

OTTERSTADT



Man sieht es dieser, in der Rheinebene gelagerten Gemeinde Otterstadt nicht an, auf welche reiche geschichtliche Vergangenheit sie zurückblickt. Die dörfliche Idylle vergangener Jahrhunderte ist abgelöst von den Funktionen einer modernen Gemeinde, die aus ihrer traditionsreichen landwirtschaftlichen Struktur herausgewachsen ist in ihre neue Aufgabe als großstadtnahe Wohnsiedlungsgemeinde.

Die Geschichte einer Gemeinde ist zu allen Zeiten die Geschichte ihrer Bürger. Alles, was aus unserer Gemeinde geworden ist und was sie geschaffen hat, verdankt sie allein ihren Bürgern und ihrem immer lebendigen Bürgersinn. Wir wollen darauf achten, daß dieser Bürgersinn, von dem die Ortschronik für uns und die nachfolgenden Generationen berichtet, erhalten bleibt als ein gutes Fundament, auf dem die Zukunft unserer Heimatgemeinde ruht. Die Vergangenheit von mehreren hundert Jahren darf für uns keine Belastung sein. Sie muß vielmehr mit der Kraft der Tradition dazu genutzt werden, einer glücklichen Zukunft entgegenzugehen.

Nach über 960 Jahren ist nur zu hoffen, daß unser Dorf in seiner Selbständigkeit erhalten bleibt. Wir stellen uns die Aufgabe, unseren Mitbürgern einen berechtigten und wohlverstandenen Stolz auf die Heimat, auf ihre Geschichte, auf ihre Landschaft und ihr Brauchtum zu vermitteln. Diese

Otterstadt, im Oktober 1981

Monographie des Dorfes Otterstadt ist kein Lehrbuch. Ihr tiefer Sinn möge sein, in einer Gesamtschau mit dem Werden und Wesen unseres Dorfes vertraut zu machen, Verständnis, Verpflichtung und auch die Liebe der Einheimischen zu ihrer Heimat zu wecken und das Wissen um die geschichtliche Größe und gegenwärtige Leistung dieser Heimat zu vertiefen.

Wir danken der Gemeindevertretung, daß sie uns mit diesem Buch einen langersehnten Wunsch erfüllt und die Mittel für die Herausgabe bewilligt hat.

Unser Dank und unsere Anerkennung gebührt in erster Linie dem Verfasser, Herrn Alfons Schreiner, Lehrer a.D., für seine aufopferungsvolle Arbeit beim Sammeln, Darstellen und Überarbeiten des vielfältigen Materials.

In den Dank einbezogen sind alle die vielen Personen, Institutionen, Behörden und Archive, die den Verfasser beim Sammeln, Sichten und Darstellen in einer uneigennütigen Weise unterstützt haben.

Möge dieses Buch nicht nur für die Otterstadter allein, sondern auch für alle Freunde unserer pfälzischen Heimatgeschichte ein Hinweis auf Tradition und Entwicklung und ein Bekenntnis zu unserer Heimatgemeinde sein, die wir lieben und achten wollen und auf die wir zu Recht stolz sind.



Ortsbürgermeister

Vor 35 Jahren war ich als ein Fremder in das Dorf Otterstadt gekommen. Daß ich so bald dort heimisch wurde und ein Viertel Jahrhundert geblieben bin, ist nicht zuletzt seinen Menschen zuzuschreiben. Ich möchte ihnen allen, auch denen, die heute nicht mehr sind, mit diesem Werk einen schuldigen Dank abstatten.

Ein Antrieb, und nicht der geringste, die neue Heimat gründlicher kennenzulernen, war das Interesse meiner Schulkinder an der Heimatkunde.

Es gab damals zwei kleinere Arbeiten: „Geschichte der Dörfer Schifferstadt und Otterstadt mit Umgebung“, 1908 von dem Otterstadter Lorenz Mayer geschrieben, und von Professor Fr. J. Hildenbrand aus Speyer „Otterstadt – Beiträge zu dessen Ortsgeschichte“, 1923. Sie regten bald zu eigenen Nachforschungen und Ergänzungen an, und es entstanden Aufzeichnungen und gelegentliche Aufsätze über einzelne Themen.

Mit der Aufgabe, dieses Buch zu schreiben, begann noch einmal eine lange, intensive Arbeit, vor allem in Archiven. Sie brachte eine Fülle von Material zutage – Steinchen zu einem Mosaik. Das Ziel sollte sein, die Vergangenheit eines Dorfes wiederaufleben zu lassen. Dazu konnte nicht allein genügen, zu zeigen was in diesem oder jenem Zeitpunkt geschah. Es hieß vor allem, in dem Bild die Menschen lebendig werden zu lassen, die Generationen, die das erlebt und erlitten hatten, die Form ihrer menschlichen Existenz, ihr Verhältnis in der Gemeinschaft und zu Herrschaft und Obrigkeit kennenzulernen und vieles andere, das ihr Dasein bestimmt hat. Erst dann war es möglich, mit ihnen den Gang durch ihre Geschichte zu tun.

Nur eine Befriedigung der Wißbegier bliebe jedoch die Erhellung einiger Jahrhunderte unserer Dorfgeschichte, wenn sie nicht im Gegenstrom die geheime Wirklichkeit unserer Zeit ahnen ließe, wenn nicht etwas von unserer Gegenwart und Zukunft darin aufleuchtete.

So möge das Buch eine Wegweisung werden zu den Alten – und zu uns selbst.

Aufgerufen zu Zeugen und Gewährsmännern ihrer Zeit, erhielten oft die alten Schreiber, deren Hand schon längst zu

Staub zerfallen ist, selbst darin das Wort. Ihrer altmodischen Ausdrucksweise zu folgen, mag wohl anfangs Mühe bereiten. Hat man sich aber eingelesen, so werden ihre ursprünglichen und bildkräftigen Worte und Wendungen uns in jene Tage versetzen, da ihnen die Schilderungen der Zustände und Begebenheiten frisch aus der Feder flossen, und jene Stimmung wecken, wie sie uns beim Blättern in alten Chroniken überkommt.

Manchem mag es vorkommen, als habe die ältere Zeit zu viel Raum erhalten; doch schien es gerechtfertigt, ihrer Sicherung den größeren Teil vom gesetzten Umfang des Buches zu widmen. Wie lange noch werden die vergilbten und gebrechlichen Blätter lesbar sein? Wer würde noch einmal die Mühsal auf sich nehmen, die in Archiven verstreuten Nachrichten zusammenzusuchen, fuderweise durchzuarbeiten und verblaßte alte Handschriften zu entziffern?

Hier habe ich dem Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe, dem Bistumsarchiv Speyer, besonders aber dem Personal des Landesarchivs Rheinland-Pfalz in Speyer für große Hilfe zu danken. Mein Dank gilt ebenso der Pfarrei und der Gemeindeverwaltung Otterstadt, die mir ihre Archive öffneten, ferner Herrn Helmut Ackermann, Otterstadt, der das „Haus- und Schreibbuch“ des Bartholomä Ackermann zur Verfügung stellte, und Herrn Verbandsbürgermeister Hermann Götz in Otterstadt, der mir früher schon das Gemeindearchiv zugänglich gemacht hat, für die Benützung seines Zeitungsarchivs.

Unterstützt und gefördert wurde meine Arbeit auch von der Bibliothek des Priesterseminars, von der Landesbibliothek, vom Historischen Museum der Pfalz, vom Staatlichen Amt für Vor- und Frühgeschichte und vom Vermessungsamt, alle in Speyer, denen ich hiermit verbindlichsten Dank sage. Nicht zuletzt will ich Herrn Oberstudiendirektor Felix Quintus, Otterstadt, für die Durchsicht meiner Übersetzungen aus dem Lateinischen danken, meinem verehrten ehemaligen Kollegen aber, Herrn Oberregierungsschulrat Hermann Müller, Landau, für Anregungen und hilfreiche Ermütigung.



Foto: AEROVISION, München. Freigabe-Nr. 615/393-512

otterstadt

*die
geschichte
eines
dorfes*

Vorwort	1	<i>Kirchliche Reformen</i>	101
Einführung	3	<i>Der Kuehirt zu Otterstatt braucht seltsame Segen</i>	104
		<i>Der Flurplan von 1615</i>	105
TEIL I		<i>Das Jahrhundert der Kriege</i>	111
DIE ZEIT DER „STUMMEN“ ZEUGEN	7	<i>Im Dreißigjährigen Krieg</i>	113
<i>Erste „Otterstadter“ in der Steinzeit?</i>	9	<i>Neue Kriegsnöte</i>	127
<i>Kelten – Germanen – Römer – Franken</i>	15		
<i>Otterstadt – eine fränkische Gründung?</i>	18	<i>Im Fürstenstaat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts</i>	133
<i>Oberhirte und Landesherr: Der Bischof von Speyer</i>	20	<i>Streit der Herren um Macht und Rechte</i>	135
		<i>Militärdienst im 17. und 18. Jahrhundert</i>	143
TEIL II		<i>Die Pfarrei des 18. Jahrhunderts</i>	145
FRÜHE URKUNDLICHE NACHRICHT	23	<i>Zustand des Kirchleins „am See“</i>	
<i>Der Landtausch im Jahre 1020</i>	25	<i>und Bau der alten Kirche</i>	155
<i>Ein fürstliches Geschenk</i>	26	<i>Innenausstattung der alten Kirchen</i>	161
		<i>Die Glocken</i>	165
TEIL III		<i>Kapellen, Kreuze, Bildstöcke</i>	166
HERREN UND UNTERTANEN		<i>Waldstreit und Waldprozeß 1731 bis 1792</i>	168
<i>707 Jahre unter dem Abtsstab St. Guidos</i>	29	<i>Von der alten Landwirtschaft</i>	175
<i>Vom St. Guidostift</i>	31		
<i>Die Grundherrschaft</i>	32	<i>Freiheit – Gleichheit!</i>	193
<i>Hörige – Leibeigene – Wildfänge</i>	33	<i>Vom Untertan zum Republikaner</i>	195
<i>Die Fron</i>	35	<i>Ausplünderung und Not</i>	197
<i>Die Verwaltung des Dorfes</i>	37	<i>Departement du Mont Tonnerre</i>	200
<i>Die Vollgerichte</i>	45	<i>Unter der Fremdherrschaft</i>	201
<i>Ordnung und Sicherheit in Dorf und Mark</i>	53	<i>Um Lebensunterhalt und Eigentum</i>	202
<i>Die Einwohner</i>	57	<i>Gebeugt, doch nicht gebrochen</i>	204
		<i>Dem Ende entgegen</i>	206
TEIL IV		<i>Zum Königreich Bayern</i>	207
DAS DORF IM GANG DER GESCHICHTE	67	<i>Liste zur Landwehr</i>	208
<i>Von der alten Pfarrei Otterstadt</i>	69		
<i>Johannes Dadus – Johannes Lichtenberger</i>	70	<i>Im 19. Jahrhundert</i>	209
<i>Im 15. Jahrhundert</i>	71	<i>Haus- und Grundbesitz zu Otterstadt im Jahre 1802</i>	211
<i>Brand und Brandschatzung, „Spenne und Irrungen“</i>	72	<i>Grundbesitzverteilung im Jahre 1840</i>	221
<i>Ein Otterstadt Weistum</i>	73	<i>Der Rhein wird gebändigt</i>	232
		<i>Die Viehweide für die neuen Glocken</i>	246
<i>Das St. Guidostift erhält sein Dorf zurück – 1456</i>	78	<i>Um Volksfreiheit und ein</i>	
<i>Zerwürfnisse und Streit vor dem Landesherrn – 1487</i>	79	<i>einiges Deutschland – 1849</i>	249
		<i>Die große Auswanderung nach Amerika</i>	
<i>Im 16. Jahrhundert</i>	89	<i>im Jahre 1852</i>	252
<i>Die Herren in weltlichen und geistlichen Dingen</i>	90	<i>Im Deutsch-französischen Krieg 1870/71</i>	262
<i>Werke der Frömmigkeit</i>	90	<i>Erbauung der neuen Kirche</i>	263
<i>Die Hände lege niemand zu bald auf...</i>	91	<i>Drei Jahrhunderte Schulgeschichte</i>	273
<i>In Ansehung ihrer Armut und Unvermöglichkeit</i>	92	<i>Juden zu Otterstadt im 19. und 20. Jahrhundert</i>	292
<i>Reformen des sittlich-religiösen Lebens</i>	93	<i>Ereignisse der letzten 120 Jahre</i>	297
<i>... damit die Pfarr zu Otterstatt christlich...</i>			
<i>möge versehen werden“</i>	99	<i>Namen – Daten – Zahlen</i>	317
		<i>Literatur- und Quellenverzeichnis</i>	325

teil 1

die zeit
der stummen
zeugen

Erste „Otterstadter“ in der Steinzeit?

Zahlreiche Knochenfunde von eiszeitlichen Tieren kommen durch die Kiesbaggerei bei Otterstadt zum Vorschein, von Mammut, Nashorn- und Elefantenarten, Auerochse, Wisent, Wildpferd, Riesenhirsch, Wildschwein usw. Dagegen ist bis jetzt von den gleichzeitig mit diesen Tieren lebenden Urmenschen und vorgeschichtlichen Menschen der *Altsteinzeit* (600000 bis 12000 v.Chr.) noch keine Spur registriert. Jedoch dürften solche Urtypen wie der Mensch von Mauer bei Heidelberg (etwa 500000 v.Chr.) oder der Neandertaler (etwa 120000 v.Chr.) auch in hiesiger Gegend nicht gerade so selten gewesen sein. Man fand von der letzteren Rasse zwischen Waldsee und Altrip unter Resten eiszeitlicher Tiere einen Oberschenkelknochen. Wenigstens werden Horden dieser Sammler und Wildbeuter den Reichtum der Otterstadter Rheinaue auf ihren weiten Streifzügen nicht übersehen haben. Seßhaft waren sie nirgends – anwesend fast überall. Auf dünenähnlichen Bodenwellen im Raume Mutterstadt – Limburgerhof – Rheingönheim – Maudach hatten sie um 200000 v.Chr. Rastplätze mit Ausguck über die Umgebung, hier fand man ihre groben Steinwerkzeuge: Faustkeil, Schaber, Breitklingen usw.

Auch aus der *Mittelsteinzeit* bis etwa 5000 v.Chr. weist Otterstadt noch keine Funde nach. Mit dem Ende der Eiszeit starben Mammut, Elefanten und Nashörner aus, große Herden von Wildpferden und Rentieren traten auf und mit ihnen neue Jägervölker. Stein- und Knochenwerkzeuge, Waffen, Jagd- und Fischgeräte wurden feiner und vielgestaltiger, Speer, Pfeil und Bogen kamen in Gebrauch. Als erstes Haustier und Helfer bei der Jagd kam der Hund zu den Menschen. Anfänge der Töpferei sind zu vermerken, der Übergang zu Hackbau und Tierzucht. Bildliche Darstellungen sind erhalten, Tänze sind nachgewiesen, man vermutet, daß die Menschen sangen und Schlaginstrumente gebrauchten. Der allmähliche Übergang vom Jägerdasein zum Ackerbau hatte tiefgreifende Folgen: Es entstand die Seßhaftigkeit, der Einzelbesitz und die Einzelehe, Familie und Sippe wurden zur Kernzelle der Gemeinschaft, man verehrte Erd- und Muttergottheiten.

In der folgenden *Jungsteinzeit* (bis etwa 2000 v.Chr.) setzt sich diese Entwicklung fort. Keramik wurde jetzt überall hergestellt. Die Gefäßformen und die Verzierungs-motive wichen aber nach der Landschaft stark voneinander ab. Die Wissenschaft hat darauf ein ganzes Schlüsselsystem aufbauen können, wonach es ihr möglich ist, über Herkunft, Zeit

der Entstehung und des Gebrauchs und über die Erzeuger bestimmte Aussagen zu machen. Sie benennt und charakterisiert Völkergruppen mit ihren Kulturen nach der Keramik, die sie herstellten, weiß über ihre Wanderungen und vieles andere Aufschluß zu geben. Ähnliches ist möglich nach Geräten und Waffen, z.B. Beil- und Axttypen, Pfeil- und Lanzenspitzen. Auch die Bestattungsarten, die Siedlungsformen und der Hausbau lassen sich aufgliedern. So stellen sich für die Jungsteinzeit Gruppierungen heraus, die in den verschiedensten Lebensäußerungen, zum Teil auch in der rassischen Zusammensetzung der Bevölkerung, mehr oder minder einheitlich waren und sich von Nachbarkreisen unterschieden. Für die in oder bei Otterstadt ansässige Bevölkerung – wenn eine solche angenommen werden darf – die noch zum größten Teil in mittelsteinzeitlicher Weise mit nur geringem Anbau und Tierhaltung als Fischer und Jäger lebte, werden die mit der Jungsteinzeit einsetzenden Völkerwanderungen entscheidend, die durch ganz Europa gehen und in Süddeutschland, besonders auch am Rhein, ihren Kreuzungspunkt haben.

Zunächst erscheinen aus dem Südosten die *Bandkeramiker*, die älteste bäuerliche Kultur in unserem Raum. Man hat sie in unserer Zeit so genannt nach der Art der Gefäßornamente. Als Wanderbauern kamen die Leute die Donau aufwärts gezogen, siedelten auf den Lößgebieten, bauten Emmer, Nacktweizen und Einkorn an und zogen nach Erschöpfung des Bodens weiter. So verbreiteten sie sich über ganz Mitteleuropa, erreichten den Rhein und gelangten flußabwärts bis zur Nordsee.

Ackerbau und Viehzucht bilden die Existenzgrundlage der bandkeramischen Kultur, Träger der Wirtschaft ist die Großfamilie, die mit ihren Tieren unter einem Dach lebt. Die Häuser sind bis zu 50 Meter lang, in die Erde gerammte Pfostenreihen tragen ein Giebeldach, die Wände werden aus Reisig geflochten und mit Lehm beworfen. Gestampfter Lehm bildet auch den Fußboden. Häufigste Siedlungsform ist das Dorf, welches manchmal befestigt ist. Auseinandersetzungen mit den ansässigen Jägern und Fischern sind wohl nicht ganz ausgeblieben, doch dürfte man in der Regel friedlich nebeneinander gelebt haben, denn beide Bevölkerungsgruppen beanspruchten verschiedene Siedlungsräume: Die Bandkeramiker fruchtbare Lößböden, die Gruppe mit aneignender Wirtschaftsweise sandige Kuppen oder Hochgestade an Flüssen und Seen.



Gefäß der Rössener Kultur, 4. bis 3. Jahrtausend v. Chr., im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer

In die Zeit des 4. bis 3. Jahrtausends vor Christi Geburt datiert nun das älteste Zeugnis für die Anwesenheit von Menschen auf dem Gebiet von Otterstadt, ein sehr gut erhaltenes großes *Tongefäß*, beutelförmig und mit zylindrischem Hals. Man konnte es auf die flache, runde Standfläche stellen oder mit Schnüren an vier kräftigen Ösen aufhängen, damit Mäuse und andere Nager nicht an die darin aufbewahrten Vorräte gelangten. Daß es zur häuslichen Einrichtung gehörte, läßt sich auch aus dem Durchmesser von 22,5 cm schließen; man wird es nicht mit sich herumgetragen haben. Das Gefäß ist handgeformt, wie damals alle, und unverziert wie viele, die dem alltäglichen Gebrauch dienten.

Die archäologische Bestimmung ordnet es der *Rössener Kultur* zu, einem Kreis der mitteleuropäischen Bandkeramik, der nach einem Gräberfeld bei Rössen im Kreis Merseburg benannt ist. Die Rössener Leute kamen im Verlaufe ihrer Ausbreitung von Mitteldeutschland her weiter über den Rhein nach Westen als die übrigen Bandkeramiker. Ursprünglich herrschten in ihren Abfallgruben noch die Knochen von Jagdwild vor, neben zahlreichen Knochen- oder Hirschhornnäxten der Beweis für ihr Jägerdasein. Dann nahmen sie von den Bandkeramikern den Ackerbau an und

lernten wie diese Haustiere halten und züchten. Als sie den Rhein erreichten, war diese Entwicklung abgeschlossen. Sie wurden seßhaft wie die Bandkeramiker, Wirtschaftsweise und Wohngemeinschaft waren die gleiche, aber die Häuser beträchtlich kleiner. Ihre Toten bestatteten sie unverbrannt und in Hockerstellung.

Die Bergung und Erhaltung des Gefäßes der Rössener Kultur verdanken wir der Aufmerksamkeit und dem Verständnis des Otterstadters Eugen Herrmann. Im Sommer 1953 förderte es der Kiesbagger, den er führte, aus dem Wasser des Altrheins neben der „Gänsweide“ zutage. Andere Funde folgten.

In den Sammlungen des Historischen Museums der Pfalz in Speyer bilden solche Gegenstände eine wertvolle Bereicherung, nicht für das Museum selbst, sondern für die Allgemeinheit. Hier werden sie jedem zugänglich gemacht, im Gegensatz zu dem, was in private Hände fällt. Außerdem sind sie oft unersetzlich für die weiteren Forschungen der Archäologie. Wo nämlich die schriftlose und namenlose Zeit beginnt, da kann diese Wissenschaft auf erstaunliche Weise die stumme Hinterlassenschaft der fernsten und dunkelsten Vergangenheit „zum Reden bringen“. Und je mehr Einzelheiten sie auf diese Art nutzbar machen kann, desto lückenloser und deutlicher vermag sie das Bild ferner Zeiten und Menschen zu zeichnen, deren Kenntnis noch nicht allzu lange her für uns ein Buch mit sieben Siegeln war. Wüßten wir doch überhaupt, was der Erdboden unter unseren Füßen birgt! Planmäßige Grabungen fanden bisher in Otterstadt nicht statt. Hier und da wurden im weiteren Dorfbereich beim Sandgraben oder bei Bauarbeiten Zufallsfunde aufgedeckt, vielleicht vieles garnicht recht erkannt.

Auch bei der Kiesbaggerei im Altrheingebiet hängt das Finderglück vom Zufall ab und von einem geübten Blick. Aber hier gehen gewaltige Erdbewegungen vor sich.

Wie kommen überhaupt Jahrtausendealte Gefäße, Werkzeuge und Waffen des Menschen hierher? Wurden sie schon damals ins Wasser geworfen, sind sie über Bord gefallen, untergegangen, angeschwemmt?

Alles dies ist natürlich möglich. Aber es gibt auch noch eine andere Wahrscheinlichkeit.

Die Fundplätze im Gebiet „Otterstadter Altrhein“ sind nur wenige Hundert Meter von der alten Ortsmitte entfernt, wie sie der Plan von 1615 zeigt. Schon damals hatten das alte Kirchlein „am See“ und der Friedhof eine auffallende, unübliche Lage am Rande des Dorfes. Bei der Anlage einige Jahrhunderte zuvor war das bestimmt anders gewesen, war die Kirche einmal Mittelpunkt des Dorfes.

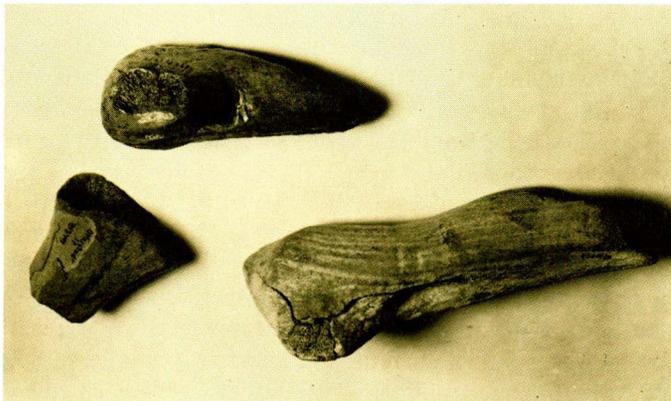
Die Ursache für den abseitigen Standpunkt liegt nur allzu nahe: „...fellt der Rhein sehr uff Otterstatter Seiten, nimpt am Ufer viel hinweg“, heißt es einmal 1580.¹ Früher schon ist oft vom Einbruch des Rheins und von seinem ständigen Näherrücken die Rede. In gleichem Maße wie er das Land fraß, wichen die Ansiedler mit ihren Behausungen zurück.

Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts rückte der Neubau der alten Kirche ein ganzes Stück weiter landeinwärts, in der Grundsteinurkunde bat man den Kirchenpatron, den hl. Remigius, er möge das Gotteshaus schützen und die Fluten gebändig fernhalten. Am Anfang des 19. Jahrhunderts, kurz vor der Rheinregulierung, stürzte bei einem Hochwasser eines der letzten Häuser am „Zimmerplätzchen“ ein, das alte Pfarrhaus dort wurde abgerissen. Damit war die uralte Dorfmitte aufgegeben.

Um wieviel mag sich erst in fünf- bis sechstausend Jahren der Flußlauf in Richtung auf das Dorf verschoben haben? Dort, wo sich heute der Altrhein befindet, wo der Strom vor 150 Jahren bei der Regulierung sein letztes Bett hatte, können vor Zeiten Hütten gestanden und Äcker gelegen haben. Dies wäre umso mehr möglich gewesen, als zu der Zeit, aus welcher die Funde vom Altrheingebiet stammen, nämlich von 4000 bis 1000 vor Christi Geburt, ein bedeutend wärmeres Klima bei uns herrschte. Man lebte sozusagen in mittelmeerischen bis nordafrikanischen Verhältnissen. Die Überschwemmungsgefahr war viel geringer; von zahlreichen anderen Plätzen ist die Besiedelung der Niederung nachgewiesen. Während bei der größeren Trockenheit das sandige Oberfeld nur dürrtige Erträge liefern konnte, muß auf den fruchtbaren Niederfeld- und Aueböden ein üppiges Wachstum möglich gewesen sein.

Die Bearbeitung der Felder geschah zuerst durchweg von Hand mit der Hacke. Eine Steinschneide war in einem unten gekrümmten Holzschaft befestigt oder in ein hohles Stück Hirschgeweih eingelassen, das quer durchbohrt und ähnlich einem Hammer geschäftet wurde. Drei dieser *Hornhacken* wurden ebenfalls im Kiesaushub bei Otterstadt gefunden. Der einfache hölzerne Hakenpflug, welcher später dazu kam, konnte die Erde nicht wenden, daher pflügte man kreuz und quer. Er wurde von Rindern gezogen, die neben Schaf, Ziege und Schwein Haustiere geworden waren. Man kannte den Karren mit hölzernen Scheibenrädern und den Einbaum als Wasserfahrzeug.

Hirschhornäxte und Knochenfassung eines Steinbeiles, Jungsteinzeit, im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer



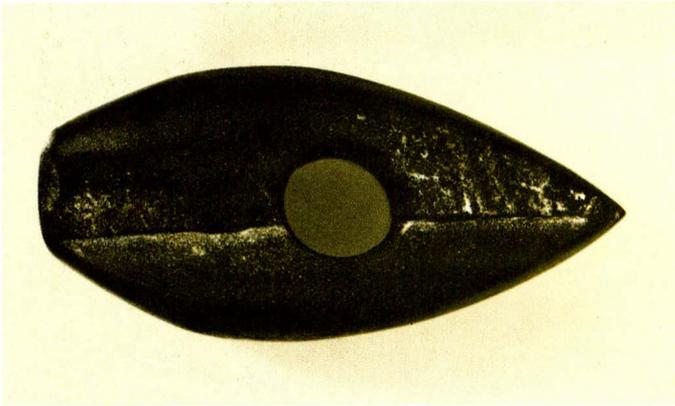
Randfragment eines großen geschweiften Bechers, Ende d. Jungsteinzeit; Jadeit-Steinbeil, geschliffen und Knochenfassung eines Steinbeiles, Jungsteinzeit, im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer

Fortschritte waren in der Jungsteinzeit auf allen Gebieten zu verzeichnen. Aus dem Altrheinkies wurde ein *Webgewicht* aus Ton aufgelesen. Es hat konische Form und ist an seinem oberen, schwächeren Ende durchlocht. Reihenweise spannten solche Gewichte die Kettfäden auf dem aufrecht stehenden Webgestell. Verarbeitet wurde die Wolle, die mit der Spindel gesponnen war, auch gefärbt mit Pflanzenfarbstoffen.

Vollendete Beherrschung der Technik in der Steinbearbeitung zeigen zwei *Beile aus der späten Jungsteinzeit*. Das eine wurde schon vor 1885 in der Gewanne „Schlittweg“ gefunden. Es ist aus nephritähnlichem Gestein gefertigt, 18,4 cm lang, an der Schneide 7,3 cm breit und läuft nach hinten in eine scharfe Spitze aus. Es ist fein geschliffen und verrät in Eigentümlichkeiten seiner Form nach dem Urteil von Fachleuten nordisch-ostische Einflüsse.

Das zweite Beil, aus dem Kies des Altrheins aufgelesen, ist plumper geformt, wohl für härtere Arbeiten geeignet. Es besteht aus schwarzem, geschliffenem Gestein und besitzt eine sehr exakte, leicht konische Bohrung für den Schaft. Die Unterseite zeigt als Spur der Herstellung einen Sägeschnitt, der sich in einem Bruch fortsetzt. Auf die Fertigstellung durch Schleifen hat man damals verzichtet und uns so einen Einblick in die Bearbeitungstechnik hinterlassen. Um dem harten Gestein beizukommen, verlieh man den verhältnismäßig weichen Werkzeugen beim Schleifen, Bohren und Sägen mit scharfem Sand und Wasser den nötigen „Biß“.

Wohl der überwiegende Teil der Steinbeile hat nie Blut gesehen; sie waren Arbeitsgeräte, die noch weit bis in die auf die Steinzeit folgende Bronzezeit verwendet wurden. Ausgesprochene Streitäxte sind selten. Als solche könnte man vielleicht das Beil vom „Schlittweg“ ansehen, wenn es nicht als Handelsware mit „Geldwert“ gedient hat, denn es wird vermutet, daß besonders die in großer Menge gefundenen kleinen Exemplare damals schon eine Art Zahlungsmittel dar-



Durchbohrtes Steinbeil mit Sägeschnitt auf der Unterseite, Jungsteinzeit, Privatbesitz

stellten. Kultische und magische Bedeutung könnten die großen Stücke gehabt haben. Selbst bis in die Neuzeit spielten die aufgefundenen Steinbeile eine Rolle im Aberglauben der bäuerlichen Bevölkerung als Schutz vor Blitzschlag und Seuchen, man nannte sie „Donnerkeile“. So wurden sie nicht selten weit von ihrem ursprünglichen Fundort verschleppt. Es ist nicht auszuschließen, daß das Beil vom „Schlittweg“ mit dem Stallmist auf die Äcker geraten ist. An Unruhen durch neue Völkerschübe aus Ost und West gegen Ende der Jungsteinzeit erinnert das *Bruchstück eines Tongefäßes*, ebenfalls ein Baggerfund aus dem Altrhein. Es wurde als Randfragment eines großen, geschweiften Bechers erkannt, wahrscheinlich eines sogenannten „Riesenbechers“, denn der Mündungsdurchmesser beträgt 27,5 Zentimeter. Gerade die Größe und Grobheit des Gefäßes lassen den Schluß zu, daß es in einer Siedlung als Hausrat verwendet wurde. Form und Verzierung ordnen es dem Bereich der schnurkeramischen Kultur zu, welche die Ornamente ursprünglich durch den Eindruck von Schnüren erzeugte.

Die Urheimat der *Schnurkeramiker* liegt im Osten. Von dort waren sie als Hirtenvölker mit großen Viehherden aufgebrochen, beritten und mit hervorragenden Steinäxten bewaffnet. Unbekümmert um die einheimische Bevölkerung setzten sie sich zuerst in Sachsen – Thüringen, in Schleswig – Holstein – Jütland und im Odermündungsgebiet fest, breiteten sich nach allen Seiten hin aus und hatten am Ende der Jungsteinzeit Nord- und Mitteleuropa überschichtet. Teils in ihnen selbst, teils in dem Mischvolk, das sie mit der ansässigen Bevölkerung bildeten, sieht man eine Gruppe der Indogermanen.

Ihre Kraft und Beständigkeit überdauerte auch die neue Welle der *Glockenbecherleute*, die aus dem Westen kam und wahrscheinlich aus Spanien stammte. Diese wanderten nicht wie die Schnurkeramiker als ganzes Volk, sondern als kleine, wohlgerüstete Gruppen, suchten Rohstoffe und Geschäftsverbindungen und führten in ihrem Gepäck allerlei Tauschwaren mit. Außer Kaufleuten begleiteten diese krie-

gerischen Trupps auch Handwerker – Metallgießer und Schmiede. Pfeilspitzen und Dolche aus Kupfer brachten sie an den Rhein und waren so die Vorboten der Metallzeit.

Deutlich zeichnet sich zu diesen frühen Zeiten schon ab, was der Rhein und sein Gebiet für die Anwohner seit jeher bedeutete. West- und Ostkulturen trafen hier aufeinander und brachten den Vorteil des Zusammenwirkens, aber auch die Not der Auseinandersetzung. Manche dieser Gruppen und Völkerschaften haben nur ihre Spuren hinterlassen, andere sind geblieben. Alle aber haben in diesem Schmelztiegel der Völker mitgemischt an unserem leiblichen und geistigen Erbe.

Geradezu vermessen wäre es nun, wollte man aufgrund einer Handvoll Einzelfunde gleich ein Urdorf von Otterstadt konstruieren. Die exakte Wissenschaft ginge mit solch gewagten Spekulationen zu Recht streng ins Gericht. Siedlungsreste aus vergänglichem Material, Abfallgruben und Begräbnisplätze, über die längst der Rhein oder der Pflug hinweggegangen ist, wären zu belegen. Für die Funde im Altrheingebiet ergeben sich weitere Schwierigkeiten: Fundzusammenhänge, die ursprüngliche Lage, die Umgebung und alles andere, was wichtige Rückschlüsse zuließe, reißt ein Bagger auseinander, läßt es in tiefere Schichten abrutschen und bringt bestenfalls die Gegenstände einzeln zum Vorschein.

Der Phantasie aber obliegt keine so strenge Beweislast, sofern sie sich nicht für Tatsache ausgeben will und sich an die Wahrscheinlichkeit anlehnt. So könnte ein frühes Dorf gesehen werden:

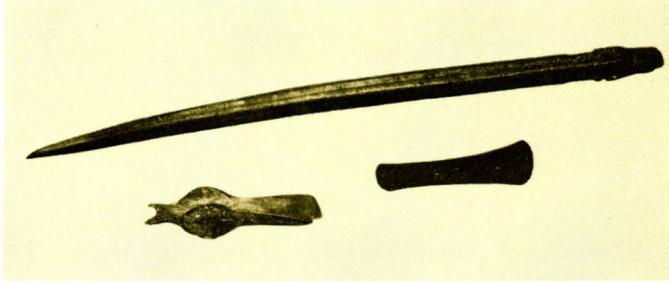
Am Eingang zu einer weit nach Osten ausbiegenden Rheinschleife, an das Hochgestade mit dem Oberfeld angelehnt, hütet es gegen Westen den schmalen Zugang zu der vom Rhein umschlossenen Aue. Dort können die Herden sicher weiden, dort findet sich auch für die Menschen eine Zuflucht in der äußersten Not. Zehn bis zwanzig, meist zweiräumige, schilfgedekte Flechtwerkhäuser mit lehmbevorzugten Reisigwänden stehen samt Nebengebäuden um einen freien Platz, in dessen Mitte ein langgestreckter Bau, wahrscheinlich das Versammlungshaus, liegt. Der Dorfälteste wohnt dort, den man später „Huno“ nennt, zu dem die Männer zur Beratung kommen.

An dieser Stelle werden die Otterstadter einmal ihr erstes Rathaus bauen und kaum mehr wissen, warum man den Weg, der darauf zuführt, die „Hundgaß“ heißt. Und ganz in der Nähe wird einmal ihr erstes Kirchlein „am See“ stehen mit dem Friedhof dabei.

Doch kehren wir zu Gegebenheiten zurück!

Auch für die *Bronzezeit* (etwa 1800 bis 800 v. Chr.) ist die Anwesenheit von Menschen auf dem Otterstadter Gebiet nachgewiesen. Funde aus der Anfangsperiode sind aber selten; das neue Material, die zähe Kupfer – Zinn – Legierung, war noch rar und wurde sparsam verwendet. Dies zeigt ein *Bronzebeil* aus dem Otterstadter Altrhein, eine ziem-

lich dünn gearbeitete Klinge, die am Rande längs durch schwache Leisten verstärkt ist, was übrigens auch die Befestigung in dem Spalt eines oben abgewinkelten Holzschaftes stabiler machte.



Griffzungenschwert, Bronzezeit; Randleistenbeil (rechts unten), frühe Bronzezeit; mittelständiges Bronzebeil (links unten), Bronzezeit, im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer

Auch die *Klinge eines Bronzedolches* mit vier Nietlöchern, an der sicher ein Heft aus vergänglichem Material angebracht war, dürfte aus der frühen Bronzezeit stammen. Sie wurde 1924 an der „Gänsweide“ gefunden.

Erst die Bevölkerungsgruppe der Adlerberg-Kultur – benannt nach der Flur Adlerberg bei Worms – konnte den neuen Werkstoff in genügend großen Mengen durch Handel erwerben. Sie war entstanden durch Glockenbecherleute, Schnurkeramiker und bodenständige Bevölkerung. Aus einheimischen Quellen waren Kupfer und Zinn nicht zu gewinnen. So nahm sich der Fernhandel zu Wasser und zu Land dieser Sache an und brachte nicht nur Rohstoffe, sondern auch fertige Produkte, dazu Schmuck und Zierrat, Nahrungs- und Genußmittel – und die Kunde von der weiten Welt. Die Bedürfnisse wuchsen, die wirtschaftliche Expansion begann, der Kampf um das Mein und Dein. Tauschgüter wurden vor allem Bernstein und Salz, am Rhein entstanden bedeutende Goldwäschereien und lieferten das älteste und vornehmste Zahlungsmittel.

Die Gelassenheit des bäuerlichen Lebens schwand mehr und mehr dahin und wich einer Betriebsamkeit, die alle Bereiche des Daseins durchdrang. In der heimischen Erzeugung erreichte man bald einen hohen Stand, eine selbständige Handwerkerschaft trat neben den Bauern. Aristokratische Herrenschichten entstanden. Auf ein reiches kultisches Leben, einen eigenen Priesterstand, lassen Wagen mit der Sonnenscheibe oder mit Weihegefäßen, die Kultaxt und Goldkegel wie der „Schifferstadter Hut“ schließen.

Religiösen Vorstellungen entspringt auch die Art der Totenbestattung. Treten allgemein Änderungen darin auf, so schreibt man dies dem Durchsetzungsvermögen neu zugewanderter Kulturen zu. Um 1600 v.Chr. kommt für 400 Jahre anstelle des Begräbnisses in Hockerstellung die Körperbestattung unter einem Hügel in Gebrauch. Ab 1200 v.Chr. etwa wurden die Toten verbrannt, die Asche, in ei-

nem Gefäß geborgen, wird mit anderen, meist kleineren Gefäßen in einem Flachgrab beigesetzt. Die Gräber liegen immer in größeren Gräberfeldern zusammen. Entsprechend unterscheidet die Archäologie eine Hügelgräber- und eine Urnenfelderkultur.

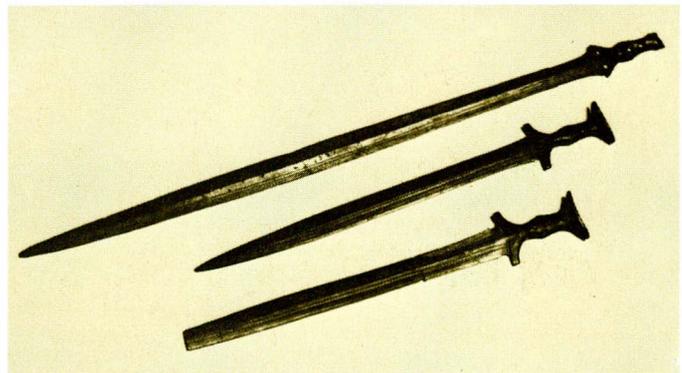
Hauptsächlich in der Übergangszeit zwischen beiden Kulturen um das 13. Jahrhundert v.Chr. ist nicht nur Mitteleuropa von Unruhe erfüllt. In der ganzen damals bekannten Welt sind Völker im Aufbruch oder auf der Wanderung. Reiche wie das alte Ägypten sind bedroht, andere zerfallen unter dem Ansturm fremder Völker. Es ist die Zeit des sagenhaften Trojanischen Krieges, des Auszuges der Israeliten aus Ägypten und ihrer Wanderung nach Kanaan, der Kämpfe gegen die Philister.

Der Unruheherd wird in den Gebieten der unteren Donau vermutet, in Ungarn und Siebenbürgen, doch kann er auch noch weiter, im Kaukasus gelegen haben.

So sollen die Träger der *Urnenfelderkultur* aus dem Donauraum bei uns zugewandert sein, die sich über den weiten Raum Europas verbreiteten.

Wenn es hier bei uns auch nicht zu größeren kriegerischen Auseinandersetzungen gekommen sein soll, so hat die Urnenfelderzeit in Otterstadt doch eine Reihe hervorragender Waffen hinterlassen. Vier Schwerter wurden aus dem Otterstadter Altrhein geborgen – so weit bekannt, muß man hinzufügen, denn gerade solchen Sammelstücken kann kaum ein Liebhaber widerstehen. Zwei davon sind sogenannte *Griffzungenschwerter*, das heißt, die Klinge setzt sich zum Heft in einer Zunge fort, an welcher beiderseits Griffschalen, meist aus vergänglichem Material, angenietet waren. Natürlich sind sie aus Bronze gefertigt. Das eine ist verziert, 92 Zentimeter lang, die Schneide so scharf gedengelt, daß die Waffe nach zirka 3000 Jahren sofort ihren makabren Dienst zur Zufriedenheit wieder verrichten könnte. Das andere, mit abgebrochener Griffzunge, ist 61,5 Zentimeter lang.

Schwerter der Bronzezeit; Griffzungenschwert und zwei Schwerter des Möriger Typus, im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer



Ein Prachtstück stellt das sehr gut erhaltene *Vollgriffschwert* vom Möriger Typus dar. Der Griff, ebenfalls aus Bronze, ist für sich gegossen und mit drei Nieten an der Klinge befestigt. Auf der Griffplatte ist ein vierzackiger Stern eingepunzt, der Rand mit umlaufenden kurzen Punzschlingen verziert. Die geschweifte Klinge ist durch mehrere, schmückend wirkende Längsrillen gegliedert. Die Gesamtlänge beträgt 57 Zentimeter. Die Griffweite wäre für die Handbreite eines Mannes unserer Zeit zu eng.

Ein weiteres Exemplar dieser Art aus der gleichen Fundstelle war in zwei Teile zerbrochen und wurde erst beim Abladen des Kieses in Gersheim entdeckt.

Ein drittes *Griffzungenschwert* stammt aus der Baggerstelle der Firma Kief im Angelhofer Altrhein.

Zwei *Bronzebeile* sollen noch erwähnt werden, ein „mittelständiges“, bei dem zwei in der Mitte angegossene Bronzeplatten um den Schaft griffen, ebenfalls aus dem Otterstadter Altrhein, dann ein „Absatzbeil“, das schon um 1900 im „Eselstal“ gefunden wurde. Dieses schob man in den abgewinkelten und geschlitzten Holzschaft, bis dessen Enden auf einem angegossenen Absatz des Beiles aufsaßen. Den Rest der Befestigung besorgte, wie bei den anderen Typen auch, eine solide Bindung.

An das Ende der Bronzezeit und den Anfang der *Eisenzeit*, die für unsere Gegend um das 7. Jahrhundert v.Chr. begann, führt uns der Fund eines *Bronzehalsringes* aus dem Altrhein. Noch längere Zeit blieb die Bronze Werkstoff, besonders für Schmuckgegenstände, aber auch für Waffen und Geräte, denn das neue Material Eisen kam erst einmal als rare und teure Einfuhrware, vermutlich aus der Steiermark.

Ein Zeugnis aus der jüngeren Periode der Eisenzeit, eine *keltische Goldmünze*, fand man schon vor 1842, und zwar in der Flur gegen den Damm am „Paradies“, in welche die „Hundgaß“ hinausführt. Die Otterstadter nannten den Teil der Gemarkung damals noch den „alten Deich“, weil Anfang des 19. Jahrhunderts – an das alte Dammstück in Dorfnahe mit leichtem Knick anschließend – nach Norden



Keltische Goldmünze „Regenbogenschüsselchen“, (links Vorderseite, rechts Rückseite), im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer

zu weiter landeinwärts ein neuer Deich oder Damm erbaut worden war.

Leider sind keine weiteren Fundumstände bekannt, damit auch keine Fundzusammenhänge festgestellt, und die Münze taucht als einzelner Lesefund auf. Wenn sie nicht dahin verschleppt worden war, so könnte sie auch wieder auf das bis jetzt fundträchtigste Gebiet „Otterstadter Altrhein“ hindeuten. Der Finder mag das Stück zuerst für den alten Knopf einer Uniform gehalten haben, denn die Münze ist mit einem gewölbtem Stempel geschlagen – „Regenbogenschüsselchen“ nannte der Volksaberglaube diese Art in früherer Zeit, denn man meinte, sie seien vom Regenbogen dort abgetropft, wo er auf der Erde stehe.

Die Münzkunde sagt uns, daß es sich um einen 5,99 Gramm schweren Bläßgoldstater handelt, von den Treverern geschlagen, deren Hauptort Trier war. Auf der gewölbten Vorderseite glaubt man ein nach rechts blickendes großes Auge zu erkennen, die Prägung der hohlen Rückseite zeigt ein nach links gerichtetes, stilisiertes Pferd. Diese Münzen waren im 1. bis 2. Jahrhundert v.Chr. im Umlauf, wurden aber von dem römischen Kaiser Augustus (31 v.Chr. – 14 n.Chr.) verboten.

Kelten - Germanen - Römer - Franken

Eigentlich markiert die Münze den Beginn der Frühgeschichte für unser Land, denn über die Treverer und andere keltische Bewohner unserer Gegend sowie über die Germanen gibt es schon schriftliche Zeugnisse antiker Autoren.

Der römische Eroberer Caesar nennt im Jahre 55 v.Chr. linksrheinisch die keltischen Stämme der Sequaner und Mediomatriker und den germanischen Stamm der Triboker. Bei den nördlich der Pfalz siedelnden Treverern soll es sich um eine keltisch – germanische Mischbevölkerung gehandelt haben. Kelten waren wahrscheinlich hier die Ureinwohner, ebenso großer Teile des heutigen Frankreichs, das bei den Römern Gallien hieß. Auch in den Donauländern, in Norditalien, selbst in Kleinasien hatten sie sich niedergelassen – die Galater, an die der Apostel Paulus schrieb.

Eine außerordentlich hohe Kultur hatten die Kelten entwickelt, aber sie waren anscheinend nicht in der Lage, ein Reich zu bilden und zu halten, und so erlagen sie den von Norden und Osten vordringenden Germanen, die insbesondere in den letzten Jahrhunderten vor Christus ihr Siedlungsgebiet auf Kosten der Kelten ausdehnten.

Der Römer Plinius (gestorben 79 n.Chr.) nennt als Anwohner des Rheines Nemeter, Triboker und Wangionen, Tacitus zählt in seiner „Germania“ der Reihe nach auf: *Wangionen, Nemeter und Triboker* (um 100 n.Chr.); er betont ausdrücklich, daß sie Germanen seien. Krieger dieser drei Stämme kämpften auch mit den Sueben des Germanen Ariovist gegen die Legionen Caesars, der ihnen im Jahre 58 v.Chr. bei Mülhausen im Elsaß eine vernichtende Niederlage bereitete. Rom hatte damit seine Grenze bis zum Rhein vorgeschoben und die linksrheinischen Gebiete auf mehr als 450 Jahre seinem Reiche einverleibt.

Wangionen, Nemeter und Triboker hatten wahrscheinlich schon um 70 v.Chr. mit den Scharen des Ariovist den Rhein überschritten, die keltischen Stämme nach Gallien und ins Moselland verdrängt und am Rhein ihre kleinen Stammesstaaten begründet: die Wangionen um die Stadt Worms, die in keltischer Zeit Borbetomagus, in römischer Civitas Vangionum hieß, die Nemeter um Speyer, keltisch Noviomagus („Neustadt“) und römisch Civitas oder Colonia Nemetum geheiß, die Triboker im Süden um das elsässische Brumath, das die Kelten Brocomagus nannten. Eine völlige Vertreibung der eingessenen Bevölkerung braucht übrigens nicht angenommen zu werden; dies trifft sicher vor allem auf die Landbevölkerung zu. Auch die Römer als Er-

oberer übten solche Methoden wahrscheinlich nicht. Sie begnügten sich mit der Unterwerfung unter ihre Botmäßigkeit und ließen die bestehenden Gemeinwesen weiter funktionieren, vor allem auch deswegen, weil sich ihre Aktivitäten zur Eroberung germanischen Gebietes bald dem Niederrhein zuwandten.

So kann angenommen werden, daß Wangionen, Nemeter und Triboker den Römern Gefolgschaft gelobten, dadurch nicht nur ihr Leben, sondern auch die Selbstverwaltung ihrer Gaue retteten. Sie waren als Bundesgenossen anerkannt und hüteten, wahrscheinlich zur Zufriedenheit Roms, die Rheingrenze. Nationalbewußtsein war ja für die germanischen Stämme noch ein völlig fremder Begriff, dagegen hatten die Römer sicher bald herausgefunden, daß der Komplex der Gefolgschaftstreue ihrer neuen Verbündeten ihren Plänen sehr entgegenkam. Germanen in römischen Diensten wurden in der Folge die verbissensten Gegner ihrer Landsleute. Einen Seitenblick auf gegenwärtige Verhältnisse kann man sich an dieser Stelle kaum verwehren. Man sollte aber auch nicht vergessen, welche Vorteile aus der Verbindung mit der römischen Kultur, beinahe ein halbes Jahrtausend lang, entsprangen.

Ausgangspunkt dafür waren sicher die römischen Militärlager und Befestigungen, die am Oberrhein entstanden wie anderswo, in unserer Nähe die Kastelle von Speyer und Rheingönheim, das letztere durch besonders reichhaltige Funde vertreten.

Von dort her mag auch manches nach Otterstadt geraten sein, vor allem auf der *römischen Rheinuferstraße* Basel – Mainz. Sie ist in ihrem Verlauf auf weite Strecken gesichert. Im Westteil unserer Gemarkung ist sie teilweise mit Einzelstrecken in Feldwegen erhalten und gilt als Verkehrsdenkmal römischer Zeit. In dem Weg entlang der „Alten – Straß – Gewanne“ – sie hieß früher „die alte Wormser Straß“ – lag ihre Trasse. Man hat in letzter Zeit vermutliche Spuren eines *Siedlungsplatzes aus der römischen Ära* dort entdeckt. Weiter nach Westen erinnert der Name „Wingertsgewann“ vielleicht an das von den Römern eingeführte und auch hier gepflanzte Getränk und an den Prügel des Centurio, einen Rebstecken, mit dem sich der römische Offizier bei seinen Legionären den nötigen Respekt verschaffte.

Im neuen Dorfbereich stieß man beim Ausheben einer Baugrube auf *Leichenbrand von Brandgräbern römischer Zeit*,

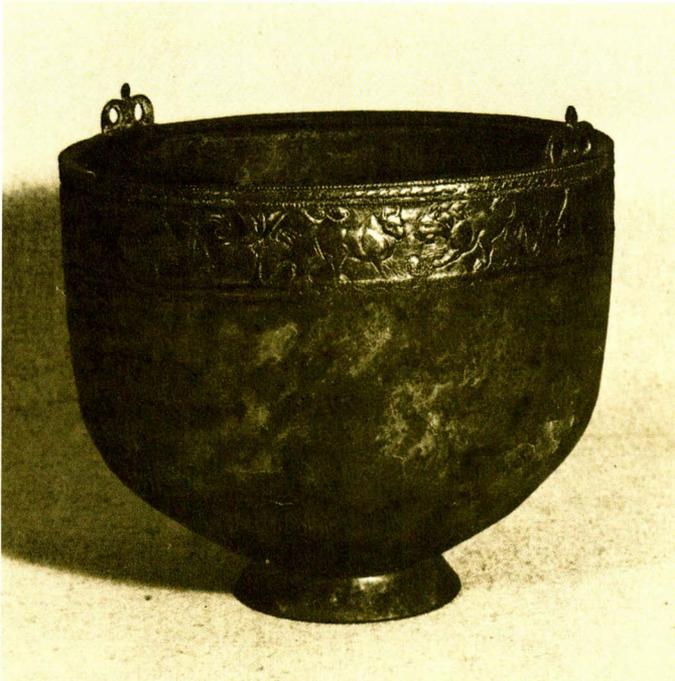
dabei fanden sich ein zerbrochener Henkelkrug, ein Krughals, der Hals von einem Glasgefäß, Scherben von einem großen Dolium (tönernes Weinaß oder Vorratsgefäß), Scherben verschiedener Art und das Randstück einer Terra – Sigillata – Schale, jener römischen Tonware, die mit Reliefs verziert und mit glänzend rot gebranntem Überzug versehen ist. Sie wurde u.a. in den Manufakturen Rheinzaberns hergestellt und bis nach England und Rumänien exportiert.

Julius Bayer fand auf seinem Anwesen in der Mannheimer Straße vor Jahren eine *römische Münze*, ein As des Tiberius für den vergöttlichten Kaiser Augustus.

Weitere Funde römischer Kultur kommen wieder aus dem Fundgebiet Otterstadter Altrhein: der Bagger brachte mit dem Kies einen Krughals, das Oberteil eines Kruges und ein *eisernes Krummesser – sogenanntes Sesel* – zutage. Anderswo fand man das Sesel öfter in alten Weinbergen. Diese Messerart kam mit der Obst- und Weinkultur zu uns. Winzer und Obstzüchter haben das sichelartig gekrümmte Werkzeug bis vor kurzem zum Beschneiden der Ruten benützt.

Nicht so präzise gesichert erscheinen einige Funde aus dem 19. und vom Anfang des 20. Jahrhunderts. So schreibt Dr. L. Grünenwald, in seinem Acker im „Eselstal“ habe der Bäcker Hoffmann früher (vor 1902) „*römische Aschenkrüge*, gelb, mit einem Henkel“, gefunden. „Sie wurden lange im Hause aufbewahrt, aber beim Suchen 1902 nicht mehr gefunden“.²

Bronzegefäß aus dem Hortfund am Angelhof, 3. Jh. n. Chr., im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer



Ferner schreibt er:

„Bei Neuanlage einer Grube im (alten) Pfarrhaus wurde 1904, ungefähr 3 Meter tief, auch ein gelber, einhenkeliger *römischer Tränenkrug* gefunden. Er ist defekt und wurde von Pfarrer Mayer geschenkt. Der aufbausche Bericht in der „Pfälzer Zeitung“ vom 5. Juli 1904, der mich nach Otterstadt rief, ist darnach zu korrigieren, wenn nicht ein Teil der dort erwähnten Gefäße verschwunden war, was der Herr Pfarrer bestritt“.²

Prof. Fr. J. Hildenbrand erwähnt römische Funde 1902/1903 am Pfarrhof und in der Umgebung der alten Kirche aus *Brandgräbern*, einen *römischen Krug* im Jahre 1905 und eine *römische Krausenfibel* aus Otterstadt.³

Tränenkrüge als Beigaben in Gräbern gehen auf einen uralten Volksglauben zurück, daß die Tränen der Hinterbliebenen den Toten quälen, da sein Hemd von Tränen genetzt wird, oder der Tote einen Krug voller Tränen schleppen muß. Er bittet daher, nicht mehr zu weinen.

Was die Begräbnisse im Bereich des alten Pfarrhauses und der alten Kirche betrifft, so ist dort nicht alles von der Hand zu weisen. Erst kürzlich kamen bei Grabungsarbeiten im Schiff der Kirche zwei Körperbestattungen ohne weitere Beigaben zum Vorschein, die eine in etwa 75 cm Tiefe, die andere bei 2 Meter, in Nord – Südrichtung etwa. Sie können in eine frühe Zeit datieren, da beide Gräber nur zum Teil in den Innenraum ragten und bei Anlage des Fundamentes im Jahre 1747 durchschnitten wurden.

Ein ganz hervorragender Fund, aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. stammend, liegt zwar weit ab vom Dorf, doch auf Otterstadter Gemarkung. Um 1940 hob ein Bagger am Angelhof einen ganzen *Hort Bronzegefäße* in beschädigtem, stark verbeultem Zustand aus dem Wasser. 22 davon konnten erfaßt werden, der Gesamtfund dürfte aus 25 bis 30 Stück bestanden haben. Eines davon trägt eine Weinschrift und einen Stifternamen. Die Zeitstellung der Gefäße führt schon in eine unruhige Periode, in der die Römerherrschaft am Rhein harten Stößen durch germanische Völker ausgesetzt war. Nach der Mitte des 3. Jahrhunderts durchbrachen *Alemannen* vor allem im Maingebiet den römischen Grenzwall, den Limes, eroberten das ganze rechtsrheinische Gebiet zurück, stießen über den Rhein vor bis tief ins Innere Galliens hinein und setzten sich auch linksrheinisch fest. Von jetzt an gab es keine Ruhe mehr, der Rhein und seine blühenden Städte wurden wieder Frontgebiet.

Daher gibt es neben der Annahme, der Hort der Bronzegefäße könnte eine Weihegabe gewesen sein, die im Fluß versenkt worden war, auch noch die Deutung, er könnte auf der Flucht verlorengegangen, oder ein Beutepaket sein, das beim Flußübergang in das Wasser gefallen war.

Zwar gelang es dem römischen Kaiser Julian (361 – 363; Apostata genannt – letzte Christenverfolgung) die Befestigung der Rheinlinie neu zu organisieren, zwar baute sein

Nachfolger Valentinian I. (364 – 375) zahlreiche Festungen am Rhein, darunter das Kastell Altrip, aber Welle um Welle zerschlagen *Alemannen*, *Franken* und andere Roms Herrschaft am Rhein. Alarich mit seinen Goten bedroht Rom, zahlreiche andere ungestüme Völker sind im Aufbruch. Das Römerreich muß seine Legionen zum Schutze des Mutterlandes zurückziehen.

In den entblößten Raum am Rhein stoßen um 406 von der Donau her *Alanen*, *Wandalen und Quaden* vor, zerstören zahlreiche Städte, darunter auch Speyer, und dringen in linksrheinisches Gebiet. Trier wird um diese Zeit mehrfach von Franken erobert. Um das Jahr 410 gründen die *Burgunder* ihr kurzlebiges, sagenumwobenes Reich mit der Hauptstadt Worms, das Reich der Nibelungensage, dem die *Hunnen* mit Duldung der Römer, vielleicht sogar in deren Auftrag,

das Ende bereiten. Doch die geheimen Bundesgenossen, welche den ganzen Hexenkessel der Völkerwanderung zum Überkochen gebracht hatten, wurden die Rivalen der Römer. Etzel überschritt in der Nähe der Neckarmündung mit seiner gesamten Heeresmacht den Rhein nach Westen. Was Alemannen, Franken, Wandalen und andere übriggelassen hatten, ritt der Hunnensturm in Grund und Boden, hieb Männer, Weiber und Kinder nieder oder verschleppte sie, legte Städte und Dörfer in Schutt und Asche. Erst in Gallien auf den „Katalaunischen Feldern“ – eigentlich sollen es die Mauriazensischen Gefilde bei Troyes an der Seine gewesen sein – konnte im Jahre 451 eine „Europa-Armee“ aus Römern, Galliern, Goten, Franken und Alanen ihnen in einer mehrtägigen Schlacht Halt gebieten und sie zur Umkehr bringen.

Otterstadt - eine fränkische Gründung?

Zahlreiche Sagen preisen die Helden der *Völkerwanderungszeit*, aber kein Wort kündigt von dem Elend, das über die arme Bevölkerung hereingebrochen war. Hatte ein Teil überlebt oder war alles ausgelöscht, vertrieben? Wir wissen es nicht.

Otterstadt hat bisher nur einen Fund aus seiner Umgebung aufzuweisen, der vermutlich aus dieser Zeit stammt: zwei *Bruchstücke eines eisernen Langschwertes*, einer sogenannten zweischneidigen „Spatha“ von 86 Zentimeter Länge. Es wurde 1954 beim Reffenthal aus dem Altrhein gebaggert.

„Siedlungsfunde aus dieser Zeit fehlen fast vollständig. Dagegen ist die Zahl der Gräberfunde recht erheblich. Wir finden sie vor allem in der Rheinebene“.¹

E. Christmann glaubt, daß eine schreckliche Katastrophe die Bevölkerung am linken Oberrhein getroffen habe, und weist darauf hin, daß aus römischer (oder vorrömischer) Zeit fast keine Ortsnamen erhalten geblieben sind. Er schließt daraus, daß „in der Pfalz in der Zeit nach etwa 400 die Wohnstätten zerstört, verödet und ihre Bewohner geflohen, vertrieben, getötet worden, verdorben sein mußten“.²

So wird angenommen, daß in dem leeren Land *Alemannen* und später *Franken* neue Siedlungen begründet haben, was jedoch nicht ausschließt, daß auch Überlebende an ihre früheren Wohnstätten zurückkehrten, oder sich gar dort gehalten haben könnten.

Herr im Lande wurde schließlich der salische Franke *Chlodwig aus dem Geschlechte der Merowinger*, nachdem er die

anderen fränkischen Teilkönige beseitigt und die alemannischen Machthaber um das Jahr 500 endgültig besiegt hatte. Chlodwig – auf welche Art auch immer er es erreichte – schuf unserem Lande nach einem schrecklichen Jahrhundert endlich wieder stabile Verhältnisse. Unsere Heimat wurde Teil des Fränkischen Reiches, das er begründete und zur führenden Macht des Abendlandes erhob. Die Merowinger regierten es 250 Jahre lang, die Karolinger über die Teilung hinaus das Ostfränkische Reich (Deutschland), Burgund und Italien bis zum Jahre 911.

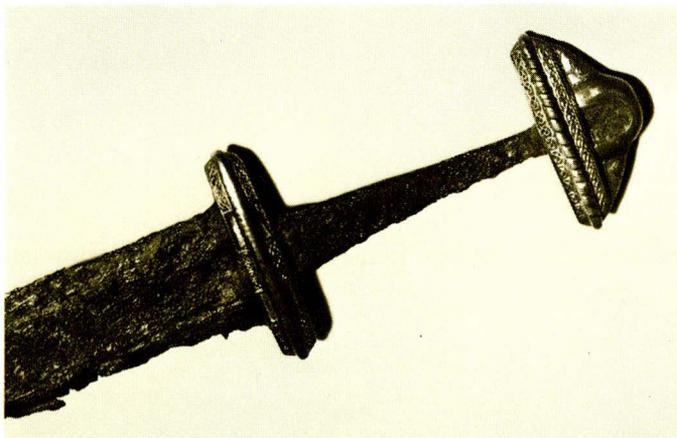
Nach F. Sprater braucht als Folge der Unterwerfung der Alemannen durch Chlodwig in unserem Raum kein Wechsel der Bevölkerung angenommen zu werden.³ Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß eine Vermischung beider Volksteile – und wohl auch früher eingessener – eintrat. Unterworfenen Gruppen wurde sogar in ihrem Rechtskreise Gleichberechtigung gewährt.

Noch vor dem Tode Chlodwigs, der 511 als 45jähriger starb, hatten die Franken schon ein Gebiet unter ihre Botmäßigkeit gebracht, welches die heutigen Länder Frankreich, Belgien, Niederlande und Bundesrepublik Deutschland ohne Niedersachsen und ohne den Teil Bayerns östlich des Lech umfaßte. Auch wenn ihre vergleichsweise kleinen Stammlande bis zum Bersten überbevölkert gewesen wären, hätten sie unmöglich die neuen Eroberungen durch eigene Stammesgenossen allein bewirtschaften können. Das heißt, daß den Unterworfenen zumindest der Genuß, wenn nicht gar der Besitz ihrer Ländereien verblieb. Dies dürfte vor allem für den wichtigsten Wirtschaftsfaktor damaliger Zeit, die kleinbäuerlichen Betriebe, zutreffen.

Anders war es mit den großen Gütern, deren frühere Eigentümer geflüchtet, umgekommen oder entmachtet waren, und mit dem herrenlosen Land, z.B. den großen Wäldern. Das alles fiel dem König. Er verlieh davon an verdiente und dienstwillige Vasallen, oft die Güter mitsamt der darauf sitzenden abhängigen Bevölkerung. Solche Fronhöfe oder Herrenhöfe wurden nach der fränkischen Grundherrschaftsverfassung Mittelpunkt und Verwaltungszentrum für alle umliegenden Bauerngüter. Über diese übte der Grundherr oder sein Verwalter, der Meier (deshalb auch: „Meierhof“), auch die niedere Gerichtsbarkeit.

Nicht selten entwickelten sich solche Gemeinwesen zu einem Dorf und erhielten nach dem Namen und dem Heim oder der Wohnstatt des Grundherrn ihren Ortsnamen.

Griff eines Langschwertes aus dem Hochmittelalter, im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer



So glaubt die Namenkunde – mangels anderer Belege – die Gründung vieler Orte auf -heim und -stadt oder -statt auf die frühe Zeit nach der fränkischen Eroberung zurückführen zu können.

Otterstadt, dessen früheste Schreibweise im Jahre 1020 „Oderstatt“ ist, deutet man als *Wohnstatt eines gewissen Other*, auch Otar, lateinisch Authari.

Doch sei noch einmal darauf hingewiesen, daß dies lediglich eine Deutung ist, vielleicht die wahrscheinlichste, aber ohne alle handfesten Beweise.

Um gültige Schlüsse zu ziehen wäre zu prüfen, ob der überlieferte Name wirklich der ursprüngliche ist. Die Schwierigkeiten begannen ja schon damit, daß ihn einer, welcher der Landessprache unkundig war, in seine Buchstaben umsetzte. Es gibt Verballhornungen der alten Schreiber – z.B. wurde aus Walsheim – auf Pfälzisch „Walse“ – noch in jüngerer Zeit Waldsee; kein Einzelbeispiel. Frühe willkürliche Namensänderungen kamen vor, so hieß Mutterstadt bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts Farenheim.⁴ Modeströmungen beeinflussten die Namensgebungen über die Sitze bestimmter Stämme hinaus und bevorzugten gewisse Typen (-heim, -hausen usw.), deren Verbreitung also nicht nur von Siedlungsvorgängen abhängt. Fertige Namen wurden in andere Gebiete übertragen – ob das Beispiel des eingegangenen Ortes Otterstadt bei Großgerau hier angezogen werden kann, ist nicht sicher.

Was schließlich den sagenhaften „Urvater von Otterstadt“, den Other betrifft, so müßte er von den Alpen bis zur Nordsee zahlreiche Namensvettern gehabt haben, die bei Ortsgründungen Pate gestanden haben – es sei denn, man kann den ersten Teil des Namens doch noch anders erklären; allein im Verzeichnis der Postleitzahlen in der Bundesrepublik stehen fünf Ortschaften auf „Oder-“ und 21 auf „Otter-“, darunter das norddeutsche Otterstedt.

Da wir uns nun schon einmal auf diesem unsicheren Boden befinden, so darf noch erwähnt werden, daß die Otterstadter Gewanne, welche am weitesten mit dem auslaufenden Sporn des Hochgestades nach Osten in die Niederung vorstößt, *der „Ottemer“* heißt. In germanischen Sprachen bedeutet „odd“ oder „udd“ eine Spitze oder einen Stachel,

„odde“ oder „udde“ ist eine Landspitze, eine Landzunge oder ein Kap. Der Begriff „mer“ oder „mar“ stand früher für ein wässriges, sumpfiges Gebiet. Aus dem gleichen Sprachraum stammt die Bezeichnung „otte“ oder „otta“ für die frühe Morgenstunde, ehe die Sonne aufgeht. Ferner haben der Fluß Oder und der Fischräuber Otter in ihrem Namen gemeinsam das Wort „otrar“, welches aus dem Indogermanischen stammt und Wasser bedeutet.

Doch ersparen wir uns weitere Spekulationen in der Einsicht, daß dem Ursprung unseres Dorfes mit der Namensdeutung allein nicht beizukommen ist, solange keine älteren Schreibweisen gefunden werden und die Archäologie stützende Erkenntnisse liefern kann.

Gewiß ist eine Besiedlung unseres Dorfes *zur Merowingerzeit* nicht auszuschließen, wie *Einzelfunde und Gräber* dieser Epoche beweisen.

Daß es noch eine kriegerische Zeit war, lassen die Waffen erkennen: Hiebschwert, Lanzenspitzen und Messer. Ein kürzeres, einschneidiges Hiebschwert, 66 Zentimeter lang und fast 5 Zentimeter breit, ein sogenannter Langsax, gehört wohl schon in die späte fränkische Zeit. Er wurde 1953 bei der „Gänsweide“ ausgebagert. Alle anderen merowingischen Funde kamen auf der Westseite des Dorfes zutage. Von den Bräuchen beim Begräbnis eines Kriegers könnte das 1,10 Meter lange obere Teil eines Speers künden, dessen Holzschaft nicht erhalten ist. Es war zusammengebogen und deutet wohl, wie man das anderwärts auch bei Schwertern fand, eine kultische Zerstörung der Waffen des Toten an. Dieser Speer, ein sogenannter Ango, muß übrigens eine schlimme Wirkung gehabt haben, da er – ähnlich einer Harpune – mit langen Widerhaken versehen ist.

An sonstigen Beigaben waren die Gräber merkwürdig arm. Eine Bronzeschnalle mit beweglichem Dorn, eine Nadel und ein Schreibgriffel sind alles, was zum Vorschein kam.

Wir hätten uns mehr gewünscht. Warum hat der offenbar Schreibkundige keine Nachricht hinterlassen! Manches Kopfzerbrechen wäre uns erspart geblieben. Es wird doch nicht gar der erste Otterstadter Schulmeister oder Others Gemeindegemeinschafter gewesen sein?

Oberhirte und Landesherr: Der Bischof von Speyer

In der Römerzeit umfaßte der kirchliche Sprengel des Bischofs von Speyer die Nemeterstadt samt ihrer Umgebung. Als in der Frankenzeit das Christentum wieder auflebte und sich ausbreitete, weitete sich auch der kirchliche Verwaltungsbezirk der Diözese Speyer aus. Anfangs dürften die Bistumsgrenzen denen des fränkischen Speyergaues, den ein Gaugraf im Namen des Königs verwaltete, entsprochen haben.

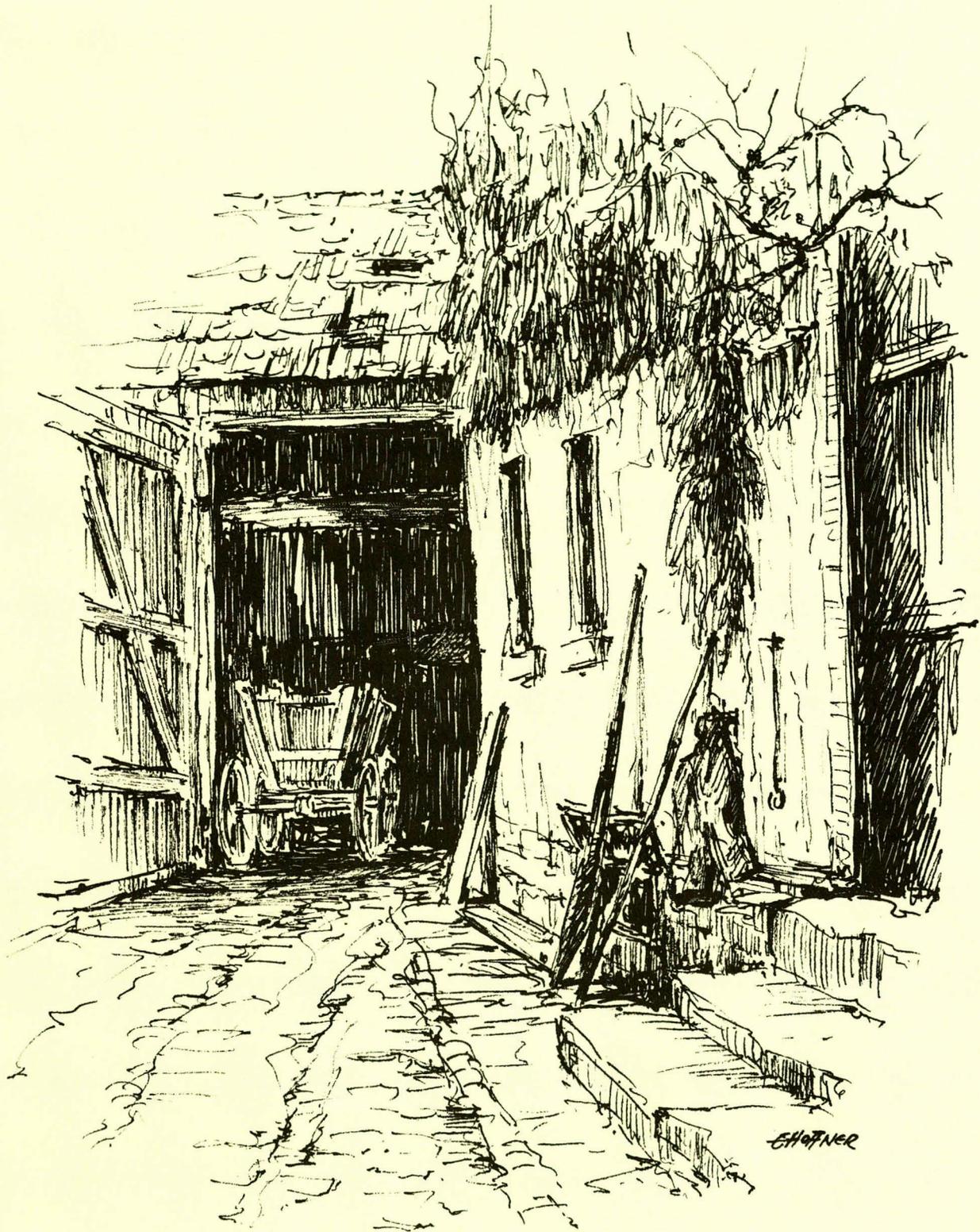
Das Gebiet reichte im Norden ungefähr bis zur Isenach, wo der Wormsgau und das Bistum Worms begannen, im Süden bis zur Selz im Elsaß, der Grenze des Bistums Straßburg im Siedlungsgebiet der Alemannen. Im Westen waren die Nachbarn der Bliesgau und das Bistum Metz, etwa auf einer Linie Fischbach bei Dahn – Hinterweidenthal – Leimen, daran schloß wieder das Bistum Worms an bis zur Isenach westlich Bad Dürkheim.

Im Osten bildete der Rhein die Grenze des Speyergaues. Die Diözese rückte jedoch – vermutlich schon mit dem Vordringen des Christentums – ihre Grenzen weit darüber hinaus bis in den Schwarzwald, den Odenwald und den Main

aufwärts, und wurde so Nachbar der Bistümer Konstanz, Augsburg und Würzburg.

Neben seinem kirchlichen Machtbereich als Oberhirte der Diözese Speyer, erhielt der Bischof im Laufe der Zeit auch Rechte als weltlicher Fürst und Landesherr über Gebietsteile, die in seinem Bistum, zum Teil auch außerhalb lagen. Dieses Territorium nannte man später das Fürstbistum oder das Hochstift Speyer. Es entwickelte sich aus einem ansehnlichen Grundbesitz, welchen die Domkirche zumeist durch Schenkungen erwarb. Edelleute, Fürsten, Könige und Kaiser waren die Stifter, aber auch mancher kleine Mann, der sein Vermögen der Kirche vermachte. Regierende Häupter erteilten die Vorrechte und Machtbefugnisse, angefangen von König Childerich II. (662 – 675) bis zu Kaiser Heinrich IV. (1056 – 1105).

Auch Otterstadt und seine Gemarkung waren auf diese Weise in den Besitz und unter die Landeshoheit der Bischöfe von Speyer gekommen. Drei von ihnen werden im 11. und 12. Jahrhundert als Eigentümer von Höfen und Ländereien, ja des ganzen Dorfes genannt.



Hof in der „Untergasse“

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

teil 2

frühe
urkundliche
nachricht

Nomine omnium fidelium nostrorum qualiter archidiaconi spuzi ecclesie uenerabilis presul concambium facti cum filio et conuige sua
 Geila. videlicet potestatis permanum aduocati sui feberti unam hobam legitimam in odder staterumarcha sitam cum omnibus utensilibus ad eam ita pertinentibus.
 Et dimidiam hobam in alungon. Et contra filio tam potestatis cum manu conuige sue Geilae tradidit episcopo omne predium iuris sui in pueru
 marcha sitam cum omnibus utensilibus ad illud pertinentibus. in pascuis. in siluis. in piscationibus in cultis. Et in alendis. Et notum sit qualiter ego
 Wolbbrandus statim in presencia Waltheri episcopi concambium facti cum presulo filio et conuige sua Geila. videlicet potestatis permanum aduo
 cati nostri feberti duas hobas in gombachum et marcha sita. Et duas areas legitimas cum ortibus. Et redditibus. Et omnibus utensilibus ad eas ita
 pertinentibus. Et uinea ad unam cartadam uini. Et praxi ad quinq. cartadas fieni. Contra filio cum conuige sua Geila. tradidit mihi eandem hobam in
 odder staterumarcha sitam. cum omni iure suo nulla contra dicente persona eorum testibus subnotatis. Reuincet ppositis. Hbo dechanus. Deimeln.
 Engilbold. Ernst. Benno. Waltherus. Gualdus. Wolfgang. Willibrodus. Eberhart. aduocatus. Katus. filius Eberh. Gumbach. Et aufstus. Beringer
 Rakeri. Volkeri. Azelin. Gandelab. Volmar. Syebodo. Astar. Sigebald. Iring. Ruodolf. Zundebold. Sycauin. Landolt.
 Sygdelin. uillicus. Wimbart. Wasero. Mico. Leonilico. Anno. Frankbold. Uocco. Lono. Rabbo. Gtrecho. Zileuuar. Mero.
 Dadelin. Gorbart. Hamo. Ouua. Noding. Sygdelin. Diehelm. Uoccelin. Rezman. Diebbrat. Ezo. Ozo. Dicman. Item.
 Dietman. Ozo. Gero. Et tunc concambium factum est septimatis aprilis. In anno dominice incarnationis millesimo uicesimo. Anno autem
 hanc regnatis nono decimo imperatoris Waltheri uenerandi presuli. sexto decimo. Indicatione tertia. Idem est ipse
 felix
 Hanc karulam

pertinentibus. Et uinea
 odder staterumarcha sitam
 Engilbold. Ernst. Benno

Ausschnitt
 mit der 8. Zeile des Originals

Urkunde des Bischofs zu Speyer, WALTHER, über den Landtausch in der Gemarkung Otterstadt vom 7. April 1020. Älteste schriftliche Erwähnung —
 siehe zweite Zeile, Mitte: „...UNAM HOBAM LEGITIMAM IN ODDERSTATERUMARCHA SITAM...“ und Ende 7., Anfang 8. Zeile:
 „...EANDEM HOBAM IN ODDERSTATERUMARCHA SITAM...“
 Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe

Der Landtausch im Jahre 1020

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit

Kund sei allen unseren Getreuen, wie Walter, der ehrwürdige Bischof der Speyerer Kirche, einen Tausch machte mit Sahso und seiner Gemahlin Geila, indem er ihnen rechtlich durch die Hand seines Vogtes Egbert eine gesetzliche Hufe übergab, in der OTTERSTADTER MARK gelegen, mit allem, was nach Vorschrift dazugehört, und eine halbe Hufe in Alvingon.

Und hiergegen übergab Sahso ebenso rechtlich und mit Vollmacht seiner Gemahlin Geila dem Bischof das ganze Landgut, welches er besitzt, in der Puteru-Mark gelegen, mit allem, was zu jenem gehört, an Wiesen, an Weiden, an Wäldern, an Fischfang, an bebautem und zu bebauendem Land.

Und kund sei, wie ich, Wolbbrand, sofort in Gegenwart des Bischofs Walter einen Tausch machte mit dem vorerwähnten Sahso und seiner Gemahlin Geila, indem ich ihnen rechtlich durch die Hand unseres Vogtes Egbert zwei Hufen übergab, in der Grumbacher Mark gelegen, und zwei gesetzliche Hofstellen, mit den Erträgen und Einkünften und allem Bedarf, der rechtlich dazugehört, und einen Weinberg für ein Fuder Wein und Wiesen für fünf Fuder Heu.

Dagegen gab mir Sahso mit seiner Gemahlin Geila dieselbe Hufe, in der OTTERSTADTER MARK gelegen, mit allem seinem Recht, indem niemand widersprach, vor den unten verzeichneten Zeugen.

Reginger, Propst – Ebbo, Dekan – Bennelin – Engilbold – Earnust – Benno – Wobbelin – Ruotelin – Godebold – Wolfhart – Willibraht – Egbraht, der Vogt – und sein Sohn Egbraht – Gumbraht – und sein Sohn Berenger – Ratheri – Volkeri – Azelin – Gundelah – Volmar – Sigebodo – Astat – Sigebold – Iring – Ruodolf – Tundebold – Sigewin – Landolt – Siggelin, Villicus (der Verwalter – Schultheiß?) – Winihart – Wasego – Mieto – und Mieto – Unno – Erkanbold – Vocco – Lono –

Rabbo – Vitecho – Tilewart – Mago – Dudelin – Gotbraht – Heimo – Ouwo – Noding – Siggelin – Diethelm – Voccelin – Regitman – Diebbraht – Eto – Oto – Dietman – und Dietman – Oto – Gero.

Dieser Tausch ist geschehen am siebenten April im tausend und zwanzigsten Jahre nach der Menschwerdung des Herrn, als Heinrich (II.) im neunzehnten Jahre regierte, im siebenten Jahre seines Kaisertums, im sechzehnten (Amts-) Jahre Walters, des ehrwürdigen Bischofs, in der dritten Indiktion. Geschlossen zu Speyer. Glück auf! Amen.

Diese Urkunde schrieb Ebo, Priester und Scholaster, auf Weisung des Bischofs Walter. – Siegel Walters, des Bischofs zu Speyer – “¹

Mit diesen Worten, niedergeschrieben am 7. April des Jahres 1020, beginnt die urkundliche Geschichte des Dorfes Otterstadt. Kein älteres schriftliches Zeugnis ist bis heute aufgefunden worden.

Zwar wird das Dorf nicht ausdrücklich genannt, aber eine Hufe Land in der Otterstadter Gemarkung mit allem, was nach Vorschrift oder Gebühr dazu gehört. Im Mittelalter verstand man darunter eine bäuerliche Hofstatt mit Einrichtung und 30 bis 60 Morgen Ackerland, ausreichend für den Lebensunterhalt einer Familie.

Wenn dieser Wolbbrand für das Otterstadter Besitztum das Doppelte in der Grumbacher Gemarkung gab, dazu einen Weinberg und Wiesen, so zeugt das doch von kultiviertem, fruchtbarem Land; und wer anders hätte es in diesen Stand gebracht, als fleißige Otterstadter Bauern vor beinahe einem Jahrtausend, ja wahrscheinlich noch viel früher. Auch wird es nicht nur ein einziges Gut dieser Art hier gegeben haben. Der neue Eigentümer wird ebenso wie zuvor der Bischof diese Hufe nicht selbst bewirtschaftet, sondern sie gegen ein Entgelt oder eine Abgabe einer Otterstadter Familie überlassen haben.

Wer weiß, ob nicht unter den vielen schönen alten Namen der Urkunde auch einige Otterstadter dabei sind. Dieser Siggelin, welcher als „Villicus“ bezeichnet wird, könnte sie anführen, wie zu Beginn der Aufzählung Propst und Dekan die Reihe der Herren eröffnen. „Villicus“ kann nämlich außer „Verwalter“ auch „Schultheiß“ bedeuten.

Ein frühes Denkmal der Geschichte des Dorfes Otterstadt gibt es heute nicht mehr, doch berichtet die Überlieferung davon. Es war der Grabstein des Speyerer Bischofs Rüdiger Hutzmann (1073 – 1090) in der Stiftskirche zu St. Johannes und St. Guido in Speyer.

Franz Xaver Remling schreibt über den Bischof:

„Gegen das Ende seiner Tage erwies er sich noch als ein besonderer Wohltäter des St. Guidostiftes. Er begnügte sich nicht damit, vom Könige ein reiches Gut zu Deidesheim für dasselbe erlangt zu haben, sondern er schenkte diesem Gotteshause selbst das ihm eigene Dorf Otterstadt und begüterte damit, außer den acht schon vorhandenen, vier neue Pfründen... Als ihn der Tod am 22. Februar 1090... ereilt hatte, wurde seine sterbliche Hülle... in das Chor der St. Guidokirche links am Fronaltare (Hauptaltar) beigesetzt. Ein einfacher Stein deckte sein Grab. Der Grabstein trug die Inschrift:

„Praesul divini cultus tumulo hoc jacet sepultus, Rutgerus nomine, qui claruit magna virtute. Deum his (hic?) exoravit, basilicamque hanc dotavit, Praebendis octo, pleno sibi jure patrono Quatuor cum reliquis, duodecim considerabis, Villagium Otterstatt; cujus anima in luce quiescat!“

„Ein Bischof der Kirche Gottes liegt in dieser Gruft begraben, Rüdiger mit Namen, der von hoher Tugend gegläntzt hat. Gott hat er hier angefleht, die Kirche ausgestattet mit acht Pfründen, gab aus vollem eigenen Recht dem Kirchenpatron vier zu den übrigen – zwölf wirst du nun zählen – das Dorf Otterstadt. Seine Seele ruhe im Licht!“

So kam Otterstadt, früher Eigentum des Bischofs zu Speyer, zwischen 1073 und dem 22. Februar 1090 an das Stift zu St. Johannes Evangelist und St. Guido zu Speyer.

Die Schenkung Bischof Rüdigers wird später mehrfach bestätigt.

Noch war aber das St. Guidostift nicht der einzige größere Grundbesitzer auf Otterstadter Bann.

Im Jahre 1156 wird ein Hof zu Otterstadt urkundlich genannt, der dem Zisterzienserkloster Maulbronn (gegründet 1146) gehörte.² Der Bischof von Speyer, Günther von Henneberg (1146 – 1161), schenkte dem selben Kloster im Jahre 1158 einen weiteren Meierhof zu Otterstadt mit allen nötigen Gerätschaften und mit Fruchtscheuer.³

Auch das Zisterzienserkloster Eußerthal (gegründet 1148) gelangte vorübergehend in den Besitz von Gütern zu Otterstadt. Die Besitzerin war zuvor Bertha von Rohrhaus, Witwe Heinrichs an der Ecke, aus Speyer. 1289 tauschte sie gegen ein Landgut des Klosters zu Böblingen.⁴

Die Maulbronner und Eußerthaler Güter zu Otterstadt gerieten wohl bald durch Tausch oder Kauf in das Eigentum des St. Guidostifts, das bestrebt war, seinen Otterstadter Besitz zu mehren und abzurunden. Dies geht wohl auch daraus hervor, daß die Herren von St. Guido im Jahre 1315 den Erben von Grundstücken in unserer Gemarkung verboten, diese an Speyerer Bürger zu verkaufen.⁵

Wahrscheinlich die letzten Erwerbungen des St. Guidostifts datieren in das 15. Jahrhundert. Am 2. Februar 1409 erwarb man vom Prior und Konvent des Heiliggrab-Klosters, das in der Speyerer Vorstadt vor dem Wormser Tore lag, dessen „Hof- und Baugut“ zu Otterstadt für eine jährliche Gült (Zins, Rente) von 50 Malter Korn (etwa 47 Doppelzentner), für deren pünktliche Entrichtung das Stift den dritten Teil des Zehnten zu Deidesheim, den Zehnt von Otterstadt und seine Stiftsmühle in Speyer als Unterpfand stellte.⁶

Bei solchen Rentkäufen oder Gültenkäufen wurden Liegenschaften und dergleichen nicht gegen Entrichtung eines Kaufpreises zu Eigentum erworben, sondern durch die Verpflichtung zu einem „Ewiggeld“ oder „Ewigzins“, eben der Gült. Der Gültbrief, welcher darüber ausgestellt wurde, konnte an andere weiterveräußert werden. Mit Zustimmung beider Teile war es dem Schuldner auch möglich, durch Zahlung einer entsprechenden Summe die Gült abzulösen. Vielleicht handelte es sich bei der Einigung des Heiliggrab-Klosters mit dem St. Guidostift im Jahre 1448 wegen eines Hofes zu Otterstadt um einen solchen Vorgang.⁷

Im Jahre 1460 ist zum letzten Male ein größerer Besitzwechsel in Otterstadter Gütern verzeichnet. Das St. Guidostift hatte von Jost Contzinger hier einen Hof erworben, auf dem aber eine jährliche Gült von 30 Schilling Heller lastete, die Hans Jordan, Bürger zu Heidelberg, zu fordern hatte. Am 6. Oktober dieses Jahres quittierte er dem St. Guidostift die Ablösung dieser Gült mit 10 rheinischen Gulden.⁸



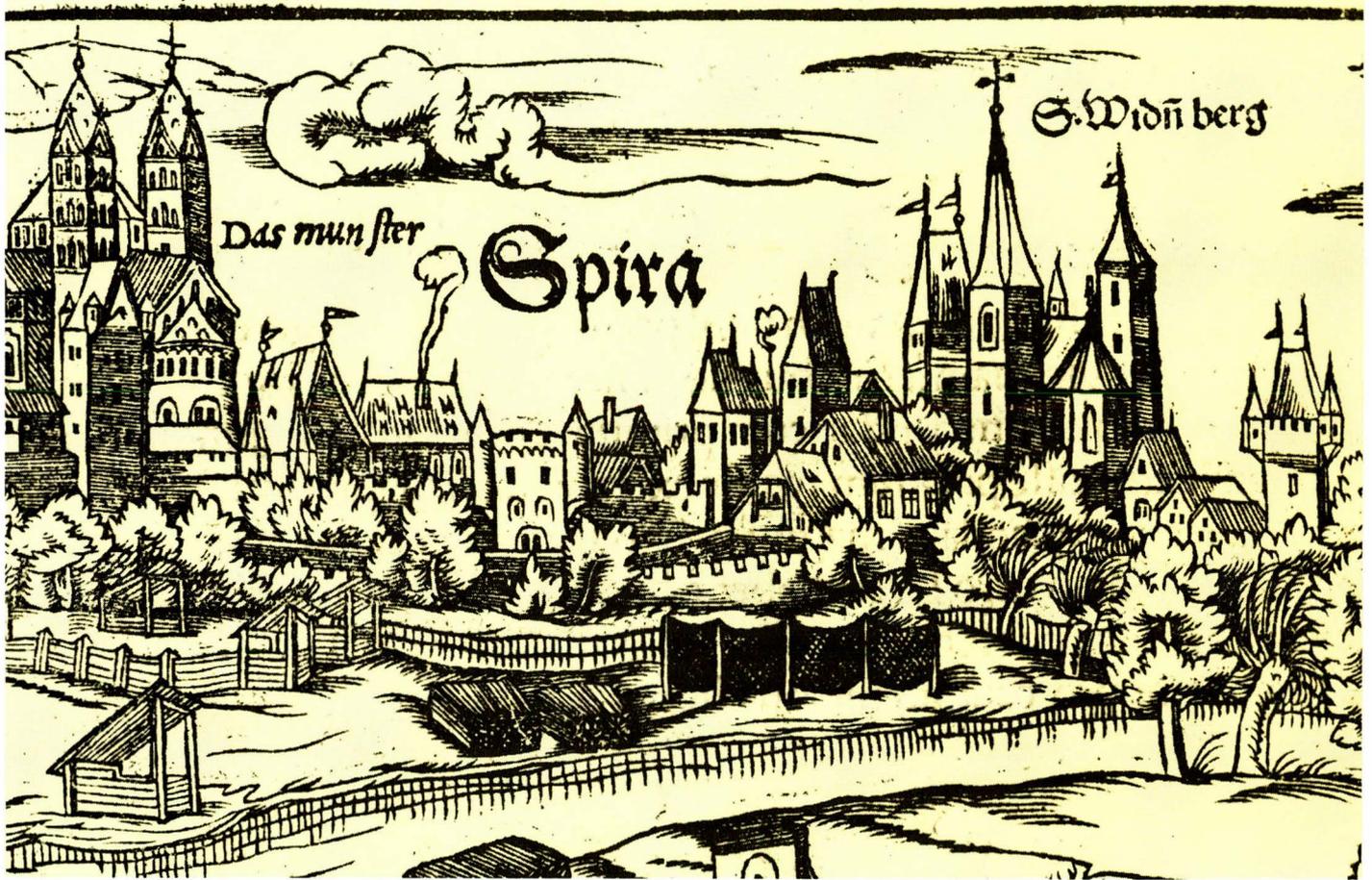
Otterstadter Altrhein

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

teil 3

herren
und
untertanen

707 Jahre
unter dem Abtsstab St. Guidos



Das Stift zu St. Johannes und St. Guido auf dem Weidenberg in Speyer – aus der „Cosmographie“ des Sebastian Münster – Basel 1550

Kaiser Konrad II. hatte gelobt, „zur Ehre des Evangelisten Johannes, den Konrad seit seinen kindlichen Tagen mit besonderem Vertrauen verehrt hatte, ein drittes Gotteshaus auf einem Hügel an dem nordwestlichen Ende der Stadt Speyer, wo zur Römerzeit ein Tempel und Altar der Venus gestanden haben soll, zu errichten“.¹

Mit den beiden anderen Kirchen sind der Speyerer Dom und die Klosterkirche Limburg gemeint. Nach der Überlieferung soll der Kaiser am 12. Juli 1030 für diese zwei und die Stiftskirche auf dem Weidenberg die Grundsteine gelegt haben. Tag und Jahr sowie die persönliche Anwesenheit Konrads II. sind jedoch nicht einwandfrei verbürgt.

Sein Sohn und Nachfolger Heinrich III. baute fertig und ließ 1047 den Leichnam des Abtes von Pomposa bei Ravenna, Guido (Wido, Vitus), als wundertätige Reliquie in die St. Johanneskirche bringen. Die lebhaft einsetzende Verehrung des Heiligen brachte es mit sich, daß man später Kirche und Stift nur noch nach St. Guido nannte, nach der deutschen Namensform „Wido“ hieß das Stift „Weidenstift“, der Hügel „Weidenberg“.

Mit dem hl. Guido war sein Abtsstab in das Wappen des Stifts gekommen; er ist heute noch auf einigen Gemarkungssteinen von Otterstadt zu finden.

Doch war das St. Guidostift kein Kloster. Wie das Domkapitel, das frühere Allerheiligenstift oder das St. Germanstift in Speyer, war es eine Vereinigung, ein Kollegiat von Weltgeistlichen. Sie wohnten im Stiftsbezirk auf dem Weidenberg in getrennten Häusern und verfügten, anders als Mönche, über eigene Einkünfte wie die aus dem Dorf Otterstadt, sogenannte Präbenden oder Pfründen, und über privates Eigentum.

Da die Mitglieder des Stifts nach einer festen Regel, einem „Kanon“ lebten, nannte man sie Kanoniker. Jeder Stiftsgeistliche hatte die Pflicht, am Chordienst und an den Versammlungen teilzunehmen. Zu Beginn der Zusammenkünfte las man gewöhnlich ein Kapitel aus der Heiligen Schrift, daher soll für die Gemeinschaft der Name „Kapitel“ aufgenommen sein. Den einzelnen nannte man „Kapitular“.

Jeder Kapitular hatte das Recht auf Sitz und Stimme in der Kapitularversammlung und konnte dort zu den wechseln-

den Ämtern gewählt werden, die er annehmen mußte. Er besaß Anspruch auf Unterhalt durch das Stift, auf Wohnung und gewisse Bezüge, die er nur dann erhielt, wenn er tatsächlich dort wohnte und anwesend – „präsent“ – war, und die man deshalb „Präsenzgelder“ nannte. Weiter gehörten ihm Ehrenrechte wie besondere Kleidung, Vortritt, Titel usw.

Vorsteher der Körperschaft war der Propst (von lateinisch Praepositus – Vorgesetzter). Er war der Repräsentant nach außen und mit der Verwaltung des Kapitelsvermögens betraut. Das zweithöchste Amt hatte der Dechant oder Dekan (von lateinisch decem – ursprünglich der Vorsteher von 10 Mönchen). Er hatte hauptsächlich disziplinarische Befugnisse wahrzunehmen. Oft waren Propst und Dechant zugleich Mitglieder des Domkapitels zu Speyer oder auswärtiger Kapitel, oder der Bischof hatte ihnen eine Aufgabe in der Verwaltung der Diözese übertragen. Die Pröpste waren zuweilen in höheren kirchlichen oder kaiserlichen Angelegenheiten tätig und hatten hohe Reichsämtel inne. Es gab Hofkanzler, Erzkanzler und Reichskanzler unter ihnen, verschiedene wurden Bischöfe zu Speyer. Auch Philipp, ein Sohn Kaiser Heinrichs IV., findet sich in ihren Reihen.

Außer dem Propst, dem Dekan und 10 Kanonikern oder Stiftsherren – später noch weniger – hatte das St. Guidostift anfangs 24 Stiftsvikare, deren Zahl sich dann auch verringerte auf 12. Sie wirkten beim Gottesdienst mit, waren an der Stiftsschule tätig, die von einem der Kapitulare geleitet wurde, versahen Pfarreien, u. a. die des Stifts für die Umgebung des Weidenberges und die von Otterstadt, von Westheim.

Auch von den Kanonikern hatte jeder seine Aufgabe. So verwaltete einer die Stiftsgüter, ein anderer war Vogt über Otterstadt, ein dritter leitete die Kanzlei usw.

Die vornehmste Aufgabe der Stiftsmitglieder bestand jedoch darin, „...durch Pflege des feierlichen Gottesdienstes Gott die schuldige Ehre zu erweisen und für die großen Belange der Kirche zu beten. Täglich siebenmal erhoben sie ihre Stimme zu Gott und ließen die heiligen Weisen des Breviers ertönen; täglich hatten sie auch dem feierlichen Kapitelhochamt beizuwohnen“.²

Durch die Schenkung des Bischofs Rüdiger und spätere Erwerbung wurde das St. Guidostift der größte Grundbesitzer des Dorfes Otterstadt. Mindestens zwei Drittel des bebaubaren Landes waren schon in früher Zeit sein Eigentum. Das Stift verpachtete es an Bauern, die ihm dadurch als sogenannte Grundholden untertan wurden, nicht zuletzt auch wegen des privilegierten Standes des Grundherrn.

In ihrer Grundherrschaft Otterstadt verwalteten, ordneten und richteten Dechant und Kapitel von St. Guido nach dem Hofrecht alles, was irgendwie die Ländereien, ihre Bewirtschaftung und ihre Inhaber und Insassen berührte. Dafür standen den Herren ihr Vertreter, der Vogt oder Faut, aber auch die örtliche Verwaltung, Schultheiß und Gericht und andere, zu Diensten. Bei der Einsetzung dieser Organe hatte der Grundherr das letzte Wort.

Zu seinem Grundbesitz und der Grundherrschaft überließen dem St. Guidostift einige Fürstbischöfe aber auch gewisse landesherrliche Rechte in Otterstadt. So hat Bischof Siegfried auf seiner Huldigungsumreise im Jahre 1456 in Otterstadt persönlich die Einwohner an Dekan und Kapitel des Stifts gewiesen als ihre „wahren Herren in weltlichen und geistlichen Dingen“.¹ Denen leisteten die Otterstadter darauf den Eid.

Auf keinen Fall kann nun angenommen werden, das St. Guidostift sei der Landesherr in Otterstadt gewesen. Dies blieb bis zum Ende der Feudalzeit am Ausgang des 18. Jahrhunderts der Fürstbischof des Hochstifts Speyer.

Am ehesten kann noch von einer „Unterrherrschaft“ des Stifts auf seinem Gebiet gesprochen werden, die vom Landesherrn abhängig war. Ihr Verhältnis zu der Landeshoheit des Bischofs war nicht genau umschrieben und wechselte im Laufe der Zeit. Da vieles ungeklärt blieb, Ansprüche von beiden Seiten erhoben wurden, kam es darüber öfter einmal zu Auseinandersetzungen.

Neben anderen hoheitlichen Rechten hatte sich der Fürst die hohe Gerichtsbarkeit, das Malefiz- oder Kriminalgericht, also die Aburteilung und Bestrafung von Verbrechen vorbehalten. Auch war sein Hofgericht Obergericht, Berufungsinstanz und Schlichtungsstelle bei „Irrungen“ zwischen dem Dorf und dem Stift.

Ein Teil der Landeshoheit, welchen die Herren von St. Gui-

do in Otterstadt unbestritten übten, war die vogteiliche Gerichtsbarkeit, d. h. die niedere Strafgerichtsbarkeit und die gesamte bürgerliche und freiwillige Gerichtsbarkeit; aber die Grenze gegen die hohe Gerichtsbarkeit des Landesherrn war sehr willkürlich.

Darin und in der Verwaltung, in der die Herren sehr uneinträchtig handeln konnten, dienten ihnen wiederum der Vogt und die oben schon genannten dörflichen Organe.

Durch die überlassenen landesherrlichen Befugnisse waren nun dem Grundherrn St. Guidostift nicht nur die eingangs erwähnten Grundholden untertan, sondern auch alle anderen Insassen der Grundherrschaft Otterstadt, die das Hofrecht nicht erfaßte.

Fälle des grundherrlichen Hofgerichts sowie der freiwilligen und niederen Gerichtsbarkeit wurden vor allem an den Tagen der Vollgerichte zu Otterstadt, über die noch zu reden sein wird, verhandelt. Dabei war der Vogt oder Faut und manchmal noch einige Herren des Stifts, dann Schultheiß und Gericht und die ganze Bürgerschaft anwesend. Es ging da um alles, was die Güter betraf, um Anordnungen der Herren und u. a. um Streitigkeiten unter den Dorfgenossen, um Übertretungen und Vergehen, damals Frevel und Bußfälle genannt, usw.

Strafen wurden verhängt, die von der einfachen Geldstrafe in verschiedener Höhe über die Einsperrung im „Ploch“ unter dem Rathaus, der „Betzenkammer“, wie man dieses Gefängnis auch nannte, weiter das Zurschaustehen mit Schandzeichen am Pranger beim Rathaus, bis hin zur einfachen oder mehrfachen Verprügelung auf dem sogenannten Bock mit unterschiedlicher Anzahl von Streichen reichte.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden z. B. notarielle Akte, öffentliche und private Rechtsgeschäfte vorgenommen, wie Besitzwechsel, Testamente, Heiratsverträge usw. Manche Sachen wurden auch allein von Schultheiß und Gericht des Dorfes, oder dem Fauteiamt abgehandelt, mit Billigung von Dechant und Kapitel des St. Guidostifts. Was zwischen Herren und Untertanen auszutragen war, gelangte ausschließlich vor das Kapitel, oder in der Berufung vor den Bischof. Die zuletzt aufgezählte Instanzfolge war auch die der Verwaltung, wie überhaupt Gerichtsbarkeit und Verwaltung damals weitgehend verbunden waren.

Hörige - Leibeigene - Wildfänge

Man sollte, um es gleich vorweg zu sagen, alle schrecklichen Vorstellungen, die bei diesen Begriffen auftauchen, vergessen. In unseren Gegenden ist der unfreie Untertan kein rechtloser und vogelfreier Sklave gewesen, welcher der Willkür seines Herrn schutzlos ausgeliefert war.

Die gesellschaftliche Schichtung früher Jahrhunderte kannte Freie, Unfreie und Sklaven. Seit der ersten Hälfte des Mittelalters unterschied man Freie und unvollkommen Freie, auch Halbfreie genannt.

Während der Freie in keinerlei persönlichem Abhängigkeitsverhältnis stand und über sein Eigentum völlig frei verfügen konnte, war der Halbfreie hierin durch die Abhängigkeit von seinem Herrn eingeschränkt. Ähnlich gehalten wie ein Unmündiger unter der elterlichen Gewalt, erreichte er jedoch nicht wie jener eines Tages die volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die freie Verfügung über seine Person; sein Herr behielt über ihn für immer ein gewisses Weisungs-, Verfügungs- und Vertretungsrecht.

Abhängig konnten die Halbfreien auf zweierlei Weise sein. Lebten sie als Grundholder nach Hofrecht auf einem gegen Entgelt zur Nutzung überlassenen Herrngut, so standen sie in einer dinglichen Abhängigkeit. Man nennt sie deshalb auch Grundhörige oder einfach Hörige. In der Regel war ihnen die Nutzung erblich verliehen; der Nachfolger verblieb im gleichen Stand.

Der Hörige hatte seinem Herrn bestimmte Abgaben zu leisten und „gemessene Dienste“, d. h. bestimmte Fronen, zu verrichten.

Er konnte Vermögen erwerben und Eigentum besitzen, unterlag aber im Umgang damit der Billigung seines Herrn. Das galt in gleicher Weise auch für das Gemeingut der Dorfgemeinschaft.

Ob es einmal in ältester Zeit freie Bauern in Otterstadt gab, entzieht sich bis jetzt unserer Kenntnis. Jedenfalls war im Laufe des späteren Mittelalters die ganze bäuerliche Bevölkerung Deutschlands im wesentlichen zu Hörigen geworden. Wahrscheinlich wechselten schon im Jahre 1020 mit dem Tausch der Hufe in der Otterstadter Mark „mit allem, was nach Vorschrift dazugehört“ auch halbfreie Bauern, die darauf saßen, ihren Herrn; galten doch die Hörigen als Zubehör des Gutes und waren an diese Scholle gebunden – „schollenpflichtig“. Nach geltendem Recht konnte weder das Gut ohne sie veräußert, noch konnten sie einem anderen Herrn ohne das Gut hinweggegeben werden. Der Vorteil für

beide Teile liegt auf der Hand: Der Hörige verlor nicht aus Willkür seine Existenz, dem Herrn hätte sein Besitz ohne die Bauern nichts eingetragen.

Die Otterstadter, welche ja damals alle vom landwirtschaftlichen Erwerb lebten, waren durch die Schenkung Bischof Rüdigers um das Jahr 1090 Hörige des St. Guidostifts geworden und blieben es, bis dessen Grundherrschaft mit dem Ende des 18. Jahrhunderts erlosch.

Die andere Art der Abhängigkeit war die Leibeigenschaft. Sie bezog sich auf die Person des Halbfreien und hing ihm von Geburt her an. „Wer vom leibeigenen Weibe geboren“, war „Eigener“ oder „Eigenmann“ seines Herrn, der dieses Recht über ihn auch ohne weiteres einem anderen überlassen konnte.

Die Leibeigenschaft bedingte nicht wie die Hörigkeit das Ansässigsein auf dem Gebiete des Herrn. Der Leibeigene war freizügig, konnte fast überall leben, sich als Höriger eines anderen Herrn niederlassen und zahlte weiterhin als auswärtiger Eigenmann die Hauptabgabe der Leibeigenen, einen „Leib- oder Kopfzins“ – früher oft in Form des „Leibhuhns“.

So war es dem Leibeigenen auch möglich, sich in die verschiedensten Berufe frei zu verdingen und in vielerlei wirtschaftliche Stellungen zu gelangen.

Sonst war seine Lage von der des Hörigen kaum verschieden. Von beiden wurde bei einem Sterbfall Erbschaftssteuer verlangt; anfangs war es das beste Stück Vieh im Stall („Besthaupt“), bei Frauen das beste Gewand („Gewandfall“), später eine Quote des Vermögens in Geld. Im 18. Jahrhundert betrug sie in Otterstadt für einen Mann so viel wie eine Jahresschatzung (Steuer), für eine Frau die Hälfte. Vor der Heirat war die Erlaubnis des Herrn einzuholen und eine Heiratsabgabe zu entrichten. Sie hieß u. a. „Brautgülden, Busengeld, Hemdschilling, Jungfernzins, Nagelgeld, Stechgrotschen“.

Außer Schatzung und „Reise“ (Kriegsdienst oder Heersteuer), konnte der Herr Frondienste fordern, vom Leibeigenen zwar „ungemessene“, doch waren sie tatsächlich meistens „gemessen“ wie beim Hörigen.

Ebenso wie der Hörige, konnte der Leibeigene Vermögen erwerben und freies Eigentum besitzen, auch Ehrenämter bekleiden. So waren Schultheiß und Schöffen, die übrigen Amtspersonen wie alle anderen Einwohner von Otterstadt Hörige und Leibeigene.

Auf ein Gesuch konnte der Leibeigene von seinem Herrn freigegeben werden, meistens gegen Entrichtung einer Gebühr, doch mitunter auch kostenlos. Dann wurde ihm ein „Mannbrief“ oder „Manumissionsschein“ ausgestellt zum Beweis, daß er mit keiner Leibeigenschaft belastet sei. Dies wurde vor allem dann verlangt, wenn er sich unter den Schutz eines neuen Herrn geben wollte.

Versäumte er es, und folgte ihm innerhalb Jahr und Tag kein Herr nach, d. h. erhob in dem Zeitraum von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen niemand Anspruch auf ihn, so konnte z. B. auf unserem Gebiet und dem des Hochstifts Speyer der Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst von der Pfalz ihn nach dem „Wildfangsrecht“ zu seinem Leibeigenen machen. Darüber entstand der sogenannte Wildfangstreit, eine Fehde, in der 1664 bis 1667 Teile des Landes verwüstet und Untertanen beider Seiten drangsaliert wurden. Am Ende blieb es bei dem Recht des Kurfürsten; er durfte jedoch wegen der Anwesenheit seiner Eigenleute auf fremden Gebieten keine Territorial- und Souveränitätsrechte geltend machen.

Ein Verzeichnis (kur-) „pfälzischer Leibeigener, so mit Gewalt angezogen worden“, nennt für Otterstadt im Jahre 1658 folgende „Wildfänge“:

Hans Adam Johannes, Jakob Waas, Barthel Bender, Hans Georg Bauer, Georg Michael Kop, Hans Gimbel und an „Weibspersonen“: Schulzin Maria Heusin, Jakob Waasen Frau, Hans Philipps Frau, Hans Habermehls Frau, Velten Rosten Frau, Caspar Hammans Frau, Jakob Wentzen Frau.

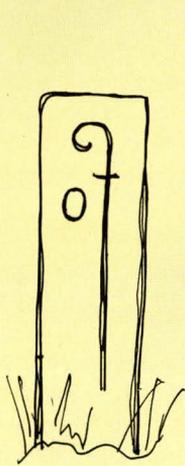
„Die anderen sind bischöflich“, heißt es weiter.¹

Der Fürst des Hochstifts hatte nämlich um das Jahr 1090 wohl die Otterstadter als Hörige mit den Gütern an das St. Guidostift abgetreten, ihre Leibeigenschaft aber behalten. Am 9. Juli 1709 einigten sich Bischof und Kurfürst über mancherlei strittige Sachen. Dabei erhielt der Bischof das Wildfangsrecht, welches er 1745 dann zusammen mit dem Leibeigenschaftsrecht zu Otterstadt dem St. Guidostift einräumte, „...auf Art und Weise, wie solche von Chur – Pfalz Unser fürstliches Hochstift erhalten und exerciret hat, oder hätte exerciren können und mögen... so fort Wir die Otterstätter Gemeinleute durch einen von Uns abgeschickten Commissarium in Loco solenniter (am Ort feierlich) losgeben und respective an das Stift cum omnibus Effectibus (mit aller Wirksamkeit) anweisen lassen, und dabei zu allen Zeiten handhaben helfen wollen...“²

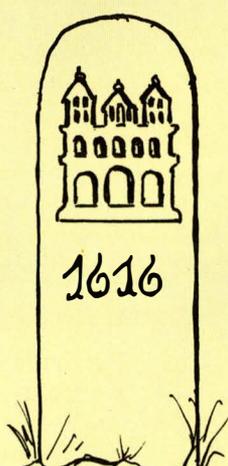
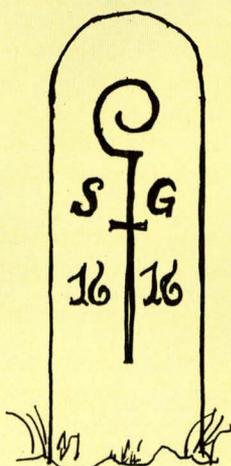
Von da an schrieben Dekan und Kapitel des Stiftes: „Unsere leibeigenen Untertanen zu Otterstadt“. Jeder von diesen zahlte an das Stift jährlich einen Leibzins von 14 1/2 Kreuzern – ungefähr den Wert eines Taglohns oder eines achtpfünder Brotlaibes.

Am 12. September 1793 – die Gemeinde hatte vor über einem Jahr den Prozeß um den Wald gegen das St. Guidostift gewonnen – boten die Herren in einem Vergleichsentwurf an, u. a. die Last der Leibeigenschaft für alle Zeit aufzuheben. Doch darin waren ihnen die französischen Republikaner, als sie vor beinahe einem Jahre unser Dorf und unser Land zum ersten Male besetzt hatten, zugekommen.

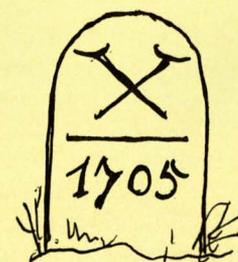
Der „lange Stein“,
in der „Spitzrheingewanne“



Markstein in der „Speyerer-Weg-Gewanne“



Marksteine am „Hohen Rech“, St. Guidostift –
St. Georgs-Spital



Bei diesem Begriff werden Vorstellungen wach: Der brutale, sadistisch grinsende Aufseher, welcher die schwere Peitsche schwingt, die gebeugten, blutig zerfleischten Rücken der zusammenbrechenden und doch wieder mit letzter Kraft und Haß in den Augen sich aufraffenden Menschen usw.

Man sollte die Bilder dort lassen, wo sie herkommen: aus Filmen über die Sklaven des alten Rom, des zaristischen Rußlands, oder in Gottes Namen bei den geknechteten Israeliten unter dem Pharao.

In die Geschichte des Dorfes Otterstadt und seiner Umgebung gehören sie auf keinen Fall, selbst wenn man nicht übersehen kann, daß in früheren Zeiten – anders als heutzutage – die Leute oft genug der Willkür ihres Herrn ausgeliefert waren. Hier wurde die Fron in milder Art gehandhabt.

War sie nun aber nicht doch eine Plage? Gewiß, genau so wie die Abforderungen des Staates, der Gemeinde und anderer für uns heute, die jeder hinnimmt, mit Murren vielleicht, aber doch nicht mit heller Empörung.

Ohne die Achtung zu schmälern vor den Altvordern, vor dem, was ihnen zugemutet und von ihnen erbracht wurde: Materiell betrachtet, dürfte es fast auf das Selbe hinauskommen, ob man dem Herrn die Arbeit direkt erbringt, oder die „Fron“ an seinem Arbeitsplatz leistet und das dafür eingenommene Geld abgibt. Vergleicht man die Höhe des Geleisteten, dann waren die Alten keineswegs so übel dran. Die Fronen oder Frondienste bestanden in körperlicher Arbeit, die von Hörigen und Leibeigenen unentgeltlich oder doch gegen ganz geringe Entlohnung geleistet werden mußte. Während vom Hörigen „gemessene“ Fronen verlangt wurden, waren sie für den Leibeigenen „ungemessen“, d. h. nach Art, Zahl und Dauer nicht genau festgelegt. Doch wurden schon früh seine Dienste zum Teil überhaupt aufgelöst, zum Teil durch Abgaben ersetzt. Die Anzahl der Tage im Jahr verminderte sich allmählich auf 12 bis 3, aber das lag nun wieder im Belieben des Herrn.

Es gab ordentliche Fronen, auch Zwangsfronden genannt, die ständig zu leisten waren, wie z. B. die Feldarbeit, und außerordentliche, die sogenannten Bittfronden, die meistens aber auch nicht zu umgehen waren, bei Bauarbeiten, dann die Jagdfronden für den Landesherrn, die im 17. und 18. Jahrhundert von großer Bedeutung waren und unter den Bauern oft „böses Blut“ machten.

Zu unterscheiden sind noch die öffentlichen Fronen – Ge-

meindefronen, Landesfronden – z. B. zum Wege-, Damm-, Festungsbau – von den privaten Fronen, meistens als „Herrenfronden“ für den Landesherrn, den Leib- oder Grundherrn.

Öffentliche Fronen können heute noch von uns verlangt werden, wenn auch nicht unter diesem Namen, durch Staat und Gemeinde, besonders in Notfällen.

Zu den Spanndiensten (Ackerbestellung, Holzfuhrn usw.) hatte der Fronpflichtige sein eigenes Gespann und Geschirr zu stellen; sie konnten daher nur von „spannfähigen“ Bauern verlangt werden. Die Handdienste dagegen waren auch dem zuzumuten, der kein Zugvieh und Fuhrwerk besaß.

1630 waren darüber unter den Otterstadtern Streitigkeiten ausgebrochen, auch wer von der Fron befreit sei oder nicht. Die Herren von St. Guido ordneten an, „...daß die Einläufigen (Tagelöhner) den Handfrohn thun, die Hofleut aber den Pferdthrohn verrichten sollen. In dem andern Fröhnen soll es gehalten werden, wie es von alters herkommen und gebräuchlich gewesen... Demnach auch die Otterstatter begehret und angesucht, die Hirten, Schützen und andere Gefreiete zum Gemeinen Gut zu fröhnen anzuhalten, ist ihnen solches abgeschlagen, dergestalt, daß gedachte Gefreiete mit solchem Frohn keineswegs beschwert und beladen, sondern dessen, wie auch aller anderen Frohndiensten gefreiet und überhoben sein und bleiben sollen...“¹

Frondfreiheit wurde auch dem Büttel zugestanden. Hans Bauer, 1684 „aufs neue als Büttel confirmiret (bestätigt)“, bat, „ihme etwa ein Ergetzlichkeit widerfahren zu lassen, da er wegen des Bütteldienstes von seiner übrigen Nahrung also abgehalten und behindert wird, daß er Weib und Kind fast nicht mehr fortbringen könne“. Darauf wurde ihm die herrschaftliche Frond erlassen.²

Die Gemeinde beschwerte sich 1767, weil man das Büttelamt einem Bauer übertragen hatte. Er mache sich von der Fron frei, die übrigen Bauern aber wären umso stärker belastet. Es sei niemals ein Bauer Büttel gewesen, außer dem Johannes Rohr, welcher das Amt dem Doser übergeben, sondern immer nur ein Tagelöhner.³

Der Bürger Andreas Schneider war 1768 auf ein Jahr zum Blasbalgziehen an der Kirchenorgel angenommen worden. „Da er zu allen Kirchendiensten zugegen sein muß, und weil er dem verehrlichen Capitul (St. Guido) schon viele treue

Dienste geleistet, wird er für dieses Jahr von der Fron befreit“.³

Der Gemeindeschmied war grundsätzlich von allen Gemeinde – Handfronden befreit.⁴

Lange Zeit blieben die Tagelöhner von den Spanndiensten verschont, obwohl sie auch Pferde hielten. Im Juni 1767 heißt es jedoch, die Gültbauern (Zeitpächter) hätten zur Zeit viele Arbeit, von den Tagelöhnern habe seit zwei Jahren keiner mehr Frondfahren gemacht, obwohl sie mit ihrem Vieh das gleiche Weiderecht genießen wie die Bauern. Von 10 Tagelöhnern habe jeder 1 bis 3 Pferde, die zwei Kühbauern nicht eingerechnet. Die Tagelöhner sollten für dieses Mal die Fahren zu dem neuen „Pfarrstall“ machen.³

Die „Bestands – Gültgüter“ – auf längere Zeit, wohl auf Lebenszeit verpachtet – waren von Fronden überhaupt verschont und leisteten nur die schuldige Abgabe der Gült (Pachtgeld). So hing „die Ordnung mit Wagen und Karch“ allein an den Zeitpächtern, die zu diesem Zwecke mehr Zugvieh halten mußten, da auch das Vieh der Tagelöhner von allen Lasten freigehalten wurde. Diese hätten, heißt es 1776, „ihre Ställe mit Vieh angehäuft“, wodurch der allgemeine Weidgang „schädlich mißhandelt worden“. So ruhe „das schuldige Fronen der Herrschaft auf den Untertanen (gemeint sind die Gültbauern), nicht aber auf Beständern“.

Besser wäre folglich „ein jeder Bürger nach Anzahl seines Viehes zu fronen schuldig, wie es in allen benachbarten Ländern eingeführt ist“.⁴

Schultheiß und Gericht beschlossen einhellig, bei neuer Vergebung der Bestandsgüter „den Brauch den Fronens nach den Gültgütern gänzlich abzustellen und die Fronordnung so einzuführen, wie es die Pflicht erfordert, damit keinem Teil zu viel geschieht“.

Zwei Gültbauern und zwei Tagelöhner sollen zu den benachbarten Orten gehen, „die freundnachbarliche legale Nachricht einziehen, auf was Art sowohl die herrschaftlichen Fuhr- als auch Handfronden angeordnet werden“.⁴

Für die gerechte Verteilung der Fronden und deren Ausführung war der Schultheiß verantwortlich; er führte die Fronlisten. Die undankbare Aufgabe des Frondgebietens fiel dann dem Büttel zu, der deswegen auch Fronbote hieß. Im Eid des Schultheißen war enthalten, daß er „Holz, Wein und andere Fröhn des Stifts ehist befürdern“ wolle, „ohne alle Widerrede, Hindernisse, Gefährde und Verzug“.²

Schultheiß Wilhelm Lemmerich wurde 1766 gestraft, weil er die monatlich schuldigen Fronlisten dem St. Guidostift nicht eingeschickt hatte. Wegen Mißbrauchs einer Frondfahre, mit der er das Werkzeug des Schreiners (der damals am neuen Altar arbeitete) nach Speyer bringen ließ, ohne es

den Herren anzuzeigen, mußte der Schultheiß „wegen des schon mehrmals begangenen Ungehorsams“ 2 Klafter Herrschaftsholz zur Strafe durch sein Gefährt nach Speyer führen.³

In den Fauteiprotokollen des St. Guidostifts heißt es 1768: „Es ist billig, daß alle Vorsicht gebraucht werde, damit hinsichtlich der Fron eine Gleichheit geschehe. Von der Gemeinde wäre zu publizieren, daß hinfüro kein Bauer eine Fron abschlagen könne, es sei denn, daß er oder sein Vieh erkrankt, oder er einen fauteilichen Befehl vorzeigen kann. Ein jeder hat für seine Fron zu haften. Der Gemeindediener hat sich an seine Ordnung beim Frongebieten zu halten und kein Abschlagen anzunehmen“.⁵

Natürlich wurde Frondienst nicht gerne geleistet. Schon 1487 beklagten sich die Stiftsherren beim Bischof, die Otterstadter sperrten sich dagegen, ihnen ihr Holz, ihre Frucht, ihre Weine und anderes zu fahren, ja hätten gar eine Verschwörung gegen sie gemacht. Keiner sei gehorsam, mit Ausnahme einiger, die Güter von ihnen in Pacht hätten und deswegen fronten, nicht aber „von Gebots wegen“.

Nun weiß man ja nicht, wieviel damals den Bauern zugemutet wurde. Daß sie etwas aufsässig waren, scheint schon zu stimmen.

Die Otterstadter verteidigten sich: Die Untertanen seien befremdet von der Forderung der Herren, denn sie täten, was ihnen gebührt. Wäre einer ungehorsam, den könnten die Herren ja strafen; sie sollten jedoch nicht alle unnötig deswegen verklagen.⁶

Den Unmut der Otterstadter über das Fronen brachte Jakob Waas, Fürsprecher der Gemeinde, mehrmals zum Ausdruck und wurde dafür gestraft. Einmal, 1661, ließ er sich bei der Holzfron zu der Bemerkung hinreißen: „Daß man so viel Holz frönen muß! Daß der Pfaffen Säck so gar nicht voll werden! Man habe ja einen Schneider gehabt, man hätte die Säcke wohl zunähen können lassen“.²

Der Otterstadter Schultheiß Volmar Proll klagte 1684, dem Nikolaus Hamman, Peter Johannes, Kaspar Scheuermann, Martin Huber, Hans Bender und Kaspar de Hardt habe er befohlen, sie sollten in der Herdlach mit Heumachen fronen; „dehme ohnerachtet“ hätten sie aber nur ihre „Weyber“ dahin geschickt.²

Mit der Aufhebung aller alten herrschaftlichen Lasten und Dienstbarkeiten in unserem Lande beseitigte die französische Republik auch die Frondpflicht. Die Freude hierüber dürfte etwas getrübt worden sein, als man bald darauf im März 1798 von den neuen französischen Brüdern in der Pfalz dreieinhalb Millionen Livres (Franc) Steuern forderte, in kürzester Frist zu bezahlen.



Gemeindesiegel, bis zum 18. Jh., „ST. REMIGII STAAB SIGILL IN OTTERSTATT“, Landesarchiv Speyer

Gemeindesiegel, 2. Hälfte 18. Jh., „GERICHTS INSIGIL OTTERSTAT“, Landesarchiv Speyer

Siegel des Otterstadter Vogts beim St. Guidostift, Speyer, „SIGILUM ADVOCATI IN OTTERSTATT“, Landesarchiv Speyer

Faut und Keller

Die oberste Instanz waren Dechant und Kapitel des St. Guidostifts. Was in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten anzuordnen war, wurde in der Kapitularversammlung beschlossen. Das „Generalkapitel“ wählte auch die für unser Dorf wichtigsten Beamten des Stiftes, den Vogt oder Faut und den Keller.

Der Vogt galt als höherer Verwaltungsbeamter mit richterlicher und polizeilicher Gewalt. Er wurde stets aus den Reihen der Kanoniker genommen und hatte meistens juristische Bildung genossen. Der Keller hatte die Naturalabgaben und Gelder einzunehmen und zu verwalten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war er ein weltlicher Angestellter des Stifts und nannte sich auch „Unterfaut“. Beide Ämter wurden öfter durch die gleiche Person versehen. Gehilfe der Beamten war der „Aktuarius“ (Schreiber).

Über das Amt des Vogts und Kellers ordnete Bischof Matthias Ramung 1476 bei einer Reform des Guidostifts an: „Item, nachdem viel Irrunge unter den Canonici des Stiftes, der Vogtei halb zu Otterstadt, entstanden seindt, und dem Stift daselbst zu mehrmalen Schaden gefolget hat, so wollen und ordnen Wir, daß hinfür ein Vogt oder Faut über das ge-

nannt Dorf Otterstadt sei und gegeben werde, ein Canonicus aus und von dem Capitel oder dem mehren Teil darin, und was sich desselben Dorfs halben zu handeln gebühren wird: es treff an Wasser, Weid, Wald, Holze, Eicheln oder anderst, nichts nit ausgenommen, das soll der gemeldt Canonicus zu jeder Zeit von des Capitels wegen und mit einem Keller ausrichten nach dem besten er vermag. Und ob Sachen zufallen würden, die merkliche, oder daran gelegen wäre, und ihme zu schwer allein auszurichten, so soll das Capitel... dieselben Sachen helfen zu handeln, und soll kein Person des Capitels für sich selbs etwas zu Otterstadt fürnehmen oder unterstehen aufzurichten, zu bescheiden oder zu handeln, heimlich oder öffentlich; sunder bedünkt einigem Capitular etwas nütze oder gut zu sein, da zu handeln, solle er an das Capitel bringen und das Capitel vorher bescheiden durch den Faut... Und was Beete und Gülte (Grundsteuer und Pachtgeld) davon gefallen, soll allein ein Keller innehen, aufgeben nach Bescheid des Capitels, und uffentlich verrechnen. Und soll demselben Faut ein ziemlicher Eid darüber begriffen, und etwas, das dem Stift leidliche, für sein Arbeit gegeben werden, und sunst nichts zu seinen Händen nehmen, oder ihm heimfuhren lassen, es sei groß oder klein...“¹

Keller und Vogt waren mitunter nicht nur bei den Otterstadter Untertanen unbeliebt, an die sie Forderungen stellen mußten; auch im Stift gab es ihres Amts wegen manche Reibereien mit Dechant und Kapitularen.

Der Dechant Jakob Lutz beklagt sich 1558 über den Kanoniker Wilhelm Ruph:

„...von wegen Stifts und des Amts der Kellerei, oder im Fautamt zu Otterstadt Geschäften, deren zeither mir keine anbracht, hält (er) sich nit anders gegen mir, als wenn ich nur pro Null dahin gesetzt wäre. Das tut er mir allein zur Verkleinerung meiner Reputation, aus einem trutzigen Fürsatz, als wenn ich kein Dechan und wider seinen Willen zu der Dechanei kommen wäre... Item itzund, verschieen Georgii (23. April) ist er als ein Keller (dem) Dechan und Capitel einzubringen schuldig einen ganzen Salmen von Otterstadt, von unserem Stifts-Salmengrund-Beständer (Pächter)... und ehe er den Salmen will inbringen, ehe mangelt er mit uns.

Item im Fautamt über das Dorf Otterstadt tuet er desgleichen ohngefragt seines Gefallens. Er untersteht (sich), die Bauern über alt Herkommen zu bedrängen und will nit leiden, wann er sie beschwert, daß sie mich Decanum ansuchen und durch mich vor Capitel kommen, und sagt, er woll dannoch gern sehen, ob der Dechan mehr woll sein, dann er als ein Faut, und was der Dechan ihn angeht, und der Dechan hab nichts über ihn zu gebieten“. Ja, er bezichtigt Wilhelm Ruph sogar, zusammen mit dem Schulrektor des Stifts und einigen Kapitularen einen „Schmalkaldischen Bund“ aufgerichtet zu haben, dies sei ihm „so viel for gewiß offenbart worden“.

Wilhelm Ruph verteidigt sich. Er nennt die Vorwürfe des Dekans „verdunkelt, unlauter und ungegründet“. Die Herren des Kapitels hätten dem Salmenfänger zu Otterstadt erst Anno 1553 wieder auferlegt, den Salmen in die Kellerei zu liefern. Es stehe dem Keller zu, den Salmen einzufordern, zu verteilen und zu verrechnen. Der Dekan aber habe dieses Jahr „unberuft mein (den Salmen) aufgeschnitten, das Salmen-„kreiß“ behalten (vermutlich den Roggen) und doch dem Fischer, dem Brauch nach, weder zu essen oder trinken gegeben...“

„Weiters bezeucht er mich auch, ich halte ihm das Seine vor. Ist nit ohn; gebühren ihm noch ungefähr zween Cappen (Zinshühner), so ich den armen Leuten in Dorfern hin und her geborgt, dann sie kein gehabt, begehrent aber dannoch uff zukünftig Martini zu bezahlen. Zudem, so gehören die Cappen ihme nit allein zu, sonder auch andern meinen Mitherrn, darumb dann ich die armen Leut nit vertreiben wölle.

Den Habern belangend, bin ich ihme alle Jahr ein Malter schuldig, auch allweg bezahlt worden. Sonder (nur) dies Jahr hat's sich ein wenig verzogen. Ich kann von den Bauern nit so uff ein Stutz bezahlt werden, wie er meint, muß nehmen wann sie habent. Mit den vier Hühner, sein sie all-

wegen dieweil ich nun zehn Jahr Keller gewesen, mir ex Gratia (aus Dankbarkeit) gegeben worden, dann (weil) es sich nit allweg zuträgt wie itzt (jetzt), daß nur vier Capitulares seindt, damit man die vier Hühner teilen kunnte. Zudem, so haben meine Herren des Capitels nie von mir begehrt; ich wäre sunst die darzugeben allweg erbietig gewest.

Ferners zeugt er an, wie daß ich im Fautamt Otterstadt unterstanden, die Bauren über alt Herkommen zu drängen. Ist ein erdichte Red, referier (berufe) mich deshalb uff die ganz Gemein zu Otterstadt, daß ich keinem ihr kein Überdrang oder mehr gezwungen hab, dann einem Faut gebührt.

So hat auch keiner ihr vor ihn oder meine Herren begehrt, ich habe ihme (denn) dazu geholfen; will geschweigen, daß ich ihme abgeschlagen haben sollt. Will auch beweisen und dartun, daß mich die Untertanen in meine Ämter allzeit lieb und wert gehabt – und noch. Wollt auch den gern sehen, der von mir klagt. Zeug mich, wie gehört, uff die ganz Gemein“.

Durch den ehrwürdigen Herrn Sifrid Pfefferkorn, Vikar des Bischofs („unseres gnädigen Herrn von Speier“), werden beide Parteien gehört. Er schlichtet den Streit und verordnet u. a.: „Item mit dem Salmen zu Otterstadt, soll hinfurter in Dechans Haus ausgeschnitten werden, darzu soll der Dechan andere Capitularen lassen berufen. Wer kummt, ist gut; welcher nit kummt, schickt man ihme sein Teil heim, und soll das Salmen-Kreiß nit zerteilen. Mag der Dechan behalten und dem, der den Salmen ausschneidt, zu essen geben.

Item soll ein iglicher Faut über das Amt Otterstadt den Untertanen und Bauren vergunden, für (vor) die Herren zu heischen (verlangen) und procuriren (vorsprechen), sie auch daran nit verhindern mit Drauwen (Drohen), Schrecken oder sunst mit bösen Worten. Wo aber anderst gehandelt, soll solcher Faut darumb gestraft werden, daß sich die Armen mitnichten zu beklagen haben“.²

Der Schultheiß

Dorfvorsteher und Richter und Vertreter der Grundherrschaft war der Schultheiß. Er wurde durch die Herren aus den Otterstadter Bürgern erwählt und angenommen („in Rücksicht seines guten Leumunds, auch sonsten christlichen Betragens gegen Gott, gegen seine gnädigste Herrschaft und Mitbürgerschaft“).¹

Das Amt war auf Lebenszeit übertragen. Nur wenn der Schultheiß alt und gebrechlich geworden war, gab man ihm einen „adjungierten Schultheißen“ zur Seite. In den Akten tauchen dann zwei Schultheißen zugleich auf, weil der Alt-schultheiß Titel und Rang bis zum Lebensende behielt. Öfter war der Sohn der Nachfolger. In seinen Befugnissen war der Schultheiß weitgehend der „verlängerte Arm“ des Stifts-

kapitels und des Vogts und deren Vollzugsbeamter. Die Herren erwarteten von ihm, daß er auf ihrer Seite stehen und ihre Rechte zuerst wahrnehmen sollte.

1556 beklagt sich das Stift über einige zu Otterstadt und besonders über den Schultheißen wegen mancherlei „Mutwilgen und Neuerungen“ und sagt:

„...er ist auch der, wann Irrung ist zwischen den Herrn und der Gemein, der mit der Gemein zu Rat geht und gewöhnlichen ihr das Wort tuet, wider die Herren, wiewohl ein Schultheiß der Herrschaft und nit der Gemein verbunden ist, nach Inhalt seines Eides“.²

Hatten die Herren einen Schultheißen erwählt, dann wurde er vom Faut der versammelten Gemeinde beim Vollgericht zu Otterstadt vorgestellt. Er legte öffentlich seinen Eid ab, und auch die Gemeinde mußte schwören, ihm gehorsam zu sein.

„Anno 1612, Dienstag den 8. Mai, nach Ableibung Hans Ackermanns, Schultheißen, ist Asmus Heuß zu einem Schultheißen erwählt worden. Dann Montag den 14., im Vollgericht, so uff Georgii gefallen, der Gemein präsentiert worden. Vor der Gemein des Schultheißen Eid abgelosen (abgehört), darauf die Gemein ihme mit gebender Handtreu gehuldet, seinen Geboten und Verboten von wegen der Herren und seines Amts Gehorsam zu leisten. Letztlich ihme der Stab vom Faut gereicht, damit zu verbieten das Unrecht und zu erlauben das Recht“.³

„Anno 1630, den 29. Aprilis... In diesem Vollgericht ist Nikolaus Haugh als neulich von einem Hochwürdigem Capitel S. Guidonstifts elegierter Schultheiß präsentiert und der Gemein solchen für ihren Schultheißen zu erkennen, ihn bei seiner Gerechtigkeit zu lassen, anbefohlen worden. Darauf Matheis Hornick als der Ältste im Gericht im Namen der ganzen Gemein offeriert, selbigem nachzukommen, wie das ein jeder mit dem Eid solches zugesagt und bekräftiget“.⁴

Die Einführung des neuen Schultheißen Jakob Hauck am 10. Mai 1655 ist im Protokoll der Vollgerichte zu Otterstadt ausführlich beschrieben:

„Die Gemein alle lassen in die Stube kommen und ihnen angezeigt, wie ihnen wissend, daß nach dodtlichem Hintritt Asmi Haucken, gewesenen Schultheißen, der Schultheißendienst vacieret stehe, deswegen ein ander fürzustellen nötig. Und dieweil Jakob Hauck schon von den Herren elegiert ware, hat man ihn heißen herbeitreten, so er getan.

Da hat man ihm des Schultheißen Eide fürgelesen, wie nach folgt. Jakob Hauck, Schultheiß zu Otterstadt, du wirst dein Treu geben, danach geloben und schwören einen aufgereckten Eid zu dem Allmächtigen Ewigen Gott und allen seinen auserwählten Heiligen, daß du dem Herren Dechant und Capitul des Stifts und dem Stift zu St. Guidon getreu und hold wollest sein, sie für ihrem Schaden warnen zu aller Zeit, so viel dir möglich ist; und ihnen gehorsam und untertänig sein wollest in allen Gebotten und Verbotten, die dir obgemeldte Herren des Stifts St. Guidon und des Dorfs Ot-

terstadt gebieten, oder durch ihren Faut, Kellern, oder jemand anders von Ihrentwegen gebieten lassen werden.

Holtz, Wein und andere Fröhn des Stifts ehist befürdern ohne alle Widerrede, Hindernisse, Gefehrde und Verzug, und der vorgemeldten Herren und des Stifts zu St. Guidon Gericht von Anfang der Fragstück bis zu Ende und dem Spruche halten und beiwohnen (wollest).

In Gericht nach Befelch zu rechter Zeit besitzen nach Gerichtsrechte, und was dir das Gericht und andere, was rügar ist, werden fürbringen, es sei Frevel, Herrngebott oder anders, das strafbar ist, das solltu zu den vier Vollgerichten den obgemeldten deinen Herrn rügen, fürbringen und nit verschweigen in keinerlei Weg, niemand zu lieb oder leid.

Dazu solltu alle Allmündt, Weiden, Wald, Bosch, Wasser, Eigenschaft (Eigentum), wie das genannt ist oder wird, uns nit ausgenommen, das zu dem Dorf gehört und in der Mark gelegen ist, beschirmen und besteuern, die Bandwart (Grenzgräben, Grenzsteine), Fischwasser altem Herkommen nach putzen lassen und handhaben, als du das von sonderlichen Eids wegen schullig bist und verbunden.

Und solche obgedachte Allmündt, Weide, Walde, Bosch, Wasser, Eigenschaft, nicht lassen noch verlangen wollest, zu verkaufen, versetzen oder zu verändern, keinerlei Weise, ohne der obgemeldten Herren des Stifts zu St. Guidon Wissen, Willen und Verhengnus (Erlaubnis, Duldung)...

Auch ob dir Not wäre, oder hernacher tun werde, Gericht, Recht oder Klage, das solltu für (vor) niemand anders austragen dann (als) für den obgemeldten deinen Herren, dem Capitel zu St. Guidon, als dann (wie auch) anderen Inwohnern des Dorfs Otterstadt zu tun gebühret, und bisher getan haben, auch furthin tun sollen.

Darwider solltu nicht suchen Schirm, Hilf, Befreiung oder einige Ausflucht, wie das Namen haben mag, von Churfürsten, Fürsten, Herren, Freien, Grafen, Ritter, Knechten, Gericht, Recht, geistlich oder weltlich, in keinerlei Weise.

Du sollt auch keinen empfahen zu einem Hintersaß deiner Herren und Inwohner des Dorfs Otterstadt, ohne ihren Wissen und Willen.

Auch ob einer oder der ander Inwohner des Dorfs Otterstadt dem Stift oder den Herren gemeinlich oder jemand besonder zu St. Guidon schullig wäre oder würde, solltu den, dem oder die dann an dich begehend sein, Pfand von ihnen zu haben, ohnverzüglich Pfand geben, als (so) lang und viel, bis sie ein Genügen von ihrer Schuld gehalten mögen.

Und ob irgend einer oder der ander, ohne oder mit Wissen besagter Herren Dechant und Capitul des Stifts zu St. Guidon, hinwegziehen wollte, der den obgedachten Herren oder Stift schullig wäre, oder sonsten von dorts wegen abginge, oder understanden würde, um dessen zu bringen, es wäre mit Gericht oder ohne Gericht, wie das geschehen möchte, solltu alles das Seine dabehalten und verbieten, bis er von obgemeldten Herren Dechant und Capitul furtzuzie-

hen Erlaubtnus erlangt, und allen obgedachten Herren oder Stift ein Genügen getan habe, ohne allen Intrag wie nach Verfüg oder Gefehrd.

Nachdeme dieses fürgelesen gewesen, hat obgedachter Jakob Hauck zwehn Finger auf unsers Herrgotts Bildnus gelegt und nachfolgende Wort nachgesprochen:

Alles das, was man mir jetzo hat fürgelesen, dem will ich getreulich nachkommen und ohnverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helf und seine Heiligen.

Nachdeme diesen Eid der Schultheiß abgelegt, habe ich ihnen alsobald in Beisein der ganzen Gemeind im Namen Dechant und Capitul des Stifts zu St. Guidon präsentiert mit nachfolgenden Worten:

Ehrsame Gemein sambt und sonders...“

Nun hält der Faut eine Ansprache, mit der er der Gemeinde den neuen Schultheißen vorstellt; dann fährt er fort:

„... und befehlen euch hiemit im Namen obgedachter eurer Herren, daß bei eurem Eide, mit welchem ihr euren Herrn Dechant und Capitul zugetan, diesem Jakob Hauken, eurem fürgesetzten Schultheißen, sollet gehorsam sein in allen seinen Gebotten und Verbotten, seines Amts wegen, und welche ihr nun von seinen und euren Herren, Dechant und Capitul des Stifts zu St. Guidon, ihr- und allwegen gegeben werden möchten, darnach sich manniglichen (jedermann) zu richten.

Hierauf ist die Gemein abgetreten. Und hat sich der Schultheiß gesetzt und alle Gerichtspersonen einen nach dem andern heißen zu sich sitzen“.⁵

Der „Hochfürstlich Speyerische Kriminal-Schultheiß“

Neben seiner Aufgabe, im Dorfe das Recht zu wahren und zu pflegen und die Übertreter der gerechten Strafe zuzuführen, war der Otterstadter Schultheiß durch besonderen Auftrag des Fürstbischofs und Landesherrn verpflichtet, „dem gnädigsten Landesfürsten und Herrn treu, hold und gewärtiget“ zu sein, „Höchstderoselben und dero Fürstlichen Hochstifts Nutzen beförderen und Schaden, so viel an Euch ist, abzuwenden...“, insbesondere aber die dem Fürsten „in dem Ort Otterstadt zustehende und Euch zur Obsicht gnädigst anvertraute Criminal-Gerechtsame nach Eueren Kräften genau zu beobachten, auf alle und jede in die Malefiz- und Criminalgerichtsbarkeit einschlagenden Fälle... eine fleißige, wachtsame Aufsicht zu tragen, als da sind: Totschläge, Diebstähle, Mordbrand, Straßen- und Kirchenraub, Gotteslästerungen, falsche Eidschwüre, Sodomitereien, Blutschand, Doppelt- und einfache Ehebrüche, gedoppelte Ehe zu gleicher Zeit, Abtreibung der Leibsfrucht, sonstige fleischliche Vergehungen, Geldmünzen, gewalttätige heimliche Leutentführungen, Selbstentleibung, Gebrauch falscher Brief und Siegel, wodurch ehrliche Leute betrogen

werden, Friedstörungen, Mord- und Brandbedrohungen, wann zumal hierüber öffentliche Briefe ausgestreut werden, Aussetzung kleiner Kinder an solche Ort und Enden, wo sie der Gefahr ihres Lebens ausgestellt werden, harte und schwere lebensgefährliche Verwundungen, und was sonst noch immer solche öffentliche Verbrechen und Laster sein mögen, die zur Malefiz gehörig, nichts davon ausgeschlossen...“

Sobald eine dieser Missetaten in dem Ort oder der Gemarkung Otterstadt bemerkt würden, solle der Schultheiß „wann Ihr anderst der Tat genugsam gesicheret und von dem oder den Tätern begründete Kundschaft überkommet, solche sogleich und ohne Verweilung in Haften nehmen und wohl verwahret halten lassen“.

In diesem Falle mußte der Schultheiß sofort das bischöfliche Amt Marientraut bei Hanhofen und das St. Guidostift benachrichtigen, wegen der Auslieferung und Abholung der Delinquenten. Ein solcher Vorgang spielte sich z. B. 1767 an der „unstrittigen“ Grenze zwischen dem Hochstift Speyer und der Grundherrschaft St. Guido, der Otterstadter Gemarkungsgrenze gegen Waldsee ab. Die fürstbischöflichen Beamten und Häscher durften nicht etwa so mirnichts dirnichts den Diebstahlverdächtigen vom Otterstadter Gebiet holen. Das hätte zu diplomatischen Verwicklungen, vielleicht sogar zu handgreiflichen Auseinandersetzungen geführt. Die beiden Delegationen blieben auf ihrem Territorium, diesseits der Schultheiß von Otterstadt mit dem Büttel und einigen Männern, jenseits der Oberschultheiß von Waldsee mit einigen Häschern des Hochstifts. Dann wurde höchst zeremoniell nach Anrede und Gegenrede der arme Sünder gegen Bescheinigung übergeben.

„Wann aber von einer vorgegangenen Missetat Täter nicht bekannt und offenbar wäre, sondern gegen jemanden nur ein Verdacht vorwaltete, so daß Ihr gegen den Verdächtigen, wann zumal derselbe ein angesessener Untertan wäre, mit wirklicher Arretierung fürzufahren zweifelhaften Anstand finden würdet, so habt Ihr ohnverweilt dem Amt Marientraut in der Stille die Tat mit allen verdächtigen Umständen, und auf welchen solche fallen mögen, zu hinterbringen...“

Sollte aber ein solcher Verdächtiger vor der Zeit flüchtig werden, habt Ihr solches nicht minder ohne die geringste Verweilung dem Amt Marientraut berichtlich anzuzeigen, damit dasselbe den Flüchtigen alsobalden mit Steckbriefen verfolgen könne...“

Betreffend übrigens die Vagabunden, so sollet Ihr solchen Leuten in dem Ort Otterstadt keinen Aufenthalt gestatten, sondern dieselben bei ihrer Betretung alsogleich auf dem Rücken visitieren lassen, hierauf sofort diejenigen, welche keine verdächtigen Merkmale oder sonsten keine verdächtigen Umstände gegen sich haben, sogleich aus dem Ort fortweisen, jene aber, bei welchen das Zeichen einer Brandmarkung sich äußern würde, sogleich in Verhaft nehmen und

hierüber dem Amt Marientraut sowohl, als dem St. Guido-
stift die ohngesäumte Anzeige tuen.

Überhaupt aber sollet Ihr keinen zur Malefiz- oder Crimi-
nal-Jurisdiction gehörigen Vorfall verschweigen und ohnan-
gezeigt belassen, weniger einen solchen verbergen, den Tä-
ter warnen, oder zur Flucht Gelegenheit machen und durch-
helfen, noch auch sonst etwas zum Nachteil der Hochstif-
tischen Criminal-Jurisdiction unternehmen oder von je-
mand anderst daran etwas verkürzen lassen, sondern die
Euch anvertraute Absicht mit schuldigen Treu, Fleiß und
Eifer ohne alle Gefährde versehen, mithin aus keinen Ne-
benabsichten, Lieb oder Zuneigung gegen jemanden, noch
Forcht oder Respekt, die Anzeige eines vorfallenden oder
peinlichen Falls unterlassen, noch auch Euch sonst von
dieser Euerer Pflichtschuldigkeit auf einigerlei Weis abw-
endig machen lassen, sondern Euch so verhalten sollet und
wollt, wie es einem ehrliebenden, Seiner Hochfürstlichen
Gnaden als höchsten Landesfürsten und Herrn verpflichte-
ten, treuen Schultheißen zu Otterstadt zustehet, eignet und
gebühret, alles ohne Gefährde, Arglist und Verdrehun-
gen“.¹

Schultheißen von Otterstadt

Clausel Kirße	genannt 27. 6. 1419
Peter Hage	genannt 18. 8. 1487
Hans Hamann	genannt 12. 12. 1517
Mathis Dremmel (Tremmel)	genannt 21. 12. 1562
Cunrad (Contz) Hamman (lebte vermutlich früher)	1565
Hans Bauer	genannt 1579
Martin Dremmel	genannt 1591
Michael Steltzer	ernannt 18. 11. 1596
Hans Ackermann	ernannt 3. 8. 1609
Asmus Heuß (Heiß, Heusch)	ernannt 8. 5. 1612
Nikolaus Haugh (Hauck)	ernannt 29. 4. 1630
Asmus Hauck	genannt 1646
Jakob Hauck	ernannt 10. 5. 1655
Hans Georg Bauer	ernannt 1. 8. 1670
Georg Schweickhardt	ernannt 26. 4. 1673
Hans Jakob Wentz („gewesener Schulth.“)	genannt 5. 12. 1673
Volmar Proll	ernannt 13. 12. 1684
Johann Konrad Johannes	genannt 17. 11. 1695
Theodor (Dieterich) Lemmerich	genannt 27. 5. 1704
Hans Jakob Lemmerich	ernannt etwa 1725
Wilhelm Lemmerich	ernannt 25. 6. 1762
Valentin Wertz (Wirtz), zuvor Adjunkt	seit 15. 11. 1768
Peter Elias Berthold, zuvor Adjunkt letzter Schultheiß bis etwa 1796	seit etwa 1774

Das Gericht

Ein Vergleich mit dem heutigen Gemeinderat trifft insofern
nicht ganz zu, als die Gerichtsmänner oder Schöffen neben
der Unterstützung des Schultheißen in der Gemeindeverwal-
tung auch Urteiler waren mit richterlicher Funktion in der
niedereren und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher erwartete
man von ihnen, daß sie rechtskundig waren, vor allem im
überlieferten Gewohnheitsrecht, den Weistümern sich aus-
kannten und auf Anfrage Aussagen machen konnten.

Sechs Gerichtsmänner, wovon einer der Gerichtsalteste,
und der Schultheiß bildeten das Dorfgericht. Mit dem Vogt
und dem Keller und manchmal noch einigen Herren des St.
Guidostifts tagte es auch mehrmals jährlich als „Vollge-
richt“ zu Otterstadt.

Auch das Amt des Gerichtsmannes war auf Lebensdauer
verliehen. Nur auf Grund ehrenrührigen Verhaltens oder
wegen Gebrechlichkeit schied ein Schöffe aus. So war Hans
Klingel 1631 „wegen großer Leibsängel und Blödigkeit uf
beschehene Bitt des Gerichts entlassen und Hans Heuß an
sein Statt von den Stiftsherren gezogen und erwählt worden.
Tut gewöhnlichen Eid und half alsobald das Gericht besit-
zen“.¹

Ein neuer Gerichtsschöffe wurde beim Vollgericht vorge-
schlagen, gewählt und angenommen. Er mußte, ebenso wie
der Schultheiß, vollberechtigter Bürger der Gemeinde sein.

„Als sie gesetzen, brachte Herr Faut für, wie itzo (jetzt) ein
Gerichtsperson mangle. Pflege von Gericht 3 oder 4 fürge-
schlagen zu werden, woraus die Herren ein erwählen.

Diweil aber mehrmals Hans Georg Bauer fürgeschlagen,
von den Herren auch zukünftig acceptiert worden, haben es
die Herren dabei lassen verbleiben. Ihme sein Eid auch für-
gelesen wie folgt: Ich, Hans Georg Bauer, Gerichtsschöff zu
Otterstadt, schwöre zu Gott und seinen lieben Heiligen, daß
ich in Gerichtssachen mich gleich andern halten, was da-
selbst beschlossen und verhandelt wird niemanden, wer er
auch seye, mit Fleiß und ohne Befehl meiner Herren offen-
baren, nit eigensinnig noch zänkisch, sondern in allem Rat
und Tat meinem Vermögen und Wissenschaft nach ver-
handlen, meinen werten Dechant und Capitel St. Guidon
Stifts in Speyer, dem Gericht allhier zu Otterstadt und gan-
zer Gemeind getreu und hold sein will und solle, so wahr
mir Gott helfe und seine Heiligen.

Nachdeme dieses fürgelesen, hat obgedachter Hans Georg
Bauer zwehn Finger auf unsers Herrgotts Bildnus gelegt und
nachfolgende Wort nachgesprochen:

Alles das, was man mir jetzo hat fürgelesen, dem will ich ge-
treulich nachkommen und ohnverbrüchlich halten, so wahr
mir Gott helfe und seine Heiligen“² (im Jahre 1655).

„Anno 1617, den 22. Mai... Caspar Schertel zu einem Ge-
richtsmann angenommen worden. War ihme fürgehalten,
nach seinem besten Verstand, niemand zu Lieb oder zu
Leid, Urteil helfen sprechen, Gerichtssachen oder Heim-

lichkeiten nit offenbaren, es werde denn ihme durch das Gericht befohlen. Gab darüber sein Handtreu. Setzte sich an sein gebühlich Ort“.³

„Anno 1622, den 5. Novembris... Hermann Muth ist zu einem Gerichtsmann angenommen worden anstatt Valentin Schreck. Hat Fidem (Handtreu) geben, Urteil zu geben und zu sprechen, keiner Partey zu Lieb oder zu Leid, nach seinem besten Verstand, was ihn bedünkt recht zu sein, und gegen Gott zu verantworten“.⁴

Auf Angriffe gegen seinen Ruf reagierte das Gericht empfindsam:

„Anno 1606, den 27. Novembris... seind die Gerichtsschöffen miteinander abgetreten, cum venia (mit Erlaubnis) und uff ihr Wiederkunft. Velten Neidhardten und Hermann Muth verklagt, daß sie neulichen im Wirtshaus gesessen und von Gerichtsschöffen also spöttlich geredet, das sie, die Schöffen, beschwert, ohne fernerer Auftrag das Gericht zu besitzen.

Seind die zween der Reden geständig gewesen. Aber uff gegebener Handtreu offen und für der ganzen Gemein ein Widerruf getan, daß alles, das sie damals gesagt, vollerweis geschehen seie und durchaus in keinem Ernst, sondern nur vexierensweis (neckenderweise); täten also ihre Reden widerrufen und baten sie (die Schöffen) sowohl, als auch die ganze Gemein um Verzeihung. Wüßten nichts als alles Ehr, Liebs und Guts von allen miteinander. Seind sie (die Schöffen) wiederumb an ihre Ort gesessen“.⁵

Gerichtsmänner oder Schöffen zu Otterstadt

22. 6.1419 Cuntzel Rinwatt Frischennel, Kulin Wolff, Hensel Becker, Hans Kuntzinger (Kintzinger?)
18. 8.1487 „Vollmächtige Anwalt“: Jakob Hamman, Schultheisen Hans, Niklaus Streifkapp, Hensel Hamman, Lenhart Kintzinger, Eberhard Heym
- 1579 Martin Klingel, Martin Tremmel, Kaspar Biedermann, Martin Erle, Hans Tasch (Dasch), Nickel Hauck
16. 1.1595 Martin Klingel, Gerichtsaltester
8. 8.1605 Velten Schreck für den verstorbenen Wilhelm Bauer
7. 7.1606 Michael Dasch, an Hans Kuhns Stelle
3. 8.1609 Nikolaus Eppelheimer, Ludwig Heusch (Heuß), Hans Dremmel (Tremmel), Lorenz Haug (Hauck), Velten Schreck, Michael Dasch, Mathes Horneck
22. 5.1617 Kaspar Schertel angenommen
- 5.11.1622 Hermann Muth anstelle Valentin Schrecks, Hans Klingel für Lorenz Hauck

- 14.11.1623 Hans Ludwig angenommen
29. 4.1630 Stoffel (Christoph) Ackermann angenommen
Mathes Horneck Gerichtsaltester
- 18.11.1630 Mathes Horneck, Michael Striel, Kaspar Schertel, Hans Klingel, Endres Habermehl, Hans Ludwig, Stoffel Ackermann
- 17.11.1631 Mathes Horneck, Michael Striel, Kaspar Schertel, Endres Habermehl, Hans Ludwig, Stoffel Ackermann, Hans Heuß
6. 4.1636 Michel Striel, Asmus Hauck, Hans Schröck, Jakob Hauck, Kaspar Hamman, Georg Schweickhart
12. 7.1637 Michel Bauer angenommen, zwei Gerichtsleute gestorben
- 20.11.1657 Kaspar Hamman, Georg Schweickhart, Michel Bauer, Hans Och, Hans Georg Bauer, Hans Waas
- 19.11.1670 Georg Schweickhart senior, Michel Bauer, Hans Och, Hans Acker, Philipp Hauck, Hans Jakob Schröck, Jakob Hauck für den verstorbenen Jakob Kuhn
- 13.12.1684 Hans Ackermann, Anwalt, Philipp Hauck, Jakob Hauck, Georg Johannes, Hans Waas, Jakob Wentz, Dieterich Lemmerich
4. 6.1731 Hermann Nelcken, Josef Johannes, Matheis Schreck, Nikolaus Johannes, Konrad Cron, Anwalt
27. 6.1747 Johannes Belges, Anwalt, Hermann Nelcken, Mathias Schreck, Konrad Jann, Mathias Tremmel, Sebastian Nieser
14. 1.1765 Valentin Wertz, Anwalt, Johannes Schotthöfer, Johannes Haft
24. 5.1774 Josef Ackermann, Anwalt, Mathes Tremmel, Bastian Nieser, Georg Adam Ackermann, Hermann Gieß, Johannes Huhn, Peter Elias Berthold
2. 11.1775 Peter Elias Berthold, adjungierter Schultheiß, Josef Ackermann, Anwalt, Mathes Tremmel, Sebastian Nieser, Johannes Huhn
2. 1.1775 Gemeindeausschuß: Bernhard Schmitt, Peter Adam Schmitt, Martin Lehr, Ludwig Lehmann
30. 4.1777 Josef Ackermann, Anwalt, Nieser, Tremmel, Huhn, Beisitzer: Johannes, Haft und Heß
Ausschuß: Peter Adam Blau, Christoph Wessel, Jakob Blum, Georg Rüger (Rieger)
- 11.11.1777 Gemeindeausschuß: Johannes Nieser, Georg Adam Rohr, Anton Doser, Andreas Wendling
- 1778/79 Peter Elias Berthold, Adjunktus, Johannes Huhn, Martin Lehr
- 1784 Johannes Huhn, Johannes Haft, Konrad Johannes, Gemeindeausschuß: Adam Rohr,

- Anton Lemmerich, Peter Adam Schmitt, Christoph Wesel
16. 5.1786 Johannes Huhn, Johannes Haft, Bernhard Schmitt, Gemeindeausschuß: Bartholomä Ackermann, Josef Johannes
1. 6.1788 Johannes Huhn, Johannes Haft, Konrad Johannes, Josef Johannes
20. 8.1792 Johannes Haft, Johannes Nieser, Adreas Kuhn, Gemeindeausschuß: Josef Ackermann, Johann Adam Lehr, Georg Adam Rohr, Peter Adam Schmitt

Der Gemeindeausschuß

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung war allmählich die Teilnahme aller Bürger an den Sitzungen des Gerichts, wie es früher üblich war, erschwert. Um jedoch die Gemeinde nicht völlig auszuschließen, führte die Fautei des St. Guidostifts im September 1774 den Gemeindeausschuß ein.

„...wurde erinnert, sehr notwendig zu sein, daß einige Bürger von der Gemeinde Otterstadt selbst alljährlich erwählt würden, welche den gerichtlichen Abhandlungen beiwohnen, jedoch ohne Stimme zu den Vorkommenheiten zu geben, folglich nur acht haben, was hierbei verhandelt wird, um in dem Fall, (daß) etwas gegen das gemeine Beste oder der Untertanen vorkommen, oder auch zu diesem Ziel und End zu erinnern sei, dagegen Vorstellungen zu machen, und dem Schultheiß und Gericht andere Beurteilungsgründe vorgelegt würden, damit auf alle mögliche Art und Weis das allgemeine Beste wohl gepflegt und befördert, der Untertanen Wohlfahrt aber bestens gehandhabt werde.

Conclusum: (es wird beschlossen) Wäre dieser Vorschlag bei der zu machenden amtlichen Vorstellung bei der versammelten ganzen Gemeind in Wirklichkeit zu setzen und die Wahl 4 solcher Bürger als Ausschuß vor sich gehen zu lassen...“¹

Von da an wurden alljährlich am Mittwoch nach den Weihnachtsfeiertagen von den versammelten Bürgern „durch Mehrheit der eingesammelten Stimmen“ 4 Bürgervertreter gewählt, der Gemeinde vorgestellt und „in Pflichten genommen“.²

Die regelmäßigen Versammlungen der gesamten Gemeinde, z.B. an diesem Mittwoch nach Weihnachten, auf den Markustag (25. April), zur Wahl der Feldschützen, der Hirten, des Gemeindeschmiedes, der Gemeinderechner usw. und um sie zu befragen, „was sie zu dem gemeinen Nutzen zu erinnern, oder was sie in der Gemeind Schädliches wissen“, sowie die außerordentlichen Gemeindeversammlungen, waren durch die Wahl dieser vier Bürgervertreter nicht aufgehoben.

Es ist überhaupt sehr erstaunlich, wieviel demokratisches Mitspracherecht gerade in jener Zeit, die wir als die Aera

despotischer Herren und unterdrückter Untertanen ansehen, den Otterstadtern eingeräumt und auch von ihnen genützt wurde.

Der Anwalt

In den Protokollen des Vollgerichts zu Otterstadt kommt zum ersten Mal im Jahre 1631 die Bezeichnung „Anwalt“ vor, und zwar für Mathis Horneck, der zuvor als Gerichtsältester aufgeführt wird. Später wird an dieser Stelle nur noch der Anwalt genannt. Der Inhaber dieses Amtes nimmt, wie früher der Älteste, den ersten Platz im Gericht vor seinen Kollegen ein. Er ist ihr Sprecher und der Stellvertreter des Schultheißen, fühlt sich jedoch weniger den Herren als der Gemeinde verbunden. Beim Tode eines Schultheißen oder dessen Dienstunfähigkeit rückte öfter der Anwalt auf dieses Amt nach.

Sein besonderer Tätigkeitsbereich war die Aufsicht bei Gemeindefronden zum Wege- und Dammbau usw. Er war Sachwalter für Geräte und Einrichtungen der Gemeinde.

Anwälte von Otterstadt

Mathis Hornick	genannt 17. 11. 1631
Johannes Ackermann	genannt 13. 12. 1684
Johann Jakob Waas	genannt 28. 6. 1699
(„Subpraetor – vulgo Anwalt“)	
Johannes Bauer	genannt 1717
Konrad Cron (Kron)	genannt 4. 6. 1731
Josef Johannes	genannt 21. 8. 1737
Johannes Belges („Subpraetor“)	genannt 6. 8. 1745
Johannes Halfmann	genannt 13. 11. 1756
Valentin Wertz (Wirtz)	genannt 14. 1. 1765
Josef Ackermann	genannt 2. 11. 1774

Die Dorfmeister oder Bürgermeister

In einer Urkunde Bischof Ludwigs von 1487¹ sind bei den Amtleuten, welche das St. Guidostift zu Otterstadt einzusetzen hat, die Dorfmeister genannt. Es heißt dort, eingenommene Gelder sollten dem Stift jährlich von ihnen verrechnet werden. Von einer vermutlich viel älteren Dorfordnung stammt eine Abschrift aus dem Jahre 1565. Darin steht:

„Item so sollent Schultheiß und Dorfmeister den Herren, wann sie das begehren, ein Rechnung tun, wo sie mit solchem Geld, so sie ufheben von den Fischwassern oder von anderen Innahmen, hinkommt“.²

Etwas klarer wird die Aufgabe der Dorfmeister aus weiteren Aufzeichnungen:

1. Juni 1592 – „Es ist in diesem Vollgericht der Gemeind durch den Herrn Faut aus Befelch des Capituls angezeigt worden, daß furthin die alten Dorfmeister innerhalb 14 Tagen oder 3 Wochen an Waren und Geld liefern sollten, bei

Straf der Herren, dann etlich mal durch langwierigen Anstand der Schulden die Gemeine in Verlust geraten, sollich furthün zu verhüten“.³

Jakobi (25. Juli) 1602:

„Die Dorfmeister sollen 200 Gulden bei Straf 20 Gulden uff Weynacht erlegen, soll Schultheiß bei Straf 10 Gulden dem Faut Anzeig machen, ob die 200 Gulden beisammen oder nit. Sollen alsdann die Schulden damit bezahlt werden und das Übrige im Vorrat behalten“.³

Kein Wunder, wenn die Dorfmeister beim Eintreiben der Schulden Ernst machen mußten. Georg Monschein wurde 1606 von ihnen verklagt, er sei bis jetzt 60 Gulden, 1 Ort (Viertelgulden) und 1 Pfennig schuldig.

„Ist der Bescheid, daß Monschein, seines Erbietens, den Habern im Feld soll neulich zusammenführen, und wenn er beieinander, alsdann sollen ihme Drescher eingestellt werden, die den Habern allen nacheinander dreschen und auf ein fremden Speicher liefern lassen, dazu ein ander den Schlüssel haben solle, bis er aller beieinander. Alsdann sollen die Drescher davon bezahlt werden, bis uff 60 Gulden 1 Ort 1 Pfennig die Gemein auch davon verkaufen. Das Übrig für andere Schuldleut liegen bleiben.

Ist dessen zufrieden gewesen, und also zu halten und zu leiden die Handtreu geben“.⁴

Auch Marx Bauer wird verklagt „wegen 30 Gulden, 16 Schilling und 2 Pfennig, die er von 8 Jahren hero den Dorfmeistern schuldig worden und uff vielfältiges Begehren nit zahlt, derowegen die Dorfmeister an der Lieferung lang und viel gehindert.

Ist Marx Bauer der Schuld geständig, und uff langes Thetigen (Verhandeln) der Bescheid ergangen, daß Marx uff nächstkünftigen Michaelis (29. Sept.) das halbe Teil und dann den Überrest uff Martini (11. Nov.) zahlen soll. So alsdann wegen nit bezahlter ganzer Summe ferner Klagen von den Dorfmeistern vorkommen wird, soll alsdann das Gericht mit Pfändung sich bezahlt machen“.⁵

16. Nov. 1615:

„Ordnung, die Gemeind innerhalb Jahresfrist zu bezahlen. Schultheiß und Gericht haben in jetzigem Vollgericht geordnet und forthin zu halten befohlen, und der Gemeind fürgelesen worden, daß welcher etwas aus der Gemeind kauft oder erkaufen würde, es sei Holz, Gras, Fischwasser oder etwas anders, die Bezahlung zum wenigsten im nächsten Jahr hernach erfolge, das ist in dem Jahr, da neue Dorfmeister nach diesen, da die Verkaufung beschehen, erwählt. Bey Straf eines Orts Gulden (Viertelgulden), so viel Tag her-

nach, so viel Ort, oder so viel Tag ins Ploch (Gefängnis) zu legen“.⁶

13. Nov. 1628:

„Es sollen die, so in der Gemein von den Dorfmeistern etwas kaufen, solches innerhalb zweien Jahren ihnen zahlen und die Schuld völlig ausrichten, damit kein Ausstand die dritte Partey – Dorfmeister – erreicht, wie dann vor diesem auch verordnet worden. Im widrigen Fall ein solcher Schuldner kein Macht haben, zu steige(r)n oder kaufen in der Gemein“.⁷

Im 18. Jahrhundert war für die Rechner die Bezeichnung „Bürgermeister“ aufgekommen. Sie wurden alljährlich vom Gericht gewählt und von der Fautei des St. Guidostifts autorisiert.

Am 24. April 1767 wählte man einen Bauern und einen Tagelöhner, jedoch der Bauer erschien den Herren für dieses Amt nicht „cavent“ genug. Das Gericht wurde angewiesen, eine neue Wahl zu treffen, sonst sollte jeder Gerichtsmann mit seinem Vermögen „auf etwan sich ereignenden Fall“ bürgen.⁸

Im Mai 1767 berichten Schultheiß und Gericht der Fautei, „unter den dasigen jungen Bürgern“ sei keiner zu dem neuen Bürgermeisteramt tauglicher, als Peter Elias Berthold, „welcher des Schreibens wohl erfahren und auch genugsamb angesessen“ wäre. Die Fautei wird gebeten, ihn zu autorisieren.⁸

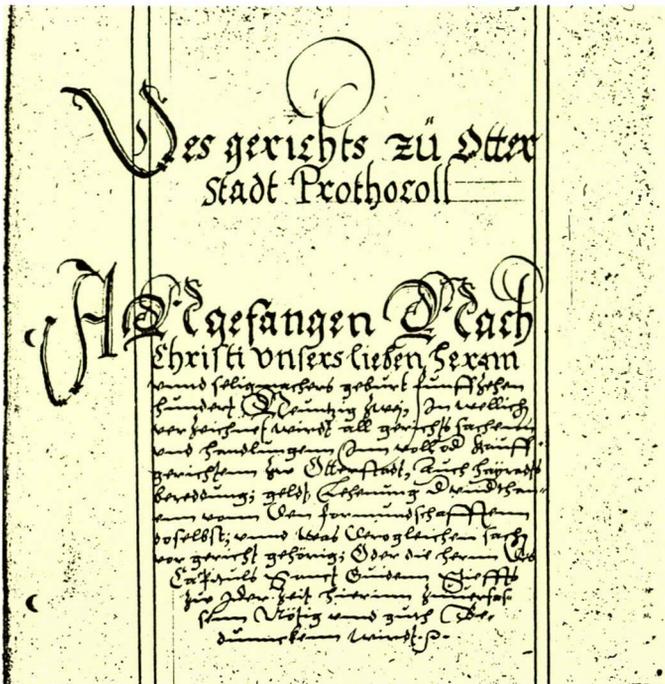
Vom Jahre 1774 an wurden die beiden Bürgermeister durch die ganze Gemeinde gewählt.

„Actum Otterstadt bey Gericht, den 25. April 1777.

Wurden anheut auf dem Rathaus von der besonders versammelten Gemeind wiederum zwei neue Bürgermeister, wie alle Jahr auf diesen Tag Marcus, von (aus) den jungen Bürgern gewählt. Dieser Wahl zu folg seind hierzu ausersehen, durch Mehrheit der Stimmen erwählt worden, Christoph Wesel als Rechnungsführer und Valentin Doser als Zugegebener (mitunter auch Nachgänger genannt). Sie haben vor Antritt des Amts dahiesiger Gemeind hinreichende Caution zu leisten“.⁹

Die noch erhaltenen Bürgermeister- oder Gemeinderechnungen zeigen, daß dieses Amt wahrlich nicht das leichteste in der Gemeindeverwaltung gewesen sein muß. Sie wurden jährlich auf Georgi (23. April) abgeschlossen und „bei gesamtem Gericht und Gemeinsleuten öffentlich abgehört“. Darauf wurden sie vom Aktuaris der Fautei „adjustiert“ (in Form gebracht) und dem St. Guidostift eingereicht.

Die Vollgerichte



„Des Gerichtts zu Otterstadt Protokoll, angefangen nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Fünfzehnhundert Neunzig Zwei, in wellichem verzeichnet wird all Gerichtssachen und Handlungen in Voll- oder Kaufgerichten zu Otterstadt, auch Heiratsberedung, Geldlehnung der Untertanen, von den Vormundschaften daselbst, und was dergleichen Sachen vor Gericht gehörig, oder die Herren des Capituls Sancti Guidonis Stiffts zu jeder Zeit hierin zu verfassen nötig und gut bedünken wird“.¹

So lautet das Titelblatt eines Buches, in welches fast hundert Jahre lang die Protokolle der Vollgerichte zu Otterstadt eingeschrieben wurden.

Zum Vollgericht versammelten sich der Vogt, der Keller, oft auch der Dechant und einige Kapitelsherren mit Schultheiß, Gericht und Bürgern zu Otterstadt.

Es fand alljährlich zu bestimmten Terminen statt: Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts vier mal, nämlich nach Epiphanie (6. Januar), nach Georgi (23. April), nach Jakobi (25. Juli) und nach Martini (11. November); später nur noch nach Georgi und Martini. Versammlungsort war das Rathaus oder das Haus des Schultheißen („dieweil das Rathaus nicht zu gebrauchen“). Nur in Kriegszeiten oder sonst „erheblicher Ursachen halber“ wurde kein Vollgericht gehalten.

Zur Teilnahme waren alle Gemeinsleute (Bürger) verpflichtet, die auf Zeichen mit der „Baurenglock“ oder beim „Weggeläut“ zu erscheinen hatten.

„Demnach ein Nachlässigkeit und Ungehorsam zum Wegleiden oder Bauernglock oftmal gespürt worden, ist es forthin sich gehorsam zu erzeigen dem Eid, der Gemein verleibt, und zween Schillingspfennig zur Straf aufgesetzt, wer nit ungefährlich von dem Leiden oder der dreien Zeichen in einer halben Stund bei dem Rathaus erscheint, es

wäre dann Sach, daß derjenig bei seiner Handtreu erhalten könnt, das Geleit nit gehört zu haben, oder sunst Leibes halber nit können erscheinen, und soll die gemeldte Straf der Gemein verfallen und jährlich durch die Dorfmeister verrechnet werden“.² (16. Nov. 1608)

Die Herren kamen am Morgen von Speyer her gefahren.

„Anno 1655, den 10. Mai, ist Georgii Vollgericht mit allen Fragpunkten und Rechtsspruch altem Gebrauch nach in Gegenwart Herrn Martin Butzen, Kellers, und Hans Wolf Hammern, Canonici S. Guidonis, durch mich Carolum Horcher, Dechant und derzeit Faut, gehalten worden.

...morgens frühe um 5 Uhren hat ein Wagen für (vor) der Pforten aufgewartet, auf welchen wir uns gesetzt just um halb sexen. Sein unser gewesen ich als Faut, Herr Martin Butz, Keller, Herr Hans Wolf Hammer, Canonici Capt. und Otto Heinrich, Collector des Stiffts, für den Herren aufzuwarten.

Sobald wir nach Otterstadt (ge)kommen, sein wir in des Schultheißen Hof gefahren, also bald ein Suppen und ein Stück Rindfleisch gessen. Hiezwischen, als wir etwas gessen, hat man 9 Zeichen gelitten, damit sich ein jeder herbeimache. Nachdem die Zeichen ausgelitten, hat man den Disch aufgehoben.

Die Gemein alle lassen in die Stuben kommen...“³

Zunächst wurde, wenn nötig, ein neuer Schultheiß vorgestellt und vereidigt und fehlende Schöffen gewählt, ihnen der Eid abgenommen und ein Platz im Gericht angewiesen. Hatten sich Bewerber eingefunden, die Bürger werden wollten, so entschied das Vollgericht über ihre Annahme. Beim Martini-Vollgericht verteilte man die Ämter der Gemeinde unter die Gemeinleute auf ein Jahr: Büttel, Feldschützen, Baubeschauer, Backofenbeschauer, Brotwieger, Häscher, Kirchenrüger, Wirt u.a.

Die Heimweisung oder der Zuspruch

Waren Gericht und Bürgerschaft vollzählig, so begann der feierlichste Teil des Vollgerichts mit der Heimweisung oder dem Zuspruch des Dorfes an die Herren von St. Guido. Hierdurch ließen sie sich ihre Rechte als Grundherren über Otterstadt immer wieder von neuem bestätigen. „Weisung“ bedeutete damals eine Aussage über bestehende Rechtsverhältnisse; die „Heimweisung“ war also die Bestätigung, daß das Dorf Otterstadt dem St. Guidostift anheimgegeben sei, durch den Zuspruch wurde dies erneut bekräftigt.

Über diesen Vorgang sagt Cunrad Hamman, Schultheiß von Otterstadt, nach der 1565 gefertigten Abschrift eines vermutlich bedeutend älteren Dokuments:

Wenn auf dem Vollgericht zu Otterstadt gefragt wird, „was Rechts die Herren zu St. Guido do habendt, so hat das Vollgericht zum Rechten und uff den Eid gewiesen und gesprochen, das Dorf Otterstadt mit seiner Zugehört, Wäldt, Wasser und Weidt, Grundt und Gradt (Gerät), Boden und Bodenreich, sei der Herren zu St. Guidon Eigen. Sollichen Spruch han ich dick (oft) gehört, und helfen sprechen, und auch von meinem Vatter, meinen Ahnherren und den Ältesten zu Otterstadt gehört, daß es allwegen also her sei kommen...“⁴

Im Vollgericht begehrt der älteste Schöffe Erlaubnis und spricht die Worte vor. In einem Protokoll von Martini 1610 heißt es:

„Man weist heute Otterstadt, Grund und Boden den Herren St. Weiden (zu) Eigentum, den Genuß der Allmend der armen Gemeinde, die hinter meinen Herren zu Gült und Beth sitzen, wie von Alters herkommen“.⁵

Das Wort „arm“ meint in diesem Zusammenhang: minderberechtigt gegenüber den Grundherren, wie z.B. auch in Urkunden der Ausdruck „die armen Leute“ oder „die Armen von Otterstadt“. „Hinter den Herren zu Gült und Beth sitzen“ bedeutet, den Herren hörig sein, da man auf dem Gebiet ihrer Grundherrschaft wohnt und ihnen Abgaben – besonders Pachtgelder und Grundsteuer – schuldet.

Den Zuspruch des Ältesten hörten die Bürger an, das Gericht mußte ihn bestätigen:

„Nach diesem spricht er zu den Gerichtsschöffen: Habe ich

recht geredet? Darauf spricht der Schulthes ja, und alle nacheinander ja“.³ (vom 10. 5. 1655)

Zu einer Zeit, da die wenigsten schreiben und lesen konnten, galt das Anhören und Nachsprechen solcher und anderer Rechtsverhalte so viel wie Brief und Siegel.

Die Fragstücke

Hiermit begann die eigentliche Gerichtssitzung, indem der Faut dem Schultheißen, den Schöffen und der ganzen Gemeinde einen Fragenkatalog vorlas, worauf sie nach ihrem Dienst- oder Untertaneneid verpflichtet waren, wahrheitsgemäß zu antworten. Zweck dieses inquisitorischen Verfahrens war, auch solche Vergehen und Missetaten von Amts wegen zu verfolgen, die nicht angezeigt oder eingeklagt wurden.

„Der Schultheiß setzet sich. Darauf gab der Faut dem Schultheißen den Stab in seine Hand und gibt ihm Gewalt im Namen seiner Herren des Stifts zu St. Guidon, das Gute zu erlauben und das Böse zu verbieten. Der Faut gibt ein Zeichen, so ruft der Schulthes von heller Stimmen, man solle still schweigen...“

1. Schultheiß ich frage Dich, ob die Gemein Dir sei gehorsam gewesen in Frönen, Wachen, in Geboten und Verboten oder sonst in anderen Stücken, die Du ihnen geboten oder sonst geheißten hast, von Deiner Herren und Deines Amts wegen, in Gemein- oder in Sonderheit. Und ob sich jemand wider Dich oder den Büttel gesetzt habe, so Ihr sie habt pfänden sollen, ob Euch die Pfändung gewehrt worden sei; ob Gemein dagegen gemurret oder sonst ungebührliche Reden getrieben.

2. Schulthes ich frage Dich, ob das Gericht oder jemand Dir etwas habe fürbracht, das ruchbar sei und den Herren St. Guidons Stifts zu strafen stehe, und ihnen darum Besserung und Abtrag zu tun, es sei mit Worten oder mit Werken, mit schweren Zweiungen oder anders.

3. Schulthes ich frage Dich, ob Du die Wälder oder Busch beschirmt, als Du von Eids wegen verbunden bist, ob jemand Baum oder Holz darin gehauen ohne der Herren Erlaubnis.

Nachdeme diese Fragen dem Schultheißen fürgehalten, wird durch den Schultheißen gefragt, ob es Zeit sei, das Gericht zu besitzen. So antwortet der Älteste, quod sic (so sei es).

Gleich darauf spricht der Schultheiß: So gebe ich dem Gericht Schutz und Schirm von meinen Herren wegen.

Fragt alsdann der Faut das Gericht und ganze Gemein uff ihre Eide nach folgenden Artikeln:

1. Ich frage Euch, das Gericht und ganze Gemein, auf Euer Eide, damit Ihr Dechant und Capitul St. Guidons Stifts, Euren gebietenden Herrn, zugetan,

ob die Schützen alle Ding gerügt und fürbracht haben, das da rügbar gewesen seie.

2. Item, ob jemand das Gericht verschmähet habe mit Worten oder mit Werken, Dräuen (Drohen), Schelten oder übel Nachreden.

3. Item, ob auch Dieb oder Diebstahl hie seien oder geschehen.

4. Item, ob die Baubeschauer zwischen einem Vollgericht zum anderen die Mängel der Hofraiten, als an Schwellen und Dachung, besichtigt und was rügbar angezeigt haben. Ist die erste Anmahnung 4 Schilling, die andere 8 Schilling, die dritte 16 Schilling.

5. Item, ob auch Schwörer (Flucher), Spieler, Übelreder Gott und seinen Heiligen hier seien.

6. Item, ob jemand die Allmend überbauet mit Stecken, Zäunen oder sonst inhalte (vorenthalte), verändert oder verkauft habe, das er nit tun soll ohne der Herren Wissen und Willen.

7. Item, ob jemand Stroh, Holz oder Mist hat tun führen (hinweggefahren), geführt, verändert andersten, als von altem Herkommen wäre.

8. Item, ob einer, zwehen oder mehr nit gegenwärtig wären, wie dieselben zu strafen, und was sie verloren hätten.

9. Item, ob die Wirt ihr Weinmaß, oder welcherlei andere Maßmessen uffrecht halten, als von Alter herkommen ist.

10. Item, ob jemand zu Winterzeit, von Michaelis (29. Sept.) bis Georg (23. April), nachts im Wirtshaus über acht Uhren gessen; Sommerszeit von Georgi Tag bis Michaelis über neun Uhren. Ob der Wirt über bestimmte Zeit Wein und Handreichung dazu geben ohne Erlaubnus.

11. Item, ob jemand mehr als ein Nacht ohn Wissen und Bewilligung der Herrn, Faut oder Schultheißen, die fremde ausländische Volken, Keßler und andere landlaufige Leut behalten und beherbergt hätte.

12. Item, ob jemand unter den Hofleuten, den halbgutigen sowohl, als den ganzgutigen (Pächter, die ein halbes oder ganzes Gut bebauen), Baumstämme oder grob Holz, so zu verbauen, oder Hepenholz (Reisig, das man mit der Heppe, dem Haumesser, schlägt), so zu tragen tauglich, ohn Wissen der Herren uff den Hofgütern abhaue oder durch andere abhauen lasse, so bei Straf 10 Gulden verboten.

13. Item, ob der Bäcker sein Gewicht im Brot und Wiegen haltet, wie herkommen.

N. B. Folgende zween Articuli, so allezeit die erste gewesen, nämlich

1. Ob der Schulthes Gericht und Recht gehalten und das Gericht bei rechter Zeit besessen habe nach Gerichtsrecht, als dann von Alter herkommen ist, und dann

2. Ob der Büttel auch desselben Gleichen getan hab, als ihm dann gebührt, selbsten zu verkünden zu rechter Zeit (kann zweierlei bedeuten: jemand laden zur Fron, vor Gericht usw. oder: „die Tag- oder Nachthut verkünden“ = der Ruf des Wächters zu bestimmten Zeiten oder die Wacht über-

haupt) sein ausgelassen worden, weil in diesem Kriegswesen (Dreißigj. Krieg!) kein Vollgericht mehr hat gehalten werden können bei die 20 Jahr – werden hinfüro resumirt (wieder aufgenommen, erneuert)⁴³ (vom 10. 5. 1655)

Klagen und Anzeigen – Der Fürsprech

Das Vorbringen der Klagen eröffnete der Schultheiß:

„Nachdeme der Spruch geschehen, rufet der Schulthes von heller Stimmen zu allen manniglichen: Wo jemand da ist, der zu klagen hätte, der möge seine Sachen fürbringen; doch nichts ohne Fürsprech und ohne Erlaubnis; auch nichts andersten reden, als was zum Rechten dienlich. Allhier handelt ein jeder, der zu klagen hat“⁴³ (vom 10. 5. 1655) Die Verpflichtung, sich einen rechts- und verfahrenkundigen Sachführer zu nehmen, bewahrte die Verhandlungen vor einer Ausdehnung ins Uferlose und gereichte dem Kläger zum Vorteil. Der Fürsprech war nicht nur Ratgeber und Wortführer einer Partei vor Gericht, auch bei der Urteilsfindung war er beteiligt und wurde oft aus den Urteilern – den Schöffen – zu diesem Amte abgestellt. Am 7. Juli 1606 „seind Velten Neidhardt und Martin Klingel zu gewissen Verordneten und geschworenen Vorsprechern angenommen worden mit dem Geding, da einer aus der Gemein etwas gerichtlich hat fürzubringen, daß er deren einen anspreche und vor dem Anbringen 1 Schillingspfennig für seinen Lohn geben soll. Ein Ausländer (Auswärtiger), er tue sein Wort selbst oder nit, solle allwegen dem einen Vorsprecher zuvor 2 Schillingspfennig erlegen, oder kein Vorsprecher gehört werden“.⁶

Ein Auswärtiger konnte sich vor dem Gericht in Otterstadt auch durch einen Prokurator aus seinem Heimatort vertreten lassen.

Der Fürsprech handelte für seine Mandanten nicht nur bei Auseinandersetzungen:

„Dem nach erschiene Hans Neutardt, der Procurator zu Otterstadt, hielte an für Michel Bauer, Jakob Ruß, Hans Striel, daß solche Gemeinsleut zu Otterstadt begehrt und bitten zu werden“.⁷ (vom 6. 4. 1636)

Am 26. November 1658 geraten Velten Rost und Hans Habermehl vor dem Gericht in Streit. Sie werden ermahnt, „weilers nit (zu) reden, weil sie kein Fürsprech haben“.⁸

Am 23. November 1668 wird der Prokurator Jakob Waas vorübergehend durch Hans Gleich abgelöst, da gegen ihn selbst in diesem Gericht eine Anzeige vorliegt.⁹

Nach geschrieben und Landsrecht

„Alle diejenigen, so klagen wollen, müssen ihrem Gegenteil des Tags zuvor, noch bei der Sonne Schein, zu Gericht gebieten lassen und es dem Schultheißen anzeigen. Sonsten ist

kein Beklagter schuldig, zu antworten, doch zu erscheinen und sein Entschuldigung zu tun“, heißt es über die Verfahrensordnung beim Vollgericht.¹⁰ (vom 2. 12. 1659)

Kläger und Beklagter ließen durch ihren Fürsprecher ihre Sache vortragen, Zeugen wurden vernommen und die Streitenden selbst. Darauf wurde „die Stube zugemacht und die Bescheid gefaßt“. Dann „tat man die Stube wieder auf“, und der Gerichtsälteste verkündete die Urteile.

Verfahrensweise und Urteil erfolgten teils „nach geschriebnem Recht“, teils noch nach alten Weisungen und Weistümern, geltendem Gewohnheitsrecht, worüber auf Anfrage durch rechtskundige Männer Aussagen gemacht wurden.

Am Ende der Klagen vergewisserte man sich durch den Ruf, ob noch jemand etwas vorzubringen habe, „zum ersten Mal – zum andern Mal – zum dritten Mal“.

Nachdem noch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Testamentssachen, Geldleihungen, Heiratsverträge usw. abgehandelt waren, kam man zum letzten Punkt des Vollgerichts:

„Hierauf hat man alle, sowohl Gerichts als Gemeinspersonen, an Eid Statt angehoret, ob jemand etwas Strafbares wüßte anzuzeigen“.³

Was hier zur Sprache kam, waren die sogenannten „Frevel und Unfälle“, Übertretungen und Vergehen wie z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Fluchen und Gotteslästerung, Kirchenschwänzerei, Feld- und Waldfrevel, Schlägerei usw., die meistens mit Geldbußen geahndet und „aufgehoben“ wurden. (aufheben = hier: durch Strafe verbüßen, Scheltworte zurücknehmen, sich entschuldigen, vergleichen)

„Nach diesem allem legte der Schultheiß den Stab wieder auf den Tisch für (vor) den Faut und gabe dem Gericht Erlaubnis. Das Gericht gehet zum Essen, die Bauern nach Haus“.³

Das oft zitierte Protokollbuch der Vollgerichte ist eine reiche Quelle für die Geschichte Otterstadts im 17. Jahrhundert. Was seine Seiten enthalten, könnte allein einen Band füllen. Hier sollen nur wenige Beispiele noch dieses Kapitel illustrieren und abrunden.

Geldleihe und Verlegung

Was heute bei Darlehensverträgen vereinbart wird, wurde damals bei „Verlegung“ (Vorschießen von Kapital) unter Beistand des Vollgerichts abgemacht und zur Sicherung im Protokollbuch eingeschrieben. Die gestellten Unterpfänder des Geldleihers wurden geprüft und genau beschrieben, woraus sich ersehen läßt, daß die Otterstadter Untertanen auch eigene Liegenschaften besaßen; ja auch als Kapitalgeber treten sie auf. Hauptsächlich aber waren dies die Brudermeister (Rechner) der Gebetsbruderschaft, die Kirchenmeister der Pfarrei, auch das St. Guidostift oder einzelne

Kapitelsherren desselben und die Vormünder der Waisen aus der „Vormünderrechnung“.

Der Zinssatz betrug meistens fünf Prozent. Die Darlehen scheinen auf unbestimmte Zeit gegeben worden zu sein.

1. Juni 1592:

„Es erschienen Stefan Redell und sein eheliche Hausfrau, Inwohner und Gemeinsleut zu Otterstadt, vor dem Gericht. Bekannten, wie daß Philipp Haug und Jakob Kolb als Verweser über Endres Hornecks seligen Kind, Mattis genannt, daß sie ihme auf sein freundlich Bitt, zur Besserung seines Nutz, hätten zu unterschiedlichen Malen geliehen und fürgestreckt 60 Gulden, nämlich 35 Gulden Anno (15)91 uff Purifikationis Mariae (Mariä Reinigung) und 25 Gulden Anno (15)92, den 10 (ten) Aprilis, die er (Rödel) mit 3 Gulden Gelds wohl so vergült (verzinst), und gab zu Unterpand sein Haus und Hof samt allem seinem Begriff (was dazu gehört) zu Otterstadt an der Stiegel gelegen. Versprach auch bei seiner handgebenen Treu, daß es weiter nit versetzt oder verpfändt wäre. Und wo er jährlich an der Gült (Zins) säumig würde, soll man zu dem Unterpfande greifen wie Landsbrauch in Gieldt (hier wahrscheinlich: Kassen-, Geldgeschäfte).

Darüber das Gericht erkannt, daß sollich sechzig Gulden und drei Gulden Gült wohl und doppel verlegt sei“.¹¹

Martini 1603:

„Niklaus Waas erschien, sagt für sich und sein eheliche Hausfrau, wie daß sein Schweher (Schwiegervater) Peter Schreckspan vor etlichen Jahrn hätte 50 Gulden umb Valtin Neidters Stieftochter Margarethe, als damals ein Wais, entlehnet. Dafür gedachter Peter sein Haus und Hof – die er, Niklaus jetzmal bewohne – hätte verpfändt, und wärn die 50 Gulden auf ihn (Waas) kommen, und müssen Margreth Schmiden ablösen.

Hätte derwegen solche 50 Gulden von den Brudermeistern Hans Ackermann und Hans Dremmel (Tremmel) aus Bewilligung Dechan und Capitul entlehnet. Blicke also in voriger Verpfändung sein Haus und Hof in der Niedergassen, einseit Jörg Schreckspan, anderseit Mathes Horneck.

Verfällt der erst Zins uff Martini 1604. Hat das Gericht bei der alten Verpfändung, so vorm Jahr 14 (1514) ungefährlich geschehen, lassen bewenden“.¹²

„Anno 1610, den 29. Decembris, erschiene Hans Striel und Chatharina, sein eheliche Hausfrau, vor Schultheiß und Gericht in Schulthesen Behausung. Bekannten, daß sie um ihres besten Nutzes willen umb Mathes Hornecks, Gemeinmann zu Otterstadt, hätten entlehnet einhundert und vierzig Gulden Speyerische alte Währung, den Gulden zu 17 1/2 Schillingspfennig. Setzt ihme zum Unterpand den Brückengarten über der Sehe (See), einseit der Glockengarten, anderseit die Gemein. Bekannte bei handgebener Treue, daß der Garten nit weiters wäre beschwert dann (als) in 10

Schilling 4 Pfennig Bodenzins in die Kirch Otterstadt, auch nit weiters den beschweren wollte.

Mit diesem Unterpfind gedachter Mathes Horneck zufrieden war, und soll Hans Striel obgemeldte Hauptsumme Gelds jährlich uff Martini mit sieben Gulden gedachter Währung verpensionieren (verzinsen), und fällt der erst Zins sechshundert elf (1611)“.¹³

Heiratsberedungen

Einen Akt der sogenannten freiwilligen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit stellen die Heiratsberedungen dar, in denen die Brautleute selbständig ihr eheliches Güterrecht regelten und besonders festlegten, wie es in des einen oder anderen Todesfall mit der Erbschaft gehalten werden sollte. Hauptsächlich verwitwete Leute mit Kindern ließen sich einen solchen Ehekontrakt bei einer Wiederverheiratung angelegen sein.

„Uff heut dato den 27. Juni Anno 1604 zu Gottes Ehr ein Heyradsberedung geschehen zwischen Philipp Burgraff zu Otterstadt an einem, dann Michael Striels nachgelassener Wittib, Barbara genannt, andertheils, und durch ihrer beiderseits Freundschaft (Gesamtheit der Verwandten) in nachfolgender Gestalt abgeredt und beteidiget (ausgehandelt).

Nämlich zum ersten, daß er, Philipp, und Jeglich das Ander zur heiligen Ehe nehmen und in guter Ehre und Treue haben und meinen sollen, wie sichs gebührt und wohl ansteht.

Zum anderen sollen Barbara erster Eh Kinder alle liegende Güter, so von Michael Striel, ihrem Vater, herkommen, nach der Mutter Tod bevoraus haben und zu ihren Händen nehmen, desgleichen auch die Güter zu Mundenheim; doch dergestalt, wenn sie beide ehelich keine Kinder miteinander werden zielen (zeugen) oder haben.

So sie aber Kinder werden miteinander bekommen, soll es an den Mundenheimischen Gütern ein Erb- und Kindschaft sein.

Zum dritten beredt, so sie Kinder miteinander werden gewinnen, soll es an den andern liegenden und fahrenden Gütern ein Kindschaft und Erb sein. Und so gedachter Philipp sollte ohn Leibserben mit Tod abgehn, sollen die liegenden Güter wiederum zurück- und uff die Strielischen Erben anfallen, ausgenommen sein gebührlig Teil als ein Kindsteil an dem Haus und Fahrnhab. Bei dieser Beredung sein gewesen Michael Steltzer, Schultheiß zu Otterstadt, Hans Dremmel, Hans Ackermann, Wilhelm Bauer, Christ Habermehl. – Michael Dietrich, Valtin Gräf zu Waltzen“.¹⁴

24. Juni 1605:

„Kund und zu Wissen seye Mäniglich (jedermann), daß zu Ehren Gottes des Allmächtigen uff Sanct Johannis des Taufers im Jahr Tausend Sechshundert und fünf sich ehelich miteinander verlobt haben und solches nachfolgend

mit dem christlichen Kirchgang bestätigt, Der Ehrsam Hans Dremmel, des Gerichts geschworener Schöff, und Apollonia, Paul Oches seligen hinterlassene eheliche Tochter, und bei ehelichem Handstreich sich mit Bewilligung beiderseits Freundschaft also verglichen, daß, im Fall eines oder das ander der Eheleute sollte vor dem anderen Tods verfahren, durchaus ein Kindschaft sein soll und in allem ein Gleichnis (Gleichheit), ohne auch im geringsten einigen Auszug einiges Teils oder Rechtens, woher solches herrühren oder -langen sollte, gehalten solle werden.

Hiebey sein zu Zeugen und Freund gewesen der Ehrwürdig Herr Michael Stael (Stahl?), damals Pfarrverweiser zu gemeldtem Otterstadt, Michael Steltzer der Schultheiß, Matthes Dremmel, Hans Kolb, Paul Och, der Braut Bruder, Hans Ackermann, Barbara, der Braut Mutter.

Actum (geschehen) den 24. Juni, am Tag und Jahr wie oben gemeldt“¹⁵

Am 27. September 1610 schließen Michael Vogel von Schwetzingen und Ottilia, „Velten Neidthardts verlassene Wittib“, einen Heiratsvertrag.

„...Zum Anderen, dieweil Velten Neidthardt seeliger und gedachte Ottilia als sein hinterlassene Wittib ein ziemliche Hab und Nahrung zum Teil von ihren Eltern, zum Teil seylerlich errungen und gewunden und sieben Leibserben miteinander ehlich gezielt (gezeugt) und hinterlassen, mit Namen Apollonia, Hans, Margaretha, Catharina die ältere, Catharina die jüngere, Anna, Mathes“ sollen sie nach dem Tode der Mutter 1.200 Gulden alter Währung und alle eigenen Äcker und Wiesen, „was itzmal errungen und gewunden“, zum Voraus haben, „und soll ermeldter Auszug der alten Kinder von einem uff das ander nach und vor der Mutter Tod erblich anfallen, und dessen aber beide Ehleut die Plum (was schon „eingelblümt“ – eingesät ist) zu genießen. Zum Dritten, sofern Michael Vogel sie, Ottilien, mit Lieb und Treuen gemeinen wird, soll er ein Morgen Ackers bey den Nußbäumen zum Voraus haben und genießen eigentümlich.

Zum Vierten, was dann die überige Nahrung, Liegens und Fahrens, und was beide Ehleut ferners mochten geringen und gewinden, dieselbige sollen durchaus ein Kindschaft und Erb sein und verbleiben, und sollen in vier Wochen nach der Mutter Ableibung zwischen dem Stiefvater, seiner vorlichen erzielte Kinder und zwischen den alten Kindern abgeteilt werden...“¹⁶

In einem Heiratsvertrag, der am 12. September 1627 zwischen Marx Kaps von Haßloch und Apollonia Kolbin, Witwe Nikolaus Haucks des großen, geschlossen wurde, griffen die Herren von St. Guido zu Gunsten der Kinder aus der ersten Ehe ein, „ordneten, schlossen und geboten aus oberkeitlichem Amt der Pupillen (Mündel) zum besten“, daß den drei Kindern zuvor das halbe Hofgut besämt eingehändig werden müsse und außer der im Heiratsvertrag gemachten Versprechung den drei Kindern im voraus dreihundert

Gulden „dergestalt gegeben und zugestellt werden, daß der Sohn, so ein plödt Gesicht und sonst mangelhaft, einhundert Gulden bevor – wie dann solches auch sein Vatter seelig, Nik. Haugh, befohlen – haben und genießen, darnach von den zweihundert Gulden den dritten Teil, das ist sechzig sechs Gulden, zehn Batzen, empfangen (soll)“.¹⁷

Testament – Erbschaftsstreit

„Medart Haug, Leprosus (Aussätziger), ist vermögend 2 1/2 Hundert Gulden. Ist sein endlich Will und Meinung, daß sein Hausfraue nach seinem Tod soll haben zu Eigentum 1 1/2 Hundert Gulden. Der Überrest soll seinen nächsten Erben verbleiben. Bat, das Gericht soll diesen seinen Willen in das Gerichtbuch lassen einverleiben, und in Kräften sein, als wäre es bester Form uffgericht und beschrieben. Gab dem Gericht für den Consens der Inscription (Eilverständnis mit der Einschreibung) wie bräuchlich 5 Schilling, dem Schreiber 2 Schilling“.¹⁸ – (vom 27. 4. 1620)

„Acta in Sachen Herrn Caspari Bärlings, Quartarii Dhumstifts zu Speyer, wider Hans Striel zu Otterstadt“.

(Quartarier des Domstifts waren vier Vikare, zwei Diakone und zwei Subdiakone ohne besondere Altäre – nach Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer, I. S. 122)

„Anno 1614, den 3. Octobris, hat Herr Caspar Bärling gegen Hans Striel in Otterstadt ein Kaufgericht erfordert von wegen vermeinten Widerfalls (hier: Rückfallsrecht von Heiratsgut nach unbeerbtetm Tode) von seiner Schwester Catharina, vor Gericht anzubringen und sich an ihme, Striel, zu erholen; mit Erlegung wie bräuchlich als ein Ausländischer (Auswärtiger) 27 Schilling, ein Inheimischer 14 Schillingspfennig“.

In der ersten Verhandlung ließ Herr Caspar Bärling „als vorgebender Gewalthaber von seinen Mitgeschwisterigen, als: Sophia, Regina, Anna“, durch Melchior Herter von Speyer, seinen bestellten Prokurator oder Fürsprecher „vor- und anbringen“:

Vor ungefähr fünf oder sechs Wochen sei Katharina, Hans Striels Frau, gestorben, ohne daß ein Testament errichtet worden sei. Er fordere das mütterliche Gut, welches sie Hans Striel zugebracht, 150 Gulden Geld, etliches Zinnwerk und Kleider, zurück; ebenso 240 Gulden, die er Striel geliehen, samt „landtlaufiger Interesse“ (übliche Zinsen) und Abtrag der Kosten und des Schadens.

Martin Klingel, der Fürsprecher des Beklagten, hält dagegen, „es wäre bräuchlich und ein Herkommen, 6 Wochen und drey Tag die Rechten und Tag oder Uffschub zu begehren, sich unter der Zeit zu bedenken, was ihnen im Rechten vonnöten. Wolle also dies zu richterlicher Kenntnis gesetzt haben“.

Gegen den Aufschub sträubte sich der Kläger: „Es wäre ohnvernöten, einer den andern in der Läng uffzuhalten und

Kosten machen“. Der Beklagte meinte dagegen, „er hab seines Begehr kein Unfug“ (was er verlange, sei nicht ungebührlich), und bekam recht. Striel konnte während dieser Frist nachweisen, daß er mit seiner Frau eine Heiratsverschreibung gemacht hatte, durch zwei Zeugen, die dabeigewesen waren, Ludwig Heusch und Mathes Becker. Die Klage Bärlings war dadurch hinfällig geworden.¹⁹

Währschaft und Losung

Währschaft, auch Wehrschaft, von „gewähren“, ist die Besitzübergabe nach Kauf, Schenkung usw. Sie wurde beglaubigt durch Eintragung in das „Gewährsbuch“ (auch Gewerebuch) der Grundherrschaft – zu Otterstadt das Protokollbuch der Vollgerichte. Dazu verlangten die Beteiligten öfter noch die alte Form der Wehrung durch Ziehen eines Strohhalms.

Losung war die Rücktrittsfrist vom Kauf oder Tausch, die dem Käufer nach der Wehrung zugestanden wurde.

Martini 1603:

„Dieter Schnauer tut Werschaft über sein verkauft Haus und Hof, allhier zu Otterstadt gelegen, gegen Hans Ackermann, Käufer. Ist der Kauf beschehen umb 425 Gulden... Jörg Steltzer und sein Schwager, Schulmeister zu Waltzen, tun mit aller Beschwerung Werschaft Endris Horneck, des verkauften Haus. Ist der Kauf beschehen umb 450 Gulden“.²⁰

24. Januar 1605:

„Hans Hock der Schmidt hat Margarethen, Adam Dremmels hinterlassener Widtwen, ihr Haus abgekauft umb 160 Gulden; ist solches Rechts worden. Und hierauf durch Ziehung eines Strohhalms die Wehrschaft geschehen. Doch wie Landgebrauch, nämlich daß einer noch am baren Geld 4 Wochen von diesem an die Losung habe“.²¹

21. Nov. 1611:

„Wehrung eines Haus. Lorenz Eppelheimer erschien vor dem Gericht, zeigt an, wie er Caspar Schertel sein Haus und Hof samt allem Begriff (was dazugehört) mit aller Beschwerung (darauf ruhende Abgaben) hätte zu kaufen geben. Wollt ihnen hier mit Anrührung des Halms bester Form gewehrt haben, welches das Gericht angenommen. Ist die Beschwerung 3 Schilling 9 Pfennig, 2 Cappen“. („Kapaunen“ – Hühner, Zinshühner oder ihr Gegenwert in Geld. Eintrag im Vorsatz des Protokollbuchs: „Ein Huhn wird zahlt 1/2 Kopfstück“ = 10 Kreuzer)

„Ist die Losung von der Wehrung an von einem Inheimischen 4 Wochen, einem Fremden Jahr und Tag“. (Nach altem deutschen Recht 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage).²²

Weinkaufstax und Almosengeld

Der Weinkauf war zunächst ein Trunk mit Geschäftspartner und Geschäftszeugen, wodurch ein formloser Vertrag,

durch Handschlag z. B., Rechtskraft erlangte. Später erhielt eine Verkaufssteuer diesen Namen.

Das Almosen oder „der Almosenkasten“ faßte im späteren Mittelalter die verschiedenen früheren Stiftungen zu diesem Zweck zusammen, um eine geregelte Armenfürsorge durchzuführen. Bei Kauf und Verkauf mußte ein gewisser Teil der Geldsumme ins Almosen gegeben werden.

13. Nov. 1628:

„In diesem Vollgericht ist statuiert, daß furterhin im Kaufen und Verkaufen zum Weinkauf weiters nicht als 4 Pfennige vom Gulden (1 2/3 %) verwendet, sodann von 100 Gulden 5 Batzen (1/3 %) ins Almußen gegeben werden sollen, daran der Käufer zwei Teil, und der Verkäufer ein Teil zu erlegen“.²³

Nachbarschaft in Eintracht und Streit (Schlichtung von Streitigkeiten – Regelung nachbarlicher Rechte)

19. Nov. 1618:

„Philipp Bauer und Paul Striel haben miteinander Häuser vertauschet, sich miteinander verglichen dergestalt, dieweil Philipp ein neue Scheuer uff das Gescheidt (Grenze) gesetzt, so soll Paul Striel, seine Erben und Nachkommen oder ein ander Inwohner der Behausung, ein Zugang zu des Philpsen Bronnen haben, den Bronnen helfen in Bau und Besserung halten“.²⁴

19. Nov. 1607:

„Wilhelms (Bauers) Frau zeigt an, der Bäcker (Hermann Muth) hätte einen Kandel (Rinne), welcher ihr sehr beschwerlich, bauen lassen. Ebenmäßig verstelle er ihr den Weg, daß ihr Vieh den Ausgang nit haben kann. Begehrt, ein Ehrbar Gericht wolle ein Spruch gehen lassen, ob sie schuldig, diese beide unerbauliche Beschwarnisse zu leiden. Nach gehabtem Abtritt (Abtreten der Klägerin) sagt Bäcker, das Wasser komme vom Himmel herab, es müsse auch seinen Lauf haben. Zum Andern seye die Gaß ein Allmendt (Gemeingut), und gebe die Frau von der Gassen keinen Zins. Hielte also darfür, er täte unvergreiflich hieran, daß er die Wägen auf die Gaß stelle“. Bescheid: „...daß er schuldig sei, den Kandel abzuschaffen und die Wägen stellen, damit niemand verhindert werde.

Bäcker appelliert hinter meine Herren; hats ersitzen lassen“.²⁵

Der Bäcker war also in die Berufung gegangen. Aber er hatte den Termin beim Stiftskapitel St. Guido versäumt:

„Wilhelm Bauers Witib begehrt, der Richter soll sie bei dem vorgangenen Urteil des Kandels Hermann Muths handhaben. Hat seine rechte Weg und Appellation versäumt. Der Richter gab ein Urthel und stellt hinter die Herren“.²⁶ – (vom 5. 5. 1608)

„Uffhebung etlicher Scheltwort“ (Vorwurf und Bereinigung oder Sühne von Beleidigungen und übler Nachrede)

16. 1. 1595

„Den ermeldten Tag erschien Jakob Ludwig, Schneider und Glöckner zu Otterstadt, samt seinem Sohn Hans Ludwig und zeigt an mir in Gegenwart Martin Dremmel, Schultheißen, in gedachts Schultheißen Behausung, wie Peter Heusch seinen Sohn Hansen hätte beschuldiget, daß er ihme, Peter, hätte ungefähr uff die fünfzehen Gulden entwendt; begehrt sich gerichtlich mit ihm einzulassen oder einen öffentlichen Widerruf.

Darüber Peter Heusch beschickt und diesen zu Red gestellt. Peter geantwort vor mir und Schultheiß und Beisein Martin Klingel, der ältst Gerichtschöff und Philipp Haucken: Es wär ihm uff die 15 Gulden entwendt worden. Er wisse aber uff den jungen Hans Ludwigen nichts anderes, dann alles Ehr und Frombkeit.

Also solche Handlung in Gegenwart jetzt gemeldte Männer uffgehebt, und soll solchs Hans Ludwig ferners zu keiner Nachred oder Schmach gereichen. Und aus Bitt des Jungen Vaters Jakob Ludwig mit Wissen des ehrbar Gerichts allhier alda inverleibt, Hans Ludwig sich im Fall der Not dessen zu behelfen“.²⁷

14. 5. 1607

„Hans Hock beklagt Lorenz Hauck, er und sein Hausfraue wären von Lorenz Haucken und seiner Fraue an Ehren geschmäht worden, könne vor (für) sich, sein Weib und Kind solch Schmähreden nit leiden. Lorenz Hauck gab Antwort, Hans Hock und sein Weib hätten ebenmäßig ihn und sein Fraue gescholten, sei eines gegen dem andern. Kläger und Beklagte beehrten solche Schmähworte aufgehebt zu haben von dem Richter, geben beide Urthel Geld. Sagt das Gericht, sie wollten solche Reden oder Schmach hinter Faut und Keller gestellt haben“ (Urteil dem Faut und Keller anheimgestellt).²⁸

Frevel und Unfälle

„Frevel“ nannte man jene Vergehen, die „an Haut und Haar“ bestraft wurden, z. B. durch Einsperren, körperliche Züchtigung usw., die aber auch noch durch Geldbußen sühnbar waren. Strafen für Verbrechen dagegen, für sogenannte Kriminalfälle (Mord, schwerer Diebstahl usw.) gingen „an Hals und Hand“, d. h. es wurde auf Todesstrafe oder Verstümmelung erkannt. Mit „Unfällen“ oder „Ungefall“ bezeichnete man alle leichteren Vergehen und Übertretungen und überhaupt jeden ärgerlichen Handel.

1. 6. 1592:

„Ist von Gericht fürbracht worden, daß der alte Schultheißenknecht nachts uff der Gassen gangen wære und höchlich (schwer) Gott gelästert“.³⁰

8.5. 1595:

„Erstlich zeigt an Martin Klingel, der ältst Gerichtschöff von wegen des Gerichts, daß Marx Bauer Paul Och einen Dieb hab gescholten, als er ihn samt anderen zugebunden aus Geheiß des Schulthesen in das Ploch (Betzenkammer, Gefängnis) hat sollen führen.

Zum andern seien Michel Hannes, David Dempel, Martin Klingel der jung über bestimmte Zeit im Wirtshaus gesessen“.³¹

13. 11. 1595:

„Dieter Schnauffer und Stoffel Becker als Nachthüter haben einander nachts uff dem Feld geschlagen“.³²

19. 1. 1604:

„Caspar Schertel hat in einem Zank und Streit im Wirtshaus Barthel Schof mit einer Krausen (geschweiftes Trinkglas) geschlagen oder ins Gesicht gestoßen“.³³

27. 11. 1606:

„Caspar Schertel hat Martin Klingel ein verlogenen Mann geheißt, öffentlich im Wirtshaus, dieweil er ihme sein Tochter nit geben wolle“.³⁴

19. 11. 1607:

„Mathes Becker ist mit bloßem Wehr (mit blanker Waffe) über die Gaß bei nächtlicher Weil geloffen“.³⁵

16. 11. 1608:

„Schwob Hansen, des Taglöhners Frau, flucht schrecklich übel, wünscht den Leuten den Tonder und Hagel“.³⁶

9. 2. 1609:

„Monschein hat schwerlich mit Fluchen Gott gelästert und Velten Neidhardt ein Schelmen gescholten, er begehrt ihn zu bescheißen. Stephan Rödel hat im Wirtshaus Hermann Muth freventlicherweis und umb geringe Ursach heißen liegen als ein Schelmen und mit einem Glas nach geworfen.

Hermann Muth ausgehen, der Wirt schmeiß seine Gäst, ihn der Wirt Mathes Horneck heißen liegen als ein Dieb und ein Schelmen, so oft er es rede. Es sey dem nit also“.³⁷

9. 8. 1611:

„Stubenrauch von Schifferstadt und des Webers Weib Agnes haben einander in Monscheins Haus uff den Boden geworfen, einander geschelmt und gehurt“.³⁸

27. 4. 1620:

„Hermann Mudt, als er aus dem Wirtshaus gangen, hat er übel geflucht und dem Büttel den Hagel gewünscht. Haben einander wollen schlagen. Ihnen der Frieden geboten worden“.³⁹

5. 11. 1622:

„Hans Schmidt wird wegen seiner Vergreifung, in dem Gemeinen Wald Holz zu stehlen, gestraft umb 6 Gulden neuer Währung; (weiter hat er) die Mängel in der Kirch samt dem Dach zu bessern“.⁴⁰

6. 12. 1627:

„Hans Neuthardt zeigt an, daß Marx Kaps ihn, Michel Monschein und Michel Haucken gescholten und in Gemein gesagt, es sey die Otterstadter lauter Böck und falsche Propheten...“⁴¹

18. 11. 1630:

„Weiter wird von Unterschiedlichen angezeigt, daß der Weber an der Kürbe (Kirchweih) hätte Marx Kapsen gescholten und ihn hinausgefordert, sei aber von andern getustert (beruhigt) worden...“⁴²

17. 11. 1631:

„Frevel: Rapta Virginitatis (Raub der Jungfräulichkeit). Dieweil Velten Fischer, Bäcker und Gemeinmann, uf einkommene Erlag (Beweise) seine gewesene Magd deintegirt (entjungfert), unkeusch und ärgerlich gelebt, als ist ihm zur Straf dreißig Reichsthaler... innerhalb vier Wochen dem Stift St. Guidon in Speyer zu erlegen hiermit ernstlich angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nit nachkommen wird, daß ihme alsdann der Weg des Plochs (Gefängnis) einzugehen vorbehalten“.⁴³

„Marx Kaps zeigt an, Asmus Haug, Gemeinmann, hab Matthis Hornicken, den Anwalt, uf fürgangener Weibs Geschwätz in freier Straßen ein Backenstreich geben. Hans Och ebenmäßig bezeugt, Asmus Haug sey von Fütlerhanses Haus directé über die Gaß uf Mathis Hornicken zugegangen, ins Gesicht geschlagen und darvon geloffen, darüber beede Partheien weiters gehört, und folgendes ergehen soll, was recht ist“.⁴⁴

„Jakob Waas hat gesagt, die Pfaffen mögen in die Kirch gehen – sie haben ihren Lohn davon“.⁴⁶

Kriminalfälle zu bestrafen, war dem Gericht des Landesherrn vorbehalten. Es stehen deshalb keine im Protokoll der Vollgerichte. Nur bei einer Heiratsberedung, die nach Martini 1600 eingetragen ist, zwischen Hans Weyrach von Otterstadt und Barbara Hämin von Waltzheim (Waldsee), steht am Rande das Wort „Mannsmörderin“ und darunter folgender Text:

„Diese Ehe ist nit wohl geraten, da obgemeldte Urschel Elisabeth nachgehends mit ihrem Knecht zugehalten und endlich den guten, schlichten, einfaldigen Mann selbst und mit Hilf des Beckers und Ehebrechers in ihrem eigenen Haus uf den ersten Tag Februarii 1604 jämmerlich erschlagen und durch einen Jungen mit einem Karch uf die Straß bei der Rechhütten geführt und abgeschütt, als sollt man meinen, er sey sonsten allda ermordet worden. Weil aber ihr, der Hur und Mörderin, das Gewissen eng worden, ist sie ausgerissen und durch den Jungen, als wie geschehen, verraten worden“.⁴⁹

Von einem Prozeß, oder was mit ihr geschehen, ist nichts weiter bekannt.

Ordnung und Sicherheit in Dorf und Mark

Länger als sieben Jahrhunderte, bis zur Aneignung unseres Gebietes durch Frankreich im Jahre 1797 und dem Ende der Grundherrschaft des St. Guidostifts, blieb es bei der geschilderten Verwaltungsform und Gerichtsbarkeit.

Ebenso lange dienten den Herren von St. Guido und dem Schultheiß und Gericht zu Otterstadt die örtlichen Organe und Einrichtungen, die für Ordnung und Sicherheit in Dorf und Mark zu sorgen hatten.

Der Büttel

In den Akten wird er auch öfter Pedell oder Hamberger (Heimburge) genannt. Er diente der Obrigkeit, dem Schultheiß und Gericht als wahres „Mädchen für alles“: Amtsdienner, Amtsbote, Abgabeneintreiber, Vollstreckungsbeamter, Gerichtsvollzieher, Exekutionsbeamter bei Freiheits- und Leibesstrafen usw.

Nach den Vollgerichtsprotokollen und Fauteiprotokollen wurde der Büttel im 17. und 18. Jahrhundert jeweils auf ein Jahr aus den Einwohnern bestimmt, wenn niemand sich um das Amt bewarb. Nur wenige waren dazu bereit, ihren Mitbürgern zu nahe treten zu müssen. So nützte es dem Büttel oft nichts, wenn er nach einem Jahr seinen Dienst aufkündigte und bat, „ihn nit wieder damit zu beschweren“. Wenn „keiner weiter gebeten“, wurde ihm das Amt „noch ein Jahr zu versehen auferlegt“.

Hans Ludwig kam auf diese Weise 12 Jahre lang zum Bütteldienst, von 1603 bis 1615. Anfangs war er als junger Bürger nach herkömmlichem Gebrauch dazu verpflichtet gewesen. Es wurde ihm der Eid abgenommen, der Obrigkeit, wie auch Schultheiß und Gericht „treu und hold zu sein“ und „tun, was zum Büttelamt gehörig“. 1610 wurde ihm „um 1 Pfund Pfennige (1 Gulden) der Dienst von der Gemein gebessert“. 1612 begehrte er, „zu den vorigen 4 Pfund Pfennigen noch 1 Pfund Pfennige zuaddiert haben. War ihme der Dienst zugesagt und das Pfund Pfennige vergünstigt, so lang er Büttel sein wird. Doch soll es bei der Gemein stehen, mit einem andern zu mindern oder zu mehren“.¹

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts war es „eine hergebrachte Ordnung“, daß die jüngsten Bürger nach ihrer Annahme dieses Amt versehen mußten.²

Die Bezahlung war gering, doch wurde der Büttel an den verhängten Strafgeldern usw. beteiligt, was ihn zu besonderem Eifer anspornen sollte, Missetäter zu erforschen und

anzuzeigen. 1565 heißt es, daß ein Gulden Strafgeld in vier Teile zu teilen sei: „... 1 Orts Gulden (Viertelgulden) den armen Leuten um Gottes willen, 1 Ort dem Faut, 1 Ort dem Schultheiß und 1 Ort dem Büttel“.³

Dies gilt nicht als Regel, sondern war von Fall zu Fall eigens festgesetzt.

Schultheiß und Büttel sollten „die Mißhandler und Übertreter merken und uff sie acht haben und unserm Faut... zu strafen anbringen“. Dem Büttel war dann „Befelch und Verzeichnis (zu) geben und billige Belohnung, das verfallen Peen- und Strafgeld zu sammeln und inzubringen“.³

Auch für außerordentliche Dienstverrichtungen erhielt der Büttel eine Extravergütung. So war 1767 der Schutzjude Lehmann durch Verhängen der „täglichen Exemption“ (Pfändung) zur Zahlung einer Schuld gezwungen worden. Der Büttel kam täglich vorbei und beschlagnahmte, was sich gerade vorfand, bis zur völligen Befriedigung des Klägers. Für jeden Gang standen dem Büttel 6 Kreuzer zu.⁴

Mit dem Schultheiß zusammen hatte er sich auch um fremden- und sittenpolizeiliche Angelegenheiten zu kümmern. Durch Hausvisitationen, vor allem nachts, war festzustellen, ob Fremde sich ohne Erlaubnis im Dorf aufhielten, ob die Polizeistunden in den Wirtshäusern eingehalten wurden, ob in den Spinn- oder Kunkelstuben sich verheiratete Männer oder fremde Burschen herumtrieben „und Weibsleut sich in anderen Spinnstuben oder liederlichen Zusammenkünften einfinden täten“.

Der Strafvollzug war wahrscheinlich eine der unerfreulichsten Aufgaben des Büttels. Er hatte die Missetäter ins Ploch zu sperren, auch die „Betzenkammer“ genannt, ein Lochgefängnis unter dem Rathaus. Andere mußte er vor dem Rathaus an den Pranger stellen, mit der „Baßgeig“ oder anderen Schand- und Torturinstrumenten beladen. Manche hatte der Büttel durch Stockschläge abzustrafen, wie 1779 Volmar Lemmerts Sohn Johannes, welcher bei der Fautei bekennen mußte, „daß er einer sicheren Person von Mutterstadt namens Magdalena Steppin, welche bei dessen Vater in Diensten gestanden, sich fleischlich versündigt habe.

Als wird Schultheiß und Gericht hiermit befohlen, an ihm folgende Straf (zu vollziehen):

Als solle derselbe morgen in aller Frühe in die Betzenkammer eingesteckt, sodann ihm vormittags 11 Uhr in Gegenwart der Schuljugend in dem sogenannten Bock, welcher außerhalb des Rathauses aufzustellen ist, 25 wohl angemess-

sene Streich durch den Büttel gegeben. Derselbe hiernächst in der selben Stund des andern Tags ebenso viele Streich an ihm wiederholet, so fort er abends um 8 Uhr wiederum aus der Betzenkammer freigelassen werde“.⁵

Auch an Balthasar Rettich konnte der Büttel 1769 einen kräftigen Arm beweisen. Nach dem Wortlaut des Fautei-protokolls ließ der „Bösewicht Rettich nicht nach, seine Frau beständig zu schlagen und zu stoßen, auch das ganze Gemeine Wesen und Publicum wegen ohnaufhörlichem Fluchen und Sacramentiren, Saufen und Spielen zu ärgern, er auch gar ofters an Sonn- und Feyertag keine hl. Meß höret, also daß er dem ganzen Ort zum Ärgernis den größten Anlaß geben kan...

So hat man pro Conclusum (zum Beschluß) für ratsam befunden, da dieser boshafte Kerl auf seiner Frauen Umständen den geringsten Bedacht nicht ziehet und dieselbe so tyrannisch tractiret, also zwarn, daß man mit einem Viehe mehr Barmhertzigkeit hätte, denselben morgen in Gehorsamb (Gefängnis) zu werfen und denselben den ganzen Tag darin zu belassen, wornach ihne Schultheiß in den Bock spannen und 35 Prügel wohl aufmessen und geben lassen solle...“⁶

Die Häscher

In den Akten heißen sie auch oft Nachthäscher, in Andeutung der Tageszeit, zu der sie meistens tätig wurden. Sie wurden ebenfalls bei den Vollgerichten auf ein Jahr ernannt – zwei Bürger aus der Gemeinde.

Im Jahre 1565 heißt es von ihnen: „...solle der Schultheiß oder Büttel oder sunst zwo Personen, die der Schultheiß in der Ordnung dazu bestellt, alle Feiertag und sunst täglich in allen Wirtshäusern Besuchung tun zur Zeit obbemeldter Stunden (Polizeistunde) und diejenigen, so gefunden werden, dem Faut zu strafen anbringen und anzeigen“.³

Jeder war froh, wenn er nach einem Jahr von dem lästigen Amt entledigt war, wie aus den Protokollen der Vollgerichte hervorgeht. Der Häscher erhielt zwar ein „Fanggeld“ für jede Anzeige; aber wie leicht konnte doch etwas vorkommen, das er nicht bemerkt hatte, dann wurde er noch wegen Nachlässigkeit bestraft. War nichts zu vermelden, dann hieß es mitunter, noch ein Jahr zur Strafe weitermachen, denn wenn der Häscher besser aufgepaßt hätte, wäre ihm nicht so vieles entgangen.

1791 hatten einige junge Burschen beim Hirschwirt einen Übersitz gemacht: „...als der Sohn des Valentin Schotthöfer, der Andreas Dörrin Wittib, und Wilhelm Erbachs, sodann die Knecht des Christoph Wesel, Anton Lemmerich, Josef Johannes, nicht weniger der Stroheschnitter Georg Wagner“. Gleichzeitig wurde verurteilt „der Kepplische Sohn, in Ansehung deren gegen die Josef Ackermännische

Magd ausgestoßenen Schmähewort auf einen Sonntag nach gehaltenem Gottesdienst“. Sie alle wurden „12 Stunden lang bei Wasser und Brot in den Gehorsam gebracht“, an den aufgelaufenen Untersuchungsgebühren von 4 Gulden 48 Kreuzern hatten sie zusammen die Hälfte zu bezahlen. „...der Hirschwirt Lemmerich aber, wegen seinem hiebei bezeigten verbotwidrigen Betragen in Duldung dieses Übersitzes bei ihm, diesmal noch 6 Reichsthaler Straf, dann die andere Hälfte Untersuchungsgebühr bezahlen. Sohin die beiden Nachthäscher Peter Adam Blau und Michel Quetschenbach in Rücksicht ihrer diesen Tag nach der Polizeistund unterlassenen Visitierung in denen Wirtshäusern mit 2 Gulden Straf angesehen werden sollen, mit der Verwarnung, daß in weiters betretendem Fall dieselben mit der verordnungsmäßigen Geldstraf ohnnachsichtlich empfindlicher zu ahnden...“⁷

1766 rügte das Fauteiamt, „daß verschiedene junge Burschen die ganze Nacht in dem Ort herumschwärmen und dadurch zu allem verdächtigen Leben und Streithandel Anlaß geben. Schultheiß und Gericht sollen publizieren, daß sich kein Knecht, noch sonst ein junger Bursch unterstehen solle, bei schwerer Herrschaftsstraf, über 9 Uhr abends auf der Straße, im Wirtshaus oder sonsten sich blicken zu lassen. Derohalben denen Nachthäschern zu jeder Zeit, besonders bei bevorstehenden heiligen Christfeiertagen, schärfest einzubinden, auf dergleichen Schwärmereien genau nach Pflichten schuldige Achtung zu haben und die Ertappten sogleich beim Schultheißen anzuzeigen“.

Die Nachthäscher sollten für jeden 20 Kreuzer Fanggeld erhalten. „Sämtliche Untertanen sollen nach ihrem Gewissen auf das dermalen ausgelassene Gesind genaue Obsorg tragen und nachsehen, ob sie zur angesetzten Zeit zu Hause. Wo nicht, es dem Ortsschultheißen bei 5 Gulden Strafe anzeigen, um größere Übel aller Art dadurch abzuwenden.

Auch wäre das Schießen instehende Nacht bei Antritt des Neuen Jahres gänzlich bei 3 Reichsthalern Straf zu untersagen. Dierhalben Schultheiß Lemmerich dieselbe Nacht Bürger zu beordern, welche von Zeit zu Zeit Übertretungen und allen Unordnungen vorkommen sollen, und hat er wegen Erfüllung dieser Befehle gute, nach Pflichten schuldige Obsorg zu tragen“.⁴

Ein anderer Fauteibefehl gebot den Nachthäschern, „zu ungewissen Stunden des Nachts Haussuchung anzustellen und die nicht einheimischen jungen Leute weiblichen und männlichen Geschlechts zur Bestrafung sogleich anzuzeigen“.⁵ (1779)

Man sieht, auch frühere Jahrhunderte hatten ihre „Halb-starkenprobleme“. Es sollte jedoch nicht der Eindruck entstehen, als sei nur die Jugend aufgefallen.

Auch zur Abwendung von Diebereien und anderer zu nächtllicher Zeit vorkommenden Missetaten sollten die Nachthäscher „zu genaueren Erfüllung ihres Amtes ernst gemessenst angehalten werden“.⁵ (1778)

Tag- und Nachtwache

Ursprünglich gehörte es zu den Pflichten der Einwohner, reihum Tag und Nacht das Dorf zu bewachen. Erst im Jahre 1663 wollte sich das Gericht wegen des Aufstellens besonderer Nachtwächter bedenken und „mit einigen reden“. Es blieb jedoch noch beinahe hundert Jahre bei der Bürger-nachtwache. Jeweils zu zweien werden die „Nachthüter“ genannt.

Als dann die Zeiten etwas ruhiger geworden waren, übernahmen die Hirten diese Aufgabe gegen Entlohnung. Von jedem Haus im Dorf wurde jetzt vierteljährlich der „Wachtbatzen“ – 4 Kreuzer – erhoben.

Die Tagwache hatte schon länger der Büttel übernommen gehabt. Doch 1630 will Gallus Kolb das Büttelamt nur dann wieder übernehmen, „so ferne die Gemeinleut die Taghut einander selbst wollen verkünden. Wiewohl aber ihm hierin nichts bewilliget, haben die Herren solches als billig, auch anderswo in Brauch, erkannt und befohlen, zween Spieß zu kaufen, die dann von denen, so die (Tag-) Hut gehabt, gegen Abend den zween nächsten heimzugeben“.⁸

Bei Hochwasser oder in Kriegszeiten war die Wache entsprechend verstärkt. Dann saß wohl auch einer auf dem Turm und hielt Ausschau. Bei unmittelbarer Gefahr alarmierte die Sturmglocke die ganze Einwohnerschaft. Daher rührte die Baupflicht der politischen Gemeinde für den Kirchturm, der sie noch bei Errichtung der alten Kirche nachkommen mußte.

Galt der Alarm der Abwehr eines Angriffes, dann hatte jeder mit seinen Waffen zu erscheinen. Schon 1615 brachte das St. Guidostift die Rüstung auf den neuesten Stand durch den Befehl, Büchsen oder Musketen anzuschaffen:

„Aus Befehl Dechan und Capitul den Untertanen aus erheblichen Ursachen Büchsen oder Musketen zum Teil uferlegt und geboten“.⁹

Im 19. Jahrhundert hatte die Gemeinde einen besoldeten Tagwächter, der auch das Geläute um 10 Uhr und 16 Uhr besorgte. Mit dem Tode des Tagwächters J. Ackermann im Jahre 1842 wurde dieses Amt aufgegeben, die Einrichtungen dem Polizeidiener übertragen.

Besoldete Nachtwächter und „Stundenbläser“ machten in der Gemeinde bis zum Jahre 1906 ihre Runden. Die letzten waren Simon Müller, Michael Nowack II. und Nikolaus Reiß.

Die letzte Sturm- und Feuerglocke der Gemeinde wurde während des Ersten Weltkrieges im Jahre 1917 vom Turm der alten Kirche geholt und abgeliefert.

„In Feuers Not ein Ordnung machen“

Am 12. Mai 1614 wurde beim Vollgericht befohlen: „Die Gemein soll in Feuers Not ein Ordnung machen, daß 10 oder 15 Mann, (je) nachdem es nahe oder weit, auslaufen.

Ein jeder Ganzgütige (Pächter eines ganzen Gutes) soll hie zwischen (heute und) Jakobi (25. Juli) zwei Feuereimer, der Halbgütige einen Eimer in ihre Häuser kaufen“.¹⁰

1615 wird Hans Kapp in die Gemeinde aufgenommen. Neben der Auflage, das Gemeinschaftsgeld zu zahlen und 4 Eichbäume in den Gemeinewald zu pflanzen, wird ihm geboten: „...darzu ein Ledern Eimer, so forthin ein Jeder, so in die Gemeinschaft kommt, schuldig sein soll, lassen verfertigen und kaufen“.¹¹

Im Jahr danach wird sogar eine Anschaffungshilfe geboten: „In diesem Vollgericht ist beschlossen worden, daß ein jeder, so noch zur Zeit kein Ledern Eimer in seinem Haus eigen gehabt, solle einen kaufen. Und so etwan einer oder der ander nit könnte in Vierteljahresfrist solchen bestellen, sollen die Dorfmeister etwan ein Dutzend kaufen und dem jenigen wiederum kauflich zukommen lassen. Solche in Jahresfrist der Gemein zu bezahlen“.¹²

1631 wurde ebenfalls neu aufgenommenen Bürgern geboten: „...sollen auch Rüstung, Ledern Eimer und sonst gewöhnliche Uflagen bestellen und ausrichten“.¹³

Die erste Feuerwehr

Bisher hatte man sich im Falle eines Brandes auf den freiwilligen, jedoch unregelmäßigen Einsatz aller Einwohner verlassen. Da erließ im Jahre 1768 das Fauteiament einen Vorschlag, „wie bei etwan entstehender Feuersbrunst die Ordnung gemacht werden könnte“.

Kommandant „überhaupt“ ist der Schultheiß, sein Stellvertreter der Anwalt. Vier Mann und ein Kommandierender sind zu den Feuerhaken abzustellen, die übrigen Bürger mit ihren Feuereimern von zwei Kommandierenden zu beaufsichtigen.

„Da nun bei derlei üblen Vorfällen auch viele Diebstähle zu geschehen pflegen, sind Wachen zu stellen, und zwar: an die Kirche 2, an das Pfarrhaus 1, an das Rathaus 2, an den Brandplatz 2, weitere zu zweit im Dorf an zwei Plätzen, alle stets durch einen Kommandierenden beaufsichtigt und visitiert. Es hat jeder nach dieser Verordnung bei schwerer Strafe seine Schuldigkeit zu tun. Die übrigen alle sind zu ermahnen, nach Pflichten sogleich mit Feuereimern beizukommen. Jedem ist zur Vorsorge sein Feuereimer zu besehen, ob überhaupt vorhanden und ob brauchbar“.¹⁴

Eine etwas ausführlichere Feuerwehrordnung erließ die Gemeindeverwaltung 1781:

„Actum Otterstadt bei Gericht.

Unter anderen Notwendigkeiten in einer Gemeind ist auch eine gute Ordnung bei sich etwan ereignender Feuersbrunst, damit so viel möglich großer Schaden für die Untertanen abgewendet werde, eine der vorzüglichsten; und daher zu überlegen, auf was Art und Weis diese Ordnung am schick-

lichsten könne gemacht und in solchen Unglücksfällen beobachtet werden.

Nach gemeinsamer Beratung wurde beschlossen, daß bei solchen Fällen vordersamst an den behörigen Orten Wachen ausgestellt werden müßten, wozu ernannt worden:

Zur Wacht am Rathaus Christoph Schmitt, Martin Lehr, Ignatius Berthold; Obsichter Valtin Wertz;

an dem Ort, wo das Feuer ausgebrochen Stephan Waas, Anderes Quetschenbach; Obsichter Anwalt Josef Ackermann;

an der Kirch Josef Johannes und Jakob Haßtenteuffel; Obsichter Volmer Lemmert;

an den Kirchhof Jakob Fiedler und Johannes Schotthöfer; Obsichter Sebastian Nieser;

an der Gaß am Gießischen Haus Georg Kehr und Jakob Blum; Obsichter Franz Bifahr;

in der Unteren Gaß am steinern Kreuz Anderes Wendling, Johannes Schmitt, Stolp; Obsichter Johannes Rohr;

zur ersten Feuerleiter Johannes Nieser, Johannes Fahrenbach, Michael Brandstätter, Christoph Wesel, Georg Rieger, Heinrich Tremmel;

zur zweiten Leiter Caspar Munck, Scheyerer, Erhart, Lehmann, Koch, Anton Lemmerich;

zum ersten Feuerhaken Jakob Schotthöfer, Bernhard Schmitt, Mathes Nieser;

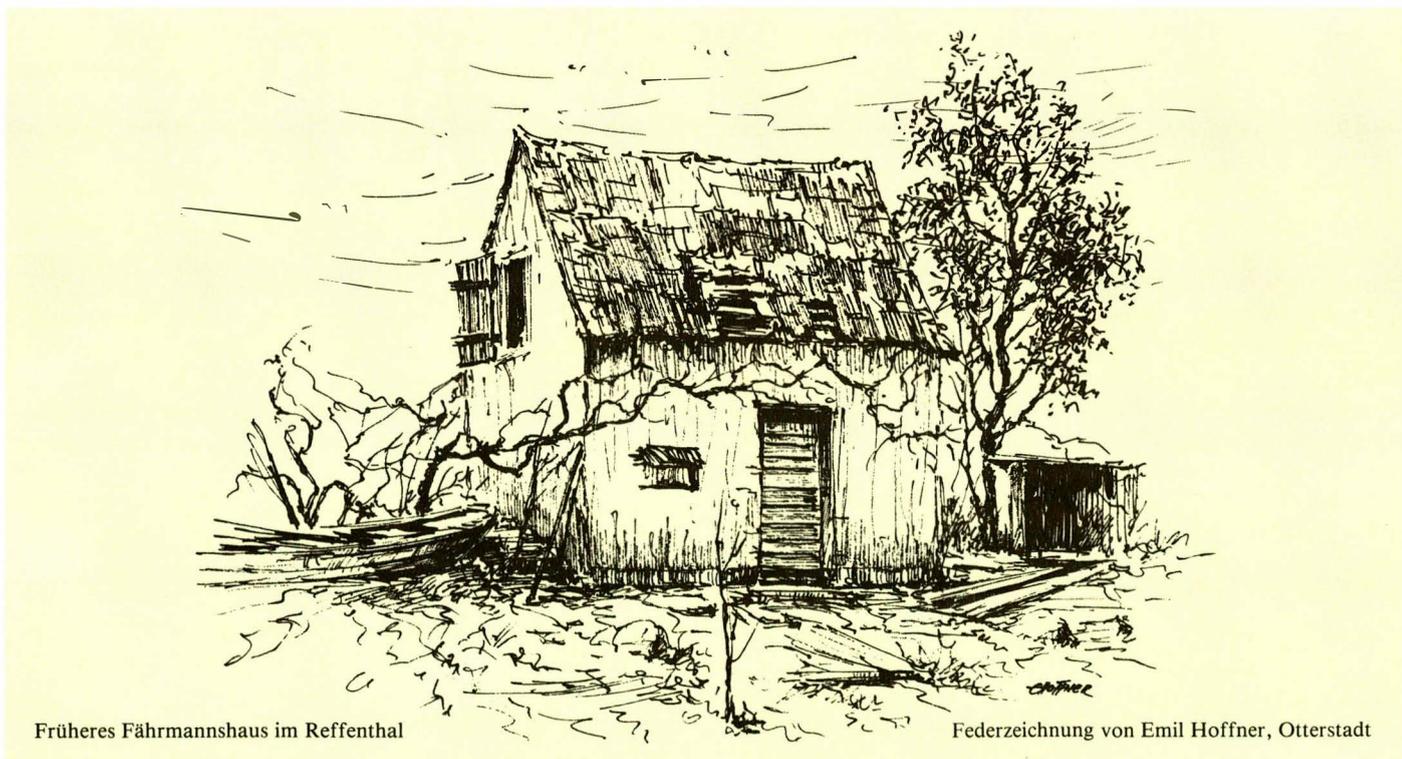
zum zweiten Feuerhaken Lorenz Burkhart, Jann, Hermann;

Obsichter über die Feuerleitern Johannes Huhn; Obsichter über die Feuerhaken Hermann Gieß; Obsichter an dem Gemeinen Brunnen Schultheiß Valtin Wertz;

Aufseher und Befehlhaber bei dem Brand adjungierter Schultheiß Peter Elias Berthold;

Zimmerleut Peter Adam Blau, Michel Blau mit ihren Äxten bei dem Brand.

Zum Sturmglock Ziehen, wer den Brand am ersten gewahr wird“. Die ganze Gemeinde „mit Begriff der Judenschaft“ wurde auf das Rathaus geladen, ihr diese Ordnung bekanntzumachen, „und dabei sämtliche Bürger ihre Feuereimer vorzeigen lassen, und selbige auf das genaueste visitiert, welche undichtig oder brauchbar zu erkennen sein. Jene junge Bürger, die noch keine haben, sollen sogleich zur Anschaffung deren angehalten sein“.⁵



Gemeinsleute und Hintersassen

In einer Urkunde des Jahres 1456 bezeichnet der Notar die Einwohner mit den Begriffen „villani“, „incolae“ und „inhabitantes“.¹

Ob er damit eine gesellschaftliche oder standesmäßige Schichtung ausdrücken wollte, ist ungewiß. Professor Fr. J. Hildenbrand gibt eine Deutung:

„Die Auslegung von villani als Inhaber (Erbbeständer) der Hofgüter, ... von incolae als Bebauer der übrigen... Güter, von inhabitantes als Beisassen, Handwerker (wie Schmied, Wagner usw.) und Tagelöhner soll nur einen Versuch darstellen“.²

In früher Zeit war das Inkolat ein Heimatsrecht oder Gemeinderecht und bedeutete die Zugehörigkeit zu einem höheren Stand und die Teilnahme an dessen Rechten. Der Inhabitor oder Inhabitans non hereditatus, der „unbeerbte“ Insasse, galt als Bürger minderen Rechts. Er hatte keinen Grundbesitz, wohnte als „Unbehauster“ auf dem Grund und Boden der Vollbürger und wurde deshalb auch Beisasse, Häusler oder Hintersasse genannt.

Wer in Otterstadt als Erbe eines Uransiedlers das Heimats- oder Gemeinderecht besaß, hieß „Gemeinsmann“, später auch Bürger. Aber auch andere konnten mit Zustimmung der Berechtigten in die Dorfgenossenschaft aufgenommen werden. Da sie dann als Gemeinsleute an der gemeinen Mark, der Allmende, dem Gemeinschaftsgut, und anderen dörflichen Nutzungen berechtigt waren, mußten sie die Gemeinschaft kaufen, d.h. einmalig ein sogenanntes Anzugsgeld entrichten.

Ein Nachweis der Herkunft, oft auch eine jahrelange Probezeit als Hintersasse, war selbstverständlich. Sogar gebürtige junge Otterstadter mußten sich um die Annahme zum Gemeinmann bewerben. Sie taten es bei der Gründung eines eigenen Hausstandes, weil sie damit das Recht auf ein eigenes Anwesen, den freien Weidgang des Viehes, ein Stück Land vom „Bürgerviertel“, auf Holzschläge oder vom 18. Jahrhundert an auf das „Gabholz“ erhielten.

Ihr Gemeinschaftsgeld war jedoch geringer als das der „Ausländischen“, wie man alle zu nennen pflegte, die von jenseits der Gemarkungsgrenze herstammten.

Im Jahre 1609 heißt es im Protokoll der Vollgerichte:

„So frembde ausländische Mann- und Weibspersonen in die Gemein aufgenommen werden sollen, soll vor dem gewöhn-

lichen Eidtschwur der Mann 8 Gulden erlegen, nämlich 5 Gulden für sich, dann 3 Gulden für sein Weib. Darvon sollen die Herren St. Guidostifts durch ihren Keller erheben 4 Gulden, dann die Gemein durch ihren Dorfmeister 4 Gulden, und Rechnung darüber thun.

So aber beide Parthei in Otterstadt gebürtig, sollen zween Gulden erlegt werden, nämlich ein für den Mann, dann ein Gulden für das Weib, daran die Herren ein Gulden, dann die Gemein ein Gulden.

Im Fall aber der Mann allein ausländisch, und nit das Weib, sollen 6 Gulden erlegt werden, nämlich der Mann 5 Gulden, dann 1 Gulden für das Weib, darvon hat gedachter Stiftskeller 3 Gulden, die Gemein 3 Gulden.

So dann das Weib ausländisch, und nit der Mann, soll von des Weibs wegen 3 Gulden erlegt werden, dann 1 Gulden von des Mannes wegen. Daran gebühren der Kellerei 2 Gulden, dann der Gemein 2 Gulden“.³

Etwas ungerecht erscheint die Regelung von 1655 für die Witwen, die schon Gemeinsleute sind:

„So ein Wittib sich verheurat, ohnangesehen sie furhin die Gemein gekauft, ist sie doch ein Reichsthaler (1 1/2 Gulden) zu erlegen schuldig, wie viel das auch geschehe“.⁴

Wer kein Gemeinmann war, mußte für viele Nutzungen zahlen, von manchen war er ganz ausgeschlossen. So heißt es im Jahre 1604:

„Wie es mit den Inwohnern soll gehalten werden.

Die Inwohner, so noch nit in die Gemein sein angenommen, sollen kein eigen Rauch (Herdstätte – hier: Haus oder Anwesen) haben und sollen nit desto weniger zu Weg und Steg gehn, wachen und frönen, ohnangesehen sie nicht von der Allmend zu genießen oder Vieh uff die Weid zu gehn; doch steht es bei den Herrn, sie kurz oder lang im Dorf zu dulden; sollen doch derzeit Backkorn und Schatzung (Steuer) geben“.⁵

Über die Annahme zum Gemeinmann entschied das Vollgericht, über die Aufnahme eines Hintersassen das Kapitel des St. Guidostifts. In einem alten Weistum heißt es:

„Item, so soll ein Schultheiß keinen innehaben zu einem Hintersasse zu Otterstatt, er sei dann (zu-) vor uffgenommen von den Herren zu St. Guidon, den(-en) er dann geloben und schwören muß, nach dem von alter ist herkommen“.⁶

Zu den Ehrenämtern der Gemeinde hatte der Hintersasse keinen Zugang. 1636 wurde Michel Bauer zum Gerichts-

schöffen vorgeschlagen, jedoch abgelehnt: „Dieweil er noch kein Gemeinmann, ist er bis auf zukünftiges Vollgericht zurückgehalten worden“.⁷

Hintersassen waren in Otterstadt nicht nur Handwerker und Tagelöhner, wenigstens im 18. Jahrhundert nicht mehr. Damals bebauten sie auch eigenes Land und Pachtgüter. Auch gab es Tagelöhner und Handwerker unter den Gemeinleuten.

Die Zahl der Hintersassen war jedoch stets geringer als die der Gemeinleute. Nach einer nicht datierten Notiz mit der Handschrift des Schulmeisters Langer, welcher bis 1776 Gerichtsschreiber von Otterstadt war, zahlten 10 Otterstadter das jährliche Hintersassengeld, auch „Fahrnis“ genannt, mit je 3 Gulden 28 Kreuzer an das St. Guidostift.⁸

Aufnahme zu Gemeinleuten

Einen solchen Vorgang beschreibt das Vollgericht vom 10. Mai 1655 unter dem Faut Karl Horcher recht ausführlich:

„Es haben sich angemelt, so Gemeinleut wollen werden,

1. Hans Christoph Ackermann von Otterstatt
2. Barthel Bender von Geinsheim
3. Hans Imbel von Zau aus dem Bayerland

Man hat sie lassen abtreten und im Gericht umbgefragt, ob jemand seie, der ein Makel wüßte, worumb man einen oder andern nit sollte für ein Gemeinmann annehmen.

Dieweil sich ganz kein Mangel gefunden, so hat man jenen doch fürgehalten, dieweil man zu dieser Zeit nit wohl Mittel (hat), große Kösten anzuwenden, die Geburtsbrief abzuholen, so solle doch einem jeden aufgedingt sein, im Fall einer oder der ander desselben nötig, zu allen Zeiten denselben, bei Verlust der Gemeinschaft, beizuschaffen.

Das tanzende Paar in d. Schenke – 1656
Radierung von Hanns Ulrich Franckh



Darauf hat man sie wieder lassen eintreten und ihnen obigen Bescheid angedeutet.

Darauf hat erlegt 15 Schilling – des Stifts Teil – für sich, der Gemein auch so viel, als Inheimischer (zusammen 1 Reichsthaler), dann 15 Schilling für sein Hausfrau als Inheimische – für des Stifts Teil –, der Gemein auch so viel (zusammen 1 Reichsthaler) Hans Christoph Ackermann.

2 Gulden, 12 1/2 Schilling für das Stift, auch so viel der Gemein, zusammen 3 1/2 Reichsthaler Barthel Bender als Ausländischer, 15 Schilling für das Stift, auch so viel der Gemein, zusammen 1 Reichsthaler, sein Hausfrau als einheimisch.

2 Gulden, 12 1/2 Schilling dem Stift, auch so viel der Gemein, zusammen 3 1/2 Reichsthaler, Hans Imbel von Zau aus dem Bayerland, 15 Schilling dem Stift, der Gemein auch so viel, zusammen 1 Reichsthaler, sein Hausfrau als einheimisch.

N.B.	ein einheimischer Mann gibt	1	Reichsthaler
	ein einheimisch Weib gibt	1	Reichsthaler
	ein auslandt. Mann gibt	3 1/2	Reichsthaler
	ein ausländisch Weibsbild	2 1/2	Reichsthaler

Diesem nach haben obgemeldte drei Gemeinmänner den gewöhnlichen Eidt geleistet, wie folgt:

Du, N.N., Gemeinmann zu Otterstatt, wirst dein Treu geben und darnach ein Eidt zu Gott und den Heiligen schwören, daß du den Herren Dechant und Capitul und dem Stift zu St. Guidon zu Speyer getreu und hold wollest sein, sie für (vor) ihrem Schaden warnen zu aller Zeit, ihnen als deinen rechten Herren gehorsam und unterthänig sein in allen Gebotten und Verbotten, Fröhnen, Wachen und allen Sachen, die dir die obgemeldten deine Herren des Stifts zu St. Guidon und des Dorfs Otterstatt gebieten oder durch die Ihren gebieten lassen, ohne alle Widerrede, Hindernus, Gefährde und Verzug. Auch ob dir Not wäre, oder hernacher thun würde, Gericht, Recht, Klage gegen jemand unter des obgedachten Stifts Gericht oder Hintersassen, das solltu nirgends anders austragen dann für (vor) den ehengenannten deinen Herrn Dechant und Capitul des Stifts zu St. Guidon, als dann andere Inwohner des Dorfs Otterstadt thun und bishero gethan haben und auch forther thun sollen; darwider solltu nit suchen Schirm, Hilf, Befreiung, oder einige Ausflucht, wie die Namen haben mögen, von Chur, Fürsten, Herren, Freien, Grafen, Ritter, Knechten, Gericht, Recht, geistlich oder weltlich, in keinerlei Weis. Dazu ob ein Knecht oder Dienstbott, bei dir in Zeit seines Diensts, verwürcket, oder handletet mit freventlicher That wider Recht, dadurch Dechant und Capitul obgemeldt, auch die von Otterstatt sambt und sonders, Schaden zu leiden gedungen würden, solchen Schaden solltu fürkommen und abwenden sonder (ohne) einige Einrede oder Aufzug; und dich solchen Schadens an den Knecht oder Dienstbotten gütlich oder gerichtlich wieder zu erholen, gute Fug und Recht haben, ohne alle Gefährde.

Demnach obgemelte drei Gemeinmännern der gewöhnliche Eidt mit ihren aufgereckten zwei Fingern fürgelesen worden, haben sie müssen noch folgende Wort nachsprechen, zwei Finger auf das Bild Christi legend:

Alles das, was man mir jetzo hat fürgelesen, dem will ich getreulich nachkommen, und ohnverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.

Nach gethanem Jurament (Schwur) befiehlt man jedem Gemeinmann, so aufgenommen worden, 4 oder 5 Bäume in den gemeinen Wald zu zählen (ziehen) bis sie in das Gewächs kommen, und in der Herren Wald auch so viel.⁹

In den Geburtsbriefen, welche die Aufzunehmenden beibringen mußten, wurde nicht nur die eheliche Geburt nachgewiesen, sondern auch eine Art Führungszeugnis der Eltern und des Bittstellers selbst erteilt.

„Jacob Schwoben ist Bescheid worden, es habe sich seine Mutter zwar lang nach seiner Geburt übel gehalten“, man gab ihm aber doch einen Schein, da seine Eltern zu Otterstadt „öffentlich, wie ehrlichen Leuten zusteht, zur Kirchengangen und ehelichen diesen Sohn erzielt (gezeugt) haben“.¹⁰

Selbstverständlich war das Urteil des Pfarrers, der früher selbst im Vollgericht beisaß, von Bedeutung.

So wird 1777 verordnet, wer das Bürgerrecht erwerben will, hat sich unmittelbar an das St. Guidostifts-Kapitel zu wenden und „vom dahiesigen Orts-Pfarrherrn ein verschlossenes Attestat über seine Aufführung“ beizubringen.¹¹

Am 28. November 1662 „begehrt Hans Nickel Michel in die Gemeinde“, ist aber kalvinischer Konfession. Darauf zeigt Hermannus Veltmann, derzeit Pfarrer in Otterstadt an, „dem sei also“, aber Michel habe ihm versprochen, katholisch zu werden. Daran sei kein Zweifel, und es wäre auch schon längst geschehen, wenn dieser nicht in „der Pfaltz“, also auf kurpfälzischem Gebiet, seine Teilung (aus einer Erbschaft) zu holen hätte. Hans Nickel Michel wird vorgerufen, und der Faut stellt ihm vor, er werde wohl nicht wissen, „daß diejenige, so in die Gemein zu Otterstatt auf- und angenommen werden, müssen catholisch sein. Er halte um die Gemein an, welches wegen der Religion schwerlich wird geschehen können“.

Nachdem Hans Nickel Michel versichert hatte, er wisse das, begehre auch, katholisch zu werden und habe es dem Pfarrer schon etlichemal versprochen, erhält er den Bescheid, es dem Pfarrer anzugeloben.¹²

Pfarrer Petrus Antonius Schaffsteck schreibt 1747 im „Status der Pfarrei“: „Alle Bürger, Hintersassen und Unterthanen allhier müssen Catholischer Religion zugethan sein. Kein Uncatholischer hat einiges Bürger- oder Insassenrecht. Keine andere Religion ist jemalen hier eingeführt noch toleriret worden. Juden seindt hier seßhaft 3 Familien“.¹³

Durch den „Mann- oder Ledigbrief“, der später auch Manumissionsschein hieß, mußte der Bewerber nachweisen, daß er keines anderen Herrn Leibeigener war, oder sich da-

von losgekauft hatte. Im Januar 1768 erhielt Ignaz Huber, in Kaiserslautern gebürtig, verheiratet mit Antonella, des ehemaligen Otterstadter Bürgers Rennie Tochter, vom Kapitel des St. Guidostifts die Erlaubnis, sich als Hintersaß in Otterstadt niederlassen zu dürfen, jedoch mit der Bedingung, daß er seines Hintersassenrechts verlustig gehe, wenn über kurz oder lang begehrt werden sollte, daß er wieder in seinen Heimatort zurückkehren solle. Er hat nämlich kein Zeugnis aufzuweisen, daß er von der Leibeigenschaft frei sei, behauptet aber, sein Vater habe als „Stroheschneider“ kein stabiles Domizil gehabt, sondern sich ein Jahr an diesem, ein Jahr an jenem Ort aufgehalten.¹⁴

Noch manche interessante Einzelheiten enthalten die Otterstadter Akten zu diesem Kapitel.

Am 18. November 1596 will Dieter Eppelheimer Gemeinmann zu Otterstadt werden. Er wohnt jedoch zu dieser Zeit noch im Angelhof „der Thonherren zu Speyer“, begehrt auch nicht vorerst, in Otterstadt zu wohnen. Da er deshalb „keine Gemeindefron und Deichmachen trägt“, will er der Gemeinde für diese Beschwerden jährlich 2 Gulden geben, „bis er oder die Seinigen sich in das Dorf begeben und die Onera (Lasten) und Beschweriß selbst verrichten“.¹²

20. Januar 1603: Wenn ein Gemeinmann oder eine Witwe, „die der Gemein ist zugethan“, hinwegziehen, so sollen sie „die Holzschläg, so unzeitig, und das Eberholz (Stockaus schläge und Gebüsch?) nit fünfjährig“ nicht abhauen oder verkaufen dürfen. „Soll auch die Gemein, oder jemand anders, dem der Schlag zugetheilt wird, nit schuldig sein zu begelten (bezahlen), sunder frei ledig hinter ihm zu lassen, der Gemein zum Besten“.¹⁵

„Hans Kapp, so etlich Jahr hier gewohnt, in die Gemeindt aufgenommen, nachdem er den gewöhnlichen Tax 8 Gulden erlegt. Den Eidt geleist. Soll 4 Eichbaum in den gemeinen Wald pflanzen, darzu ein Ledern Eimer, so forthin ein Jeder, so in die Gemeinschaft kommt, schuldig sein soll, lassen verfertigen und kaufen“.¹⁶

30. April 1618: „Valtin Langknecht ist in die Gemein angenommen, und weil er sein Mannrecht nicht bei der Hand hatte, solle er dasselb innerhalb 14 Tagen herbeibringen. Darauf thut er den gewöhnlichen Eidt“.¹⁷

27. April 1620: „Hans Schmitt soll sein und seiner Frauen Geburtsbrief (an) Martini ufflegen, wo nit soll er der Gemein und der Alment beraubt sein...“¹⁸

18. November 1630: „Hans Stoll der Schmidt... soll hierzwischen andern Vollgerichts sein Geburtsbrief ingeben, oder des ausgelegten Gelds verlustig sein, und die Gemeinschaft von neuem wieder kaufen“.¹⁹

28. April 1631: „Hans Bauer und Hans Och, beede Otterstattische Kinder, sein uf vorher beschehen Anhalten zu Gemeinmännern aufgenommen, haben gewöhnlichen Eidt geleist und die Gebühr, als Hans Och für sich und sein Frau, als beede inheimisch, zween Thaler, Hans Bauer für sich 1 Thaler, und für sein Frau, so von Maudach bürtig, dritthal-

ben Thaler erlegt, und soll Hans Bauer in nächstem Vollgericht seiner Frauen ehelichen Geburtsbrief bei Verlierung der Gemeinschaft uflegen, sollen auch Rüstung, Ledereimer und sonsten gewöhnliche Uflagen bestellen und ausrichten“.²⁰

Randbemerkung hierzu: „Hans Bauer hat die Gemeinschaft nachgehend verzogen“.

16. April 1636: „Demnach erschiene Hans Neutardt, der Procurator (Fürsprecher) zu Otterstatt, hielte an für Michel Bauer, Jacob Ruß (Rust?), Hans Stril, daß solche Gemeinleut zu Otterstatt begehrtten und bitten zu werden, welche aufgenommen worden, im Fall sie gleich anderen ehrlichen Gemeinmännern sich ihrem Eidt gemäß halten...

Hans Stril aber, dieweil er sein Geld nit bei Handen, ist sein Aufnahme auf das zukünftig Vollgericht aufgeschiebt worden... Ist dann den obgedachten beiden, Michel Bauern und Jacob Rußen, das Eidt der Gemeinschaft fürgelesen worden, hat man die ganze Gemein hineingerufen zuzuhören, daß eben dasselbig sie geschworen, und hinfüro des Ungehorsams, Dieberey, und anderem vielem Bösem sich müßigen sollen, damit nit gebührende Straf hiernach folge“.²¹

29. April 1659: Hans Steltzer, geboren zu Walzheim, dessen Vater Otterstadter Bürger gewesen war, muß doch für sich und seine Frau das Gemeinschaftsgeld eines „Ausländers“ zahlen.²²

11. Mai 1660: Volmar Proll wird als Gemeinmann angenommen. Der Faut ermahnt ihn, er solle fleißig beten, fleißig schaffen, wie das einem ehrlichen Gemeinmann wohl anstehe.²³

19. November 1670: Georg Ruß (Rust) war mit Erlaubnis der Herren zwei Jahre von Otterstadt abwesend. Er wird wieder unter die Gemeinleute aufgenommen. Matheis Eckerich, der sich ohne Erlaubnis 2 Jahre in Speyer aufhielt, wird abgelehnt.²⁴

30. Juni 1767: Wer zum zweiten Mal eines Diebstahls überführt wird, verliert das Bürgerrecht nebst dem Schutz.²⁵

28. September 1767: „Erscheinet Stephan Waas, (zum zweiten Mal) verwitibter Bürger zu Otterstatt mit Christina Schützin, ledigen Bürgerstochter zu Otterstatt, vorstellend, wie daß er wegen noch unerzogenen (minderjährigen) Kindern die Haushaltung allein ohne den größten Schaden und Nachtheil fortzuführen nicht im Stand. Hätte sich derohalben mit Vorbehalt herrschaftlichen Consens (Einverständnis) resolvirt (entschlossen), gegenwärtige Christina Schützin zur Ehe zu nehmen, bittet daher unterthänig, ihme solches zu gestatten, den benöthigten Ausrufeschein zu ertheilen und seine Braut als eine Bürgerin in Otterstatt anzunehmen. Producirt des Ends den Manumissions-, Tauf- und Vermögensschein mehrgedachter Christina Schützin“.²⁵

15. März 1777: „Vom Stiftskapitel wird der hiesige ledige Bürgersohn Jacob Schneyder und seine Sponsa (Braut) Maria Catherina, des hieselbstigen Anwalts Joseph Ackermans eheleibliche Tochter, als inheimisch in die Bürger-

schaft auf- und angenommen, sohin denselben auch alle herkömmliche Nutzbarkeiten angedeihen zu lassen“. Jedes zahlt 1 Gulden 30 Kreuzer. „Daferne Milizen gezogen würden“ (Soldaten ausgehoben), hat Schneider „an deren Unkosten einen proportionierten Beitrag“ zu leisten.²⁶

12. Dezember 1789: Zu Bürgern angenommen werden die bisherigen Hintersassen Adam Lemert, Anton Blum, Michel Göck. Sie haben „auch andere, einem jungen Bürger obliegende Schuldigkeiten“ zu erfüllen: Anschaffung der Feuereimer und Setzung der verordneten jungen Bäume.²⁷

2. Januar 1767: Der dem neuen Hintersaß Nikolaus Schumann gestattete Schutz soll „wegen beweglichen Umständen, besonders wegen seiner unlöblichen Conduiten (Aufführung)“ sofort aufgehoben sein; er hat innerhalb 14 Tagen „das Orth Otterstatt zu räumen“.

9. Januar 1767: „In Ansehung der derzeitigen grimmigen Kälte“ wird seine Austreibung aufgeschoben bis milderer Wetter eingetreten ist.²⁵

Im Jahre 1782 wurden Gesuche junger Otterstadter Männer um Annahme zum Bürger abgeschlagen „wegen der Verordnung, nicht mehr als 60 Bürger anzunehmen“.

Der Hintersasse und Schuhmacher Johannes Arend wurde 1784 mit seiner Frau „aus bewegenden Gründen zum Bürger außer der Ordnung“ angenommen. Er soll so lange jährlich an die Kellerei des St. Guidostifts 3 Gulden und 28 Kreuzer „Fahris“ zahlen, bis er als 60. Bürger eingereiht werden kann und die gewöhnlichen Bürgergaben bezieht.

Auch Andreas Kuhn mit seiner Frau, beide Einheimische, konnten nur auf Warteliste angenommen werden, bis der 60. Platz frei wurde.²⁸

Die Juden von Otterstadt

Die bisher früheste Erwähnung von Juden zu Otterstadt findet sich in den Aufzeichnungen des Vollgerichtes am 13. Dezember 1684. Der Schultheiß Volmar Proll klagt über den geringen Respekt des einen und anderen aus der Gemeinde; so habe Hans Jakob Schotthöfer „mit den Juden in der Karten gespielt, wider sein Verbot“. Beim gleichen Vollgericht praktiziert der Vogt bei der Einzelbefragung der Bürger, ob sie etwas anzuzeigen hätten, eine etwas sonderbare Methode: Wer nichts Ruchbares von seinem Nachbarn angeben würde, müsse auf der Stelle 6 Kreuzer erlegen, wie es allenthalben in dem Bistum und in benachbarten Orten üblich sei. Die Bürger murren dagegen. Von 24 Befragten machen nur 3 eine Anzeige, davon richten sich zwei gegen Juden:

„Der Jud hat auf Feiertag Holz führen lassen“ und „der Jud hat unterm Gottesdienst Wasser geholet“.¹²

Das Erscheinen von jüdischen Einwohnern zu Otterstadt am Ende des 17. Jahrhunderts wird am 9. Juli 1777 von dem Schutzjuden Aaron Isaak bestätigt. Er richtet ein Gesuch an das St. Guidostift um Erlaß des Schutzgeldes. Darin gibt er

an, er sei jetzt 67 Jahre alt und habe „all das Seinige und damit Handel und Wandel“ an seine Kinder übergeben. Jetzt sei er ein Kostgänger seines jüngeren Sohnes geworden. Es wären bereits „etliche neunzig Jahr“ verflossen, seit sein verstorbener Vater, dann er selbst die „hohe Gnade, den Schutz eines Hochwürdigen Kapitels genossen, welches sich seine Eltern und Voreltern erfreuen konnten“. Das „Aerarium“ würde durch das Erlassen seines Schutzgeldes nichts verlieren, da ja sein Sohn jetzt diese Schuldigkeit auf sich genommen habe.²⁶

Für die Aufnahme in den Ortschaften zahlten die Juden dem Landesherrn, im Falle Otterstadt dem Grundherrn, St. Guidostift, das Judenschutzgeld, ähnlich wie die Hintersassen ihr Hintersassengeld entrichten mußten. Während diese aber zum Gemeinmann oder Bürger angenommen werden konnten, blieben die Juden Einwohner minderen Rechts. Sie waren von den „bürgerlichen Nutzbarkeiten“, wie Genuß der Allmendweide, Bürgergabe an Holz usw. ausgeschlossen oder mußten für alles gesondert zahlen.

Im Jahre 1767 heißt es, mit den Schutzjuden solle ein neuer Akkord gemacht werden wegen des Viehes, das sie zur Weide schicken. Was sie mehr haben als 2 Stück, solle mit 3 Gulden 30 Kreuzer bezahlt werden. Dabei solle man darauf achten, daß sie nicht auf „die alten Unterschleif“ (Verheimlichungen) kommen. Jud Isaak zahlte schließlich für 8 Stück Vieh 3 Gulden 30 Kreuzer, Jud Jakob und Jud Lehmann für je 5 Stück 3 Gulden.

1767 erließ man den drei Schutzjuden das bisher an die Gemeinde gezahlte Brunnengeld von einem Reichstaler jährlich. Man fand, daß sie nunmehr ihren Anteil zu den Gemeindebrunnen – „mit vielen Kösten aus Gemeindemitteln bestritten“ – abgetragen haben; jedoch sollen sie „zu solchen Brunnenrenovationen, zu denen jeder Gemeinmann seinen Anteil zu zahlen hat“, mit beitragen.¹⁴

Die Schutzaufnahme mußte nicht nur von neu zuziehenden Juden beantragt werden, sondern auch von jedem zu Otterstadt geborenen jungen Mann, der hier einen eigenen Hausstand gründen wollte. Die beiden Ledigen, Isaak und Samuel Lehmann, konnten ihre Schutzbriefe erst erhalten, nachdem sie „ihre alten herrschaftlichen Rückstände mit 35 Gulden bar entrichtet, so fort sich also der wirklichen Schutzaufnahme teilhaftig gemacht“ hatten. Dies wurde von der Fautei dem Schultheiß und Gericht zu Otterstadt am 14. Juli 1787 mitgeteilt.²⁸

Nur 3 Judenfamilien war im Jahre 1773 der dauernde Aufenthalt in Otterstadt erlaubt. Die Fautei des St. Guidostifts stellte fest, Schutzjud Lehmann habe schon seit mehreren Jahren einem fremden Juden mit dessen Weib häuslichen Aufenthalt gegeben. Die 3 in Otterstadt geduldeten Judenhaushalte hätten eine Synagoge und nach dem jüdischen Gesetz Schule zu halten sich angemäßt, auch auswärtige Juden hierzu herbeizurufen. Dies sei eine für 3 Haushalte allzuweit ausgedehnte Freiheit und könne nur in Städten oder

sonstigen Ortschaften mit großer jüdischer Bevölkerungszahl toleriert werden. Wenn keine Erlaubnisurkunde vorläge, würde man für die Eigenmächtigkeit, fremde Juden in den Ort zu bringen, die Synagoge von Amts wegen aufheben. Fremden Juden sei „aller Eingang nach Otterstadt“ schärfstens verboten.²⁹

Unter „Schule halten nach dem jüdischen Gesetz“ muß man wohl hauptsächlich die Abhaltung jüdischen Gottesdienstes verstehen. Doch scheint auch die Unterweisung der Jugend in Religion, Lesen, Schreiben usw. wenigstens im 18. Jahrhundert hierin begriffen zu sein. Vom 19. Jahrhundert an besuchten die jüdischen Kinder die allgemeine Volksschule in Otterstadt; den Religionsunterricht besorgte dann der „Vorsänger“ der Synagoge.

Am 30. August 1768 zeigte beim Fauteiamt des St. Guidostifts „Jud Lehmann klagbar an, wie daß der Mit-Schutzjud Itzig der Alte annoch keinen Schulmeister, seinem Versprechen nach, aufgestellt habe. Derselbe möge von Obrigkeits wegen angehalten werden, und allenfalls hierin eine fauteiliche Verordnung gesetzt werden“.

Das Fauteiamt bestimmte: „Da der Jud Itzig auf vergangenen Sonntag keinen Schulmeister, seinem Versprechen nach, bestellt, so soll er das nächste halbe Jahr denjenigen, der im vergangenen halben Jahr hier gewesen, auf seine Kosten schaffen und halten. Um übrigen Zwestigkeiten entoben zu sein, wird verordnet, daß die Anteile der Beiträge sich verteilen nach einem Kapital von 1.000 Gulden für Itzig, 200 Gulden für Jecuf und 150 Gulden für Lehmann“.¹⁴ Neben Viehhaltung und geringer Landwirtschaft trieben die Juden in Otterstadt im 18. Jahrhundert und wohl auch zuvor Handel mit Landprodukten und Vieh. Auch als Metzger betätigte sich der eine und andere. Die Abwicklung ihrer Geschäfte war mit bestimmten Vorschriften belegt und wurde nicht selten argwöhnisch beobachtet.

1767 wird geklagt, die Juden brächten verschiedenes fremdes Vieh ins Dorf ohne Attestat. Es sei auch schon etliches Vieh der Untertanen wirklich gefallen. Die Fautei ordnete an, es solle sich keiner unterstehen, ohne Attestat und nachfolgende Erlaubnis der Fautei solche Geschäfte zu unternehmen.²⁵

Schutzjud Liebmann verklagte 1776 einen Schuldner wegen eines Pferdehandels, wurde jedoch mit seiner Klage abgewiesen, da er den Handel laut Kapitularverordnung nicht angezeigt hatte, „als Warnung für die Zukunft“.³⁰

Das Mißtrauen gegen Wirte und Juden spricht aus der Anordnung vom 29. November 1768, bei den Juden das Ölmaß und bei den Wirten „die Wirtseich und Maß wegen eingeschlichenem Mißbrauch zu visitieren“.³¹

Ganz besonders wurde darauf geachtet, daß die Juden die Sonn- und Feiertage der Christen nicht störten. Am 3. Oktober 1780 befiehlt das Kapitel des St. Guidostifts dem Schultheiß und Gericht zu Otterstadt, „dem Juden Lehmann wegen der Bothasch (Pottasche) Brennerei bei Straf 5

Gulden, dann deren sämtlichen Judenschaft bekannt zu machen, daß sich keiner unterstehen solle, bei willkürlicher Straf, auf Sonn- und Feiertägen deren Christen, knechtliche Arbeit außerhalb ihrer Häuser zu verrichten“.²⁸

Namen Otterstadter Juden im 18. Jahrhundert

1756/57	Lehmann – Jakob – Nathan
1771/72	Lehmann (und zwei Schutzjuden)
1772/73	Jecuff – Lehmann – Liebmann – Itzig
1773/74	Itzig – Lehmann – Liebmann
1774/75	Isaak – Lehmann – Liebmann
1775/76	Isaak – Lehmann – Liebmann
1777/78	Lehmann
1778/79	Isaak – Aaron – Lehmann
1780/81	Isaak – Lehmann – Liebmann
1798	Isaak Aaron – Lehmann Isaak – Lehmann Samuel – Liebmann
1800	Isaak Aaron – Lehmann Nathan – Liebmann Isaak – Lehmann Samuel

Anzahl jüdischer Einwohner 1736 bis 1778 nach dem „Status der Pfarrei Otterstadt“

	Fam.	Pers.		Fam.	Pers.
1736/37	3	12	1771/72	...	16
1741	3	...	1773/74	...	17
1743	4	14	1774/75	...	15
1744	4	15	1777	...	15
1745	3	15	1778	...	17
1746	3	15			

Fremde und Landläufige

Solche Personen durften nur für zwei Tage und mit einem „Nachtzettel“ der Fautei im Dorf verweilen. Eine der Fragen, welche durch den Faut beim Vollgericht an Schultheiß, Gericht und Gemeinde immer wieder gestellt werden, lautete:

„Item, ob jemand mehr als ein Nacht ohn Wissen und Bewilligung der Herren, Faut oder Schultheißen die frembde ausländische Volcken, Keßler, und andere landläufige Leut behalten und beherbergt hätte“.³² (10.5.1655)

Am 21. Januar 1602 werden Stephan Rödel, Kaspar Waas und der Monschein gestraft, weil sie „ohne Weisung oder Wissen der Herren fremde Leut eingeschleift und eine Zeitlang gehalten“ haben.³³

Trotzdem gewährte man immer wieder Fremden Unterschlupf, teils weil man in ihnen billige Arbeitskräfte fand, teils aber auch aus christlicher Barmherzigkeit. Die Herren von St. Guido waren hierin, obwohl ein geistliches Kollegium, anderer Ansicht. Da alle Verbote nichts nützten,

führten sie überraschende Hausvisitationen ein, oft in der Nacht.

Im März 1767 wurden in den Häusern aufgestöbert: vier Spinnerinnen, unter ihnen die schon ortsbekannte „alte Bärbel“ und eine Schwangere, ein Korbmacher mit seiner Frau, „so die Weiden im pfälzischen Wörth gekauft“, ein Ehepaar mit Kind; der Mann arbeitete beim „Seegräber“. Die Einwohner, welche gegen die Verordnung verstoßen hatten, mußten je 5 Gulden Strafe zahlen.²⁵

Im April 1767 hatte Konrad Johannes „eine von Waldsee hergekommene unbekannte Weibsperson ohne fauteiliche Erlaubnis, noch deswegen begehrten Nachtzettel, in sein Haus aufgenommen, bei welchem sie auch wirklich mit einem Kind niedergekommen ist.“ Er erhielt eine „Herrschaftsstrafe“ von 15 Gulden und mußte auch für die Kosten des Kindbetts aufkommen mit 5 Gulden. Eine unerhört harte Strafe für diese barmherzige Tat! Erhielt man doch damals für 20 Gulden 2 gute Kühe!²⁵

Mit fremden, schwangeren Frauen verfuhr man überhaupt nicht glimpflich, besonders wenn es ledige waren. Man fürchtete die Ansprüche, welche die hier geborenen Kinder an ihren Geburtsort stellen könnten und war um den Ruf des Dorfes besorgt.

Fauteiprotokoll vom 21. Juni 1768:

„Das Gericht zu Otterstatt berichtet anhero, welchergestalten eine fremde Weibsperson, welche sich ausgegeben von Neustadt zu sein, in der Kapell gegen Waldsee unvermutet niedergekommen, und hätte man das Kind samt der Mutter in das nächste Haus aus Notwendigkeit zu dem Georg Scharpf gebracht.

Wollten dahero anfragen, ob dieser Weibsperson der Aufenthalt in dem Ort zu verstaten seie“.

Beschluß der Fautei:

„Pro hoc Casu (für diesen Fall) könnte bei so bewandten Umständen dieser Weibsperson noch 8 Tage der Aufenthalt in Otterstatt verstatet werden.

Da man nun in Erfahrung gebracht, wie daß sich derlei Weibspersonen in denen angrenzenden Höfen aufhalten, und bei herannahenden Geburtsnöten aus Forcht der Straf die Bauern gemeldter Höfen dieselben nacher Otterstatt bis nach vollbrachter Geburt auf diese Art zu bringen suchen und nachhero wiederumb an ihren vorigen Aufenthalt dieselben bringen;

als wäre an das Gericht zu Otterstatt der geschärfteste Befehl zu erlassen, der Gemeindt zu publicieren, daß sich vermög der schon mehrmalen ergangenen scharfen Verordnung niemand unterfangen solle, und zwar bei 20 Gulden Straf ohnnachlässig, dergleichen Weibspersonen einigen Aufenthalt zu geben, noch in solchen Umständen, unter was für einem Vorwand es auch immer geschehen könne oder mag, in die Behausung würcklich aufzunehmen, sondern dieselben an das Ort ihres Herkommens zu verweisen, worauf dann das Gericht genaue Acht zu haben, damit das

Ort durch derlei Vorkommenheiten nicht in einen (schlechten) Ruf kommen, und sonst dieses Laster dadurch gehegt werde, welcher Befehl dann alle 6 Monat neuerlich zu publiciren.“¹⁴

Dem „hochfürstlich- speyerischen Kriminalschultheißen“ Valentin Wertz, Schultheiß zu Otterstadt, wird 1772 unter anderem eindringlich anbefohlen, den Vagabunden in dem Ort Otterstadt keinen Aufenthalt zu gestatten, „sondern dieselbe bei ihrer Betretung als gleich auf dem Rücken visitiren zu lassen, hierauf sofort diejenige, welche keine verdächtigen Merkmalen oder sonst keine verdächtigen Umstände gegen sich haben, sogleich aus dem Ort fortzuweisen. Jene aber, bei welchen das Zeichen einer Brandmarkung sich äußern würde, sogleich in Verhaft nehmen, und hierüber dem Amt Marientraut sowohl, als dem St. Guido- stift die ohngesäumte Anzeige thuen...“³⁴

30. Dezember 1777:

„Wurde verlesen eine fauteiliche Verordnung vom 30. dieses, nachdem die zuverlässige Nachricht dahier eingelangt ist, daß ein polnischer Jud die Pest in den Ort Wellheim bei Weingarten in Schwaben gebracht, und an dieser leidigen Seuche bereits verschiedene Judenfamilien und andere, welche in derenselben Behausung gegangen waren, verstorben seyndt;

als wird einswelien und bis zur Einschlagung weiterer wirk- samer vorkommener Mittel von Fautei wegen verordnet, daß

1. im Ort Otterstatt weder der Durchzug, noch weniger aber der mindeste Aufenthalt solcherlei Juden – und anderen Gesindel bei 10 Reichsthaler herrschaftlicher Straf, welche der Übertreter ohnnachsichtlich zu bezahlen hat, gestattet werden solle,

2. sollen bei denen dasigen Juden und anderen Inwohnern, welche sich wegen Beherbergung fremden Gesindels verdächtig gemacht, Haussuchung angestellt, ob in ihren Behausungen von fremden Leuten Getüch, Kleiderstücke oder anderen Sachen in Verwehr liegete, in welchem Fall die so hinterlegten Effecten innerhalb 24 Stunden aus dem Ort geschafft werden sollen, diejenige, welche darwider handeln, oder die beschehene Hinterlegung solcher Sach verschweigen, verfallen ebenfalls in 10 Reichsthaler herrschaftlicher Straf.

3. sollen auch keine Fremde, welche nicht aus hiesigen Gegenden, in dem Ort geduldet werden, dafern sie keinen Gesundheitspaß aufweisen können.

4. wird denen Untertanen auf das schärfste verboten, in jene Gegenden, wo diese Seuch eingerissen, zu verreisen. Schultheiß und Gericht haben diese Interimsverordnung bei der versammelten Gemeinde sogleich zu publiciren und selbige zur schuldigsten Nachachtung nachdrücklichst zu ermahnen.“²⁸

In einer Ermahnung gegen die Verbreitung des Lasters der Unzucht vom 24. Juni 1779 sah das St. Guidostift die Ursa-



Die beiden tanzenden Paare in d. Schenke – 1656
Radierung von Hanns Ulrich Franckh

che dazu u. a. auch darin, „daß ferners unsere Untertanen ohne vorgängige Erkundigung des Landes und vorherigen Lebenswandel öfter das liederlichste fremde Gesindel zu Dienstleuten annehmen“ und bestimmt, „daß unsere Untertanen keine andern, als solche Leute, von welcher Stande, Herkunft und guten Sitten sie vorhero versichert sind, annehmen und des Endes die Fremde vorhero Schultheiß und Gericht zur Prüfung vorführen sollen.

Sollten, dieser Vorsichtsregeln ungeachtet, sich ein oder andere hinkünftig in dem Laster der Unzucht betreten lassen, so haben (wir) nicht allein unserer Fautei bereits die Weisung gegeben, wider selbe mit angemessenen Strafen zu verfahren, sondern wir werden sie auch bei ihrem dereinstigen Gesuche um die Erlaubnis, sich häuslich niederlassen zu dürfen, dasjenige empfinden lassen, was das Maß ihrer Aufführung schon vorläufig beisteuern kann“.²⁸

18. April 1769: „Johann Christoph Steinwender, ein Bildermaler von Regensburg gebürtig, welcher schon seit einigen Jahren in hiesigen Landen mit Bildern gehandelt hat, sich auch jederzeit ernähret und aufgeführt, wie dessen Attestat und Paß, die er auf Gewissen klar dartun können (ausweisen), er aber um seiner Nahrung besser pflegen zu können sich in hiesiger Gegend aufzuhalten (gedenkt), so suchet derselbe geziemend an, sich im Dorf Otterstatt aufhalten zu dürfen und umb sein Geld und Verdienst zu zehren.

Beschluß: Da eingangs gedachter Christoph Steinwender nach vorgewiesenen glaubhaften Kundschaften und Testimoniis (Zeugnissen) ein ehrlicher Mann und Catholischer Christ zu sein scheint, so findet man von Seiten des Fautei- amts keinen Anstand, ihm mit seiner Frau und Kind den Aufenthalt in dem stiftischen Ort Otterstatt auf ein Vierteljahr lang zu gestatten, wovon Schultheiß und Gericht da-

selbsten Nachricht zu geben wäre mit dem Anfügen, daß gedachter Schultheiß auf dessen Conduite (Verhalten) und Aufführen genaue Achtung zu haben und anhero zu berichten hätte“.¹⁴

21. Januar 1767: „Adam Haug und Maria Eva Henigin, den Sommer über auf dem Rhein bei dem Holzflößen in Holland, winters in Otterstatt sich aufhaltend, haben sich fromm, getreu und ehrlich aufgeführt“. Der Aufenthalt wird ihnen wiederum gestattet, da man ihnen nicht das Mindeste nachsagen kann. „Was sie sommers verdienen, verzehren sie zu Otterstatt den Winter über...“²⁵

9. September 1779: „...was aber den Maurergesell Fischer betrifft, so wird demselben der Aufenthalt daselbstens nochmal schärfest verboten, so fort Schultheißen und Gericht befohlen, denselben auf weiteres Betreffen gefänglich niederzuwerfen und aus dem Orte zu weisen“.²⁸

Einwohnerzahlen

bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Genauere Zahlen liegen erst vom Jahre 1731 ab vor im „Status der Pfarrei“.

Die Urkunde von 1456 nennt „ungefähr vierzig“, worunter aber bestimmt nicht die gesamte Seelenzahl des Ortes begriffen ist. Frauen, Kinder, Gesinde usw. wurden damals meistens nicht mitgezählt. Erfahrungsgemäß darf man bei solchen Angaben mit 5 multiplizieren, um die tatsächliche Zahl der Dorfsassen zu erhalten.

Der zweite Anhaltspunkt ist 1608 die Bemerkung des Vogts Michael Sturbühl, die Gemeinde sei „über die etliche und sechzig stark“, d. h. einige mehr als sechzig.

So kann vermutet werden, daß Otterstadt im Mittelalter 200

bis 300 und kurz vor dem Dreißigjährigen Kriege 300 bis 400 Einwohner hatte.

1731	431 Einwohner	1771	401 Einwohner
1732	445 Einwohner	1773	405 Einwohner
1736	352 Einwohner	1774	419 Einwohner
1741	448 Einwohner	1776	401 Einwohner
1743	392 Einwohner	1777	410 Einwohner
1744	429 Einwohner	1778	414 Einwohner
1745	439 Einwohner	1789	399 Einwohner
1746	397 Einwohner	1799	368 Einwohner
1769	371 Einwohner		

Alte Otterstadter Familiennamen

Die Aufzählung kann nicht vollständig sein. Das Jahr bedeutet den frühesten bis jetzt gefundenen Zeitpunkt der Erwähnung.

Ackermann 1579 – Altmann 1756 – Bauer 1579 – Becker 1419 – Berthold 1765 – Blau 1756 – Dasch (Tasch) 1570 – Doser 1756 – Tremmel (Dremmel) 1558 – Erbach 1780 – Farnbach 1771 – Fischer 1625 – Flory 1765 – Göck 1765 – Großmann 1756 – Hamman (Herrmann?) 1487 – Hauck (Haug) 1562 – Heim 1798 – Heym 1419 – Heythaler 1800 – Hillenbrand 1787 – Johannes 1655 – Klier 1787 – Koch 1731 – Köppel 1777 – Kuhn 1597 – Langknecht 1618 – Lehr 1756 – Lemmerich 1669 – Mai 1599 – Mayer (Meyer) 1592 – Mellinger 1580 – Müller 1617 – Quetschenbach 1756 – Rohr 1597 – Schmitt 1617 – Schäfer (Scheffer) 1517 – Schneider 1731 – Schotthöfer 1681 – Schreckenberger 1798 – Waas 1560



Im Brückengarten

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

teil 4

das dorf
im gang
der geschichte

Von der alten Pfarrei Otterstadt

Der Anfang der Pfarrei ist ebenso wie der des Ortes Otterstadt unbekannt. Doch läßt die Wahl des hl. Remigius zum Kirchenpatron vermuten, daß seine Glaubensprediger unser Dorf, wenn es im 6. Jahrhundert schon vorhanden war, erreichten.

Mit der Eroberung Chlodwigs um das Jahr 500 konnte ja das Christentum überall in unserer Gegend wieder Fuß fassen, spätestens im 7. Jahrhundert ist schon ein Oberhirte im nahen Speyer bezeugt, dessen Eigentum Otterstadt geworden und bis um 1090 geblieben ist.

Hauptkirche der ersten Gläubigen von Otterstadt war die Kirche des Bischofs zu Speyer. Besaßen sie selbst schon ein Kirchlein, so sandte er ihnen einen Leutpriester oder Plebanus, den er auswählte und bestimmte.

„Für die Unterhaltung des Gottesdienstes, der Ortskirche und Priesterwohnung, sowie für den nötigen Unterhalt der Geistlichen und Armen, gaben die Gläubigen von allem Wachstum den zehnten Teil, dessen Erhebungsrecht an den Hauptaltar der Ortskirche geknüpft war... Allein gar oft hatten Fürsten und Grafen, Stifter und Klöster das Zehntrecht einzelner Gemarkungen... an sich gebracht, wovon sie dann ganz oder teilweise die oben genannten kirchlichen Bedürfnisse besorgen mußten“.¹

Diese Verpflichtung hatte zu Otterstadt durch die Schenkung Bischof Rüdigers um das Jahr 1090 das Kollegiatstift zu St. Johannes und St. Guido in Speyer als Grund- und Zehntherr übernommen; wahrscheinlich auch bald die Seelsorge in Otterstadt.

Mutterkirche unseres Dorfes war von nun an die Kollegiatkirche des Stifts.

„Allmählich räumte man auch aus Dankbarkeit denjenigen, die aus ihrem Vermögen eine Kirche... gegründet oder ein Kirchenamt begütert hatten, einen bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes ein. Dieses Vorrecht nannte man das Patronatsrecht, welches sich auch von einer Familie auf die andere vererbte, von einem Besitzer dem anderen konnte verschenkt oder verkauft werden“.²

In den Besitz des Patronatsrechtes der Pfarrei Otterstadt war der Domherr zu Mainz und Propst von St. Guido, Konrad von Steinach, gekommen. Er schenkte es laut einer Urkunde vom 7. August 1234 den Kanonikern von St. Guido, den „gegenwärtigen und zukünftigen“. „...Daher ist es offenbar, daß die Kanoniker dieser Kirche die volle und freie Erlaubnis haben, mit allem Recht, allem Nutzen und aller Freiheit in der besagten Kirche (Otterstadt) zu präsentieren

wie auch zu ordinieren (den Priester einzusetzen), wie es bisher Uns und Unseren Nachfolgern zustand, so wie es ihnen und der Kirche günstig zu besorgen erscheint...“

Unter dem selben Datum gab das Domkapitel seinem „geschätzten Mitbruder und Kanonikus“ die Zustimmung zu der Schenkung „mit allen Einkünften und Zehnten“. Auch der Archidiakon war einverstanden. So bestimmte Bischof Konrad (1233 – 1236), da sein Vorgänger, Bischof Beringer (1224 – 1232), die Schenkung schon bestätigt habe, „...daß es denselben Kanonikern erlaubt ist, in der vorerwähnten Kirche einen ehrenhaften Vikar einzusetzen („instituiere“), dem sie aus den Erträgnissen der vorgenannten Kirche eine angemessene Pfründe zuteilen werden, darüberhinaus noch das Jus Cathedralicum bezahlen werden (sog. Kirchenlösung – eine Abgabe an den Bischof zur Anerkennung des schuldigen Gehorsams) und das Übrige zum Nutzen ihrer Pfründen beachten werden“.

Die drei Urkunden sind nicht mehr vorhanden, werden aber in ihrem Wortlaut in einer Urkunde des Bischofs Reinhard von Helmstädt (1438 – 1456) vom Jahre 1441 wiedergegeben, der sie eingesehen hat und prüfen ließ, wobei sie „nulla parte suspectas“, also einwandfrei befunden und bestätigt wurden.³

Den Namen eines Otterstadter Pfarrers erfahren wir erst im Jahre 1419. Schultheiß Clausel Kirbe und die Schöffen Cuntzel Rinwat Frischennel, Kunlin Wolff, Hensel Becker und Hans Cuntzinger ließen für sich und die Gemeinde Otterstadt beurkunden, es gedenke ihnen zum Teil schon seit 50 Jahren, daß sie in dieser Zeit immer „der Pfaffheit (Geistlichkeit) zu Speyer Gülte (Naturalabgaben) und Gut, Frucht, Wein und anderes, das ihr sei, in und außer Speyer mit der Pfaffheit Wachszeichen (Siegel) geführt haben, ohne Hindernis und Eintrag der Bürger von Speyer“.

Da sie selbst kein Siegel besaßen, baten sie den Junker Stefan von Friesenheim „und Herrn Cunrat Koch, unsern Pfarrer, daß sie ihr Ingesiegel drücken in diesen Brief, uns zu besagen (bezeugen) vorgeschriebener Dinge“.⁴

Nach Dr. Franz Haffner hat Bischof Reinhard von Helmstädt (1438 – 1456) dem St. Guidostift in der Gemeinde Otterstadt nur noch einen ständigen Vikar, nicht aber einen Pfarrer erlaubt, weil sich die Seelenzahl des Ortes inzwischen vermindert habe, wahrscheinlich durch die Pest.⁵

In dem „Bestand des Bistums Speyer“ von 1470 wird Otterstadt wieder eine Plebanie genannt, das ist eine Pfarrei, in der ein Plebanus, ein ständig anwesender Pfarrer, amtiert.⁶

Johannes Dadus - Johannes Lichtenberger

Geheimnisvoll und rätselhaft erscheint bis heute eine Nachricht aus der Otterstadter Pfarrei des 15. Jahrhunderts, die zwar nur durch einen Bericht aus dem Jahre 1683 überliefert wird, jedoch in ihrer Wahrheit kaum angezweifelt werden kann, obwohl gleichzeitig auch von einem Otterstadter Wunderdoktor die Rede ist und noch einige Fragen offen bleiben.

Dr. Albert Pfeiffer schrieb darüber folgendes:

„Am 2. November 1683 fand zu Otterstadt..., das zum Landkapitel Deidesheim der Speyerer Diözese gehörte, eine Pfarr- und Kirchenvisitation statt, über deren Ergebnis der Dechant wie üblich eine Niederschrift aufnahm. Darin befindet sich (nach einem Auszug bei den Akten des Hochstifts Speyer) die folgende Stelle:

Celebris fit hic locus a medico, qui ex fabro ferrario subito factus celeberrimus medicus, ut a principibus et magnatibus desideratus;

celebrior a sepultura celeberrimi scriptoris et vaticinatoris Lichtenbergii, de quo vetus parochiae eodem liber in pergamento fol. I. in perpetuam huius viri prognosticatoris memoriam agit, qui, dum vixerat, Joannes Lichtenberg est dictus et praeses ecclesiae in Otterstadt 1460.

Zu deutsch:

„Berühmt ist dieser Ort durch einen Arzt, der aus einem Hufschmied plötzlich ein hochberühmter Arzt geworden ist, sodaß er von Fürsten und Großen gerufen wurde; noch berühmter durch das Begräbnis des weltberühmten Schriftstellers und Weissagers Lichtenberg, von dem ein altes Pfarrbuch daselbst in Pergament, Fol. 1, zum ewigen Andenken dieses mit der Weissagung behafteten Mannes handelt, der zu Lebzeiten Johannes Lichtenberg genannt ward und der Kirche in Otterstadt im Jahre 1460 vorstand“. Die Spur des Otterstädter Wunderdoktors hat sich im Dunkel verloren, reizt auch wenig zu langwieriger Nachforschung. Dagegen dürfte die überraschende Nachricht Aufmerksamkeit verdienen, daß Johann Lichtenberger Beziehungen zur Pfalz hatte, die meines Wissens bisher in der Literatur noch nirgends Erwähnung gefunden haben.

Es handelt sich um den bekannten Hofastrologen des Kaisers Friedrich III., dessen Lebensbild J. Franck in der Allgemeinen Deutschen Biographie 18, 583 ff. gibt. Franck

schreibt dort, daß über die Lebensumstände Lichtenbergers noch ein fast undurchdringliches Dunkel herrsche. Als seine Heimat gibt er das Unterelsaß an, als seinen Geburtsort den Flecken Lichtenberg im Gräflich Hanau-Lichtenbergischen Amte Ingweiler. Er weist auch darauf hin, daß der Astrolog sich gelegentlich den mystischen Namen „Peregrinus Ruth“ oder „Roth“, „Pilgrim Ruth“ beilegt...

Franck... sagt, daß für die letzten Lebensjahre sowie das Todesjahr alle Anhaltspunkte fehlen, daß aber angenommen werden dürfte, Lichtenberger habe sich zu Ende der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts irgendwo in das Elsaß, vermutlich in die Nähe seines Geburtsortes zurückgezogen und sei bald darauf als greiser Eremit gestorben.

Durch den Visitationsbericht im Staatsarchiv zu Speyer vom Jahre 1683 käme im Gegensatz hierzu die Feststellung, daß Lichtenberger im Jahre 1460 „Praeses ecclesiae“ in Otterstadt gewesen sei und dort begraben liege.

Als Quelle für die Mitteilung ist ein altes Pfarrbuch in Pergament angegeben, das auf seinem ersten Blatt das Andenken an den berühmten Mann verewigt haben soll. Leider hat sich dieses Buch bis jetzt nirgend mehr aufspüren lassen. Ein „Inventarium aller deren Kirchen Sachen und Ornat, so der Kirchen zu Otterstadt gehörig, den 25. Martii 1651 in Speier verfertigt“, führt unter anderem auf: Item ein Buch mit einem Kalender auf Pergament in Form eines Buches, worinnen unterschiedliche Notabilia verzeichnet stehen“. Es handelt sich dabei zweifellos um das gesuchte Buch, das indes weder im Pfarrarchiv noch in einem anderen Archive bis jetzt zu Tage kam. Die Nachforschungen an Ort und Stelle nach dem Grabmal sind bis jetzt ebenso ohne jeden Erfolg geblieben. Daß der bei Remling, Urkundenbuch 2, 284 (nach der Urkunde Nr. 243 des St. Guidostifts im Staatsarchiv Speyer) im Jahre 1456 erwähnte Joannes Dadus, plebanus... villae Otterstadt in Frage kommen könne, am Ende in der Denkschrift Dadus für Rodus (Peregrinus „Roth“) verschrieben sei, wage ich kaum anzudeuten.

Immerhin darf die Nachricht für wertvoll genug gelten, der Öffentlichkeit übergeben zu werden. Vielleicht fügt es ein günstiger Zufall, daß der „vicus umbrosus subtus quercum Carpentuli“ – die „Finstergasse unterm gespennten Eichbaum“, von der aus Lichtenberger seine Weissagungen dattiert, auch noch aufgehell wird“. ⁷

im 15. Jahrhundert

Brand und Brandschatzung, „Spenne und Irrungen“

Zahlreiche kriegerische Auseinandersetzungen beeinträchtigten im 14. und 15. Jahrhundert auch die Gebiete am Rhein. Weltliche und geistliche Herren und Städte kämpften um Macht und Besitz.

Auch die Fürsten des Hochstifts Speyer, die Bischöfe – an ihrer Seite die Stiftsgeistlichkeit – waren in diese Fehden verstrickt. Unter ihren Gegnern befand sich meistens die Reichsstadt Speyer, die in ihren Ansprüchen und Freiheiten sich durch die wachsende Macht der Geistlichkeit ständig beeinträchtigt sah. Die Wehrlosesten und Bedauernswertesten waren die Bewohner der Dörfer. Der Herr war auf seiner Burg geschützt, die Städter hinter ihren Mauern. So ließ man den Zorn über den Gegner an seinen Bauern aus. Plünderte man die Dörfer und zerstörte sie, dann konnte man sich selbst für eine Weile versorgen, den Feind aber hatte man auf Jahre hinaus seiner Einkünfte beraubt.

So mußte beim Streit der Herren der „arme Mann“, wie der Bauer im Mittelalter hieß, für Freund und Feind die Zeche bezahlen. Pest und Hungerjahre taten zu dieser Zeit ein übriges, um das Elend der Menschen voll zu machen.

Otterstadts Bevölkerung muß damals stark zurückgegangen sein.

Der zunehmende Druck der Herren – darunter Stifter und Klöster – setzte besonders im 15. Jahrhundert die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Bauern immer mehr herab. Was Wunder also, wenn sich deren Widerspenstigkeit und Unwillen immer mehr steigerte!

Im Verlauf der oben erwähnten Fehden muß das Dorf Otterstadt am Anfang des 15. Jahrhunderts abgebrannt sein. Dies ergibt sich aus einer Abschrift im „Liber Ppositio-num“ des St. Guidostifts¹, die der Kanoniker Wilhelm Ruph 1565 aus dem „Weißen Buch“ des Kapitels gemacht hat. Der geschilderte Sachverhalt und die handelnden Personen gehören ohne Zweifel in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es ist darin an mehreren Stellen die Rede von „vor dem Brand“, „nach dem Brand“ und von den „armen Leuten zu Otterstatt,... die dann verbrannt sind...“ und wieder bauen möchten.

Um das Bauholz hierzu, aus den Otterstadter Wäldern, sol-

len sie „unsern gnädigen Herrn von Speyer“, den Bischof, bitten, „der soll sie begnaden“, wie es unter anderen Punkten durch „die Vesten (Ritter) Dhieter Khemmerer selige, Hansen und Weyprechten, Reinharts seligen Sone von Helmstat Gebrudern, ibede (beide) Amptleuthe des Stiffts zu Speier (Hochstifts Speyer), zwischen den obgenannten Herrn zu Sanct Guidon und der Gemeindt zu Otterstatt mit beider Partheien Wissen und Willen betheydigt (beraten), uffgenommen, verbriefft und versiegelt...“ ist. Hans von Helmstädt, des Hochstifts Amtmann zu Lauterburg und Bruder Wiprechts von Helmstädt, Amtmanns am Bruhrain, starb 1455. Das genannte Abkommen geschah „nach dem Brand“.

Ferner heißt es, daß der jetzige „gnädige Herr von Speier“, welcher nun die Verfügungsgewalt über den Otterstadter Wald besitzt, früher die Herren von St. Guido um Holz bitten mußte, „ehe sein Genadt das Dorf innahm...“

Die genannten Vorgänge dürften also in die Regierungszeit der Bischöfe Raban von Helmstädt (1396 – 1439) oder Reinhard von Helmstädt (1438 – 1456) fallen, von denen einer das Dorf Otterstadt während der fehdereichen Zeit „eingegenommen“, d.h. unter seinen Schutz gestellt hat.

Weitere Einzelheiten, besonders auch wer den Brand in Otterstadt damals gelegt hat, sind nicht bekannt. Doch hat besonders Bischof Raban mit den Speyerern schwere Auseinandersetzungen gehabt, die ihm u.a. Marientraut bei Hanhofen wieder niedergerissen und das St. Germanstift vor den Toren Speyers in Brand gesteckt haben. Bei dem gespannten Verhältnis der Stadt auch mit dem St. Guidostift, wäre es denkbar, daß sie sich ebenso an dessen Dorf Otterstadt vergriffen hätten.

Mit dem Kurfürsten von der Pfalz stand der Bischof nämlich damals noch in gutem Einvernehmen. Erst 1462, während der sog. Isenburger Fehde, stand der Speyerer Bischof Johannes in den Reihen seiner Gegner. Reisige des Kurfürsten und des Markgrafen von Baden brachen daraufhin unter Sengen und Brennen in das Hochstift Speyer ein. Otterstadt mußte damals eine Brandschatzung von 485 Gulden bezahlen.

Kommentar und Anmerkungen zu der folgenden Abschrift

Etwa um das Jahr 1565 machte der Kanoniker des St. Guidostifts Wilhelm Ruph diesen Auszug aus dem heute verschollenen „Weißen Buch“ des Kapitels. Der Inhalt der Schrift dürfte jedoch mindestens 150 Jahre älter sein. Die folgende Übertragung wurde buchstabengetreu gemacht. Wenn dadurch das Lesen auch Mühe bereitet, so rückt uns doch das Ursprüngliche der Schreibweise und des Ausdrucks von selbst jener fernen Zeit und ihren Menschen näher.

Der erste Teil, die Aussage des Schultheißen Konrad (Chunrad, Contz) Hamman, „was Rechte die Herren zu Sanct Guidon zu Otterstatt habent“, ist ein sogenanntes Weistum, eine Aussage über geltendes Gewohnheitsrecht. Früher wurden Weistümer mündlich überliefert, seit dem späteren Mittelalter schrieb man sie auf. An Vollgerichtstagen wurden sie den versammelten Bewohnern vorgesprochen oder vorgelesen.

Die Aussage Konrad Hammans betrifft

1. den Zuspruch des Eigentums zu Otterstadt an das St. Guidostift bei den Vollgerichten,
2. das Holzrecht im Herren- und Gemeindewald,
3. das Eichelrecht,
4. die Annahme von Einwohnern in die Gemeinde,
5. das Verbot, von der Allmende etwas zu verkaufen oder zu verleihen ohne Zustimmung der Herren,
6. die Pflicht der Rechnungslegung durch Schultheiß und Dorfmeister,
7. das Recht der Herren, für ihre Forderungen zu pfänden.

Der zweite Teil, „Anspruch und Forderung an die von Otterstadt“, dokumentiert die zunehmende Widerspenstigkeit der Untertanen. Der Inhalt des Weistums wird in wesentlichen Teilen wiederholt und ausgelegt, Beschwerden der Herren werden vorgebracht, besonders über den Schultheiß und „etliche mit ihm von der Gemeind zu Otterstadt“. Im einzelnen betrifft der Inhalt

1. das Holzrecht „vor dem Brand“, wie es unter den Herren von St. Guido gehandhabt wurde,
2. das Holzrecht „nach dem Brand“, während der Schirmherrschaft des Bischofs über das Dorf, Frevel der Einwohner am Wald,

3. Anzeige der Herren beim Bischof und mündliches Verbot des bischöflichen Vogtes an den Schultheiß,
4. erneute Frevel des Schultheißen und der Einwohner,
5. das Holzrecht der Herren von St. Guido im Gemeindewald und Beeinträchtigung darin durch den Schultheiß,
6. Übergriffe, Benachteiligung der Herren beim Eichelrecht,
7. mangelhafte Rechnungslegung
 - a) bei den Pachtgeldern des Fischwassers „Aue“,
 - b) bei den Eichelrechten, welche zum Zwecke des Kirchenbaues der Gemeinde überlassen sind,
 - c) bei den Eichelrechten, welche der Gemeinde zur Bestreitung der Atzung überlassen sind,
8. die Eigenmächtigkeit des Schultheißen und „etlicher mit ihm zu Otterstadt“.

Anmerkungen, siehe die Ziffern im Text der folgenden Abschrift

Anm. 1: Lebeltag = Leibtag – der Tag, an dem durch den Eid, der dann gesprochen wird, dem St. Guidostift das Dorf mit allen Rechten von neuem einverleibt wird; aber auch der Tag, an dem vom Stift Güter u. dgl. an die Untertanen verleibt, d.i. verliehen werden.

Anm. 2: Der Dekan oder ein anderer, dem er es befiehlt, „behegt und besetzt“ das Vollgericht – das Gericht und der Ort, an dem es abgehalten wurde, waren in alter Zeit sichtbar eingehegt durch Zweige, einen Steinkranz usw. Im 17. Jahrhundert sagt der Schultheiß vor Beginn des Gerichts: „So gebe ich dem Gericht Schutz und Schirm, von mein und meiner Herren wegen; „besetzen“ heißt hier wohl: den Vorsitz haben.

Anm. 3: Peter Fritz selig könnte ein Bürgermeister der Stadt Speyer gewesen sein; im Jahre 1466 wird ein Altbürgermeister Friedrich Fritz von Speyer erwähnt.² „mein gnediger Herr von Speyer“ = der Fürstbischof zu Speyer.

„der Vitzthumb selige“ – Vicedominus – ursprünglich in den geistlichen Fürstentümern, dann auch in weltlichen der Stellvertreter des Landesherrn.

Anm. 4: Unter Bischof Rabans Helfern bei der Belagerung der Stadt Speyer im Jahre 1422 werden Dieter Kemmerer, Hans von Helmstädt, Ritter und Amtmann zu Lauterburg und Wiprecht von Helmstädt, Amtmann am Bruhrain genannt.³

Hans und Wiprecht waren die Söhne Reinhards von Helmstädt.⁴

Hans von Helmstädt starb 1455, neuer Amtmann von Lauterburg wurde sein Sohn Martin.⁵

Anm. 5: Bei dem Vogt, Herrn Martin, kann es sich um Martin von Helmstädt den Alten handeln, der 1453 noch erwähnt wird.⁶

Anm. 6: Der Schultheiß will die Imbs und anderes abstelen – gemeint sind sicher die Imbisse, auf welche die Herren bei ihren Verrichtungen im Dorf einen Anspruch hatten.

Anm. 7: Bauleute = Bauern; in Otterstadt sind damit meistens die Pächter der Hofgüter (s. d.) gemeint: „des Stifts Hof- und Bauleute“. Hier wollten sie anscheinend bei der Ausgabe der Eichelrechte (Anzahl der Schweine, die zur

Eichelmast gingen) als Bauleute und dazu noch als Gemeinsleute bedacht werden.

Anm. 8: Sie erhalten „etlich Recht zur Atzung“ – die Einnahmen aus einigen Eichelrechten sollten zur Bestreitung der Atzung verwendet werden.

Atzungs- oder Herbergsrecht = das Recht des Landesherrn, des Bischofs und anderer Herren und ihrer Beamten und Bediensteten auf kostenlose Beherbergung, Verpflegung und Beförderung auf Reisen.

Atzungsrecht genoß im Jahre 1700 noch der Dekan des Landkapitels bei Visitationen der Pfarrei usw.: „Dekanal-einkünfte oder Sendhaber. Die Gemeind Otterstadt gibt dem Herrn Dechant 14 Schilling Heller, jeder Wirt, Fischer und Handwerksmann 1 Maß Wein. Die Gemeind muß auch den Herrn Dechant und des Herrn Praepositi Knecht zechfrei halten“.⁷

„DER HERREN ZU SANCT GUIDON GERECHTIGKEIT IN IREM DORFF OTTERSTATT“

„Chunradt Hammans Schulthissen zu Otterstatt Sage (= Aussage), was Rechte die Herren zu Sanct Guidon zu Otterstatt habent.

Ich Chunradt Hamman Schulthes von Otterstatt bekende mit diesem Brieff, das mir Kundt und Wiesen ist, wan man uff dem Lebeltag^{Anm. 1} zu Otterstatt Volgericht heldt, das dan ein Dechan zu Sanct Guidon, oder wem er das bevilcht, behegt und besetzt,^{Anm. 2} gefragt wurd, was Rechts die Herren zu Sanct Guidon do habendt,

So hat das Volgericht zum Rechten und uff den Aidt gewiesen und gesprochen,

Das Dorff Otterstatt mit seiner Zugehort, Wäldt, Wasser und Weidt, Grundt und Gradt (= Gerät), Boden und Bodenreich, sey der Herren zu Sanct Guidon eigen,

Solichen Spruch han ich dick (= oft) gehort, und helfen sprechen, und auch von meinem Vatter, meinen Anherren, und den Elsten zu Otterstatt gehort, das es alwegen also her sey kommen,

Auch ist mir kunth und wiessent, das die Herren zu Sanct Guidon Recht habendt, groß Holtz und Brenholtz zu hauwen in dem Gemeinen Waldt, und habendt auch das bei meinen Zeiten gehauwen, und seindt noch Dische in Eppelheimers Haus und in meins Bruders Haus, die die Herren uns geben habent von solchen Holtzern, so sie in dem Gemeinen Waldt hiewendt,

Und hat auch sunst niemand kein Recht, in beiden Theiln des Waltis Holtz zu hauwen, zu verkauffen oder hinweg zu geben, dan die Herren zu Sanct Guidon,

Dan etwan uff den Lebeltag, so badt die Gemein die Herren umb ein Baeumell oder zwey, so riedt ein Keller mit und gabe inen das von dem Gemeinen Busch, hat auch jemandt um Holtz gebeten, als (= wie) Peter Fritz selig, mein genediger Herr von Speyer, der Vitzthumb selige^{Anm. 3}, oder wer das was (= war), so wieset man sie fur die Herren, oder sant den Heinburger (= Büttel) zu jenen ghen Speyer, was sie da beschieden, da plieb es bei, und ist ein iglicher Schulthis bei seinem Eidt verbunden, niemandt khein Holtz lassen hauwen, oder aus der Gemarck furen, ohn der Herren Will und Wiessen, ußgenommen Holtz, so die Hoffleuth uff den Guetern hauwen, die sie umb die Herren bestanden (= gepachtet) habent, und Brenholtz, das man mit Hocken (= Reißhaken) abzert in dem Gemeinen Waldt. Item so sol ein Schulthis khein Reisich oder Affterschlag (= Äste und Gipfelholz vom gefälltten Baum) nemen von dem Holtz, das die Herren lassen hauwen,

Ist es aber das der Windt ohngeverlich (= etwa) einen Ast abwurfft von eim Baum in dem Gemeinen Waldt, so ist er eins Schulthissen, feldt aber ein Baum gantz umb, oder ist Reinbruchigt (= vermutl. „vom Rhein umgebrochen“), so nimpt inen die Herren.

Item do der itzig (= jetzige) Schulthis wardt, do man ime schanckt (= schenkte), do badt man die Herren umb ein Bäumell, das gabent in die Herren aus dem Gemeinen Waldt.

Item so ist khund und wiessendt, das die Herren etwan nit vor langer Zeit die Wäldt, ob auch Eicheln weren, besahen,

mit Ußleuthen (= Auswärtigen) von Speyer, oder wo sie her wolten, und gabendt das Eichelrecht uß, als viel sie wolten, und machten ein Ordnung, wie theyr man die Rechte geben solt, das muß iderman halten, und macht man die Recht alwegen (= immer) bis zum zwolfften (Januar).

Und ließ man khein Schwein hinweg dreiben, dan mit eines Kellers Herlaubung,

So brandt man auch die Schwein nit in, dan in Beywesen (= Beisein) eines Kellers, und nam etwan ein Keller die Brenneissen mit ihm ghen Speyer, solliches ist zweimoll geschehen, indem ich Schulthis bin gewesen.

Item so sol ein Schulthis keinen innemmen zu einem Hindersasse zu Otterstat, er sei dan vor auffgenommen von den Herren zu Sanct Guidon, den(-en) er dan geloben und schweren muß, noch dem von Alter her ist khommen,

So sol auch die Gemeindt kein Almendt jemandt verkauf-

fen, oder zu eim Erbe verleihen ohn der Herren Wiell und Wiessen.

Item so sollent Schulthis und Dorffmeister den Herren, wan sie das begeren, ein Rechnung thun, wo sie mit solchem Geldt hinkhoment, so sie uffhebendt von den Vischwassern, oder von andern Innamen,

Item mogent die Herren fur ir Güldt (= Pachtgeld, Abgaben) oder Schuldt pfenden, und dorffendt nit mit Gericht darnoch klagen.

Diese hienoch geschriebene Wordt hat Cunradt Hamman, zu Endt der Geschriefft hie oben geschriebene, an ein Zettel mit seiner aigen Handt geschrieben:

Ich Contz Hamman bekhen mich aller Puncten und Artikel, die da oben geschriebene stehnt, das die war seindt, und gepurt mir in dem Rechten mher darzu zu thun, das will ich gerne thun, und ist dis mein Handt(-schrift).

ANSPRUCH UND FORDERUNG AN DIE VON OTTERSTATT

Strenger unser piter (= biederer) und besunder Herre und Freundt, daß ist Dechan und Capittel zu Sanct Guidon zu Speier Klag und Furbringen, wie der Schulthis und etlich mit ime von der Gemeindt zu Otterstatt in Widerstandt, Günt (= Trug, Täuschung), Neufündt (= „neue Moden“), und Neuwerung seidt dem Brandt her suchent und von Tag zu Tag ihr me finden und machen, wider Recht und alt Herkommen, so dan ein Capittel herbracht hat, so lang Zeit als jemandt erdencken mag.

Zum Ersten ist es so herkhomen, das man zum Jar eines einen Tag gehapt hat, genandt der Lebeltag, und uff solichen tag, so geschehen etlich Frag an das Gericht, und ein Dechan zu Sanct Guidon, oder wem er das bevilcht, behegt und besetzt das Gericht selber, und alda under andern Fragen würt das Volgericht uff den Aidt gefragt, was Rechtes die vorgeanntten Herren heut uff diesen Tag da habent,

Item, so ist uff den Aidt und zum Rechten gewiesen worden, das Dorff Otterstatt mit seiner Zugehört, Weldt, Wasser und Weidt, Grundt und Gradt, sey der Herren zu Sanct Guidon Eigenthumb.

Sollicher Spruch mag den Herren nit getheien, wie wol das als lang herpracht ist, als jemandt erdencken mag, und auch in kurtzer Zeit gesprochen ist worden.

Item ist nie gehort, noch gesehen, vor dem Brandt, das ein Schulthis, die Gemeindt, oder jemandt in dem Dorff zu Otterstatt ohn der Herren Wyssen, Verhengnus (= Duldung, Erlaubnis) und Willen in einichem Waldt, in dem Herren- oder in dem Gemeinen Busche, dörfte ein Holtz hauwen, eins Mans lang, fellen oder hinweggeben, umbsunst oder umb Geldt, noch umb Gottes willen, noch einem, der im

Dorff gesessen were, ausgenumen Brenholtz, das do faul ist und durr, das man mit Hacken abgezert hat, soliches ist in Herlaup gewest in dem Gemein Waldt und in der Herren Busch.

Und ein Fleg (= Fleck) des Walts heiset darum der Gemein Waldt, das man undochlich Holtz darin zu brinden (= brennen) mag nemmen, und das man Vihe darin mag treiben, und nit in den andern Flecken des Walts, wan die Herren den Waldt nit ganzt wolten herlauben.

Sunst haben die armen Leuth Holtz uff den Gütern, die sie von den Herren hant, einer jars ein Tausent, der ander mher oder minder, solch Holtz verbrennen sie und verkauffens, wie inen eben ist. Aber groß oder gut Holtz sol niemandt fellen, hauwen, verkauffen oder hinweg geben in dem ganzen Busch, das ist in beiden Theiln, ohn der Herren Willen und Wiessen.

Item, und das solliches war sey, wan man den Lebeltag gehapt hat, als obgerurt ist (= wie oben bemerkt), und die Gemein ein grossen Kosten hette, so bath etwan der Schulthis und die Gemein die Herren umb ein Baeumell oder zwei zu Steuer an dem Costen aus dem Gemeinen Waldt,

So riedt ein Keller, oder der Herren einer mit dem Keller, mit dem Schulthissen, oder eim von der Gemein in den Gemein Waldt und zeigten inen da, was sie nemen solten.

Item, so keiner gedörfft einen Zaunestecken nemmen in dem Gemein Waldt, ohn der Herren Erlaubnus, wie wol sie in des Stiffts Hoff sassen.

Item, so haben Petter Fritz selig, der Vitzthumb und andere Leuth die Gemein umb Holtz gebetten, die Gemein inen geantwort, sie haben des kein Macht, und sie zu den Herren gewiesen.

Item, so hat der itzig (=jetzige) unser gnediger Herr von Speier die Gemein lassen umb ein Baum bitten, ehe sein Gnad das Dorff innam, antwortten die Gemein, sie hetten es nicht Macht, sie wolten gern zu den Hern schicken zu Sanct Guidon, und schickten auch den Heimbürger (= Büttel) zu den Hern, da erlaupen es die Hern.

Item hat Petter Schreck ein Vorfarn in seim Haus gehapt sitzen, der starb, und ging Frau und Kindt nach dem Almosen, und wolt inen das Haus infallen, noch danoch durfften Schultis und Gemein nit ein Höltsel oder drey (= überhaupt keins) ausser dem Gemeinen Waldt geben, der Schulthis mußte es an der Herren Keller bringen, das er es im erlaubt, das alles in kurtzer Zeit (= vor kurzem) geschehen ist, hiebey mag man wol verstehen, hette die Gemein Recht über den Walt gehapt, inen wer solchs nit not gewesen.

Item über und nach solchem allem, und noch dem Brandt, ist durch die Vesten (= Ritter) Dhieter Kemmerer selige, Hanssen und Weyprechten, Reinharts seligen Sone von Helmstat Gebrudern, ibede (= beide) Ampleuthe des Stiffts zue Speier^{Ann. 4}, zwischen den obgenanten Hern zu Sanct Guidon und der Gemeind zu Otterstatt mit beider Partheien Wiessen und Willen betheydigt (= unterhandelt), uffgenommen, verbrieft und versiegelt, und under andern Puncten steht,

Wollent die armen Leuth zu Otterstatt bauen, die dan verbrandt seint, mogent sie unsern gnedigen Hern von Speyer umb Holtz bitten aus den Welden zu Otterstatt, inen zu Steuer geben zu irem Bauw, der sol sie begnaden. Das ist, das man ein Stür sol thun,

da sind aber etlich von Otterstat in den Waldt gefarn ohn Erlaubung unsers gnedigen Herrn, und habendt gehauwen groß und klein, jung und alt Holtz, wie inen eben ist gewest,

Sie haben daran nit ein Genugung gehapt, das sie den Waldt verhauwen und verwüßtet, sie habent Holtz ausser dem Waldt verkaufft und hinweg geben aus der Margck, das doch bevoor nit gehort ist, das man Holtz, Stro oder Miß ausser der Marck solt lassen ghon, ausgenomen Holtz, das sie auff den Güetern hauwen, die sie umb die Herren bestanden (= gepachtet) handt, als (= wie) obgeschrieben steht.

Als nun den Herren zu Sanct Guidon solichs zu Wiessen ist worden, handt sie das mit dem Schulthissen geredt, und das auch an unsern gnedigen Herrn von Speyer bracht, der sie an den Vogt Herrn Martin^{Ann. 5} gewiesen hat, dem sie semblichs (= alles) geclagt und furbracht habent, der als ein oberster Amptman den Schulthissen besandt hat (= vorkommen lassen hat), und dem mundtlichen in eigener Person von wegen unsers gnedigen Herrn und sein (= seinetwegen) als ein oberster Amptman verboten hatt, kein Holtz mher zu fellen oder zu hauwen, und ine geheissen, der Gemein und iglichen (= jeglichen) verbieten, das niemandt

kein Holtz mehe hauw, ohne Erlaubnus unsers gnedigen Herrn, sein, oder der Hern zu Sanct Guidon. Würdiger, strenger lieber Herr,

Sollich versiegelt, verbrieft Überkommen, als obgerurt (= oben erwähnt), darnach Euwer mundtlich Verbott, und auch das ein iglich (= jeglicher) Schulthis verbunden ist, die Weldt zu schirmen, und khein Holtz ausser der Marck lassen ghon, hot der Schulthis angehaben (= angefangen) und mehe dan C Baum (C = Zeichen für hundert) für sich abgehauwen, und darnoch mit etlichen zu Otterstatt den andern Inwonern erlaubt, uff 1 1/2 Hundert Baum zu hauwen, und Holtz und Affterschlag (= Äste und Gipfelholz) verkaufft für ein trefflich Suma, und Holtz hinweg geben, alles unwiessen(-d) der Herschafft, und in Verschienerhnus (= Mißachtung) Euwers Gebots, und zu grossem Schaden des Stiffts, das doch zu viel wehr, het es ein Bittel verboten, und nit Euwer Strengkeit selber, und ist der Waldt darzu pracht, das es bei aller Menschen Lebtagen nit verwinden mag, und ist nit angesehen, das die Hern zu Sanct Guidon des Gemeinen Walts fast geschonet habent, wiewol sie darin mochtent hauwen, wan sie woltent, und wieviel sie wolten; und ob darwider jemandt reden wolt, so solt sich küntlich (= nachweislich) finden, das die Hern zu Sanct Guidon bei kurtzen Jarn (= vor wenigen Jahren) Holtz in der Gemein Waldt gehauwen hant, ohn Erlaubung aller meniglichs (= irgend jmands), als (= wie) den Dorffs Herren billichen seindt, und etlichen von Aidt wegen Stuck von denselben geben haben, die danoch im Leben seindt, Disch und Mulden daraus gemacht habent.

Item, so hat die Gemein das mher dan 12 Jar zu Sanct Guidon zu Speyer im Creutzgang zum Rechten uff den Eidt gesprochen, das Dorff zu Otterstatt mit seiner Zugehort, Waldt, Wasser und Weidt, Grundt und Gradt, sey der Herren zu Sanct Guidon aigen, und sie mogent auch hauwen in den Welden, wo sie wollen, wan sie wollen und wieviel sie wollent, und sprachen dabey, wir getrauwen auch unsern Hern, sie hauwen, das nit schadtbar sey, das sol sich kundtlich finden.

Item hat der itzig (=jetzige) Schulthis den Herren ir ReySIG und Zincken, die dan von dem grossen Holtz kommen, so sie Brenholtz hauwen, etlich Jar entwert (= entwendet) und genumen, das doch vor im kein Schulthis nie gethon hatt, das soll sich kunthlich finden an dem vorgehenden Schultheissen und an den(-en), die das Holtz gehauwen habent. Und umb das, das man ime seinen Mutwillen nit will verhengen (= bewilligen), so will er die Imbs^{Ann. 6} und anders abstellen, das doch einem Schultheissen bißher hat geburt zu thun.

Zum andern Mal ist es von alten Zeitten herbracht und gehalten worden, wan man hat gesagt, das da Eicheln weren, so nam ein Keller zu Sanct Guidon iren Pfister (= Bäcker) oder ein Metzler oder ein Vihdreiber mit ime von Speyer,

oder sunst wen er wolt, und besahe die Welde und sagt den Herren wieder.

So schlugen dan die Herren die Recht an fur sie und die Bauwleuth (= Bauern) und Eynleiffigen (= Hintersassen oder auch Tagelöhner), iglichem (= jedem) nach Geburlichkeit, dar intrug in niemand (= beeinträchtigte ihn niemand). Und dieweil ein Keller etlich Jar von Freindschafft Leydt von Otterstatt darzugenumen hat, so wenen sie fur (= benützen sie das als Vorwand), die Herren sollen ir Weldt nit besehen, dan wan (= bevor) es die von Otterstatt Zeit dünckt. Und wan (man) nun die Weldt besehen soll, so wolendt die Bauleuth under der Gemein, so wollendt die Gemein unter die Bauleuthen^{Ann. 7} und nemen Schultheis und Dorffmeister und richten es uff mit grossem Kosten, und niemandt erfur, wieviel Recht sie machten und anschlugen, da sollendt es die Herren bei lassen pleiben, und wollen die Recht geben, wie sie wollen, und nit nach der Ordnung, so dan die Herren machent. Wan die Herren noch Recht machen bis zum zwolfften (vermutlich Januar), als alweg (= immer) von Alter her ist khomen, so machen sie auf Sanct Thomas Tag (21. Dezember oder 28. Januar), und verbieten den Leuthen, das sie die Schwein holen, und heissen und lassen die hinweggeben on Bezalung und on ein Keller,

Sie brennen auch Schwein in den Waldt (mit Brandzeichen versehen) ohn einen Keller, wiewol in kurtzen Zeiten (= vor kurzem) ein Keller, so man inbrandt, die Brenneyssen mit im ghen Speier gefurt hat.

Sie haben auch heuwer (= heuer) etlich under in, die Schwein, die da von der Herren wegen da warent, understanden uß iren Hoffen zu schlagen (= wegschicken) wider alt Herkommen, dardurch die Hern des armen Stiffts zu grossem Schaden khommen und werden den Leuthen zu Spott, so spotten sie auch der Leuth, zu Schaden zu irem Vihe geschieht, und halten es so unfreindtlich, das sich viel Leuth verheissen haben (= vorgenommen haben), ob (= wenn auch) viel Eicheln wurden, das sie ire Schwein nit mher ghen Otterstatt thun wollen. Das geschieht alles dar-

umb, das sie den armen Hern iren Genuß Beseß (= den Genuß ihres Besitzes) mochten abbrechen.

Zum dritten Mal sollent ir wiessen, strenger lieber Junkher, das die Hern zu Sanct Guidon haben underhaben gehapt ein Vischwasser, Jars für ein Suma Gelts, das uber sie niemand geringen mocht (= das niemand außer ihnen verlangen konnte), mit Namen Auwe, 90 Pfund Heller 10 Jar, und uff das, das das Dorff zu Otterstatt deßter baß besinet (= umso besser bedacht) und bestediget und gebessert wurt, so haben die Hern solichs gegunet (= vergönnt), das man solch Wasser an der Bestendnus (= Pacht), so sie ledig seint (= wenn es zur Neuvergabe fällig wird), steigen mogen, und etlich auß der Gemeindt Theil daran haben mogen, und seindt itzund (= jetzt) gesteigt uff 110 Pfund sechs Jare. Von solchem Gelt solten Schulthis und Dorffmeister dem Capittel ein Rechnung thun, als (= wie) das dan verbriefft und versiegelt ist,

so wiessen die Hern nit, und auch viel Leuth im Dorff und drauß, wo sie mit dem Gelt hinkhommen.

Item, wan Eicheln seindt, so erlauben die Hern ine ein Suma Schwein in den Waldt, an der Kirchen Bau zu Otterstatt.

Semlich (= solches) Geldt nemen sie ine, und sagent weder Pastoribus – das seindt die Herren zu Sanct Guidon – noch irem aigen Pfarher nit, wo sie damit hinkhomen, so bauwen sie auch nit, das doch ein ungehort Ding ist, und ungewonglich, so weidt das Bisthumb zu Speier ist.

Item gibt man ine etlich Recht zu Atzung^{Ann. 8}, (wissen) auch wenig Leuth, wo sie mit dem Geldt hinkhomen.

Hiebei verstehe man wol, das der Schultheis und etlich mit im zu Otterstatt meinen und vor in haben, das das Dorff und Marck ir seihe, und ist solcher Mutwill und Neurung nit mehr gehort worden, dan bei dem Schultheissen, er ist auch der, wan Irrung ist zwischen den Hern und der Gemein, der mit der Gemein zu Rodt (= Rat) ghet, und gewonglichen ir das Wort thuet, wider die Herren, wiewol ein Schultheis der Herschafft, und nit der Gemein verbunden ist, nach Inhalt seines Aids¹.

Das St. Guidostift erhält sein Dorf zurück - 1456

Der Bischof zu Speyer scheint das Dorf Otterstadt, neben vielen anderen Besitztümern von Klöstern und Stiftern, nicht allein zu dessen Schutz „eingenommen“ zu haben. Bischof Raban hatte für seine Fehden viele Schulden gemacht, an denen sein Nachfolger und Neffe, Reinhard von Helmstädt, noch lange zu zahlen hatte.

Erst dessen Nachfolger, Bischof Siegfried, Freiherr von Venningen (1456 – 1459), gab dem St. Guidostift sein Dorf wieder zurück.

Auf seiner Huldigungsumreise kam der neuerwählte und bestätigte Oberhirte des Bistums am 19. Juni 1456 auch nach Otterstadt. Zu seinem Empfang waren auch die Herrn von St. Guido eingetroffen, nebst einigen anderen vornehmen Herren, dazu der Pfarrer von Otterstadt namens Johannes Dadus und ein Notar Johannes Berwerstein von Landau, um die Geschehnisse zu beurkunden.

Ungefähr 40 Einwohner, Gemeinleute, Hintersassen und Schutzbefohlene (villani, incolae et inhabitantes) hatten sich um 10 Uhr vormittags vor dem Haus des Schenkwrirts (circa domum Coropi) versammelt.

Zuerst hielt der Bischof eine Ansprache:

Die Herren von St. Guido, Dechan und Kapitel, hätten das Dorf Otterstadt, dessen Einwohner und ihre Güter und Zu-

gehörden unter den Schutz seines Vorgängers – als Bischof zu Speyer – gestellt. Dieser habe das Dorf mit seinen Nutzbarkeiten, um es zu schützen, zu verteidigen und zu beschirmen, angenommen und weiters keine Eide, auch keine Gebräuche der Pflichttreue und Huldigung von den Gemeinleuten gefordert und empfangen. Er, Bischof Siegfried, sei nun aus bestimmten Gründen, „die seinen Geist bewegten“, entschlossen, Otterstadt mit allen seinen Rechten, Nutzungen, Zugehörden und Vorrechten, mit des Dorfes und der Einwohner Güter – nichts ausgenommen – in die Hände der vorerwähnten Herren, des Dekans und Kapitels als der wahren und natürlichen Herren des Dorfes, auszuliefern und zurückzugeben. Er spreche also die Einwohner frei und ledig, ersuche sie aber und befehle ihnen, den Herren von St. Guido als „ihren wahren Herren in weltlichen und geistlichen Dingen“ die gewöhnlichen Eide und die nötigen Versprechungen zu leisten, wozu sie sich entschließen sollten, wie sie schuldig seien, beständig zu gehorchen und keineswegs protestieren dürften.

Darauf hielten die Einwohner abgesondert und unter sich eine kurze Beratung ab, wonach sie öffentlich erklärten, sie seien bereit zu tun, was der Bischof vorgeschlagen habe und versicherten „einstimmig und wie aus einem Munde“ (una voce et ore), sich daran gebunden zu fühlen.⁸

Zerwürfnisse und Streit vor dem Landsherrn - 1487

An „Spenne und Irrung“ (Zwist und Streit) zwischen dem Grundherrn St. Guidostift und den Untertanen zu Otterstadt hat es im 15. Jahrhundert nicht gefehlt. Zweimal mußte das Gericht des Landesherrn, des Bischofs zu Speyer, angerufen werden. Von einer Auseinandersetzung im Jahre 1487 vor Bischof Ludwig von Helmstädt und seinen Räten ist uns eine ausführliche Urkunde erhalten geblieben.⁹

So bedauerlich der Streit auch war, wäre das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Untertanen immer einträchtig geblieben, müßten wir heute auf ein sehr aufschlußreiches Dokument für die Geschichte unseres Dorfes verzichten.

Nach zwei Verhandlungen, zwischen die eine Kommission mit Ermittlungen eingeschaltet wurde, erging am 18. August 1487 das Urteil.

Die Differenzen betrafen

- a) die Nutzung des Herren- und Gemeindewaldes,
- b) den Beitrag des Stifts zur Brandschatzung (1462) des Dorfes – d.h. die Erstattung desselben aus den Einkünften des Fischwassers „Aue“,
- c) den Salmen- und Goldgrund,
- d) das Verfügungsrecht über die Allmend zu Otterstadt,
- e) die Steigerung der Bede,
- f) die Frondienste,
- g) die Schäferei,
- h) die Einungen und
- i) einen Verdacht der Konspiration der Gemeinde Otterstadt gegen das Stift.

Die Sache des Stifts führten die Kanoniker Ludwig Dieme, Konrad Ort, Jörg Roleder und Nikolaus Lutterburg als Bevollmächtigte des Dekans und Kapitels.

„Vollmächtige Anwalt“ der Gemeinde Otterstadt waren Peter Hage der Schultheiß, Jakob Hamman, Schultheißen Hans, Nikolaus Streifkapp, Hensel Hamman, Leonhard Kinzinger und Eberhard Heym. Beide Parteien bedienten sich des damals bei Gerichtsverhandlungen vorgeschriebenen „angedingten Fürsprechen“.

Zunächst kamen die Herren von St. Guido zu Wort und ließen darlegen, wie sie durch die Gnade Bischof Rüdigers in den Besitz des Dorfes Otterstadt gekommen sind. Sie lassen ihre Rechte dort aufzählen, erinnern an den Eid der Untertanen und deren Anerkennung der Rechte des Stifts, die ihnen fünf mal jährlich zugesprochen werden.

All das wird ihnen von den Otterstadtern nicht bestritten, worüber die Herren ihre Zufriedenheit äußern.

Doch über alle andern Punkte ist man sehr verschiedener Meinung.

Der Wald

Er ist seit langem schon geteilt in den Herrenwald, an dem die Einwohner keinerlei Rechte besitzen, und den gemeinen Wald, in dem die Untertanen mit Billigung des Stifts den Weidgang gebrauchen, Fallholz und Reißholz, das man „mit Haken abzerrt“, sammeln dürfen, aus dem aber die Herren auch zu „ihrer Notdurft“ (nach ihrem Bedürfnis) sich „beholzigen“ dürfen. Darin würden sie aber von den Untertanen beeinträchtigt. Diese trieben auch Mißbrauch am Gemeindewald, indem sie Holz daraus verkauften und damit den „Scherer“ (Bader), Hufschmied, Schützen und andere entlohnten.

Den Herrenwald gestehen die Otterstadter dem Stift zu, bestritten aber dessen Gerechtsame im Gemeindewald und berufen sich dabei auf einen Entscheid des Bischofs Matthias von Rammung (1464 – 1478), bei dessen Regierungszeit schon einmal ein Streit wegen des Waldes entstanden war. Er habe jedem seinen Teil des Waldes zugesprochen, die auch gegeneinander abgegrenzt wären. Brauchten die Herren Bauholz und sie bitten die Gemeinde um „ein, zwei oder mehr Stücke“, so sollten sie ihnen nicht versagt werden. Bischof Matthias' Vertrag wollten die Vertreter der Gemeinde noch beibringen.

Die Herren jedoch bestehen auf ihrem Recht im Gemeindewald; die jährliche Weisung, d.h. Anerkennung ihrer Rechte durch die Einwohner, und der Eid des Schultheißen sprächen für sie, ebenso die Tatsache, daß die Einwohner um das Holz aus dem Gemeindewald die Herren bitten.

Im Urteil bleibt es schließlich bei der Regelung Bischof Matthias', mit dem Zusatz, die Otterstadter sollten aus ihrem Gemeindewald jährlich jedem Kanoniker des St. Guidostifts, der zu Speyer seine Haushaltung hat, 100 Wellen Brennholz geben und „Weiden stoßen an Enden, das in ihrer Mark fuglich sein mag“, d.h. an den Grenzen der Wälder Weidenbäume setzen, wie es in ihrer Gemarkung rechtmäßig sein wird.

Ihren Wald sollten sie nicht verwüsten, nichts daraus verkaufen oder hinweggeben ohne der Herren Wissen und Wil-

len, „sunder sich des zu ihrer ziemlichen Notdurft (zu angemessenem Bedürfnis) Weidgangs und Beholzens mögen gebrauchen...“

Brandschatzungsgeld und Fischwasser „Aue“

In der Fehde zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Fürstbischof zu Speyer im Jahre 1462 war dem Dorf eine Brandschatzung von 485 Gulden auferlegt worden. Davon hatten die Einwohner ein Drittel aufgebracht, die Herren aber zwei Drittel beigesteuert – freiwillig, wie sie meinten. Die Otterstadter hielten dies jedoch für angebracht, da die Herren auch eigene Häuser zu Otterstadt hätten. Diese glaubten sich aber genau so wenig dazu verpflichtet, wie „andere Herren, Ritter und Knecht, die eigene Höfe zu Dörfern haben“.

Die Beteiligung an der Summe war nun nicht der eigentliche Streitpunkt, sondern die Erstattung des stiftischen Beitrags, welche durch Nutzung des Fischwassers „Aue“ in einer Abrede angeblich zugesagt war.

Den Beweis dafür sind die Herren von St. Guido anscheinend schuldig geblieben, denn in diesem Punkt haben sie verloren. Sie mußten sich sogar eine Gegenklage gefallen lassen um 28 Gulden Pachtgeld für das Fischwasser, welches sie den Untertanen einbehalten, und um 38 Gulden aus einer anderweitigen Verpachtung desselben, die sie ihnen beschlagnahmt hatten. Da half auch nicht die etwas verlegene Ausrede, sie hätten das Geld bis auf Austrag des Prozesses sichergestellt, wozu sie sich befugt fühlten, denn hätte man es ausbezahlt, es wäre sicher vertan worden.

Goldgrund und Salmengrund

Goldgründe bildeten sich am „Kopf“ von Kies- und Sandbänken, wo der Rhein das mitgeführte schwerere Material, darunter auch das Rheingold, zuerst ablagerte. Die Ausbeute der Goldwäscher war schon im 15. Jahrhundert nicht mehr erheblich.

Dagegen erbrachte der Fang des Lachses oder Rheinsalms noch bis zum 19. Jahrhundert gute Einnahmen. Die Salmengründe waren kiesige Uferstellen am Gleithang des Flusses mit seichtem Wasser, wo sich diese Wanderfische mit Vorliebe aufhielten.

Bisher waren die beiden Gründe von den Otterstadtern verpachtet gewesen und hatten im vergangenen Jahre – 1486 – elf Gulden eingetragen. So hatte man es, nach Aussage der Otterstadter, von alters her gehalten, und so sei es auch von der Herrschaft geduldet und zugelassen worden.

Das Stift beruft sich jedoch auf „geschriebene und Landsrechte“, nach denen Salmen- und Goldgründe der Obrigkeit zustünden, an deren Eigentum der Rhein sie „zufлотzte“. Mag sein, sie hätten wegen des geringen Ertrags bisher die

Nutzung den Untertanen überlassen, aber nun bestehen sie auf ihrem Recht.

Die Otterstadter machen geltend, die Gründe hingen ihrer Allmend an. Sie geben nicht zu, daß die Herren sie kraft ihrer Obrigkeit an sich ziehen; Dienstbarkeit, d.h. das Nutzungsrecht an einer fremden Sache, sollte man nicht mehr verlangen, als hergebracht. Vom Goldgrunde nehmen sie sowieso nichts, sondern lassen alles ihrer Kirche zukommen für Wachs und anderes.

Nach dem Urteil müssen die Herren „die von Otterstadt“ an den Gründen „ungeirret“ lassen; diese sind ihnen von der eingenommenen Nutzung nichts schuldig.

Salmengründe sind im Otterstadter Flurplan von 1615 am heute verlandeten alten Rheinlauf zwischen „Böllenwörth“ und „Koller“ noch zwei eingezeichnet.

1558 heißt es, der Salmenfänger zu Otterstadt liefere jährlich an Georgi (23. April) einen ganzen Salmen an das St. Guidostift; seit 1553 sei ihm dies wieder auferlegt.¹⁰

Im Jahre 1700 sagen Bauern und Fischer von Otterstadt, vom „Allmendwörth“ bis zum „Ketscher Fahr“ (Fähre), eine halbe Stunde den Rhein entlang, seien Salmengründe gewesen, und Johannes Schreck, „in seiner Hantierung ein Fischer und zum Teil ein Bauersmann“, berichtet, „sein Vater selig habe erzählt, daß in dasigem Revier ein Salmengrund gewesen, und er selbst dort gefischt“.¹¹

Bei einem Grenzgang 1792 ging man „von der Rheinfahrt, Ketsch gegenüber, an den Salmengrund und von da an dem Rheinufer hinunter bis an die Waldseer Lachen“.¹²

Im Gemarkungsplan von 1820¹³ ist im Otterstadter Wald, nahe am Rhein, eine Salmenfängerhütte angegeben. Von Goldgründen ist schon im Flurplan von 1615 nichts mehr verzeichnet. Die Gewanne „Goldgrub“ kann allein ihrer Lage wegen – mehr als 3/4 km vom ehemaligen Rheinlauf entfernt – in geschichtlicher Zeit nichts mit der Goldwäscherei zu tun gehabt haben.

Die Allmende

Darunter begriff man früher alles Land in der Gemarkung, das nicht Sondereigentum war. Es gehörte als allgemeines Eigentum allen Bürgern des Dorfes und wurde von ihnen gemeinsam genutzt. Auch Grund und Boden des Dorfes zählten dazu: „...das Orth aber auf dem Gemeine Alimente stehet, mithin der ganze Ortsbezirk ein Eigenthum der Gemeine ist...“¹⁴

Als Grundherr des Dorfes Otterstadt besaß das St. Guido-stift auch das Weisungsrecht über die Allmende. Ohne seine Zustimmung durfte nichts davon verkauft oder verliehen werden. Schon die Absicht hierzu wurde den Otterstadtern übel vermerkt. Sie hatten einem armen Hirten eine Hofstatt zugesagt. Dafür sollte er einen Bodenzins an die Kirche entrichten. Diese Hofstatt, meinen sie, wäre doch niemand schädlich gewesen, und übrigens sei bei den Verhandlungen

mit den Herren doch nichts daraus geworden. Aber die Absicht hätten sie doch gehabt, entgegen diese, und was den Bodenzins an die Kirche betreffe, da hätten die Untertanen in solchen Sachen nichts zu handeln, sondern sie, die Herren, „als Pastores und Collatores“ (die den Pfarrer stellen). Das Urteil des Bischofs bestimmt, „daß die von Otterstadt hierfür nichts von der Allmende hinweggeben, verleihen oder veräußern sollen, ohne Wissen und Willen der Herren von St. Weiden“.

Die Bede

Aus einer ursprünglich vom Landesherrn oder dem Grafen erbetenen Leistung der Untertanen war eine regelmäßig wiederkehrende erzwingbare Steuer geworden, in der bis zum späteren Mittelalter alle möglichen Abgaben zusammenschmolzen waren, eben die Bete oder Bede. Am ehesten läßt sie sich noch mit unserer heutigen Grund- und Gewerbesteuer vergleichen.

Zu Otterstadt wurde seit alter Zeit die Bede einmal jährlich als sog. „Herbstbede“ an das St. Guidostift bezahlt, bis dessen Grundherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts erlosch. Nach einem Herbstbed-Register von 1780 zahlten 80 Einwohner in diesem Jahr je 10 bis 35 Kreuzer. Die Einzelbeträge waren von der Gemeinde nach der wirtschaftlichen Lage des einzelnen festgesetzt und gesammelt, dann als Gesamtbetrag dem Stift eingezahlt worden.

Auf diese Weise wurde schon seit dem Mittelalter verfahren und auch die Steuersumme hatte sich bis zuletzt nicht geändert. 1792 schreiben Gericht und Ausschuß der Gemeinde Otterstadt: „Nach dem Laudo von 1487 beträgt die Beth jährlich 26 Pfund Pfennige. Dies macht nach dem dermaligen Münzfuße im Vergleich mit dem damaligen nicht mehr als per Pfund Pfennige 45 Kreuzer. Diese 19 Gulden 30 Kreuzer wird die Gemeinde jährlich in unzertrennlicher Summe zahlen“.¹²

Das „Laudum“ von 1487, auf das man sich nach über 300 Jahren noch berufen kann, ist das Urteil Bischof Ludwigs und seiner Räte in einem weiteren Punkte der „Irrungen“ zwischen Herren und Untertanen, von denen wir gerade berichten. Beiläufig sei noch vermerkt, daß der Wert des Geldes in drei Jahrhunderten nur um ein Viertel gesunken war. Wäre es nach dem Willen der Herren von St. Guido gegangen, so hätten sie die Bede schon 1487 „aus Gründen ihrer Oberkeit“ wie andere benachbarte Herren „zu ihrem Nutz“ gesteigert, auch in Anbetracht dessen, „daß sich das Dorf Otterstadt mit Gebäuden und Einwohnern bessert“.

Bei den Untertanen stießen sie jedoch auf heftigen Widerstand. Diese berufen sich wiederum auf einen Vertrag Bischof Matthias' von Rammung (1464 – 1478). Damals sei es auch zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Die Herren hatten den „Heiligen-Gräber-Hof“ gekauft und wollten ihn bedefrei machen. Die Otterstadter jedoch waren der An-

sicht, daß der Hof wie vorher auch Bede geben sollte, da „ein jegliches Gut mit seiner Beschwerde ginge“. Bischof Matthias habe damals zu Gunsten der Herren entschieden, dafür aber bestimmt, daß „die von Otterstadt zu ewigen Zeiten eine benannte Bede, nämlich eines jeden Jahres sechszwanzig Pfund Pfennig geben sollten...“

Vor Bischof Ludwig machen sie daher geltend, das Stift dürfe die Bede nicht steigern; wenn der Prozeßgegner dies bestreite, wollten sie Bischof Matthias' Vertrag zum Beweis vorlegen.

Den aber erkennen die Herren nicht an: sie hätten ohnedies die Macht gehabt, den Hof bedefrei zu machen. Außerdem habe man den Walldistrikt, die Weide und die Schäferei des Hofes aus Güte die Otterstadter gebrauchen lassen und damit den „Abgang der Bede wohl, und mehr als genug, erstattet“.

Im Urteil entscheidet Bischof Ludwig schließlich wie sein Vorgänger.

Die Schäferei

Das Recht, eine Schafherde zu halten, oder einem Schafhalter das Weiderecht auf Otterstadter Gemarkung zu verpachten, stand ausschließlich der Grundherrschaft zu und durfte nur mit deren Bewilligung von den Untertanen in Anspruch genommen werden. Dagegen konnte jeder einige Schafe halten und die mit dem anderen Vieh zusammen zur Weide gehen lassen. Es scheint nun vorgekommen zu sein, daß die Einwohner ihre Schafe zusammen weiden ließen. So behaupteten die Herren, es sei ein Schäfer gedingt worden, der fünfhundert bis sechshundert Stück treibe, das aber wäre eine Schäferei, die den Untertanen nur mit Wissen und Willen der Herren gestattet sei. Auch die Pferchrechte hätten sie davon genommen.

Die Otterstadter können hiergegen nur einwenden, eine solch große Zahl von Schafen hielten sie nicht; die Weide würde es auch nicht ertragen. Die Pferchrechte aber stünden ihnen zu, was doch den Herren am Zehnten zugute käme.

Die Schäferei müssen sie aber in Zukunft den Herren überlassen.

Die Einungen

Hierunter sind die Geldbußen zu verstehen, welche für Diebstahl und Frevel in Feld und Wald und ähnliches verhängt wurden. Je nach Schwere des Falles war ihre Höhe bemessen, und je nachdem, auf wessen Gebiet die Missetat begangen wurde, waren die Gelder zu verteilen. Hatte der Feld- oder Waldschütz den Sünder ertappt, mußte ihm dieser noch ein „Fanggeld“ zahlen, das oft als Teil der Besoldung galt: „... von Fremden die Einung ganz, von Einheimischen den dritten Pfennig von drei, das Übrige der Ge-

meind. NB., ist sonsten halb der Herren, halb der Gemeind gewesen“.¹⁵

Die Einnahmen der Gemeinde aus den Einungen waren naturgemäß sehr unterschiedlich. Jahresrechnungen aus dem 18. Jahrhundert verzeichnen bis zu 47 Gulden.

1487 behaupten die Herren von St. Guido, es gäbe viele Einungen zu Otterstadt, die in des Dorfes Nutzen angelegt und ihnen jährlich verrechnet werden sollten. Damit geschehe aber Mißbrauch, indem das Geld unnütz verzehrt werde. Die Otterstadter erklärten das angeblich unnütze Verzehren des Geldes etwas näher:

Sie seien am Rheine gesessen (ansässig) und müßten zu viel Zeiten dämmen und deichen, um ihren eigenen Schaden und den der Herren abzuwenden, die den größten Teil der Güter bei ihnen hätten. Wenn nun das geschehe, und es wäre etwas von Einungen vorhanden, so gäbe man es den „Gesellen zu vertrinken, sie destwilliger zu machen. Wär auch also von alter her uff sie kommen“. Die Herren aber meinten, es sei doch offenbar, daß man nicht alle Jahre deicht, dennoch würden die Einungen verzehrt, und es geschehe ihnen davon keine Rechnung.

Das Gericht läßt in seinem Urteil nicht erkennen, ob solche Verwendung der Gelder darunter begriffen ist, und bestimmt, die Einungen „in des Dorfs und der Mark Otterstadt Nutz und Notdurft“ zu verwenden und anzulegen und den Herren von Sankt Weiden jährlich zu verrechnen.

Angebliche Weigerung der Frondienste und Verdächtigung der Konspiration

Die Äußerung der Herren von St. Guido vor Gericht, es sei ihnen vorgekommen, als hätten die Otterstadter „eine Conspiratz“ (Verschwörung) oder eine „Verpflichtung untereinander“ (Vereinigung, Bündnis) wider sie, die Herren, gemacht, ist wohl mehr als „Schreckschuß“ aufzufassen. Die Herren können auch ihren Verdacht nicht erhärten, andernfalls hätte es für ihre Prozeßgegner gefährlich ausgehen können. Bauernunruhen und Bauernaufstände hatte es damals schon in ganz Europa gegeben, die Herren waren hellhörig geworden und machten nicht lange Federlesens.

Auf die Vermutung war man beim Stift deswegen gekommen, weil die Otterstadter sich anscheinend ziemlich einhelzig weigerten, Fronfuhren mit Frucht und Weinen zu machen. Überhaupt beklagten sich die Stiftsherren wegen der Fron: keiner sei ihnen gehorsam darin, mit Ausnahme jener, die wegen gepachteter Stiftsgüter fronten, aber nicht von Gebots wegen.

Wieviel nun über ein angemessenes Maß hinaus von den Bauern verlangt worden war, geht nicht aus dem Dokument hervor, erhellt aber aus deren selbstsicherer Verteidigung: Es befremde sie des Prozeßgegners Forderung, denn sie täten, was ihnen gebührt; den einen oder anderen Ungehorsamen könnten die Herren ja bestrafen, es wäre aber unnötig,

sie alle darum zu verklagen. Sie wollten den Herren fronen und tun, was gebühlich und von alters herkömmlich wäre. Den Verdacht der Konspiration aber weisen sie weit von sich, „...mocht auch nimmer auf sie bracht werden“.

Das Urteil verpflichtet die Otterstadter, „...den Herren zu Sankt Weiden ziemlichs (d. h. angemessenen!) Frondiensts gehorsam und gewärtig“ zu sein.

„Item, der Conspiratz halb (wegen) sprechen Wir zu Recht, daß die von Otterstatt kein Conspiratz, Bündnis oder Verpflichtung untereinander wider ihre Herren zu Sanct Weiden haben oder machen sollen. Und ob (wenn) einige unter ihnen wäre, die soll ab sein und fürder nit mehr geschehen“.

Anmerkungen zur Urkunde von 1487

1) Zwing und Bann = Recht des Grundherrn, sich oder anderen ein Monopol zur Ausübung eines Gewerbes auf seinem Gebiet zu sichern und andere fernzuhalten (Bann) und Zwang aller, ihre Bedürfnisse nur bei dem Monopolinhaber zu decken – z.B. Mühlenbann und -zwang, Backofenzwang (in der Urkunde „Backhäuser“) usw.

2) Dehem oder Dehmgeld = Abgabe für den Genuß der Eichelmast für die Schweine, Eckerichgeld

3) Pene, Penefälle = Strafgeld, das dem Gerichtsherrn zu zahlen war

4) Bußfälle = Sühnegeld für Vergehen, die durch eine Leistung des Missetäters an den Geschädigten gehandelt wurden

5) Bethe, Bede = Abgaben, etwa ähnlich Grund- und Gewerbesteuer

6) Atzung, Herbergsrecht = Recht der Herren, auch ihrer Beamten und Bediensteten, auf kostenlose Verpflegung, Beherbergung und Beförderung auf Reisen

7) die armen Leute, die Armen von Otterstadt = „armer Mann“, Mehrzahl: arme Leute, oder kurz „die Armen“ – im Mittelalter die Bezeichnung für den Bauer, aber auch sonst für den minder Bemittelten oder minder Berechtigten

Die Andung von gottes gnaden Zuffage in Speyer bekennen offentlich mit die
 sticht. Als Speyer und weing genest. inwischen den Esamen in dem liden
 Andechgen Oetian und Caprotel des Bischof zu Speyer in dem Speyer uff am.
 und von angehorigen Schulden Schiffen und ganzer Gemeinde des Bischof
 Oetier stat. of die ander speer. bewien alle. Die freindungstreden den
 das anzeigen darmit den beide wechlenen parthen off vns und an der ferde
 inrecht fomen mit dem gedinge. das redt teile dem anderen mit sin freunde
 rechte da geborsam sin. und emt mit dem anderen zigen solte. Das off hirt
 und vormalt zungen. Inse vertragung nach. für uns und in dem liden. vor
 datim dieser sticht bewent. rechtlich off thenen für. die Esamen in seer liden
 andechgen. heeren. Ludwig demel onacht. ore. Jorge coler. Nicolans luterling
 Canoniken mit vollen gewalt von wegen und an stat. der obgenanten Oetian
 und Caprotel in sauer wuden. luffen durch von inrecht angedungen für sprechen
 aufrecht reden von gnaden into die sticht zu Speyer vor zwen genest. vor das
 doeff Oetier stat mit aller oberkeit geschickter zungen bewien rechten zugehor
 den. wald wasser weide. dieters diten. alle. und zugehorde. dem obgenant
 Oetier stat wuden gegeben in kraft der selben gade für vngt Schulden sin Schiffen.
 doffnen für gebiet hechen in recht. schenken und alle an pteur in selbst in zigen
 und in ent seer heeren und in genest. waren aller penz genest. Inhoffe
 bette sine freundst. arzing. brachtunge und anders und des selben alles redt vo
 für die gade länger dan inwischen geschickter in geungsteden besetzt genest
 und alle inwischen in selbst in Oetier stat men als von werden hiedt mit schulden
 und eiden verwant. luffen den entzick. von Caprotel liden vorlesen. darin
 erkennen von oberkeit und geschickter si mit rechtlich zum funfden male in
 Oetier stat gesprochen wurde. und darin reden gew. waren von vnderer die
 werden lide die solte mit abede werden. von sie aber des abede sin. wolen.
 sie von freundt noch bafz bestengen. Dagegen seer hage Schulden. Jacob
 hannah. Schulden sin hant. Nicolans freundt. Her sel hannah len
 hant hutzinger und bechast hant vol mechtunge an welt der obgenant
 von Oetier stat. durch von auch inrecht angedungen für sprechen luffen
 reden. Nach dem sie von vnderer von hant mit an gelangt. waren sie
 noch zu für zu die geschickter rede mit schuldig zu anwint. so sie aber

URKUNDE VOM 18. AUGUST 1487

„Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Bischof zu Spyer, bekennen öffentlich mit dieser Schrift:

Als Spenne und Irrung gewest zwischen den Ersamen unsern Lieben Andechtigen Dechan und Capitel des Stifts zu Sanct Wyden zu Spyer uff ein – und iren angehorigen Schultheis, Schoffen und gantzer Gemeinde des Dorffs Otterstatt uff die ander Syten, berurn als die hieunden geschriebenen Artickell das anzeigen, darumb dan beide vorbenannten Parthien uff uns und unsere Rethen zurecht komen mit dem Gedinge, das jeder Teile dem andern umb sin Spruche Recht da gehorsam sin und eins mit dem andern zugen sollte,

Das uff heut und vormals zu tagen (verhandeln), unser Vertragung nach (nach unserer Ladung), fur (vor) uns und unsern Rethen – vor Datum dieser Schrift benent – rechtlich erschienen sint die Ersamen unsere Lieben Andechtigen Herren Ludwig Dieme, Conradt Ort, Jorge Roleder, Nicolaus Lutterburg, Canonicken mit vollem Gewalt von wegen und an Statt der obgenanten Dechand und Capittels zu Sanct Wyden –

ließen durch iren zurecht angedingten Fursprechen anfänglich reden:

Von Gnaden eins Bischofs zu Spyer, vor Zyten gewest, wer das Dorff Otterstatt mit aller Oberkeit, Gerechtigkeit, Zwingen, Bennen^{Ann. 1}, Rechten Zugehorden, Wald, Wasser, Weide, Vischerey, Dehem^{Ann. 2}, aller Inn- und Zugehorde, dem obgenanten Stift Sanct Wyden gegeben. In Craft derselben gabe sie Vogt, Schultheisen, Schoffen, Dorfmeinstre, Gebüttel, Kirchenknecht;

Schutzen und alle Amptlute daselbst zu setzen und zu entsetzen hetten, und in Geniesse weren aller Pene, Peneffelle^{Ann. 3}, Bußfelle^{Ann. 4}, Bethe^{Ann. 5}, Stuer, Frondinst, Atzung^{Ann. 6}, Bakhuser und anders;

und deßselben alles je und je syt der Gabe, lenger dan Menschen Gedechnus, in geruglichem (ruhigem) Beseße gewest; und alle Inwohner daselbst zu Otterstatt Inen als iren rechten Hern mit Glubden (Gelöbnissen) und Eiden verwant (verbunden);

liessen den Eydt uff irem Capittel Buch verlesen, darzu Erkenntnis (Anerkennung) irer Oberkeit und Gerechtheit (Gerechtsame), so Ine jerlichs zum funften male (fünffmal) zu Otterstatt gesprochen wurde, und darzu reden getruwen (getrauten), (daß) ire Widderteyle (Prozeßgegner), die armen Lute^{Ann. 7}, Ine solchs nit Abrede weren. Wu sie aber des Abrede sin, wolten sie iren Furtrag noch baß (weiter) bestetigen.

Dargegen Peter Hage Schultheis, Jacob Hamman, Schultheissen Hans, Niclaus Streifkapp, Hensel Hamman, Lenhard Kinzinger und Eberhard Heym, volmechtige Anwelt

der Obgenanten von Otterstatt, durch iren auch zurecht angedingten Fursprechen ließen reden:

Nachdem sie vom Widderteile, iren Hern, nit angeclagt, weren sie noch zur Zit der geschehen Rede nit schuldig zu antworten; so sie aber angeclagt wurden, darzu wolten sie Antwort geben, wie recht were.

Demnach theten die obgenanten Hern ire Klage zu den armen Luten dermaß (folgendermaßen):

Sie als Oberhern zu Otterstatt – wie vorgeret – hetten daselbst ein Gewelde, ir Eigenthum in Craft der jerlichen Erkenntnis; solch Gewelde geteilt: ein Teile der Hern Waldt, inen allein zustendig, damit der Widderteile nichts zu thun, der ander Teyle der Gemein Wald geheissen were, darin die Armen von iren Gnaden Weidgangs und untoglichs verfallenes Holtzs und das ungeverlich (etwa) mit Hocken (Haken) zu gewinnen were, sich zu gebruchen; uff demselben Gemeind Walde hetten sie, die Hern, in Beses herbracht, sich zu irer Notturft auch mogen beholtzen. Des beschehe Inen von den Armen Intrag.

Hoften mit Recht zu erkennen, das die Armen solch Intrege abstellen und sie hinfur daran ungehindert lassen solten. Darzu, so mißbrucht sich der Widderteile desselben Gemeind Waldes, Holtz daruß verkaufte, etlich damit belonet als (wie) Scherer (Bader), Hubschmidt (Huf-), Schutzen und andere; in Getruwen (im Vertrauen, daß) mit Recht erkannt werden, die Armen solchs abstellen und hinfure nit meh tun solten.

Item sich hette in vergangen Kriegs Leuffen zwischen der Pfaltz und Stift Spier begeben, das das Dorff Otterstatt gebrantschezt worden umb vier Hundert fünf und achtzig Gulden, und wiewole sie Brantschatzung zu geben unverbunden gewest, hetten sich dannoch darin ergebnen, nemlich der vorberurten Some zwei Teile zu geben und die von Otterstatt das dritt Teyle; und damit sich beyde Teyle des erholen mochten, were ein Abredt geschehen, das jeder Teile die Nuzung des Vischwassers, die Auwe genant, innemen und so lang gebruchen, bis es sins Anteils erstattet were, und solten die von Otterstatt vor – und sie nachgeen.

Nu were der Widderteile sins dritten Teyls vom gemelten Wasser erstattet; hoften mit Recht, die Armen zu unterwysen, sie zu Niessung des gemelten Vischwassers auch ansten und inhalt der gemelten Abrede gebruchen zu lassen, so lang bitz (bis) sie irer zwey Teile der obgemelten Schatzsomen, die sie noch uff diesen Tag vergulden (verzinsen) müßten, auch erstattet wurden.

Item so were durch Zuflotzung des Wassers an irem Eigenthum zu Otterstatt angestanden ein Gold- und ein Salmengrund, die das vergangen Jare eilf Gulden ertragen hetten. Diewyle nu von geschrieben und Lands Rechten dieselben

Zufluß der Herrschaft und Oberkeit des Eigenthums, daran sie hingen, zustunden, weren sie in Getruwen, (daß) die Armen mit Recht unterwysset werden solten, des furbaß (ferner) müssig zu steen und sie daran unverhindert zu lassen, mit Bekerung (Vergütung) inngenomener Nutzung davon. Item die Armen von Otterstat hetten uß eignem Willen, on iren oder irer Amptlute Wissen, ein Flecken von der Almen-de daselbst einem umb ein Zinß zugestellt. Das auch nit sin solte. In Hoffnung, mit Recht erkent werden, das die Armen solchs keren (rückgängig machen) und derglichen nit meh tun solten.

Item uß gemeinem Landbruch anstossender Hern und uß der Oberkeit hetten sie als die Hern zu Otterstat ire Bethe daselbst zu irem Nuz furgenomen zu meren und zu steigen, angesehen (in Anbetracht, daß) sich das Dorff Otterstat mit Buwen (Bauten) und Innwonern bessert;

darwidder sich die Armen gesetzt; getruweten, rechtlich daran gewyßt werden solten, Ires Furnemens und Hohung der Bethe gehorsam zu sin.

Item, so sperten sich die Armen, den Hern ir Holtz, Wyne und anders zu furen. Hoften, mit Recht erkent werden, das sie inen der Frone gehorsam sin solten.

Item die Armen zu Otterstat hetten ein Schofery, die doch von geschriben und Lands Rechten als (wie) andere hohe Nutze Inen als der Oberkeit des endes (dort) zustunden und von Dinst Luten nit angericht werden solt on Verwilligung der Oberkeit.

In getruwen, mit Recht zu erkennen, das die Armen solch Scheffery abstellen; und ob (wenn, falls) sie eine an dem Ende furnemen wolten, solche mit irem Wissen und Willen tun solten.

Item, so gefielen viele Eynungen zu Otterstat, die in des Dorfs Nutz gewandt und Ihnen als Hern jerlichs verrechnet werden solten; daran geschee durch die Armen Mißbruch, und solch Eynung Gelt unnutzlich verzert; hoften, die Armen solch Gelt in des Dorfs Nutz und Notturft anlegen oder Ine das geben und Inen das jerlichs verrechnen; und solchs mit Recht erkent werden solt.

Item, so were Inen furkommen, das der Widderteile ein Conspiratz oder ein Verpflichtung (Verschwörung) under einander widder sie, die Hern, gemacht hetten.

In Getruwen, mit Recht zu erkennen, ob (wenn, falls) einich Conspiratz under Ine were, die Armen die abstellen und keine meh widder sie haben oder machen solten; mit Bekerung (Erstattung) vom Widderteyle irs Costens und Schadens.

Dargegen sie von Otterstat durch iren zu Recht angedingten Fursprechen antworten liessen anfenglich, das sie ungerne anders wolten sagen, dan das die Oberkeit by Ihnen dem Stift zu Sanct Wyden zustunde;

gestunden den Hern auch des Herren Waldes; das aber die Herrn in Craft der Oberkeit Gerechtheit (Gerechtsame) im

Gemeinen Walde hetten, weren sie nit gestendig, wurde sich auch nymer finden;

dan zu Ziten unsers Vorfaren, Bischofs Mathis seliger Gedechtnus auch Irrung der Weld halb (wegen) sich erhoben. Der hette als beider Teile Oberer und Schirmherr gnediglich darin gesehen und dieselb Irrung gutlich vertragen (beigelegt). Also, das die Hern zu Sanct Wyden ein Teile Walds, nemlich den Hern Wald, und die Gemeinde den andern Teyle, der Gemeind Walt genant, haben solten, die dan understeinet (ausgesteint) weren. Doch ob (wenn, falls) den Hern ungeverlich (etwas) Buwholtz (Bauholz) noit sin (nötig sein), und (sie) die Gemein umb ein, zwei oder meh Stücke bethen, solten Inen nit versagt werden; und wu der Widderteile solchs Vertrags in Abrede sin, wolten sie den in Hoffnung zu Recht gnug bybringen;

und des Mißbruchs im Gemeind Walde weren sie nit gestendig. Hielten es damit, als von Alter herkommen.

Item der Brant Schatzung halb (wegen) stunde ihre Antwort, das nit unbillich die Hern Brantschatzung gebben, dan sie hetten auch eigen Huser zu Otterstat, also das Gemeyn Schade damit vorkomen; gestunden nit der geschehen Abrede des Vischwassers halb (wegen), sunder dasselb Vischwasser Ine zustunde lut eins versiegelten Briefs, den sie begerten in Recht zu verlesen.

Item der Grunde halb (wegen), da hetten sie es mit dem Salmengrunde anders nit gehalten, dan von Alter here uff sie komen und vom Widderteyle gedult und zugebben worden; auch nit der Herren Eigenthum, sunder irer Almend anhangend were;

so nemen sie vom Goltgrunde nichts, sunder dieselbe Nutzung wurde an Ire Kirchen Wachß und anders damit zu bestellen angelegt.

Item, so were es mit dem Almendflecken die gestalt (folgendermaßen): einem armen Hirten hetten sie umb seiner Bethe willen und umb einen Zinß der Kirchen – und nit Ine – ein Hofstat zugesagt, die niemand schedlich, sunder mit dem Widderteyle, so es vorgangen, daran gewest, und were doch nichts daruß worden.

Item der Bethe halb (wegen). Da weren sie nit gestendig, (daß) der Widderteyle die Bethe zu Otterstat zu meren oder zu steigen han solt Ursach; sich hett vormals Irrung zwischen den Hern und Inen begeben von der Heiligen Greber Hofs wegen, den die Hern zu Sanct Wyden kauft und gemeint, bethefry sin solte. Dargegen aber sie gemeint, nachdem derselb Hof vorhien Bethe gebben, und ein iglich (jiglich) Gut mit seiner Beschwerde ginge, das er auch furbas (fernerhin) billich Bethe gebben solt;

das an den benanten unsern Vorfaren, Bischoff Mathis seligen, gelangt, der solch Irrung auch gutlich hienggelegt (geschlichtet) und dermaß (so) entschieden hette, das der obgenant Hof bethefry sin, und dargegen die von Otterstat zu ewigen Ziten ein benant Bethe, nemlich eins jeden Jars sechs

und zwanzig Pfund Pfening geben solten; darumb der Widderteyle die Bethe nit zu hohen oder zu steigen hette; mit Erbietung, ob (wenn, falls) die Herrn solchs Vertrags Abrede weren, den auch byzubringen.

Item der Frondienst halb (wegen) befrembt sie des Widderteils Furdrung, dan sie theten, was Inen geburt; wer aber jemand, der das nit thete, den mochten die Hern straffen; were onnoit (unnötig), sie darumb alle zu beklagen (verklagen).

Die Schoffery antreffen, gestunden sie keiner Schoffery an dem Ende, sunder hetten in Gebruche und Besesse herbracht, ire Viehe uff ire Gemeine Almend und Weyde fur (vor) ein Gemein Hirten zu treiben, als (wie) sie auch theten inmaßen (ebenso, wie) ander anstossende Nachbaurn.

Item der Eynung halb (wegen) stunde ir Antwort, sie weren dem Ryne gesessen und musten zu viel Zyten dammen und dychen, iren selbs und der Hern, die der Mereteil Guter by Inen hetten, Schaden zu verkomen (abzuwenden); so das geschee, wan dan etwas von Eynungen vorhanden were, das gebe man den Gesellen zu verdrincken, sie dest williger zu machen; wer also von Alter her uff sie kommen.

Item, so gestunden sie der Hern Furtrags, der Conspiratz halb (wegen), ganz nit; mocht auch nimmer uff sie bracht werden;

zu Recht gnug wolten damit die angezeigten Artickelle alle verantwort warden.

In dem Getruwen (im Vertrauen darauf), dem Widderteile umb sin Furderunge nit pflichtig zu sin, mit Ablegung (Ersetzung) irs Costens und Schadens, und das solchs mit Recht erkent werden solt.

Darwidder die Obgenannten von Sanct Widen reden liessen: Zuforderst nemen sie zu Recht ane, des Widderteil Zulassen und Bekentnis irer Oberkeit zu Otterstat; und furbas (weiter) zu den Artickeln:

Am ersten des Waldes halb (wegen) gestunden sie des Vertrags nit, darzu so were die Wysung (hier: die Anerkennung der Gerechtsame des St. Guidostifts), so die Armen jerlich theten, darwidder, desglichen des Schultheißen Eidt, dan es sin Forme und Mahß hette, wie man sich des Walds gebrochen solt. Darzu die Armen die Hern etwan umb Holz uff demselben Gemeind Walde gebetten; daby zu merken, das die Armen Irs Furgebbens ungegrond weren.

Der Brandschatzung halb (wegen) weren sie nit schuldig gewest, Teile daran zu geben, als (so) wenig als andere Hern, Ritter und Knecht, die eigen Hofe zu Dorf fern haben, aber nichts destminder sich darin ergeben uff ein Abrede, die geschehen, wie vormals von iren wegen davon gereth were; begerten ihre Tage darumb (Aufschub), solchs zu beweren (beweisen).

Der Grund halb (wegen) mocht sin, da die wenig ertragen, sie hetten dem Widderteile die zu geniessen zugelassen; aber uff vorerzelten Ursachen der Oberkeit solten Ine von rechts-

wegen dieselben Salmen- und Goltgrunde zusten; hoften auch, es wurde also mit Recht erkent.

Des Almendfleckens halb (wegen), das were von Widderteile nit wole verantwort damit, das sie den Zinß an die Kirch geordet, dann (weil) die Armen nichts in den Dingen zu handeln, sundern sie, die Hern, als Pastores und Collatores (die den Pfarrer stellen) daselbst; und wieweil (obwohl) es nit vor sich gangen, dannocht wer es vom Widderteile furgenommen. In Getruwen, daran gewyst wurden (im Vertrauen darauf, daß sie darin zurechtgewiesen würden) mit Recht, des und derglichen furbas (ferner) müssig zu gen.

Der Bethe halb (wegen) gestunden sie Bischoff Mathis seligen Vertrags auch nit; wole mocht sin, (daß) der Hoff, umb die Heiligen Greber erkaufft, betbar gewest; hette aber ein eigen Zircke (Bezirk) Walds, Weide und Schoffery darzu gehort; denselben Zircke sie uff Gute den Widderteile gebrochen lassen, und damit Abgang der Bethe wole und meh dann gnug erstattet; zu dem, das sie on das (ohnedies) den Hof zu betefryen (bedefrei zu machen) Macht gehabt hetten; und setzten iren Grund (Begründung) uff die Oberkeit, in Getruwen, zu erkennen, wie vor.

Der Fron halb (wegen), gestunden sie dem Widderteile, keiner gehorsam deßhalb, außgescheiden (mit Ausnahme) etlich, die froneten Ine in Craft Bestendnis (wegen der Pacht), so sie uber der Hern Guter hetten, und nit von Gebots wegen.

In Hofnung, wie vor zu erkennen.

Der Schoffery halb (wegen), da hetten die Armen ein Schoffer gedingt, der fur sich selbs (allein, ausschließlich) fünf oder sechs Hundert Schaff gehabt; das were ein Schoffery. Hetten auch die Pferriche Recht davon genommen; getruweten darum, des Stücks halb (dieser Sache wegen) zu erkennen auch, wie sie vor begert hetten.

Der Eynung halb (wegen) were offenbare, das man nit alle Jare dichet (deicht), dannoch wurden die Eynungen verzehrt, und geschehe Inen davon kein Rechnung; begerten des Stücks halb auch wie vor.

Und der Conspiratz halb (wegen), so die Armen under einander hetten, sie sich gesperrt, Inen ire Frucht und Wine zu furen; begerten und beflußen (= „sie bemühten sich eifrig“) umb das Stuck, in Hofnung, rechtlich zu erkennen auch wie vor, und satzen also zu Recht (und so für Recht ergehen zu lassen).

Uff solchs die Armen von Otterstat ire Nachrede thun liessen:

Des Waldes halb (wegen) wolten sie Bischoff Mathis seligen Vertrag bybringen und gestunden der Abrede, des Fischwassers halb (wegen) geschehen, ganz nit, sunder das Wasser stunde Inen zu.

So wolten sie den Hern fronen und thun, was geburlich und von Alter herkommen were; gestunden auch nit, das die Hern uff Craft der Oberkeit die Salmen- und Goldgründe an sich mochten ziehen, dan Dienstbarkeit nit wyter zu thenen,

dan sie herbracht were (Dienstbarkeit = Nutzungsrecht an fremdem Eigentum nicht mehr verlangen oder gewähren, als herkömmlich); des Almenflecken halb, da were nichts uß worden; und Bischoff Mathis seligen Vertrag der Bethe halb, wie sie davon reden lassen und der Widderteile verneint hette, wolten sie bybringen, als sie hoften zu Recht gnugsame.

Der Schoffery halb (wegen) gestunden sie der großen Summen Schaff auch nit, dan die Weide mocht es nit ertragen, und stunden die Pfferrig Nutzung Inen zu, keme auch den Hern am Zehenden zu gut.

Mit den Eynungen hielten sie es, wie herkommen und vormals von iren wegen davon gereth were; und als sie der Conspiratz vor nit gestanden hetten, also were noch ire Meynung.

In Getruwen, Inen Schub und Tag, ire Vermessenheit byzubringen („ihnen Aufschub zu gewähren, um die fehlenden Beweisstücke beizubringen), und der andern Stuck halb mit Recht zu erkennen, wie sie vor davon gereth hetten, also wolten sie das itzt (jetzt) repetirt und erneuwet han, und satzen auch zu Recht („ihnen das Recht zusprechen“).

Und furbaß im Widderrechten („und weiter in der Gegenklage“) clagten die Armen von Otterstat zu den Hern von Sanct Wyden:

Anfenglich, so were das Fischwasser, die Auwe genant, mit aller Nutzung Ine in einer Rachtung (Vergleich, Einigung) zugeordnet, lut Briefe und Siegel, die sie im Vorrechten (bei den Vorverhandlungen) inlegen und verlesen lassen (haben); das sie eins Jars den Hern zu Sanct Widen geliehen, davon Ine die Hern acht und zwanzig Gulden inbehalten, und als sie dasselbe Wasser darnach umb acht und dryssig Gulden verliehen, hetten die Hern dieselben acht und dryssig Gulden verboten (beschlagnahm); were ir Furderung, das die Hern Inen solch ingehalten und verspert Gelt herußgeben und entslagen (sich davon entäußern) solten.

Item, so heten die Hern uff ein Zit (einmal) acht Pfund Pfenning Dehemgelts (Geld für Eichelmast der Schweine), den von Otterstat zustende, ingenommen; begerten, Ine solch Gelt heruß zu geben.

Item furderten (sie) vier Pfund Pfenning, (welche) die Hern vom Lynpfade Holz auch ingenommen hetten und den Armen zustendig weren.

Item, so hetten sie vor Ziten den Hern geliehen zwanzig Gulden und zwolff Pfundt Pfenning, die Ine noch unbezalt usstunden, darumb sie auch furderten, von Inen bezalt und ußgericht (zu werden).

In Getruwen, das solchs alles mit Recht erkennt werden solt, mit Bekerung (Ersatz) Costens und Schadens.

Dargegen der Hern von Sanct Wyden Antwort erlutet: Sie gestunden Inhaltung und Verbietung Gelds, vom Fischwasser berurn (herrührend), uff Ußtrag (bis zur Austragung der Sache) rechts gethan (in) der Meinung, des Fug hetten (daß sie ein Recht dazu hätten), dan so das Geld dem Wid-

derteile gevolgt (ausgehändigt worden wäre), mocht es durch sie verthon sin worden; underwurffen sich doch unserm Bescheid, das Geld uff Ußtrag zu legen.

Item der zwanzig Gulden und der zwolff Pfundt Pfenning, desglichen der acht Pfundt Pfenning halb (wegen), weren sie des Widderteils Furtrege nit gestendig, wusten auch davon ganz nit, wie wol Ir (von ihnen) etlich drissig Jare uff dem Stift gewest weren.

Item der vier Pfund Pfenning halb (wegen), were die gestalt (folgendermaßen), das sie mit fremden Luten den Lynpfad zu fege (reinigen, ausholzen) bestellt; da der Widderteil das erfahren, hetten sie den wollen fegen, und wyter gerumet, dan noit gewest (und weiter geräumt, als nötig gewesen), und das Holtz zu Unnutz verhauwen, das sie, die Hern, der Statt Spyr an ire Buwe (Bauten) gegeben; so sie es aber verkauft, des hetten sie auch gut Fug (Recht) gehabt.

In Getruwen, von des Widderteils Furderungen mit Recht ledig erkennt werden wolten; mit Bekerung (Ersatz) vom Widderteile ihrs Costens und Schadens.

Uff solchs die Armen reden liessen, sie gnugt („zufrieden sein mit“) auch unsers Bescheids, hinder wen das Gelt bitz (bis) zu Ußtrag gelegt werden solt. Und der zwanzig Gulden, auch der acht Pfund Pfenning halb (wegen), durch den Widderteile verneint, begerten sie Schub und Tag (Aufschub), ire Berumung (Berufung auf Beweise) byzubringen. Demnach haben wir die Hern zu Sanct Wyden bescheiden, das obgemelt Geld, vom Vischwasser rurend, hinter unsern Schultheißen zu Spyr uff Ußtrag der Sachen zu legen; und hat jedes Teile dem andern sin begerten Schub und Tag gülich zugelassen; und in ein Commissarien, Inen von uns gegeben, gehollen (zugestimmt, von gehellen); sin Zugen (vermutl. Zeugen) fur denselben gefurt (vor denselben gebracht). Der Sagen fur uns und unsern Rethen eroffenet (deren Aussagen vor uns und unseren Räten eroffnet); widder der Zugen Persone und Sagen ietweder sits gereth (gegen der Zeugen Person und Aussagen von beiden Seiten gegeneinander geredet).

Und daruff von jedem Teile gehofft, sin Vermessenheit bybracht (die „Vermessenheit“ – fehlende Beweise usw.), und umb sin Furderunge zu Recht erkent werden solt, wie es vor davon reden lassen hette, und also mit mehr Worten, onnoit (unnötig) alle zu beschriben, zu Recht beslossen und gesetzt worden ist.

Also nach Clage, Antwort, Widerrede, Nachrede, ingelegten Schriften und Kundschaften, allem Fürbringen beider Teile und Rechtsetzen, sprechen wir im Vorrechten (in der ersten, vorigen Klagesache) umb ein jeden Artickel mitsamt unsern Reten zu Recht, als (wie) nach folgt:

Am ersten der Welde halb (wegen), das es damit nach Entscheid unsers Vorfaren, Bischoff Mathis seligen, gehalten solle werden, nemlich und also, das die Hern zu Sanct Wyden by dem Hern Walde und die armen Lute by der Gemeinde Walde blyben, und die Armen Iren

Hern, nemlich iglichem Canonicken, zu Spyr hußhaltende, jerlichs hundert Wellen Brennholz gebben und Wyden stossen an Enden, das in irer Marck fuglich sin mage. Und ob (wenn) die Herren zu ihres Stifts gemeinem Buwn (Bauen) Buwholz (Bauholz) bedorffen und die armen Lute umb eins, zwei oder meh Stucke bitten wurden, des sollen Ine die Armen nit versagen.

Sie sollen auch denselben Gemeind Waldt nit verwüschten, nichts daruß verkauffen oder hinweg geben, on der Hern Wissen und Willen. Sunder sich des zu irer zimlichen (angemessenen) Notturft (Bedürfnis) Weidgangs und Beholtzens mogen gebruchen, alles ungeverlich.

Item des Brandschatzung Gelts halb (wegen) von dem Vischwasser, die Auwe genannt, uffzuheben (einzunehmen), sprechen wir zu Recht, das die Armen von Otterstat den Hern zu Sanct Wyden umb ire Furderung nit schuldig sin sollen.

Item der Salmen- und Goltgrunde halb (wegen) sprechen wir zu Recht, das die von Otterstat die Hern von Sanct Wyden an denselben Grunden ungeirret lassen und Inen umb die ingenommen Nutzung davon nichts schuldig sin sollen.

Item des Almenflecken halb (wegen) sprechen wir zu recht, das die von Otterstat hinfür nichts von der Almende hinweggeben, verlyhen oder verussern sollen, on Wissen und Willen der Hern von Sanct Wyden.

Item Steyung halb (wegen) der Bethe sprechen wir zu Recht, das die von Otterstadt den Hern von Sanct Wyden hinfür ein benant stende Bethe, nemlich sechs und zwanzig Pfunt Pfenning jerlich geben, und die Hern solch Bethe nit steigen sollen.

Dargegen der Hern Hof zu Otterstat, (den) sie umb die Heiligen Greber erkaufft haben, zu ewigen Tagen bethfry sin solle, als das unser Vorfare, Bischoff Mathis seliger, vormals auch entscheiden hatt.

Item der Frone halb (wegen) sprechen wir zu Recht, das die Armen von Otterstatt den Hern zu Sanct Wyden zimlichs (angemessenen) Frondiensts gehorsam und gewertig sin sollen.

Item der Schoffery halb (wegen) sprechen wir zu Recht, das die Armen von Otterstatt kein Schoffery haben oder halten sollen, on Wissen und Willen irer Hern zu Sanct Wyden. So aber die armen Lute Schaffhetten und die unter ander Viehe fur (vor) einen Gemein

Hirten drieben ungeferlich (etwa), das soll Ine von den Hern zugelassen werden.

Item der Eynung halb (wegen) sprechen wir zu Recht, das solche Eynungen in Dorffs und Marck Otterstat Nutz und Notturft gewendt und angelegt und jerlichs den Hern zu Sanct Wyden verrechnet werden sollen.

Item der Conspirats halb (wegen) sprechen wir zu Recht, das die von Otterstat kein Conspiratz Buntnis oder Verpflichtung under einander widder ire Hern zu Sanct Wyden haben oder machen sollen. Und ob einiche under Ine were, die solle ab sin und furter nit mehr gescheen.

Furbas im Widderrechten (weiterhin, in der Gegenklage) sprechen wir auch mitsamt unseren Reten zu Recht am ersten des Gelts halb (wegen), vom Vischwasser, der Auwe, gefallen, durch die Hern von Sanct Wyden verspert hinter unserm Schultheißen hier zu Spier oder anderswo liggende, das solch Gelt den Armen von Otterstat der Hern halb (von den Herren) unverhindert gevolgt werden solle, wes die Armen des nit vor in haben.

Item antreffen die zwanzig Gulden geliehens Gelds, auch die acht Pfundt Pfenning Dehemgelts, sprechen wir zu Recht, das die Hern zu Sanct Wyden solch zwanzig Gulden und acht Pfundt Pfenning den armen Lutem von Otterstat bezalen und ußrichten sollen.

Item der zwolff Pfundt Pfenning auch geliehenes Gelds und der vier Pfundt Pfenning halb (wegen) vom Lynpfatholz herrurn sprechen wir zu Recht, das der (dieser) zweyer Stuck halb (wegen) die Hern zu Sanct Wyden den Armen von Otterstat umb ire Furderung nichts pflichtig sin sollen.

Und sint diese unsere Rethe und Lieben Getruwen (Getreuen) by uns am Rechten gesessen – mit Namen

Unser Hofmeister Heinrich von Sternenfels, Meinster Ulrich Myner der Probst zu Spyer officiale, Meinster Niclaus Benedicti Doctor und Unser Vetter und Faut am Bruhreim Erhart von Helmstat, Hans von Stettemberg, Hans von Emershove und Peter Nagel von Dirmstein

Des zu Urkunde haben Wir unser Ingesiegel an diese Schriften thun hencken.

Datum Spyer am Samstag nach Unser lieben Frauwen Tag Assumptionis – anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo“.

(18. August 1487)

im 16. Jahrhundert

Die Herren in weltlichen und geistlichen Dingen

Nach dem noch vorhandenen Aktenmaterial zu urteilen, haben die beiden großen Ereignisse des Jahrhunderts, Reformation und Bauernkrieg, das Dorf Otterstadt kaum berührt. Der Schein kann trügen, doch ist auch denkbar, daß

das St. Guidostift als „Herr in weltlichen und geistlichen Dingen“ sein Dorf vorbildlich gehalten hat, oder die Untertanen durch ihre starke Abhängigkeit von dem grundherrlichen Besitz im Griff behalten konnte.

Werke der Frömmigkeit

Im Jahre 1517, als Martin Luther seine 95 Thesen bekanntmachte, beurkunden Dechant und Kapitel des St. Guidostifts, daß ihre Hintersassen, Schultheiß und Gemeinde zu Otterstadt, beabsichtigen, in ihrer Pfarrkirche für alle Samstage des Jahres eine Messe „de Beata“ (zu Ehren der sel. Jungfrau Maria) zu stiften, welche der Ortspfarrer auf dem Fronaltar (Hauptaltar) zelebrieren soll, bis der in Aussicht genomene Nebenaltar „Beatae Mariae Virginis“ errichtet und konsekriert sein wird.

Zu dieser Stiftung wolle Contz Leen von Otterstadt 40 Gulden, Hans Steltzer 5 Gulden, die Gemeinde 10 Gulden und die „Ellenkertz“ 20 Gulden geben.

Um der Wochenmesse einen festeren Bestand zu geben, wollen die Bewohner von Otterstadt des weiteren aufrichten „eyn selig Bruderschaft der Ellenden Kertzen“ mit einem Jahrtage zur Winterzeit. Die beiden Vorstände der Bruderschaft, „Kerzenmeister“ genannt, sollen ein Verzeichnis der Mitglieder (Brüder und Schwestern) führen, das Bruderschaftsvermögen verwalten und die Darbringung der Samstagmesse durch den Pfarrer (derzeit Jakob Francisci) überwachen. Letzterer soll für die Zelebrierung der Messe an allen Fronfasten (Quatemberfasten) 13 Schilling Heller ausgerichtet erhalten.

Damit die Wochenmesse am Samstag nach Luciae (Luziatag: 13. Dezember) 1517 sicher beginnen kann, stellt der Kustos des St. Guidostifts, Johann Jochgrim, 3 Gulden zur Entlohnung des Pfarrers im ersten Jahre zur Verfügung. Gegeben am Mittwoch nach Allerseelen 1517 (4. November).¹

Am 12. Dezember 1517 verschreibt die Gemeinde Otterstadt, vertreten durch den Schultheiß Hans Hamman, den Wendel Scheffer und den Cuntz Lene von Otterstadt, eine jährliche Gült (Zins) von einem Gulden auf einem Wasser, genannt „der Gänsdreck“, für ein Darlehen von 20 Gulden „zur Ufrachtung der Brudermess in der Pfarrkirchen zu Otterstadt“.²

„Elend“ hatte damals die Bedeutung: Ausland oder Verbannung. Vor der ständig brennenden „Ellenkertz“ oder Elendkerze beteten die Mitglieder der Bruderschaft zum Heile der noch von Gott verbannten Seelen, besonders auch für die ihrer verstorbenen Mitbrüder und -schwestern. Die Gebetsbruderschaft bestand in Otterstadt bis zum Dreißigjährigen Krieg. Die beiden „Brudermesser“ verliehen aus dem Vermögen gegen Zinsen und Sicherheit Geld an die Einwohner.

Die Hände lege niemand zu bald auf...

Im Februar 1504 war nach dem Tode Johann Vogels die Pfarrei Otterstadt verwaist. Dekan und Kapitel von St. Guido präsentierten den Priester der Augsburger Diözese Jakob Francisci von Oetingen. Doch der Archidiakon und Dompropst Georg von Gemmingen zögerte mit der kanonischen Einsetzung: Böse Erfahrung lasse ihn auf das Wort des Apostels bedacht sein, „die Hände lege niemand zu bald auf...“, schrieb er an den Dekan des Landkapitels in Iggelheim („Vgelnheym“), und im Verlangen, allen ihr Recht, so viel an ihm liege, unverletzt zu bewahren, gab er ihm den Auftrag, daß er alle jene, die gegen die Einsetzung des Priesters Jakob Francisci Einwendungen zu erheben hätten, für den Mittwoch nach Oculi vor sein oder seines Offizials (Beamter in Rechtssachen) Tribunal laden solle.³

Nur das Vorschlagsrecht für den Otterstadter Pfarrer zu besitzen, genügte dem St. Guidostift nicht. Bald beanspruchte es auch die „Provisio plena“ mit kanonischer Einsetzung und Einweisung in das Amt.

Als nach dem Ableben des Pfarrers Jakob Francisci im Jahre 1518 der Dompropst und Archidiakon Erpho von Gemmingen die Einsetzung des neuen Otterstadter Pfarrvikars Nikolaus Fromme von Alsenz vornehmen wollte, duldeten es Dechant und Kapitel von St. Guido nur deshalb, weil er zugleich ihr Stiftspropst war und man keinen Streit mit ihm anfangen wollte. Sie betonten jedoch ausdrücklich, daß dies eine Ausnahme sein mußte, da ihnen seit mehreren Jahren nicht bloß das Vorschlagsrecht, sondern auch die Einsetzung des „Ewigvikars“ oder Plebans (Leutpriester) der dem Stift inkorporierten Pfarrkirche von Otterstadt zugestanden habe.⁴

In einer Urkunde vom 22. November 1529 dokumentieren dann auch Dechant Simon Rybeysen und das Kapitel von St. Guido ausführlich ihre Rechte.

Der bisherige Pfarrer von Otterstadt, Christophorus, war auf die Pfarrei Geinsheim versetzt worden. Man wollte als Nachfolger „...unseren geliebten Meinrad Cerdonis von Leiningen, Priester der Speyerer Diözese, uns empfohlen wegen der Ehrenhaftigkeit des Lebenswandels und der Sitten und anderer Verdienste der Tugend, (um) ihn in Anbetracht dessen durch gnädige Gewogenheit auszuzeichnen“. Dechant und Kapitel berufen sich auf die Schenkung des Patronatsrechtes (im Jahre 1234). Konrad von Steinach habe es besessen, da er Propst des St. Guidostifts gewesen war, und es mit Zustimmung des Dompropstes und Archidiakons und des Domkapitels der Kirche St. Guidos zukommen lassen.

„So ist offenbar, daß die Kanoniker derselben Kirche... die freie und volle Verfügung in dieser Pfarrkirche (Otterstadt) haben, mit allem Recht und Nutzen zu präsentieren und zu ordinieren, wie es ihnen selbst und der Kirche am geeignetsten erscheint;

und Konrad seligen Gedenkens, Bischof zu Speyer (1233 – 1236), der mit Zustimmung des Archidiakons und des ganzen Kapitels der Kathedrale dieselbe Schenkung für rechtskräftig hielt, entschied, daß es den Kanonikern der erwähnten Kirche St. Guidos erlaubt sei, einen ehrbaren Vikar an der besagten Otterstadter Kirche einzusetzen (“instituere“), wie es in den Urkunden, die darüber abgefaßt sind, ausführlicher enthalten ist“. Dekan und Kapitel, denen die Übertragung des Kirchenamtes und überhaupt jede Anordnung in der Otterstadter Pfarrkirche gegenwärtig zuerkannt werde, die auch kraft der Schenkung und ihrer Bestätigung bisher dieses Recht ausübten („contulimus et assignavimus ac providimus“), setzten nun Meinrad Cerdonis ein „...in corporalem, realem, actualem possessionem“, in den wirklichen Besitz der Pfarrei und in sein Amt als Seelsorger.⁵

In Ansehung ihrer Armut und Unvermöglichkeit

Allgemein wurde die Lage der Bauern nach dem Aufstand von 1525 schlimmer als zuvor, auch für die Nichtbeteiligten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts betrug ihre Abgaben bis zu zwei Dritteln des Ertrages. Kriegerische Auseinandersetzungen im Gefolge der Glaubensspaltung, Plünderungen und Mißernten und die Bedrängung des Abendlandes durch die Türken brachten Land und Leuten schlechte Zeiten.

Im Jahre 1557 war auf dem Reichstag zu Augsburg dem Bischof zu Speyer als Reichsfürst auferlegt worden, „etliche tausend Gulden dem Reich wider den Türken zu erlegen“. Wegen der Umlegung auf die Dörfer wird gesagt: „...dieweil das Bistum und Landschaft durch den Markgrafen von Brandenburg gebrandschatzt, geplündert, verderbt und also exhaurirt (ausgeleert), daß solches Geld (weder) in Ihrer Fürstlichen Gnaden Cammer, noch uff dem Land nit vermögen gewesen...“⁶

Da der Bischof aber doch so bald als möglich zahlen wollte, bewilligten die Stifter Speyers 3.000 Gulden, wovon das St. Guidostift ein Drittel erlegte.

Den gleichen Betrag forderte vom Stift im Jahre 1566 der Pfalzgraf und Kurfürst von der Pfalz zur Türkenschatzung. Mit ihren Abgaben an das St. Guidostift blieben die Otterstadter aus Armut, Mißwachs und anderem Unglück oft rückständig, manchmal konnten sie überhaupt nichts entrichten. So heißt es 1562, sie seien schon drei Jahre lang „in einem großen merklichen Ausstand“. Der Keller entschuldigt sie und bemerkt, „...wie nun fünf Jahr lang ein großer Mißwachs und Unglück, befurab im Korn, zu Otterstatt gewesen...“⁷

Im Jahre 1573 sah sich das Kapitel von St. Guido zu harten Maßnahmen gezwungen. Die Hofleute von Otterstadt hatten „in Ansehung ihrer Armut und Unvermöglichkeit umb gnedige und leidentliche Ziel gebetten“. Es wurde jedem „nach seiner Vermöglichkeit ufferlegt, mit dem ausdrücklichen Anhang, welcher solch Ufflag, das sie jetzt uß sonderlichen Mitleiden gethan, in vier Wochen oder Monatsfrist mit Korn oder mit Geld – als nemlich 3 Gulden für das

Malter – (nicht) bezahlen und entrichten würde, so soll derselbige von seinen Gütern gestoßen werden...“⁸

So ging es Jahr um Jahr mit Rückständen und Eintreibung. 1580 sollten für den Hans Kolb die beiden Bürgen Mathes Dremmel und Paul Och und die Schwiegersöhne des Schuldners zahlen: „...und da die Fahrenhabe (bewegliches Gut) nit reicht, sollen sie die eigenthümblichen liegenden Güter angreifen und zahlen“. Auch Martin Dremmel, Martin Klingel, Jakob Bauer und Hans Waas sollen „bei Vermeidung der Herrenstraf“ liefern. Nur Medard Hauck ist keinen Ausstand schuldig.⁹

Zu Armut und anderem Elend gesellten sich die Seuchen, die seit 1518 mehrmals in diesem Jahrhundert die Bevölkerung heimsuchten und dezimierten. 1596 wurde dem Pfarrer von Otterstadt geboten, er „soll daran sein und verschaffen, dieweil die Pestis itzmals grassiert, daß die Pfarrkinder zeitlich und zu rechter Zeit beichten und communiciren, damit niemand quoad Sacramenta (was die Sakramente betrifft) versäumt, und dem Pfarrherrn viel Mühe und Infestationes pestilenziales (Ansteckungen durch die Pest) dadurch gespart und respective verhüt werden...“¹⁰

Trotz allem scheint man auch die Feste gehalten zu haben: „Die Otterstatter Kirchweihe ist morgen. Soll der Herr Faut allen Anstalt thun, daß alles Unglück mit Feuer und Schlägerei möchte verhüt werden. Soll auch erkundigen, wie es in unseres gnädigen Herrn (des Bischofs) Dörfern mit den Kirchweihen gehalten wird mit dem Tanzen und Spielleuten bei dieser Zeit, da der Allmächtig Gott die Christenheit mit dem Türken straft. Also soll es auch gehalten werden in unserm Dorf“.¹¹

„Nachdem künftigen Sonntag Kirchweih zu Otterstatt, so soll der Herr Faut und Keller daran sein, daß der Cultus Divinus (Gottesdienst) zuvorderst daselbst fleißig versehen werde. Und dieweil die Pestis an etlichen umliegenden Orten grassiert, so soll der Herr Faut den Bauern untersagen, daß sie kein Leut aus solchen Orten zur Kirchweih laden“.¹² (vom 12. 8. 1596)

Reformen des sittlich-religiösen Lebens

Eine „Reformation und Ordnung über das Dorff Otterstatt, durch Dechan und Cappitel Sant Gweiden Stiefft uffgericht Anno 1565“ könnte das Bild unserer alten Otterstadter trüben, müßte man nicht denken, die Herren haben in ihrem Reformeifer aus erziehlichen Gründen übertrieben. Keine Entschuldigung, aber eine Erklärung wäre auch, daß es damals allenthalben recht düster aussah. Die Auseinandersetzungen im Gefolge der Glaubenspaltung wurden mit viel gegenseitiger Verunglimpfung geführt und untergruben

„Wir Dechan und Cappitel Sant Gweiden Stieffts zu Speier entbieten Schultissen, dem Gericht und gemeinen Bürgern zu Otterstatt, als unsern Underthanen und Getreuwen, alles Heyl und Guts.

Nochdem wir in Erfahrung khumen, sehen, hören und spüren, daß sich Mißhandlung und Onandacht wider Gott den Almechtigen, die Mutter Gottes und seine geliebte Hailigen bey euch zu Otterstatt mit Gotslesterung, Gotsschweren und Fluchen deglich thut zutragen und sich mheren, darum

das bisherige Vertrauen des einfachen Volkes in seine Autoritäten, die ihm leider allzu oft auch kein erbauliches Beispiel vorlebten. Die Schrift zeigt auch, wie das St. Guido-stift seinen Reformbestrebungen den nötigen Nachdruck verleihen konnte, da es zugleich über die weltliche Gerichtsbarkeit in Otterstadt verfügte. Daher stehen auch zwanglos Anordnungen beieinander, die wir nach heutiger Auffassung entweder der weltlichen Rechtspflege, oder – wenn überhaupt – der geistlichen zuordnen würden.

etwan der Almechtig Gott manichfaltig Plage zuschickt und ghon läßt, dardurch wir verursacht, bewegt und bedacht, solcher leichtfertiger, freventlicher und bößlicher Gotslesterung, Gotsschweren, Gotsfluchen halben, euch als unsern Underthanen nachfolgende Reformation, Ordnung, Satzung und Gebott gegeben, und furtter zu halten gemacht haben, reformiren, ordenen, setzen und gebieten wie nachfolgt.

VON GOTSLESTERUNG, GOTSSCHWEREN UND GOTTLOSEM EYTELN GOTSFLUCHEN

Als Gott der Almechtig, unser Schöpffer, in den zehen Gebotten, die ein Ider (jeder) Mensch bey seiner Seelen Seligkeit zu halten schuldig ist, geordnet hat, daß sein Gottlicher Nam durch kein Mensch vergeblich oder unnützlich genannt werden solle, domit alle Gotslesterung, Schweren und Fluchen verboten, dieweyll un Zweifel auß Gotslesterung und Fluchen nit allein die ewig Straff Gottes, sunder auch zeitliche Plagen erfolgen, und in Gotlichen Gesetzen die Gotslesterung mit Peenen (Strafen) der Versteinung (Steinigung) und in Kayserlichen Rechten mit dem Schwerdt zu strafen hochlich gebotten ist;

Das wir nun aber als Euwer ordentlich Oberkait, die solchs Gotsfluchen, Lestern und Schweren zu wehren, nit gedulden und zu verbieten schuldig seindt, und der erschrocklich Zorn Gottes, ewigen und zeitlicher Plage von uns und Euch abgekerdt und abgewendt werde,

Thun wir euch dem Schultissen, Gericht und gantzer Gemeinen zu Otterstatt, unsere Underthanen, hailsam ermanen

und euch ernstlich gebieten, daß Ire allesampt und Iglicher besonder, alte und jung Personen, alle Gotslesterung, Gotsfluchen und Gotsschweren furtter meiden, nit mher üben und abstellen sollen, also daß Ir furter in Euwern Wortten oder Reden, es sey Ernst oder Schimpff, mit Geferde oder on Geferde (Absicht), der Majestett Gottes und Glorien verschonen sollen, und further Gotsschwür oder Lesterung nit mehr thun sollen, mit Fluchen oder Schweren bey dem Namen Gots, seiner heiligen Marter, dardurch mir armen Sünder erlöst, bey seinen dröstlichen und heylsamen Wunden und Bluts, so vor (für) uns armen Sünder beschehen und vergossen, bey seiner almechtigen und Gotlichen Krafft oder Macht, bey dem heyligen Tauff- und anderen hochwürdigen Sacramenten, den höchsten Ceremonien als Crisam und anderer mehr, bey seinen Gotlichen Geschefften Hiemel, Erdtreich und Elementen;

die rheinigste Jungfrauwe Marien Gebererin Gottes, alle und ide (jede) Gottes Heiligen, oder Plagen, deren die lieben

Heiligen Fürbitter seindt, nit lesteren, nit schweren, nit fluchen sollen;

Wo aber einer under euch dis unser Gebott und Verbiethen uberdretten und nit halten, einige Gotslesterung oder obbelmte Gotsschweren thun würde, in Beysein oder Gegenwurtigkeit dreier, vier oder mher Personen, solch Lesteren und Schweren zu bezeigen, solle derselbig Gotslesterer und Ubelthetter, alwegen und als oft er befunden und bezigt wurd, zwein Batzen zu Peen, Buß und Straffgeldt onnachleßlich verfallen zu geben schuldig sein;

Auch sollen alle und Ide (jede) unsere Underthan zu Otterstatt, die angerürt Gotslesterung und Fluchen eines oder mher moll hören, verpflichtet und schuldig sein, solches anzu bringen und anzuzeigen dem Schultissen, und in Abwesen desselbigen einem Gerichtsscheffen, oder dem Pedellen (Büttel); wo die Zuhorer diese Gotslesterer, Ubeltheter nit anzeigen, sollen dieselbigen und Ide (jede), so dabey gewesen, zugehordt und den Lesterer nit anbracht hat, ein Batzen zu Straff und Bußgeldt geben;

Wir haben auch ernstlich aus wolbedachtem Rath bemelt Peen und Bußgeldt uffs geringst geordnet und gesatz, und wenn wir hieruff kein Besserung befinden, weitter dieser Mißhandlungen halben euch mit högern, (an) Leib oder an Gut zu straffen, Mittel und Weg gegen euch fürhandt zu nemen; darnoch wissen euch zu richten.

Und solle das Straff- und Bußgeldt der Gotslesterung... armen Leuthen zu Otterstatt umb Gottes Willen verordent

und gegeben werden, doch uber die Belonung dem Pedellen zu geben gebüren, solch Straff- und Peengeldt inzusameln und inzuziehen.

So aber etlich Personen, unsere Underthanen, sich beschwerden, bemelte Geldtstraff zu geben, Ire gethone Gotslesterung damit zu büssen, ordenen und setzten wir, daß derselbigen Ider (jeder) zwein Batzen Straffgeldt erledigen möge, also daß er unserm Faut ane Eidtstadt die Handtrew geben, zwein Tag und zwo Nacht aneinander under unserm Rathhaus (im Ploch oder Gefängnis) zu Otterstatt wonen, Tag und Nacht do bleiben, doselbst essen und drincken, doraus nit weichen wolle – dan Ider zu seiner Leibs Notturfft – sein Behausung darzwischen gantz meiden, doch mögen seine Hausfrau, Kinder oder Diener Innen Proviandt und Beger bringen und zutragen, mit Inen essen und drinken Macht haben.

Desgleichen sollen Frauwen und Jungfrauwen, die bezeugt wurden, daß sie Gott den Almechtigen in allen Puncten wie berurt mit Fluchen und Schweren gelestert hetten, domit Ire jungfraulich Zucht und Tugent uff unzuchtigst vergessen und zurückgestaldt, dieselbigen Weibspersonen sollen ohn alle Nachlassung in alle Weg wie die Mansperson mit Geldtstraff und Buß gehalten werden, und sollen auch alle Dinstknecht und Dinstmägt, oder Ehehalter (Gesinde) mit obbelmten Straffen und Peenen der Gotslesterung gestrafft werden wie obstedt.

WIE ES MIT DER VISITATION, ERFARUNG UND ERKUNDIGUNG DER GOTSLESTERER ZU STRAFFEN SOLL GEHALTEN WERDEN

Wir Dechan und Cappittel Sant Gweiden Stieffts thun auch unserm Fauth hiemit ernstlich befellen, daß er Itzbelmte unsere Reformation Gebot und Verbott der Lesterung, Schweren und Gotsfluchen, dieselbig furter zu meiden und abzustellen, auch unsern Underthanen zu Otterstatt uffs fleissigste zu insinuiren (einprägen) und verkindigen solle, euch ermanen, unsern Willen Meinung in solchem zu halten und nochzுகhumen.

Wir haben auch Itzgedachtem unserm Fauth ernstlich Befelch gethon, gleich daruff noch virtzeihen Tagen verschiehen (vergangen), die erst Inquisition, Visitation (Befragung, Untersuchung und prüfender Besuch), Erkundigung und Erforschung zu thun, und haben solle, begangner und beschehener Gotslesterung und Gotsfluchen;

Nemlich den Schultissen und alle Gerichtsscheffen durch den Pedellen (Büttel) zusammen beruffen lassen, erfurdern die sampt und sunder ermanen, bei Iren Gelubten (Gelöbnissen) und Aiden do anzuzeigen alle Lesterer und Ubeltheter des verbottens Fluchen und Schwerens, noch angerurtem unserm Gebott beschehen, mit allen Umstanden, wer zugehort und dabei gewesen, alles uffzuschreiben sampt den

Jhenigen, die zugegen gewessen, zugehort und solche gethon Lesterung nit anbracht oder nit angezeigt, unserm Schultissen oder einem Gerichtsscheffen, diese Ubeltheter allesampt und Iden (jeden) besonder wie erzelt zu straffen; auch soll ein Iglicher (jeglicher) Mißhandeler die Geldtstraff gleich erlegen und bezahlen, oder (ist) dem Bittel Befelch und Verzeichnus (zu) geben, umb billiche (angemessene) Belonung das verfallen Peen- und Straffgeldt zu sameln und inzubringen;

welcher aber sich ungehorsam, die Peen oder Straff nit gleich thut erlegen, derselbig solle mit duppeler Geldtstraff oder mit Leibstraff under dem Rathhaus, wie oben erzelt, Buß thun; ist unser Befelch, dermaßen wider die Gotslesterer zu procediren (vorzugehen) und zu handtlen.

Es solle auch nun further unser Fauth noch der ersten Visitation alle vier Wochen für und für sampt dem Schultissen und den Gerichtsscheffen visitiren und erkundigen alles Gotslesterung, die darzwischen beschehen und sich zugetragen haben, dieselbigen Gotsschwerer und Flucher inquiriren (verhören), erforschen, straffen, procediren und handeln in alle Weg und Maßen wie obstedt.

VON ERMANUNG UFF DER CANTZELN, ALLER VORGEMELTER GOTSLESTERUNG UND SCHWEREN HALBEN ZU THUN

Exercitium Jurisdictionis Ecclesiae (Ausübung der Gerichtsbarkeit der Kirche).

Wir thun auch domit unserem Pfarher zu Otterstatt ernstlich befellen, daß er alle Sontag uff der Cantzeln sein Pfar-kinder für (vor) der Gotslesterung fleissig warnen solle, mit Lernen und Sprüchen des Alten und Neuwen Testaments,

wie der Almechtig Gott alle Gotslesterung mit hogen und großen Plagen thut straffen, zu dem solle Itzgedachter unser Pfarher mit andern gemeinen Gebetten das Volck zum treulichsten ermanen, zu bitten daß Gott der Almechtig solch groß Übel der Gotslesterung und Gotsschwür von seinem Christlichen Volck gnediglich abwenden wolle.

VOM ZUDRINCKEN

Dieweyl meniglich (jedermann) gutt wissens ist – wie man teglich befindet – daß aus Drunckenheit der Almechtig Gott hochlich erzürnet wurdt, auch vil Laster, Ubels und Unrods, Hadder, Zanck, Zweitracht, Gotslesterung, Todtschlagen, Mort, Ehebruch und dergleichen Ubelthatten dor-aus erfolgen, und noch zu dem, daß etwan durch Drunckenheit die Heimlichkaiten, so billich verschwigen, offenbart werden, und in Summa ist das Zudrincken ein endtlich Ur-sach alles Ubels, und dem Menschen an seiner Seelen Selig-

keit, Eheren, Kunst und Vernunfft nachtheylig; Demnach gebietten wir euch Schultissen, Gerichtsheffen und gemeinen Burgern zu Otterstatt als unsern Underthanen und Getreuwen, das schedtlich unnotturfftig uberflissig Weindrincken und Zudrincken gantz zu meiden und abzustellen, hierin den Zorn Gottes und euwer Sehlen Seheligkeit zu bedencken; doch wollen wir dis Laster dißmal lassen berugen und Gott befellen.

VON UBERFLÜSSIGEM ZECHEN ODER VERHARREN IN WÜRTZHÄUSSERN

Darzu wollen und gebietten wir euch Schultissen, Gerichtsheffen und allen Burgern als unsern Underthanen und Getreuwen zu Otterstatt, daß furtter Ire allesamt, Ider (jeder) besonder und euwer keiner von Sant Michels des Ertzengels Tag anfangen (29. September), bis Sant Gorgentag (St. Georgstag: 23. April) obents nach acht Auren (Uhr), und von Sant Gorgentag wider bis Sant Michels noch neun Auren in offentlichen Würtzhäussern in Zechen oder Geselschafften verharren, sitzen oder pleiben solle.

Welcher under euch daruber ungehorsam erfunden wurde, derselbig oder die selbigen sollen alwegen, so uff und dick (oft) solches beschiebt, zu Peen, Buß und Straffgeldt vier Batzen zu geben und verfallen schuldig sein, onnachleßlich;

davon sollen dem Fauth von Ider (jeder) Person von bemeltem Straffgeldt zwein Batzen, dem Schultissen ein Batzen, und den Bittel auch ein Batzen von Idem Uberdretter zuge-theilt werden.

Darzu solle der Schultis und Bittel, oder sunst zwo Personen, die der Schultis in der Ordnung darzu besteldt, alle Feiertag und sunst teglich in allen Würtzheussern Besuchung thun zur Zeit obbemelter Stunden, und die Jhenigen, so gefunden werden, dem Fauth zu straffen anbringen und anzeigen, sollen die selben uberflissigen Zecher in nechster nachfolgender Visitation und Riegung (Rügung: Bestrafung) – die alle vier Wochen beschehen solle – durch unsern Fauth mit benanntem Peengeldt gestrafft werden.

DIE WIRDT, WIRDTSCHAFFT UND WEINSCHANCK ZU OTTERSTATT STADTLICH UND IN GUTTER ORDENUNG ZU ERHALTEN

Wir Dechan und Cappitel Sant Gweiden Stieffts ordenen und setzen hiemit, belangen die Wirtdt, Wirdtschafften und Weinschanck zu Otterstatt, wie noch folgt, und dieweyll bis anher Itziger Zeitt gebreuchlich und gewonglich gewessen, daß ein Ider unser Burger und Underthane zu Otterstatt Mogen und Macht gehapt („jeder vermochte und durfte“) ein Reyff auszustecken oder ein Schildt auszuhencken („Kranz- oder Straußwirtschaft oder Schildgerechtigkeit einer regulären Wirtschaft“), Weinschanck und Wirdtschafft zu dreiben, Gasterey zu halten, oder Wein umb zimlichen Pfennig zu schencken („um ange-

messenen Preis“), auch Irens Gefallens die Reyff und Schildt wider abzulegen, kein Wein mher zu schencken, dabey lassen wir solchs uf dißmol berugen und pleiben, doch mit folgender angehenckter Ordnung, den Weinschanck belangen;

Noch dem sich zum mehrmol bey unsern Wirten zu Otterstatt thut zutragen und begeben, daß sie die Wirtdt allesamt gantz kein (Wein) in Iren Heussern haben, dardurch die Kindtбетtern (Wöchnerinnen), krancke Personen, wir Dechan und Capitular Personen besonder, fremde Gest, oder sunst andere gutte Hern und Freindt, die Listirung (ge-

meint: Lustierung – Vergnügen) zu Otterstatt suchen, umbs Geldt kein Wein bekhumen mogen oder finden; Diß Ordnung zu bessern und furzukhomen (vorzubeugen), wollen, ordenen und gebietten unsern Württen, daß sie sich furttter mitt Wein in Iren Heussern thun versehen und Wein kauffen, also daß kein Mangell an Wein befunden oder gespürt werde, dan so oft und dick (sehr) sich einiger Mangell an Wein sein würdt, oder zutragen, solle ein Ider Würdt ein Gulden an Müntzen zu Peen und Straffgeldt vefallen und zu geben schuldig sein. Auch wollen wir, daß ein Ider Wirdt, der Sant Martinstag

oder nachgehens des selbigen Jars Wirdtschafft halten und Wein schencken thut, derselbig Würdt solle von dem Weinschanck und der Wirdtschafft nit abstöhn, bis uff wieder Sant Martinstag (11. November) solch Jars, bey unsern wilckorlichen Straffen; Darzu wollen wir, daß sich unsere Wirdt zu Otterstatt – so viel Inen müglich – alweg mit guttem Wein gefaßt machen, guten Wein zu kauffen, die Gest umb Ire Gellt zu vernigen (zufriedenzustellen); und nitt in der Nehe, sunder zum besten Iren Wein thun kauffen.

VON UNZUCHT UND LEICHTFERTIGKEITEN DES FÜRSITZ UND DER KUNCKELSTUBEN

Nochdem uns auch anbracht worden, daß sich bei euch zu Otterstatt in euern Fürsitz oder Kunckelstuben (Spinnstuben) manigfeltig Unzucht, Mutwillen und Leichtfertigkeit deglich zudragen und geübt werden, nitt allein von jungen ledigen Gesellen, sunder auch von Ehemännern, die sich in den Kunckelstuben vortiren (herumtreiben), mit Zudrinkken, Gotslesterung, nachts Dantzen und Zechen, uber Nacht sitzen, Ire Eheweiber und Kinder nit bedencken; thun deshalb allen und Iden (jeden) Ehemännern die Kunckelstuben gantzlich verbietten und gar zu meiden ge-

bietten, bey Peen und Straffgeldt vier Batzen zu geben, so oft und dick einer oder mher befunden, und die jungen ledigen Gesellen dermaßen auch mit Straffgeldt zu halten, so über die gesatzte Zeit und Stundt, von Wirtzheussern bestimpt, in den Fürsitz und Kunckelstuben gefunden werden, und solle in dießen Puncten mit der Erforschung, Erkundigung und Haussuchung durch den Schultissen und Bittel, auch Visitation und Straffgeldt, in alle Weg gehalten werden, wie obstedt von Würtzheussern.

VON GOTSDINSTEN, AUCH DEN SONTAG UND ANDERE GEBANTTEN UND UFFGESATZTEN FEIERTAGEN ZU FEYREN UND DIE ZU HAILIGEN

Zu dem wollen wir auch, daß Ir den Sontag sampt andern gebantten (gebotenen) Feiertagen oder Festen, von der Kirchen angenumen, zu feiern gebotten, behalten, mit Kirchgang zum Ampt und Opffer der heiligen Meß und zu horn predigen das heilig Evangelium, feiern und halten sollen, und Euwere Kinder, Gesünde, Knecht, Mägt, zum Kirch-

gang anhalten an bestimpten Feiertagen und feiren lassen; auch Euwere Gewerb, Handtirung mit Zacker ghon (pflügen gehen) und der gleichen an Feiertagen nit üben oder geprauchen, sunder euch an Feiertagen mit dem Almechtigen Gott, mit Kirchgang und Betten versienen (versöhnen?)

VON DEN FISCHERN, UNSERN UNDERTHANEN

Nochdem uns glaublich anbracht, und wir in grundtlich Erfahrung khomen, daß bei unsern Underthanen den Fischern Gotsforcht und Andacht verloschen, also daß sie Gott den Almechtigen, die Mutter Gottes, die zwolff Aposteln und andere gelibte Gotts Heiligen nit mher achten, dieweyl sie nit allein am heiligen Sontag, sunder auch an hochsten Festen, Cristag, Ostertag, Pfingstag und der gleichen hogen und gebantten (gebotenen) Feiertagen Ire Handtwerg üben und treiben, zu fischen uff den Rhein faren, ghare Strücken (unklar: Stricke oder Netze stricken?) und Reissen (Reusen) machen;

Darumb thun wir hiemit ernstlich gebietten, daß berurte Fischer als unser Underthanen die nachbestimpte Feiertag, hog und heilige Fest, mit Kirchgang zum Ampt der heiligen Meß und Predig hören, feiern und halten sollen, furter Ire

Gewerb, uff dem Rhein faren, Fisch fangen, oder das zur Fischerey dinstlich, an hogen Festen den gantzen Tag, und sunst an andern Feiertagen vor einer Auvern (Uhr) Nachmittag nit dreiben, handeln oder brauchen sollen, und soll ein Iglicher (jeglicher) Fischer unser Underthan, so oft und dick (sehr) er diß unser Gebott und Verbott nit halten, sunder uberdretten würde, alwegen ein Gulden oder fünfzehn Batzen zu Straff, Peen und Busgeldt verfallen und zu geben schuldig sein;

Dießen Gulden thun wir hiemit verordenen zu theilen in vier Theyl, nemlich davon ein Ortes Gulden (Viertelgulden) den armen Leutten zu Otterstatt umb Gottes Willen zu geben, ein Ort dem Fauth, ein Ort dem Schultissen und ein Ortes Gulden dem Bittel zum Theyl zuston; es solle auch der Schultiß und Bittel, und Ir Ider besonder

(jeder von ihnen insbesondere), die Mishandter hierin und Ueberdretter mercken und uff sie acht haben, und unserm

Faut in obangerurter Visitation – die alle vier Wochen beschehen solle – mit bemelter Peen zu straffen anbringen.

DESSGLEICHEN HABEN WIR

mit beschwertem Gemüt vernommen und bericht worden, daß ettlich under Euch unsern Underthanen seihen, die am Sontag, hogen Festen und heiligen Feiertagen thun sthen under der Kirchen Thürn, oder außwendig der Thüren, sehen und gucken in die Kirch, khumen und ghon nit hienein, ettlich schwetzen uff dem Kirchoff under der Meß, Predig und Gotlichen Emptern, uff solche Gottlose leichtfertige Personen solle der Schultis oder der Büttel alle Sontag und Feiertag Uffmerckung und Achtung thun und haben, und die selbigen Personen zu straffen in der Visitation unserm Fauth anbringen und anzeigen, und soll ein Iglicher (jeglicher), der dermaßen under Kirchthurn oder uff dem

Kirchoff gefunden würde, alwegen zwein Batzen verfallen, zu Buß und Peengeldt armen Leutten umb Gottes Willen zu geben schuldig sein;

Es solle auch bei itzbemelter Peen und Straff zweier Batzen keiner under euch unser Underthanen noch der Predig auß der Kirchen lauffen oder ghon, fur der Uffhebung (zum Segen, oder Aufbewahrung im Tabernakel?) des Hochwürdigen Sacraments, unsers Herrn und Seligmachers Jhesu Christi Leichumbs und Bluts;

solle der Ueberdretter mit Anbringen und Straffen gehalten werden wie erzelt.

FEIERTAG, VON DER KIRCHEN ANGENUMMEN,

bis anher gehalten und in der Römischen Kayserlichen Erclerung der Religion – Interim genandt – Kayser Caroli des Funfften uff dem Reichstag zu Augspurg im Jar 48 der Wenigerzal (1548) zu feiern eröffnet und zu halten.

Die Sontag, den Geburtstag des Herren, die Beschneidung des Herrn, der heiligen drey König Tag, den Palntag, die Ostern mit zweihen folgenden Tagen, das Fest Trinitatis,

das Fest des Fronleichnams Christi, die Feiertag der heiligen Jungfrauwen Marie, Mutter Gottes, Verkündigung, Himelfardt, Geburt, Lichtmeß, die Tag der heyligen Aposteln, Sant Johans Baptist, Sant Marie Magdalene, Sant Laurentzen, Sant Steffan, Sant Michael, das Fest aller Heiligen und Sant Martini.

ENDTLICH UND LEZTLICH

thun wir noch eineß zum Ueberfluß, euch ermanen, daß Ir Euwer Kinder, die Juget, und euwer jung Gesindt, zum Kirchgang und Gottesdinsten, nemlich zum Ampt und Opfer der heyligen Meß und Predig horen, alle Fest, Sontag und Feiertag ziegen (erziehen), gewönen und anhalten sollen,

darzu ermanen wir euch, daß ein Iglicher gutter Hausvatter alle Sontag gleich Mittagimbs, wan er zu Disch gesessen, wolle seine Kinder und Jugendt, oder jung Gesindt, für den

Disch ston gewhönen zu betten,

Erstlich, das Gebett Vatter unser, der du bist im Hiemell, darnach den Englischen Gruß, begrüßet seist du Maria, darnach die Articul unsers heiligen Glaubens sampt den zehen Gebotten, lassen betten, erzelen und sprechen, wollen darmit, daß Euwer Kinder und die Jugent bey euch dhienen, mit Kirchenghon zum Gotsdinst und in Gotsforcht uffgezogen werde.

GEBOTT UND VERBOTT USW.

Nochdem wir Dechan und Cappitel Sant Gweiden Stieffts euch Schultissen, dem Gericht und gantzer Gemein zu Otterstatt nun etlich Jahr verschiehen (seit etlichen Jahren) in allen gehapten Volgerichten, auch jerlich zum offertermoll darzwischen, ernstlich haben lassen thun gepietten, uffs hefftigst gewarnt und ermant, daß Ir euch alles Hochwildts und alle andere Wildprecht nit schießen, nit erlegen und in alle Weg nit inziegen (fangen), sonder euch alles Wildprechts müßigen, bey Bußen und Peenen, dazumall euch ernant,

Nemlich solche Ubertretter, so befunden und öffentlich be-

zeugt, an Leib und Gut zu straffen, wie wir dan auch in verruckten (vergangenen) Jaren etlich zu straffen unser hogen Oberkheit in Gefengnus haben lieffren lassen;

Thun deshalb hiemit euch als unsern Underthanen widerumb uffs ernstlichs gepietten, daß Ir euch sampt und sonder des Hochwildts und sunst alles Wildprechts nit schießen, oder sunst in andere Weg zu erlegen oder inzuziegen, und nit nachgehen, sunder desselben nit üben, absteen und müßigen sollen,

Und so euwer einer oder mehr in der That befunden, oder dießer Mißhandlung bezeugt würden, solle er oder dieselbi-

gen das ohne Zweyffel gewerttig sein, daß wir sie am Gut und Leib straffen wollen, solche Mißhandtler gefenglich inziehen, auch daruff unser hogen Oberkait weitter zu straffen in Hafttung und Gefengnuß liefern.

Es sollen auch die selbigen Ubertretter diß unsers Gebots Ire Burgerschafft oder Gemeinschaft zu Otterstatt deshalben verwürckt, verloren haben und entsatzt sein.

Auch so einer oder mehr, die dermaßen thedtlich befunden, von frembder und anderer Oberkhait gefenglich ingezogen und gestrafft wurde, wollen wir nit desto weniger furbehalten haben, die selbigen in alle Weg zu straffen wie obbestimpt ist.

Desgleichen alle die Jhenigen der maßen zu straffen, so Hilff, Rath oder That darzu geben, Wildtpreth zu erlegen oder zu schießen, helfen verkauffen, oder darvon thun kauffen.

Und daß uns gantz kein Schuldt oder Unglimpff moge zugemessen werden, so haben wir unsers Stieffts Personen solch unser Gebott auch insinwirt (eingepägt) und eroffnet, und Inen dabey gepotten und verboten, kein Wildprecht zu kauffen von einigen von Otterstatt, welcher darüber ungehorsam befunden und bezeugt wurd, wollen wir verschaffen (bewirken) bey unser hogen Oberkeit, daß die selbigen Stieffts Personen mit geburlicher Straff ingezogen (verhaftet) und gestrafft werden.

Doch wollen und thun wir uns hiemit furbehalten, wie alwegen von Alther bey unsern Vorfaren (Vorgängern) gewonglich herkhommen und geprechlich in deglicher Übung gehabt haben, in unsern Gemarcken und Gerechtigkaiten Hasen, Rebhuner, Antvogel (Wildenten) nochzustellen, zu fangen und zu erlegen, und dergleichen Vogelrecht zu haben, zu uben und zu gebrauchen, durch uns selbst oder die Unsern, dazu bestaldt, wie obbemelt unsere Vorfaren in altem Herkhommen in Uben und Gebrauch gewessen seindt.

Solch vorbemelt unsre Gebott und Verbott, mit allen Articulen und Puncten, wie erzelt und obstedt, haben wir Dechan und Cappittel Sant Gweiden Stieffts zu Speier in volkhummender Session unsers Cappitels (Vollversammlung des Kapitels – Generalkapitel) disputirt und beschlossen uff Dinstag den 16 Januarii Anno 1565

Guilhelmus Ruph, Canonicus et Custos Ecclesiae Sancti Guidonis Spirensis, und dießer (Zeit) Fauth zu Otterstatt Haec Reformatio et Ordinatio facta est per Artium Magistrum Sebastianum Adam Reußen, Ecclesiae Canonicum, anno et die quo supra.

(Diese Reform und Ordnung wurde gemacht – geschrieben? – von dem Lehrer Sebastian Adam Reuß, Kanonikus der Kirche, im Jahre und am Tag wie oben angegeben.)¹³

...damit die Pfarr zu Otterstadt christlich... möge versehen werden

Im Jahre 1564 mußte sich das Stiftskapitel St. Guido von dem Kanoniker und Keller zu Otterstadt, Wilhelm Ruph, mahnen lassen:

„Item, als Euer Ehren und Würden nun etlich verschieen (vergangene) Jahr den Commendarus (Verwesern) und Priestern, so die Pfarr zu Otterstatt mit Predigen und Hochwürdigem – Sacramenten – Administration versehen haben, Minores Decimas (den kleinen Zehnten) um eigen Nutz willen entzogen und geteilt, ist mein Gutbedünken und Meinung, denselben Commendariis Minores Decimas sampt anderer billiger jerlicher Competenz (Besoldung) geben und folgen zu lassen... damit die Pfarr zu Otterstatt christlich mit catholischen geschickten Priestern möge commendirt und providirt (versehen) werden“.¹⁴

Die Aufgabe mag dem Stiftskapitel schwer geworden sein, denn der Mangel an Geistlichen wurde besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts groß; der Nachwuchs fehlte, manche Priester waren der neuen Lehre gefolgt, andere mußten entlassen werden oder liefen einfach davon. Fremde „Gastarbeiter im Weinberg des Herrn“ blieben meistens nur kurze Zeit, aber mitunter lange genug, um durch schlechtes Beispiel und liederliche Amtsführung den Ruf des Priesterstandes unheilbar zu ruinieren. Kein Wunder, wenn eine Verwahrlosung des Pfarrvolkes die böse Folge war.

Trotzdem scheint es dem St. Guidostift gelungen zu sein, Otterstadt ständig mit einem Pfarrer zu versehen. Aber die Geistlichen wohnten nicht mehr am Ort, sondern im Stift zu Speyer; seit 1568 stand das Pfarrhaus in Otterstadt für lange Zeit leer, und nur bei Krankenversehung oder anderen dringenden Fällen durfte der Pfarrer mit Erlaubnis des Dekans hier einmal übernachten. Mag sein, dem Stiftskapitel war es lieber, ihn ständig unter seinen Fittichen und seiner Aufsicht zu haben. Zudem hatte der Pfarrer von Otterstadt zugleich im Stift das Amt eines Vikars des St. Antonius-Altars wahrzunehmen. Daher heißt es von dem Seelsorger Thomas Morbach im Jahre 1565: „Vicarius und dieser Zeit Verseher der Pfarren Otterstatt“.¹⁵

Die Interessenten für das Amt kamen damals zum St. Guidostift und handelten einen regelrechten „Arbeitsvertrag“ aus, befristet anfangs auf 6 Jahre, später auf drei und zuletzt nur noch auf eines, mit festgelegtem Zeitraum der beiderseitigen Kündigung usw.

So kam am 27. Mai 1573 der „wohlgelehrt“ Artium Magister (Lehrer) Michel Scherer von Zeutern im Speyerer Bistum zum St. Guidostift, „...erzählende, demnach meine Herren ihme hievor die Vicarey St. Antonii Altars dieses Stifts, sambst der Pfarr zu Otterstatt, wie es vorhin Conradus Nemo, jetzt aber Herr Niklaus Heyll, Vicarius huius Chori inhat, versprochen und zugesagt, so sei jetzt sein Begehren, ihm solches zu halten. Was er ihnen hinwiederum zugesagt, welle er auch halten dermaßen, daß meine Herren sollen daran wohl benieglich (zufrieden) sein.

Wird derwegen ihme solche vorhin Zusagen von neuem versprochen, doch soll er allererst uff Johannes Baptista nächstkünftig Possess (Besitz) nehmen, hiezwischen aber zu Chor gehen und Presentz verdienen (Gelder für persönliche Anwesenheit im Chor und Wohnung beim Stift). Des ist er wohl zufrieden, hat sich auch versprochen, bei dem Stift 6 Jahre lang ohne Absagen zu verbleiben, laut der Obligation (Verpflichtung), die er deshalb übergeben“.¹⁶

Für die Versorgung der Pfarrei Otterstadt erhielt der Pfarrer jährlich 30 Gulden und 6 Malter Korn, später 40 Gulden und 10 Malter Korn und die Präsenzgelder aus dem Stift. 1593 heißt es, er erhalte außerdem – vermutlich vom Stift – 62 Gulden „wegen der Pfarr Otterstatt und Catechismo (Unterricht), Celebrantes (gestiftete Messen?), so viel er verdient... und hat sich dem Stift ein Jahr lang obligirt (verpflichtet). Die Abkündigung soll beiderseits ein Viertel Jahrs bevor geschehen, soll das Pfarrhaus bewohnen und 2 Malter Spelz Bodenzins draus geben“.¹⁷

Um diese Zeit tauchen oft Klagen auf über das Verhalten des Pfarrers von Otterstadt. Zumindest mit zweien hatte das St. Guidostift große Sorgen. Am 5. Januar 1593 melden die Protokolle des Kapitels:

„Der Pfarrer zu Otterstatt Friedrich Boldt hat zu Otterstatt im Wirtshaus mit den Schifflenten mutwillige und unnötige Zanck und Hader angefangen uff den heiligen Christtag, und die allesamt Lecker gescholten, dann wiederumb sunst wär er sehr tractirt worden nach seinem Verdienst“.

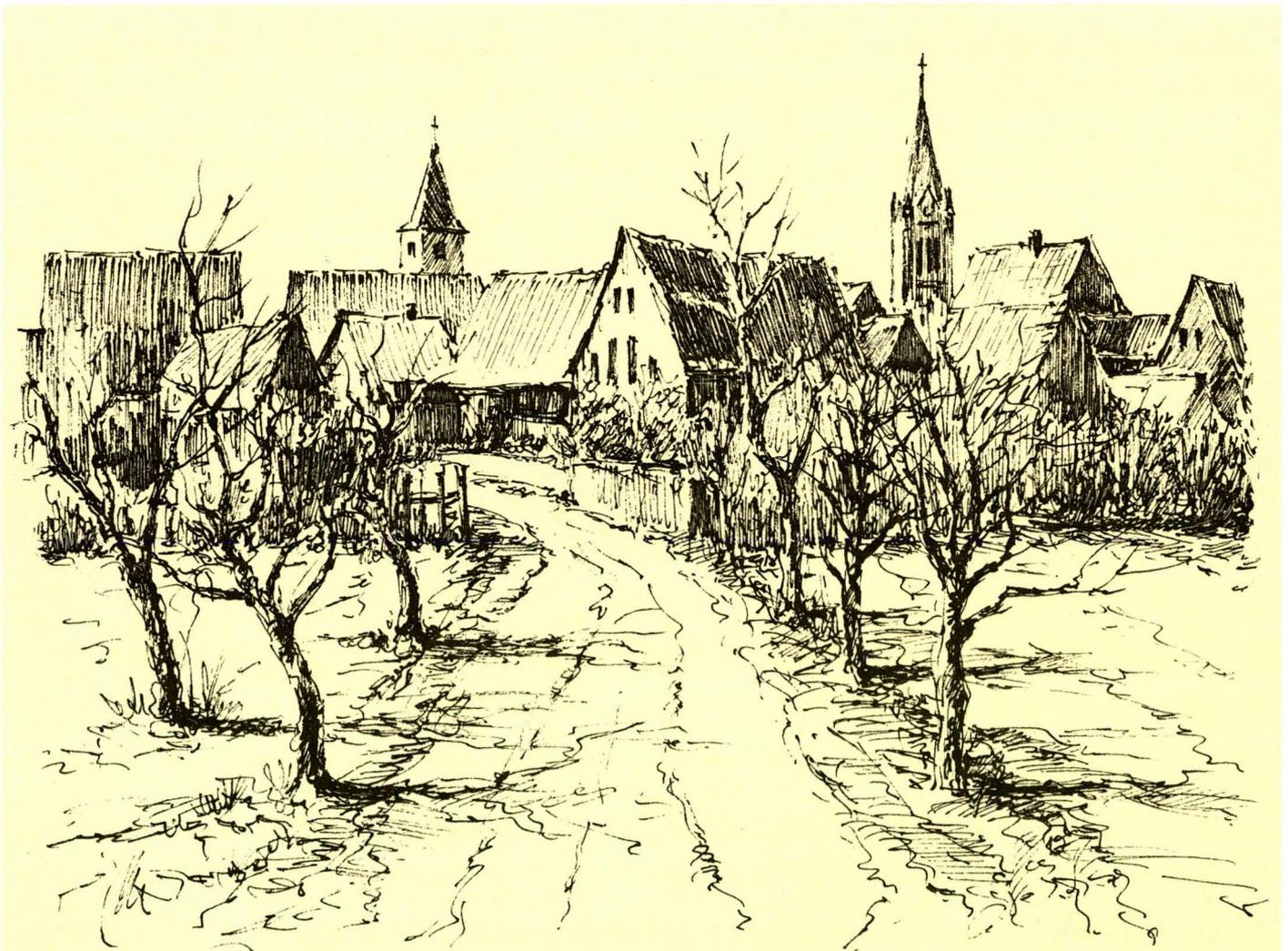
Am 5. Mai heißt es, er nähme nicht Possess (des Vikariats), „...ist nit länger also hinzulassen, daß man weiß, wes man sich uff ihn zu verlassen hat. Möcht sunst etwan seins Gefallens hinwegziehen und den Stift und Pfarr ledig stellen. Vermeinten etliche Herrn, man sollt noch 1 Monat also gehen lassen, ob inmittler Weil etwan ein anderer käme, dann er ohne das immer für und für truncken; disputirt mit den

Frembden serlichen (?) also truncken, richt viel Uneinigkeit und Zanck an, geb den Leuten Ärgernus und böse Exempel. Erschien; wurd ihm solchs also fürgehalten. Hat wenig Lust zur Possession, sundern vermeint, meine Herren sollten bei der dreijährigen Obligation, damit er sich dem Stift verpflichtet, (bleiben). Wollt die redlich und aller Gebühr ausdienen. Wurd beschlossen: Man sollt ihm noch ein Viertel Jahrs also zusehen, ob vielleicht etwan ein anderer kommen möcht inmittler Weil“.

Am 9. Juni steht schon: „Der Pfarrer zu Otterstatt hat jüngst verschien Samstag circa quarta Pomeridiana (gegen vier Uhr nachmittags) Urlaub begehrt von Herrn Deca-

no mit Vermeldung, er woll gen Otterstatt und etlich Person daselbst Beicht hören und über Nacht draus bleiben. Ist drausen nit erschienen, sunder ehrvergessen ausgerissen...“²⁰

Ein anderer fiel auf, weil er die Herren von St. Guido „...sowohl in als aus der Stadt mit allerlei Reden verkleinere und austrage, wider seinen geleisteten Eid, auch sunst Reden treibe, betreffend seltsame, heimliche Kuenst, die ein Christ, viel weniger ein Pfarrer, lernen wissen soll. Ist darumb genugsam gefiltzt und gestraft worden, mit dem Anhang, er soll sich dieser Ding enthalten und oberstehen, oder meine Herren werden sehen, wie sie ihne durch gebührlige Mittel doch inbringen und halten mögen“.²¹



Alt-Otterstatt

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstatt

Besonderen Eifer in der religiösen Erneuerung des Volkes rühmt Dr. Ludwig Stamer dem St. Guidostift und seinem Dekan Dionysius Burckhardt nach, den er einen „Freund der Reform“ nennt.²²

Er glaubt, daß nicht in allen Landgemeinden so eifrig gearbeitet wurde wie in Otterstadt. Es bedeutet keine Einschränkung dieses Lobes, wenn man hinzufügt, daß hier das Stift auch in seiner weltlichen Gerichtsbarkeit ein wirksames Hilfsmittel einsetzen konnte.

Kernstück der Religionsübung war seit alter Zeit der Gottesdienst mit der Predigt, deren Glaubensvermittlung ergänzt wurde, indem der Pfarrer vorher oder danach das Vaterunser, Ave Maria, das Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote mit lauter Stimme vorsprach. In den Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts kam die Erklärung und das Erlernen des Katechismus hinzu, für die Kinder in der Kinderlehre, für die Erwachsenen in der Christenlehre.²³

Die Teilnahme war Pflicht, Versäumnisse wurden wie jene des Gottesdienstes und der Predigt bestraft. Der Faut sollte den nötigen Nachdruck verschaffen, „...die Reformation des Dorfes fleißig exequiren (durchführen) und handhaben und sunderlich daran sein, daß die Gotteslästerungen möchten abgeschafft und die Leut fleißig in der Lehr des Catechismi angehalten werden“.²⁴

Jährlich wurden zwei Männer aus dem Dorf zu „Kirchenrügern“ bestellt, die auf das Verhalten ihrer Mitbürger achten mußten. Die Herren von St. Guido ließen regelmäßig den Pfarrer befragen, wie es mit der Religionsübung seiner Pfarrkinder bestellt sei. 1592 beklagte er sich:

„... wann er die Meß erstlich gar les vor der Predigt, kommen sie nit in die Meß, stehen vor der Kirchen dausen, gucken hinein wie die Hunde in die Kuch; kommen unter der Predigt allererst in Hosen und Wams hinein, haben kein Rock an, machen den Pfarrherrn in der Predigt mit ihrem Getümmel irr und unwirsch;

Nachmittag kommen die Kinder nit in Catechismi, kommen nit beten, lernens auch nit p. (usw.)“.

Das Kapitel ordnete an: „Soll ihnen durch den Herrn Faut in jüngstkünftigem Vollgericht wieder untersagt werden und angewiesen, (daß) Jung und Alt thu, was sich gepühren will. Der Schultheiß soll kein Verlaub geben (zum Fernbleiben), es hab denn Ursach, die nit kann deferirt (aufgeschoben) werden bis nach dem Ampt und Predigt, bei Peen (Strafe) eins Gulden“.²⁵

1593 brachte der Pfarrer „...klagend für, daß sich die Weiber so gar unfleißig in der Kirchen erzeigten. Könn sie ohne Hilf der Obrigkeit dahin nit bringen, denn sie geben nichts uff ihn. Wurde dem Herrn Faut Befelch geben, sie bei Peen 1/2 Guldens dahin anzuweisen, daß sie neben den anderen besunder in dieser heiligen Zeit sich zur Kirchen verfügen, desgleichen die Kinder zur Lehr des Catechismi, daß sie beten, beichten und die hl. Sacramente verstehen lernen.

Hierneben wurdt Pfarrherr vermahnt, daß er seinen kurzen Mantel emendiren (verbessern) sollt, daß er nit dem Fiscal (hier: Beamter der Rechtspflege) oder dem Herrn Vicario (Generalvikar) furkomm“.²⁶

„Straf der Kinder, so nit in Kinderlehr kommen. In ermeltem Vollgericht (8. Januar 1596) ist aus Befelch des Capituls von wegen Unfleiß der Kinderlehr der Gemein vorgehalten worden, daß die Eltern ihre Kinder mit mehrem Fleiß in die Kinderlehr ziegen sollen. Und so oft ein Kind ohn bekanntlicher Krankheit oder sonst billiger Ursachen halben nit in die Kinderlehr kommen wäre, so soll es unnachlässig 6 Pfennig verfallen haben, solchs durch den Pfarrherr soll angezeigt werden, und durch die Kirchenrüger das Geld uffgehbt (erhoben) werden und in den Armen-Leuten-Stock kommen“.²⁷

Damit die Furcht vor dem Katecheten die Kinder nicht abhalte, erfolgte 1599 die Mahnung: „Der Pfarrherr zu Otterstatt soll die Kinder in der Lehre des Catechismo nit also bollern, sondern mit freundlichen Worten und wie sich das gebührt lernen und unterweisen“.²⁸

In der Kinderlehre und der Pflicht zur Teilnahme dürfen wir den Ansatz zu einem allgemeinen Unterricht und zur Schulpflicht in Otterstadt annehmen.²⁹

Hauptanliegen des Kapitels von St. Guido war natürlich, den religiösen Eifer seiner Untertanen zu fördern. So wird der Pfarrer oft ermahnt, zum täglichen Gebet anzuhalten, zu der Beicht und zur Kommunion die Gläubigen anzuleiten und anzueifern. Diese sollten auch dafür sorgen, daß ihre Sterbenden rechtzeitig mit den Sakramenten versehen würden. Hier wird 1573 geklagt, daß „unleidliche und unchristliche Fahrlässigkeit... einrissen, daß viele unter ihnen unversehen ohne Sakrament und Beicht gleich dem unvernünftigen Viehe hinsterven... Wurde beschlossen, daß erstlich solliche Mängel durch derends Pfarrherrn uff der Cantzel publice meniglich (öffentlich allen) zur Fürwarnung proclamirt und verkündet, darnach auch im Vollgericht durch den

Faut geboten werden sollte, daß menniglich, so Kranken hätte, die der Reue notdürftig, sollich bei guter Gebühr und Zeit dem Glöckner, derselb dem Pfarrer anzeigen sollte, damit menniglich nach christlichem Gebrauch versehen würde. Wellicher aber solchs fahrlässig versäumt und mutwillig instellen, und sein Kranker ohne gebührende christliche Reue versäumt also sterben würde, der und die sollen in der Herren unnachlässigen Peen und Straf stehen, und nach Erkundung der Sach mit dem Überführer gebührenderweis gehandelt werden“.³⁰

Eilen durfte es mit dem Versehen der Kranken nicht, da der Pfarrer ja zu Speyer im Stift wohnte. In dringenden Fällen blieb er zu diesem Zwecke auch manchmal in Otterstadt über Nacht. „...soll deswegen nit gefehrd werden, so er also in der Pfarre Geschäften unversehen zu thun bekömm“.³¹ 1593 heißt es: „Die Sepultur anlangend (Begräbnis), soll in allen Unterthanen so gehalten werden, wellicher umb Ostern nit zum heiligen Sacrament gangen ist und in seiner letzten Krankheit auch nit versehen ist worden, der soll nit uff den Kirchhof wie andere Christen, sunder an einen ungeweihten Orth begraben werden“.³²

Für Trauungen wurde im gleichen Jahre bestimmt:

„Die Hochzeiten betreffend, sollen die Personen nit bald nach der Eltern Dodt sich verheiraten, sundern die gewöhnlich Zeit des Leidtragens nach christlicher Ordnung auswarten. Dann (sollen) die Eheleut nit zusammengegeben, noch ingesegnet werden, sie wissen dann beiderseits den Catechismus in fürnemsten Punkten zu referiren (wiederzugeben)“.³³

Den Wöchnerinnen wurde geboten, vor der Niederkunft zu beichten und zu kommunizieren, das Kind innerhalb dreier Tage taufen und sich später mit dem Kind aussegnen zu lassen.³⁴

Doch nicht nur um das ewige Heil waren die Herren besorgt; 1596 ordneten sie an:

„Nachdem die Weiber zu Otterstatt zeitlich aus dem Kindbett gehen und sich derowegen schändlich verderben, wie solchs der Augenschein mit sich bringt, daß sie arme Leut Leibs halber darüber werden, decretum (wird beschlossen): Derwegen soll der Pfarrherr solchs uff der Cantzel anzeigen, daß die Weiber sich des etwas besser und christlicher verhalten sollen, er soll sie sunst nit aussegnen, wie sunst bei den christlichen Kindbettern gebräuchlich herkommen. Daneben soll der Herr Faut den Untertanen und Bauern im Vollgericht anzeigen, daß sie sich gegen ihre Weiber etwas glimpflicher und nit also grob verhalten, und ehe es Zeit ist, aus dem Kindbett jagen“.³⁵

Die Anhäufung, in der die Anordnungen und Maßnahmen hier erscheinen, könnte den Eindruck erwecken, als sei es im 16. Jahrhundert mit dem Christentum in Otterstadt schlecht bestellt gewesen. Wir schreiben sie jedoch dem Eifer der geistlichen Herren von St. Guido zu, die hier manches rüg-

ten und damit bessern wollten, was man andernorts einfach laufen ließ. Zum Beweis ihrer Unermüdlichkeit soll noch einiges aus den beiden folgenden Jahrhunderten mitgeteilt werden.

1603: „Gemein fürgehalten worden, daß die Witwer und Wittiben sich forthin nit mehr, wie beschehen, sollen ohnzeitlich gegeneinander verheyradten“.³⁶

1609: „Man soll mit merem Ernst die Kinder zu der Kinderlehr treiben, bei ohnnachlässiger gewöhnlicher Straff.

Sonntag und Feyertag soll man kein Holz hauen und Kübel reiben, bey Straff 2 Schilling. Die Kirchenrüger sollen solche Übertreter anzeigen, davor (dafür) sie 1 Schilling, dann der Kirch 1 Schilling“.³⁷

1602: „(Der Gemeinde befohlen,) ...erstlich, daß sie sich in verbotener Zeit (Fastenzeit usw.) das Danzen enthalten, auch sich keines Saitenspiels und dergleichen anmaßen...“

„...daß sie in Verheuerung ihrer Söhn und Döchter etwas bescheidener und fürsichtiger sich verhalten und sehen, was Religion und Vermögens die Frembdn Ausländischen, oder Wandels seien, vornehmlich ob sie eines ehrlichen Wessens seien“.³⁸

1623: „Diesem nach sein alle und jede Gemeinsleut und Inwohner ernstlich vermahnet worden, daß furthin sie sich fleißig in der Kirchen bey den hochheyligen Ämptern der Meß und Predigen einstellen, sich anderer Üppigkeiten als (z.B.) Fluchen und Schwören enthalten, die Kinder fleißig zur Kinderlehr schicken und anhalten, bei unnachlässiger Straf, darzu besondere Ufseher und Kirchenrüger bestellt“.³⁹

1628: „Straf in Versaumnus des Gottesdienst und Kinderlehr. Endlich sein alle und jede Gemeinsleut und Inwohner über vorige Ermahnungen wiederumb erinnert und bey nachfolgender Straf vermahnet worden, furthin beim Ampt der heiligen Meß vom Anfang bis zum End; Predigt; und was junge Leut, ledig Gesind, bei der Kinderlehr sich fleißig einzustellen und mit inbrünstiger Andacht und sonderlichen Aufmerken finden zu lassen. Die Übertreter, welche dem Ampt der heiligen Meß, Predigt, wie gemeldt nit beiwohnen, so es ein Mannsperson, soll 3 Batzen, ein Weibsperson 1 1/2 Batzen ohne einigen Aufzug verfallen sein. Und solle das junge Volk bei Verlierung eines Schillings für jedes Mal, so oft sie bei der Kinderlehr nit erscheinen, angehalten werden“.⁴⁰

1658: „Jakob Wentz und Velten Rost (Kirchenrüger) brachten an, wie etliche unfleißig wären, in die Kirch zu gehen, kommen ein Teil gar zu spat, daß Herr Pfarrer oftmals warten müsse, bis sie zusammenkommen.

Auf dieses Mal solle es den unfleißigen Kirchengängern übersehen werden. Wird es aber mehr geschehen, so solle diejenige Manns- oder Weibsperson, Sohn, Knecht oder Magd, so nicht in der Prozession ist, als auch für (vor) der Predigt, jedesmal einen halben Vierling Wachs (ca. 62 Gramm) der Kirche zur Straf geben“.⁴¹

1767: Auf Anordnung der Fautei darf an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes kein Vieh auf die Weide gelassen werden. Nach Angaben des Pfarrers Kalt haben sich sogar viele nicht gescheut, den Gottesdienst wegen des Viehhütens zu versäumen. Den Übertretern wurde „schwere willkürliche Straf“ angedroht.⁴²

„...daß kein einziges Pfarrkind bei 30 Kreuzer Straf am Sonn- und Feiertag ohne Vorwissen des Seelsorgers verabsäumen soll“.⁴³

1769: „Man hat in Erfahrung gebracht, daß unter verschiedenen Gemeinde – Untertanen zu Otterstatt eine solche Lauigkeit im Gottesdienst und Kirchgang obwaltet, daß man leider wahrnehmen müsse, daß viele Sonn- und Feiertag die Kirche gänzlich versäumt haben, welches ein schlechte Gottesforcht anzeigt. Sonderbar aber diese

Nachlässigkeit bei dem Inwohner und Tagelöhner Georg Scharpff bemerkt worden, welcher ohnehin ein böses Beispiel wegen öfterem Weglaufen von seiner Frau der Gemeinde gegeben hat.

Als wäre pro Concluso (als Beschluß) denen Dorfwächtern zu Otterstatt, welche Sonn- und Feiertag die Wacht haben, auf das schärfste anzubefehlen, daß einer von ihnen nach angefangenem Gottesdienst die Häuser visitiren solle, und sofern sie einen ertappen, welcher ohne erhebliche Ursach den Gottesdienst versäümet, den Schultheiß ebenfalls zu benachrichtigen, welcher die schuldige Anzeige an dahiesiges Fauteiamt zu tun, auf den Scharff aber genau zu achten, ob und wann derselbe an den Sonn- und Feiertagen aus der Kirche abwesend verbleibe, und sogleich anhero zu berichten“.⁴⁴



Herkunft des Dorfzeichens; vermutlich aus dem O für Otterstadt und zwei eingeschriebenen T

Der Kuehirt zu Otterstadt braucht seltsame Segen

Eine Spur des Hexenaberglaubens, der seinerzeit auch Gelehrte und Geistliche erfaßt hatte, zeigte sich Ende des 16. Jahrhunderts auch in Otterstadt. Am 4. November 1595 meldet das Protokoll des Kapitels von St. Guido:

„Der Kuehirt zu Otterstatt braucht seltsame Segen und hilft Viehe und Leuten in dem Bistumb und Pfaltz und sonst allenthalben. Soll beschickt (bestellt) und von Canonicus Paul befragt werden, was seine Kuenst seyen und nachmals ad Patres Societatis Jesu ad confitendum et de suis artibus examinandum geschickt werden (zu den Jesuitenpatres, um zu bekennen und über seine Künste befragt zu werden), damit meine Herren wissen, was hinter ihme steckt und womit er umbehe“.

Zwei Wochen danach heißt es, der Kuhhirt sei „beschickt“ worden und habe vorgegeben, „...was er könne, das hab er von seinem Vattern – so zu Wiesenthal gewohnt – gelernt. Ist meiner Herren Meinung, er soll bei den Herren Jesuiten beichten und ein schedulam fortæ confessionis (einen Zettel, daß er festen Glaubens sei) mit sich bringen. Hiezwischen soll auch nachgefragt werden draußen zu Otterstatt, ob er jemals fürgeben, er erkenne die Macht, Schaden zu unterscheiden vor anderen Schäden. Darnach werden meine Herren sich wissen zu richten, ob er suspect sey de maleficia magia oder nit (der schwarzen Magie).

Wie es sich ziemlich ansehen läßt, daß er mit rechten Sachen

nit umbehe, so gibt gleichwohl der Kuehirt vor, er brauche zu allen Schäden nur einen Segen folgender Gestalt:

Boes Wehe, vertreib dich Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der Heilig Geist. Boes Wehe, weich wieder umb in dem Namen Jesu Christi, do du herkommen bist. Boes Wehe, weich wieder umb in dem Namen Jesu Christi, do du herkommen bist, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes.

Darnach bette er 5 Vatterunser, 5 Ave Maria, 3 Glauben, beräucher den Schaden nachmals und lege geweiht Kräuter darueber; sagt, er brauch wohl zwanzig Species Herbarum (zwanzig Sorten Kräuter) zu dem Schaden“.

Die Examination scheint für den Kuhhirten günstig abgelaufen zu sein, denn über zwei Jahre danach praktizierte er noch immer. Er war aber durch sein Treiben den Herren von St. Guido ärgerlich geworden, deshalb verordneten sie am 5. Januar 1598:

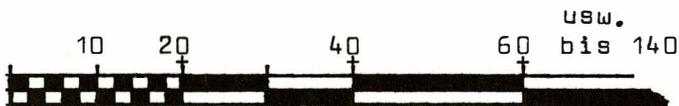
„Nachdem der Kuehirt zu Otterstatt remedirt (heilt), allerlei Carmenationes (Zaubersprüche) und Segen braucht, depelendi morbos a pecudibus et Hominibus (um Krankheiten von Vieh und Menschen zu vertreiben), und solcherhalben großen Zulauf hat, und meine Herren deswegen allerhand Nachreden bekommen, ist decretirt, daß er sich's sollicher unbillicher Medicis curandi (Heilmittel) enthalt und oberstehe, bei Verlierung der Gemeinschaft des Dorfs“.⁴⁵

Der Flurplan von 1615

Im Jahre 1615 ließ das St. Guidostift einen „geometrischen Reiß“ der Otterstadter Gemarkung anfertigen, um ihn als Beweisstück zu den Akten beim kaiserlichen Kammergericht zu geben. Mit dem Kurfürsten von der Pfalz war man in Streit geraten um den Besitz des „Böllen- oder Krappenwörths“, eines Walddistriktes, der sich „von der Ketscher Fahr an bis auf den Allmendwörth... eine halbe Stunde lang... neben dem Rhein auf und ab“ erstreckte.

Es ist anzunehmen, daß wegen des Verwendungszweckes der Plan mit größtmöglicher Genauigkeit hergestellt wurde. So zeigen z.B. die Gemarkungsgrenzen weitgehend den gleichen Verlauf wie heute, das Längenverhältnis charakteristischer Abschnitte entspricht dem gegenwärtigen Bestand.

Im Plan ist ein Maßstab angegeben nach folgender Skala:



Mit größter Wahrscheinlichkeit ist das dem Plan zugrunde liegende Feldmaß das früher in Otterstadt gebräuchliche Rutenmaß, von dem der Bezirksgeometer Sturm im Jahre 1831 angibt:

„Die Otterstadter Rute mißt 4,62224 Meter“. Nachmessungen heute noch unveränderter Abschnitte der Gemarkungsgrenze, Vergleich mit dem Plan von 1615 und die Angaben eines Grenzbegehungsprotokolls vom 16. Mai 1786, welches die Entfernungen von Stein zu Stein in Ruten, Schuh und Zoll genau aufführt, bestätigen die Annahme und beweisen zugleich die relativ hohe Genauigkeit des alten Flurplanes. Zu bemerken ist noch, daß das Dorf mit nur etwa halb so starker Verkleinerung eingezeichnet ist.

Die eingefügte Windrose zeigt eine Orientierung des Planes nach Süd-Ost und trägt die lateinischen Bezeichnungen „ME“ = Meridies (Süden), „SE“ = Septentriones (Norden), „OR“ = Oriens (Osten) und „OC“ = Occidens (Westen).

Der Flurplan mißt ungefähr 138 mal 68 Zentimeter und erfaßt in der Breite von NO nach SW etwa 2000 Ruten oder 9 Kilometer, in der Höhe von SO nach NW zirka 1000 Ruten oder 4,5 Kilometer, das ist ein Gebiet von ostwärts Ketsch bis über die Bundesstraße 9 und vom Spitzrheinhof bis vor Waldsee.

Sehr markant scheiden auf dem Plan die beiden Hochgestaderänder des „Hohen Rechs“ im Süden und des „Herdrechs“ im Norden das „Oberfeld“, auf dem sich nur Ackerland findet, von der Niederung. Wo die beiden Bogen des Hochgestades spornartig zur Niederung hin streben, liegt das Dorf Otterstadt.

In der Mitte eines geräumigen Platzes erhebt sich das zwei-stöckige Rathaus, von einem fast geschlossenen Ring der Häuser umgeben, etwa 40 an der Zahl und durchweg ein-stöckig. Wirtschaftsgebäude sind keine zu erkennen. Auffallend ist die zur damaligen Zeit ungewöhnliche Lage des alten Kirchleins am Rande. Dies könnte auf eine frühere Verlagerung des Ortes aus der Gefahrenzone des Hochwassers hindeuten. Abseits liegt auch der Kirchhof, welcher auf zwei Seiten von einer Mauer, sonst von einem Zaun eingeschlossen ist. Ein niederes Häuschen, wahrscheinlich beim Eingang, ist auf seiner Nordwestseite erkennbar.

Drei Wege führen aus dem Dorf hinaus. Der Speyerer Weg folgt dem Hochgestaderand des „Hohen Rechs“ und wendet sich dann an der Südgrenze der Gemarkung beim Spitzrheinhof der Wormser Warte von Speyer zu, genau wie heute noch der Feldweg, welchen man den „alten Speyerer Weg“ nennt, und der „Otterstadter Weg“ in der Speyerer Siedlung verlaufen. Beim „Binshöfer Kreuz“ steht ein Bildstock, und wo man Speyerer Gemarkung erreicht, erhebt sich ein steinernes Kreuz, „welches jedoch noch auf der Otterstadter Gemarkung stehet“ (Grenzbeschreibung 1786). Heute ist es verschwunden.

Durch die „Niedergasse“ gelangt man aus dem Dorf, wie heute noch, auf dem Weg oberhalb der „Herdlach“ nach Waldsee. Dorthin führt noch ein kürzerer, vom Rathausplatz an der Kirche vorbei durch die „Hundgaß“ quer über die Niederung, der jedoch sicher nicht jederzeit zu gebrauchen war.

Die direkte Straße von Speyer nach Waldsee enthält der Plan noch nicht, ebensowenig die von Otterstadt zum Rinkenberger Hof. Nur ein Stück der alten Wormser Straße – heute B 9 – ist jenseits des westlichen Endes der Gemarkung zu erkennen, wo ein Dreimärker – Stein steht mit der Bemerkung: „Dieser Stein scheidt drey Gemarcken, Speyrisch, Otterstattisch und Waltzheimisch“.

In der südlichen Niederungsbucht liegt der „Bintzhof“, ein stattliches Gebäude, von Feldern umgeben. Ein Dammweg



Der Flurplan von 1615



mit Wassergraben daneben und Schleuse führt über eine Brücke von Otterstadt aus dort hin.

Die nördliche Niederungsbucht enthält das „Niederfeld“, Wiesen und lockeren Baumbestand. An der Grenze gegen Waldsee lesen wir: „Die Rohr Lach“.

Den östlichen Teil der Niederung beherrscht der alte Rheinlauf. Von Speyer her zieht er an Ketsch vorbei, das mit Kirche und 16 bis 17 Häusern eingezeichnet ist, dazu die „Ketscher Fahr“, bei der zwei Nachen an den Ufern liegen und in zwei weiteren einige Personen übersetzen. Die gewaltige Flußschlinge umschließt die Otterstadter Gemarkung, welche sich mehr als 5 Kilometer nach Osten erstreckt und neben einigen spärlichen Feldern nur Wiesen und Wald enthält.

In weitem Bogen wendet sich der Rhein darauf wieder nach Westen und Norden und umfaßt den „Otterstadter Kopf“ der heutigen Kollerinsel. Dabei nähert er sich dem Dorf Otterstadt bis auf etwa 1200 Meter. Die heutige Entfernung zum ehemaligen Rheinlauf beträgt auf der gleichen Strecke nur noch ungefähr 350 Meter. Die Exaktheit des Planes von 1615 vorausgesetzt, hätte sich der Rhein in den 220 Jahren bis zu seiner Regulierung um 850 Meter an den Ort herangearbeitet, pro Jahr also im Durchschnitt um 3,86 Meter.

Über starke Landabrisse, gerade auch an dieser Stelle, wird in alten Akten öfter berichtet, so in einem Rheinbefahrungsprotokoll vom Jahre 1580, wo es heißt:

„Vom Alme(n)ßwörth herab hats ein große Krüm, felld der Rhein sehr uff Otterstatter Seiten, nimpt am Ufer viel hinweg“. (Heinz Musall, Die kurpfälzische Rheinbefahrung von Speyer bis Worms und die Rheinstromkarte vom Jahre 1580, Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, 76. 1978, S. 152).

Dem Flußlauf folgend, sind auf dem Flurplan von 1615 vier „Anlagen“ zu finden:

„Hie fangt ein neue Anlag an, am Eschenbeutel. Jetz noch ein Sandt“ – „Salmengrunt, Nachtgall genandt. Itz ein neue Anlag“ – „Anlage im Almentswehrt“ – „Anlage under dem Bintzengraben“. Anlage nannte man das vom Strom am Gleithang neu angelegte oder angeschwemmte Land, meist Sand oder Kies. Im seichten Wasser vor solchen Anlagen hielten sich gerne die Rheinsalme auf und wurden auf solchen „Salmengründen“ von den Fischern erbeutet.

Nach damals geltendem Rheinrecht gehörte eine Anlage demjenigen, mit dessen Ufer sie zusammenhing. Inseln dagegen beanspruchte der Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst von der Pfalz als Herr des Rheines. Wurden sie durch weitere Anschwemmungen mit dem Ufer verbunden, oder Anlagen durch einen Flußarm wieder getrennt, dann stritt man sich oft über ihren Besitz.

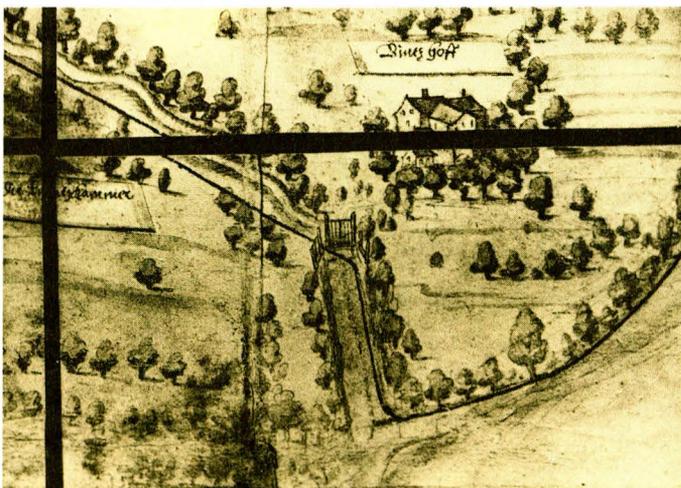
Alle Anlagen auf dem Plan liegen außerhalb der Otterstadter Gemarkungsgrenze, die nur am „Ketscher Fahr“ den Rhein berührt. Waren die Anlagen später mit Gehölz bewachsen oder als Wiesen und Weideland genutzt, dann hießen sie „Wörth“, „Grund“ oder „Aue“. Oft waren sie von Wasserläufen durchzogen oder enthielten zurückgebliebene Seen und Weiher, die ebenfalls „Au“ genannt und als Fischwasser genutzt wurden. Ein Fischwasser „die Au“ wird schon in einer Otterstadter Urkunde von 1476 erwähnt und laut Gemeinderechnung 1756/57 noch verpachtet.

Der „Almentswehrt“ diente als allgemeine Weide, „Kammerwehrt“ und „Krappenwehrt“ waren Walddistrikte.

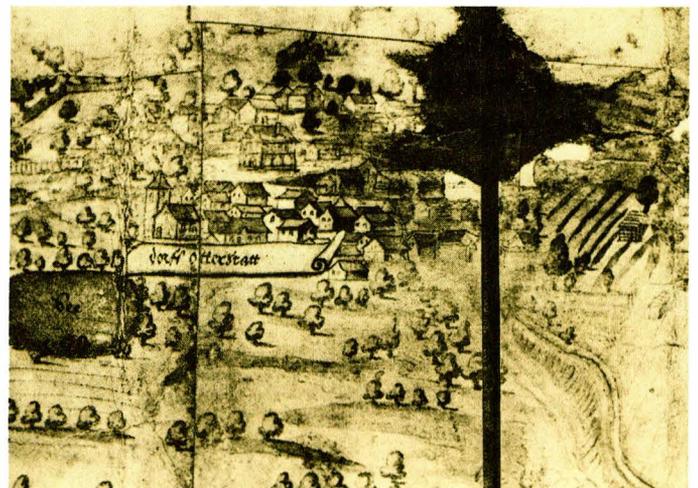
An kleineren Gewässern finden sich auf dem Flurplan ein „Altrhein, halb Otterstattisch und halb Speyrisch“, und der „See“, beide durch einen Graben mit dem Rhein verbunden.

Der Graben zum Altrhein wird in der Grenzbeschreibung 1786 als „Scheidgraben von unten dem Rhein an heraufwärts nach dem Dohl („die schwarze Dohl“ genannt – auf dem Plan an dem Schleusengestell beim Altrhein) bis an die

Enzkammer und Binshof, unten Mitte der Bildstock am „Binshöfer Kreuz“



Das Dorf Otterstadt mit dem Kirchlein am See, Rathaus und Friedhof, Ansicht von NORD-WEST



große Schlutt oder Altrhein“ bezeichnet. „Schlute“ hießen schlammige Altwasser, die oft nur bei Hochwasser volliefen. Dieser Altrhein lag in der Senke, die man, von Otterstadt herkommend, nach dem Damm kurz vor dem Reffenthal durchquert. Er ist heute völlig verlandet. Den Scheidgraben nach dem Rhein entlang der Gemarkungsgrenze kann man auch jetzt noch gut erkennen. Die „Schlute“ gehörte noch im 18. Jahrhundert zu den Fischwassern und wurde 1756/57 „zur Hälfte mit denen Speyerer Fischern“ ausgebeutet. 1771/72 ist dann nur noch von „Fischlöchern im Altrhein“ die Rede.

Der „See“ liegt auf dem Plan von 1615 kaum 120 Meter vom alten Kirchlein entfernt, hat annähernd ovale Form und mißt ungefähr 270 auf 180 Meter. Er kann der Rest eines früheren Altrheins sein, oder von einem Rheineinbruch herkommen. Der von ihm ausgehende und in den Rhein mündende „Bintzengraben“ ist kurz vor der Mündung überbrückt. Auch vom „See“ spricht die Urkunde von 1476 als einem Fischwasser, 1792 wird er noch als solches vermerkt. Zwei Dämme sind auf dem Flurplan von 1615 zu erkennen. Der eine, nördlich des Dorfes, beginnt beim „Bintzengraben“ und verläuft bogenförmig wie der Rhein, 200 bis 450

Meter landeinwärts, gegen Waldsee. Der andere schiebt sich wie ein zum Dorfe hin offenes Trapez mit der kleinen Grundlinie gegen den Altrhein oder „die große Schlutt“ beim Reffenthal vor. Seine südliche Flanke stützt sich gegen den Anfang des „Hohen Rechs“ und schützt die „Entzkammer“ gegen die Niederung um den Binshof, die nördliche läuft hinter dem Dorf und dem alten Friedhof vorbei zum „Schmalböhl“.

An der engsten Stelle der Gemarkung zwischen den Flußschleifen steht im Plan von 1615: „die breidt Wieße, ist die Gemarck am schmälsten“ – nämlich 400 Ruten, das sind etwa 1800 Meter; von Ufer zu Ufer beträgt die Entfernung hier 600 Ruten oder 2760 Meter. Auch da haben sich die Verhältnisse geändert: bis zur Rheinregulierung vor rund 150 Jahren maß die Landenge zwischen Reffenthaler Altrhein und Leinpfad noch 750 Meter, nach verschiedenen Ausbaggerungen stehen hier inzwischen nur mehr 400 Meter festes Land an.

Neben einigen spärlichen Feldern zeigt der Plan von 1615 im östlichen Teil der Gemarkung hauptsächlich lichten Wald mit großen Blößen.

Das Jahrhundert der Kriege

Büchsen oder Musketen zu kaufen

Am Anfang des 17. Jahrhunderts trieb der Zwiespalt unter den deutschen Fürsten unaufhaltsam der Auseinandersetzung mit den Waffen entgegen. Besonders nach Gründung der protestantischen „Union“ und der katholischen „Liga“ verstärkte man die Rüstungen und zog Truppen zusammen. Nach Tausenden zählende Kriegsvölker waren schon auf dem Marsch und ängstigten auch die Einwohner von Otterstadt. Die Maßnahmen, welche das Kapitel von St. Guido dagegen verordnen konnte, zeigen deutlich, wie ohnmächtig und schutzlos gerade die Dorfbewohner den kommenden Ereignissen ausgeliefert waren:

„Samstag, den 18. Juli 1615

Dominus Decanus zeigt an, es wäre etlich Kriegsvolck im Rhein bei Otterstatt furübergezogen, und man in Sorgen gestanden, möchten bei Otterstatt aussteigen, und deswegen den Leuten Schaden zugefügt werden, dieweil dann die Unterthanen nit armirt (bewaffnet). Ist mit Verwilligung meiner Herren Oberamtman zu Marientrauth um Hilf ersucht worden, welches er verwilligt und den Waltshheimern benebst andern Flecken anbefohlen, den Otterstattern nachbarliche Hilf zu thun.

Ist aber die Gefahr nit so groß, noch die Helfer nöthig gewesen.

Weil sich in diesem Auflauf befunden, daß die Unterthanen zu Otterstatt gantz nit armirt, als wird decretirt, Bestellung zu thun, etliche Rohr den Unterthanen aufzuerlegen, damit man selbige tempore necessitatis pro defensione (in Zeiten der Notwendigkeit zur Verteidigung) zu gebrauchen“.¹

Im Vollgerichtsprotokoll vom 16. November 1615 heißt es dann: „Büchsen oder Musqueten zu kauffen.

Aus Befelch Dechan und Capittull den Underthanen aus erheblichen Ursachen Büchsen oder Musqueten zum Theil uferlegt und gepotten“.²

Die paar Feuerrohre – wenn sie überhaupt angeschafft wurden – werden die einzige Rüstung der Otterstadter für den kommenden großen Krieg gewesen sein.

Ob er ihnen recht sei, wurden sie so wenig als die Untertanen anderer Fürsten und Herren gefragt, viel weniger noch, auf wessen Seite sie ihn durchmachen wollten. Ihr Landesherr war der Fürst des Hochstifts und Bischof zu Speyer, ihre Grundherrschaft das St. Guidostift.

Mächtigster Nachbar und Gegner des Hochstifts Speyer war der Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst von der Pfalz, Friedrich V., das Haupt der Union. Rings umher bestückte er seine Festungen Heidelberg, Ladenburg, Mannheim, Frankenthal, Neustadt, Landau und Germersheim. Seine Rechtsstreitigkeiten mit dem benachbarten Hochstift löste er meist mit Waffengewalt.

Die Stadt Speyer, oft mit dem Bischof und der katholischen Geistlichkeit nicht auf gutem Fuß stehend, sympathisierte ohne Zweifel mit der Union. Trotzdem wollte der Rat der Stadt, als die Gefahr heranrückte, zusammen mit dem Klerus eine gemeinsame Söldnertruppe zur Verteidigung werben.

Über dem Rhein begann der Bischof Philipp Christoph von Sötern, das Städtlein Udenheim in die Festung Philippsburg zu verwandeln. Zwar rissen die Speyerer, vereint mit pfälzischen und badischen Truppen, die ersten Bollwerke wieder nieder. Die Festung wurde jedoch am 1. Mai 1623 noch zeitig genug ihrer Bestimmung übergeben, um im Dreißigjährigen Krieg und danach noch anderthalb Jahrhunderte lang Tod und Verderben über ihre Einwohner, Besatzungen und Angreifer, ja über die ganze Nachbarschaft zu bringen.

...täglich ein Mehrers zugemutet...

Das Unglück der Pfalz begann mit der Wahl des Kurfürsten zum König von Böhmen im August 1619. Ein Jahr danach brach dann der Krieg auch über unser Land herein. Um den Kurfürsten zu züchtigen, rückte aus den Niederlanden ein spanisches Heer unter dem Marques Spinola im August 1620 in die Länder an Rhein, Nahe und Mosel. Die kurfürstlichen Festungen waren mit pfälzischen Besatzungen versehen, aber auch zum Teil mit verbündeten englischen Truppen, die der Schwiegervater des Kurfürsten, Jakob I. (Stuart), gesandt hatte. Einige andere Verbündete versuchten ohne großen Erfolg die Spanier aufzuhalten.

Nichts Gutes war von den Kriegsleuten, gleich unter welcher Fahne, zu erwarten. Alle „verübten hier Raub, Mord und andere Schandtaten“.³

Anfang September 1620 brachten die Otterstadter ihre Kirchengenräte in Sicherheit:

„Otterstatt flöhet (etwas flüchten) in das Stift.

Die Kirchenjuraten zu Otterstatt haben die Kelch und Mon-

strantz hereingeliefert. Sollen beim Stift im Heilthumb-Schrank in der Sacristey custodirt (verwahrt) werden“.⁴ Um zu verhindern, daß die Truppen sich bei Bedarf selbst bedienten, war man bedacht, die Lager des Oberamtes Marientraut gefüllt zu halten:

„Otterstatt schicket Fütterung ins Lager.

Den 25. November (1620) hatten meine Herren verwilligt auf Ansuchen Zaunacker, Oberamtmanns zu Marientrauth, 3 Wägen mit Heu ins Lager zu führen, damit man Streifens gesichert“.⁵

Ein erstes Opfer der Soldaten oder anderer räuberischer Banden wurde im März 1621 der Otterstadter Pfarrer. Als Vikar zu St. Guido wohnte er im Stift zu Speyer. Unterwegs, als er die Pfarrei in Otterstadt versehen wollte, wurde er beraubt. „Achtet seinen Schaden auf 3 Gulden. Bittet, meine Herren wollten ihm deswegen ein Ergetzlichkeit thun. Decernitur (es wurde beschlossen): Aus der Kellerei sollen ihm 3 Gulden gegeben werden“.⁶

Nicht so leicht gutzumachen war der Schaden, welchen die Frau des Peter Finck aus Otterstadt erlitt, die unterwegs von Soldaten vergewaltigt wurde. Man konnte ihr nur sagen, wenn künftig einer der Täter ihr begegne, solle er gestraft werden.⁷

Schon begannen auch die ungebetenen Gäste das Land aus-zuzehren. Otterstadt hatte in diesem Sommer 1621 anscheinend keine Einquartierung, aber in die belegten Orte mußten Lieferungen gemacht werden:

„Dominus Decanus zeigt an, die Gemeinden zu Böhl, Iggelheim und andere Flecken, so mit Soldaten belegt, haben zu unterschiedlichen malen an die Unterthanen zu Otterstatt als benachpaurte begehrt, Hilf mit Heu, Stroh, Butter und Stierkälbern zu thun, wie sie dann allbereits dergleichen Sachen geliefert, aber täglich ihnen ein Mehrers zugemuthet werde. Beschwerden sich darob, ihnen länger nit zu erschwingen. Begehrten, meine Herren wollten ihnen verholfen sein, inskünftig ihnen zu verschonen.

Decernitur: Es soll ein Schreiben an den Oberamtmann zu Marientrauth gefertigt, darin begehrt werden, daß man inskünftig den Flecken Otterstatt mit solchen Abforderungen verschonen wolle, und sollen die Unterthanen weder an Fütterung, noch an Victualien (Lebensmitteln) künftig liefern“.⁸

Otterstadt in Brand gesteckt und geplündert

Ein Waffenstillstand seit April ging im August 1621 zu Ende. Jetzt entbrannte der Krieg von neuem und ganz im barbarischen Stile jener Zeit. Kurpfälzische Truppen hausten auf dem Gebiet des Hochstifts Speyer, die Spanier unter ihrem neuen Befehlshaber Don Gonsalvo Fernandez de Cordoba auf kurfürstlichem Territorium.

Da zog aus Böhmen über die Oberpfalz und Franken im Herbst 1621 der Parteigänger des Kurfürsten, Ernst von



Der geharnischte Reiter – 1643. Radierung von Hanns Ulrich Franckh

Mansfeld heran. An eine planmäßige Kriegführung dachte er nicht. Seine Feldzüge waren mehr ein wohlberechnetes Plünderungssystem. Er okkupierte zunächst den Bruhrain, die Landschaft zwischen Schwetzingen und Bruchsal, brandschatzte und verheerte die Ortschaften, u.a. Roth, St. Leon und Ketsch.

Im Oktober 1621 überschritt er den Rhein bei Mannheim und vereinigte sich mit dem pfälzischen Obristen Obentraut und dem englischen Befehlshaber Horatius Veer. Das Heer soll 20.000 Mann stark gewesen sein. Cordoba, der mit seinen Spaniern Frankenthal belagerte, wich in aller Eile vor Mansfeld zurück. Die befreite Besatzung der Stadt und ihre Einwohner dankten diesem mit einem hohen Geldgeschenk. Mansfeld nahm dann sein Hauptquartier in Germersheim, um in der schon bekannten Weise nun auch die Pfalz und das Elsaß heimzusuchen.

Von der Speyerer Geistlichkeit verlangte er eine unerschwinglich hohe Kontribution. Darüber berieten das Domkapitel und die drei anderen Stifter am 19. November 1621: „Rantzionsforderung

Dominus Decanus zeigt an, es seye den 19. Novembris eine Convocation (Versammlung) im Dumbstift gehalten, darinnen proponirt (vorgebracht), daß Ernst von Manßfeldt zwei mal 100.000 Reichsthaler zur Rantzion (Brandschatzung) von samtlichen Stiftern in der Stadt Speyer durch zwey unterschiedliche Schreiben abgefordert, darüber das Dumb – Capitel ihne (und) H. SG. (Herren St. Guidonis) consultirt. Haben sich des Ihre Herren St. Guido erklärt, daß man ihme nit ein Heller geben soll“.⁹

Doch einem Mansfeld war so billig nicht zu entkommen, das sollten die Herren bald schon merken.

Am 25. November 1621 brach das Verhängnis auch über das Dorf Otterstadt herein:

„Otterstatt in Brand gesteckt und geplündert.

Dominus Decanus zeigt an, ipso Catharinae (auf den Katharinentag) Anno 1621, das Manßfeldische Kriegsvolck hätte nit allein unterschiedliche Hofraithen und Beu (Gebäude) in Brand gesteckt, sondern die Altaria und Bilder dermaßen verstört, daß es keiner Kirchen mehr gleich, sondern sie haben die Pferd endlich darein gestellt und also aus dem Gotteshaus ein Pferd stall gemacht. Den Unterthanen seindt mehrenteils Pferd, Kühe und Schwein abgenommen. Man vermeint, der Schaden seye mit 16.000 Gulden nit zu ergentzen“.¹⁰

Am 23. Dezember 1621 ist vermerkt:

„Dominus Vomelius berichtet, daß die zween Glocken zu Otterstatt von Manßfeldischem Volk ins Kaufhaus (zu Speyer) geführet und daselbst zu finden“.¹¹

Die Otterstadter haben sie selbstverständlich nie wieder bekommen.

Was der armen Bevölkerung unseres Dorfes geschah, ist nirgends aufgeschrieben. Von dem zeitgenössischen Schriftsteller Grimmelshausen gibt es aber Schilderungen in seinem Roman „Simplizissimus“, wie man bei solchen Überfällen verfuhr.

Von Speyerern geplündert

Für die Otterstadter wurde es ein harter Winter. Viele hatten sich schon nach Speyer geflüchtet. Das wenige, was ihnen im Dorf verblieben war, nahm jetzt nicht nur der Feind: „Den 26. Februar 1622, Speyrische Soldaten plündern Otterstatt. Dominus Decanus zeigt an, die Unterthanen zu Otterstatt beklagen sich, wiewohl der Stadt Speyer mit Holz und anderen Sachen sie succurrit (geholfen), daß nichts desto weniger durch die Speyerische Soldaten ihnen täglich die Fütterung nit alleinig abgenommen, sondern auch die Ofen und Schlösser abrechen und sehr großen Schaden thun. Begehren, ein Ehrwürdig Capitel wolle ihnen ein Vorschrift an einen Ehrsamem Rath (der Stadt) ertheilen, damit ihne inskünftig verschonet werde, welches bewilligt“.¹²

Der Stadtrat ließ sich Zeit zur Antwort. Am 4. April 1622 „... wird referirt, daß uff abganges Schreiben an einen Ehrsamem Rath der Stadt Speyer wegen der Unterthanen zu Otterstatt die Antwort erfolgt, man wolle die Verfügung thun, damit die Unterthanen verschont und die Übelthäter bestraft werden.

Dessen unangesehen seyen Speyrische Bürger und Soldaten haufenweise gen Otterstatt gezogen mit Wägen und Kärchen, was sie an Fütterung und anderen Sachen gefunden. So viel hat diese Vorschrift gefruchtet. Welches inskünftig zu ändern“.¹³

Unter dem verheerenden Beispiel des Kriegsvolkes begann schon die Verwahrlosung der Bevölkerung, gegen welche die Ordnungsorgane, soferne sie überhaupt tätig werden konnten, nichts mehr vermochten. Nicht immer wird es die eigene Not gewesen sein, die solche Übergriffe verursachte. Bald mußte auch der Otterstadter Wald erhalten:

„Die Soldaten seyen in Otterstadter Wäldt gefahren, haben etlich Schiff mit Holtz geladen, gen Speyer führen und verkaufen lassen. Als man sich deswegen bei der Stadt beklagt, haben sie Anstellung gethan, daß dem Wald verschonet“.¹⁴

Zur Errettung Leib und Lebens

Immer wieder holte sich der Mansfelder seinen Zoll. Wenn er auch seine Forderungen an die Geistlichkeit stellte, so mußten die Lieferungen schließlich doch von den Grunduntertanen aufgebracht werden:

„Den 25. Martii (März 1622) und etlich Tag nacheinander seindt unterschiedliche Convocationen Cleri (Versammlungen der Geistlichkeit) gehalten, und durch Johann Streifen also als Manßfeldischem Commissarien an die Clerisey begehrt, zu Unterhaltung seiner Armee 3.000 Malter Korn zu geben. Hernacher ist ein anderer Befehl vom Manßfeldt kommen: Da die Clerisey nit 50.000 Gulden geben werde, daß er mit Gewalt solches abholen und den Clericis im geringsten nit verschonen wolle.

Hat sich der Rath (der Stadt Speyer) in die Sach geschlagen und dessen hoch beschwert, daß, da man Manßfelden hierinnen nit willfahrt, wäre einmal beschlossen, daß Manßfeldt mit Gewalt einfallen und sowohl die Pfaffheit, als Cammergericht und gantze Bürgerschaft plündern und gantz verderben werde. Derwegen sich anerbaten, selbst zum Manßfelder zu ziehen und, was möglich, abzubitten. So hat auch ein Collegium an die Stadt begehrt, mit der Clerisey zu handeln, damit dieser vor Augen stehender Gefahr mit Erlegung der 50.000 Gulden vorgebauet und der gantzen Stadt verschonet werde.

Wie dann des Raths Abgeordnete zu unterschiedlichen Malen zum Manßfelder hinaufgezogen (nach Germersheim) und verhofft, etwas zu depreciren (erbitten). Hernacher aber referirt, daß ihr Forbitt nichts erschießen (fruchten), noch erlangen wollen. Sondern hätte sich Manßfelder ab dieser Deprecation (wegen dieser Bitte) hoch erzürnt und sich gleich einem grimmigen Löwen erzeigt, also daß gantz nichts zu hoffen.

Derwegen ein Ehrsamem Rath zu salviren (retten) ihre Güter, Weib und Kinder, auch Errettung der Stifter und des Cammergerichts, obbestimmte Summen erlegen sollen. Da es der Clerisey an Geldt mangelt, wollte die Stadt das Geld derschießen (vorstrecken), und was man ihnen an Früchten (Getreide) liefert, soll ihr – für ein Malter fünf Gulden gerechnet – an der Summen und Pension (Zins) abgehen.

Hat ein Ehrsammer Rath die Sach also stark betrieben und so viel Motiven fürgebracht, daß endlich ein Ehrw. Clerisey die 50.000 Gulden zu Erhaltung der Kirchen Gebäu, Ornathen, Zinßbriefen und Privilegien, auch Errettung Leib und Lebens, verwilligt.

Dagegen Manßfelder Salva Guardia (Schutzbrief) gegeben und allem seinem Kriegsvolck, Obersten, Officiren und Befelchshabern befohlen, allen und jeden Stiftern, Personen, Dienern, liegenden und fahrenden Gütern in und außerhalb der Stadt Speyer mit Plündern, Rauben, Stehlen und Brennen verschonen, wie es dann uffs Papier gebracht und schriftlich abgelesen worden“.¹⁵

Schon in diesem Frühjahr 1622 war es also so weit gekommen, daß die ausgeplünderte Bevölkerung den Bedrückern ihre letzten und notwendigsten Lebensbedürfnisse opfern mußte, um wenigstens für den Augenblick ihr Leben zu retten. Waren die letzten Monate vor der Ernte schon in normalen Zeitläufen immer knapp gewesen, so stand man jetzt vor dem reinen Nichts. In Otterstadt waren die Anwesen zerstört und das Zugvieh geraubt, wegen der Kriegseignisse und fehlender Saat war an eine Frühjahrsbestellung nicht zu denken. Um die Schulden für die von Speyer vorgestreckte Brandschatzungssumme abzutragen, konnte das St. Guido-Stift für seinen Anteil im April gerade noch 166 Malter Korn aufbringen. Der Rat der Stadt, die mit Flüchtlingen angefüllt war, verlangte einen Bericht, wieviel Getreide die Bauern in den Stiftshäusern liegen hätten.

Ende des „Pfälzischen Krieges“ mit Schrecken

Dem Treiben Mansfelds und seiner Genossen bereitete im Jahre 1622 der bayerische Feldherr Tilly, der zur Verstärkung der kaiserlichen Sache und zur Unterstützung der Spanier unter Cordoba und der Österreicher unter Erzherzog Leopold herangezogen war, ein Ende.

Was mit diesen Armeen ins Land kam, war um keinen Deut besser als die Mansfelder. Halbwilde Völkerschaften aus den hintersten Winkeln des Habsburgerreiches und angeheuertes verbrecherisches Gesindel aus aller Welt prägten jetzt schon die verrohte Soldatenanarchie des Dreißigjährigen Krieges. Tilly wurde zwar am 27. April 1622 von Mansfeld und dem Markgrafen von Baden-Durlach bei Mingolsheim geschlagen, doch er und Cordoba besiegten am 6. Mai den Markgrafen bei Wimpfen und schlugen am 20. Juni den zweiten Kampfgenossen Mansfelds, Christian von Braunschweig, bei Höchst aus dem Felde.

Wir finden beide noch einmal bei der Belagerung von Zabern im Elsaß. Doch der Kurfürst von der Pfalz brach das Unternehmen am 13. Juli 1622 ab und entließ seine Truppen. Man hatte diese Vorleistung für einen zu erhoffenden

Frieden von ihm verlangt. Mansfeld entschwand nun mit Braunschweig aus unserer Gegend.

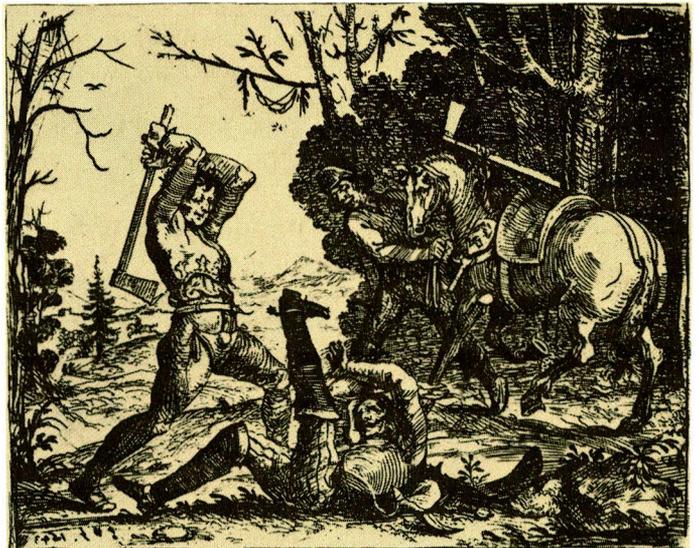
Tilly und seine Verbündeten konnten jetzt nahezu ungehindert die Eroberung der Pfalz vollenden. Drei Plätze trotzten ihm noch: Frankenthal, Mannheim und Heidelberg. Im August 1622 schloß er diese Stadt eng ein. Schon seit einem Monat plünderten seine Soldaten alle umliegenden Ortschaften aufs grausamste und brannten die Getreidefelder ab. Unter seiner weit umherstreifenden Reiterei, die bei Wiesloch stand, „...zeichneten sich hauptsächlich Kroaten und Kosaken durch zwecklose Zerstörungswut aus; sie trieben nicht nur Vieh und alles Bewegliche plündernd weg, sie schlugen den Fässern den Boden ein, rissen die Betten auf und zerstreuten die Federn; Kindern schnitten sie die Köpfe ab, Erwachsene wurden grausam verstümmelt“.¹⁶ Furchtbare Ausschreitungen begleiteten die Eroberung Heidelbergs.

Auch Erzherzog Leopold, der Germersheim belagerte und eroberte und Speyer einnahm, hatte solche Gesellen in seiner Armee. Einige seiner Horden streiften bis in die Bodenseegegend, wo sie von Schweizer Bauern erschlagen wurden. Bei der Einnahme Germersheims „...machten die Sieger in der ersten Wut alles nieder, was sie in der Stadt fanden, Soldaten und Bürger, Weiber und Kinder. Erst das Erscheinen Leopolds, der jeden Mörder mit dem Tode zu strafen drohte, hemmte weiteres Blutvergießen“.¹⁷

Zum Glück blieb Speyer, das nicht verteidigt wurde, ein gleiches Schicksal erspart.

Hierher hatten sich alle Einwohner Otterstadts in Sicherheit gebracht, wie aus den Kapitelsprotokollen des St. Guido-Stifts vom 27. Juni und 23. Juli 1622 hervorgeht.

Der glückliche Überfall – 1643. Radierung von Hanns Ulrich Franckh



Mannheim fiel Anfang November in Tillys Hand. Nur vor Frankenthal mußte er aufgeben. Er beschränkte sich auf die Verwüstung der Umgebung und ließ eine Bedeckung der Festung zurück. Diese wurde erst im März 1623 durch Vertrag auf 18 Monate den Spaniern überliefert.

Notvolle Zeiten

Auf neun Jahre war nun die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben gebannt. Freilich erwies sich die Herrschaft der Sieger hart genug. Die Ausplünderung des eroberten Landes, bisher von wilden Soldatenhorden geübt, wurde nun von der Verwaltung förmlich organisiert, über dem Rhein von den Bayern, linksrheinisch durch die Spanier, welche schon an eine dauernde Aneignung des Gebietes dachten. Die Lage der Bevölkerung war der Art, daß der Kaiser selbst sich beim Madrider Hof für eine Besserung verwandte.

Als Katholiken unterlagen die Otterstadter wenigstens nicht dem religiösen Druck, der auf die evangelischen Glaubensgenossen ausgeübt wurde. Das Kapitel von St. Guido hielt es für ausreichend, den Pfarrer aufzufordern, die Untertanen, welche „bei diesen gefährlichen Läufen... sambtlich in der Stadt Speyer“ sich aufhielten, „anzuhalten und ernstlich zu erinnern, daß sie sich an Sonn- und Feiertagen in den Pfarrkirchen beim Gottesdienst und Predigen einstellen“, und daß er „alle Sonntag nachmittag um drei Uhren in des Stifts St. Johannis Chor Kinderlehr halten und die Jugend fleißig instruiren solle“.¹⁸

Keine Rücksicht auf die bisher doch schwer geschundene Geistlichkeit nahmen die kaiserlichen Kriegskommissare. Im August 1622 wollten sie 1200 Soldaten in die Stadt Speyer legen. Einen gleichen Anteil wie die Kammergerichtsbeamten und die Stadt, nämlich 400 Mann, sollten auch die Geistlichen erhalten und jedem 1 Maß Wein und 2 Pfund Brot täglich reichen. „Darob sich Decanus (St. Guido) beschwert und nichts verwilligt. Ebenmäßig soll die Clerisey Kaiserlicher Majestaet so viel geben, als sie den Manßfeldischen zur Rantzion (Brandschatzung) geliefert. Darob sich der Clerus beschwert, und concludirt (beschlossen) worden, daß man deswegen bei Erzherzog Leopold suppliciren (biten) solle. Ist allbereit eine Supplication (Bittschrift) verfertigt, welche nächster Tage zu übergeben“.¹⁹

Im Januar 1623 sollten etliche Hundert Reiter in die Stadt gelegt werden. „Begehrten die Stadtherren, Clerus wolle dasselbe bei Ihrer Fürstlichen Majestaet abbitten, welches Clerus gethan, worauf Ihre Fürstliche Majestaet sich resolvirt (entschlossen), das Beste dabei zu thun“.²⁰

Wegen ihrer Einstellung während der mansfeldischen Besetzung scheint die Stadt Speyer unter der neuen Herrschaft der Kaiserlichen etwas in Schwierigkeiten geraten zu sein. Die Herren von St. Guido schreiben darüber:

„Es hat ein Rath der Stadt Speyer an die Clerisey begehrt,

nachdem sie bei Kaiserlicher Majestaet in Verdacht kommen, als seien sie Mansfelder und Pfaltzgrafen mehr denn Kaiserlicher Majestaet beifällig gewesen, daran beschehe ihnen zu viel und ohngütlich; mit Begehren, man wolle ihnen Zeugnis geben, daß sie sich ohnparteiisch gehalten. Ein Ehrwürdige Clerisey die Antwort geben, daß sie zwar das Beste, so viel sie können, thun wollen, hätten ihnen aber nit ins Hertz sehen können, was sie gesinnt gewesen“.²¹

Zur gleichen Zeit, im August 1622, beklagen sich die Otterstadter wiederum wegen Übergriffen der Speyerer:

„Es haben sich die Otterstattische Unterthanen beklagt, daß die Soldaten und Speyerische Bürger zu Otterstatt die Früchten (Getreide) abgeführt und befürchten, es möchte von Tag zu Tag mehr geschehen. Decernitur (es wird beschlossen): Es soll Salva Guardia (Schutzbrief) von dem allhiesigen Obristen, und daß man etliche Soldaten ins Dorf legen wolle, begehrt und ihme eine Verehrung (Geschenk) verheißen werden.

Ist die Salva Guardia verwilligt, seindt etliche Soldaten gen Otterstatt gelegt, welche die Unterthanen defendirt (verteidigt), damit sie Früchten einthuen können. Verspürt man, daß dieser Fürschlag dem ganzen Dorf sehr nützlich seye“.²² Den kommenden Winter über mußten zwar die meisten Otterstadter noch in Speyer bleiben, aber schon im Herbst 1622 begann im Dorfe neues Leben sich zu regen, wenn auch in sehr bescheidenem Maße. Am 5. November konnte sogar wieder Vollgericht im Ort stattfinden. Der überstandenen Bedrängnisse gedenkt das Protokoll nur mit dürftigen Worten:

„Was zwanzig (1620) und einundzwanzig (1621) anlangt, sein die Vollgericht wegen Kriegsläufen und anderen incommoditeln (Beschwerlichkeiten) uffgeschoben worden“.²³

Nach dem weiteren Inhalt des Protokolls kamen sogar die bäuerlichen Geschäfte wieder in Gang, doch der Mangel war groß. Noch im März 1623 heißt es, die Otterstadter Hofleute bitten, ihnen für dieses Jahr die Gült (Pacht) nachzulassen, „dieweil sie die Güter aus Mangel der Pferd nicht bauen können“. Sie bieten an, „da sie etwas erbauen können, daß sie, so viel ihnen möglich, bezahlen wollen“. Die Herren versprachen ihnen einstweilen, den halben Teil nachzulassen und zuzusehen, was sie erzielten, danach könne man noch Ermäßigung geben.²⁴

Im Juni 1623 verlangten einige Otterstadter Geld zurück, welches sie dem St. Guidostift früher geliehen hatten, damit man sich Pferde und Kühe kaufen könne. Das Stift besaß jedoch selbst nichts und hieß die Untertanen, sich anderweitig umsehen. Die Zinsen dafür wolle man übernehmen.²⁵

In den Protokollen taucht um diese Zeit der Begriff „neue Währung“ auf. Teuerung und Münzbetrug hatten den Wert des Geldes verfallen lassen. In den Münzsorten sei kein „Beständigkeit“, heißt es 1623. Der Reichstaler, vorher 1 1/2 Gulden wert, galt in Otterstadt am 6. Mai 1624 fünf Gulden und am 28. April 1625 sieben Gulden.²⁶



Die Verschleppung – 1655. Radierung von Hanns Ulrich Franckh

Otterstadter Bauern kauften 1623 das Korn um den horrenden Preis von 6 Reichstalern für 1 Malter. Währungsverfall und Teuerung eingerechnet, war das mindestens der zehnfache Friedenspreis. Dabei durften sie noch froh sein, daß ihnen der Keller und Fabrikmeister des St. Guidostifts insgesamt 82 Malter geben konnte. Die Bezahlung waren sie allerdings noch drei Jahre danach schuldig.

Beim Vollgericht am 14. November 1623 heißt es:

„Der Schützendienst (ist) ledig. Hat das Gericht und Gemein für gut angesehen, weil die Felder nit alle besamet, für das Jahr nur ein anzunehmen“.²⁷

Am 6. Mai 1624 wird ein Malter Korn immer noch zu 5 Reichstalern angesetzt. Die Bauern erhalten Darlehen, „...teils an Geld, teils an Korn...“, „...zu erkaufen etliches Viehe und zu Ausführung seiner Haushaltung...“ und verpfänden dafür ihre Äcker.²⁸

Überfälle und Einquartierungen

Auch nachdem die Kaiserlichen gesiegt hatten, hielt sich die Festung Frankenthal unter kurpfälzischer Besatzung noch bis zum März 1623 und machte Ausfälle in die Umgebung. „Otterstatt von Frankenthalern eingenommen, geplündert. Den 4. Januarii zeigt Schultheiß zu Otterstatt an, daß die Frankenthaler den Flecken Otterstatt eingenommen, etliche Gemeinmänner mitgeführt, das Dorf geplündert, und uff selbige gefangene Personen 200 Reichthaler Rantzion gelegt worden. Und hat man dies Bedenken, da selbige erlegt, daß sie wiederum ins Dorf fallen und andere gefänglich mit sich führen, auch ein Rantzion uff sie schlagen werden; deswegen ist nichts verwilligt worden, in Betrachtung Ihre

Fürstliche Gnaden (Bischof zu Speyer?) keinem Dorf erlaubt, einige Rantzion zu geben“.²⁹

Die Gefangenen haben anscheinend ihr Lösegeld selbst aufbringen müssen, denn am 21. März 1623 heißt es:

„Unterdessen übergab Asmus Rödel Supplicationem (Bittschrift), darin er begehrt, der Gemeind zu Otterstatt aufzuerlegen, daß sie ihm die 26 1/2 Reichthaler Costen, als er wegen des Dorfs Otterstatt zu Frankenthal in Haftung gelegen, auf ihn gangen, refundiren (erstatten) sollen. Ist der Supplicand (Bittsteller) selbst gehört worden. Resolvirt (entschließt) sich, was in der Supplication begriffen, sey sein Meinung nit, sondern dieselbe wider seinen Willen gefertigt worden, sei erbietig, sein Quotam von dem Seinigen zu erlegen. Dabei man es bewenden lasset“.³⁰

Einen zweiten Überfall machten Frankenthaler Soldaten – dieses Mal müssen es Spanier gewesen sein – im Juli 1626. Irgendwo unterwegs hatten einige von Paul Och aus Otterstatt verlangt, sie auf dem Wagen zu fahren und ihn mit den Waffen geschlagen. Er weigerte sich und fuhr davon, darauf „...haben sie eben dieses an Dannstadtische und Schifferstattische Unterthanen ungestümerweis begehrt. Als sich deswegen die Bauren widersetzt und etliche Soldaten verletzt, seind über etlich Tag 3 Soldaten in den Flecken Otterstatt kommen und Paul Ochen Person begehret, sie ihn zur Redt gestellt. Über etlich Tag mit 40 Soldaten widerkommen und absente (in Abwesenheit) Paul Ochen den Schultheißen samt 2 Personen von dannen gefänglich gen Frankenthal geführt“.

Man hielt es für ratsam, daß sich Paul Och selbst zu Frankenthal stellte, gab aber ein beglaubigtes Zeugenverhör über den Hergang des Vorfalles mit und ein Schreiben um Freilassung der Verhafteten. Der Gouverneur entließ sie und auch Paul Och. „Und darbei zu merken, daß ein ziemlicher Costen daraufgangen, und dem Scribenten (Schreiber) für des Gubernatorn widerantwortlich Schreiben 3 Reichthaler geben, und allen Costen so ziemlich hoch entrichten müssen“.³¹

Straffe Heeresleitung und Organisation waren damals unbekannt, kleine Abteilungsführer operierten besonders außerhalb der Kriegshandlungen völlig auf eigene Faust. So quartierte sich der Kapitän Lantzberger im Mai 1625 mit 300 Mann in Otterstatt ein, angeblich auf drei Tage, und gab Befehl, wieviel Wein, Fleisch und Brot täglich zu liefern sei. Da die Einwohner nicht alles aufbringen konnten, half das St. Guidostift aus. Als aber der Zustand schon 17 Tage andauerte und die Forderungen immer höher stiegen, schrieb das Kapitel dem Kapitän einen Brief: Man wisse sich „...keiner Zusage oder Ordinantz (Befehl) zu erinnern, seie Vertröstung beschehen, daß es länger nit, dann uff 3 Tag sich erstrecken solle, deswegen ein Ehrw. Capitul den Unterthanen mit Wein, Brot und anderem succurrirt (zu Hilfe gekommen). Seye der Flecken und Unterthanen dermaßen erschöpft, daß sie es länger nit erschwingen mögen. Zudem

will man mit dafürhalten, daß es Kaiserlicher Majestaet oder Herrn Tilly Befelch, unseres Gnädigen Churfürsten und Herrn (des Fürstbischofs) Unterthanen im Bistumb Speyer dergestalten zu beschweren, und also ihme (Lantzberger) sein Begehren glimpflich abschlagen, mit endlicher Continuation (hier: mahrende Forderung), da man sich nit begnügen lassen und dem Dorf Otterstatt fernern Schaden mit Ruiniren zufügen sollte, daß mit Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden man es an höhere Örter gravando (beschwerend) gelangen lassen wolle“.³²

Lantzberger antwortete postwendend, er habe ohnedies Befehl empfangen, morgen abzurücken, doch müßten ihm die Untertanen 24 Pferde zum Vorspann stellen, auch solle man ihm auf etliche Tage Proviant verschaffen, dann sei er gewillt, „in kurzem oder morgen aufzubrechen“. Die Pferde werde er bestimmt zurückgeben. Man erinnerte sich, daß er schon einmal „ausgeliehene“ Pferde nicht zurückgegeben hatte, und antwortete, es sei den Untertanen unmöglich, so viele Pferde zusammenzubringen, „viel weniger an Wein und Proviant etwas Ferners mitzugeben“.

Doch um die Plage endlich loszuwerden, bewilligte man ein halbes Fuder Wein und 13 Pferde. Er sollte schriftlich versichern, sie zurückzugeben „und den Unterthanen an sich und anderen kein Schaden zuzufügen, noch etwas hinwegzuführen“.³³

Ähnlich trieb es im folgenden Jahre ein Fähnrich mit 18 Mann, den man nur mit Waffengewalt vertreiben konnte: „Dominus Knodius, Senior und Canonicus referirt, daß den 8. Junii des 627. Jahres (1627) ein Fenderich mit 18 Soldaten zu Otterstatt inlosirt, sich berufen, daß er Befelch von seinem Obristen, in diesem Flecken sein Quartier zu nehmen. Deswegen ein Ehrw. Capitel sich bei den Herren Räthen zu Philippsburg beklagt und um Schutz und Schirm ihrer Unterthanen angehalten. Ist also bald dem Oberamtmann zu Kirrweiler Befelch zukommen neben einem Patent (Freibrief), so Obrister Cratz Ihrer Churfürstlichen Gnaden (dem Bischof) erteilt und sich obligirt (verpflichtet), daß seinen Unterthanen von seinem Volck (Cratzens Kriegsvolk) kein Schaden beschehen solle. Und ist gedachter Juncker Oberamtmann selbst gen Otterstatt verreist, gedachtes Patent ihme, Fenderich, vorgewiesen mit Vermeldung, sollte ein ander Quartier suchen.

Als solches nichts verfangen und der Fenderich nicht weichen wollen, 40 Soldaten sambt dem Amtsschreiber gen Otterstatt geschickt und den Unterthanen befohlen, den Soldaten nichts mehr an Victualien (Lebensmitteln) mitzuthemen. Also darauf hinweggezogen, und nichtsdesto weniger der Fenderich für seine Servitz (Gefälligkeit) an die Unterthanen eine gewisse Summa Geld begehrt, welche ihme aber nicht erlegt“.³⁴

Philipp Christoph von Sötern, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Fürst des Hochstifts und Bischof zu Speyer, war darauf bedacht, seine Festung Philippsburg mit Vorräten zu

versehen. Durch die oben geschilderten und immer mehr sich häufenden Übergriffe fremder Soldatenabteilungen sah er die Beisteuer seiner Untertanen schwinden. Auf seine Anordnung wurde daher ein Selbstschutz der Einwohner organisiert:

„Dominus Knodius referirt, daß den 24. Junii 1627 Oberschultheiß von Dudenhofen gen Otterstatt kommen und dem Schultheißen derorts angezeigt, daß Ihre Churfürstliche Gnaden befohlen, dieweil die Gefahr wegen durchziehender Soldaten ziemlich groß, als sollte man 10 Mann mit ihren Wehren zum Ausschuß bestellen und ihme selbige namhaft machen, damit man uff begebende Fäll ihrer zu gebrauchen, und sie desto mehr defendirt (verteidigt) werden. Welches der Schultheiß ohne Vorwissen eines Ehrw. Capituls nit eingehen wollen und sich deswegen bei ihnen Rechts erholet. Und obwohl ein Ehrw. Capitul allerlei Bedenken gemacht und ohngerne ihren Consens (Einverständnis) erteilet – jedoch hat man sich bei Rechtsgelehrten befragt, welche concludirt (beschlossen), dies Begehren nit abzuschlagen – hat man verwilligt, 10 Mann mit ihren Wehren zum Ausschuß zu benambsen und zu stellen“.³⁵

Vor dem nächsten Sturm

Seit dem Jahre 1623 bauten die Otterstadter wieder auf. Schon beim Vollgericht am 5. November erhielt der Maurer Hans Schmitt als Teil einer Strafe für Holzfrevel die Auflage, „...die Mängel in der Kirchen sampt dem Dach zu besern“.³⁶

Im Juni 1623 heißt es zwar, daß „...die Unterthanen nit alle einheimisch, und teils noch zu Speyer sich aufhalten“, doch bereits im nächsten Monat wurde ihnen von den Herrn zu St. Guido ein kleines Glöcklein auf Zeit geliehen, und mit dem Pfarrer von Waldsee verhandelten sie, „...neben seiner die Pfarrei Otterstatt zu versehen, und ihme ein Behausung zu Otterstatt zu geben“. So kam der treue Martin Butz, Vikar und später Kanoniker zu St. Guido, nach Otterstadt und versorgte die Pfarrei bis zum 10. September 1658, als er „stockblind“ geworden war und resignieren mußte. Nach seinem Tode wurde er in dem alten Otterstadter Kirchlein begraben.

Die Pfarrkinder waren zuerst mit seiner Art, den Gottesdienst zu halten, garnicht einverstanden: Er dehne die Predigt zu weitläufig aus, die Messen hingegen beendige er viel zu schnell. So hielt ihm das Kapitel vor, „...seine Predigten also zu disponiren, daß die Unterthanen nicht Ursach haben, aus der Kirchen zu bleiben“.

1630 erhielt er die Erlaubnis, auch die Pfarrei Waldsee mitzusehen, „...wiewohl allerhand Ungelegenheiten causirt (verursacht) werden möchten, wann beide Pfarren durch eine Person bestellet und versehen würden; jedoch guten Willen und Nachbarschaft bei den Waltzheimern zu erhal-



Der unerwartete Überfall – 1656. Radierung von Hanns Ulrich Franchk

ten, auch ihnen zu ihrem Intent (Vorhaben), nemblich das Pfarrhaus daselbst wiederum zu erbauen...⁴³⁷

Von menschlichen Einzelschicksalen schaut wenig aus den Akten dieser Zeit. Am 12. September 1627 heiratete ein Mann aus Haßloch nach Otterstadt und wurde hier zum Bürger genommen. In der Heiratsberedung heißt es:

„Demnach Apollonia Kolbin, Nikolaus Haucken des großen seligen hinterlassene Wittib, sich mit Marx Kapsen, von Haßloch bürtig, ehelich versprochen, und vermög überreichem, vom Geistlichen Richter erhaltenen Consens (Einwilligung), daß er Marx Kaps ein ander Weib kann und mag nehmen, weil sein erste Frau im Kriegswesen und besonders in einer Schlacht da hinden blieben, daher uf etlich Jahr nichts hat können erfahren werden, ob sie dodt oder lebendig seie, die Eheversprechung mit öffentlichem Kirchgang bestätigt...“⁴³⁸

Noch sollte der Krieg über zwanzig Jahre dauern. Der Fürst des Hochstifts verlangte in diesem Jahre 1627 von den Speyerer Stiftern 20.000 Reichstaler Kriegskontribution. Das Kapitel von St. Guido konnte nicht anders, als auch die Otterstadter mit einer „leidlichen Schatzung“ zu belegen, nachdem „... wie allerorts bei gefährlichen Zeiten die Unterthanen zur Kriegskontribution angestrengt“, und auch „...die Unterthanen im Bistum Speyer und anderen benachbarten Orten mit Schatzung schwerlich belegt...“⁴³⁹

Auch zu den Unkosten, „...welche das Cratzische Kriegsvolk im jüngst Vorüberreisen... verursacht“, mußten die Einwohner beitragen. Fronfuhren lehnten die Herren von St. Guido aber 1628 dem Bischof ab, weil „...die Unterthanen mit des Stifts Fronen schwerlich beladen, an Pferden und Fütterung magnam penuriam (großen Mangel) leiden...“⁴⁴⁰

1630 mußte der Landesherr des Hochstifts selbst zuerkennen, daß „...die Unterthanen dermaßen erschöpft, daß bei ihnen solche Summa nicht zu erheben...“, nämlich die doppelte Kontribution, „...weil der Feind sich sehr stärke“. Daher sollen die vier Stifter eintreten und zur Verhütung von Einquartierung der Soldaten eine „erleckliche Geld Summa... noch vor instehender Fastenmeß nach Philippsburg... verschaffen...“⁴⁴¹

Von wem sonst aber sollte es das St. Guidostift hernehmen, als von den Untertanen? So forderten die Herren wiederum Abgaben und trieben auch die Schulden ein, „...wie dieses Stift in bishero in Schwang gegangenen Kriegsläufen den Otterstattern mit Wein, Früchten und Geld ausgeholfen...“⁴⁴²

Mißernten und Rheinüberschwemmungen taten noch ein übriges an den armen Leuten.

War es da ein Wunder, daß auch einige Otterstadter auf den Gedanken kamen, im Krieg ein besseres Glück zu suchen? Wegen einer „Conjuration und Seditio“ (Verschwörung und Aufruhr) beraumten die Herren am 4. April 1631 eigens eine Kapitelsitzung an:

„Gestalt Herr Faut anzeigte, wie die Unterthanen zu Otterstatt sich vereint und einander versprochen hätten, bei Verlust 10 oder 20 Thaler (die der nicht Haltende oder Zurückgehende den andern Adhaerenten – Anhängern – erlegen solle), in Krieg sich zu begeben; dabei sie sich auch ohngescheut hören und vernehmen lassen, sie wollten das Stift Weidenberg stürmen. Dazu sie dann Monschein und Schertel, Bürger zu Otterstatt, uffgeweckt und die ermahnet, ihrer Conjuration Zeugen zu sein.

Decretum: Weil vorhin a Praedecessoribus huius capitulariter statuiert und versehen (früher von den Vorgängern dieses Stifts im Kapitel festgesetzt und verordnet), daß ohne sonderen Specialcapituli Consens und Verwilligung kein Unterthan sich unterhalten (anwerben) oder zum Kriegswesen schreiben lassen solle, bei vorbehaltener ohnnachlässiger Straff, also verbleibet es nachmals bei voriger, jetzt angelegter Ordnung, Gebott und Straff.

Werden demnach die mutwilligen Conspiranten (Verschwörer), auch daß einer den anderen dazu gereizt und Anlaß geben, mit nachverzeichneter Geldstraff belegt:

Valtin Vischer 4 Thaler; Jacob Dasch, Lorenz Ackermann und Hans Och, jedweder 4 Thaler, thut 12 Thaler; Michel Bauer und Hans Kuhn, beede Knecht, jeder 2 Thaler, thut 4 Thaler; Summa 20 Thaler.

Sollens in 8 Tagen von dato an zu rechnen erlegen und Herrn Kellern zu Haus liefern. Im widrigen Fall sollen die Säumige im Ploch (Gefängnis) abbüßen“.⁴⁴³

Die Schweden kommen

Am 4. Juli 1630 war der Schwedenkönig Gustav Adolf mit seinem Heer an der deutschen Küste gelandet. Im Januar 1631 hatte er mit den Franzosen eine Allianz geschlossen, am 7. September Tilly bei Breitenfeld geschlagen und rückte gegen das Jahresende siegreich heran. Tillys Truppen zogen sich eilig zurück, nur Heidelberg und Mannheim blieben tüchtig besetzt. Eine starke spanische Besatzung hielt Frankenthal.

In Otterstadt wurde das letzte Vollgericht vor dem Eintreffen der Schweden am 17. November 1631 abgehalten, dann setzen die Protokolle aus. Erst viereinhalb Jahre danach findet das nächste zu Speyer statt. Die Einwohner hatten sich beim Herannahen des Schwedenheeres dorthin geflüchtet; auch diese Armee hatte ihren guten Ruf längst eingebüßt. Häusser schreibt: „...die schwedischen Offiziere bedrängten die Einwohner so sehr, daß der Unterschied zwischen der freundlichen und feindlichen Armee nicht mehr gar groß war“.⁴⁴

Ende Dezember fiel Mannheim durch Handstreich und Germersheim trat zu den Schweden über. Anfang Januar erklärte sich Speyer neben anderen pfälzischen Städten für den Schwedenkönig. Frankenthals spanische Besatzung hielt sich bis zum November 1632 und Heidelberg bis zum Mai 1633.

Auch die Protokolle des Kapitels von St. Guido setzen seit dem 17. Dezember 1631 aus bis zum 20. März 1632. Dann berichtet jede Seite von den unersättlichen Erpressungen der Besatzungsarmee. Selbst die Otterstadter Flüchtlinge kamen nicht ungeschoren davon. Aus eigener Anschauung konnten sie auch erleben, wie ihr Stift St. Guido buchstäblich ausgezogen wurde. Auf die Geistlichkeit hatte man es nämlich besonders abgesehen. So verlangte der Obristleutnant Johann Adam von Leyen von den Stiftsherren wöchentlich 60 Reichstaler „zur Unterhaltung seiner Tafel“. Derselbe und Obrist Horneck forderten für die Soldaten monatlich 3.000 Taler von der Geistlichkeit, weil der Schwedenkönig die Stadt in seinen Schutz und Schirm genommen „und in solchem zu erhalten gnädig gesinnt“ sei. Die Stadt Speyer hatte das Ansinnen abgelehnt „mit dem Andeuten, die Clerisey könne solches viel besser tun“.

Außerdem sollten die vier Stifter eine „Rantzion“ (Brand-schatzung) von 20.000 Taler erlegen, wovon das Domkapitel die Hälfte, St. German, Allerheiligen und St. Guido zu gleichen Teilen den Rest aufbringen sollten. Das St. Guidostift hatte nur noch Gültbriefe (Schuldverschreibungen usw.) anzubieten. Da setzten die Schweden die Forderung auf 8.000 Taler herab, innerhalb 8 Tagen zu bezahlen, „dieweil die Gültbrief nicht annehmlich, sonderlich aber daß des Cleri Ohnvermögenheit erwogen“. Trotzdem begehrte Horneck noch für sich monatlich 1.000 Taler.⁴⁵

Auch die privaten Aktionen der größeren und kleineren Blutsauger sollten nicht außer acht bleiben. Man könnte überhaupt die Beispiele beliebig lang fortsetzen, doch genug damit! Der Hinweis, man müsse sonst noch mehr von der ungezügelten Soldateska ins Quartier nehmen, verfehlte nie seine Wirkung und holte auch den letzten verborgenen Helfer noch heraus. Die Aufnahme von Einquartierung wurde dadurch den Betroffenen erleichtert, daß man drohte, andernfalls würden sich die Soldaten selbst Unterkunft und Unterhalt verschaffen.

Die Anführer verlangten auch eine Abfindung, wenn ein Haufe abzog:

„Wann aber solche allerdings nit im Zaum gehalten werden können, daß sie nit etwan ihre Hausherrn, dabei sie Quartier gehabt, im Aufbruch molestiren (belästigen) oder denen Geld abzufordern Ursach nehmen, also wolle er solchem Unwesen gerne vorsein, wenn man ihme 5.000 Taler für die Soldaten schicken und zu seinem Stab 700 Taler erlegen werde... Mit dem Erbieten, die Vorsehung zu thun, daß bei seiner Reuterei und Soldateschk Aufbruch keinem mit Plünderung Gewalt oder wie es Namen haben mag, durch Exactiones (gewaltsame Eintreibungen) und dergleichen einiger Schaden zugefügt werden solle“. So ließ sich ein gewisser Rallinger vernehmen.⁴⁶

Geschah dann trotz der Zahlung so manches, so konnte man allenfalls dem Soldatenvolk nachlaufen oder den Teufel bei seiner Großmutter verklagen.

Diese Methoden waren übrigens keine Erfindung der Schweden allein, sondern bei allen andern auch im Gebrauch. Es soll hier nur am greifbaren Beispiel erläutert werden, wie „durch beharrliche Kriegscontributionen und dergleichen Pressuren und Plagen“ Land und Leute „dermaßen enervirt, erschöpft und ausgemergelt“ wurden, wie es der Dekan des St. Guidostifts einmal ausdrückt. Und noch 16 Jahre sollte der Krieg dauern! Besonders schlimm wurde es mit Repressalien unter dem Vorwand, man habe es mit dem Feind gehalten, der doch genauso durch Erpressung zu dem Seinen kam. Wo war für die armen Leute überhaupt noch ein Unterschied zwischen Freund und Feind? So fürchtete man den Wechsel und behielt lieber seine schon vertrauten Unterdrücker. Anfang Mai 1632 mußten die Schweden in Speyer für 2 Monate den Spaniern weichen. Sie kamen wieder am 2. Juli. Im Protokoll des Kapitels zu St. Guido vom 7. September 1632 heißt es:

„...so wären doch leider, wie genugsam vor Augen, jetzige und gegenwärtige Zeiten also beschaffen und bewandt, daß fast kein Clericus und geistliche Person, Kriegsgefahr und feindlichen Nachstellens halben, sich blicken, sehen oder merken lassen darf. Deswegen dann mehrerteils Herren huius Capituli (dieses Kapitels) uff die 9 Wochen lang – Gefahr, Schrecken, Schimpf, Angst, Trutz und Gewalt zu entgehen – sich absentiren (hier: flüchten) und das Ihrige in die Schantz (haben) schlagen müssen“.⁴⁷



Die beiden Landsknechte in dem eroberten Dorfe – 1643. Radierung von Hanns Ulrich Franckh

Weil es dann allenthalben betrübt und elendiglich genugsam hergeheth

Mit diesen Worten kennzeichnete der Dekan zu St. Guido die Lage im Herbst 1632. Zu dem Elend des Hungers und der Not kam Ende Juli bis zum Jahresschluß eine pestartige Krankheit, die viele hinwegraffte. Wahrscheinlich war dies der Anlaß, daß ein großer Teil der Otterstadter trotz aller Unsicherheit in das Dorf zurückkehrte. Wie mag es dort ausgesehen haben! Den noch Verbliebenen gebot das Kapitel von St. Guido am 25. September, „daß sie des Stifts Häuser innerhalb 4 oder 5 Tagen wiederum raumen und sich uffs Dorf begeben, den Unrat und Unsauberkeit, den sie verursacht, wiederum ausfegen. So durch den Schultheißen ihnen ernstlich zu gebieten“.

Der Faut wurde aufgefordert, den elternlosen Kindern und Waisen Vormünder zu setzen. Der Pfarrer erhielt die Weisung: „Weil nun die Bauern sich wiederum nach Otterstatt begeben sollen, ist Herrn Martin (Butz) dem Pfarrer zu sagen, daß er wochentlich ein- oder zweimal hinausgehe, die Kranken, wie es sein Amt erfordert, versehe“.⁴⁸

Das St. Guidostift besaß kaum mehr etwas, um die schwedischen Plagegeister in der Stadt zu befriedigen. Da hielten diese sich anscheinend an dem Dorf Otterstadt schadlos, denn Anfang Oktober beklagten sich die Bauern, weil keine Kontribution geleistet werde, würden ihnen „ein Weg als den andern die Pferd noch dazu genommen“. Die Herren überließen es dem Schultheißen, dem Gericht und der Gemeinde, einen Ausweg zu finden: „Was sie diesfalls für be-

quem befinden, wollen die Herren ihnen keine Ordnung oder Maß geben“.

Kein Wunder, wenn manche nicht ins Dorf zurückwollten: „Die Bauern, so bisher des Stifts Häuser nicht geraumet, sollen durch den Glöckner wiederumb ernstlich zum Ausziehen ermahnet, wo nicht, die Häuser zugeschlossen werden“. Die Schwierigkeiten im Dorf bewogen auch den Faut, Kanonikus Sauer, sein Amt niederzulegen, im Hinblick auf „die beschwerlichen Zeiten, sonderlich daß er nicht geübt, mit den Soldaten umzugehen, viel weniger dabei herkommen, da über seinen angewandten Fleiß nicht alles, wie es sein sollte, abginge“.⁴⁹

Der Mangel war so groß, daß sich die Einwohner ungeheuer am Wald vergriffen:

„Otterstatter verwüsten die Wäldt. Herr Decanus referirte, Schultheiß und Gericht Otterstatt hätten geklagt, daß ihre Mitbürger daselbst, sonderlich aber die Tagelöhner, sowohl der Herren als auch der Gemeind Wäldt, auch die Wäldt, so zu den Hofgütern gehören, dermaßen fürsätzlich verwüsten und nach ihrem Belieben darinnen Holz zum augenscheinlichen Verderb der Wäldt hauen, das Holz nach Speyer führen und verkaufen.

Soll ex mandato Capituli (im Auftrag des Kapitels) dem Schultheißen in Otterstatt ein Decret zugeschickt werden, daß er diesen Mutwillen bei willkürlicher Straf der Herren verbiete“.⁵⁰

Im Sommer 1634 glaubte man endlich aufatmen zu können und faßte neuen Mut. Eine ertragreiche Ernte stand auf den Feldern. Der pfälzische Staatsmann Joachim von Rusdorf fand auf seiner Reise durch das Land manche Anzeichen vom Aufblühen neuen Lebens: „...die Menschenleere hatte aufgehört, und über den zertretenen Boden ging wieder der Pflug... Aber die kaum aufkeimende Blüte ward schnell zerknickt“.⁵¹

Bei Nördlingen war im September die schwedische Armee vernichtend geschlagen worden und strebte jetzt dem Rheine zu, Plünderung, Zerstörung und Mord in ihrer Spur zurücklassend.

„Diese Verbündeten, schreibt der Augenzeuge Rusdorf an Elisabeth Stuart (die Kurfürstin), richten mehr Unheil im Lande an, als jemals irgendein Feind angerichtet“.⁵²

Vergeblich suchte man das Land vor den Flüchtlingen zu beschützen. Speyer und andere Städte hielten aus Angst vor ihnen die Tore geschlossen. Die Sieger folgten nach. Man suchte vor ihnen bei den Franzosen Hilfe, doch die zögerten, da sie dem Kaiser noch nicht den Krieg erklärt hätten, wahrscheinlich aber um den Preis für ihr Eingreifen, nämlich das Elsaß, umso sicherer zu gewinnen. Im Januar 1635 verloren sie die Festung Philippsburg, die sie seit 1632 gehalten hatten, an die Kaiserlichen. Diese wurden Anfang Februar auch in Speyer eingelassen. Am 21. März mußte sich die Stadt jedoch nach mehrtägiger Belagerung und Beschießung, wobei viele Häuser in Flammen aufgingen, auf

Gnade und Ungnade den Franzosen und Schweden ergeben. Darauf zogen die Franzosen ab und überließen den Ort der Notzüchtigung des Bernhard von Weimar.

Als am 10. Juni dann der kaiserliche Obrist Bamberger mit seinen Philippsburger Truppen die Schanzen am Rhein stürmte und sich der Stadt näherte, verließen die Schweden Speyer, das nun bis 1644 in kaiserlichem Gewahrsam blieb. Auch sonst im ganzen Lande erfochten die Kaiserlichen, zum Teil unter schrecklichen Greueln, den Sieg.

Das Schicksal der Stadt Speyer muß deswegen so eingehend betrachtet werden, weil die Einwohner von Otterstadt alle seit dem Herbst 1634 sich hierher wieder in Sicherheit gebracht hatten und alles mit erleiden mußten. Freilich wäre es ihnen in ihrem Dorfe bedeutend schlimmer ergangen, aber das Los nur widerwillig geduldeter Flüchtlinge machte ihre Lage nicht beneidenswert. Für die nächsten 18 Jahre blieben sie hier, das Dorf lag verlassen. Das offene Land konnte keine Nahrung mehr bieten, noch viel weniger Schutz.

„Die Jahre von 1635 und 1636 an sind ganz eigentlich die Zeiten der wilden, herrenlosen Soldatentyrannei, der blinden, planlosen Zerstörung und des unnennbaren Elends... Mißhandlung und Plünderung, wie sie nur die erfunderische Grausamkeit dieser Zeit kennt, physische Leiden, wie die Hungersnot und furchtbare Pest in den Jahren 1636 – 1638, und sittliche Verwilderung waren hier mindestens so arg wie irgendwo... in der Umgebung von Worms stillte das Volk mit Wurzeln, Gras und Baumblättern seinen Hunger, und wenn dies nicht mehr reichte, waren gefallene Tiere vom Schindanger ihre Nahrung; ja, man mußte Galgen und Kirchhof bewachen, um sie vor dem schrecklichen Diebstahl der Hungernden zu schützen. Nicht nur verlaufene Soldatenhorden trieben Räuberei auf den Straßen, nicht nur die Marodebrüder machten aus Wegelagerei und Mord ein Geschäft, auch von dem verwilderten Volk mordete der Bekannte den Bekannten, um ihn gierig aufzuspeisen“.⁵³

Es wird dort weiter berichtet, Wölfe seien herdenweise durchs Land gezogen, ein Zeitgenosse habe behauptet, es habe mehr Wölfe als Bauern auf dem platten Lande gegeben. Solche schrecklichen Sachen sind zwar aus den Akten, die über Otterstadt berichten, nicht herauszulesen, aber von Übergriffen, Neid und Streit der Hungernden berichten sie doch.

So wurde dem Andreas Habermehl von Otterstadt ein altes blindes Pferd, das er in den Bauhof des Weidenberges gerettet hatte, dort „bei hellem Tag genommen und folgendes Peter Klein, Bürger und Metzger zu Speyer, zugewendet“.⁵⁴

Hans Tremmel war es gelungen, auf der Otterstadter Gemarkung ein Wild zu schießen. Er zerlegte es und trug das Fleisch neben anderem in „Zeinen oder Rückkörben“ zur Stadt. „Unterm Tor aber hätte Hans Peter, der Stadtpforten Corporal unterm Wormser Tor, aus dem Blut das Wildpret gespürt, derentwegen ihn, Tremmel, angefallen und

was er getragen, mit Gewalt nehmen wollen. Er sich aber gewehrt. Hab er ihm ein Stück aus dem Korb genommen“. Obwohl der Torwächter sich schon mehr solche Stücke geleistet hatte, die Herren von St. Guido bestrebt waren, ihre Untertanen davor zu schützen, fühlten sie sich „aus allerlei Bedenken“ gezwungen, auch diesmal wieder „durch die Finger zu sehen“ und es mit einer persönlichen Verwarnung bewenden zu lassen.

Hans Tremmel aber, so fanden sie, wäre wegen des Wilderns „billig der Gebühr nach hart zu strafen. Sintemalen aber die Herren gegenwärtige Zeiten betrachtet, haben sie, ihn zu strafen, abgefordert 10 Reichsthaler, die er innerhalb 14 Tagen dem Stift ohnnachlässig erlegen solle. Als soll den Unterthanen in Gemein verkündet und ernstlich verboten werden, des Wildschießens sich zu enthalten“.⁵⁵

Die Gemeinde Otterstadt zu Speyer

Auch im Exil hielt die Bürgerschaft von Otterstadt zusammen und versuchte, so gut es möglich war, mit Hilfe der Herren von St. Guido das Leben ihrer Pfarrei und die Verwaltung ihrer Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Dem Pfarrherr gaben die Herren die Weisung:

„Dieweil die Pfarrkinder jetziger Zeit samtlichen in Speyer wohnen, als vermeinen die Herren, daß demselbigen solle angezeigt werden, daß er für sein Person in geistlichen Diensten als ein geweihter Pfarrherr nicht ermanglen lasse und so gut die Zeit es leiden mag, ermahnen zum Dienst zum Amt der heiligen Meß, Anhörung Gottes Wort, zu der heiligen Buß, in einer jeden Kirche hie zu Speyer, ...ausgenommen die Zeiten, wann ein jedes Schäfflein zu seinem Hirten erfordert wird, in unsers Stifts Kirchen bei ihrem eigenen Pfarrherrn alle ihre Gebühr ablegen. Und wann er die oberkeitlich Hand vonnöten, soll ihme davon kein Mangel erscheinen“.⁵⁶

Auch zwei Vollgerichte wurden zu Speyer abgehalten:

„Dieweil de Anno 31 (seit 1631) den 17. Novembris zu Otterstatt aus allerhand Gefahr und Kriegsaufruhr keine Vollgericht können gehalten werden, dahero dann viele Unordnungen, Ungehorsame, Stehlereien und dergleichen entstanden, wie auch fast ohne Scheu durch ungehorsame Unterthanen in der Herrn und der Gemein Wälder Holtz gehauen und in der Stadt Speyer verkauft worden, welches den frommen Unterthanen ein böses Exempel und dem Gewäldt ein großen Schaden verursacht;

Solches aber so viel möglich, oder doch in etwas abzustellen, haben die Herrn Sonntags den 6. Aprilis 1636 in Herrn Petri Camp Behausung (im Stiftsbezirk auf dem Weidenberg gelegen) ein Zusammenkunft gehalten, Schultheiß und die Gemein zu sich berufen, und ist wie folgt tractirt (verhandelt) worden:

Zum Ersten – Dieweil das Gericht zu Otterstatt bis auf Nikolaus Hauck den Schultheißen und Michel Strielen des Ge-

richts Ältesten ganz ausgestorben, ist dasselbe für allem wieder besetzt worden“.

Aus den Bauern, von denen Georg Schweickhardt, Jakob Hauck, Asmus Hauck, Michel Bauer, Hans Neudthart und Marx Kaps vorgeschlagen wurden, wählte man die drei ersten zu Schöffen. Bei den Tagelöhnern wurden Hans Schröck, Kaspar Hamman, Hans Och, Johannes Tremmel und Velten Fischer genannt. Die zwei ersten wurden gewählt.

Sogar drei neue Gemeinleute wurden angenommen mit ihren Frauen: Michel Bauer und Jakob Rust als „Einheimische“, was für den dritten, Hans Striel, wahrscheinlich auch zutrifft. Als ihnen der Eid der Gemeinschaft abgenommen wurde, „hat man die ganze Gemein hineingerufen, zuzuhören, daß eben dasselbig sie geschworen, und hinfüro des Ungehorsams, Dieberei und anderm vielen Bösen sich müßigen sollen, damit nit gebührende Straf hernach folge“.⁵⁷

Das nächste Vollgericht war am 12. Juli 1637 in Speyer:

„Dieweil durch Kriegsgefahr und allerhand Ungelegenheiten, Streifung und Raubung der Soldaten man sich nit zu Otterstatt aufhalten, viel weniger Amts- oder Gerichtstage daselbsten halten kann;

während mittlerzeit aber wiederum zwei Personen im Gericht mit Tod abgangen, und deren Stell zu besetzen die Notdurft erfordert: sein in Herrn Peter Campen Haus oben am Kreuzgang den 12. Juli 1637 im Sommerhaus erschienen Herr Dechant, Herr Petrus Camp Custos und Herr L. Dullmann (Dillmann?), haben das Gericht fürbeschieden. Und gehandelt worden wie folgt: Nachdem das Gericht geßen, ist ihnen fürgetragen worden, wie daß zwo Personen aus dem Gericht durch Gott abgefordert, dieselbe zu besetzen die Herren rathsam düncke; dieweil aber vom Gericht die Personen vorschlagen, von den Herren welche ihnen gefallen erwählt zu werden, altes Herkommens, als wollen sie unter den Bauleuten (Bauern) zwei – dieweil nit mehr itzmal sein – und unter den Einlaufigen (Hintersassen, Tagelöhner) auch zween fürschiagen, wen meinen Herren darunter gefallen, wollen sie zween unter den 4 nehmen.

Unter den Hofleuten sein fürgeschlagen worden Michel Bauer, Jakob Rost. Unter den Einleifigen fürgeschlagen worden Hans Och, Jakob Waaß.

Darauf ist das Gericht abgetreten, die Herren miteinander consultirt, und ist unter den Hofleuten Michel Bauer erwählt worden. Unter den Einleifigen, dieweil der ein nit einheimisch, sondern einem (andern) Herrn dienen thäte, der ander den Herrn noch etwas suspect, haben sie die letzte Stell bis auf weitere Gelegenheit aufgeschiebt.

Darauf ist das Gericht wiederum ingerufen und ihnen Michel Bauer praesentirt worden, hat sein gewöhnlichen Jurementum (Eid) der Schöffen gethan, und ihme ein Locus (Platz) im Gericht gegeben worden.

Schultheiß zeigte an, wie einer mangle, der die Geheimnis der Markstein wisse. Ist den 3 Ältisten im Gericht angezeigt



Überfall mit dem Knüttel – 1643. Radierung von Hanns Ulrich Franckh

worden, dem 4. solches, nämlich Jacob Haucken, offenbar zu machen, darauf er Handtreu geben muß, solches keinem Menschen offenbar zu machen, es werde ihme dann von seinen Herrn anbefohlen. Dieweil auch die Almosenpfleger gestorben, nämlich Hans Heuß und Hans Ludwig, der Glöckner, so sein wieder in ihre Stell gesetzt worden Michel Bauer und Jacob Waaß. Haben den andern Tag Handtreu geben und Befelch bekommen, bei Hans Heußen sel. Wittib den Rest des Almosengelds zu erheben.

Jakob Waaß und Georg Schweickhard, Tagelöhnern, ist angezeigt worden, ihr Quantum Geld zu erlegen für die Wuch, so sie ihr Erndt eingethan, sollen kein Klag kommen lassen“.⁵⁸

Ein Wort fügte der Schreiber am Ende des Protokolls hinzu: „Conclusum“ – abgeschlossen. Unter keinem der vielen Protokolle steht dieses Wort. Hat er geahnt, daß das Buch für die folgenden 18 Jahre schweigen würde?

Manche Klage enthalten die Protokolle des Kapitels von St. Guido über die Behandlung der Otterstadter Flüchtlinge durch Bedienstete der Stadt Speyer. Die Herren konnten ihre Untertanen nicht so dagegen in Schutz nehmen, wie sie gerne wollten; sie selbst waren zu der Zeit allerlei Belästigungen ausgesetzt. So klagten sie 1638 bei dem Rat der Stadt, wie ihnen große Gewalt geschehe, indem ihre Knechte und Hofleute am Tor aufgehalten und geschätzt (mit Abgaben belegt) würden, wenn sie von Speyer nach Otterstadt gehen, die Äcker zu bauen. Die Stadtknechte würden in die Häuser des Stifts gehen, wo keine Bürger der Stadt, sondern die Hofleute und Knechte wohnen, ihnen gebieten und Kontributionen abfordern. Ja sie hätten sich sogar unterstanden, die Leute in die Kanonikerhäuser vorzuladen.⁵⁹

Im September 1639 reichte das Stift sogar eine „Appellations-Supplication“ bei der „Cammer“ ein (Anrufung und

Bitschrift an das Kammergericht), weil die Stadt den Untertanen Einquartierung aufdringen wolle. Ein günstiger Bescheid kam erst im nächstfolgenden Januar; aber da hatte die Stadt mit gestempelten „Balleten“ (Quartierzettel) längst jedem Otterstadter einen Soldaten oder Korporal einquartiert, nämlich dem Schultheißen Nikolaus Hauck, dem Jakob Bauer, Georg Schweickhard, Asmus Kaps, Hans Waas, Jakob Waas, Marxen, der Schmittin und der Heußin. Jedem Mann mußten für den Tag 2 Pfund Brot, 9 Kreuzer an Geld, für die Notdurft Salz, Lichter und Liegestatt gegeben werden.⁶⁰

„Anno 1640, den 14. Novembris...

Ist zu mir kommen Asmus Hauck, Gemein- und Gerichtsperson von Otterstatt, bracht an, wie daß er vor etlich Tagen in Händel geraten mit der Stadt Speyer ihrem Jäger. Nämlich der Jäger hätte an dem Dorf beim Stiegel geruht und ein Rehbock für sich liegen gehabt. Hat ermeldter Asmus Hauck ihme zugeredt: Ich glaube, die Herren von Speyer machen gar ihr Jagdgerechtigkeit auf meiner Herren Grund und Boden. Darauf hat besagter Jäger geantwort: Was geheits dich (was geht es dich an), du rotbärtiger Dieb? Ich hab den Rehebock auf dem Bintzhof geschossen. Darauf Asmus Hauck geantwortet: Du hast den Galgen an Hals geschossen, du wirst das Wild auf dem Bintzhof schießen und hier durchtragen! Hierauf antwort der Jäger: Hab acht, wo ich dich antreffe, ich will dir ein Kugel auf den Buckel schießen. Habe nur gut Achtung, wann ich dein Gaul ertappe, so will ich ihn niederschließen!

Den 15. Novembris hatte ich des Stifts Organisten, Herrn Johann Fabricium, zu Herrn Bürgermeister Goebel geschickt, ihme obgedachtes Lassen von Wort zu Wort anzeigen, und darauf begehrt, er woll mir den Jäger zur Frevel, altem Herkommen nach, stellen. Hat Herr Bürgermeister Goebel Antwort geben, was das Wild angehe, habe er es auf unserer Gemarckung nit geschossen, dessen er wohl Wissenschaft habe, sei ihme zu Haus kommen. Welches ich ihme, Herrn Bürgermeistern, und nit dem Jäger geglaubt. Weiters hat Herr Bürgermeister geantwort, der Scheltwort halben, welches und wann solches auf ihn gebracht würde, sollte er rechtmäßig gestraft werden. Könne zwar für sein Person ihnen nit stellen, solle solches ohnbeschwert an Ein Ehrsamem Rath schriftlich begehren, so zweifle er nit, man würde mir ihnen, wann so bräuchlich, nach Otterstatt stellen. Doch werde wollen der Jäger keiner Scheltwort oder Trauwort (Droh-) geständig sein, als er allbereit verstanden habe.

Den 17. Novembris 1640 habe ich weider bescheiden Asmus Haucken von Otterstatt, ihn gefragt; aber er alles, was er vom Jäger geredt, geständig, und mit Zeugen genug und weiters kündte. Dieweil der Jäger auf diese Wort sich nit schrecken lasse, als benannt er Hans Adam, der Schmieden Mann (Johannes), Jakob Wentz, ohnverheurat, der Heußin Bruder, welcher um obgedachte Sachen Wissenschaft zu haben, genug erklärt. Weiters hat nach zugetragen Sachen

Georg Schweickhart, Colonus (Pächter) von Otterstatt, mit dem Jäger ohngefehr geredt und gesagt: Ihr werdet Euch mit diesem Mann vergleichen müssen, die Sach wird also kein gut tun. Gibt er zur Antwort, was er sich mit einem solchen Dieb vergleichen solle.

Wird also zukünftigen Montag weiters geklagt werden.

Den 30. November 1640 hat Herr Bürgermeister Goebel mir auf mein zweites Begehren, daß er den Jäger stellen soll, so die Otterstätter gescholten, Antwort geben:

Dieweil er es nit allein auf sich nehmen könne, habe er es einem Ehrsamem Rath angezeigt, welcher sich resolvirt (entschlossen), sie können nirgends finden, daß sie schuldig sein, uns ihre Bürger zu stellen. Sie stellen den Dumb-Herren (Domherren) auch niemand, als (wie z.B.) Ketsch und Rödersheim. Wann aber einem oder anderm von Otterstatt Leids von ihren Bürgern widerfahre, und derselbe bei ihnen klagen werde, so solle der Täter der Gebühr nach gestraft werden.

Dieweil es aber nit ratsam scheinete, daß die Unserige den Jäger bei der Stadt verklagen, dieweil er in unserer Gemarckung gefrevelt und nit in der Speyerer Gemarckung, habe ich es bis zu seiner Zeit eingestellt sein lassen“.⁶¹

„Hans Peter, der Stadt Pörtner, nimmt Asmo Haucken ein Karch mit Holtz.

Den 5. Januarii 1641, auf den alten Stephanustag, ist Asmus Hauck mit einem Karch Holtz von Otterstatt zur Pforten eingefahren. Dem hat Hans Peter, der Stadt Pörtner, das Holtz abgeworfen und weggenommen mit Bedeuten, solle ihren Feiertag halten. Als ich nun zu gedachtem Hans Peter Herrn Wagner geschickt und das Holtz begehrt, hat er geantwortet, Herr Bürgermeister hab es ihm also befohlen. Den 6. Januarii hab ich Herrn Johannes Fabricium, unsern Organisten, zu Herrn Bürgermeister Goebel geschickt und lassen begehren, daß er dem Pörtner unter der Pforten befehlen wolle, das Holtz wieder gutzuthun. Hat er zur Antwort geben, daß die Bischofflichen niemand wollen fahren lassen oder arbeiten auf ihre Feiertag. Als müssen die Bauern auch ihre Feiertag in der Stadt halten. Wolle ihm nichts für übel aufnehmen“.⁶²

„Fröhner auszuschicken. Den 9. Januar 1641 hab ich dem Schultheißen befohlen, als über den andern Tag ein Fröhner auszuschicken nach den Fischweihern auf der Entzkammer, den Dechaneyweiher und am See, wie auch auf der übrigen der Gemein Weiher zu sehen, daß die Fisch nit gestohlen werden oder abstehen (eingehen). Und wann sie wollen matt werden, müssen sie sie fangen“.⁶³

Herr, es ist genug geschlagen, Angst und Weh genug getragen...

(Andreas Gryphius, 1616 – 1664)

Über die letzte Zeit des großen Krieges schweigen auch die Protokolle des Stiftskapitels zu St. Guido. Die häufigen

Durchzüge der verschiedensten Kriegsvölker durch unsere Gegend lassen sich wohl aus der großen Not erklären. Viele Orte wechselten fast monatlich den Besitzer. Die Anführer selbst hielten von 1640 an den Aufenthalt in dem ausgesaugten, verödeten Lande nicht mehr für ratsam.

Eine größere militärische Unternehmung mußten die Bewohner unseres Landes noch erdulden, ehe der Dreißigjährige Krieg zu Ende war. Im August 1644 ließ der Herzog von Enghien mit 30.000 Franzosen unter Turenne die Festung Philippsburg belagern. Sie wurde erobert und blieb bis 1676 von ihnen besetzt. Auch Speyer und Germersheim nahmen sie und verließen die beiden Städte erst 1650.

Um diese Zeit kehrten auch die ersten überlebenden Otterstadter wieder in ihr verfallenes Dorf zurück. Eine neue Zeitrechnung hatte sich bei ihnen eingebürgert: Sie zählten die Jahre „vor oder nach dem Maßfeldischen Kriegswesen“ und meinten damit den Zeitpunkt der Plünderung und Zerstörung ihres Dorfes am 25. November 1621.

Lange nach Kriegsende spricht der eine oder andere Satz noch von dem Kriegselend der Otterstadter. So klagt ein Mann im Jahre 1661, der vormalige Schultheiß habe der Mutter auf dem Reffenthal zwei Wiesenstücke um einen Laib Brot abgekauft. Er bittet um einen gerechten Ausgleich, wird aber vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, die beiden Wiesenstücke seien seinerzeit nicht mehr wert gewesen. Man hätte auch um einen Reichstaler keinen Laib Brot bekommen können, sondern „wohl mit doppel Geld in Händen für (vor) der Becker Häuser hinweggehen müssen, wegen großer Theuerung und Hungers“.⁶⁴ (2.5.1661)

Im Jahre 1667 wurde ein Mann verklagt wegen einer Schuld, die sein Vormund „vor etlich und zwanzig Jahr“ für ihn eingegangen war. Er erklärte, nicht zahlen zu können und äußerte: „Sollten es damals gefordert (haben), als genugsam dagewesen, und nit gewart haben, bis die Soldaten alles genommen hatten“.⁶⁵

Im Jahre 1655, beim ersten Vollgericht nach dem Kriege zu Otterstadt, klagt Hans Habermehl gegen Velten Rost um die Herausgabe eines Eisenofens, den sein Vater auf einem jetzt leeren Platz vergraben hatte.

Noch lange fanden dann die Vollgerichte im Haus des Schultheißen statt, „dieweil das Rathaus nicht zu gebrauchen“, oder „nicht zu bewohnen“ ... „noch nicht zugericht“. In einer Eingabe vom Jahre 1685 beschwerten sich die Otterstadter beim Kapitel von St. Guido, daß man an der Mehl-

waage zu Speyer Abgaben von ihnen verlangt, wenn sie dort in der Spitalmühle mahlen lassen. „Seit 100 und mehr Jahren“ und besonders nach einer „Rachtung“ (Vergleich) von 1628 seien sie davon befreit. Nicht genug, daß „die von unserer Gemeinde bei dem Dreißigjährigen Krieg – als derselbe dieserorten (hier) am meisten gewüet – in ermeldte Stadt Speyer refugirte (geflüchtete) Gemeinsleut“ schon einen Batzen (4 Kreuzer) Waaggeld hätten entrichten müssen unter dem Vorwand, „daß sie selbigen, so lange (sie) den Schutz und Schirm genießeten, geben müssen“, so habe man sie sogar danach aufs neue damit beschwert.

„Auch sothane neuerliche Abforderung bei dem letzten französischen Krieg (1672 – 1678) nicht allein abermalen angehoben, sondern auch – ohnerachtet, daß nicht mehr unter der Stadt Schutz und Schirm aufhalten thuen – ein als andern Weg beharrlichen continuirt (fortgefahren) und zu neun Kreuzer gesteigert werden will...“⁶⁶

Bei einer Vernehmung Otterstadter Einwohner im Jahre 1700 gab Michel Wagner zur Person an, er sei „etliche fünfzig Jahre“ alt und „zu Speyer in der Flucht geboren“.⁶⁷

Vor dem Kriege, im Jahre 1608, war die Gemeinde „über die etliche und sechzig stark“.⁶⁸

Dreizehn Jahre nach dem Kriege werden erst 24 Gemeinsleute aufgezählt. Trotz der Zuwanderung inzwischen, bedeutet dies einen Verlust an Einwohnern von immer noch 63 Prozent.

Nach einem Erfahrungswert darf man die Zahl der Gemeinsleute mit einem Faktor um 6 multiplizieren, um die wirkliche Seelenzahl einschließlich Frauen, Kindern, Gesinde, Hintersassenfamilien usw. zu erhalten. So stehen den etwa 390 Einwohnern Otterstadts vor dem Kriege nur knapp 150 im Jahre 1661 – 13 Jahre nach seinem Ende – gegenüber.

*„Gottlob, nun ist erschollen
Das edle Fried- und Freudenwort,
Daß nunmehr ruhen sollen
Die Spieß und Schwerter und ihr Mord.*

*Wohlauf und nimm nun wieder
Dein Saitenspiel hervor,
O Deutschland, singe Lieder
Im hohen vollen Chor! ...“*

(Paul Gerhardt – 1607 – 1676)

Bald nach dem Dreißigjährigen Krieg erhob man wieder die Waffen. Bei sechs Kriegen in hundert Jahren wurde unser Land am Rhein zum Aufmarsch- und Kriegsschauplatz.

Es war eine Zeit der großen Feldherrn, zum Teil noch die Haudegen des Dreißigjährigen Krieges, zum Teil deren gelehrige Schüler. Lieder und Geschichtsbücher feiern ihre Heldentaten und Siege – über die Zahl der Opfer dieser Kriege und das Maß der Leiden, die über die arme Bevölkerung kamen, schweigen sie.

Die Heere marschierten ins Feld auf Befehl jener Fürsten, die sich um Throne stritten und um Länder, deren Reichtum und Steuerkraft sie lockte, die sie kraft Erbschafts- und anderer Ansprüche verlangten, am Ende aber verwüsten und die Bewohner erschlagen ließen.

Es versanken damals die Reste unserer mittelalterlichen Ortschaften, welche der Dreißigjährige Krieg noch übriggelassen hatte, in Schutt und Asche.

Feindschaften zwischen den Völkern wurden gestiftet, an denen unsere Generation noch leiden mußte.

Daß die Franzosen nun vor allem und zuerst genannt werden, liegt an den geschichtlichen Tatsachen, an ihrem Streben seit dem Dreißigjährigen Kriege zum Rhein, hauptsächlich unter Ludwig XIV. und seinen Ratgebern.

Seit 1644 hielten sie die Festung Philippsburg besetzt. Bei der Übernahme waren sie zwar die Bedingung eingegangen, die benachbarten Fürsten in keiner Weise zu beschweren, doch hausten sie schon in Friedenszeiten in der näheren und weiteren Umgebung wie in Feindesland. Besonders Marquis Vaubrun ließ als Gouverneur der Festung seine Truppen verheerende Einfälle in das umliegende Gebiet machen und allerhand Vorräte zusammenschleppen. Turenne übte die Strategie der „verbrannten Erde“. Er schrieb an seinen „Sonnenkönig“:

„Ich bitte Euere Majestät untertänigst, mir auf mein Wort zu glauben, daß nichts wesentlicher sein kann, um eine Belagerung Philippsburgs zu hindern, als die Gegenden alle auszufouragieren, wo nur irgend der Feind versammelt bestehen könnte...“

Im Holländischen Krieg (1672 – 1679)

Schon Ende 1668 fragten die Kirchenjuraten von Otterstadt beim St. Guidostift an, „...wegen ihres Ornaments bei denen

Kriegszeiten die besten Sachen anhero zu thun... Ist der Vorschlag, daß ein Eisenkist, in der Sakristei stehend, ihnen ad interim geben werden könne“.¹

1672 begann dann der Krieg Frankreichs, Schwedens und Englands gegen die Niederlande, Österreich, Spanien und Brandenburg. Ludwig XIV. schickte Turenne mit einer Armee zum Rhein gegen die Kaiserlichen. Mehrmals wogte der Kampf über den Rhein und wieder zurück.

Im Protokollbuch der Vollgerichte zu Otterstadt steht am 16. Januar 1673, das Vollgericht sei nachgeholt worden, „weilen post Martini (nach dem 11. Nov. 1672) wegen Kriegs Empörung solches Gericht nicht hat können gehalten werden“.²

Am 8. Mai 1674 steht: „Dienstag nach Georgii ist Vollgericht gehalten worden zu Speyer in des Herrn Confratris Veltmann Behausung, weilen solches Gericht wegen Kriegsgefahr zu Otterstatt nit hat gehalten können werden...“

Morgens um 7 Uhr ist Schultheiß und ganze Gemein erschienen vor des Herrn Veltmans Behausung, worauf man alsbald hat Schultheiß und Gericht lassen in die Stube kommen...“³

Es fehlt zwar an einem deutlichen Beleg, aber diesem Wortlaut nach müßten die Otterstadter wieder nach Speyer geflüchtet gewesen sein.

Im Februar dieses Jahres hatten die Franzosen Germersheim genommen, am 25. Juli brannten Turennes Truppen die Stadt nieder, rissen sogar das Straßenpflaster aus und führten die Steine nach Philippsburg.

„Jovis post Martini“ (Donnerstag, 14. Nov.) 1675 ist wiederum Vollgericht in Speyer, „in des Wohlgeb. Ehrw. Herrn Confratris Veltmans Behausung, weilen es wegen der gefährlichen Kriegsläufte zu Otterstatt nicht geschehen konnte...“⁴

1676 nach Georgi wurde kein Vollgericht gehalten; „wegen Kriegsgefährlichkeiten nicht geschehen, bis Martini suspendiret...“⁵

Eine Notiz in den Protokollen des Kapitels zu St. Guido vom 25. Juni 1676 gibt weiteren Aufschluß über das Dorf: „Man tractirte (verhandelte) auch wegen der Pfarr Otterstatt. Weilen aber wegen des Kriegswesens allbereit bei einem Jahr man nichts daraußen (in Otterstadt) erreichen können, als seie jetzund nicht viel davon zu reden“.⁶

Am 24. Juli 1676 traf man beim Stift schon eindeutige Vorbereitungen zur Flucht:

„Herr Dechant proponirte (legte dar), demnach das Gespräch gehe, daß zum Theil vermeinen, daß man vor den Franzosen periditire (verschwinde, weggehe), theils eine Plünderung der Kaiserlichen besorge, als woll er der Herren Gutachten vernehmen, ob man des Stifts Documenta auf ein Seit thun, oder in den Arctim (Kasten, Truhen) verwahrlich behalten solle. Conclusum (beschlossen): Die Sachen sollen zusammen in ein Kisten gepackt werden, daß sie in Eventu (im Bedarfsfalle, im Falle eines Ereignisses) bereitstehen. Hiezwischen solle mit Herrn Schemartz und Herrn Landschreibern geredt werden, ob wo es vonnöten, nit mit ihren Sachen ein Kist mitgeschickt werden könne und zu Cöln verwahrlich behalten“.⁷

Seit Mai belagerte in diesem Jahre ein Heer von 40.000 Mann Kaiserliche und Reichstruppen die Franzosen in der Festung Philippsburg, die am 9. September 1676 nach schweren Kämpfen übergeben wurde.

Auch in den Jahren 1677 und 1678 ist kein Vollgericht zu Otterstadt gehalten worden „wegen allenthalber Kriegsvermehr“, heißt es im Protokollbuch.

1679 schreibt der Faut in dieses Buch, nachdem endlich wieder Friede ist:

„Es hat der allmächtige Gott uns allerseits etliche Jahr hero mit dem betrübten verderblichen Kriege heimbgesucht... Es ist aber bei vielen das Widerspiel und sonderlich unter andern großen Lasten gespüret worden, wie die Unterthanen sich gegen ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit so vermesentlich ganz ungehorsam bezeigt und ihrer Pflicht vergessen haben, daß man oft genugsam Ursach gehabt hätte, gegen dieselben mit scharfer Straf zu verfahren, so dennoch in Ansehung des großen Elends und Verderbens alles bis dahero übersehen worden.

Damit dann nun wieder durch göttliche Gnade, dafür wir billig heftig zu danken haben, alles hinwiederumb in vorigen Stand, Wesen, Gebrauch und Gerechtigkeit gebracht werde, auch etwa eine und andere begangene Missetat nicht so gar leer abgehen möchte, so ist dieses gebräuchliche Vogtgericht durch mich, den Vogt, zu halten angeordnet worden...“⁸

...da alle gezwungen waren, über den Rhein zu flüchten

Keine zehn Friedensjahre waren dem armen Volk vergönnt, da brach das Unheil von neuem herein. Seit 1685 erhob der französische König Ludwig XIV. Anspruch auf das Erbe seiner Schwägerin Liselotte von der Pfalz. 1688 fiel sein Heer in die wehrlose Pfalz ein, der Pfälzische Erbfolgekrieg begann. Den Kronprinzen schickte der König mit einer Armee von angeblich 50.000 Mann unter dem General Duras gegen die Festung Philippsburg. Sie fiel überraschend schnell unter der Leitung des berühmten Festungsbaumei-

sters Vauban. So besaßen die Franzosen einen bewährten Stützpunkt für ihre folgenden Aktionen.

Bald waren die Städte Speyer, Worms, Mainz und Mannheim neben anderen in ihrer Hand. Um den kaiserlichen Truppen allen Rückhalt zu nehmen, verwüsteten die Sieger auf barbarische Weise das Land. Im März 1689 brannten sie Heidelberg und Mannheim nieder, im Mai erlitten Oppenheim, Worms und Speyer das gleiche Schicksal. Außer den genannten Orten wurden noch 16 Städte von den Franzosen verbrannt.

Otterstadt hatte vor diesem Kriege gerade begonnen, sich von den Folgen des vorigen zu erholen. Das Taufregister verzeichnete wieder 10 bis 16 Geburten im Jahr.

Am 11. Mai 1689 machte Pater Evodius Meyer den letzten Taufeintrag vor der Katastrophe, die bald auch über Otterstadt hereinbrach. Dann folgt in seiner Handschrift:

„Sequuntur calamitosa tempora belli, quo omnes fugere trans Rhenum coacti fuerunt“ – „Es folgten die verheerenden Kriegszeiten, da alle gezwungen waren, über den Rhein zu flüchten“.⁹

Dieses Mal konnte den Otterstadtern ihre gewohnte Zuflucht in Kriegszeiten, die Stadt Speyer, keinen Schutz bieten. Am 2. Juni 1689 war sie nur noch ein rauchender Trümmerhaufen. Aber auch ein Teil ihres Dorfes mit dem Rathaus wurde ein Raub der Flammen.¹⁰

Die Einwohner lebten etwa vier Jahre in der Fremde. So ist im Kirchenbuch die Taufe des Balthasar de Hardt, eines Kindes Otterstadter Eltern, am 20. November 1692 zu Mainz in der Pfarrkirche St. Emmeran durch Pfarrer Johann Jodokus Bley bestätigt. Erst ab 3. November 1695 wurden Kinder auch wieder in Otterstadt getauft. 1696 sind es erst drei, 1697 vier. Eines dieser Kinder, den Johann Nikolaus Ackermann, taufte der Franziskanerpater Johannes Überfall mit der Hellebarde – 1643. Radierung von Hanns Ulrich Franckh



Franziskus Gaillard, „zur Zeit Feldkaplan des französischen Reiterregiments de Lagny“.¹¹

Das erste Friedensjahr 1698 verzeichnet schon 9 Taufen, vom folgenden Jahre an wurde die Vorkriegszahl wieder erreicht. Als im Jahre 1700 wegen einer Waldstreitsache einige Otterstadter Männer vernommen werden, sagt Hans Jakob Waas, ein Bauersmann und 48 Jahre alt, er sei wie seine Eltern in Otterstadt geboren und habe noch nie anderswo gewohnt, „außer der leidigen Kriegszeit 4 Jahre“. Dietrich Lemmerich, „seiner Hantierung ein Fischer und zum Teil ein Bauersmann“, in Hockenheim geboren, 54 Jahre alt und seit 38 Jahren in Otterstadt ansässig, war ebenfalls „nie aus dem Ort gekommen, außer da man verwichene Kriegsjahr durch wegen des Feinds entweichen müssen etliche Jahr...“ Ähnliche Aussagen machen auch Jakob Wentz, 47 Jahre alt, Johannes Schreck, bei 41 Jahre alt, Hans Bauer 44 Jahre alt und sein Bruder Jakob Bauer, 42 Jahre alt, Kaspar Scheuermann, bei 65 Jahre alt, zu Villingen geboren und schon 19 Jahre in Otterstadt, Johannes Ackermann, bei 45 Jahre alt.¹²

Die Otterstadter und alle anderen Abgebrannten bauten wieder auf. Der Ziegler Hans Georg Doepper errichtete beim Dorf „immediate (unmittelbar) nach dem Rijswickischen Frieden“ (1697) eine Ziegelhütte und schloß mit dem St. Guidostift einen Vertrag, der ihm aus den Otterstadter Waldungen so viel Holz zusagte, als er zur Unterhaltung der Ziegelhütte brauchte.¹³

Im Spanischen Erbfolgekrieg (1701 – 1714)

Vier ganze Jahre dauerte der Friede, dann hatten wieder die Waffen die Oberhand. Wegen des spanischen Throns standen England, die Niederlande und Österreich gegen Frankreich, Bayern und einige andere Verbündete. Bald entwickelte sich die Auseinandersetzung zu einem europäischen Krieg, und wie es nicht anders sein konnte, hatten die Lande am Rhein ihr redliches Teil davon auszustehen, bis im Jahre 1714 wieder einmal Friede war.

Die bekannten Heerführer Prinz Eugen, Markgraf Ludwig von Baden der „Türkenlouis“ und John Churchill, besser bekannt unter dem Namen Herzog von Marlborough, auf Seite der Franzosen Villeroy, Vendome, Tallard und Villars, nahmen sich der Sache an; entsprechend reich an blutigen Schlachten verliefen die Feldzüge. Eine Geringigkeit waren noch die 9.000 Toten, welche am Abend des 15. November 1703 die Felder zwischen Mechtersheim und Dudenhofen deckten. Die sogenannte Schlacht am Speyerbach war der verunglückte Versuch, die Franzosen von der Belagerung Landaus zu verjagen.

Von Kampfhandlungen scheint Otterstadt verschont geblieben zu sein, doch hatte der Ort alle übrigen Unbilden zu erdulden, welche Requirierung, Plünderung, Quartierforderung und anderes so mit sich brachten.

Am 2. September 1704 traute der Otterstadter Pfarrer Pater Nikolaus Bauer „den ehrenwerten Jüngling Jakob Kolb aus Schifferstadt und die tugendsame Jungfrau Maria Felizitas Schoengelin“ aus seiner Pfarrei. Der Eintragung im Kirchenbuch fügte er hinzu:

„Quorum amborum foecundet deus hisce praesertim bellicosus temporibus matrimonium“ – zu deutsch: „Deren beider Ehe nunmehr Gott fruchtbar mache, zumal in Zeiten des Krieges“.¹⁴

Am 25. Mai 1708 taufte Pater Adam Weitz, Pfarrer zu Otterstadt, das Töchterchen der Eheleute Johann Adam Weber und Anna Katharina Lemmerichin aus Ketsch „sub tumulto gallico“ – während des französischen Kriegesgetümmels.¹⁵

Im Troß der Heere zogen damals und auch später noch die Frauen und Kinder der Soldaten mit. In Otterstadt wurden im Juli 1707 zwei Soldatenkinder getauft: Johannes, Sohn der Eheleute Matthias Spitz aus Eppenheim-Münster im Breisgau, Soldat im Heere des Markgrafen von Baden, „cohortis pyrobolariae“ (Grenadierbataillon?) und Elisabeth Spitz. Paten standen Johannes Rädtele aus dem gleichen Bataillon und Anna Maria Weinzedtlerin; und Andreas, Sohn von Soldateneltern des kaiserlichen Heeres unter dem Markgrafen von Bayreuth, „quorum nomina una cum nomine Patroni casu sunt perdita“ – deren Namen, zusammen mit dem Namen des Paten infolge Todesfalles (?) verloren gingen.¹⁶

Nicht nur Soldaten, auch manche Soldatenfrau und zahlreiche Kinder blieben auf dem Otterstadter Friedhof zurück. Die Einquartierung leerte Speicher, Scheunen und Ställe, die Saat auf den Feldern ward zerstampft und abgeweidet oder requiriert. Dann drohte den armen Einwohnern bis zur nächsten Ernte die bitterste Not. Geschah dies durch die Truppen nicht zu ihrer Versorgung oder aus Mutwillen, dann oft genug um den Gegner in diesem Gebiet aller Existenzmittel zu berauben. Als im Jahre 1712 Ludwig Hemmel in Otterstadt zum Schulmeister ernannt wurde, versprach ihm das St. Guidostift:

„Zum vierten, und wann durch Kriegstrouben (-bedrängnisse) die Feldfrüchten durch den Feind sollten abgemacht und fouragirt werden, so sollte mir aus dem Hochlöblichen Stift 5 Malter Korn gegeben und allergnädigst geschenkt seyn...“¹⁷

...ihre Unterthanen zu Otterstatt sämtlich ruinirt worden

Der Polnische Thronfolgekrieg (1733 – 1735) brachte wiederum viele fremde Kriegsvölker, hauptsächlich Franzosen, nach Otterstadt. Das Taufregister verzeichnet in den Jahren 1734 bis 1736 nicht weniger als 12 Kinder von Soldateneltern. Die Väter dienten „im sächsischen Regiment des französischen Königs“, im „Helvetischen Regiment, genannt



Des Reiters Ende. Radierung von Hanns Ulrich Franckh

Brendle“, im „französischen Regiment, Vesontio genannt“, im „Regiment Lavallier“, im „Regiment Richelieu“, im „Regiment Boulogne“ und im „Elsässischen Regiment“.

Leute aus aller Welt gelangten nach Otterstadt, so ist ein Pate Josepho Canaris vom Comer See, „p.t. habitans in Otterstatt“ – zur Zeit in Otterstadt wohnend – genannt; früher einmal war ein Bernardis Josephi, „miles Philippopoli“ – ein Soldat aus Philippopel, heute Plowdiw in Südbulgarien, Pate gestanden. Auch im Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) und im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) war Otterstadt von Durchmärschen, Einquartierungen und Lieferungen betroffen.

1743 ist „nach abgezogener holländischer Armee ein kranker hinterbliebener Marketender lutherischer Religion allhier verstorben, welcher ohne alles Gepräg bey nächtlicher Zeit von einigen dazu bestellten Männern außer der Kirchhofmauer ist begraben worden“.¹⁸

1745 wurden zwei Kinder aus dem Regiment „de Bresse“ und dem Regiment „Boulogne“ getauft.¹⁹

Die noch erhaltene Gemeinderechnung von 1756/57 verzeichnet Ausgaben für Mehl und Brotbackerlohn, Hafer und Heu, für Öl und Papier auf die Wachtstube, für Quartiergelder, Wein und Soldatenportionen fünf mal beim Durchmarsch kaiserlicher Truppen.²⁰

Was die anderen sich einfach nahmen, führt keine Rechnung auf.

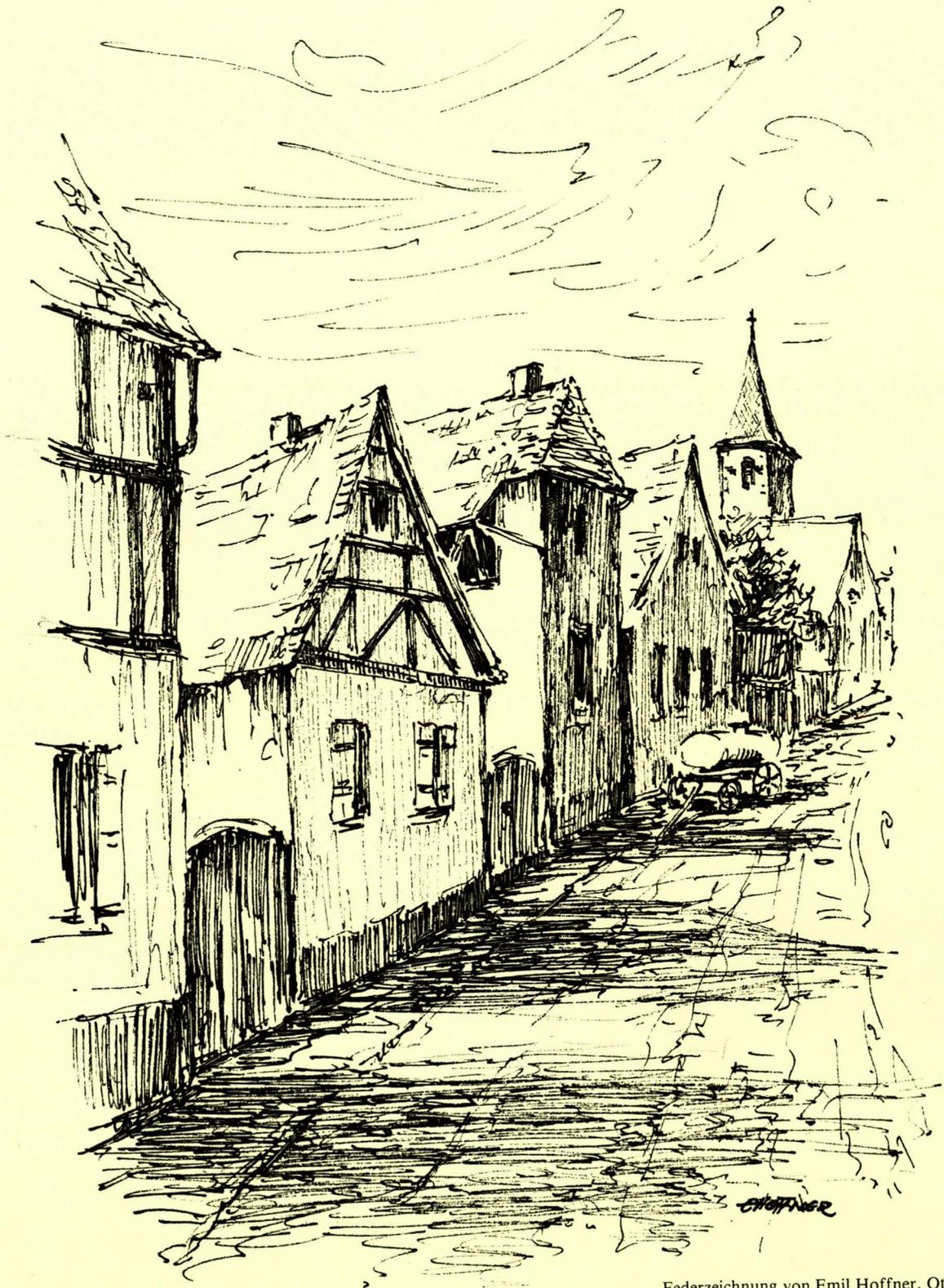
Als im Jahre 1759 der Fürstbischof Lieferungen für die königliche französische Armee verlangte, sträubte sich das St. Guidostift. Wenn er seines Fürstentums halber „aus gnädigstem Wohlwollen“ eine solche Verpflichtung eingegangen sei, so sei das allerdings nicht als eine allgemeine Kriegsnot zu betrachten und eine andere Sache als bei den „...1733, -34 und 45-er Begebenheiten, allwo bekanntlich die französischen Truppen das Hochstift Speyer feindlich angesehen, und die Erpressung als eine Kontribution verfügt hatten; welche nun als Freund um die Zahlung exigiren (fordern, verlangen), was ihnen zum Unterhalt nötig sein will“.

Das Stift habe wegen der Überschwemmung im vorigen Jahre kaum so viel Früchte gemacht, daß es ihm zum anständigen Leben hinreicht, vom Zehnten habe es aus seinem Vermögen „zum Behuf gemeiner Anliegenheit“ fast über seine Kräfte gegeben, der „schwere Kirchenbau“ sei darüber hinaus eine drückende Last. Seit der Zerstörung Speyers im Jahre 1689 war er noch nicht vollendet. Die Untertanen von Otterstadt seien „durch den starken Bequartierungslast und so viel mal getaner Lieferungen“ – ohne von dem hochfürstlichen Hochstift eine paktmäßige Unterstützung zu erhalten – und besonders durch die vorigesjährige Überschwemmung, „wodurch sie alle Fütterung und die mehresten Früchte verloren haben, sämtlich ruinirt...“²¹

Trotzdem entkamen die Otterstadter nicht den Kriegslasten. Die Bauern mußten Fronfuhren machen bis nach Frankfurt, Gießen, Ziegenhain. Im Jahre 1760 hatte die Landeskassenschatzkasse des Hochstifts Ausgaben „bei gegenwärtigem Reichs- und Preußischem Krieg an extraordinariem Reichs- und Kreissteuern, sodann zu Stellung und Unterhaltung der Hochfürstlich Speyerischen, bei der Reichsexecutionsarmee stehenden Oberrheinischen Kreiscontingent-Mannschaft“ in Höhe von 44.601 Gulden 21 Kreuzer und 3 Pfennig, wozu die Otterstadter ebenfalls beitragen mußten.²²

Wegen der Verteilung der Lasten an Geld und Lieferungen konnte man sich 1761 in Otterstadt nicht einig werden. Da bestimmte das Kapitel von St. Guido:

Ein Drittel ist auf die Bürger und Einwohner als Personalabgabe umzulegen, zwei Drittel auf die gesamten Güter, die Haus-, Hof- und Gartenplätze inbegriffen, und zwar der Morgen von den eigenen Gütern doppelt, der von stiftischen Gütern einfach, „und dieses zwar nur in den dermaligen, jedermann kundbaren Zeitumständen, auch zu Vermeidung etwaiger Fouragierung...“²³



Partie in der „Obergasse“

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

im fürstenstaat
bis ende des
18. Jahrhunderts

Streit der Herren um Macht und Rechte

Unter all den Ländern und Ländchen, in die seit dem Mittelalter – besonders aber nach dem Dreißigjährigen Krieg – unsere Heimat zerteilt wurde, war das Gebiet der Grundherrschaft des St. Guidostifts zu Otterstadt eines der winzigsten. Das Stift war eifrig bedacht, seine Rechte innerhalb der „unstrittigen Grenze“ unserer Gemarkung nicht schmälern zu lassen und womöglich noch zu vermehren; doch ein Staat war daraus nicht zu machen.

So wurde die teilweise selbständige Grundherrschaft eine Art Protektorat des Hochstifts Speyer, und dessen Fürst, der Bischof, war unser Landesherr. Seine Residenz nahm er Ende des 14. Jahrhunderts zu Udenheim, das später Philippsburg hieß, ab 1725 zu Bruchsal. Die Verwaltung des Hochstifts gliederte sich in Oberämter und Unterämter. Für unsere Gegend war das Oberamt Kirrweiler und das Unteramt Marientraut, so genannt nach dem bischöflichen Amtshaus bei Hanhofen, zuständig. Otterstadt hatte nur in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit und anderen, dem Landesherrn zuständigen Fällen mit diesen Ämtern zu tun. Dagegen wurden die unmittelbaren hochstiftischen Nachbardörfer Waldsee, Schifferstadt, auch Dudenhofen und andere direkt von dort aus verwaltet.

Rechtsrheinisch war der Besitz des Hochstifts Speyer noch größer. Hier stand Ketsch unter ähnlichen Verhältnissen wie

Otterstadt: der Ort gehörte dem Domkapitel zu Speyer, Landesherr aber war der Bischof.

Unser südlicher Grenznachbar, Speyer, verfügte als Freie Reichsstadt wie die Landesherrn über sein Territorium, das bis an die Gemarkungsgrenze der Stadt reichte.

Das Gebiet des dritten und mächtigsten Anrainers, des Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten von der Pfalz, schob sich mit dem Areal der heutigen Kollerinsel an Otterstadt heran. Neuhofen war das nächstgelegene Dorf, welches er besaß.

Sind diese territorialen Verhältnisse noch einfach zu durchschauen, so werden sie durch Rechte und Ansprüche des einen auf dem Gebiet des anderen zu einer heute nicht leicht verständlichen Wirrnis. Endlose Streitereien, Prozesse und Fehden waren die Folge, oft genug ging Gewalt vor Recht.

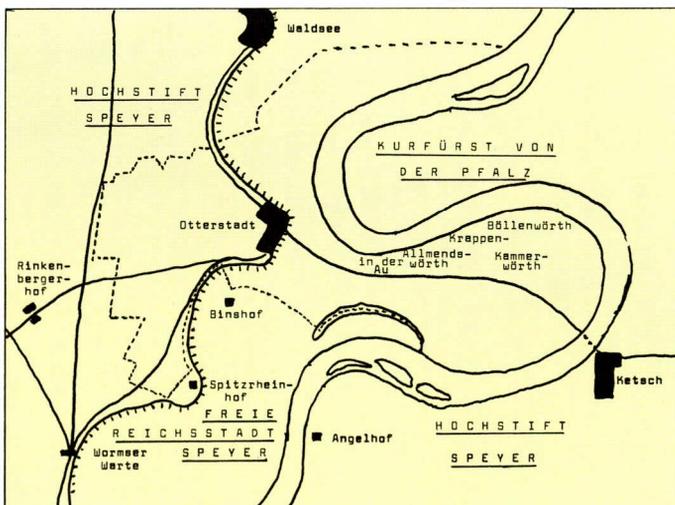
Der Zwist aber wurde in jedem Fall auf dem Rücken der Untertanen ausgetragen. Manche Reibereien zwischen Nachbardörfern, von denen ältere Leute noch berichten, mögen sich von dort her entwickelt haben.

Um Allmend-, Krappen- und Böllenwörth

Als „Herr des Rheines“ erhob der Pfalzgraf und Kurfürst Anspruch auf alle Inseln und Anlagen – Kiesbänke, Sandbänke – selbst wenn sie nur durch ein kleines Rinnsal vom Ufer getrennt waren, ja oft auch dann, wenn sie sich angeblich vor langer Zeit schon mit dem Ufer verbunden hatten.

Handfester Hintergrund solcher Ansprüche waren die Gold- und Fischgründe, vor allem aber die Wälder mit ihrem Holzreichtum und der Jagd. Entsprechende Aktionen der Besitzergreifung wie Holzschlagen, Besetzen noch kahler Flächen mit Weiden, richteten sich vor allem gegen solche Uferstreifen, auf deren Hinterland die Besitzrechte nicht eindeutig feststanden, wie etwa bei ehemaligem Königsgut, das aber seit alters von den Einwohnern als Allmende genutzt wurde. Die Dokumentation von Recht und Besitz war in früheren Jahrhunderten nicht so perfekt möglich wie heutzutage, bei den einfachen Leuten noch weniger als bei den Fürsten und Herren. Oft fußte man sich auf die Angabe: „nach altem Herkommen“, „seit undenklicher Zeit“ oder „seit mehr als hundert Jahren“ und ähnliches.

Grenznachbarn der Grundherrschaft Otterstadt des St. Guidostifts



In Otterstadt hatte man von kurfürstlicher Seite im 16. und 17. Jahrhundert die Walddistrikte Allmendwörth, Krappenwörth und Böllenwörth ins Auge gefaßt. Sie erstreckten sich, von der heutigen „Gänsweide“ etwa beginnend, den früheren Rheinlauf entlang bis gegenüber Ketsch. Ein Teil davon ist der jetzige Staatswald auf Otterstadter Gemarkung, der Rest fiel nach der Anlage des neuen Rheinlaufes auf badische Seite.

Am 21. Juli 1558 ließen Schultheiß und Gericht von dem Notar Andreas Freiß „zwischen drei und vier Uhren Nachmittag in Hans Dremmels, Burgers und Inwohners zu Otterstadt Behausung, in der vorderen Stuben, so uff gemeine Gaß geht...“, eine „Protestation über den Allmendwörth“ aufnehmen. Anscheinend hatte sie ein kurfürstlicher Vermessungsbeamter in dieser Sache behelligt, und nun sagen sie aus, daß „... uns bei Zeit unsers Lebens und von unsern Eltern empfangenen Bericht nie anders bewußt noch fürkommen, dann dieser Almenswerth ein freyer kayserlicher Werth ihr und alwegen („ihnen, und zwar immer“,) gewesen sei, in wellichem ein Gemein zu Otterstadt den Weidgang mit ihrem Vieh gehabt und gebraucht, desgleichen Obst, Äpfel, Bihren, Unholtz, Dorn und anderes, so uff gemeltem Almenswerth wächst, Macht hat abzuhausen und uffzulesen. Auch, so ein Eichbaum vom Wind oder sunst umgefallen wäre, daß der nächst unser Gemeinmann, der dazu kummt, Fug und Macht hat, ihn uffzumachen und heimzuführen. In sollichem uns auch nie von menniglichen (irgendjemand) Intrag beschehen. Des Almenswerth (hat man sich) nie höher angenommen oder gebraucht. Sagen auch, wahr sei, daß nit über zwanzig, oder zum höchsten vier und zwanzig Jahr sei, daß Churfürstliche Pfaltz sich solchs Almenswerths angenommen oder zu unterziehen (für sich ihnen zu entziehen) fürgenommen hab...“¹.

Durch ihre Herren von St. Guido erhielten Schultheiß und Gericht Unterstützung. Sie machten ihre Obrigkeit geltend, so weit sich des Dorfes „Gemarcken, Weidreich und Gerechtigkeit“ erstreckt, „... gestehen auch niemand anders daselbst einiger Recht oder Gerechtigkeit...“, außer dem Bischof zu Speyer „... das malefitzisch Recht...“ (Kriminalgericht). Die Nutznießung des Allmendwörths durch Bürger von Speyer und Landfremde, soweit hergebracht, wollten weder die Untertanen, noch Dechant und Kapitel zu St. Guido „disputieren“².

Im Jahre 1608 machte der Vogt von Otterstadt und Kapitulär zu St. Guido, Michael Sturmbühl, das Stift in einer Denkschrift auf „etliche Beschwer und Incomoditelen zu Otterstadt, so zum Theil der Gemein und dem Stift von den Ausländischen zum Nachtheil und Schaden“ verursacht werden, aufmerksam:

„Zum dritten, was die Pfaltzgräfische fürhaben, ist von mir vor der Zeit angezeigt. Wurde abermals bericht, daß die von Germersheim (Kurfürstlich-Pfälzische) etliche tausend Setzweiden gen Otterstadt diesen Frühling wollen uff dem Rhein

herführen lassen, den angeworfenen (angeschwemmt) Platz an dem Ufer des Allmendwerths in die Läng und Breit besetzen, den die Pfälzische in die siebzig Jahr – mit was Recht weiß Gott – an sich gezogen. Ist zu besorgen, daß es dabei nit bleiben, sonder ohn alle Respect uff und ab des Rheins zu bestecken. Daraus dann dem Stift große Nachtheil, Schmälerung und Schaden, wie auch der Gemeind an Weid und Nutzung entstehen wird“.

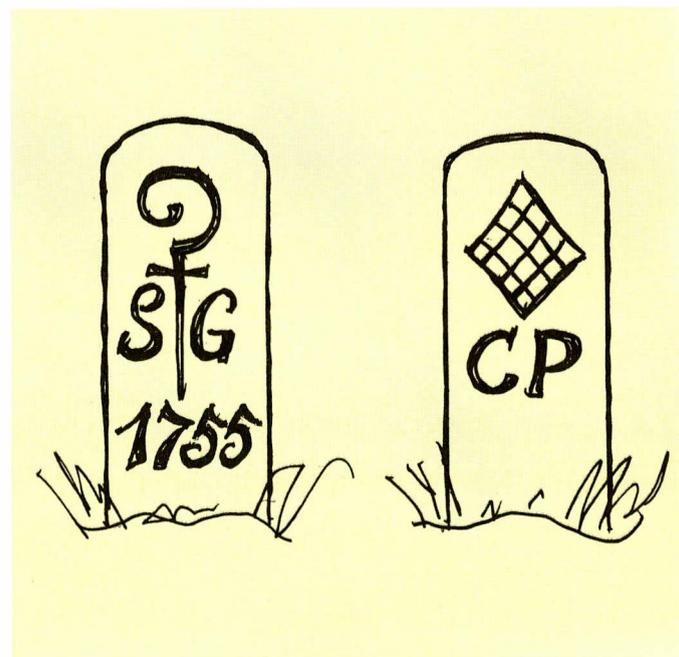
Falls die Kurfürstlichen nur bei dem kaiserlichen Allmendwörth, wie ihn die Gemeind nenne, und dessen Anhang verbleiben werden – wobei noch die Frage ist, ob sie dazu berechtigt seien – so muß der Gemeind wenigstens darauf der Weidgang, das „Ungehölz und das Obstwerk“ verbleiben, wie es vor Zeiten gehalten worden sei. „Auch so ein Eichbaum ist umgefallen, sie den, oder auch die Speyerer, haben mögen nehmen.

So wäre das Stift auch sonder Zweifel berechtiget, was der Rhein an unser Ufer und Gestad anlegt, anzuziehen, als von dem gedachten Werth bis für Ketsch hinauf...“

„Ist der Sachen kein Scherz, sonder motivo (mit Unruhe) zu betrachten, was zu thun sein wird, so sie wider die Gebühr etwas werden fürnehmen. Ob man sich der kayserlichen Kammer (Reichskammergericht) werde haben zu behelfen, könnte man die Rechtsgelehrten befragen, und für alle Fäll es ins Werk gericht, mit dem Advocaten den Augenschein einnehmen“.³

„Nota: 1609 hat die Pfaltz uff dem Werth, Allmendwerth genannt, Weiden gesteckt und die Aluvien (angeschwemmtes Land) angezogen. Hat das Stift darüber protestiert“³.

Scheidsteine Nr. 1 bis 23 zwischen Kammerwörth und Böllenwörth. (S G = St. Guidostift – C P Chur-Pfaltz)



Den Schultheiß Asmus Heusch von Otterstadt verhafteten kurpfälzische Beamte und Forstknechte „bei dem Flecken Otterstadt uff unserem Grund und Boden gefänglich angenommen und von dannen mit 6 Männern uff die Rehhütt geführt“, wo er „noch derzeit in Verhaftung uff- und angehalten wird“.

In einem Brief bitten Dechant und Kapitel des St. Guidostifts den „Wohledlen Gestrengen und Vesten (Ritter), auch Hochachtbarn Pleikarten von Helmstadt, Churpfälzischen Richter und Vicedom in der Neustadt“, den Schultheißen freizulassen „sub Obligatione (unter Kaution) unseres Stifts Güter, so viel hierzu vonnöten... da ermelter Schultheiß umb Erhaltung unserer, zu gedachtem Otterstatt habender und wohlhergebrachter Gerechtigkeit, in solch Ungemach und Haftung geraten“.⁴

Das St. Guidostift brachte die Streitigkeiten mit dem Kurfürsten von der Pfalz um den Otterstadter Wald vor das kaiserliche Kammergericht. Als Aktenstück zu diesem Prozeß ließ es den noch erhaltenen Flurplan von 1615 herstellen.⁵

Noch mehrere Übergriffe durch Kurpfalz kamen vor. So wurden um 1685 große Mengen Holz im Krappen- und Böllenwörth gehauen, im Jahre 1700 gar bei 1 000 Klafter.⁶

Der Prozeß schwelte noch, er hatte sogar den Dreißigjährigen Krieg überdauert, da trat Fürstbischof Johann Hugo von Orsbeck dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz in einem „Vergleichstraktat“ vom 9. Juli 1709 den umstrittenen Wald ab:

„... auf daß auch die Strittigkeiten zu Otterstatt und deswegen am kayserlichen Cammergericht anhängige Proceß aufhören, cediren Wir, Johann Hugo, Kurfürst (von Trier) als Bischof zu Speyer... den so benambsten Krappen- und Böllenwörth, so zu Verhütung künftigen Streits ebenfalls zu untersteinen, mit aller Territorial Gerechtsame, Jure Forestae, Jurisdiction, Eigenthum, Jagens Gerechtigkeit und Nutzbarkeit, außer des Weidgangs, da selbiger hergebracht, welchenfalls dieser von den Otterstädtern forstmäßig zu genießen.

Jedoch hat Unser Hochstift dem hiebei interessierten St. Guidons Stift ohne Zuthun Kurpfalz billigmäßige Ersetzung zu thun. Dagegen wird im Otterstadter Kammerwald und der Au Unserem Hochstift das Jus Territoriale und Forestae, wie auch besagtem Stift St. Guidonis das Jus proprietatis samt aller Nutzbarkeit und dem Weidgang Vorbehaltung, des Herrn Kurfürsten zu Pfaltz Liebden aber die groß und kleine Jagd darinnen cedirt und abgetreten, wofür Unser Hochstift mehrerwähntem Stift St. Guidonis ebenfalls Satisfaction zu geben...“⁷.

Ein „Wildfangstreit“ zu Otterstadt

Aus der Einigung zwischen Bischof und Kurfürst war den Einwohnern unseres Dorfes von den abgetretenen Waldun-

gen nichts geblieben als der Weidgang darin, den sie schon immer besaßen. Das St. Guidostift hatte einstweilen die Zusage angemessenen Ersatzes für den Wald durch das Hochstift Speyer sowie einer „Satisfaktion“ – was immer das sein sollte – für die Überlassung der großen und kleinen Jagd im „Kammerwörth“ und in der „Au“ an Kurpfalz. Die Erfüllung dieses Versprechens ließ, nebenbei bemerkt, 36 Jahre auf sich warten, was nicht zuletzt die im folgenden geschilderten Mißhelligkeiten verursachte.

Als Gegenleistung für viele Zugeständnisse des Bischofs verzichtete der Kurfürst von der Pfalz in dem „Vergleichstraktat“ von 1709 u. a. auf alle Rechte der Leibeigenschaft und des Wildfangrechts, die er bisher im Hochstift Speyer besessen, oder später hätte beanspruchen können.

In Otterstadt hatte es damit folgende Bewandnis:

Ursprünglicher Leibes Herr der Otterstadter war ihr Landesfürst, der Bischof zu Speyer, dessen Leibeigener normalerweise auch jeder neu Hinzuziehende wurde, nachdem er von seinem früheren Herrn – meistens gegen Entrichtung einer Gebühr – der Leibeigenschaft entlassen worden war.

Manche entliefen jedoch ihren Herren einfach so, und es kümmerte sich niemand mehr um sie; bei anderen wiederum gab es in ihrem Herkunftslande keine Leibeigenschaft.

Hatte sich nun nach Jahr und Tag – das war nach altem deutschen Recht 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage – weder der Bischof noch sonst ein Herr solcher Leute angenommen, so konnte nach dem Wildfangrecht der Kurfürst sie in Otterstadt, wie auch in anderen Orten des Hochstifts Speyer, an sich ziehen. Auf diese Weise waren bisher schon eine Anzahl Otterstadter kurfürstlich-pfälzische Leibeigene geworden.

Das neu erworbene Recht über die ehemaligen Leibeigenen des Kurfürsten zu Otterstadt stand einstweilen nur im Vertrag.

Bischof Johann Hugo starb schon nach zwei Jahren, sein Nachfolger, der greise Hartard von Rollingen, hatte mit den Wirren und Bedrängnissen des noch andauernden Spanischen Erbfolgekrieges und dessen Folgen in seinem Bistum Sorgen genug. Erst Kardinal Damian Hugo von Schönborn (1719–1743), „der neue Begründer und Wiederhersteller seines Bistums“, wollte seine alten und neuen Leibeigenen zu Otterstadt in Anspruch nehmen. Sein Beamter über die auswärtigen Leibeigenen, der Ausfaut genannt, sollte die Abgaben wie Leibzins, Leibhuhn, Sterbfallgeld usw. erheben.

Davon waren nun die Herren von St. Guido gar nicht erbaut. Sie hatten dem Bischof eine noch unbezahlte Forderung zu präsentieren, die Entschädigung für die Abtretung des Waldes. Auch sonst scheint man sich gegenseitig nicht ganz grün gewesen zu sein, und es äußerten sich „hier und dorten zwischen dem Fürstentum und dem Stift“ Streit und Auseinandersetzungen. Das St. Guidostift weigerte dem Bi-

schof die Ausfautei zu Otterstadt und verbot den Untertanen die Abgaben.

Von seiten des Hochstifts versuchte man jetzt, den Widerstand und Ungehorsam der widerspenstigen Otterstadter zu brechen. Im Februar 1733 – vermutlich an Aschermittwoch – verhaftete der hochstift-speyerische Oberfaut von Schifferstadt den Otterstadter Schultheißen Jakob Lemmerich am Schlagbaum der Wormser Warte bei Speyer. Man hatte ihm abgepaßt, als er nach Schifferstadt wollte, den jährlichen Fisch für die Weidgerechtsame dorthin zu bringen. Vermutlich mochte man das Risiko, ihn aus Otterstadt herauszuholen, nicht eingehen.

Jakob Lemmerich wurde in das Schloß Marientraut bei Hanhofen gebracht und blieb dort sechs Wochen eingesperrt.

Er war noch nicht wieder frei, da griff man erneut zu und führte die Gerichtsleute Josef Johannes, Nikolaus Johannes, Hermann Nelcken und Matheis Schreck von Otterstadt ab ins Gefängnis nach Marientraut.

Am 18. März 1733 war am Vormittag gegen 10 Uhr eine ganze Streitmacht nach Otterstadt eingerückt: Der Oberfaut und der Unterfaut von Schifferstadt, der Schreiber des Unteramts Marientraut Schönfelder, der Schultheiß und der Anwalt von Waldsee und noch mehrere, alle zu Pferd; dazu viele hochstiftische Untertanen zu Fuß, von Waldsee, Schifferstadt und Dudenhofen, mit Flinten, Stutzflinten, Stricken, großen Stecken, Spießern, Heppen und „anderen Instrumenten“.

Zeugen dieses Überfalles sagen aus, „... die Dudenhofener seien hinten bei der Ziegelhütt den Speyerer Weg hereingekommen, die Schifferstadter wären die Gaß beim (Wirtshaus zum) Engel hergekommen, die Waldseer teils die Hundgaß und teils den Brückenweg hereingekommen. Sie wären dann im Dorf Otterstadt um das Rathaus und das Wirtshaus zum Hirsch gewesen. Diese hätten ihre Gerichtsleute abgeführt“.

Der Unterfaut von Schifferstadt habe einen nach dem anderen (zu Hause) abgeholt und ins Wirtshaus gebracht. Darauf hätten die Gerichtsleute noch einmal nach Hause gehen dürfen, das Nötige zu holen, seien aber „... ständig von gewehrten Leuten begleitet gewesen, die ihnen nicht vom Leibe gingen“.

Man habe Nachricht nach Speyer zu den Herren von St. Guido schicken wollen, es habe aber geheißt, viele Leute seien bei der Warte und im ganzen Feld, welche Befehl haben, jeden zu arrestieren, der nach Speyer gehe. Die Nachricht habe man dann durch eine fremde Frau, die sogenannte Weißhansin, nach Speyer geschickt⁸.

Über die Heimkehr der verhafteten Gerichtsleute und den Ausgang des Streites zwischen Bischof und St. Guidostift um die Leibeigenschaft zu Otterstadt wird hier nichts mehr berichtet. Schon Mitte des Jahres 1733 drohte der Ausbruch

des Polnischen Erbfolgekrieges, der dann Herren und Untertanen genug anderen Kummer bereitete.

Die Otterstadter werden Leibeigene des St. Guidostifts

Fürstbischof Franz Christoph von Hutten (1743–1770) fand sich 1745 mit Einverständnis des Domkapitels bereit, die Versprechungen an das St. Guidostift aus dem Vertrag vom Jahre 1709 zu erfüllen, nachdem dieses an seine Vorgänger und ihn selbst „mehrere untertänigste Ansuchungen getan“... „aus fürst-milder Neigung zu Recht und Billigkeit, mithin einem jeden das Seinige angedeihen zu lassen...“, hatte er sich entschlossen, „...dieser nun viele Jahre in Ausstand verbliebenen Sache die abhelfliche Maß zu geben“⁹.

Das St. Guidostift erhielt „wegen denen an Chur-Pfaltz namens Unseres Fürstlichen Hochstifts Speyer abgetretenen Stiftswaldungen, der Krappen- und Böllenwerth genannt, sodann der groß- und kleinen Jagdbarkeit im Otterstatter Cammerwald und der Au“ aus der fürstlichen Rentkammer 1000 Louis d’Or oder 7500 Gulden mit der Erlaubnis, das Geld zum Ankauf liegender Güter „in Unseren Hochstifts-Landen“ verwenden zu dürfen.

„Zweitens, Wir als ein Teil dieses Aequivalents (Ausgleichs, Gegenwertes) annebend alle von Unserem Fürstlichen Hochstift Speyer bishero in dem Ort Otterstatt exercirte (gehandhabte, geübte) Leibeigenschafts- und Wildfangrechte dem Stift – auf Art und Weise, wie solche von Chur-Pfaltz Unser Fürstliches Hochstift erhalten und exerciret hat, oder hätte exerciren können und mögen – hinwieder cediren und abtreten, so fort Wir die Otterstätter Gemeinleute durch einen von Uns abgeschickten Commisarium in Loco solenniter (am Ort feierlich) losgeben, und respectivé an das Stift cum omnibus Effectibus (mit allen Wirksamkeiten) anweisen lassen, und dabei zu allen Zeiten handhaben helfen wollen...“⁹.

Mit diesem Vergleich sollten zugleich „die gegen Unsere Fürstlichen Hochstiftsbeamten zu Marientraut wegen des Stiftsorts Otterstatt mehrmalen geklagten Beschwerden“ abgetan sein. Immer wieder vorkommende Differenzen, besonders in der Justizzuständigkeit in Klage- und Prozeßsachen wurden geregelt. Als erste Instanz galt der Spruch des Fauts zu Otterstadt, die zweite lag beim Kapitel des Stifts St. Guido und die dritte bei der fürstbischöflichen Regierung zu Bruchsal.

Dagegen stand dem fürstlichen Hochstift Speyer nach wie vor und „ohndisputirlich“ die Aburteilung von Verbrechen in Otterstadt zu, wobei das St. Guidostift künftig befugt und ermächtigt sein sollte, kriminelle Übeltäter im Ort und Bann Otterstadt nicht nur zu ergreifen und „arrestirlich anhalten zu lassen, sondern auch solche hernächst an Unser



Bildnis des Fürstbischofs Franz Christoph v. Hutten (1743 – 1770), im Hist. Mus. d. Pfalz, Speyer

Ambt Marientrauth aus denen ohndisputirlichen Otterstadter Gemarkungs-Limiten (-grenzen) auszuliefern“. Hierzu mußte sich der Otterstadter Schultheiß bei der fürstlichen Regierung verpflichten, keinen zur Kriminaljustiz gehörigen Fall zu vertuschen, keinem Verbrecher durchzuhelfen oder sonst etwas zum Nachteil der „Malefiz-Herrschaft“ des Fürstbischofs zu unternehmen. Noch weitere Abmachungen enthält die Urkunde, die der Bischof am 29. März 1745 in seinem fürstlichen Palast zu Bruchsal unterzeichnete.⁹

Der wichtigste Punkt für die Otterstadter Einwohner war sicher die Übergabe des Rechts der Leibeigenschaft an das St. Guidostift. Dieses schrieb von jetzt an immer bei der Aufnahme zu Gemeinsleuten: „... als unser leibeigener Bürger zu Otterstadt auf- und angenommen“.

Die Otterstadter selbst waren darauf stolz, vom Fürsten des Hochstifts unabhängig geworden zu sein. Der jüngere Schultheiß Wilhelm Lemmerich antwortet später einem fürstbischöflichen Beamten auf die Frage, ob denn der Fürst von Speyer nicht ihr Landesherr sei und ihnen zu befehlen habe:

„... sie erkannten keinen Herrn, als das Stift (St. Guido) und den Kayser, und hätten sie niemand als dem Stift gehuldigt“.¹⁰

Um das Jagdrecht auf dem Otterstadter Feld

Die Jagd auf Hochwild wie Hirsch, Reh, Wildschweine war allezeit ein Vorrecht des Landesherrn gewesen. Vom übrigen Weidwerk schreibt das St. Guidostift 1565:

„Doch wollen und tun wir uns hiermit fürbehalten – wie alwegen von Alter bei unseren Vorfahren gewönglich herkommen und gebräuchlich in dergleichen Übung gehabt haben – in unsern Gemarcken und Gerechtigkeiten Hasen, Rebhühner, Antvogel (Wildenten) nachzustellen, zu fangen und zu erlegen, und dergleichen Vogelrecht zu haben, zu üben und zu gebrauchen, durch uns selbst oder die Unsern, dazu bestellt, wie obbemelt unsere Vorfahren in altem Herkommen in Übung und Gebrauch gewesen seindt“¹¹.

Im Jahre 1756 gibt jedoch das Domkapitel in einem Beschwerdebrief an den Bischof an, es sei in seinem hundert und mehr Jahre alten Recht, auf Otterstadter Gemarkung zu jagen, „ganz unvermutet und neuerdings“ vom Kollegiatstift St. Guido gestört worden. Obwohl man nun versucht habe, den Herren von St. Guido die Berechtigung des Domkapitels auseinanderzusetzen, „so will doch das Stift, vermutlich auf Anhetzen ein und anderen unruhigen Canonici und ihres bekannten üblen Ratgebers, von seinem Unfug nicht abstehen, sondern es hat dasselbe, wie wir die zuverlässige Nachricht eingezogen, vor einigen Tagen der gesamten Gemeind Otterstatt den gemessenen Befehl erteilet, es sollen sich alle und jede Einwohner bei schwerer Geldstrafe bereithalten, um, falls sich ein Domb-Capitularischer Jäger oder auch die Domb-Herren selbst unterstünden, zu Otterstatt zu jagen, sogleich einen Ausfall tun und die Betretende (Betroffenen) gefänglich zu Haften ziehen zu können; wie sie dann auch von selbiger Zeit an täglich einen Wächter auf dem Kirchturm postiret halten, welcher, wenn sich jemand Dom-Capitularischerseits blicken lasse, die Sturm-glocke anziehen solle.

Wann nun aber, gnädigster Fürst, Herr! wir noch zur Zeit gegen dieses unruhige Weydenberger Stift allen Glimpf und Moderation (Nachsicht und Mäßigung) gebraucht haben und, damit keine, besonders bei protestantischen Benachbarten, ärgerliche Tätlichkeiten entstehen möchten, dem androhenden Gewalt zu Behauptung unserer Gerechtsamen mit gleichem faktischen Betragen uns entgegenzusetzen nicht gemeinet (gesonnen) seynd, dahingegen aber auch nimmermehr zugeben können, daß wir uns des... juris vendandi (Jagdrechts) so gleichsam auf einmal beraubt sehen sollten... als (so) wenden wir uns in dieser Verlegenheit zu Euer Hochfürstlichen Gnaden, Höchstdieselbe submissesst (ergebenst) anflehende, uns wider die Stiftische Insultus und

Attentata (Beleidigungen und Angriffe) mildest zu schützen, fort (weiter) Dechant und Capitul der Collegiatae ad St. Guidonem nachdrucksamts zu inhibiren (anzuhalten), daß sie von androhenden Tätlichkeiten abstehen und uns in unserer uralt hergebrachten Possession (hier: Berechtigung) nicht stören noch beeinträchtigen, sondern nach- wie vorhin ruhig dabei lassen sollen...“¹².

Für die Sache des Domkapitels sagte auch der Dormentarius Wilhelm Hammer aus, einer der Kammerknechte, welche die nächtliche Bewachung des Domes und seiner Schätze besorgten. Er hatte schon seit 1707 in Gesellschaft und auch allein auf dem Otterstadter Revier gejagt. Man übe dort das kleine Weidwerk auf Hasen, Füchse, Feldhühner und dergleichen, und zwar nur auf dem Feld, da die Jagd im Walde Kurpfalz vorbehalten sei. Bei den vorigen Dechanten des St. Guidostifts wäre auch niemals die mindeste Widerrede geschehen. Der jetzige Dechant Streeb aber habe ihm einige Male zu verstehen gegeben, daß er sich dieser Jagd enthalten solle, da das Stift sie dem Domkapitel nicht mehr gestatten wolle.

In Anwesenheit des Geheimrats und Oberjägermeisters von Deuring setzten sich später in ähnlicher Weise der Oberjäger Philipp Heinrich Vordren zu Forst, der Oberjäger Kraus und der Oberförster Gollich zu Hatzenbühl für das Domkapitel ein, die alle schon hier gejagt hatten.¹².

Zu „mord-gefährlichen Taten“ angestiftet

Eine vornehme Jagdgesellschaft des Domkapitels näherte sich von Speyer her am Mittwoch den 6. Oktober 1756 morgens um 9 Uhr der Otterstadter Gemarkung: Der Domdechant und spätere Bischof August Philipp Carl, Graf von Limburg-Styrum, der Domscholaster Philipp Anton, Freiherr von Eltz-Uttingen, der Domküster Philipp Damian, Marquis von Hoensbroek, dann die Herren Beamten und Bediente des Domkapitels, Jäger und Domestiken, insgesamt etwa 30 Personen.

Man wollte nicht nur dem fröhlichen Weidwerk nachgehen, sondern auch prüfen, wie ernst es dem St. Guidostift mit seinem Jagdverbot und der Androhung von Gewaltmaßnahmen wäre. Der Herr Dechant des Domkapitels hatte daher den Archivarius der Domkirche und Notar Johannes Michael Antonius Loebel eigens berufen und ersucht, „...wohl in acht zu nehmen und getreulich zu notieren, wie man von Seiten eines Hochwürdigen Hohen Domkapitels zu Speyer seine alt hergebrachte Jagens-Gerechtigkeit auf dem Otterstatter Feld exerciren würde“.

Ihm verdanken wir den folgenden Bericht.

Man hatte bereits ein Stück des Feldes mit geladenem Gewehr und Hunden durchstrichen, dabei auch einige Hasen geschossen. „Als man nun noch etwa eine Viertelstund von Otterstatt entfernt ware, hörte man auf dasigem Kirchen-Thurn in einem Continuo Sturm läuten, und darauf

sah man die Bauern unten und oben am Dorf in 2 starken Colonnen gegen uns zu marschiren. Und da die einde Colonn, ohngefahr 45 bis 50 Mann stark, allgemach näher gekommen, haben die Dom-Capitularischen Deputirte sich zusammengezogen und selbige abgewartet. Inzwischen setzten Reverendissimus Dominus Decanus sich zu Pferde und dehortirten (abrateten) die Dom-Capitularische Suite (Begleitung, Gefolge) von aller Thätlichkeit, mit dem Zusatz, man sollte nur defensive gehen.

Endlich avancirte bemelter Bauern Troupp völlig auf uns und machte Mienen zum Angriff, stellte sich mit Gewehr, Prügel und Stangen, deren einige aufgepflanzte Bajonetten hatten, gerade gegen uns.

Dom-Capitularischer Seits wurde ihnen zugerufen, sie sollten zurückgehen und niemand im Jagen verhindern. Da sie aber ganz trotzig stehend geblieben und im geringsten nicht weichen wollten, wurden einige derselben zurück gejaget, worauf einer aus ihnen seinen Spießgesellen zugerufen: Wehret euch! Ja verschiedene legten ihre Flinten würcklich an den Backen und wollten unter die Dom-Capitularischen Anwesende Feuer geben, welches aber dardurch abgewendet und verhindert worden, indeme die Dom-Capitularischen Jägere darauf hin unter die wütende Bauern eingebrochen, ihnen 6 Flinten und einen starken Prügel sambt darauf aufgepflanzten Bajonett abgenommen haben.

Welchem nach die mehriste den Ausreiß nahmen. Jene aber, welche stehend geblieben seyndt, klagten Seiner Hochwürden Hochgrafflichen Excellens Herren Dom Dechanten ihre Noth, und darunter besonders zwey alte Bürger namens Hermann Nelcken und Conrad Jann; wie sie nämlich von dem Guidons Stift als ihrer Herrschaft zu diesen Thätlichkeiten durch allerhand Bedrohungen gezwungen worden seyen, in maßen ihnen bey 20 Reichsthaler ohnnachlässiger, ja unter Straf der Verweisung aus dem Dorf, schon von 14 Tagen hero gebotten worden seye, sich bey angezogen werdender Sturm-Glocken alsogleich zusammenzurotten und diejenigen, welche abseiten (seitens) Eines Hochwürdigen Dom-Capituls sich Jagens halber auf ihrem Feld betretten (betreffen) ließen, mit Gewehr und Waffen abzutreiben.

Wie dann das Stift ihnen zu dem Ende Pulver und Bley von Speyer aus zugeschicket hätte. Sie ihres Orts seyen arme unschuldige Leute und müßten halt thuen, was ihnen ihre Obrigkeit befehlen thäte. Wüßten aber gar wohl, daß das Hochwürdige Dom-Capitul und die Seinige die Jagd auf dem Otterstatter Feld jehe und allezeit von 50 und mehreren Jahren her, so lang es ihnen gedächte, ohne jemand's Hindernus, Störung oder Widerrede geübet und getrieben hätte.

Als nach solchergestalten abgetriebenem Baurengewalt Dom-Capitularischerseits mit dem angefangenen Jagen continuiert (fortgefahren) wurde, kame letztlich eröffneten Stifts (St. Guido) Keller, Herr Weisenburg, mit der Flinte

gegen uns, den Reverendissimus Dominus Decanus fragten, wie Er da wäre? Ob er gedächte, das Hochwürdige Dom-Capitul im Jagen zu verhindern? Da er nun indifferenter geantwortet, er ginge ein wenig zu Feld um zu sehen, was passirte, regirten (erwiderte) Hochgedachter Herr Dom-Dechant, das könnte man geschehen lassen, und würde man ihn daran nicht hindern. Wo er aber etwas anders im Schild führen thäte, sollte ihm seine Flinte gleich denen Bauern abgenommen werden.

Ego (ich selbst) sagte darauf gedachtem Herrn Keller in faciem (ins Gesicht), daß nach Aussag derer Bauern ihnen von Stifts wegen Pulver und Bley zugeschicket, folgsam (folgich) dardurch diesen armen Leuten recht vorsetzlich zu mord-gefährlichen Thaten Anlaß gegeben worden seye. Ille (jener) leugnete es nicht, sondern sagte nur, er hätte nichts mit mir.

Solchem nach ist man Dom-Capitularischerseits durch das Dorf Otterstatt passiret, um die andere Seite des Felds gegen Waldsee ebenfalls zu durchjagen. In dem Dorf (Otterstadt) waren die Bauren noch alle vor dem Rathaus versammelt, hinderten aber niemanden im Durchgehen, worauf dann mit Durchstreichung jenseitigen Otterstatter Felds continuiert (fortgefahren), abermalen einige Hasen geschossen, und dieser actus reiteratae possessionis in jure venandi (Akt der aufs neue wiederholten Inbesitznahme des Jagdrechtes) vor (für) dieses Mal geendiget.

Und nachhero in loco (im Ort) Waldsee die denen Otterstatter abgenommene 6 Flinten in Gegenwart zweyer Chur-Pfältzischer Jäger, welche diesem Jagen vom Anfang bis zum Ende persönlich beygewohnt und darunter ebenfalls bey Otterstatt Hasen geschossen haben, visitiret, aufgezo-gen, und befunden wurde, daß eine davon mit Kuglen und die übrige mit den stärksten Schrothen von Numero null schärfest geladen gewesen seyen...¹³.

„Gewalt geht vor Recht“

Am Samstag früh, den 13. November 1756, machte der Schultheiß von Otterstadt beim St. Guidostift Anzeige über ein „tumultuarisches Factum des Hochfürstlichen Speyerer Amts Marientraut“.

Hofrat Kalt habe gestern nacht mit mehreren – über hundert – gewaffneten hochfürstlich-speyerischen Marientrauter Amtsuntertanen des Stifts Ort Otterstadt überfallen und auf Grund eines hochfürstlichen, jedoch nicht vorgezeigten Befehls zwei Domkapitels-Jäger aus dem Arrest im Rathaus geholt.

Man hatte die beiden auf der Gemarkung wegen „verübtem Jagdfrevel und angesonnener Vergewaltigung unserer Untertanen arrestirlich angehalten“.

Die Empörung wegen dieses Übergriffes war deswegen so groß, weil nach dem Vertrag von 1745 – selbst in Kriminal-

fällen, die dem Bischof zustanden – auf dem Gebiet von Otterstadt Verhaftete nur nach einer ersten Vernehmung durch das St. Guidostift und einem Zuschreiben an die bischöflichen Behörden durch den Schultheißen „an dem äußersten Ortsgrenzstein“ an das Amt Marientraut ausgeliefert werden durften. „Kein fürstlicher Bedienter (Beamter) dürfe in solchem Fall mit Waffen die Otterstatter Grenzen betreten“.

Der Faut Weißenburg und der Syndikus (Rechtsberater) des St. Guidostifts untersuchten sofort den Vorfall und verhörten „zu diesem so gewalttätigen und die Stiftsgerechsamkeit so sehr beeinträchtigenden Factum“ vor allem die beiden Schultheißen. Der Altschultheiß Jakob Lemmerich gab zur Person an, er sei ungefähr 85 Jahre alt, allhier bürgerlich geboren und erzogen, lebenslang ein Stiftsuntertan, wirklicher Bürger und verheiratet mit erster und zweiter Frau ungefähr 58 Jahre; Schultheiß sei er seit 31 Jahren.

Wilhelm Lemmerich sagt, er sei 44 Jahre alt, eingeborener Stiftsuntertan, Bürger seit 21 Jahren, Schultheißerei-Adjunkt und seinem Vater bereits 3 Jahre beigegeben.

Zu dem Vorfall berichtet Jakob Lemmerich:

In seiner Abwesenheit sei gestern der Hofrat Kalt mit einer Karosse bis ans Otterstadter Rathaus gekommen, darauf habe der Schulmeister ihn, den Schultheißen herbeigerufen. Hofrat Kalt habe von ihm verlangt, die Arrestanten oder wenigstens die Schlüssel zum Rathaus auszuliefern, was er ihm abgeschlagen habe, da es gegen seine vom Kapitel und der Fautei erhaltene Order war. Darauf drohte der Hofrat mit Gewaltanwendung. Jakob Lemmerich antwortete: „Für Gewalt kann ich nicht“. Da fuhr der Hofrat ab nach Waldsee und kündigte an, mit bewaffneter Mannschaft ins Dorf einzufallen.

Er, Schultheiß, habe sich nun als ein alter Mann ins Pfarrhaus retiriert, „... denn ein gebranntes Kind fürchte das Feuer; er seye schon einmal 42 Tage in des vorigen Fürsten Zeiten von dem Amt Marientraut, nachdem man ihn bei der Speyerer Warth aufgehoben (gefangen genommen), zu Hainhofen in gefänglicher Haft gewesen, als der Cardinal noch die Ausfautei im Ort praetendirt (beansprucht), die aber ihm das Stift nicht habe wollen eingestehen“.

Auch die Einwohner waren „gebrannte Kinder“. Im Dorf verbreitete sich wie ein Lauffeuer die Kunde von einem bevorstehenden Überfall, „... also zwar, daß die Untertanen ihr Vieh in Wald, ihre Effecten (bewegliches Vermögen) aber in der Kirch und anderer Orten zu salviren (in Sicherheit zu bringen) beängstiget gewesen...“

Auch Wilhelm Lemmerich war bei dem Auftritt am Rathaus gewesen. Ihn fragte der Hofrat Kalt, ob denn der Fürst von Speyer nicht ihr Landesherr sei und ihnen zu befehlen hätte?

Wilhelm Lemmerich antwortete nach eigener Aussage: „Sie erkannten keinen Herrn als das Stift (St. Guido) und den Kaiser, und hätten sie niemand als dem Stift gehuldigt“.

Nach der Drohung Kalts habe er einen reitenden Boten, den Johannes Rohr, nach Speyer geschickt, dem Stift anzuzeigen, was hier vorging.

Ungefähr um halb sechs Uhr sei der Herr Hofrat und Amtmann nebst dem Herrn Oberschultheißen Creuß von Waldsee mit „ohngefährlich 100 Mann, so mehrentsils mit Flinten bewaffnet gewesen“, ins Dorf eingerückt. Er habe erfahren, daß das Amt Marientraut inzwischen noch zwei Mann nach Schifferstadt geschickt hatte, damit diese Gemeinde sogleich bei der Hand sein möchte.

Die Herausgabe der Gefangenen habe auch er geweigert, selbst bei Ankündigung von Gewalt. „Wann das Amt Marientraut Gewalt würde üben, müßte man es geschehen lassen; Gewalt ginge über Gerechtigkeit“.

Man droht ihm, wenn er die Schlüssel nicht ausliefere, werde man ihn mitnehmen. Da habe er unter dem Vorwand, er wolle seinen Vater, den Schultheißen fragen, sich an den Kirchhof hinter den Haspel zurückgezogen, um allenfalls entfliehen zu können. Der Bürger Rohr habe ihm dann berichtet, daß sie die untere Türe und auch die oben bei den Arrestanten mit einem Spieß gewaltsam aufgesprengt und die Gefangenen zu sich genommen hätten, „ohneracht von denen bey den Gefangenen eingesperrten Wächtern geschehenen Resistenz“. Hofrat Kalt habe die Befreiten auf seine Karosse nehmen und mit gewaffneter Mannschaft aus dem Dorf und der Gemarkung bringen lassen.¹⁴

Nachspiel

Der Unmut des Bischofs traf zuletzt auch einen, der mit all den Streitereien der Herren nicht das geringste zu tun hatte. „An Unser Vicariat zu Speyer, Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph, Bischof zu Speyer... Würdig Wohlgeborne, Fest-Ehrsame und Hochgelehrte, liebe Andächtig und Getreue! Bei dem ärgerlichen Vorgang zwischen Unserem Domcapitel und dem Collegiatstift ad S. Guidonem haben Wir unter anderem erfahren, daß gedachtes Stift, oder vielmehr dessen Fauth und Keller alle Verhör in dem Pfarrhof zu Otterstatt vornehme, ja sogar die Arrestanten mit gewehrter Hand in den Pfarrhof zu führen pflege, welchen praejudicirlichen (ein Gesetz beeinträchtigenden) Mißbrauch aber Wir längerhin keineswegs zu gedulden gedenken, daheroh Ihr dem Capitel solches schärfest zu verweisen und unter namhafter Straf dergleichen zu untersagen habt;

dem Pfarrer hingegen ist ebenfalls zu verweisen, daß er dergleichen Eingriff zeithero geduldet habe, welches er sich sub poena suspensionis (bei Strafe der Amtsenthebung) in Zukunft enthalten solle.

Wir können Euch anbei Unser Mißvergnügen nit bergen, daß Ihr dergleichen praejudicirliche Actus gleichsam in Eurem Angesicht erdulden thuet, wornach kein Wunder ist, daß die Stifter in allerhand Ausgelassenheit und Ungehorsam gegen den Ordinarium (Bischof) und Lands-Herrn verfallen.

Die Wir Euch übrigens mit Hulden und Gnaden wohl beigetan verbleiben – Bruchsal, 19. Novembris 1756
Franz Christoph von Hutten“

Das Vikariat verfaßte umgehend zwei Briefe, welche den gerügten Tatbestand eindringlich vor Augen führten. Dem Kapitel des St. Guidostifts schrieb man weiter:

„Wie nun aber dergleichen Mißbräuch länger nicht nachzusehen, und dieselben für ein gefreites Pfarrhaus von selbst mehr Egart (franz.: egard = Rücksicht) hätten tragen und gedenken sollen, daß solches dem Publico (der Öffentlichkeit), besonders dem angrenzenden protestantischen Volk, nicht anders als zur Ärgernus dienen könne, als (so) verweisen wir denenselben in Casum (im vorliegenden Fall) des sich mißbräuchlich angemaaßten ärgerlichen Vorgangs und befehlen denenselben, sich dergleichen inskünftig bei willkürlicher ohnausbleiblicher Straf nicht mehr zu unterfangen, in maßen wir darauf ein vigilantes (wachsames) Aug haben und mit sicherer, gewiß empfindlicher Ahndung bei fernerm Vorfall die Vorkehr zu thun nicht entstehen werden. – A. Buckel – “

Dem Pfarrer Schaffsteck zu Otterstadt hielt man vor, er habe solche Dinge „... bis daher nicht allein geduldet, sondern auch hiervon seiner Behörde die mindeste Anzeig nicht gethan. Gleichwie aber wir dergleichen Procedures, wann sie wirklich geschehen sein sollten, in einem gefreiten Pfarrhaus weder gedulden können oder mögen und desfalls das Verfllossene an ihme zu ahnden schon billige Ursach hätten, so wollen wir gleichwohl solches mit dessen ledigen Verweisung noch zur Zeit hingehen lassen, versehen uns aber zu demselben und befehlen ihm ernstgemessen, dergleichen sub poena suspensionis in Futurum (Zukunft) nicht mehr zu gestatten, auch versicheret zu sein, daß wir in casu conventionis (im Falle der Zuwiderhandlung) die Suspension gegen ihn zu declariren ohnermanglen werden“.¹⁵

Militärdienst im 17. und 18. Jahrhundert

Unser Landesherr, der Fürstbischof zu Speyer, unterhielt kein Heer wie andere Territorialfürsten. Als Reichsfürst war er jedoch verpflichtet, besonders im Mobilmachungs- und Kriegsfall ein gewisses Kontingent Truppen zum Reichsheer zu stellen, deren Löhnung und Ausrüstung die Untertanen des Hochstifts zu bezahlen hatten.

Allgemeine Militärflicht gab es nicht. Den Ortschaften wurde auferlegt, einen oder mehrere Soldaten zu stellen. Sie konnten entweder aus ihrer Jugend auswählen, oder mußten andere finden, die dafür einstanden. Sonst deckten die Heere ihren Bedarf durch Anwerbung. Den Otterstadtern war jedoch bei Strafe verboten, ohne besondere Erlaubnis des Kapitels von St. Guido sich „zum Kriegswesen schreiben zu lassen“. 1631 hoben die Herren aus gegebenem Anlaß eigens hervor, daß diese Bestimmung schon seit langer Zeit von ihren Vorgängern getroffen wurde. Dem Landesherrn aber konnten sie einen Verteidigungsbeitrag nicht versagen.

Im Jahre 1664 forderten sie den Schultheiß von Otterstadt vor das Kapitel und deuteten ihm an, „... wie daß die Hochwürdigen Herrn Capitulares dem alten Herkommen gemäß einen Ausschuß zu Fuß (militärisches Aufgebot) wiederum aufzurichten vorhabend, weilen von Ihrer Fürstlichen Gnaden inständig begehret, und man solches nicht abschlagen könne...“

Es wurden nun angegeben: Hans Jakob Schreck, Velten Rost oder sein Sohn, Volmar Broll, Hans Tremmels Sohn Peter Wilhelm, Barthel Bender, Hans Waas der junge, Jakob Kuhn, Kaspar Dimer, Jakob Hauck des alten Schultheißens Sohn.

„Darauf neben dem Schultheißens zwei vom Gericht und zwei von der Gemeind für Capitel erfordert, denen anbefohlen, acht, so tauglich in Ausschuß sein möchten, vorzuschlagen, derentwegen sie deliberiren (beraten) und solche namhaft machen sollten. Werden alsdann die Herren wissen, darunter herauszulesen. Welche vorgeschlagen: Velten Rost, Hans Jakob Schreck, Volmar Broll, Hans Waas der junge, Peter Wilhelm Tremmel, Hans Tremmel, Jakob Hauck, Hans Adam Johannes“.¹

Auch damals schon bereiteten Verteidigungslasten keine Freude. Beim Vollgericht zu Otterstadt am 11. Mai 1666 wurde vorgebracht:

„Hans Och hat gesagt, die Herren mögen ihre Soldaten selbst halten, die Soldaten gehen die Bauern nichts an.

Wenn der Bischof Soldaten haben wolle, möge er dieselben auch erhalten. Die Gemeinde solle zusammenstehen und -halten; wann man fraget, wer sagt das, solle man nicht sagen: dieser oder jener, sondern man solle sagen: die ganze Gemeinde.

Hat sollen 30 Gulden Straf geben; nachher durch die Herren und ganzes Gericht erbeten worden bis auf 3 Gulden. Aber ein großen Verweis bekommen – ja daß er gar den Kopf verfallen habe“.²

1766 erging ein Schreiben „Seiner Hochfürstlichen Eminentz, aus Otterstatt einen zum Kriegsdienst tauglichen Soldaten nach Wiener Maß nach Bruchsal zum Kreiskontingent zu stellen. Der Gemeinde fällt die Last zu, einen solchen an seine Behörde zu liefern. Sollte die Gemeinde keinen solchen haben, muß sie einen anderen stellen und bezahlen“.³

Die Vormusterung fiel dem Gemeinderat zu, welcher am 21. Dezember 1766 an die Fautei des St. Guidostifts berichtete: „Als wir Gerichtsleut des Schultheißens Sohn gemessen haben, so sagte er, wann sein Bub gemessen werde, so müssen auch noch andere gemessen werden. Als haben wir des Schultheißens Sohn gemessen, und hat in der Läng 5 Schuh weniger einen halben Zoll (145,6 cm), der Caspar Joseph

Werber – 1656 - Radierung von Hanns Ulrich Franckh,



Altmann 4 Schuh 11 Zoll (142 cm), des Joseph Ackermanns Bub 4 Schuh 11 Zoll, Conrad Kuhn 4 Schuh 11 1/2 Zoll (143,25 cm).

Als möchten Sie befehlen, ob dieselben nach Bruchsal sollen oder nicht; auch ein Befehl herauszuschicken, was für ein Gerichtsmann mit nach Bruchsal, und was ein jeder zu verzehren hat.

Der Schultheiß bittet um seinen Buben. Er sagt – und hat ihn auch besehen lassen von etlichen Gerichtsleuten – daß er s. v. (= salva venia – mit Verlaub) den Erbgrund wirklich hat. Also möchte doch Ein Hochwürdiges Fauteiamt die Gütigkeit haben und seinen Buben für diesmal verschonen, weilen er ohnedem die rechte Läng nicht hat. Wie dann auch von den andern keiner die Läng hat“.⁴

Am 2. Januar 1767 findet sich in den Fauteiprotokollen die Anweisung, die Gemeinde habe jährlich 12 Gulden dem für sie eingestandenem Nikolaus Reippert von Obergrombach zu bezahlen.³ Dieses „Milizengeld“ wurde durch Umlage erhoben. Ein Bürger hatte 15 Kreuzer, eine Witwe 10 Kreuzer und ein Schutzjude 15 Kreuzer im Jahr zu entrichten. Neben den jährlichen Bezügen hatte der Soldat noch eine Summe von 350 Gulden zu bekommen, seine Eltern eine Abfindung, die ihnen laut Gemeinderechnung in jährlichen Raten bezahlt wurde.

Nach Remling belief sich der Militärbestand des Hochstifts Speyer im Jahre 1764 auf drei Kompagnien Fußgänger, jede zu 103 Mann, mit Einschluß der Oberen, die ein Major befehligte, dazu eine Husarenfeldgarde von 25 Mann unter einem Wachtmeister und einem Korporal. In Bruchsal gab es

eine Kompagnie Stadtdragoner mit 67 Mann und eine zweite im Oberamt Kißlau von 40 Mann.⁶

Ständig gingen auch Werber im Lande um, von den verschiedensten Herren ausgesandt, die jungen Burschen zu überreden, daß sie das Handgeld nahmen. Dies geschah nicht selten unter sehr anrühigen Methoden, so daß man diese Leute nicht gerne im Dorfe duldete. Im Jahre 1766 kam es zu Otterstadt im Wirtshaus „Schwanen“ zwischen einem kurpfälzischen Werber, einigen Soldaten, dem Wirt Johannes Biffar und noch einigen zu Streithändeln und Schlägerei. Die Fautei des St. Guidostifts wurde damit befaßt und beschloß, dem Herrn Hauptmann Ringel in Heidelberg einen Bericht mit einem sehr höflichen Brief samt dem zurückgelassenen Seitengewehr zu senden.³

Einen sehr üblen Streich spielten 1767 Balthasar Rettich und Valentin Ackermann von Otterstadt dem armen Johannes Fahrenbach, damals Knecht bei Jakob Göck. Sie hatten ihn nach Speyer in eine Wirtschaft gelockt, betrunken gemacht und dänischen Werbern in die Hände gespielt, indem sie taten, als ob sie auch unterschrieben. Als Anstifter stellte sich Balthasar Rettich heraus. „Die ganze Gemein, welche an diesem häßlichen Betragen große Ärgernis genommen“, wurde durch das gewöhnliche Glockenzeichen beim Rathaus zusammengerufen. Der Delinquent mußte öffentliche Abbitte leisten, die ganze Gemeinde um Verzeihung bitten und die Kosten bezahlen.

Alle wurden gewarnt, „vor dergleichen bösen Gesellen ihre Jugend und Dienstboten in Obacht zu nehmen.“³

Die Pfarrei des 18. Jahrhunderts

Mönche versehen die Pfarrei

Nach dem Dreißigjährigen Krieg und der Rückkehr der Otterstadter in ihren Heimatort dauerte es 80 Jahre, bis ein ständiger Pfarrer im Dorf Wohnung nahm.

Martin Butz, der seit 1623 Seelsorger von Otterstadt war, blieb im St. Guidostift, wo er die tägliche Messe zu lesen hatte. An Sonn- und Feiertagen und natürlich bei außerordentlichen Vorfällen ging er nach Otterstadt, um seines Amtes zu walten. Aber er war gebrechlich geworden, deshalb gab ihm das Kapitel „Herrn Huber“ als Helfer bei. 1652 heißt es, sie sollen sich mit der täglichen Messe beim Stift wochenweise ablösen, dort soll Herr Huber auch für Martin Butz eintreten, wenn er in Otterstadt zu tun hat. Sollte einer in seinem Dienst verhindert sein, so habe er einen Vertreter zu bestellen, „damit nichts verabsäumt, sondern der werthe und liebe Gottesdienst wie bisher durch das ganze Kriegswesen geschehen und unabbrüchlich gehalten werde“.¹

Am 10. September 1658, nach über 35 Jahren seines Hirtenamtes bei den Otterstadter Pfarrkindern, mußte Martin Butz wegen zunehmender Erblindung resignieren:

„Hat Dominus Decanus... mir Notario in seiner Stuben vorgehalten, es hätte Herr Martin Butz, Canonicus ibidem (dasselbst), hievoriger Zeit freiwillig versprochen, die Pfarre zu Otterstadt die Zeit seines Lebens zu versehen. Alldieweil er aber am Gesicht mangelhaft worden, also daß er gedachte Pfarre nit mehr könne versehen, habe sich Herr Feldtman, Canonicus huius (dieses Stifts), angeboten, mehrbesagte Pfarre – Onera ad maiorem Dei Gloriam (die Aufgaben des Pfarrers zur größeren Ehre Gottes) 2 Jahre lang – bis man sehe, wie es mit Herrn Martin Butzen, so jetzt die Cur seines Gesichts brauche, möchte ergehen – zu tragen...“².

Später heißt es einmal von Martin Butz, er sei „stockblind“. In das Otterstadter Kirchlein kehrte er erst nach seinem Tode zurück. Pfarrer Konrad Lennewig schreibt im Jahre 1733:

„Dieser Herr Martin Butz selig war Anno 1666 Canonicus zu Speyer und zugleich Pfarrer dahier, liegt auch in hiesiger Kirche begraben“.³

Für eine Stiftung des Verstorbenen von 100 Gulden wurde damals noch ein Jahresgedächtnis für ihn gehalten. Die von Pfarrer Lennewig angegebene Jahreszahl könnte das Todesjahr bedeuten.

Hermann Feldtman blieb länger Pfarrer von Otterstadt, als er gedacht hatte. Er starb 1678 und war „...etliche 20 Jahr...“ Seelsorger der Pfarrei.⁴

Sein Amt versah er allerdings nicht bis zuletzt, denn 1671 „... wird Herrn Franz Eckart eine Vicarei erteilt (bei St. Guido). Die Pfarrei Otterstatt solle er daneben versehen. Wo nun er nach benanntem Otterstatt sich begeben muß, ein Capitularherr für ihn celebriren solle“.⁵

In den folgenden Kriegen muß es mit der Versorgung der Pfarrei zeitweilig schlecht ausgesehen haben. 1676 wurde beim Kapitel wegen der Pfarrei Otterstadt verhandelt; „...weilen aber wegen des Kriegswesens allbereit bei einem Jahr man nichts daraußen erreichen können, als sie jetzt und nicht viel davon zu reden“.⁶

In den Otterstadter Kirchenbüchern, welche 1683 beginnen, wechselt in 49 Jahren 53 mal die Handschrift des Pfarrers. Augustiner, Franziskaner und Dominikaner aus den Klöstern in Speyer übernahmen von dort aus die Seelsorge.

Vom 11. Mai 1689 bis 3. November 1695 sind die Eintragungen unterbrochen. Speyer war zerstört, die Geistlichen mit den Einwohnern vertrieben, auch die Otterstadter für einige Jahre aus ihrem Dorf geflüchtet.

Um die Hilfe der Orden war man Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts dankbar, denn es fehlte in diesen verwirrten Kriegszeiten an Weltgeistlichen und an den Mitteln, sie zu unterhalten. In dem Bericht einer Visitation im Jahre 1701 heißt es:

„Die Pfarrei Otterstadt verwaltet der ehrw. Pater Josef Baumhardter aus dem Orden des hl. Dominikus vom Kloster in Speyer. Die Besoldung zahlt das Kollegiatstift St. Guido; sie beträgt 50 Gulden (jährlich).

Kirchenpatron ist der hl. Remigius.

Beschwerde: Der Pfarrer versorgt aus Gutmütigkeit gern zwei Pfarreien („binandi amat“), nämlich Otterstadt und Waldsee“. Er befriedigt deshalb an keinem der beiden Orte. Es wäre daher günstiger, verschiedene Pfarrer einzusetzen.“⁷

Im Jahre 1718 fand wiederum eine Visitation statt. In dem Bericht heißt es:

„Dieses Dorf steht unter der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kollegiatkirche zu St. Guido in Speyer. In geistlichen Dingen freilich und Kriminalsachen untersteht es dem hochwürdigen Bischof zu Speyer.“

(Die Pfarrei) wird geleitet von dem ehrw. Pater Maximilian Steyernagel aus dem Konvent des Ordens der Augustiner in Speyer. Er verwaltet die hiesige Pfarrei schon über ein Jahr. Die Pfarrbesoldung zahlt die vorerwähnte Kollegiatkirche zu St. Guido, nämlich 60 Gulden (jährlich) und 7 Malter Korn, darüberhinaus nichts.

(Die Gemeinde) zählt außer den kleineren und jüngeren Kindern über 300 Kommunikanten und zwei jüdische Familien.

N.B. Der Rinkenbergerhof wird auch von hier aus versehen. Patron der Kirche ist der hl. Remigius. Das Kirchweihfest wird in der Oktav (des Festes) der in den Himmel aufgenommenen seligen Jungfrau Maria gefeiert.

Kollator (der die Pfarrpfünde verleiht) und Zehntherr ist die erwähnte Kollegiatkirche zu St. Guido.

Altäre gibt es zwei. Einer steht unter dem Patronat des hl. Remigius, der zweite – zur Aufnahme der seligen Jungfrau Maria in den Himmel – ist jedoch nicht geweiht.

In Otterstadt wird das Fest des hl. Martyrers Pantaleon (28. Juli) zufolge eines Gelöbnisses gefeiert, man gibt dem Pfarrer einen halben Gulden für die Abhaltung des Gottesdienstes. Da der Tag des hl. Markus (25. April) ebenfalls ein Gelöbnistag ist, empfängt der Pfarrer auch dann einen halben Gulden.

N.B. der Kirchenpatron daselbst, nämlich der hl. Remigius, wird nicht gefeiert, was gegen den Gebrauch der Kirche ist. Die Landleute halten sich deshalb nicht verpflichtet, diesen Tag (1. Okt.) zu begehen, weil sie statt dessen den Tag des hl. Markus erwählt haben...

Pfarräcker sind keine da. 6 Morgen Äcker, zu der Kirche gehörig, haben die Kirchenjuraten (-räte) im Genuß, und wann sie besamet werden, zahlen sie jährlich 2 Gulden davon. Item 8 Morgen Wiesen an einem Stück, so ebenfalls obige Kirchenpfleger genießen und dafür zahlen 12 Gulden, seyndt beforchet unterseit das Spital (St. Georg zu Speyer), oberseit Gottfried Schweigarth, einerseit der Altrhein, anderseit der Rhein, in Speyerer Gemarkung gelegen.

Obige 6 Morgen Äcker liegen in 3 Gewannen, ein Teil gegen Speyer, seyndt 3 Morgen beforchet oberseits Speyerer Seit, unterseit mit einem 1/2 Morgen Eigengut dem Georg Christoph Waas zugehörig.

Turm, Friedhof, Beinhaus und Schulhaus stellt die Gemeinde her; Pfarrgebäude sind keine vorhanden; das Schiff der Kirche stellt das Kapitel zu St. Guido her, den Chor und die Sakristei der Heilige (die Kirchengemeinde).

Die Zehnten erhebt das vorerwähnte Kapitel, sowohl die großen Zehnten, als die kleinen. Der Zehnte erträgt jährlich ohngefähr 150 Malter. Tiere und Saatgut stellt die Gemeinde.

Das hiesige Dorf zählt 63 Familien.

Dem Schulmeister gibt jeder Bauer 1 Simmern Korn, von jedem Tagelöhner 1/2 Simmern. Von der Kirch bekommt er 6 Gulden (jährlich) an Geld nebst denen Schuläckern.

Beschwerden: Erstlich, die Kinder werden schlecht in die Schul geschickt. Zweitens, (die Leute) begehren von dem Pfarrer niemals Licenz (Erlaubnis), Spielteut zu halten“.^{8.}

„... keine pfarrliche Wohnung, noch Einkommen...“

Für den neuen Bischof zu Speyer, Kardinal Damian Hugo von Schönborn (1719–1743), welcher in seine noch in Schutt und Trümmern liegende Kathedrale eingeführt wurde, gab es nach den Worten Franz Xaver Reblings die „ebenso große als schwierige Aufgabe, ... das verschuldete, verwaarloste, verwüstete, in geistlicher und weltlicher Beziehung verkümmerte Hochstift Speyer aus seinem Verfall zu erheben...“⁹

Mit bewunderswerter Geduld zwang er auch das St. Guido-stift, welches sich sehr widerspenstig zeigte, eine ständige Pfarrei in Otterstadt einzurichten.

Die Herren von St. Guido hatten wie alle anderen zu Beginn des 18. Jahrhunderts gewiß keinen Überfluß und glaubten, daß durch die Ordensleute bisher die Pfarrei „...auf Erfordern des Dekans und Kapitels einstweilen und angemessen jederzeit... bis dato verwaltet worden...“¹⁰.

Doch der Bischof war hier anderer Meinung. Er verlangte am 11. Mai 1726, das Stift möge einen Weltgeistlichen auf die Pfarrei Otterstadt präsentieren und denselben auch mit einer anständigen Wohnung versehen, damit er am Ort residieren könne. Dem bisherigen Verweser, Augustinerpater Coelestin Andres, hatte er „aus bewegenden Ursachen“ die Ausübung des Pfarramtes untersagt. Er befand sich jedoch noch bis zum November 1731 in Otterstadt.

Im Januar 1729 schrieb der Bischof an ihn:

„Wir müssen, und zwar mit nit geringer Unsers Gewissens Beschwerus vernehmen, wie Du als Pfarrer zu Otterstatt nit in loco (am Ort) residirest, sondern mehr als eine ganze Stund davon zu Speyer, in einer sonders nächtlicher Zeit von den Protestanten geschlossenen Stadt und Closter Dich aufhaltest; da nun dies schnurgerad denen Rechten und Concilien entgegenläuft, und hierdurch großer Seelenschaden – Gott gebe, daß er nicht geschehen – zu besorgen ist, als wird Dir hiermit anbefohlen, intra terminum von 6 Wochen Dich zu verantworten, warum Du nit in Deiner Pfarrei, und zwar, qua Religiosus, una cum solio (als Mönch zusammen mit dem Sarg), wohnest und residierest, wie doch Deine Schuldigkeit als Pfarrer es erfordert“.¹⁰

Pater Coelestin antwortet schon vier Tage danach:

„... so ist in Otterstatt keine pfarrliche Wohnung nach Einkommen mir bewußt, auch in denen Visitationibus zur Antwort worden, daß solches mit dem Hochlöblichen Collegiatstift ad Ss. Joannem et Guidonem auszumachen wäre.

Weil nun bekannt, daß wegen denen Protestanten in Speyer wenig zu tun in der Pfarrei, so wird nach Dero Hohen Befehl Sonn- und Feiertäg früh und Nachmittag der Gottesdienst in Otterstatt gehalten, und bei vorfallender Not der Kranken und anderen Parochialdiensten in einem ehrlichen Haus übernachtet. Also durch mich noch kein Seelen Schaden geschehen, noch zu vermuten...“¹⁰.

Am 19. April schreibt der Bischof an das St. Guidostift: „... ist uns mit mehrerem referirt worden, was maßen derselbe (P. Coelestin) aus Abgang der pfarrlichen Wohnung und Einkünften in loco (im Ort) Otterstatt nicht residire, sondern in seinem Closter zu Speyer, allwo er die Stiftspfarr auf dem Weidenberg zugleich zu versehen hat.

Wann nun Wir nicht zulassen können, daß zu Otterstatt der Pfarrer nicht residire, und nebst dieser Pfarrei auch die bei Unserem Collegiatstift St. Guidonis mit versee, als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr binnen einem halben Jahr Uns einen Clericum Saecularem (Weltgeistlichen) zu der Pfarrei Otterstatt praesentiren, und für diesen eine eigene Wohnung samt dem hinlänglichen Unterhalt verschaffen sollet. Verlassen Uns, also zu geschehen...“¹⁰.

Am 26. Juli 1731 scheint der Geduldsfaden des Bischofs endgültig gerissen zu sein:

„Wir haben Euch bereits unterm 19. April 1729 gnädigst anbefohlen, daß Ihr Uns einen Praesbiteren Saecularem (Weltgeistlichen) auf die Guidonspfarrei zu Speyer und einen andern Clericum Saecularem auf die Pfarrei Otterstatt, der auch in loco Otterstatt zu residiren hat, praesentiren sollet. Da dieses aber bis dato unterblieben ist, als befehlen Wir Euch dieses hiermit nochmalen gnädigst und alles Ernstes, und zwar zum letzten Mal mit der ernstlichen Verwarnung, daß, wann Ihr diesem Unserem gnädigsten Befehl gemäß Uns innerhalb 6 Wochen der a Jure gesetzten Frist keinen Clerico Saecularo auf diese beede Pfarreien praesentiret, Wir ex Officio (von Amts wegen) an beede Orte Clericos Saeculares setzen und denenselben einen hinlänglichen Unterhalt anweisen werden, wornach Ihr Euch zu achten“¹⁰.

Noch hatte es das St. Guidostift nicht so eilig, dem Befehl des Bischofs nachzukommen. Im November 1731 ist der Augustiner P. Stephan Cratz Pfarrverweser in Otterstadt. Erst ab 1732 beginnt mit Konrad Lennewig die Reihe der Weltgeistlichen als ständige Pfarrer unseres Dorfes. Das fehlende Pfarrhaus mit Scheuer und Stallung wurde 1734 erbaut.

Wie ein Bauer mit seinem Knecht...

Pfarrer Johann Konrad Lennewig übernahm am 5. November 1732 die Pfarrei. Von seinem Unterhalt schreibt er:

„Das Fixum (feste Bezüge), so mit mir, Conrad Lennewig, als erstem weltgeistlichem Pfarrer die Hochwürdigem Herrn

Canonici des Stifts St. Guidon zu Speyer gemacht haben Anno 1732: Korn 12 Malter, Spelz 12 Malter, an Geld 120 Gulden, an Wein jährlich 1 Fuder, so mir mit 30 Gulden für das erstere Jahr ist zahlet worden, weil das Fuder im Gebirg dafür ist kauft worden. An Holz 10 Klafter, item 100 Wellen. An Pfarräckern 15 Morgen, wovon aber 11 Morgen dem öfteren Rheinausguß gänzlich unterworfen sind“¹¹.

Die Äcker verpachtete Pfarrer Lennewig an einen Otterstadter Bauer.

„Heut sub dato den 30. September 1733 erscheint vor mir, zeitlichen Pfarrer zu Otterstatt, Johannes Belges, Bürger dahier, und verlangt die zu meiner Pfarrkompetenz (-besoldung) mir angewiesenen Äcker zu bauen, welches dann ihm von mir vergünstiget wird, und zwar folgender gestalten:

1. Bauet er selbige Äcker um den halben Teil (Ertrag), worbei er sich
2. erbietet, den zugehörigen Samen ganz für sich und von dem Seinigen herzugeben;
3. gehet er ein, mir so viel Morgen für Tobak, Welschkorn und Raps, als in meinem Belieben stehet und ich zu düngen im Stand bin, anbei auch
4. zu Stoppelrüben ebenso viel, als ich begehre, gratis und umbsonst anzubauen und mir allein zu überlassen; und weilen die von Gott bescherten Früchte heim oder in die Scheuer zu führen seyndt, tut er sich hierzu auch
5. verbinden; was aber
6. den Schnitt der Früchte anbelangt, so verbinde ich mich, ebenso viel Schnitter als Beständer (der Pächter) zu stellen.
7. halte ich mir vor, daß, wofern an dem Bauwesen oder Bestellung der Äcker aus Nachlässigkeit, Abgang des zugehörigen Geschirr oder sonst sträflichen Fehlern ein Abgang sein sollte, ich alsdann den Contract zwischen uns alsobald rescindiren (abbrechen) und aufzuheben befugt sein wolle.
8. so vergönne dem Beständer auch einen oder anderen Morgen, den er mit Dung versehen wird, fürs erste Mal für sich zu benutzen. Nach gesetzten diesen dinge auch
9. mit ein, daß, wann ich hie und dort ein Fuhr zum Fahren oder ein Pferd zum Reiten bedürftig haben sollte, der Beständer hiemit auch anhanden zu gehen verbunden sein solle.
10. solle dieser Contract, wann alles wie oben gemelt ist worden, gehalten wird, sich auf sechs Jahre erstrecken und ist geschrieben, wie obig zu lesen; worbei dann ausdrücklich wird ausgehalten, daß dem Beständer ein Jahr vorher, ehe ich die Äcker wieder zu mir ziehen will, solle aufgekündigt werden, welches alles ein gleichlautender Bestandbrief (Pachtvertrag) bekräftiget“¹¹.

Pfarrer Lennewig starb am 5. März 1735 „zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags, mit allen Sakramenten wohl versehen, 2 1/2 Jahre lang an diesem Ort ein äußerst eifriger Hirte“¹². Sein Nachfolger Peter Anton Schaffsteck kam am 29. No-

vember 1735 im Alter von etwa 27 Jahren als Pfarrvikar nach Otterstadt; vorher war er Kaplan in Leimersheim gewesen. Zu Fulda war er geboren und erhielt dort im päpstlichen Seminar seine Ausbildung, die Priesterweihe erfolgte 1732. Seine Präsentation auf die Pfarrei Otterstadt durch das St. Guidostift wurde vom Bischof bemängelt, der eine Abänderung verlangte. Das Stift ging innerhalb der gesetzten Frist nicht darauf ein, so präsentierte der Oberhirte den Kandidaten selbst und setzte ihn gleich darauf in sein Amt ein.

Die Herren von St. Guido waren darüber sehr verdrossen; nach den Worten des Dekans des Landkapitels machten sie lieber, was sie wollten, „... und will scheinen, die Herren Canonici werden bald die Episcopalia selbst exerciren“ (die Belange des Bischofs selbst wahrnehmen).¹³.

Der etwas heftige Charakter des neuen Pfarrers war nicht dazu angetan, ihren Widerwillen gegen ihn zu besänftigen. So regulierte man ihm zu Beginn seiner Amtszeit nicht seine Bezüge, sondern versprach nur allgemein, ihm zu geben, was sein Vorgänger gehabt hatte. Erst nach zwei Jahren entdeckte er, daß da auch 15 Morgen Äcker gewesen waren, die ihm nur „...nach geschehenem vielfältigen Bettlen und Laufen, gleichsam als eine Gnad“ zugewiesen wurden, „...und anbei auch scheinen will, als wann das Stift alljährlich mit mir als wie ein Bauer mit seinem Knecht accordiren (abmachen) wolle, addiren und demiren (zulegen und abziehen), wie dieses Jahr sie praetendiren (beanspruchen) von denen mir angewiesenen 15 Morgen auch den Zehnten, um nimmermehr dem zeitlichen Pfarrer so viel zu lassen, daß er subsistiren (den Lebensunterhalt finden) und bleiben könne, in Absicht, damit mit der Zeit das Stift die Pfarrei denen Herrn Religiosen (Ordensleuten) um die gewöhnliche 60 Gulden möchte aufschwätzen, dasselbe aber die Bona Parochialia (Pfarrgüter) aus dem Gedächtnis hiesiger Untertanen, und als dem Stift gehörige Bona (Güter) zu halten“.¹¹.

So beschwert sich Pfarrer Schaffsteck 1738 beim Bischof, als ihm die Herren von St. Guido wegen der Verweigerung des Zehnten die Äcker schon wieder abgenommen hatten. Diese 15 Morgen waren Stiftsäcker. Die Pfarrei aber besitze Güter, die ihr „undisputirlich“ gehören, behauptet der Pfarrer, „so wohl ausgesteinert, daß jedermänniglich hier bekannt, auch in dem bei dem Stift befindlichen Lager- oder Ackerbuch zu ersehen ist, welche Pfarräcker seyndt, deren Zahl 60 Morgen nebst den Wiesen ausmachen...“ Durch die langwierige Verwaltung der Pfarrei, „so von Religiosen (Ordensleuten) geschehen“, seien vielfältige Unordnungen und Entziehungen von Einkünften und Gütern der Pfarrei geschehen. Das Stift St. Guido habe entweder in „verwirrten Kriegszeiten“, oder mit Zustimmung eines Mönches und damaligen Pfarrers, wie wenn die Pfarrei dem Stift inkorporiert (einverleibt) wäre, die 60 Morgen Pfarr-

äcker an sich gezogen und genieße und besitze dieselben schon seit langer Zeit.¹¹

Wir können über keine Seite urteilen, doch entsprangen die Bezeichnungen des Pfarrers sicher zum Teil aus der starken Unselbständigkeit, in welcher das St. Guidostift die Pfarrei Otterstadt gehalten hat. So hatte es die Angewohnheit, wichtige Besitzbriefe, Dokumente, Jahresrechnungen usw. in Speyer zu verwahren, so daß schon der Vorgänger Schaffstecks, Johann Konrad Lennewig, zusammen mit dem Dekan des Landkapitels im Jahre 1733 feststellen mußte, daß auf dem Pfarramt kein Einblick zu gewinnen war. Auch Pfarrer Schaffsteck schreibt 1739 an den Bischof, er könne „... in untertänigstem Gehorsam nicht bergen, welcher gestalten das Löbliche Stift ad St. Guidonem in Speyer recht stiefväterlich mit der Pfarrkirchen zu Otterstatt umzugehen pfliget, indem dieselbe die Otterstatter Kirchendocumenten und Obligationen (Schuldverschreibungen) in vorgewesenen letzten Kriegstroubeln in Verwahr genommen; nun aber, da bei gnädigst vorseiender Generalvisitation ich besagte Documenta zurückbegehrte, nur zum Teil erhalten“.

Er zählt dann eine Reihe fehlender Stücke auf, „... von welchem allen nicht allein besagter Kirchen nichts gegeben wird, sondern auch die Briefschaften aus dem in dem Stift in Verwahr gelegenen Kistlein entnommen“.¹¹

Selbst dem Bischof wollte man keinen Einblick gewähren. Franz Christoph von Hutten (1743 – 1770) führte nahezu anderthalb Jahrzehnte lang einen fast aussichtslosen Kampf um die Vorlage der Otterstadter Kirchenrechnungen durch das Stift. An sein Ordinariat schreibt er:

„... daß dieses widerspenstige Capitul täglich mehr ohnverantwortlich seinem Ordinario (Bischof) sich widersetze, dahero Wir auch mit aller Schärff gegen dasselbe zu verfahren Uns gezwungen sehen...“

In seinem Auftrag schreibt das Ordinariat an das Stiftskapitel:

„... gleichwie aber Celsissimo Ordinario (dem hochwürdigsten Bischof) ohnbenommen werden mag, die Rechnungen der in seiner Diözese gelegenen Kirchen einzuschauen, ja vielmehr tragenden bischöflichen Amts halben, wann es die Not erheischet, einzuschauen schuldig ist; mithin Eure abermal hierin bezeigende Renitzenz für nichts anders, als eine geflissentliche Widersetzung... angesehen werden mag, als verweisen wir Euch hierin beschehenes freches Verfahren und wollen, daß Ihr sothane Kirchenrechnungen nunmehr innerhalb 3 Tagen ohnfehlbar, und zwarn bei 50 Reichstaler ohnnachlässiger Straff, einschicken sollet...“

Der Bischof schreibt an das St. Guidostift:

„... so werdet Ihr Eure hierüber geführten Raisonnements (hier: Nörgeleien, Schimpfereien) von selbst als eine Sach erkennen, die einem Corpori Sacerdotum (Priesterkollegium) gegen seinen Bischof und Ordinarium oder dessen Vi-

cariat ganz unanständig seye, und werdet sofort Euch einer besseren subordinationsmäßigen (was die Unterordnung betrifft) Bescheidenheit, sowohl in Scribendo, als Exequendo rescripta et mandata (im Schreiben und Ausführen schriftlicher Bescheide und Anordnungen) zu gebrauchen wissen...“³

Wie sehr die Auseinandersetzungen auch alle Beteiligten belastet hatten, so wurde in ihrem Verlauf doch manche Nachlässigkeit und Unordnung aus der Pfarrei Otterstadt beseitigt, Klarheit über ihren Besitz geschaffen und ihre Selbständigkeit gefördert. Nicht zuletzt verdankt Otterstadt der Aktivität des Pfarrers Peter Anton Schaffsteck auch die Erbauung einer neuen Kirche in den Jahren 1747 bis 1749.

Er blieb 22 1/2 Jahre bis zu seinem Tode Pfarrer in Otterstadt, obwohl er zu Anfang seiner Amtszeit meinte, es scheinne, als wolle man seine „jüngeren Jahre verkürzen“. Es sei ja beinahe nicht mehr möglich, hier zu bleiben, da ihn die Herren Kanoniker ganz unchristlich verfolgten und die einem Pfarrer nötige Zuneigung seiner Pfarrkinder nehmen, „... daher schon entstanden so viele Widerspenstigkeiten... gegen mich, daß ich noch wenige gesunde Stunden hier hab haben können, auch vielleicht besser wäre, mein Brot von Haus zu Haus zu suchen.“¹¹.

Im Otterstadter Kirchenbuch steht über seinen Tod und sein Begräbnis:

„Im Jahre des Herrn 1758, den 8. Mai, starb der höchst ehrwürdige, überaus ausgezeichnete und sehr gelehrte Herr Peter Anton Schaffsteck, Pfarrer (der Kirche) zur allerseligsten, in den Himmel aufgenommenen Jungfrau (Maria) und des hl. Bischofs Remigius in Otterstadt – im 23. Jahre seines Priesteramtes, im 50. Jahre seines Lebens – mit den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Letzten Ölung rechtzeitig und sehr gottergeben versehen.

Am folgenden Tage des gleichen Monats wurde er unter dem Geleit einer Schar von Mitbrüdern durch den höchst ehrwürdigen, überaus ausgezeichneten und sehr gelehrten Herrn Christoph Josef Ignatius, Geistlicher Rat des hochwürdigsten und erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer, Dekan des ehrwürdigsten Deidesheimer Kapitels und Pfarrer in Iggelheim und dessen Annexen, in der vorgenannten Kirche vor dem Hochaltar begraben.“¹⁴

Unter den Nachfolgern Schaffstecks, dem Pfarrer Wilhelm Christian Copenhagen (1758 – 1761) und Johann Georg Kalt (1761 – 1794) genoß die Pfarrei Otterstadt noch einige ruhige, wenn auch nicht sorgenfreie Jahre, dann wurde auch sie von den Stürmen, welche die französischen Republikaner entfesselt hatten, erschüttert.

Einkünfte des Pfarrers im Jahre 1739

„Der Pfarrverweser in Otterstatt hat

1. Eine freie Wohnung samt Hofraith, Scheuer, Stallung und Garten nächst der Kirch in Otterstatt, deren Benützung jährlich wenigstens wert	25 fl	8. Empfanget derselbe zu Otterstatt von 19 Anniversariis (Jahrgedächtnissen) zu halten	9 fl 30 xr
2. Einen freien Viehtrieb in der Gemeinde daselbsten, so auch wenigstens wert ist	5 fl	9. Von der Gemein daselbsten, auf Marcustag die Procession zu tun	30 xr
3. Empfanget derselbe aus der St. Guidostifts-Kellerei jährlich an Geld	150 fl	10. In der Kreuzwoch 2 mal die Procession zu führen	1 fl
4. An Korn 12 Malter, das Malter a 2 fl	24 fl	11. Von Haltung einer hl. Meß für alle Abgestorbenen	20 xr
5. An Spelz 12 Malter, das Malter a 1 fl 20 xr	16 fl	12. Von der Procession auf St. Panthaleonstag	30 xr
6. 10 Klafter Holz, das Klafter a 3 fl, so gemachter frei in Hof geliefert wird	30 fl	13. Auf St. Sebastianstag	30 xr
7. 100 Wellen, so – den Macherlohn ausgenommen – auch frei in den Pfarrhof geliefert werden	3 fl	14. Die Jura Stolae (Gebühren f. bestimmte geistl. Verrichtungen) und Votivmessen in diesem Dorf, so 75 bis 80 Haushaltungen hat, tuen ein Jahr in das andere wenigstens	50 fl
		Summa	<u>315 fl 20 xr¹¹</u>

(Erläuterung: fl = Zeichen für Gulden; xr = Zeichen für Kreuzer; 1 fl = 60 xr)

Aus dem „Status der Pfarrei Otterstadt“

1747 aufgestellt von Pfarrer P.A. Schaffsteck

„1^{mo} Von der Religion in Otterstadt

Otterstadt ist ein dem löblichen Stift ad Ss. Joannem et Guidonem zu Speyer gehöriges Dorf. Alle Burger, Hintersassen und Unterthanen allhier müssen Catholischer Religion zugehan sein. Kein Uncatholischer hat einiges Burger- oder Insassenrecht. Keine andere Religion ist jemalen hier eingeführet noch toleriret worden. Juden seindt hier seßhaft 3 Familien.

Im Fall Frembde Uncatholische hier mit Todt abgehen, so wird ihnen die Begräbnis auf hiesigem Kirchhof nicht gestattet, sondern werden ohne alle Ceremonien auf einen gemeinen ohngeweihten Orth begraben. Gleichwie sich dann zugetragen Anno 1743, daß nach abgezogener holländischer Armee ein kranker hinterbliebener Marquetender Lutherischen Religion allhier verstorben, welcher ohne alles Gepräg bey nächtlicher Zeit von einigen darzu bestellten Männern außer der Kirchhofmauer ist begraben worden.

2^{do} Von der Pfarrkirchen zu Otterstadt

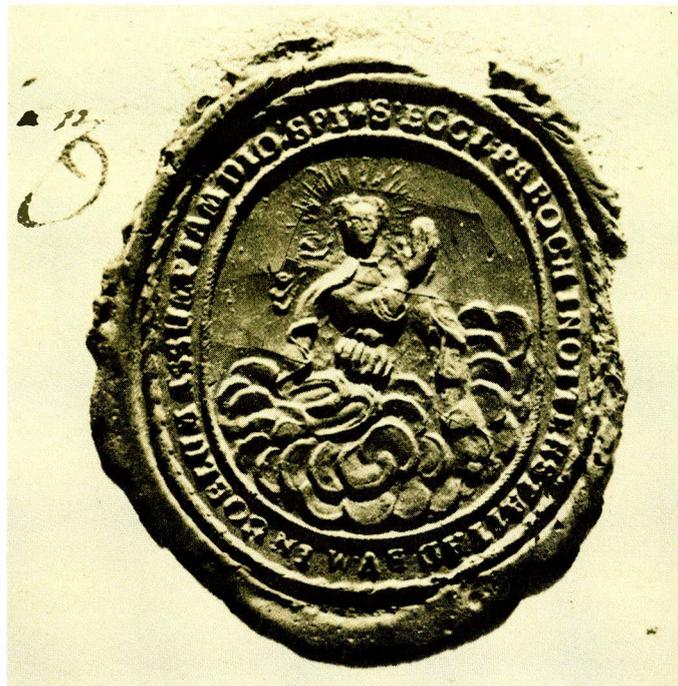
Die Pfarrkirch von Otterstadt ist in Honorem S. Remigii Episcopi (zu Ehren des hl. Bischofs Remigius) erbauet und consecrirt (geweiht), hat Altaria zwey, welche sammentlich consecrirt worden Anno 1724. Altare Summum (der Hochaltar) in Honorem Beatae Mariae Virginis in Coelum Assumpta (zu Ehren der in den Himmel aufgenommenen seligen Jungfrau Maria), der andere in Honorem S. Mariae Magdalanae.

Die Kirche erbauen und zu erhalten – so viel man höret und erfahren kann, weil keine Documenta vorhanden – ist schuldig quoad Chorum die Kirch selbst ex suis redivibus (was das Chor betrifft, die Kirche selbst aus ihren Einkünften); quoad Navem (was das Schiff betrifft), das Löbliche Stift ad S. Guidonem zu Speyer qua Decimator (als Zehnherr); quoad Turrim et Horologia (Turm und Uhr) die Gemeindt Otterstadt, quoad Sacristiam (Sakristei) die Kirch; quoad Ossorium (das Beinhaus) die Gemeindt; quoad Muros Coemeterii (die Friedhofsmauern) ebenfalls die Gemeindt.

Die Kirch ist quoad Fabricam (das Bauwerk betreffend) in schlechtem Stand, dahero die Verfügung dahin geschehen, eine neue zu erbauen, wie dann würcklich der Anfang damit ist gemacht worden.

Nothwendige Paramenta und Utensilia (Kirchenschmuck, Altargerät, liturgische Gewänder) zu Haltung des Gottesdienstes seindt vorhanden und werden angeschaffet aus denen jährlichen Kirchengefällen, den Wein pro Missa et Communicantibus (Meß- und Kommunikantenwein) ausgenommen, welchen die Gemeindt bezahlet.

Ferner hat auch die Kirch zu zahlen 24 fundirte Anniversaria (gestiftete Jahresgedächtnisse), allwo von einem jeden



Siegel der Pfarrei, 2. Hälfte 18. Jh., „S. ECCL. PAROCH IN OTTERSTATT AD B.V.M. IN COELUM ASSUMPTAM DIO. SPI.“, Landesarchiv Speyer

der zeitliche Pfarrer empfanget 30 Kreuzer, der Schulmeister 10 Kreuzer“.

Es folgt die Aufzählung der ausgeliehenen Kapitalien, der Unterpfänder dafür sowie der Schuldner. Die Summe der Kapitalien betrug 2215 Gulden 10 Kreuzer.

An Bodenzins von Hausplätzen und Gärten kamen jährlich 2 Gulden 11 Batzen und 7 Pfennig ein. Der Bodenzins war eine feste Abgabe an die Kirche, ebenso 4 Pfund Wachs und 5 Pfund Öl, die verschiedene Einwohner zu liefern hatten.

„Über Einnahm und Ausgab deren Kirchengeldern und -gefällen werden jährlich die Pfleger bestellt, in Pflichten genommen, und deren Rechnung wird jährlich Termino Martini zu Speyer oder Otterstadt von einem Herrn Canonico ad St. Guidonem, quia Advocato loci Otterstadt (weil er Vogt im Ort Otterstadt ist), in Gegenwart des Pfarrers abgelegt. Bleibt ein Überschuß oder Receß an Geld, so wird selbes gegen genugsame sichere Unterpfänder ausgeliehen, und ein neues Capital angeleget, und nicht mehr in der Kirchenrechnung, sondern auch in das neue verfertigte Kirchenbuch getragen.

3^{io} Beschreibung deren Kirchengütern

1^{mo} Besitzt die Kirche einen Garten in dem sogenannten Paradies, welcher aber Anno 1734 von denen Frantzosen ruini-

ret worden, und bishero wegen öfterer Ergießung des Rheins nicht wiederum in Stand hat können gesetzt werden.

Dieser Garten hat in der Länge 30 Ruthen, in der Breite gegen den Rhein 3 Ruthen 10 Schuhe, am anderen End gegen den Rottdeich 5 Ruthen, ist an allen Seiten und Enden mit der Gemeinen Weydt umgeben.

2^{do} Besitzt die Kirch den sogenannten Jacobs-Weyher, welcher nicht mehr brauchbar ist. Ist lang 6 Ruthen, an beyden Enden 3 Ruthen. Stoßet an näherseits Johannes Halffmann mit einem Garten, an anderen Seiten die Gemeinde Weydt.

3^{no} Hat die Kirch den Vogelfang (auf Wildenten), welcher auf 6 Jahr versteiget, und thuet jährlich 1 Gulden.

4^{no} Hat die Kirch 2 Portionen auf der Bohnweydt oder Allment (Weidrecht), welche dieses Jahr thuen 7 Gulden.

5^{no} Besitzt die Kirch an Äckern erstens 5 Morgen im Oberfeld, Otterstatter Gemarckung. Die Länge dieser Äcker ist 49 Ruthen, die Breite am Speyerer Weg ist 19 Ruthen 10 Schuhe; in der Mitten 17 Ruthen 14 Schuhe, am Spitzenrhein 20 Ruthen 2 Schuhe. Anstößer seyndt näherend Speyerer Weg, außierend Spitzenrhein Graben, oberseit Johannes Bauer, unterseit Eva Maria Waasin. Item 1 Morgen im Oberfeld. Die Länge ist 56 Ruthen 12 Schuhe. Die Breite am Anwendter 2 Ruthen 4 Schuhe; in der Mitten 3 Ruthen; unten 2 Ruthen 11 Schuhe. Anstößer seyndt näherend Speyerer Weg, außierend die Gewandt, oberseit Herrschaftsgut, unterseit Martin Wolffs Erben. Item einen halben Morgen im Niederfeld in dem sogenannten Hellgarten. Die Länge ist 25 Ruthen 14 Schuhe. Die Breite an einem End 2 Ruthen, am anderen 2 Ruthen 13 Schuhe. Anstößer seyndt oberend Martin Wolffs Erben, unterend Hans Jörg Koch, einerseit Johannes Willwohl, anderseit Herrschaftsgut.

Item 1 Morgen im Hellgarten. Ist lang 20 Ruthen, breit an einem End 8, am anderen 7 Ruthen 14 Schuhe. Hat zu Anstößer oberend Niclaus Bissinger, unterend Herrschaftsgut, einerseit Matthias Tremmel, anderseit Hans Jörg Koch. Diese 7 1/2 Morgen Äcker seyndt Anno 1747 den Meistbietenden auf 6 Jahr zum Genuß überlassen worden, und zahlet jährlich 13 Gulden.

6^{no} Besitzt die Kirch eine Wiesen, so vollkommen ausgesteinet, auf dem Rebenthal Speyerischer Gemarckung, welche nach Anweisung des vorhandenen Kaufbriefs käuflich an hiesige Kirch gekommen. Solche ist breit an dem Altrhein 41 Ruthen, 8 Schuhe, oben am Rhein 51 Ruthen 5 Schuhe, die Länge 51 Ruthen. Grenzet einerseits Spitalwiesen, anderseit Plappart, Burger von Speyer, oberend Rhein, unterend Altrhein.

Diese Wiesen ist ebenfalls Anno 1746 dem Meistbietenden in öffentlicher Versteigerung auf 4 Jahr überlassen worden, und zahlet jährlich 60 Gulden.

4^o Festa particularia

Das Fest der Kirchenweihung fallet jährlich auf den Sonntag post Festum Assumptionis Beatae Mariae Virginis (nach Mariä Himmelfahrt). Festum Patroni Ecclesiae S. Remigii Episcopi (das Fest des Kirchenpatrons, des hl. Remigius) wird nicht gefeyeret.

Votiv und Hagelfeyertäg seyndt noch in Usu (im Gebrauch):

1. Festum S. Sebastiani Martyris (20. Januar),
2. Festum S. Marci Evangelistae (25. April),
3. Festum S. Pantaleonis (28. Juli).

Anbelangend Sabbathath (Samstage) und Vigiliis Sanctorum (Vigilien der Heiligenfeste – Allerheiligenvigil?), so wird in Sabbathis die Lauretanische Litaney gesungen und darauf das Salve Regina oder andere Hymnus pro tempore occurrens (zeitgemäße Hymnen); in Vigiliis Sanctorum wird mit dem Volk die Litaney de Omnibus Sanctis (Allerheiligenlitaney) gebetten, und darauf das Salve gesungen.

5^o Processiones

Die hier in der Pfarrei Otterstatt eingeführte und gewöhnliche Processiones seyndt folgende:

1^{mo} Festo S. Marci um das angebaute Feld.

2^{do} Feria secunda Paschalis cum Venerabili circa pagum (am zweiten Osterfeiertag mit dem Allerheiligsten um das Dorf).

3^{no} Feria secunda Rogationum (am zweiten Bitttag) abermalen um das angesäete Feld.

4^o Feria quarta Rogationum (am vierten Bitttag) auf Waldsee.

5^o Festo Corporis Christi cum Venerabili circa pagum (am Fronleichnamstag mit dem Allerheiligsten um das Dorf).

6^o In die S. Pantaleonis (am St. Pantaleonstag) – welche vor alten Zeiten wegen grassierender Vieheseuch ist verlobet worden – cum Venerabili (mit dem Allerheiligsten) um das Dorf.

7^{mo} Festo Dedicationis Ecclesiae (Kirchenweihe) wird abermalen cum Venerabili und Cantatis (mit dem Allerheiligsten und Gesängen) 4 Evangelii Procession um das Dorf gehalten.

6^o Die Pfarrey mit ihren Einkünften und Gerechtsamen

Jus praesentandi Parochum (das Recht, den Pfarrer zu präsentieren) kommet ohnstreitig zu dem Löblichen Stift ad S. Guidonem, welches zugleich auch Decimator (Zehnherr) ist. Dieses Jus (Recht) hat dasselbe Anno 1735 exerciret, und mich Petrum Antonium Schaffsteck dahin praesentiret. Die Pfarrcompetenz (-besoldung) besteht in folgendem:

1^{mo} Empfanger Pfarrer aus der St. Guidostifts-Kellerey jährlich an Geld 150 Gulden.

2^{do} an Korn 12 Malter.

3^{no} an Spelz 12 Malter.

4^{to} zehen Klafter Holz, so gemachter frey in Hof geliefert wird.

5^{to} 100 Wellen, so, den Macherlohn ausgenommen, auch frey in Pfarrhof geliefert werden.

6^{to} hat derselbe einen freyen Viehetrieb.

7^{imo} genießet derselbe 15 Morgen Äcker, welche auch Antecessor (Vorgänger) genossen, deren sich 4 Morgen in speyerischer Gemarkung, 11 in Otterstatter Gemarkung befinden, so zehentbar seyndt.

8^{vo} an Zehenden genießet jetzmaliger Pfarrer und hat Antecessor genossen, als Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, Erbsen, Linsen, Spahnfercklen, Enten p. (usw.) eine Canonicalportion.

9^{no} hat derselbe von der Gemeindt, auf Marci Tag die Procession zu führen, 30 Kreuzer. Item in der Creutzwochen (nach dem 5. Sonntag nach Ostern – die Tage vor Christi Himmelfahrt) 2 mal die Procession zu führen 1 Gulden. Item von Haltung einer heiligen Meß für alle Abgestorbene nach Ostern, wovon die Halbscheidt die Gemein, die andere Halbscheidt die Kirch zahlet, 20 Kreuzer. Item von der Procession auf St. Pantaleons Tag 30 Kreuzer, auf St. Sebastians Tag 30 Kreuzer. Item auf Ostern die Procession zu führen 30 Kreuzer“.

Unter Punkt 7 beschreibt der Pfarrer nun seine Besoldungsäcker, deren Größe und Lage im einzelnen. Drei Morgen drei Viertel liegen im „Breiten Hellgarten“, 1 1/2 Morgen im „Spitzen Hellgarten“, 5 Morgen ebenda, 3 Viertel im „Ottemer“ und 4 Morgen im „Gärtel“ in der Speyerer Gemarkung. Zusammen sind es 16 Äcker mit insgesamt 15 Morgen. Die Morgen seien sehr ungleich, schreibt er weiter, er habe sie daher „nach dem Morgenmaß, wie sie gegenwärtig gehalten werden... gesetzt, benebst mit der gewöhnlichen Ruthen ausmessen lassen“.

„8^{vo} Von dem Zehendten

In hiesiger Pfarrey Otterstatt genießet ohnstreitig den großen Zehendten das Löbliche Stift ad St. Guidonem. Species, welche zum großen Zehendten gehören, seyndt Korn, Speltz, Gersten, Haber.

Außer diesen gehören dahier zum kleinen Zehendten folgende:

Welschkorn, Erbsen, Linsen, Tabak, Reps, Rüben, Hanf, Flachs, Bohnen, Grundtbirnen, Kraut.

Den kleinen Zehendten genießet dahier ebenfalls das Löbliche Stift, ausgenommen jene Species, so § 6 Nr. 8 (siehe dort!), wovon Pfarrer eine Canonicalportion participiret (der Anteil wie einem Kanoniker zuteil wird).

Die dahier eingeführte Weis und Ordnung zu zehenden ist folgende:

Der Ackersmann fanget an zu binden, wo er den Acker mit dem Pflug anfahret, zurück (?) die Garben zusammenzutra-

gen, und die zehendte auf ihrem Platz liegenzulassen. Ergibt sich's, daß zuletzt nicht gar 10 Garben liegenbleiben, so zählet er diese mit auf seinem anderen Acker und lasset alsdann die zehendte liegen.

Welschkorn und Reps ist bishero der Morgen um 1 Gulden bezahlet worden, wie auch Tabak.

Erbsen, Linsen, Rüben, bleibet die zehendte Ruth (Quadratrate).

Hanf, Flachs, bleibet die zehendte Buschel.

Kraut, Bohnen und Grundtbirnen bleibet die zehendte Zeil, so aber zuletzt keine zehn Zeil mehr übrig, der zehendte Stock.

Schuldigkeit deren Zehendtherren

Der Zehntherr im Orth Otterstatt hat die Auflage, das Schiff der Kirche zu bauen und zu unterhalten.

2^{do} den zeitlichen Pfarrer zu besolden.

3^{io} das Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten.

4^{no} den Schulmeister zum Theil zu besolden.

9^{no} De Patronu seu Collatore (vom Patronatsherr oder Kol-lator)

Rechtmäßiger Patronus, dem das ohndisputirliche Jus (Recht) zukommt, bei jedesmaliger Vacatur (offene Pfarrstelle) mit einem tauglichen Subjecto zu besetzen, ist das Löbliche Stift ad S. Joannem Evangelistam et Guidonem zu Speyer. Solches Jus hat dasselbe exerciret und mich Petrum Antonium Schaffsteck Anno 1735 zwar praesentiret, weilten aber die Praesentation nicht juxta Formulam ab Eminentissimo P.M. praescriptam (gemäß der Vorschrift, von Seiner Eminenz seligen Gedenkens erlassen) eingerichtet war, besagtes Stift auch aus mir unbekanntem Ursachen selbige nicht ändern wollen, so bin ich von Höchst Ihr Hochfürstlichen Eminenz ex jure devoluto praesentiret worden“.

Das Devolutionsrecht, welches der Bischof hier anwandte, war seine Befugnis, einen Priester einzusetzen nach seinem Gutbefinden, wenn der Patronatsherr unwillig war oder die Präsentation hinausschob.

„10^{mo} De moderno Parocho (von dem jetzigen Pfarrer)

Jetzmaliger Pfarrer zu Otterstatt ist Petrus Antonius Schaffsteck, gebürtig zu Fuldt (Fulda), Titulo Missionis Apostolicae (– er hatte seine Ausbildung im päpstlichen Seminar zu Fulda erhalten –) ordiniret (geweiht) zu Fuldt Anno 1732, approbirt (bestätigt) zu Speyer 16. Novembris, auf die Pfarrey praesentiret ex Jure devoluto von Ihr Hochfürstl. Eminenz Anno 1735, installirt von H. Dechant zu Deidesheim Christophoro Sommer Anno 1736, administiret (verwaltet) diese Pfarrey 12 Jahr lang sine Sacellano (ohne Kaplan).

11^{mo} Von dem Pfarrplatz, Haus und Zugehör

Das Onus (die Auflage), das Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten hat mehrgemeldtes St. Guidonstift, und ist Anno 1734 erbauet worden; mithin Haus, Scheuer und Stallung noch in gutem Stand. Der Pfarrplatz stoßet an oberend an den Kirchhofweg, unterend Johannes Schotthöfer mit einem Garten, einerseit die sogenannte Hundtgassen, anderseit Johannes Schotthöfer oder vielmehr Jacob Ackermanns Erben mit Haus und Garten.

Die Länge des Pfarrhofs ist 7 Ruthen 5 Schuhe. Die Breite ist 4 Ruthen 8 Schuhe.

Die Länge des Pflanzgartens ist 6 Ruthen 5 Schuhe. Die Breite oberend 3 Ruthen 4 1/2 Schuhe, unterend 3 Ruthen 5 Schuhe.

N.B. Die Ruthen, so in diesem gantzen Werck ist gebraucht worden, hat 16 Schuhe.

12^{mo} Von der Schulmeisterey

Das Recht, einen Schulmeister anzunehmen und einem Hochwürdigen Vicariat pro approbatione et confirmatione (zur Prüfung und Bestätigung) zu praesentiren, kommet zu dem Löblichen Stift St. Guidon. Jetzmaliger Schulmeister ist Ludwig Hemmel, gebürtig zu Otterstatt, ist nach seiner Aussag einem Hochw. Vicariat pro approbatione niemals praesentiret, sondern in einer vor etwan 20 Jahren vorgewesenen General Visitation zu Otterstatt confirmiret worden.

Er wohnet in seinem eigenthümlichen Haus. Und weilien keine Gedächtnis einiges Schulplatzes vorhanden, so ist auch unbekannt, wem das Onus (die Auflage), Schulhaus zu erbauen und zu unterhalten zukomme.

Sonsten ist der Schulmeister zu Otterstatt zum Theil fundiret (in seinem Einkommen gesichert).

Besoldung eines zeitlichen Schulmeisters zu Otterstatt Erstlich besitzt derselbige 9 Morgen Äcker in dem sogenannten Ottemer gelegen und umsteinet, näherseit verschiedene Häuser, als Lorenz Michel, Hans Jörg Lörchen Witib, Anna Eva Krembsin, Anna Maria Dehardin Witib, Jacob Teuffel, Hermann Giess, Bernhard Willwohl, Wolfgangus Altmann und Franz Muntz.

Außerseit Gemeine Allment, oberend eine ganze Gewandt Herrschaftsgut, unterend Peter Wyland und Johannes Huhn und Vollmar Lemmerich gelegen.

Item besitzt derselbe bey ohngefahr 2 Morgen Wiesen in dem sogenannten Glockengarten, näherend Andreas Schneider, außierend Gemeine Allment, einerseit gegen den Rhein Conrad Cron, und Catharina Johannesin Witib, anderseit Peter Marschall und Matthias Schreck.

Item empfanget er jährlich von einem Bauren ein Simmern Korn, von einem Tagelöhner aber oder Wittfrau, sie seyen Burger oder Hintersaß, ein halb Simmer.

Item gibt ihm die Kirch jährlich 6 Gulden.

Item das Schulgeld von einem Kind seyndt quartaliter (im Vierteljahr) 15 Kreuzer³.

Verzeichnis der Pfarrer und Verweser der Pfarrei Otterstatt 1419 bis 1732

Daten in Klammern bedeuten den Zeitpunkt der Erwähnung

(27. 6. 1419)	Pfarrer Cunrad Koch	(4. 11. 1622)	Lukas Steiner	(1687 Mai)	P. Konrad Hast, Subprior, Augustiner
(19. 6. 1456)	Johannes Dadus, Pleban	(20. 3. 1623)	N. Stentzle		
(1460)	Johannes Lichtenberg	(27. 6. 1623)	Lukas Steiner	(1689 Febr.)	P. Remigius Reuß, Augustiner
(1499)	Johannes Vogel	(8. 7. 1623)	Johann Martin Butz, Kanoniker von St. Guido, bis 10. 9. 1658	(1689 Jan.)	P. Evodius Meyer, Augustiner, bis Mai 1689
(23. 2. 1504)	Jakob Francisci von Oetingen, Bistum Augsburg		Hermann Feldmann (Veltmann), Kanoniker von St. Guido, + 1678	(1695 Nov.)	Fr. Sebastian Werdt, Augustiner
(16. 6. 1518)	Nikolaus Fromme von Alsenz	10. 9. 1658	Franz Eckart	(1695 Nov.)	Fr. Georgius
(bis 1529)	Christophorus, nach Geinsheim		P. Friedrich Fillistorf, Augustiner	(1697 März)	Fr. Sebastian Werdt, Augustiner
(22. 11. 1529)	Meinrad Cerdonis von Leinigen	(19. 11. 1671)	Fr. Johannes Emons (Emonts), Augustiner	(1698 Jan.)	Fr. Caesarius Otto, Franziskaner (Minorit)
(1565)	Thomas Morbach, Vikar und Verseher der Pfarrei	(1683 Okt.)	P. Konrad Hast (-ius), Augustiner, Subprior	(1698 Febr.)	Fr. Friedrich Zorn, Franziskaner (Min.)
	Conrad Nemo	(1684 Mai)	Fr. Johannes Emons, Augustiner	(1698 Apr.)	Fr. Caesar Otto, Franz. Min.
	Nikolaus Heill (Heyll)	(1684 Mai)	Fr. Johannes Emons, Augustiner	(1698 Apr.)	P. Norbert Schönn, Franz.
(23. 6. 1573)	Michael Scherer von Zeutern	(1685 Jan.)	P. Petrus Lobhardt (Labhardt?), Augustiner	(1698 Aug.)	Fr. Caesar Otto, Franz. Min.
(1593)	Friedrich Boldt	(1685 März)	Fr. Johannes Emons, Augustiner		
(1593)	Sebastian Ranck, Verweser		P. Fulgentius Franckenberger, Augustiner	(1699 Jan.)	Fr. Mathäus Häckh, Franz. Min.
(1593)	Friedrich Leo	(1685 Mai)	Fr. Johannes Emons, Augustiner	(1699 Mai)	Fr. Paschalis Bleyer
(1598)	Michael Greulich		P. Konrad Hast, Augustiner	(1699 Aug.)	Fr. Hermann Demel, O. Praed. (Dominikaner)
(24. 6. 1605)	Michael Stael (Stahl?), Verweser	(1685 Juli)	Fr. Thomas Riehl	(1699 Nov.)	Fr. Josef Baumhardter, O. Praed.
(18. 11. 1614)	Johann Heinrich Krebs, Kanoniker von St. Guido	(1686 Okt.)		(1702 Apr.)	P. Vincentius Blatt, O. Praed.
(7. 9. 1619)	Prior der Karmeliter von Speyer	(1686 Okt.)			

(1702 Okt.)	P. Thomas Dalhammer, O. Praed.	(1712 Okt.)	Joh. Eberhard Schmitt	(1720 Okt.)	Fr. Wilhelm Göbell, Prior
(1703 Jan.)	P. Vincentius Blatt, O. Praed.	(1712 Nov.)	Fr. Theodor Spitzenberger, Augustiner	(1720 Nov.)	P. Gerardus Meyer, Subprior
(1704 Apr.)	Fr. Nikolaus Bauer	(1712 Dez.)	Fr. Franziskus Janson, Dominikaner, Pfarrer in Waldsee	(1721 Jan.)	Fr. Wilhelm Hieronymus (Angasser), Augustiner
(1705 Juli)	Fr. Adam Weitz, O. Praed.	(1713 Jan.)	Fr. Theodor Spitzenberger, Augustiner	(1722)	P. Maximilian Steuernagel, Augustiner
(1708 Nov.)	Fr. Andreas Deutsch, O. Praed.	(1716 März)	Fr. Wilhelm Göbell, Augustiner	(1723)	Fr. Wilhelm Hieronymus Angasser, Augustiner
(1710 Sept.)	Fr. Franziskus Janson, O. Praed.	(1718 Juni)	P. Maximilian Steuernagel, Augustiner	(1723 Dez.)	P. Coelestin Andres, Augustiner
(1710 Dez.)	Fr. Pius Pothier, O. Praed. „Spirae procurator“	(1720 Aug.)	P. Gerardus Meyer	(1731 Nov.)	P. Stephan Cratz, Augustiner
(1711 Jan.)	Joh. Eberhard Schmitt	(1720 Okt.)	P. Justus Bruggberger		
(1711 Juni)	P. Justus Bruggberger				
(1711 Juni)	Joh. Eberhard Schmitt				
(1712 Okt.)	P. Rochus, Kapuziner				

Die Weltgeistlichen seit 1732

5. 11. 1732	Johann Konrad Lennewig, + 5. 3. 1735 in Otterstadt		bei Kreuznach, + 1837 in Rupertsberg	17. 12. 1901	Alois Karl Mayer, gestorben 7. 3. 1918 in Otterstadt, begraben in Blieskastel
29. 11. 1735	Peter Anton Schaffsteck aus Fulda, vorher Kaplan in Leimersheim, + 8. 5. 1758 in Otterstadt	1817	Pfarrer Fuchs von Waldsee Administrator	8. 3. 1918	Dr. Schuwer, Konviktspräfekt, Verweser
1. 6. 1758	Wilhelm Christian Coppenhagen, vorher Kaplan in Spechtbach, Diözese Worms	1819 1822	Josef Klinger, + in Göllheim Pfarrer Fuchs von Waldsee Administrator	10. 4. 1918	Franz Dehs, bisher Kaplan in Rülzheim, Verweser
6. 6. 1761	Johann Georg Kalt, vorher Kaplan in Forst, Diözese Trier, Mitte Juli 1794 vor den französischen Republikanern geflüchtet	1828	Henry, Pfarrer, 1829 versetzt nach Oggersheim, + in Hammbach	24. 6. 1918	Wilhelm Sareither, am 30. 6. 1918 installiert
1. 10. 1795	Christoph Josef Ignaz, amtierte bis Anfang August 1798, Präsident des Kantons Speyer, entsagte dem geistlichen Stande, Friedensrichter in Mutterstadt bis 25. 3. 1812, danach Landwirt in Oggersheim, + 25. 3. 1830 daselbst	1829 1830 – 1838 1838 – 1860 1860 – 1878	Dekan Fuchs von Waldsee Administrator Friedrich Dombach, + 15. 10. 1844 in Arzheim Johannes Stabel, versetzt nach Laumersheim, + 1. 2. 1868, 63 Jahre alt Georg Firmery, am 1. 6. 1878 als quieszierter Pfarrer nach Edesheim, fast erblindet, kam in gleicher Eigenschaft nach Wattenheim, + 1883	29. 11. 1924	Johannes Steets, geboren 12. 12. 1893, am 1. 2. 1925 installiert, am 1. 11. 1942 nach Mörzheim, gestorben 30. 3. 1947, begraben in Landau i. d. Pf.
(1799)	Pfarrer Fuchs von Waldsee Administrator	1878	Georg Krapp, Verweser	1. 11. 1942	Josef Pirro, geb. 15. 1. 1909 in Bechhofen bei Homburg, von Mörzheim nach Otterstadt, gestorben am 1. 9. 1961 in Otterstadt, begraben in Obermohr
25. 5. 1801	Kaspar Josef Heiser, aus dem aufgelösten Dominikanerkloster in Worms	13. 8. 1878 1888 19. 11. 1888	August Düffels, bis 1888 Johann Minges, Verweser Georg Conrad Schneider, bis 18. 7. 1901, + in Oggersheim	10. 4. 1961	Dr. Franz Haffner, Hilfspriester und Verweser bis 20. 9. 1961, als Bistumsarchivar 1974 in Speyer verstorben
5. 9. 1803	Josef Leopold Baumgart, geb. 24. 6. 1763 in Oberhilbersheim	1888 1901	Robert Uhl, Domkaplan, Verweser	1. 11. 1961	August Josef Wilhelm, 1972 nach Ottersheim, Landkreis Germersheim
				1. 4. 1972	Wilhelm Feit, derzeit Pfarrer in Otterstadt

Zustand des Kirchleins „am See“ und Bau der alten Kirche

Die älteste Otterstadter Kirche, von der wir wissen, stand nordöstlich des alten Dorfplatzes an der Linde, dort, wo am „Zimmerplätzchen“ heute die Gärten liegen. Nebenan, an der Ecke bei der „Hundgaß“, war das Pfarrhaus und gegenüber der Friedhof. Sie sah aus wie ein verkleinertes Abbild unserer alten Kirche. Nördlich davon lag ein größerer Weiher, der „See“, und so nannte man sie später nur „das Kirchlein am See“. Auf dem Flurplan von 1615 ist das alles getreu abgemalt.

Vermutlich war sie überhaupt die erste Kirche unseres Dorfes und schon viele Jahrhunderte alt. Wetter und Sturm, Hochwasser und Kriegsnot hatten ihr bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts schwer zugesetzt, für die Zahl der Pfarrkinder war sie schon längst viel zu klein geworden.

Am 13. September 1740 schrieb der Pfarrer von Otterstadt, Peter Anton Schaffsteck an den Bischof zu Speyer, Damian Hugo von Schönborn:

„Hochwürdigster Cardinal und Bischof, Gnädigster Fürst und Herr!

Es ist glaublich noch niemahlen so wohl von meinen Vorfahren, welche Religiosen (Mönche) gewesen, als auch von hiesigen, des Dorffs Otterstatt Inwohnern angezeigt worden der üble Zustand allhiesiger Pfarr – Kirchen. Da es aber mir unverantwortlich wäre, fernerhin auch stillzuschweigen, und das heyligste Meß – Opfer in einem solchen ungebührenden Gebäu, welches mehr zur höchsten Ärgernus sowohl der Catholischen als uncatholischen einem Stall ähnlich als einem Gottes-Haus ist, zu verrichten in einer gantzen Catholischen Gemeindt, und zwar zur Zeit da allen bekannt ist, daß unwidersprechlich das onus (die Auflage) zu bauen einem löbligen Stift ad S. Guidonem, welches doch in weit bemittelt ist, zukomme;

also habe Euer Hochfürstlichen Eminenz davon unterthänigsten Bericht abstaten sollen, nicht zweiffelnd, ich werde Gott und Euer Hochfürstlichen Eminenz dadurch gnügen leisten.

Ich habe viele elenden Catholischen Kirchen gesehen, aber nimmermehr eine solche ungebührliche, sie ist nicht nur wegen Alter unförmlich, sondern auch kann dieselbe nicht die halbe Gemeindt fassen, daß ich schon oft gezwungen worden bin, unter gehaltenem Gottes-Dienst von dem Altar hinweg zu gehen, außer der Kirchen Luft zu schöpfen, wan ich nicht hab wollen an dem Altar zu Boden sincken.

So ist auch der Gnädigste Befehl von Ihro Hochfürstlichen Eminentz ergangen, das Ewige Liecht bey dem Hochwürdigsten Guth beständig brennen zu lassen, die Kirch hat die Mittel, selbiges zu unterhalten, allein wegen Enge der Kirchen kann es kaum unter dem Gottes-Dienst wegen Anfühlung mit Dampff angezündet werden.

Es haben meiner Zeit viele frembde Priester hier Meß gelesen, alle einhellig mit Bewunderung gesagt: Es ist eine Sündt, daß bey einer gantzen Catholischen Gemeindt diese Heilige Opffer in einem solchen Stall verrichtet werden.

Gleichwie es aber stehet mit der Kirchen, also stehet es auch mit Begräbnussen, daß dieselbe zwar auf zwey Seyten mit einer Mauer versehen, aber auf zwey Seyten mit schlechten Pallisaden, welche die Frantzosen in letztem Krieg in einer Rhein-Schantz zurück gelassen, vor einigen Jahren mit Eingrabung derselben umgeben worden ist, doch dergestalten schlecht, daß beständig das Viehe darauf anzutreffen ist, man sollte meynen, man wollte hier S. V. (salva venia – mit Verlaub zu sagen) die Schwein mit denen Todten-Beinen anmästen.

Nebst diesem sagen auch hiesige alter Burger, daß in einer geschehenen General Visitation gedachtem Stift befohlen worden, die Kirchen aufzubauen, das Stift auch dazumalen gezeigt seine Willfährigkeit. Weilen aber die Sach nicht ist mit Ernst poussiret (betrieben) worden, selbiges wiederum davon stillschweigend desistiret (Abstand genommen).

Wan nun Euer Hochfürstliche Eminenz Gnädigst befahlen, daß durch unpartheische Augen diese Kirchen besichtigt werden sollte, würde mein schuldigster Bericht so confirmiret werden (bestätigt werden), daß der weltkundige Eyffer Euer Hochfürstlichen Eminenz vor (für) die Ehr Gottes gedachtes Stift mit Ernst darzu bezwünge, eine dem Allerhöchsten Gott gebührende und würdigere Wohnung aufzubauen.

Der ich mich zu Hoher Gnadt empfehlend mit tiefester Devotion ersterbe

Otterstatt d. 13 Septembris 1740 Euer Hochfürstlichen Eminenz unterthänigst gehorsambster Caplan PETRUS ANTONIUS SCHAFFSTECK, P. T. Pfarrer zu Otterstatt“¹

Das Schreiben des Otterstadter Pfarrers erreichte einen kranken 64-jährigen Fürstbischof, der kaum wußte, wie er alle Kriegsschäden in seinem Bistum beseitigen sollte. Gewiß gab es noch viel schlimmere Zustände als den in Otter-

stadt. Drei Jahre später starb Bischof Damian Hugo, nach abermals fast drei Jahren fiel dem tatkräftigen Franz Christoph von Hutten, seinem Nachfolger, der Brief des Otterstadter Pfarrers in die Hand.

Trotz des noch andauernden Österreichischen Erbfolgekrieges – in den vorhergehenden drei Jahren hatten Franzosen, Engländer, Holländer, Ungarn und Kroaten unsere Dörfer in große Bedrängnis gebracht – zwang Franz Christoph von Hutten das St. Guidostift, in Otterstadt eine neue Kirche zu erbauen, eine von über 22, die während seiner Regierungszeit entstanden, so sehr sich die Zehntherrn dagegen gesträubt hatten.

„...als eine Mördergrub zerfallen lassen“

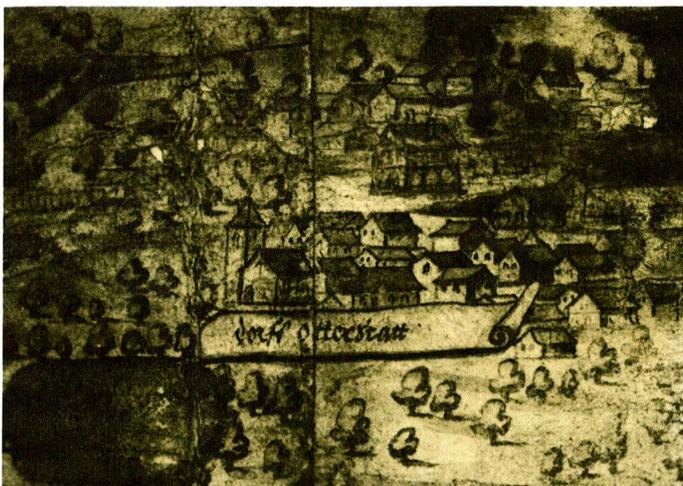
Zunächst sandte der Fürstbischof durch einen „Spezialbefehl“ den Dekan Christoph Joseph Ignaz von Böhl nach Otterstadt zu einer gründlichen Visitation. Dieser nahm am 5. Juli 1746 die Kirche in Augenschein und berichtete, daß „1^{mo} Solche an Dach und Mauerwesen dergestalt baufällig seye, daß an drey verschiedenen Orthen, in Specie auch in Mitten derselben, häufiger Regen durchdringe; wie dann eben daher die Decke theils schon abgefallen und an deme ist, daß die gantze Decke nicht ohne größter besorgender Lebensgefahr mit ehestem und ohngefahr herabfallen (könnte)...; demnächst ist

2^{do} diese Kirch mehr einer Speluncken ähnlich als einem Gotteshaus; ihr weniges Liecht bekomt sie durch drei geringe Fenster, in eines armen Hirten Haus könnten keine schlechtere gestellt werden; wie dann

3^{io} anstatt der Kniebänck oder Betstühlen recht elende von schlechter Zimmerarbeit gefertigte sonst so genannte Röst darin gesehen werden; so viel nun

4^o die Größe derselben Kirch betrifft, so ist der Chor ad 16 Schuh (4,60 m), das Langhaus aber 30 Schuhe (ca. 8,70 m) lang und 30 breit;

Dorf Otterstadt im Jahre 1615



ein zur linken Seiten des Eingangs rechtwinkelmäßiger Anbau scheint vor geraumer Zeit allschon zu einem einseitigen Behuf gemacht worden zu sein, ohne welchen die Kirch nur 18 Schuh (5,20 m) breit wäre, dahero dann

5^o sie nicht hinlänglich, auch nur die Hälfte des Pfarrvolks zu fassen, da solches über 80 Familien sich erstreckt, und kann

6^{io} eben darum coram Sanctissimo (vor dem Allerheiligsten) das Ewige Liecht continuo (dauernd) nicht gebrennt werden, damit man das so eng gepackte Pfarrvolk nicht gar ausdämpffe;

hieselbstiger Pfarrherr solle daher mehrmalen ohne angestoßenen Ohnmachten das Amt der heiligen Meß nicht haben vollenden können; wie dann

7^{mo} fast ohnmöglich ist, dem Volk zu predigen, da dem Redner die so nahe und enge sich eindringen müßende Zuhörer Stimme und Atem benehmen, so mag auch

8^o eines jeden Bauren Kuch leichtlich besser geplattet sein als diese Kirch, als worinnen zerstückte Mauer- und Backstein eine so beschwerlich als unziemliche Unebene machen; nicht minder wollen

9^o die hierin befindliche zwey arme Altär und Cantzel mit angeregtem schlechtem Decoro accordiren (mit dem bemerkten schlechten Zierat übereinstimmen); endlichen

10^{mo} ist auch der Thurm äußerlichem Ansehen nach allerdings so gefährlich als baufällig, allermaßen auch schon von ohngefahr große Stein herabgefallen; nun wäre

11^{mo} die Sakristey so zu sagen des besten Ansehens, wan nit merkliche Riß der Kirchenmauer solche mitbetroffeten...“

Ein geharnischter Brief des Fürstbischofs an das St. Guidostift vom 23. Juli 1746 schildert den Zustand des Otterstadter Kirchleins, den er zu seinem größten Mißvergnügen, wie er schreibt, zu vernehmen gehabt habe.

„Ob Wir nun wohl als Bischof und Ordinarius einem so abscheulichen Unwesen vorzubiegen, die dem Allmächtigen Gott so sündhaft beschene Irreverentz (Unehreerbietigkeit, Respektlosigkeit) auf einmal abzustellen, und diese Kirch, besser zu sagen Spelunck, zu interdiciren (verbieten) befähigt und berechtiget wären: so wollen dennoch insoweit nachsehen, doch nicht anderster, als daß ihr innerhalb drei Wochen Zeit zur Erbauung einer Kirchen die würckliche Veranstaltung machen, einen Riß (Plan) verfertigen und solchen einschicken, demnächst mit Beiführung der Materialien und mit dem Bau selbst den Anfang machen sollet. Wir versehen Uns dessen umb so mehr, als von euch unverantwortlich und höchst strafbar ist, daß ihr als ein geistlich Corpus (Körperschaft) so lang still gesessen und aus zeitlichen Absichten das Haus Gottes als eine Mördergrub zerfallen lassen; im widrigen Fall Wir obengemeldter maßen mit einem Interdicto (Verbot) die Kirch quaestionis zu belegen gezwungen sein werden.“

Dem Vikariat in Speyer trägt der Bischof auf, das Weitere mit allem Nachdruck zu besorgen, „damit die Kirche ohne

allen Anstand erbauet, und Wir dadurch außer Verantwortung bei Gott als Bischof gesetzt werden.“ In den Visitationsberichten des Dekanats solle man nachsehen, ob dieser elende Kirchenzustand von dem Dekan früher pflichtmäßig angezeigt worden sei. Wo nicht, sei er zur Verantwortung zu ziehen und “befindenen Dingen nach“ zu bestrafen.

Säumige Bauherren

Wie aus einem Brief des St. Guidostifts vom 4. September 1746 zu entnehmen ist, hatte man dem Bischof bereits eine Kapitular-Entschließung und einen Plan zum Bau der Otterstadter Kirche zukommen lassen. Im Frühjahr sollte mit dem wirklichen Bau der Anfang gemacht werden, „... bei all der Sach aber uns nichts beschwerlicher fällt als die Herbeischaffung der Mauerstein, sowohl wegen Entlegenheit der Steinbrüche, als Wenigkeit der Fuhren, maßen unsere Unterthanen in besagtem Otterstatt durchgehends nur S.V. (mit Verlaub) Ochsenzüg haben.“

Das Stift glaubte diese Schwierigkeit leicht beseitigen zu können, wenn der Bischof die Erlaubnis erteilte, daß man die Steine, „so von unserer ruinierten Kirchen da liegen und zu einem so großen Gebäu dahier doch nicht mehr applicable (brauchbar) seyndt“, zum Otterstadter Kirchenbau verwenden dürfte.

Der Bischof war jedoch der Ansicht, nicht die Stiftskirche sei verpflichtet, die Baukosten in Otterstadt zu tragen, sondern die Kanoniker selbst aus ihren Praebenden (Kanonikatseinkünften) oder Kellereigefällen. „Über dieses würde solches unter denen Lutheranern (zu Speyer) ein großes Aufsehen verursachen, da man durch sothane Steinabführung gleichsamb in facto zeigte, daß man sothane Kirch (Stiftskirche zu Speyer) wieder zu erbauen nicht gesinnet seye.“

Am 3. Februar 1747 mahnt der Bischof das Guidostift:

„Wir haben schon voriges Jahr euch gemessen anbefohlen, ohne Zeitverlust, und zwar sub Poena Interdicti (bei Strafe des Verbots), die Pfarrkirche zu Otterstatt von neuem erbauen und diesen Winter die nöthige Materialia beiführen zu lassen:

Da Wir nun inzwischen von wirklicher Befolgung dieses Unseres gnädigsten Befehls nichts vernehmen, so ist Unser gnädigster Will, daß ihr längstens in acht Tügen Zeit mit gemessener Anschaffung der Materialien, falls solches noch nicht geschehen, den Anfang machen sollet:

widrigen Falls Wir den Bau nach dem Uns übergebenen Riß (Plan) überhaupt accordiren und demnächst euch zur Zahlung zu vermögen wissen werden.“

Das Stift antwortet, man hätte dem Speyerer Maurermeister Holter „die nothwendige und schleinigste Anschaffung der Steinen sowohl als Kalch schon wirklich dahin aufgetragen,

daß er sorgen sollte, damit so bald als nur immer möglich der Anfang mit diesem Bauwesen könne gemacht werden...“

Jedoch der Bischof gibt sich nicht zufrieden. Ende März 1747 erhält der Dekan Ignaz zu Böhl den Auftrag, auf des Baues „Anfang, fortbeständige Continuation (Beförderung)... ein wachsames Aug zu haben, anbei von Zeit zu Zeit ad Celsissimum (dem Hochwürdigsten) unterthänigst einberichten..., ob und wie der Bau quaestionis prosequiret (fortgeführt) und zu End gebracht werde.“

Die Grundsteinlegung

Brief des Bischofs an den Weihbischof Johann Adam Bukkel:

„Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph, Bischof zu Speyer, Propst der gefürsteten Propstei Weißenburg, des Heiligen Römischen Reiches Fürst p.p.

Ehrwürdiger, besonders lieber Herr Weihbischof!

Es hat Unser Collegiatstift ad Sanctum Guidonem an Uns den unterthänigsten Bericht erstattet, wie es mit dem Otterstadter Kirchenbau bereits so weit gekommen, daß nunmehr die Legung des ersten Steins vorgenommen werden könnte, wie den Herrn Weihbischofen die Anlag, ... , des mehreren belehren wird. Wir comittiren (den Auftrag erteilen) daher demselben gnädigst, sothanen Actum sobald möglich zu vollziehen und den ersten Stein zu legen, damit gedachtes, Unser Collegiatstift nicht gehinderet werde, mit dem Bau ferner fürfahren und demnächst zu End bringen zu können.

Die Wir demselben mit Hulden und Gnaden wohl beigethan verbleiben Bruchsal, den 17^{ten} Juni 1747 Franz Christoph“

Im Kapitularprotokoll des St. Guidostifts vom 6. Juli 1747, § 3 wird vermerkt, daß am 27. Juni 1747 „der erste Stein zur Otterstadter neuen Kirch durch den hiesigen Herrn Weihbischoffen in Beisein hoher Capitularen solenniter (feierlich) dahin geleet worden, wo der Nebenaltar, so neben der Sakristey, zu stehen komme, in welchem inwendig ausgehöhlten Stein nebst zwei Fläschlein roten und weißen 1746-er Weins und etwas weniger Müntz nachstehende, auf Pergament geschriebene Urkunde deponirt worden seyndt, wie hier zu lesen ist... posteritati (der Nachwelt oder Nachkommenschaft) zur Nachricht:

Alles zum höheren göttlichen Ruhme! Gelobt sei Jesus und seine Mutter!

Im Jahre 1747 nach der jungfräulichen Geburt – da der heiligste Vater und Hirte der ganzen Kirche Benedikt XIV. aus der erlauchten Familie der Lambertini im siebennten Jahre Gottes römisches Schifflein Petri vorsorglich lenkte –

da Franz Stephan aus dem altehrwürdigen und um die Anliegen der rechtgläubigen Kirche höchst verdienten Geschlechte der Herzöge von Lothringen, zu Frankfurt am Main durch die Mehrheit der Stimmen der Kurfürsten rechtmäßig erwählt und dortselbst feierlich gekrönt, aufs ruhmvollste das Römische Reich leitete – da das mächtigste Heer der Franzosen dem erhabensten Kaiser nicht widerstand –

da im vierten Jahre zu Bruchsal den Speyerer Bischofssitz segensreich innehatte der hochehrwürdigste erhabenste Herr, Herr Franz Christoph von Hutten, des Heiligen Römischen Reiches Fürst, Propst der gefürsteten Kirche Weißenburg usw. –

ist am 27. Juni unter den herkömmlichen Feierlichkeiten nach dem Brauch der Vorfahren der erste Stein gelegt worden zur Pfarrkirche im Ort und Dorfe Otterstadt, welches dem Kapitel der hohen Kollegiatkirche zu St. Johannes Evangelist und St. Guido in Speyer untersteht, zum größeren Ruhme Gottes und der Jungfrau und Gottesmutter, zur ewigen Ehre des hl. Remigius, des Patrons dieser Kirche, des hl. Evangelisten Johannes und des hl. Guido, der anderen himmlischen Beschützer –

durch den hochehrwürdigen und erlauchtesten Herrn, Herrn Johann Adam Buckel, Bischof von Carada, Weihbischof von Speyer, Präses des Geistlichen Rates, der hohen Kollegiatkirche zu St. German und St. Moritz in Speyer Dekan und Kapitularkanoniker usw. –

der Stein jener Kirche, deren Schiff das vorerwähnte Kapitel zu St. Guido, deren Turm die (politische) Gemeinde Otterstadt selbst, deren Chor die Verwalter oder Administratoren der Erträgnisse der Pfarrkirche in Otterstadt selbst zu erbauen sich verpflichteten und auf dem Grundstück, von Herrn Andreas Schreck, Vikar der Speyerer Kathedrale hochherzig geschenkt, erbauten; und so

Erbaute das Schiff unsere Mutterkirche

Das Landvolk den Turm, die Tochterkirche das Chor.

An der Spitze der hohen Kirche St. Guidos standen die Prälaten und Kanoniker:

Der Hochwürdigste unter den Vornehmen und überaus angesehene Herr, Herr Johannes Leopold Erasmus Frei-

herr Baron von Nesselrode mit dem Beinamen Hugenpott, Kapitularkanoniker der Kathedralkirchen Speyer und Hildesheim, des erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer Generalvikar in geistlichen Dingen, Propst der Kollegiatkirche zu St. Guido, oberster Statthalter in Wiedelach

und der hochwürdige Herr Friedrich Streeb, Dekan und Kapitularkanoniker, wie auch des hochwürdigsten und erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer Wirklicher Geistlicher Rat.

Der hochwürdige Herr Franz Anton Koch, Kustos und Kapitularkanoniker, Doktor der hochheiligen Theologie, der hochwürdige Herr Johann Jakob Schaff, Kapitularkanoniker, Doktor beider Rechte,

der hochwürdige Herr Johann Franz Schenckle von Horn, Kapitularkanoniker,

der hochwürdige Herr Lukas Holderhoff, Kapitularkanoniker, Doktor der hochheiligen Theologie, des hochwürdigsten und erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer Wirklicher Geistlicher Rat und derzeit Vogt in Otterstadt,

der hochwürdige Herr Johann Philipp Freiherr Baron von Bensenrad, Kapitularkanoniker, des hochwürdigsten und erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer Wirklicher Geistlicher Rat, der hochwürdige Herr Johann Jakob Duras, Kapitularkanoniker, der hochwürdige Herr Karl Anton Benedikt Kalt, Kapitularkanoniker,

der hochwürdige Herr Joseph Philipp Nikolaus Weißenburg, Kapitularkanoniker,

der hochwürdige Herr Hermann Konrad Schumacher, Jungherr des Kapitels, Doktor beider Rechte, des hochwürdigsten und erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer Wirklicher Geistlicher Rat, Offizial und Siegelbewahrer.

Die den Nachfolgern, Mitbrüdern und Kanonikern aus aufrichtigem Herzen Glück und Segen wünschen.

Die Seelsorge in Otterstadt nahm wahr Herr Peter Anton Schaffsteck von den päpstlichen Missionaren zu Fulda.

Herr Johann Baptist Döring war des erwähnten Kapitels zu St. Johannes und St. Guido Sekretär und Keller.

Die von dem erwähnten Kapitel St. Guido der Gemeinde Otterstadt Vorgesetzten waren:

Jakob Lemmerich, Schultheiß

Hermann Nelcken, Schöffe Johannes Belges, Anwalt

Konrad Jann, Schöffe Matthias Schreck, Schöffe

Sebastian Nieser, Schöffe Mathias Tremmel, Schöffe

*Schützen möge die Hallen des heiligen Tempels Remigius, Fluten des Rheins halte gebändigt er fern.
1747 – am 27. Tage des Monats Juni*

legte ich, Johann Adam, Bischof von Carada, Weihbischof des hochwürdigsten und erhabensten Fürsten und Bischofs zu Speyer, Präses des Geistlichen Rates, Apostolischer Protonotar, der hohen Kollegiatkirche zu

St. German und St. Moritz Kapitularkanonikus und Dekan, diesen ersten Stein zu Ehren des hl. Remigius und aller Getreuen Christi.

Ich gewährte heute einen Ablaß von einem Jahr, in der gewohnten Form der Kirche, und denen, welche die Kirche am Jahrestag der Grundsteinlegung in dieser Weise besuchen, einen solchen von 40 Tagen.“

Das Ende des Kirchleins am See

Schon am 4. Juli 1747 mahnt der Bischof das Vikariat, über den Fortgang des Otterstadter Kirchenbaues weiter zu berichten. Man schien ihm etwas nachlässig darin zu sein, und der Bischof fordert, daß seinen Verordnungen „nachgelebt“ werde, „so lieb euch Unsere Gnad ist.“

Erst am 2. Mai 1748 findet sich in den Akten eine weitere Nachricht über den Stand der Arbeiten. Der Sekretär des Kapitels von St. Guido schreibt an den Pfarrer zu Otterstadt:

„Habe die Ehr, Euer Hochwürden Herrn Pfarrern ex Commissione Capitulo (im Auftrag des Kapitels) nachrichtlich zu ertheilen, daß... die alte in Otterstatt stehende Kirch die frische Woche niederzureißen (beschlossen wurde), und davon das nöthige Holz sowohl als auch nöthige Mauerstein zur Beförderung der neuen Kirch zu nehmen; mithin Euer Hochwürden annoch in Zeiten ermahnet werden, die unverzügliche Erlaubtnus an behörigen Orthen wegen Celebriung des Gottesdienstes in Locis profanis (an einem nicht geweihten Ort) oder wo es am tauglichsten für die Gemeinde sich schicket, einzuholen. Wo es noch morgen geschehen könnte, besser es wäre. Es könnte vielleicht mit des Herrn Weihbischofen Erlaubtnus genug sein, oder wo nicht, dieselbe bei Herrn Doctore Schumacher zu haben sein wird.“
Der Fürstbischof, höchst erbost über „das ungereimte Schreiben, welches Capitulum an den Pfarrer (von Otterstadt) ergehen lassen“, behält sich die Ahndung dafür vor und ordnet am 10. Mai 1748 von Waghäusel aus an:

„Es soll Vicariatus einen von Unseren Geistlichen Rätthen die Dominica ante Officium ad Locum Otterstatt schicken (am Sonntag vor dem Amt), und hat derselbe

1^{mo} Das Rathaus, worinnen antedecenter a Parocho omnia necessaria, nimirum Tabernaculum, Altare cum portatili, pro Divinis paranda erunt, uti decet, zu visitiren.

(das Rathaus, worinnen zuvor durch den Pfarrer alles Notwendige, natürlich der Tabernakel, der Altar mit dem, was zu transportieren ist, vorzubereiten hat, wie es sich ziemt, zu visitiren)

2^o Hat solcher peracto Divino Officio (nachdem der Gottesdienst gehalten wurde) in der alten Kirchen das Sanctissimum processionaliter (das Allerheiligste in einer Prozession) dahin zu transportiren; auch

3^{io} die Sanctis Reliquias aus denen alten Altären herauszunehmen und nacher Speyer ad Suffraganeum Nostrum (zu Unserem Weihbischof) zurückzubringen; endlich

4^o nachdem dieses geschehen, erlauben Wir gnädigst, daß die alte Kirchen kann abgebrochen werden.“

Noch einmal, am 31. August 1748, wird das St. Guidostift vom Vikariat im Auftrage des Bischofs erinnert, den Kirchenbau zu Otterstadt nicht hinauszuschieben. Er betrachte es als eine Sache seines eigenen Interesses, heißt es dort, und habe mit Verdruß „zu vernehmen gehabt, daß die Kirch Otterstatt in ihrem Bauwesen schlechten Fortgang gewinne, und es scheine, als wan solches dieses Jahr vor Winter nicht unter Dach gebracht werden wollte, wodurch doch das Mauerwesen großen Schaden leiden dörfte. Höchstdieselbe haben daher denenselben zu bedeuten gnädigst befohlen, dieses Bauwerk auf all mögliche Weis zu beschleunigen, damit allem an dem Mauerwerk besorglichen Schaden vorgebogen“ werde. Der Bischof würde das Werk „zu beschleunigen wissen.“¹

Trotz allem Drängen des Bischofs war die Kirche erst im Jahre 1750 vollendet. Der Speyerer Weihbischof Johann Adam Buckel konsekrierte sie am 16. August, dem Sonntag nach dem Fest der Aufnahme Mariä in den Himmel. Dieser Sonntag sollte fortan als Jahrestag der Kirchenweihe gelten. Gleichzeitig wurden die drei Altäre geweiht; der Hochaltar zu Ehren der in den Himmel aufgenommenen allerseligsten Jungfrau Maria und des hl. Remigius, der Nebenaltar auf der Evangelienseite zu Ehren der Heiligen Johannes Nepomuk und Karl Borromäus, jener auf der Epistelseite zu Ehren des hl. Sebastian.

Die Reliquien, welche seit dem Abbruch des Kirchleins am See beim Weihbischof in Speyer aufbewahrt gewesen waren, wurden in die neuen Altäre zurückgebracht.²

Leider hat sich bis jetzt noch kein ausführlicherer Bericht über die Kirchenweihe gefunden.

„Otterstatter Kirchen-, Chor- und Thurn – Baukosten

Rechnung d.d. Speyer den 8^{ten} 7^{bris} 1750

Summarische Recapitulatio				
Vorschuß	Vorschuß u. Repartition	Schiff	Chor	Turm
fl.xr	für	fl.xr	fl.xr	fl.xr
2321.20	Mauerstein	984.18	399.48	937.14
1607.29	Mauerlohn	758.43	327.58	520.48
460.56	gehauene Stein	241. –	153.56	66. –
151.15	Zieglen	104.57	46.18	– . –
67.50	gebackene Stein	24.40	36. –	7.10
640.31	Kalch	300.19	127.35	212.37
695.16	Holz zum Dachwerk	445.28	222.44	27.04
294. –	Holz zu Gerüsteren	163.05	58. –	72.55
188. –	Schieferdeckerarbeit	109.15	78.45	– . –
32.24	Schreinerarbeit	21.20	6.04	5. –
108.43 ^{1/2}	Glaserarbeit	70.13	38.32 ^{1/2}	– . –
419.17	Zimmerarbeit	282.39	136.38	– . –
211.32	Eisen	134.58 ^{1/2}	67.31 ^{1/2}	9.02
69.17	Nägeln und Draht	46.33 ^{1/2}	22.43 ^{1/2}	– . –
207.20	Schmitt- und Schlosserarbeit	135.51	64.10	7.09
7.45	Haar und Rohrig	5.10	2.35	– . –
118.40	Nebenkosten	57.55 ^{2/3}	24.11	36.33 ^{1/3}
<u>7601.26^{1/2}</u>		<u>3886.25^{2/3}</u>	<u>1813.29^{1/2}</u>	<u>1901.32^{1/3}</u>

Daß die vorgeschriebene Summa deren siebentausend sechshundert und ein Gulden zwanzig sechs und ein halben Kreuzer obgemelder maßen zu repartiren (verteilen) seyen, nämlich dem Kollegiatstift zu St. Guidon wegen des Langhauses 3886 fl 25 2/3 xr, der Kirch wegen des Korns 1813 fl 29 1/2 xr und der Gemeindt wegen des Thurns 1901 fl 32 1/3 xr, solches thun V.I. Compromissi (Euer Erlaucht Schiedsspruch) erachten – und attestiren

Speyer den 8. 7^{bris} (September) 1750

Geiger, Oberschaffner Eines Hochw. Domkapitels hieselbst

Johann Georg Holter, Maurer und Domkapitularischer Werkmeister⁴¹

(Anm.: fl = Gulden; xr = Kreuzer; 1 fl = 60 xr)

Innenausstattung der alten Kirchen

In einer Kirchenvisitation von 1718 wird festgestellt, die Otterstadter *Kirche* („*am See*“) habe zwei Altäre. Einer stehe unter dem Patronat des hl. Remigius, der zweite sei der in den Himmel aufgenommenen seligen Jungfrau Maria gewidmet, dieser sei jedoch nicht geweiht („*obsteti non est jurata*“).³

Am 12. Juli 1726 notiert der Dekan: „...daß das Hochwürdigste Gut auf der linken Seite des Hohen Altars in einem eisernen Gerembs (Gitterwerk) decenter (schicklich) und wohlverschlossen aufbehalten und die Schlüssel in des Pfarrers Händen“ seien.⁴

Am 5. Juli 1746 nimmt der Dekan Christoph Joseph Ignaz auf einen Spezialbefehl des Bischofs die Kirche („*am See*“) in Augenschein und befindet u. a., daß „die hierin befindliche zwey arme Altär und Cantzel mit angeregtem schlechten Decoro accordiren“ (mit dem gemeldeten schlechten Schmuck oder Aussehen zusammenpassen).¹

Von den Altären schreibt Pfarrer Peter Anton Schaffsteck am 17. Januar 1741: „Der große ist dem hl. Remigius zu Ehren geweiht, der zweite der hl. Maria Magdalena...“⁵ und im „Status der Pfarrei“ von 1747 verzeichnet er: „Die Pfarrkirch zu Otterstatt ist zu Ehren des hl. Bischofs Remigius erbaut und geweiht, hat 2 Altäre, welche sammentlich (zusammen) geweiht worden Anno 1724. Der Hochaltar zu Ehren der in den Himmel aufgenommenen seligen Jungfrau Maria, der andere zu Ehren der hl. Maria Magdalena“.⁴

Nach dem Umzug in die jetzige *alte Kirche* im Jahre 1750 war die innere Ausstattung noch jahrelang mangelhaft. Pfarrer Schaffsteck schrieb am 17. Dezember 1753, daß die Kirche „bis anhero an Altären, Cantzeln und anderen Zieraten bloß gestanden seie“. Er bittet das Vikariat in Speyer, nach einem eingesandten „Riß“ (Zeichnung) von einem „Meister und Kunstschreiner von Heidelberg...“, welcher vor einigen Jahren etwelche schöne Arbeiten in Collegio S.J. (Jesuitenkolleg) zu Speyer mit Ruhm gemacht“, eine *Kanzel* anfertigen lassen zu dürfen, „zumalen auch der angesetzte Preis, welcher besteht in 90 Gulden, von denen Kunstverständigen leidentlich gehalten wird.“

Das Vikariat erteilt die Erlaubnis nach gnädigster Entschliebung des Bischofs, jedoch dürfte aus der Kirche kein Kapital angegriffen, sondern die Kosten müssen aus einkommenden Zinsen bestritten werden, „und zu dieser Arbeit allein Catholische Handwerksleuth entweder aus Speyer oder

Hochfürstlichen Hochstifts Landen und keine andere genommen werden sollen, damit das Geld im Land bleibe und auch die Unterthanen mit unnöthig weitschichtigen Frohnden nicht belastiget werden“.⁴

Dem Pfarrer Wilhelm Christian Copenhagen wird am 17. März 1759 genehmigt, eine „*Communicantenbank*“ anzuschaffen. Am 7. März 1760 beantragt derselbe beim Vikariat, einen *Taufstein* aus den Einkünften der Kirche anfertigen lassen zu dürfen, „weilen allhiesige Gemeinde einen solchen aus gemeinen Einkünften anzuschaffen wegen gar zu vielen Unglücksfällen und anjetzo noch beständig andauernden verderblichen Kriegsumständen außer allem Stand gesetzt; die hiesige Kirch aber ohne einige Beschwerden selbigen zu stellen wohl vermögend ist“.⁶

Am 28. September 1767 werden 11 Gulden 24 Kreuzer aus Gemeindemitteln zur Auszahlung an den Einhornwirt Ignatius Berthold genehmigt, welche bei Besichtigung der in der Kirche aufgestellten *Orgel* verzehrt worden waren.⁷

Sehr rührig für die Ausschmückung der Kirche zeigte sich Pfarrer Johann Georg Kalt, der 1761 aus Forst, Diözese Trier, nach Otterstadt versetzt worden war und 33 Jahre hier wirkte. Er nahm auch einen Verweis des Vikariats in Kauf, weil er gegen die Verordnung ohne vorherige Erlaubnis arbeiten ließ.

In einem Gesuch an seine vorgesetzte Behörde schreibt er am 29. August 1765, daß „in der Kirch Otterstatt annoch gar kein Altar, ja nit einmal ein geziemender Tabernacul vorhanden, da doch solche abgehende Nothwendigkeiten aus den jährlichen Einkünften gemeldter Kirch ganz füglich können gestellt werden“. Er habe also bereits eine Zeichnung zum *Hochaltar* besorgt und mit dem Schreiner und dem Bildhauer einen Akkord abgeschlossen, welchen er hiermit „den tieferen Einsichten eines Hochw. Vicariats“ unterwerfe. Billiger sei die Arbeit nirgend zu haben, er habe es an mehreren Orten versucht. Ein Verlust der Kirche sei nicht zu befürchten, da die Bezahlung erst nach gut befundener Arbeit erfolge. Der Bildhauer wolle allerdings den Akkord nicht mehr halten. Dadurch zögere er die anstehende Kirchenarbeit hinaus.

Das Vikariat wies den Pfarrer an, den Handwerksleuten „nachdrucksambst zu bedeuten, daß sie die Arbeit tüchtig, meisterhaft, schön und wohl fertigen – oder gewärtigen sollen, daß ihnen ansonsten solche gebührendermaßen anheimgelassen und nicht bezahlt werde.“



Teil eines Altars aus der alten Kirche Otterstadt, Heute im Privatbesitz

Der Bildhauer trat wirklich vom Vertrag zurück und Pfarrer Kalt und die Kirchenvorsteher schlossen am 14. Februar 1766 einen neuen: „Heut dato, den 14. Februar 1766 ist gegenwärtiger Accord zwischen Kirchenvorsteher von Otterstadt und Herrn Günther, Hofbildhauer von Bruchsal, mit vorbehaltener Ratification von einem Hochw. Vicariat zu Speyer geschlossen worden:

1^{mo} Soll obgemeldter Bildhauer in die Kirch Otterstatt verfertigen einen Hohen Altar mit folgender Arbeit:

2^{do} Zwen Figuren in Lebensgröße, St. Guidon zur rechten, St. Panthaleon zur linken Hand, unter wessen Füßen ein Schild hanget.

3^{io} Das Antependium hat in der Mitte ein Schild, worauf geschrieben: Altare privilegiatum – mit gehöriger Einfassung. An beiden Ecken ziehet sich ein schmaler Kragstein oder sonst ein Gesims (?) hinunter.

4^o Der Tabernacel hat drei saubere Muscheln samt einem wohl gearbeiteten Crucifix, vier größere und vier kleinere Kragstein, auf welchen letzteren das Lamm mit einem Schein auf dem Buch mit sieben Sigilln ruhet.

5^o Zwischen den zween vorderen freien Säulen kommen zween Engel fliegend in aller Andacht ihren Reverenz gegen das Hochwürdigste vorstellend.

6^o An den sechs Säulen 6 wohlgearbeitete Capitäl, unten an der Säulen laufet ein kleiner Zierat.

7^{imo} Unter dem Kern des Hauptgesims, zwischen den vier ersteren Säulen, laufet ein großer Vorhang mit Fransen zum Vergulden, an den hintern Säulen ober den Figuren ein kleiner Anhang, wie der Riß ausweiset. Ober den Statuen ein hangender Zierat.

8^{vo} An dem Hauptgesims seindt vier Zieraten nach Proportion des Altars.

9^{no} Die Rahm zu dem Hauptbild oder Altarblatt solle nach dem Riß wohl mit Zieraten ausgearbeitet sein, gemeldte große Rahm wird mit der kleineren Rahm und dem Aufsatz durch ein Schild (worauf ein geflochtener Mariae-Nam) verbunden.

Die kleinere Rahm ist ebenfalls gehörigermaßen ausgezieret.

10^{mo} Der Aufsatz bestehet aus 6 wohlgezogenen Kragsteinen, worauf zween Engel in einem Gewölk und Strahlen die Mutter Gottes Kron bringen.

Zu diesem beschriebenen Altar solle gemeldter Bildhauer all benötigte Holtz von dem Seinigen anschaffen, wie auch selbst zurichten.

So versprechen wir Kirchenvorsteher ihme Bildhauer 350 fl, sage drei hundert fünfzig Gulden.

Otterstatt den 14. Februar 1766 in Fidem J.G. Kalt

Anderes Schneider Kirchenjurat

Joachim Günther Hofbildhauer

Jacob Ackermann als Kirchenpfleger“⁴

Am 31. August 1766 meldet der Pfarrer dem Vikariat, daß „der Hohe Altar in der Kirch Otterstatt (die Schreinerarbeit betreffend) nunmehr völlig verfertiget, aufgeschlagen, auch recht wohl ausgefallen sei“.⁴

Der Schreiner war Johannes Bischoff, vermutlich aus Speyer, welchem 1768 gestattet wurde, „sich mit Christina Hemmelin, weylant Ludwig Hemmels, gewesenen Bürgern und Schulmeisters hinterlassenen ehelichen Tochter copuliren (verheiraten) zu lassen“ und sich als Hintersasse zu Otterstadt niederzulassen.⁸

Mit „dem durch den wohl ausgearbeiteten hohen Altar hiesiger Kirch schon bekannten Schreiner“ verakkordierte Pfarrer Kalt am 2. August 1770 zwei *Beichtstühle* um 90 Gulden „von feinem truckenem Eichenholz wohl und meisterhaft zu fertigen und auf seine Kosten frei hinzustellen...“⁴

Am 15. Mai 1782 stellen der Pfarrer Kalt und der Kirchenvorstand, nämlich die Kirchenpfleger Lorenz Flory, Christoph Wesel und Caspar Altmann, dem Vikariat „unterthänigst vor, wie in hiesiger Pfarrkirch der Hohe Altar, Kanzel und Beichtstuhl, so schon an die 20 Jahr stehen, einer geziemenden Fassung höchst bedürftig, wo anderst solche mit

großen Kösten erbaute Kirchenarbeit fernerhin dauerhaft unterhalten werden solle.“ Man hatte einen „Vergulder, Maler und gesessenen Burger von Mannheim, wessen Arbeit auch in der Stadt Speyer schon mehrere Jahr zur Prob stehet, kommen und sein Gutachten geben lassen. Da gedachter Altar, Kanzel und Beichtstuhl von schön eichenem Holz, so rathet der Fasser mitnichten das theuer Eichenholz mit Farben oder Marmoriren zu decken, sondern blos eine durch den Schreiner vorzunehmende Abziehung des eichenen Holz, sodann einen echten Holz Ferneiß mit anständiger Verguldung, die Bildhauerarbeit aber weiß mit Guld eingefasset oder beschnitten, alles in Öl aufgetragen wegen weit längerer Dauer, besonders in Kirchen, so der schädlichen Feuchtigkeit allzuviel ausgesetzt sind...“

Der Faßmaler schrieb hierzu einen kleinen Kostenanschlag: „Der Hohe Altar in der Pfarrklich zu Otterstatt, woran alle Schreinerarbeit von schön Eichenholz mit gehöriger Bildhauerarbeit gezieret, hat in der Höhe 31 Schuhe (ca. 8,95 m), in der Breite 18 Schuhe (ca. 5,20 m). Besagter Altar besteht in 6 Säulen mit regelmäßigem Aufsatz, 2 Figuren, jede von 6 Schuhe (ca. 1,73 m) 4 Engel, nebst zwei Altarblätter mit Rahmen.

Die zwei eichenen Beichtstuhl, jeder in der Höhe 12 Schuhe (ca. 3,46 m), in der Breite 9 Schuhe (ca. 2,60 m). Desgleichen ein eichen, mit Stieg und Deckel nebst geziemenden Zieraten in die Kirch passende Kanzel.

Für oben beschriebene Kirchenarbeit und meisterhafte Fassung verdiene ich Unterschriebener wenigstens 370 Gulden. Andreas Hartmann.“

Doch das Vikariat will durch ein Gutachten des „Gesellen und Vergulder der verwitibten Kieferin“ zu Bruchsal überprüfen lassen, „ob nach diesem Überschlag die Arbeit gut, anständig und dauerhaft ausfalle, auch der Accord nicht zu hoch seie, und wieviel eigentlich an demselben gestrichen werden könnte.“ Eva Elisabetha Kieferin, „Verguldens Wittib“, kommt denn auch zu einer Summe von nur 350 Gulden in ihrem Überschlag, nach welchem „die glatte Schreinerarbeit, welche alle von schön Eichenholz ist, mit einem guten Augstein Ferneiß (Bernsteinfirniß) überzogen werden“ soll. „Zweitens müssen alle geschnittenen Zieraten und daran befindliche Bildhauerarbeit mit Feingold auf Öl verguldet werden. Drittens müssen die Figuren und Engel weiß lavirt und an denen Gewänder die Säumen verguldt werden“. Das Vikariat stellt dem Kirchenvorstand anheim, doch den Mannheimer Maler Andreas Hartmann zu nehmen, „welcher doch einmal zuerst mit dem Kirchenvorstand accordiret und die Reise nacher Otterstatt gemacht hat, ...dafern er diese Arbeit ebenfalls um 350 Gulden zu fertigen gemeinet sein sollte“, jedoch mit der Bemerkung, „Celsissimus“ (der Fürstbischof) gönne „Ihren Unterthanen und Handwerksleuten gern den möglichen Vorzug, gleich es ja täglich in der Pfalz (beim Kurfürsten von der Pfalz) geschiehet“.

So erhält schließlich die Bruchsaler „Vergulderin Eva Elisabetha Kieferin“ den Auftrag.

Noch im Jahre 1790 gab es in der Otterstadter Kirche keine *Seitenaltäre*. Pfarrer Kalt gab eine Zeichnung des Speyerer Bildhauers P.A. Linck mit der Bitte ein, „auf jeder Nebenseite (wo noch gar kein Altar, sondern nur ein bloßer Altarstein) wenigstens ein anständiges Crucifix nach beiliegendem Riß...“ anfertigen lassen zu dürfen.¹

Von den Nebenaltären schreibt Dr. Franz Haffner:

„Die Nebenaltäre wurden 1807 errichtet. Der Altar auf der nördlichen Seite war dem hl. Sebastian geweiht und zeigte „dessen Bild von einem mittelmäßigen Künstler aus Bruchsal“. Der Altar auf der Südseite war seit 1857 mit einem Muttergottesbild geschmückt, das von Meister Renn, Bildhauer in Speyer, angefertigt und von einer Otterstadter Familie, Josef Fischer und seiner Ehefrau Barbara geb. Schreckenberger, mit 140 Gulden gestiftet wurde.

Bildhauer Renn überarbeitete später auch das „Bild“ des hl. Sebastian am Nordaltar“.⁹

Vom Hochaltar schreibt er:

„Den Hochaltar, „durchaus im Zopfstyl errichtet“, zierten die Darstellungen des hl. Remigius und des hl. Pantaleon. An der Wand über und hinter dem Altar war ein Ölgemälde zu sehen – Christus am Kreuze mit Maria und Johannes, gemalt von Josef Kellerhofen, ehemals Zeichenlehrer in Speyer. Über diesem Gemälde hing ein kleineres Bild, das einen Engel mit den Leidenswerkzeugen darstellte“.⁹

Sakristeischrank aus der alten Kirche Otterstadt, um 1750. Heute im Besitz der kath. Pfarrei Dannstadt





Heiliger Pantaleon, Altarfigur aus Otterstadt, wahrsch. 1766, von Joachim Günther; H. 193 cm Lindenholz



Heiliger Guido, Altarfigur aus Otterstadt, von Joachim Günther – 1766; H. 213 cm Lindenholz

Nach dem Vertrag mit dem Bildhauer Joachim Günther stellte die eine Figur auf dem Hochaltar allerdings nicht den hl. Remigius, sondern den hl. Guido dar. Der Zeichenlehrer und Kunstmaler Kellerhoven arbeitete im 19. Jahrhundert. Die alte Orgel von 1767, welche vermutlich von dem Orgelbauer Seyfert aus Kirrweiler erbaut worden war, wurde im Jahre 1856 durch eine neue ersetzt. Den Auftrag erhielt Gustav Schlimbach aus Speyer um 2.200 Gulden. Da die Mittel der Kirchenkasse hierzu nicht ausreichten, war die politische Gemeinde bereit, 1.400 Gulden dazuzugeben. 1858 genehmigte der Gemeinderat dem Orgelbauer für Mehrarbei-

ten noch einmal 21 Gulden, seinem Gesellen 15 Gulden, „...erwägend, daß die von P. Schlimbach in hiesige Kirche gefertigte Orgel, nach dem Urteil von Kennern, ein ausgezeichnet gutes Werk ist...“¹⁰

Diese Orgel tat noch in der neuen Kirche ihre Dienste bis zum Jahre 1929. Die Erbauer der heutigen Orgel, die Hof-Organbaumeister Gebr. Späth in Ennetach-Mengen, Württemberg, nahmen sie damals für 1.500 Mark in Zahlung. Eine Besichtigung des Orgelgehäuses durch das Landbauamt hatte ergeben, „...daß von Altertums- oder Kunstwert nicht gesprochen werden kann.“¹¹

Von den ältesten Otterstadter Glocken ist keine Nachricht erhalten, doch wird in den Protokollen der Vollgerichte im Jahre 1595 ein Jakob Ludwig, Schneider und Glöckner erwähnt.¹³

Auch weltlichen Zwecken dienten die Glocken. Zum Vollgericht wurden die Bürger durch drei, später neun Zeichen mit der „Bauernglock“ zusammengerufen. 1608 heißt es, wer innerhalb einer halben Stunde nach dem „Weggeläut“ nicht beim Rathaus erscheint, sei einer Strafe verfallen.¹⁴

Bei Gefahr läutete die Feuer-, Sturm-, oder Polizeiglocke. Die letzte hing bis zur Ablieferung im Kriegsjahre 1917 auf dem Turm der alten Kirche.

Im Dreißigjährigen Krieg wurden bei dem Überfall der Mansfelder am 25. November 1621 den Otterstadtern unter anderem auch ihre beiden Glocken geraubt. Danach liehen ihnen die Herren von St. Guido ein kleines Glöcklein auf Zeit.

Ausführlichere Angaben machen die Akten erst am 29. November 1768. Im Fauteiprotokoll heißt es, eine Glocke sei schon vor 5 Jahren beim Guß fehlerhaft ausgefallen, jetzt sei sie gesprungen und habe nach und nach den Klang verloren. Schultheiß und Gericht suchten darum an, den Gießofen im Hofe des Kanonikus Duraß beim St. Guidostift stehenzulassen, um die Glocke umgießen zu können.

Am 12. Dezember wurde ein Vertrag mit dem Glockengießer Friedrich Brechtel zu Speyer und seinem Vater Bartholomä um 100 Gulden abgeschlossen. Zur Bezahlung beantragte das Gericht eine Umlage auf die Bürger. Die Fautei lehnte jedoch ab: Der Betrag solle aus den Einkünften des Pferchgeldes genommen und später einmal umgelegt werden, wenn die Einwohner besser bei Kasse sind.

Am 17. Januar 1769 heißt es, die 20 Kreuzer, welche zwei Otterstadter Jungfern bei der Glockenweihe für einen Kranz zur Glocke erhalten haben, müsse der Schultheiß Veltzen Würtz aus seiner eigenen Tasche bezahlen.

Am 21. Februar 1769 ordnete die Fautei an, die restlichen 84 Gulden erhalte der Glockengießer Brechtel erst dann, wenn man nach Jahr und Tag die Glocke als meisterhaft und dauerhaft anerkannt habe, wie es vertraglich festgelegt sei.¹⁵

Nach der Gemeinderechnung von 1775/1776 hatte die Gemeinde damals wiederum eine neue Glocke erhalten. Der Speyerer Glockengießer erhielt eine Bezahlung „wegen der neuen Glocke“.¹⁶

Um 1800 war der Turm leer. Wahrscheinlich hatte sich der harmonische Klang des Metalls in donnerndes Gebrüll aus Kanonenschlünden auf den Schlachtfeldern der Franzosen verwandelt. Nach den Notizen des Bartholomä Ackermann in seinem „Haus- und Schreibbuch“ hängte die Gemeinde am 11. September 1801 eine neue Glocke auf den Turm von 587 Pfund Gewicht, gegossen bei Johann Jörg Friedrich Schratte in Frankenthal. Sie kostete pro Pfund 50 Kreuzer, im ganzen also 489 Gulden 10 Kreuzer. Bezahlt wurde sie zum größten Teil durch die Bürger, die Gemeinde gab einen Zuschuß von 45 Franc 43 Centime (etwa 22 Gulden). Sie blieb bis zum Jahre 1833 die einzige Glocke auf dem Otterstadter Kirchturm.

Das Glöckneramt war von alters her dem Schulmeister übertragen, der auch die Turmuhr zu warten hatte. Für das Ausputzen und Ölen der Uhr und das Schmieren der Glocken erhielt er jährlich eine besondere Vergütung von 3 bis 4 Gulden, dazu das Schmalz und Baumöl.

Das Zeichenläuten zu Gemeindeversammlungen oder im Falle der Gefahr war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Aufgabe des Büttels, des Nachtwächters oder des Tagwächters. Das Amt des letzteren erlosch mit dem Tode des letzten Inhabers J. Ackermann am 15. März 1842. Seine Pflichten übernahm der Polizeidiener, unter anderem auch das ortsübliche Läuten um 10 Uhr vor- und 4 Uhr nachmittags von Anfang März bis Ende Oktober während der Zeit der Feldgeschäfte.

Das „Kirchen- und Schulgeläut“ dagegen besorgte noch im Jahre 1868 der Lehrer Philipp Jakob Hoffelder unentgeltlich. Er bat um ein Honorar aus der Gemeindekasse, „da sich hierorts nicht leicht ein dieses Geläute übernehmendes Individuum vorfinden dürfte“ wie in Waldsee, wo man dieses Geschäft „als mit dem Lehrerberufe nicht wohl vereinbar“ einem bezahlten Manne übertragen habe.¹⁷

Bei außerordentlichen Vorfällen, wie 1854 zum Trauergeläut für „die höchstselige Königin Therese“, wurden eigens Leute eingestellt. Sechs Personen läuteten während sechs Wochen täglich eine Stunde lang und erhielten pro Person und Stunde 3 Kreuzer, welche die Gemeindeverwaltung bezahlte.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts stellte die Gemeinde einen Glöckner ein, der z.B. 1912 fürs Jahr 390 Mark erhielt.

Kapellen, Kreuze, Bildstöcke

Die Kapelle beim Friedhof steht an einem Platz, der im Jahre 1600 bei der Beschreibung der Lage von Äckern „beim weißen Bild, nahe der Waltzheimer Straß“ genannt wird.¹⁸ Vor der Abänderung des Daches vor geraumer Zeit trugen zwei Querbalken am Giebel die Inschrift:

„DIESE CAPEL IST ERBAVET DVRCH MICH JOHANNES HERMANVS NELCKEN VND MEINE HAVSFRAV MARIA SALOME ZU HOCHST ER VND GLORI GOTTES VND ZV EHREN DER SIEBEN SCHMERTZEN DER ALLERSELIGSTEN JVNGFRAV VND MVTTER GOTTES MARIA“

Kapelle am Friedhof im ursprünglichen Zustand



Professor Fr. J. Hildenbrand hatte im Jahre 1923 noch die Jahreszahl 1728 gelesen.¹⁹

Die Vermutung, das gotische Portal dieser Kapelle stamme von dem verschwundenen Kirchlein „am See“, trifft wahrscheinlich nicht zu, da es erst im Mai 1748 abgebrochen wurde.

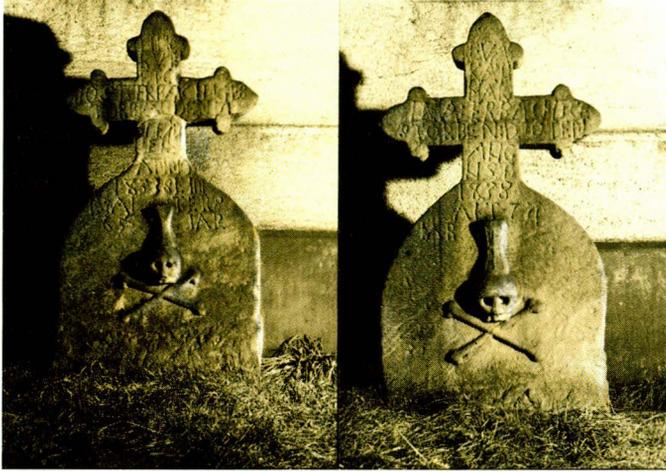
Auch die Kapelle an der Ecke Linden-Kapellenstraße steht auf historischem Grund. Sie wurde laut Gemeinderatsbeschluß vom 3. Mai 1852 durch Wilhelm Ackermann II. und Barbara Ackermann erbaut „an die Stelle der zur Zeit der französischen Revolution zerstörten Kapelle in der Hundertmorgen – Klingengewann, wo bei den üblichen Prozessionen der heilige Segen gespendet worden.“

Ackermann erhielt die Genehmigung, „zu dem gleichen frommen Zwecke wieder eine neue für seine Kosten erbauen zu lassen“, und der Gemeinderat stellte ihm von dem Gemeindeackerstück eine Fläche von 20 Schuh lang und 15 Schuh breit zur Verfügung. Die Erben der Eheleute Ackermann schenkten 1863 die Kapelle der Kirchengemeinde, die politische Gemeinde trat das Grundstück ab.

Es ist möglich, daß Wilhelm Ackermann ein Nachkomme der Erbauer der zerstörten Kapelle war. Am 6. Dezember 1752 schrieb nämlich der Pfarrer Peter Anton Schaffsteck an das Vikariat zu Speyer, die zu Otterstadt vor zwei Jahren verstorbene Antonetta Ackermannin habe in einem Testament einen Acker im Werte von 40 bis 50 Gulden ihrem Manne hinterlassen mit der Bestimmung, daß von dem Erlös wöchentlich dienstags „in einer vor mehreren Jahren auf dem Feld mit ihren Kösten aufgebauten Capellen bei zwei brennenden Wachskerzen durch eine darzu gedungene Person ein Stund lang dauerndes Gebet soll verrichtet werden, welches auch bis anhero versprochener Maßen von ihrem Mann mit Beibehaltung des Ackers bewerkstelliget worden“. Auf Ersuchen des Witwers bat nun der Pfarrer, dieses Andachtswerk in ein anderes zu verwandeln, da die Kosten nicht aus den Erträgen des Ackers gedeckt werden können und „weilen doch diese Andacht mehrmalen zum Gelächter Anlaß geben wollen, auch mit der Zeit, insonderheit zu Kriegszeiten, gar unterbleiben müssen“.

Das Vikariat war einverstanden und ordnete an, der Mann solle alle Dienstage eine Stunde lang in der Kirche sein Gebet verrichten.⁴

Auf dem Flurplan von 1615 sind zwei Bildstöcke außerhalb des Dorfes zu erkennen. Einer stand am „Binshöfer Kreuz“,



Grabstein vom alten Friedhof. HIR RVT E.T.C. JOST . ERBACH . GESTORBEN . DEN ... JEN ER ANNO 1733 SEIN ES . AL TERS 75 JAR

Grabstein vom alten Friedhof. EVA KAT HAR INA: ERBACH: GESTORBEN: D. 10 TEN AUG UST 1738 ALT 74 JAR

der andere etwa an der Stelle der Kapelle beim Friedhof. Die heute noch vorhandenen beim „Binshöfer Kreuz“ und in der Herdlach stammen vermutlich aus dem Jahre 1782, wo es in der Gemeinderechnung heißt: „Dem Steinhauer für die zwei Bildstöck statt 17 Gulden nur 14 Gulden 30 Kreuzer“.¹⁶

Wo der alte Speyerer Weg in der „Spitzrheingewanne“ die Otterstadter Gemarkungsgrenze erreicht, ist in dem alten Flurplan ein hohes Kreuz eingezeichnet. In einem Grenzbegehungsprotokoll aus dem Jahre 1786 wird es erwähnt als „das steinerne Creutz, welches jedoch noch auf der Otterstadter Gemarkung stehet“. Dicht neben dem Kreuz stand der Markstein Nr. 4, daneben „lieget noch ein langer, rauher und altbemooster Stein, so dem Angeben nach ein Zehendstein abgeben sollen...“ Es ist jedoch eher anzunehmen, daß für den beim Kreuze rastenden Wanderer eine Sitzgelegenheit eingerichtet war.

Im Jahre 1751 erhielt der Pfarrer Schaffsteck vom Vikariat die Erlaubnis, einen steinernen Bildstock einzuweihen, den die Gemeinde „nach verfallenem hölzernen Bildstock, allwo bei den gewöhnlichen Processionen die Evangelien pfliegen abgesungen zu werden, ...in allhiesigem Dorf aufrichten lassen“.⁴

Vor der Kirche in Otterstadt steht ein steinernes Kruzifix, in dessen Sockel auf der Vorderseite die Inschrift eingehauen ist:

ZV EHRN DES AM CREVTZ GESTORBENEN HEY-
LANTS HABE ICH JOSEPH JOHANNES VND CA-
THARINA ELISABETTA JOHANNESIN MEIN EHE
FRAV DIESE BILDNVS ANHERO MACHEN LASSEN
1729

Auf einer Zeichnung von 1872 befindet sich das Kreuz links neben dem Haupteingang zur alten Kirche.

Waldstreit und Waldprozeß 1731 bis 1792

Die wachsende Holzknappheit bewog das St. Guidostift am Anfang des 18. Jahrhunderts, die Waldnutzung durch die Otterstadter Einwohner kräftig zu beschränken. Es wurde ihnen nur noch ein Tag in der Woche zum Holzlesen gestattet. Für die jährliche Holzgabe mußten pro Klafter 12 Kreuzer Abgaben an das Stift geleistet werden, welches auch die Bezahlung des Bauholzes für sich in Anspruch nahm.

Die Unzufriedenheit der Untertanen wuchs, wenn sie bei der Holzfron die Menge sahen, welche die Herren jährlich kostenlos aus dem Gemeinewald verlangten. In den kalten Wintertagen wurde viel von den früheren, besseren Zeiten geredet. Christoph Waas, 1671 geboren, berichtete, „er hätte gehört von seinen Eltern, daß der gemeine Wald der Gemeind gehöre, und hätte ihm sein Vater, der 1713 gestorben und Anwalt gewesen, gesagt, daß ein Bauer 7 Schläg im Wald von alters gehabt habe, und hatte ihm sein Vater auch einen gewissen, der sein gewesen“.

Valentin Ackermann, 2 Jahre älter, wußte, „daß vor dem Brand (1689) seinen Herren kein Scheitholz aus diesem Wald gereicht, sondern (sie) den sogenannten Herrenbusch gehabt hätten, worinnen sie Wellen machen lassen und sonst das nötige Holz für sich auf dem Markt oder anderwärts gekauft haben, welcher Herrenbusch dermalen ausgestockt und zu Ackerfeld gemacht worden, und wäre vieles davon in Rhein gefallen...“¹. Da übergab im Frühjahr 1731 der frühere Dechant des St. Guidostifts, Johannes Cremer, kurz vor seinem Tode dem Anwalt Konrad Cron und dem Gerichtsmann Nikolaus Johannes von Otterstadt die Urkunde Bischof Ludwigs vom Jahre 1487. Nach Aussage Nikolaus Johannes' hatte der Verstorbene dabei geäußert, „daß in dem Brief ihr Macht und Gerechtigkeit stünde, und wann die Stiftsherren ihn wieder haben wollten, sollten sie ihn nicht herausgeben, und wann sie diesen Brief einzusehen verlangten, sollte die Gemeinde ihnen, Stiftsherren, zur Antwort geben, die Stiftsherren hätten einen gleichlautenden Brief, sie sollten in den ihrigen gucken. Auch habe dabei der Dechant selig noch dieses gemeldet, jetzt könne er ruhig sterben, weil sein Gewissen gereinigt“².

Der Schiedsspruch des Bischofs und seines Geistlichen Rates hatte 1487 bestimmt, „daß die Herren zu St. Weiden bei dem Herrenwalde, und die armen Leute bei der Gemeinde Wald bleiben, und die Armen ihren Herren, nämlich jedem Kanoniker, der zu Speyer haushält, jährlich hundert Wellen Brennholz geben...“ und zu des Stifts gemeinem Bau auf

vorgegangenes Bitten ein, zwei oder mehr Stück Bauholz geben und nicht versagen sollten³.

„Da aber das über diesen schiedsrichterlichen Ausspruch gefertigte, der Gemeind Otterstadt zugehörige Instrument in den fatalen Kriegsläufen, wo alles der Gefahr Raubens, Sengens und Brennens ausgesetzt gewesen, nach des verstorbenen Dechants Cremerii Aussagen zu des St. Guidostifts Repositur (Aktenablage) geflüchtet und hernach bei der in sothanan Kriegszeiten erfolgten Verheer und Verstörung der Dörfer und Gemeinden diese alte Urkunde verloren gemacht, mithin im Laufe der Zeit die nachgefolgten Gemeindsleute von ihrem Recht und Gerechtigkeit aller Wissenschaft beraubt gewesen:

so habe sich demnächst ereignet, daß – nachdem das Stiftskapitel den ihm zugehörigen sogenannten Herrenwald ganz kahl aushauen lassen – selbiges angefangen, dem obberregten schiedsrichterlichen Entscheid zuwider, sich auch des Gemeinen Walds anzumaßen, in dessen Gefolg der Decanus 16 Klafter Holz und 500 Wellen, jeder Canonicus aber 12 Klafter nebst 3 – 400 Wellen jährlich darin zu hauen, auch der Gemeinde selbst die Beholzigung zu verbieten sich begeben ließen, so daß mehrerwähntes Capitel diesen Wald endlich gar als ein Eigenthum völlig an sich gezogen hätte, wann nicht durch sonderbares Schicksal das alte Document, worin ihre Gerechtigkeit des Waldes halber enthalten, der Gemeinde Otterstadt wieder zu Handen gekommen wäre“⁴.

Die Herren des Stifts verlangten von Konrad Cron und Nikolaus Johannes unter Androhung von 50 Gulden Strafe die sofortige Rückgabe der Urkunde und verboten dem Schultheiß Hans Jakob Lemmerich die Zusammenkunft des Gerichts und der Gemeinsleute. Der Anwalt Cron weigerte die Herausgabe des Dokuments und brachte es bei dem ihm wohlbekannten Speyerer Schiffmann Hetzel in Sicherheit.

Am 4. Juni 1731 kam dann der neue Dechant Henrici auf das Otterstadter Rathaus, um die versammelten Gemeinsleute zur Auslieferung der Urkunde zu überreden. 52 von ihnen waren zunächst bereit gewesen, wurden dann aber nach Angaben des Stifts durch Konrad Cron „aufgewiegelt“, welcher das Dokument zu dem Notar und Kaufhauschreiber Pelikan in Speyer brachte, aus Furcht, man könne es dem Schiffmann Hetzel als einfachem Mann hinwegnehmen. Konrad Cron wurde sofort seines Anwalts- und Gerichtsmannsamtes entsetzt, seine Strafe auf 75 Gulden erhöht. Die Gemeinde machte den Versuch, ihre Vorstellung

und Protestation durch den Notar Pelikan beim Stiftskapitel vorbringen zu lassen. Er wurde überhaupt nicht angehört. Auch auf das Angebot Konrad Crons, die Urkunde im Beisein unparteiischer Zeugen wieder zurückzugeben, ging man nicht ein und pfändete wegen der Geldstrafe bei ihm zwei Kisten und ein Pferd, das man in Speyer verkaufte.

Am 8. Juni 1731 begaben sich Konrad Cron, Nikolaus Johannes und einige andere Männer aus Otterstadt nach Bruchsal zum Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn und überreichten eine Klageschrift, durch welche die Gemeinde um richterliche Hilfe gegen das Kollegiatstift St. Guido bat. Beigelegt war eine beglaubigte Abschrift der umstrittenen Urkunde. Die Gemeinde bat, „sie bei ihrer durch richterliche Erkenntnis erlangten Gerechtigkeit des Gemeinen Walds nach dem buchstäblichen Inhalt des befragten Documents zu schützen“, die dem Konrad Cron verhängte Strafe für nichtig zu erklären, ihm sein weggenommenes Eigentum zu erstatten und ihn wieder in sein Anwaltsamt einzusetzen. Weiter sollte der Bischof dem Kapitel „fernere gewaltsame Bedrängnisse, ungebührliche Usurpierung des Gemeinen Walds und Abdringung des Originaldocuments“ gänzlich verbieten, „die klagende Gemeinde aber bei dem Genuß und Besitz ihres erlangten Rechts“ handhaben.

Einen entsprechenden Befehl des Bischofs ignorierte das Stiftskapitel völlig und kam auch nicht der Anordnung nach, innerhalb 4 Wochen zu den Klagepunkten der Otterstadter Stellung zu nehmen.

Es wurde vielmehr mit Gewalttätigkeiten fortgefahren. Den Anwalt Konrad Cron ließ man ins Gefängnis werfen. Valentin Ackermann: „...sieben Tage in der Petzenkammer, welches ein böses Gefängnis sei, worin es stincke, daß man meine, man verkommt darin“.

Cron wurde im Gefängnis schwer krank, sodaß ihn der Schultheiß herauslassen mußte. Fünf Tage danach starb der Anwalt.

Nikolaus Johannes: „...er sei frisch und gesund hineingekommen und krank heraus“. Jost Huhn: „...auf einem Karch habe man ihn nach Hause führen müssen“. Ambrosius Wagner: „...er habe von ihm gehört, daß dies sein Tod sei“. Jakob Johannes: „...der Mann habe sich darüber entsetzt, sei krank geworden“. Jakob Wagner: „...und hätten die Medici (Ärzte), welche er gebraucht, ausgesagt, daß es die Ursach seines Todes sei“.

Die Meinung des Stifts war: „Der Anwalt Crohn hat in purer Halsstarrigkeit, Bosheit und verächtlicher Geringschätzung gegen das Stift gehandelt“. Er hätte zwei mal die Rückgabe der Urkunde privat versprochen, „in der Tat aber mit Erweckung gemeiner Troublen (allgemeinen Aufruhrs) nicht befolgt“. Die Strafe gegen ihn sei also Rechtens gewesen, „da man in dergleichen Fällen zu Beibehaltung der obrigkeitlichen Autorität und Gehorsams Untertanen zu stra-

fen, einzusetzen (-sperren) und zu exequiren (an ihnen vollstrecken) wohl befugt ist...“

Natürlich steifte die Teilnahme an diesem Todesfall der Bevölkerung den Nacken, und das Spiel mit „Zuckerbrot und Peitsche“, welches besonders der Faut, Kanonikus Koch mit den Leuten begann, war völlig ohne Erfolg.

Christoph Müller: „...er habe gesagt, wenn der Brief bei Ihro Hochfürstlichen Eminenz liegenbliebe, das Stift sowohl als die Gemeinde um den Wald kommen könnten“.

Valentin Ackermann: „...der Faut meinte, ein Prozeß werde die Gemeinde wohl 30.000 Gulden kosten. Sie geantwortet, sie wollten keinen Prozeß, wollten nur hoffen, daß Seine Hochfürstliche Eminenz ihnen helfen würde“. Andreas Seidel: „...der Kanonikus Koch hätte gesagt, es möchte Krieg geben, und die Sache in lange Zeit hinaus kommen, da dann die Gemeinde nichts hätte und das Stift auch nichts hätte, wie es dann ihnen schon mit dem Brief ergangen wäre, da sie lange Zeit von demselben nichts gewußt hätten“.

Konrad Cron, Sohn des verstorbenen Anwalts: „...es sei ihnen öfter ins Angesicht gesagt worden, man werde sie, Gemeindsleute schon noch bekommen, weil sie sich an Ihro Hochfürstliche Eminenz gewendet haben“. Jost Huhn: „...sie hätten gesagt, die Otterstadter seien nur Hofleute, man könnte ihnen die Güter vom Stift wieder entziehen“, Konrad Cron: „...er habe gesagt, woferne ein und anderer von denen, die hier zu Bruchsal gewesen, im geringsten sich verlaufen thäte, wollte er ihnen die Güter nehmen“. Jakob Würtz: „...der Schultheiß habe zu ihm gesagt, die 15 Mann, die zu Bruchsal gewesen seien, werden das Bad schon ausaufen müssen“. Jost Huhn: „...man habe sie nur „Bruslemer“ genannt, die dahin gewesen, und wann man nur ein Bissel was an ihnen gefunden hatte, so habe der Faut sie grausam gestraft“.

Dergleichen Einschüchterungen und Bedrohungen geschahen nicht nur dem einzelnen gegenüber. Einmal holte man die Gemeinsleute alle auf dem Rathaus zusammen. Der Faut und der Dechant waren mit dem Notar Wengler und zwei Zeugen erschienen, auch zwei Jäger hatte man mitgebracht, durch die man die Türen besetzen ließ. Unter Drohung, alle einzusperren, nötigte man den Leuten ihre Unterschriften ab unter eine Vollmacht, die das Stift zum Abholen der inzwischen im bischöflichen Archiv in Sicherheit gebrachten Urkunde berechtigte. Mit der Überreichung der Vollmacht berichtete das Kapitel dem Bischof, die Otterstadter hätten sich „in dieser Sache gefunden“.

Gleichzeitig langte jedoch ein Schreiben der Gemeinde an, sie sei mit List und Furcht zur Ausstellung veranlaßt worden, mithin diese Handlung für null und nichtig zu erkennen und dem Stift „dergleichen attentata nachdrucksam zu inhibiren (untersagen)“.

Darauf wurde dem St. Guidostift der Bescheid, man könne über die Herausgabe des Dokuments erst reden, wenn in der

Hauptsache, nämlich wem der im Streit befangene Wald gehöre, entschieden sei. Das Kapitel solle „in Zeit 14 Tagen“ in der Hauptsache einkommen und sich in der Klagesache der Otterstadter vernehmen lassen. Der Geistliche Rat hielt es für nötig, „wegen der in Bezug auf Bedenklichkeit und Arglist sehr suspekten Vollmacht sämtliche unterschriebenen Otterstadter selbst zu vernehmen, ob und auf was Art hierzu ein Jeder seine Einwilligung entweder freiwillig oder auf gebrauchten Zwang, listige Inducirung (Verleitung) und dergleichen gegeben habe, auch ob und welche von diesen klagenden Otterstädter noch dabei verharren“.

Am 23. und 30. Mai und am 6. Juni 1732 wurden beim Geistlichen Rat zu Bruchsal 65 Otterstadter Gemeinleute verhört, nach vorhergehender ernster Ermahnung, die Wahrheit zu sagen. Es ergab sich, daß kaum der eine oder andere den Inhalt der Vollmacht verstanden, die übrigen aber „das Mindeste ebenfalls nicht gewußt“. Sie behaupteten durchweg, daß sie aus Furcht vor allerhand angedrohten Zwangsmitteln unterschrieben hatten. Darauf erklärten alle, das Dokument solle bis zum Austrag der Sache im fürstbischöflichen Archiv bleiben, die Vollmacht aber solle aufgehoben und kassiert werden.

Auf die wiederholte Ladung, sich in der Hauptsache vernehmen zu lassen, welche dem Kapitel unterm 16. August 1732 zugeht, teilte das Kapitel dem Bischof am 25. August lediglich mit, es habe die Appellation beim höheren Richter eingereicht. So begann vor dem Reichskammergericht in Wetzlar der Waldprozeß, welcher 60 Jahre dauerte⁴.

Als die Streitsache dort in den 1780-er Jahren endlich zur Verhandlung kam, schrieb der Bevollmächtigte der Gemeinde Otterstadt, Dr. von Sachs: „Das gegnerische Stift hat sich zur Beibringung seiner Replik (Gegeneinrede) weit über ein halb Jahrhundert Zeit genommen. Hiervon wird in... derselben eine sehr heuchlerische Ursache angegeben. Es kann aber die wahre niemand entgehen, wenn er weiß, daß gedachtes Stift... in dem Besitz (des Waldes) ist, und daß derselbe desto länger benutzt werden darf, je mehr es ihm (dem Stift) gelingt, gegenwärtigen Streit in das Ewige zu spielen. Die Gemeinde hat gewißlich sehr viel Ursache, sich über den Gang dieses Prozesses und zugleich über ihr Unvermögen, denselben nicht mit mehr Nachdruck betreiben lassen zu können, zu beklagen“.

Das Stift verböhre sich, meint der Anwalt, weiter in die Rückgabe der Urkunde. Es gäbe doch mittlerweile ein Reihe beglaubigter Abschriften, deren Richtigkeit vom Stift nie angezweifelt wurde.

„Ist es also nicht höchst strafbar, daß man mit Sophistereien das Papier verschmieret, und dabei die lieblose Absicht hegt, die Gemeinde noch weiter von dem Genusse des Ihrigen zu entfernen? Eben diese Jeremiade um das Dokument ist aber der stärkste Beweis, wie lebhaft das Stift sein sträfliches Unrecht fühle“. Das Stift suche durch Nebenausflüchte seinen ungerechten Besitzstand noch zur Stunde zu ver-

längern und dadurch den Hauptpunkt zu verrücken, nämlich: wer der rechtmäßige Eigentümer dieses Waldes sei, meint Dr. von Sachs⁵.

Schon am Anfang des Prozesses, im Jahre 1733, suchte der Anwalt des Kapitels, Weylach, die Umstände verdächtig zu machen, wie die Urkunde in den Besitz der Gemeinde gekommen sei. Der verstorbene Dechant und Kustos des Stiftsarchivs, Cremer, habe sie schon einige Jahre vorher den Otterstadter Zehntdreschern in der Zehntscheune des Stifts „auf eine ganz verdächtige Art und hinterrücks des Stifts“ mehrere Male vorgelesen, so daß diese den Inhalt kannten. In einer Kiste in seinem Zimmer habe er das Dokument nebst anderen Archivalien meist unverschlossen aufbewahrt. Es sei doch denkbar, daß die Otterstadter von dem Aufbewahrungsort Kenntnis hatten und der Dechant Cremer vielleicht einem Diebstahl Vorschub geleistet hat. In diesem Falle habe das Stift das Recht, ein ihm entwendetes Gut zurückzufordern. Überhaupt „schmecke“ des Dechanten unverantwortliche Prozedur nach einer ungewöhnlichen, höchst verdächtigen Methode. Er habe sowieso gegen die Mehrheit gehandelt und gemacht, was er wollte. Er hätte die Sache zu seinen Lebzeiten auf bessere und anständigere Weise angreifen können, und nicht das Stift nach seinem Tode in so große Kosten stürzen brauchen⁴.

Dr. von Sachs meint: „Das Stift selbst hinterhielt die Urkunde gefährlich und brandmarkt noch zu dieser Stunde den Dechant Kremer, weil er sich wegen dem Gemeindswalde nicht hat verdammen lassen wollen“.

Von einem Stift, das mit der Gemeinde und ihrem Anwalt noch 1731 – wo ihr ja noch dazu bischöfliche Mandate zur Seite standen – auf die bekannte unmenschliche Art verfahren ist, könne man auch aus der Vergangenheit alles mögliche annehmen, gerade im vorigen Jahrhundert als die Gemeinde aller dieser Vorteile beraubt war. In Dr. von Sachs hatte die Gemeinde Otterstadt sicher einen tüchtigen Anwalt gefunden, der die Argumente der Gegenpartei eins ums andere zu entkräften wußte:

Eine Verjährung könne nur dann gelten, wenn ein Besitzstand mit Recht angefangen habe. Wenn jemand dazu noch durch Urkunden seinen Anspruch beweisen könne, dann hilft keine Zeit, „wie sehr man sie sich auch ins Unendliche denken mag“.

Die Beweislast dafür, daß die Gemeinde ihre Gerechtsame gekannt und doch nicht darauf bestanden habe, treffe nicht diese, sondern das Stift. „Die Gemeinde wußte ja nichts mehr von ihrem Besitz, da ihr die Urkunde von 1487 vorenthalten worden war. Sie wußte auch nicht, daß von 1600 bis 1620 das Kapitel selbst noch dafürgehalten hatte, es sei nicht erlaubt, sich aus einem fremden Walde zu beholzigeln, über den es ja nur das Recht der Weisung, nicht aber das Eigentumsrecht besaß. Das Stift wußte dies alles und setzte sich gleichwohl unter der Begünstigung des Dreißigjährigen Krieges in den Besitz eines fremden Guts. Die Urkunde

von 1487 redet von zwei Wäldern, dem Herrenwald und dem Gemeindswalde. Das Stift sagt, die Gemeinde müsse beweisen, wo ihr Wald gelegen sei. Die Deliberationsprotokolle (Beratungsprotokolle) des Kapitels von 1600 bis 1612 besagen:

1. der Herrenwald sei durch den Rheinstrom verschlungen worden. Also weiß ja das Stift, wo der seinige hingekommen ist;

2. eben diese Protokolle bezeugen, daß die Gemeinde noch einen habe, indem über die Frage beratschlagt wird, ob man sich bei verkommenem Herrenwalde aus dem Gemeindswalde beholzigem könne.

In der Kapitularberatschlagung von 1611, am Vortage von Mariä Geburt heißt es:

Es gebühren jedem Capitulari 4 Wägen mit Holz. Der Herrenwald aber liege meistens im Rhein; da nun solchergestalt das Statutum nicht gehandhabt werden könne, ob das Stift nicht befugt sei, der Gemeinde zuzumuten, aus ihrem Walde sich zu beholzigem; denn wenn der Gemeinde Wald in Rhein gefallen wäre, würden sie zweifelsfrei das Stift um Holz angesprochen, und sich also aus dem Herrenwalde zu beholzigem verstanden haben.

Hierauf wurde beschlossen:

Als anfangs der Flecken Otterstadt dem Stifte doniert (geschenkt), seien alle Wälder diesem Dorfe zugehörig gewesen, und hernach die Wälder verteilt, und darüber nicht aus Gerechtigkeit, sondern Gutwilligkeit und Vergünstigung der Gemeinde, der eine Teil Waldung durch eine Vergleichung dem Stifte übergeben worden; daß der Herrenwald durch den Rhein verzehret, ist dem Unglück zuzuschreiben, und wenn der Gemeinde der Rhein solch Unglück gebracht, hätten sie es auch leiden müssen, und wären nicht berechtigt, Holz aus dem Herrenwalde zu begehren“.

So angriffslustig und herausfordernd sich die Sprache des Anwalts ausnimmt – in der Gemeinde war die Stimmung gegen das St. Guidostift längst nicht mehr so geladen. Kein Wunder, da inzwischen mehr als 50 Jahre vergangen und die unmittelbar Betroffenen von 1731 fast alle gestorben waren. Im Jahr 1785 hatte die Gemeinde dem St. Guidostift noch einmal ihr Recht auf den Wald dargestellt und gebeten, ihn abzutreten, aber vergebens.

Am 22. März 1787 sollte die ganze versammelte Gemeinde über einen gütlichen Vergleich abstimmen. Zuvor legte der Schultheiß Peter Elias Berthold in einer Ansprache dar, „daß sich ein jeder Gemeinmann freimütig ohne allen Zwang erklären solle, ob...diese Sach in denen angefangenen gütlichen Wegen fortgesetzt werden solle. Gleichwie nun jeder Gemeinmann noch sich erinnern werde, daß diese Sach nicht aus Übermut, unerlaubter Widersetzlichkeit, viel weniger aus dem gehässigen Geist eines Aufruhrs gegen die gnädige Herrschaft (geschah), sondern nur das rufende Gewissen, welches einen jeden für die Gemeinds Zuständig-

keiten zu erhalten streng verpflichtet, zu befriedigen“.

Er mahnte alle, „daß sich keiner einfallen lassen solle, im mindesten von dieser Sach anderstwo, besonders in denen Wirtshäusern, zu sprechen und sich hierzu ungeschickter, unvernünftiger Reden zu bedienen, wodurch die schuldigste Ehrerbietung und Gehorsam für Untertanen gegen ihre gnädige Herrschaft im mindesten verletzt werde, sondern ein jeder nach seinen abgelegten bürgerlichen Eidespflichten in allem sich aufführen (soll), somit alles der tiefen Einsicht, Gerechtigkeitsliebe des für das allgemeine Wohl so väterlich handelnden Hochwürdigen Kapitels und der Vorsehung Gottes ganz getrost anheimgeben sollte. Er, Schultheiß, habe auch das untertänige Zutrauen zu der hochwürdigen Herrschaft, hochdieselbe werde weder ihm, noch der ganzen Gemeind diesen also gewagten Schritt in Ungnaden aufnehmen. Ein jeder solle also ganz frei seine Meinung nach seinem Gewissen eröffnen, und wer nicht mithalten wolle, ohne Scheu und Furcht eines zu hoffenden Vorwurfs abtreten, damit nicht über kurz oder lang ein oder der andere falsch vorgeben möge, er sei hierzu verleitet worden, oder gar auf eine unanständige Weis nachher von der Sach abgehen“.

„Worauf dann die Stimmen gesammelt worden, welche einhellig dahin ausfielen, daß man sich in Güte mit dem Kapitel vergleichen solle, jedoch so weit als möglich unter Beibehaltung der Forderungen von Seiten der Gemeinde“.

Das Stiftskapitel ging nicht darauf ein. So entschloß man sich, den Prozeß vor dem Reichskammergericht bis zum Urteil durchzufechten:

„19. Dezember 1787. Die Gemeinde Otterstadt beschließt, da sie ein offenbares Recht zur Seite hat und nicht verantworten kann, wenn sie hierunter ihre Pflicht als Bürger außer acht lassen würde, und erklärt einhellig, daß der Prozeß, er möge auch kosten, was er wolle, auf der Gemeinde Kosten fort- und ausgeführt werden soll“.

Das Urteil wurde am 28. Juni 1792 verkündet:

„Wir, von Gottes Gnaden des Heiligen Römischen Reiches dieser Zeit Vicarii, bekennen und thun kund...

In Sachen Dechanten und Kapitularen des Kollegiatstiftes ad Sanctos Joannem et Guidonem in Speyer, Appellanten, eines-, wider die Gemeinde Otterstadt, Appellanten andern Theils, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß appellatische Gemeinde Otterstadt bei ihrem in Otterstadter Gemarkung gelegenen Gemeins Wald... in Gefolg des im Jahr 1487 ergangenen Laudi zu schützen und zu handhaben (sei)..., dahingegen appellantisches Stift mit denen ihm in gedachtem Laudo zuerkannten Gerechtigkeiten sich zu begnügen und allweiterer Beeinträchtigung in ermeltem Gemeinswald zu enthalten, benebst denen Cronischen Erben die ungebührlich abgepreßten Strafgelder samt dem dadurch verursachten Schaden zu ersetzen schuldig zu erklären, zur Erstattung der Percepten (des Erhaltenen) aber diejenigen Stiftsglieder, so solche genossen, von Zeit der er-

hoben Klage nach deren vorläufigen Liquidation zu condemniren (verurteilen) seyen“.

Nach dem weiteren Inhalt des Urteils hatte das Stift der Gemeinde nach rechtlichem Ermessen die Gerichtskosten zu ersetzen, „zur wirklichen Execution und Vollziehung dieser Urtheil zeit dreier Monaten pro termino et pro rogatione (als Termin und Frist) von Amts wegen angesetzt mit dem Anhang, wo es demselben nicht nachkommen wird, daß es jetzt als dann und dann als jetzt in der Strafe zehn Mark löthigen Goldes (1 Mark = 233,89 g), halb dem kaiserlichen Fisco, und zum andern Theil der appellatischen Gemeinde, unnachlässig zu bezahlen fällig erklärt seye, und der Real-execution (Pfändung) halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Übrigens bleibt jedoch appellantischem Stift, falls selbiges noch einige Zubehörungen des ehemals durch den Rhein abgerissenen Herrenwaldes anweisen kann, dieses sein darauf habendes Recht auszuführen, unbenommen, sondern vorbehalten“⁷.

Am 21. und 22. August 1792 erfolgte die formelle Besitzergreifung des Otterstadter Gemeindewaldes in Anwesenheit des Notars Johannes Friedrich Heinrich Susemihl, fürstlich Leiningischer Amtmann in Bechtheim, und im Beisein Johann Ludwig Freytags, Handelsmann in Bechtheim, als „Instruments Zeuge“ und Konrd Zickgrafs aus Waldsee als erbetener Zeuge.

Die Herren begaben sich um 9 Uhr auf das Rathaus, wo Schultheiß Peter Elias Berthold, die Gerichtsverwandten Johannes Haft, Johannes Nieser und Andreas Kuhn, dann der Gemeindsausschuß Joseph Ackermann, Johann Adam Lehr, Georg Adam Rohr und Peter Adam Schmitt sie erwarteten.

Zunächst wurde das Urtheil des Reichskammergerichts verlesen. „Diesem vorgängig, legten mir dieselben eine beglaubte Copie einer in anno 1615 gefertigten geometrischen Beschreibung des Orts Otterstadt und seiner Waldung und Gemarkung vor, aus welcher ersichtlich, wie weit sich ehemals die gemeine Waldung erstreckt habe, und bemerkten dabei, daß, obgleich während der Zeit das ehrwürdige Kollegiatstift ad Sanctum Guidonem zu Speyer den der Gemeinde eigentümlich zuständigen Wald widerrechtlich occupiert und benutzt habe, einige geräumige Districte gänzlich von Holz entblößt und zu Acker und Wiesenfeld aufgedrungen worden, diese Districte dennoch als ein Teil der ganzen gemeinen Waldung anzusehen seien, und der Gemeinde mit Nutz und Eigentum in Kraft der ergangenen höchsten reichskammergerichtlichen Urtheil zuständen.

Zufolge dessen begaben ich, der Notarius, und Gezeugen, uns mit obbenanntem Schultheißen, Gerichtsgliedern und Gemeinen Ausschusse den 22. August morgens 8 Uhr aus dem Orte nach dem Walde zu, und zwar über den Klingenberg bis an das Bildstöckchen, welches der geometrische Riß von 1615 bemerkt, und an welchem Wege der gemeine Rech

und die gemeine Weide, die Fahrlache genannt, herziehet. Hier eröffneten wir obige geometrische Beschreibung und ersahen aus solcher, daß ehemals der gemeine Wald gleich an der ersten Wohnung des Orts seinen Anfang genommen, den gemeinen Rech nach Speyer zu hinauf bis an das alt-speyerer Aliment gegangen, von da herab an eigentümlichem Bürgergute und denen Sanct Germans Stifts Wiesen vorbei über die Enzkammer nach der an dem altrheiner Deiche stehenden, in der Beschreibung bemerkten Binzhöfer Dohle gelaufen sei, und sich sodann neben dem Otterstadt und der Stadt Speyer gemeinschaftlich zuständigen Altrhein her bis an die Rebenthaler Spitze auf den Rhein erstreckt habe, hierauf dessen Grenze an einer der Stadt Speyer zuständig gewesen, nunmehr von dem Rheine verschlungenen Waldspitze bei dem Eschenbeutel vorbei bis an die Rheinfahrt, Ketsch gegenüber, und den Salmengrund gezogen, und von da an dem Rheinufer hinunter bis an die Waldseer Lache, und an dieser hinauf nach Speyer zu auf den Waldseer Weg, fort den Weg hinauf bis wiederum Otterstadt, und rund um das Dorf bis wieder an den Klingenberg gelaufen sei.

Hierauf gingen wir die Grenze an dem Binzhof hinunter auf die dermalen zu Ackerfeld und Wiesen umgerottete Enzkammer, woselbst Schultheiß, Gericht und Ausschuß mit einer Hacke ein Stück Erde zum Zeichen wirklicher Besitzergreifung von allen ehemals Waldung gewesen und zu Wiesen und Ackerfeld umgeschaffenen Feldern unter Aussprechung der Worte aushuben:

Hiermit ergreifen wir im Namen der Gemeinde Otterstadt, in Kraft Kaiserlich Reichsgerichtlicher Urtheil vom 28. Junius dieses Jahres Besitz von allen zu dem Gemeinwalde gehörigen Äckern und Wiesen.

Der zweite Actus apprehensa possessionis von sämtlich noch stehenden Waldungen erfolgte an der Binzhöfer Dohle mittels Abhauung eines Spans aus einem nahe bei derselben stehenden jungen Eichbaum.

Von dannen begaben wir uns dem Altrhein nach um die Grenze, und zwar von der Rebenthaler Spitze den Rhein herunter nach der Waldseer Lache zu. Hierbei entdeckten wir mittels Einsicht der Beschreibung von 1615, daß der Rhein von der Wörthlache an bis an die Waldseer Lache eine sehr beträchtliche Strecke des gemeinen Waldes hinweggerissen habe, und immer weiter einzureißen drohe, so daß mehrere in der Beschreibung bemerkte, und nach solcher zu dem gemeinen Wald gehörig gewesene Plätze dermalen nicht mehr vorfindlich sind.

Von der Waldseer Lache gingen wir nach dem Dorfe zurück an den sogenannten, in der Beschreibung von 1615 bemerkten, nahe am Dorfe gelegenen See, woselbst Schultheiß, Gerichte und Ausschuß im Namen der Gemeinde mittelst Einlegung und Ziehung eines Fischgarns den Besitz von allen zum Walde und dessen Bezirk gehörigen Fischwassern ergriffen;

welchem allen vorgängig, die Actus beschlossen wurde, und wir uns abends 6 Uhr nach Hause zurückbegaben“⁴⁷.

Am 22. September 1792 stellte die Gemeinde eine Rechnung auf über alle Leistungen, welche das St. Guidostift in den seit dem Prozeßbeginn verflossenen 60 Jahren aus dem Gemeindewald erhalten hatte.

An Holzlieferungen, Ackerpacht, Mast- und Eckerichgeldern ergab sich bei gelindestem Anschlag eine Summe von 87.379 Gulden. Hinzu kamen die einfachen Zinsen zu 5 Prozent in Höhe von 123.671 Gulden und 9 Kreuzer.

Acht Tage darauf begann das revolutionäre Frankreich mit der Eroberung der linksrheinischen deutschen Gebiete; Custine hatte von Landau her Speyer eingenommen, und vom nächsten Tage an, dem 1. Oktober 1792, hatten sowohl das St. Guidostift als auch die Gemeinde Otterstadt vorerst andere Sorgen.

Am 12. September 1793 legte das St. Guidostift der Gemeinde Otterstadt einen Vergleichsentwurf in der Waldsache vor.

Die alten Stiftsurkunden und Protokolle, heißt es darin, weisen deutlich nach, daß die Gemeinde Otterstadt noch im Jahre 1633 im Besitze ihres Waldes war, und daß das Stift beim Abgang seines, des sogenannten Herrenwaldes, der Gemeinde selbst Holz abgekauft habe, woraus folgt, daß das Stift damals an die Benutzung des Gemeindewaldes nicht gedacht habe.

„Wie es nach der Hand gekommen, daß der noch stehende Otterstadter Wald als Eigentum des Stifts angesehen und dafür gehalten wurde, dies ist jenem leicht begreiflich, der weiß, daß zwischen dem nebeneinander gestandenen Herren- und Gemeinwald niemals einige Grenzsteine gesetzt waren, und daß der Dreißigjährige, auch der bald darauf erfolgte Franzosenkrieg Herren und Untertanen auseinander gesprengt habe, wovon die Wenigen, so bei Leben geblieben und zurückgekehrt sind, sich wenig um das Eigentum der Wälder und Felder mögen bekümmert haben, da sie daran keinen Mangel hatten, wohl aber an Leuten, die das Feld bauten.

Herren und Untertanen haben sich aus dem Wald damalen ohne einanderseitigen Widerspruch beholziget. Bei nachgekommener Bevölkerung aber war Waldordnung notwendig: die Herrschaft machte solche, der Untertan befolgte sie. Dies Befehlen und Gehorchen brachte die Meinung hervor, daß der Wald der Herrschaft Eigen sei. Auf diesem Punkt hat man sich mit dem beiderseitigen von der Herrschaft beschränkten Holzgenusse fortgeschleppt bis in das Jahr 1732, wo die Sache mit dem sogenannten Laudum vom Jahr 1487 rege wurde...

Die Gemeinde ist irrig daran, wenn sie glaubt, ...daß die Äcker im Niederfelde, welche sie vom Stifte dormalen im Temporalbestand (Zeitpacht) hat, ehemals gemeiner Wald gewesen seien, und das Stift das Holz ausgerottet, Äcker daraus gemacht und solche der Gemeinde zum Bestand auf-

gedrungen hätte... Das Renovation- oder Ackerbuch von 1576... und andere zeitgleiche Stiftsprotokolle zeigen klar, daß zu jener Zeit das Stift seine Äcker sowohl im Ober- als Niederfeld in ganze und halbe Hofgüter verteilt, und daß jeder Hofbauer bei seinem Gute etwas Hecken und Waldung gehabt habe.

Die ganze Gemarkung schien damals voll Hecken und Waldung zu sein, und daher kam es, daß in dem geometrischen Risse, welchen das Stift im Jahr 1615 wegen des abgepfändeten Reisigs gegen Churpfaltz zu den kammergerichtlichen Akten gegeben hat, vieles mit Hecken und Holz aufgetragen steht, welches einige Gemeindeglieder... auf den Wahn gebracht hat, als wenn damals das ganze Niederfeld, voll Busch und Holz, zum gemeinen Wald gehört hätte...

Aus eben dem vorerwähnten Renovation- und Ackerbuche vom Jahr 1576 ist erweislich, daß damalen nicht alles Wald war, was jetzt Wald ist. Zum Beispiel der heutzutage noch bekannte Distrikt „Judenloch“ ist wirklich Wald, und ehemals hatte das Stift vermög Ackerbuchs einige Äcker mit Hecken daselbst; das Stift, welches sich als Eigentumsherr vom ganzen Wald zu sein glaubte, ließ die Äcker eingehen und zu Wald anwachsen; nun ist alles noch Wald; und so verhält es sich mit mehreren Äckern, Wiesen und Hecken, welche vor Zeiten zu den stiftischen Hofgütern gehört haben, und wovon jetzt viele Stücke dem Stifte werden verloren sein, weil die damaligen Feldnamen und -lagen jetzt nicht mehr bekannt sind.

Es wäre also ein Fehlschluß abseiten der Gemeinde, wenn sie alles das, was jetzt als Wald aussieht, an sich reißen wollte, zumalen aus den Akten und Protokollen es ersichtlich ist, daß schon vor hundert und mehreren Jahren der Rhein an dem Gemeinwald ebenfalls ein Ziemliches abgerissen hat und noch täglich abreißet. Von einem solchen Umfang, wie der Wald wirklich noch ist, kann der Gemeinwald allein, im Verhältnis der ganzen Gemarkung und in Hinsicht auf das in Rhein schon gefallene Land, niemals gewesen sein...

Aus diesem Grunde gehört das vom Stift bisher besessene und noch vorhandene, etliche Morgen enthaltende Wäldchen am sogenannten „Gänsdreck“ dem Stifte, weil dort ehemal stiftische Hofgüter und Wald waren, und weil dieser Distrikt vom eigentlichen Gemeinwald so entfernt liegt, wie der Himmel von der Hölle; folglich zum Gemeinwald, nur der Lage nach gerechnet, niemals gehört hatte noch gehören kann.

Auch gehört dem Stift die sogenannte „Dechaneywiese“, welche 6 bis 7 Morgen in sich faßt und nun auch Wald ist. Über dieses Waldstück ist schon im Jahr 1611 ausweis der noch vorhandenen Akten zwischen dem Stifte und der Gemeinde gerechtet, und die Sache zu Gunsten des Stiftes entschieden, folglich vom Stifte bisher mit Rechte genossen worden.

Die von der Gemeind gemachte Waldgenuß-Rechnung be-

treffend. Die Genußrechnung der Gemeinde, welche auf 236.714 Gulden hingezeichnet ist, ist die lächerlichste von der Welt, aus folgenden Ursachen:“

Hier folgen nun, kurz zusammengefaßt, folgende Punkte: Nach dem kammergerichtlichen Urteil hat nicht das Stift im ganzen zu zahlen, sondern die einzelnen Kapitulare. Die Gemeinde muß also ihr Geld bei „toten und lebendigen“ Stiftsmitgliedern fordern. Der älteste noch lebende Kapitular ist erst in den 1760-er Jahren ins Stift eingetreten, also kann die Gemeinde erst von dort an Forderungen stellen. Im Urteil sind keine Zinsen zugesprochen. Der Holzfuhrlohn fällt weg, weil die Untertanen zu ungemessenen Fronen verpflichtet sind. Von den Mast- oder Eckerichgeldern müssen die Eckerichsrechte, die jedem Kapitular zustehen, abgezogen werden. Die jährlichen Abgaben von 10 Hausplätzen verbleiben weiterhin dem Stift.

Von der Genußrechnung der Gemeinde blieben also keine 6.000 Gulden. „...auch werden davon die lebenden und betreffenden 4 oder 5 Capitularherrn wenig oder garnichts zu Last bekommen, maßen sie nach einer vorgängigen gründlichen Vorstellung bei dem Kammergerichte, daß sie erst im Jahr 1787 Wissenschaft vom Prozesse erhalten (!), auf Milderung der diesfallsigen Erkenntnisse sich sichere Rechnung werden machen dürfen“.

Den Kronschen Erben werde man sich wegen der Entschädigung ebenfalls erklären, „sobald die Stiftsrechnungen werden eingesehen sein, um zu wissen, ob und was für Strafgeder wirklich bezahlet, und in welches Rechnungsamt solche gekommen seien“.

Die Gemeinde werde also voraussichtlich nichts bekommen, außer dem Wald und dem Ersatz der Prozeßkosten. Dagegen verbleiben dem Stift die oben erwähnten Wald- und Feldstücke im Werte von mehreren tausend Gulden.

Da aber „das Stift aus Liebe zum Frieden und zum Beweis, daß es seine Untertanen liebe, ihnen gern einen Vorteil wünsche und lasse“, wird folgender Vergleich angeboten:

„1. Soll die Gemeinde den auf Otterstadter Gemarkung liegenden Wald fernerhin für eigen haben.

2. Alle Wald- und Feldstücke, so das Stift... als ihr Eigentum an sich ziehen könnte, sollen ebenfalls der Gemeinde zum künftigen Eigentum sein und verbleiben...

4. Soll der Last der Leibeigenschaft für die Gemeinde für allzeit aufgehoben werden.

5. Endlich nimmt die Deputation über sich, das hochw. Stifts Capitul dahin zu bewegen, daß den Otterstadter Untertanen, welche ohnehin wenig eigentümliches Gut besitzen, die Temporalbestand- (Zeitpacht-) Güter, wenigstens

ein Teil davon, in Erbbestand (Erbpacht) gegeben werden“. Als Gegenleistung soll die Gemeinde von allen Prozeßweiterungen und Forderungen abstehen, dem Stift soll das Eigentum des Sees vorbehalten bleiben, ferner das Recht oder der rechtliche Besitz von all dem, was der Vergleichsvorschlag nicht einschließt, z.B. die Eichelrechte im Wald, das Jagdrecht in Feld und Wald, die Forsteilichkeit und die davon abhängigen Rechte usw.

Der Pfarrei, „die bloß zum Besten der Gemeinde fundiert ist“, muß das übliche jährliche Holzquantum weiter gereicht werden. „5. muß auch den Capitular Herrn, so eine Haushaltung haben, Holzprovision gemacht werden. Inzwischen, da dermalen der Wald in einem solchen Zustande sich befindet, daß den Herrn das statutenmäßige und ehedem bezogene Holzquantum nicht ganz gegeben werden kann, so wird hiermit bedungen, daß der Rat eines Forstverständigen forderrsamst eingezogen werden solle, ob und wieviel dermalen schon und wann das ganze bisher üblich gewesene Holzquantum den Capitular Herren abgegeben werden könne“.

Wenn die Gemeinde sich gegen die Holzabgabe beschweren und allenfalls vorgeben sollte, daß der Wald nicht einmal die jährlichen Bürgergaben ertragen könne, so möge man sich einmal überlegen, welche Mittel sonst angewendet wurden, als die Gemeinde noch keinen eigenen Wald besaß, und daß das Stift für die großen Opfer, zu denen es bereit ist, auch eine geringe Vergütung erhalten müsse.

„Nund wähle die Gemeinde den angebotenen Frieden, oder künftige Prozesse!“⁶

Mit dem Vergleichsentwurf des St. Guidostifts wird es nichts mehr geworden sein. Inzwischen übten die Revolutionäre aus Frankreich fünf Monate lang die Herrschaft über unser Gebiet. Am 29. November 1792 war nach dem Bericht des Otterstadter Schultheißen Peter Elias Berthold eine Verordnung am Rathaus ausgehängt worden, nach welcher die Besitzungen, Güter und Gefälle des St. Guidostifts ermittelt werden mußten. Ein Dekret des Nationalkonvents in Paris hatte angeordnet, auch hierzulande die Aufhebung aller eingesetzten Gewalten, die Abschaffung des Zehnten, der herrschaftlichen Rechte, der Leibeigenschaft, der auf Gütern haftenden Dienstbarkeiten, der Fronen usw. zu verkünden.

Wohl waren die Franzosen für eine Weile abgerückt, doch am 1. Januar 1794 kamen sie wieder. Mit dem Ende des Jahrhunderts war die Entmachtung und Enteignung des St. Guidostifts für alle Zukunft besiegelt.

Von der alten Landwirtschaft

Vier Fünftel der Einwohner von Otterstadt fanden noch Anfang des 19. Jahrhunderts ihr Auskommen in der Landwirtschaft – in früheren Jahrhunderten fast alle. Daher soll, soweit es das vorhandene Aktenmaterial noch zuläßt, ein Einblick in die wichtigste Lebensgrundlage der Vorfahren nicht fehlen.

Umfang der Gemarkung

Das Ackerbuch aus dem 16. und das Lagerbuch aus dem 18. Jahrhundert sind dem letzten Kriege zum Opfer gefallen. Es blieben als Anhaltspunkte für die vergangenen Jahrhunderte verstreute Angaben in den Akten, das Sektionsverzeichnis von 1802¹ und der alte Flurplan von 1615². Der Verlauf der Gemarkungsgrenze auf dem Plan von 1615 deckt sich genau mit dem heutigen Zustand – abgesehen von der Veränderung am Wald durch die Anlage des neuen Rheinlaufs im vorigen Jahrhundert.

Das Sektionsverzeichnis von 1802 erfaßt noch unverändert den Bestand wie in früheren Jahrhunderten, denn das St. Guidostift hatte bis dahin seit dem Mittelalter das Territorium seiner Grundherrschaft gewahrt. Das Verzeichnis ist als Grundsteuer – Kataster mit ziemlicher Genauigkeit erstellt und macht die Größenangaben in Nürnberger Quadratruten (1 Rute = 23,6367 qm) und nach dem metrischen Maß in Hektar, Ar und Quadratmetern. Danach betrug 1802 die Gesamtfläche der Gemarkung 1076,8631 Hektar.

Verteilung der Nutzflächen

Rund 555 Hektar oder 51,5 % der Gemarkung nahm das Ackerland ein, 203,5 Hektar oder knapp 19 % waren Wiesen und Weiden. Im „Oberfeld“, westlich und südwestlich des Dorfes, lagen 419 Hektar Ackerland. Schon der Flurplan von 1615 zeigt in dieser Sektion nichts als Äcker, seit uralten Zeiten kultiviertes Land. Das „Niederfeld“, vom „Schmalböhl“ und der „Herdlach“ an nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze gegen Waldsee, besaß 1615 noch wenig urbanes Land, dagegen einzelne Waldflächen, zahlreiche Lachen und Grünland. 1802 gab es hier 80 Hektar Äcker und etwa 49 Hektar Wiesen und Weiden. Der Wald war jetzt verschwunden. Einen Hinweis auf die Rodung geben die alten Gewannennamen „Rott“ und „Neugemahten“, heute „Rottgewann“ und „Neufeld“.

Auch im „Zwischenackerfeld“, südöstlich und östlich des Dorfes, hatte der Wald bis zum Jahre 1802 Einbußen erlitten zu Gunsten des Ackerlandes. Jetzt gab es hier 56 Hektar Äcker und 155 Hektar Wiesen und Weideflächen – u.a. „Gänsdreck“ und „Bannweide“, auf denen alle Einwohner den „gemeinen Weidgang“ nutzen durften.

Weiter nach Osten breitete sich in der weiten Rheinschleife bis vor Ketsch der Wald, im Sektionsverzeichnis 1802 mit beinahe 269 Hektar angegeben, das sind 25 % der Gemarkungsfläche. Wie die Weide, war auch der Wald Eigentum der Gemeinde und konnte zur Gewinnung von Laubstreu, von Waldgräseren auf den vielen Blößen, zum Sammeln von Wildobst, zur Eichelmast der Schweine und zum Weiden von Viehherden genutzt werden. Solche Rechte besaßen die Einwohner Otterstadts im 18. Jahrhundert und früher sogar im „Allmendswörth“, dem heutigen „Böllenwörth“, obwohl dieser Eigentum des Kurfürsten von der Pfalz geworden war.

Nutzflächengröße und Bevölkerungszahl

Bei der heutigen intensiven Landwirtschaft genügt pro Mensch eine Nährfläche von 0,4 Hektar, Import und starke Viehhaltung vorausgesetzt.

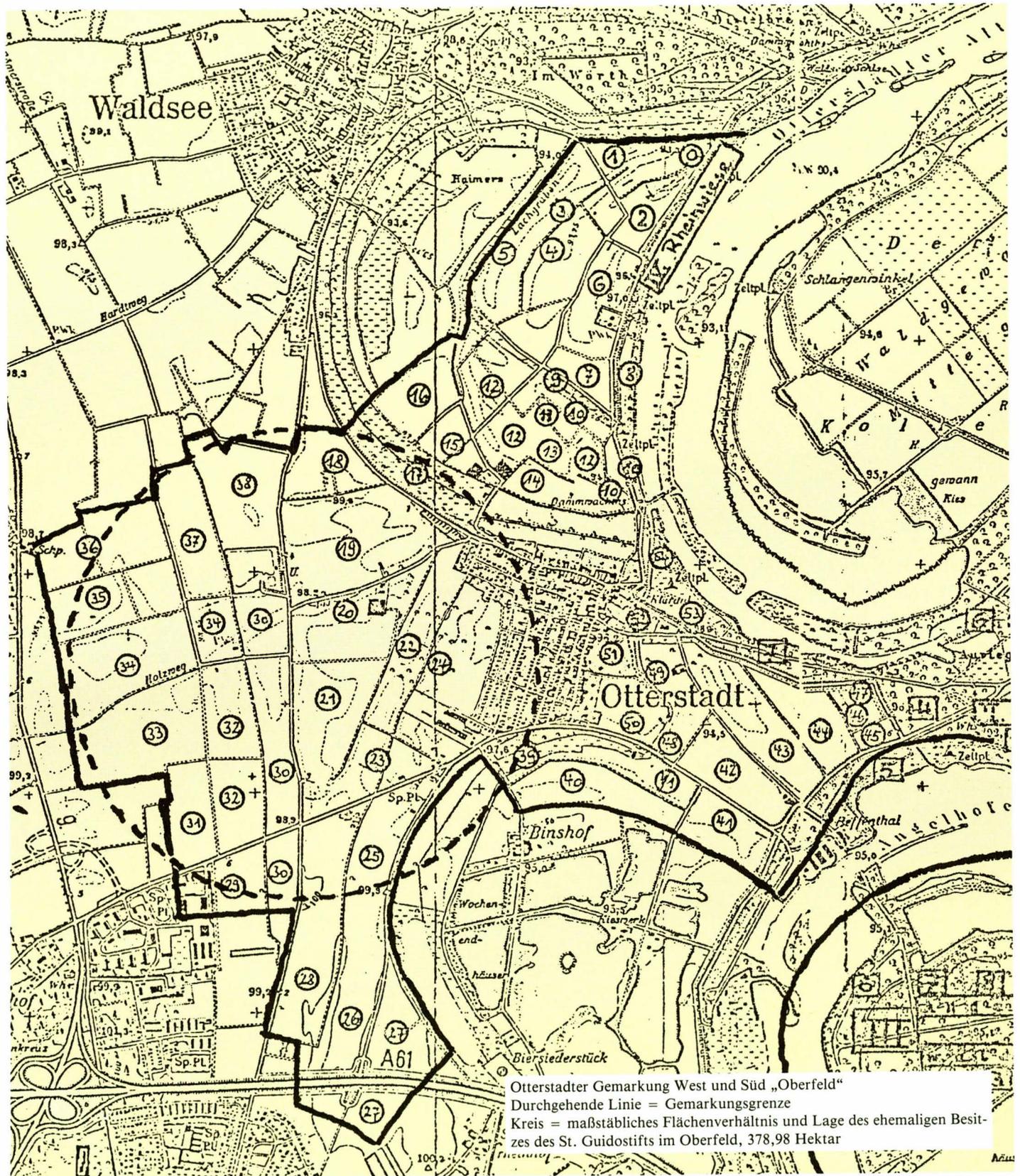
Anders waren die früheren Verhältnisse. Die Einwohner blieben auf die Erzeugung ihres eigenen Bodens angewiesen, die Dreifelderwirtschaft mit der Fruchtfolge Brache, Wintergetreide, Sommergetreide erforderte zu dem gleichen Zweck die zehnfache Fläche, Mißwachs und Katastrophen wie Überschwemmungen, Krieg usw. nicht eingerechnet.

So konnte in Otterstadt das „Oberfeld“ allein und der Weidgang in der Niederung bestenfalls 200 Personen ernähren. Diese Zahl wird auch 1456 in einer Urkunde bestätigt, welche von 40 Bürgern spricht, die hier lebten³.

Erfahrungsgemäß kann man mit 5 multiplizieren, um die tatsächliche Einwohnerzahl zu erhalten, da Frauen, Kinder, Gesinde usw. nicht mitgezählt waren.

Verbesserung des Anbaues hatte bis zum Jahre 1802 die Nährfläche auf etwa 2 Hektar gebracht. Das genutzte Land betrug damals knapp 800 Hektar, die Einwohnerzahl 415.

Man versteht auch, warum die Otterstadter noch bis zum Jahre 1835 auf einen starken Viehstand und die Nutzung der Weide, gegen den Willen der bayerischen Regierung, so erpicht waren; war doch die Seelenzahl der Gemeinde bis



dahin auf beinahe 1100 angewachsen. Das ging weit über die Leistungsgrenze der zu dieser Zeit immerhin schon stark verbesserten Landwirtschaft.

Unter dem Druck, die Produktion zu erhöhen und die Anbaufläche zu vergrößern, hatte das Dorf schon lange gestanden. Der Faut des St. Guidostifts über Otterstadt hatte bereits 1608 in einer Denkschrift dem Kapitel Vorschläge unterbreitet. Michael Sturmbühl meinte, man solle das Land, welches „der Rhein an unser Ufer und Gestad anlegt“, an sich ziehen, mit Weiden bepflanzen und damit den „Pfalzgrafischen“ zuvorkommen, die schon „in die siebzig Jahr – mit was Recht weiß Gott – ...den angeworfenen Platz an dem Ufer des Allmendwerths... an sich gezogen. Ist zu besorgen, daß es dabei nit werde bleiben, sondern ohn allen Resepkt uff und ab des Rheins zu bestecken, daraus dann dem Stift große Nachteil, Schmälerung und Schaden, wie auch der Gemein an Weid und Nutzung entstehen wird...“⁴

Auch der wachsenden Bevölkerungszahl sollte man vorbeugen: „Zum vierten ist die Gemein über die etliche und sechzig stark (etwa 300 Einwohner), die der Allmend genießen. Ein jeder, wie gering und arm er auch, befleißt sich, zwei oder drei Küh von der Allmend zu erhalten, ohn Schwein und ander Vieh, also daß nit allein der Weidgang, sunder auch die Holzschlag und Nutzung dadurch werden geschmälert, und keiner von dem andern mag fortkommen. So in diesem allen ein Mangel, müssen die Hofleut (Pächter des Stifts) mit ihren Gemeinsnutzen halben das Nachsehen haben, und noch dazu ihren Herren dargeben aus den Gütern, als an Gras und Gehölz. Also in diesem meinem Erachten auch Nachdenkens zu haben und ein Ordnung zu machen, keine Fremden Ausländischen mehr annehmen...“⁴

Der bald folgende Dreißigjährige Krieg hat dann mit der Dezimierung der Bevölkerung dieses Problem für eine Weile aus der Welt geschafft.

Nutzbare Land in der Rheinniederung

Die einzige Möglichkeit, seine Anbauflächen zu erweitern, lag für Otterstadt in den Rheinauen. Doch während die Äcker des „Oberfeldes“ auf dem Hochgestade auch den größten Überschwemmungen nicht erreichbar waren, bedurfte der fruchtbare Boden der Aue des dauernden Schutzes durch Menschenhand. Es wird angenommen, daß schon im frühen Mittelalter beträchtliche Flächen der Niederungen eingedeicht waren.

Die Otterstadter sagen im Jahre 1487, „...sie wären (an) dem Rheine gesessen und müßten zu viel Zeiten dammen und deichen, ihren selbs und der Herren, die der Mehrerteil Güter bei ihnen hätten, Schaden zu verkommen (abzuwenden)...“³.

Der Flurplan von 1615 zeigt deutlich, wie das „Niederfeld“

und das „Zwischenäckerfeld“ ähnlich wie heute durch Dämme geschützt waren.

Seit frühen Jahrhunderten beklagen sich die Otterstadter mehr über die Hochwasserschäden an Feld und Flur, als über die am Dorf. Die Hartnäckigkeit, mit der sie den Kampf gegen den Rhein führten, entsprang gewiß nicht der Habsucht, sondern der Sorge um das nötige Brot.

Über die Fläche des Landes in der Aue, welches bisher unter den Pflug gekommen war, machte der ehemalige Stiftssekretär Friedrich Tussing in einer Denkschrift aus dem Jahre 1800 genauere Angaben:

Die Gemeinde Otterstadt habe 1792, als ihr vom Reichskammergericht der bisher von den Herren vorenthalte Gemeindewald wieder zugesprochen worden war, auch „...jene Güter von nächst 400 Morgen, die durch das Stift vor langen Jahren von dem Walde abgerissen und wegen Zuwachs der Gemeinde zu urbarem Feld angelegt... worden“, wieder an sich gezogen⁵.

In der Rechnung wegen der Entschädigung, welche die Gemeinde 1792 dem St. Guidostift für den bisherigen Genuß des Waldes präsentierte, sind „die zum Wald gehörigen Wiesen und Ackerfelder“ genau aufgeführt:

„In den Zwischenäckern	183 Morgen 3 Viertel an Bauern verpachtet
im Niederfeld	240 Morgen – Viertel an Bauern verpachtet
in den beiden Feldern	58 Morgen 3 Viertel an Tagelöhner
zusammen	482 Morgen 2 Viertel

Darin sind noch nicht begriffen:

für den Pfarrer	9 Morgen 3 Viertel
für den Schultheißen	2 Morgen – Viertel
	11 Morgen 3 Viertel

und 1 Viertel, das an Heinrich Tremmel vertauscht worden⁶.

Zusammen ergibt das 484 Morgen 2 Viertel – entsprechend etwa 127 Hektar.

Die Besitzverteilung

Vor dem Jahre 1792 besaß das St. Guidostift in der Otterstadter Gemarkung über 500 Hektar – mehr als 90 Prozent des Ackerlandes. Die Einwohner verfügten über etwas mehr als 34,5 Hektar, die Gemeinde hatte 16 Hektar.

Nimmt man Wiesen und Weiden hinzu, von denen das Stift nichts Nennenswertes besaß, so waren etwa zwei Drittel des landwirtschaftlich genutzten Bodens Eigentum der Herren. Diesen Besitzstand bestätigt indirekt eine Urkunde von 1487 schon für das Jahr 1462. Damals hatte in einer der Fehden zwischen dem Pfalzgrafen und dem Hochstift Speyer das Dorf Otterstadt 485 Gulden Brandschatzung geben müssen. Ein Drittel davon hatten die Einwohner, zwei Drittel hatte

das St. Guidostift bezahlt – nicht unbillig, wie die Otterstadter meinten, denn die Herren hätten ja auch eigene Häuser im Dorf. Die Kapitulare hatten sich „auf eine geschehene Abrede darein ergeben“, obwohl sie nach ihrer Meinung so wenig „als andere Herren, Ritter und Knecht, die eigene Höfe zu Dörfern haben“, dazu verpflichtet gewesen wären³. Eine Verringerung seines Besitzes mußte das St. Guidostift 1792 nach dem Kammergerichtsurteil hinnehmen, als es neben dem Wald auch die Felder in der Niederung von „nächst 400 Morgen“ – ein andermal sind 494,5 Morgen genannt – der Gemeinde auslieferte.

Sein erhebliches Areal im Oberfeld blieb ihm bis zur Enteignung durch die französische Republik erhalten und ist nach Umfang und Lage im Sektionsverzeichnis von 1802 als „Nationalgut“ unter dem Besitztitel „Republik – St. Guido“ aufgeführt. Es sind 378,9790 Hektar – mehr als 90 Prozent der 419 Hektar umfassenden Sektion „Oberfeld“.

Auffallend ist die sehr geschlossene Lage des Besitzes, kaum gestört durch private kleine Güterstücke. Die Vermutung liegt nahe, daß er in dieser Art schon seit der Schenkung Bischof Rüdigers um das Jahr 1090 existierte, später wahrscheinlich noch durch weiteren Erwerb abgerundet. Ausgehend vom „Schlittweg“, führt das Sektionsverzeichnis von 1802 in vier aufeinanderfolgenden Nummern zusammen 373,8735 Hektar auf, dazu in der „Wingertsgewanne“ 5,1055 Hektar in zwei Nummern. Die Fläche muß vom „Stickelpfad“ aus alle westlich liegenden heutigen Gewannen umfaßt haben.

Die geringen Güter der Einwohner, der Gemeinde und der Kirche lagen in der Sektion „Oberfeld“ in den Gewannen „Hoher Weg“, „Binshofer Weg“, „Speyerweg Hinterseit“ und vor allem im „Spitzenrhein“, hauptsächlich aber in den Sektionen „Niederfeld“ und „Zwischenäckerfeld“.

Der größte Privatbesitz war im Jahre 1802 nur 3,15 Hektar, der Durchschnittsbesitz 0,5 Hektar.

(Näheren Aufschluß geben die Kapitel „Haus- und Grundbesitz zu Otterstadt im Jahre 1802“ und „Grundbesitz der Einwohner im Jahre 1840“.)

Die Güter

Das Wort „Gut“ wird in Otterstadter Akten und Urkunden in doppeltem Sinne gebraucht. Es kann sowohl den einzelnen Acker bedeuten, als auch die Gesamtheit dessen, was zu einem Besitz oder einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört: Äcker, Wiesen, Gärten usw., auch Haus und Hof „samt allem seinem Begriff“, d. h. mit der zum Wirtschaften notwendigen Einrichtung und dem Gerät. Wohnungseinrichtung, Küchengerät, Bekleidung usw. gehören dagegen zur „fahrenden Habe“.

Ein gemeinschaftliches Gut war die „Allmende“, meistens Weideland, auch die sogenannten „Bürgeräcker“ oder das „Bürgerviertel“, welche von jedem Gemeinmann kostenlos

als „Bürgergabe“ oder um ein geringes Entgelt genutzt werden konnten.

Auch das Gemeindegut – Ackerland, Wald, Gewässer und Ödland – gehört hierher.

Es gab das Kirchengut, dann weitere Güter geistlicher Körperschaften, auch dem Unterhalt bestimmter Altäre zugeeignet: „St. Afragut“, „St. Barbaragut“, „Dom-Oblegiengut“, „Dalberg“, „Domkapiteläcker“ und „St. Germanswiesen“ nennt das Sektionsverzeichnis von 1802. Sie tragen ihre Namen zum Teil heute noch.

Schließlich war der große Besitz des St. Guidostifts in die „Stifts- oder Herrengüter“ aufgeteilt. Von diesen hieß eines das „Schulgut“ – wohl nach der ursprünglichen Verwendung seiner Erträge. Es ist nicht zu verwechseln mit den Besoldungssäckern des Lehrers, die manchmal auch so genannt wurden. Ein anderes Gut nannte man nach seiner Herkunft das „Heiligengräbergut“. Im Jahre 1409 hatte das St. Guidostift vom Heilig-Grab-Kloster in Speyer dessen „Hof- und Baugut zu Otterstadt“ – im südlichen Teil der Gemarkung gelegen – erworben. Ein kleineres Gut war das „Angelfischergut“, so genannt nach seinem früheren Besitzer, dem „Angelfischer“ Barthel Röger, auch Barthel vom Reche geschrieben.

Hofgüter, „um jährliche Gülten erblich verliehen“

Als ganze und halbe Güter verpachtete das St. Guidostift seinen Besitz in Otterstadt. Die Pächter nannte man entsprechend „Halbgutige“ oder „Ganzgutige“, auch einfach „halbe und ganze Bauern“.

Von Anfang an gehörte zu einem ganzen Gut auch das Gehöft. So heißt es in dem Tausch Bischof Walters im Jahre 1020: „...eine gesetzliche Hufe in der Otterstadter Mark mit allem, was nach Vorschrift dazugehört“⁸.

Das St. Guidostift besaß im 15. Jahrhundert und wohl auch später noch Höfe im Dorf, die mit den ganzen Gütern verliehen wurden. Deshalb nannte man diese „Hofgüter“, die ganzen Bauern „Hofleute“. Manche von ihnen wohnten schon längst in ihren eigenen Anwesen im Ort.

Es wäre übrigens irrig, wollte man sich die Hofgüter als Einzelhöfe inmitten des dazugehörigen Landes vorstellen. Das mag zur Frankenzeit und noch früher so gewesen sein. Aber mit der Zunahme der Bevölkerung siedelte der Bauer bei uns im Dorf, die zum Hof gehörigen Feldstücke befanden sich zerstreut in der Gemarkung in der sogenannten Gemengelage. Dies geht aus der Beschreibung einzelner Güterstücke hervor und war allein schon bedingt durch die Bebauungsort der Dreifelder- und Zweifelderwirtschaft, wie später noch erläutert wird.

Halbe Güter pachteten wohl diejenigen, welche etwas eigenes Land besaßen, oder noch anderweitigem Erwerb nachgingen. So werden früher öfter Einwohner genannt, die

„zum Teil ein Fischer, zum Teil ein Bauer“ waren. Auch Bauern pachteten zu ihrem ganzen Gut noch ein halbes dazu.

Anzahl und Größe der Güter haben vermutlich im Laufe der Zeit gewechselt. Professor Hildenbrand gibt in seinen Beiträgen zur Otterstadter Ortsgeschichte (S. 25 f.) 12 halbe Güter und 7 ganze Hofgüter an, wovon das siebente das „Schulgut“ gewesen sei und in 90 Morgen Äcker und Wiesen bestanden haben soll, etwa 22,5 Hektar.

Im Jahre 1562 werden 8 Hofleute genannt:

Hans Boltzen Frau – Barthel Haug – Nickel Haug – Martin Klingel – Johann Kolb – Medart Schreckenspan – Matthias Tremmel der Schultheiß – Asmus Weyrach⁹.

1573 sind es sieben: Der Schultheiß – Martin Tremmel und 2 „Consorten“ – Jakob Kolb – Nikolaus Hauck – „Groß Hansen“¹⁰.

1580 ebenfalls sieben: Jakob Bauer – Medard Hauck – Martin Klingel – Hans Kolb – Martin Tremmel – Mathes Tremmel – Hans Waas¹¹.

1581 sind nur einige erwähnt: Medard Hauck – Jörg Michael – Martin Tremmel – Mathes Tremmel – Hans Waas¹¹. Professor Hildenbrand zählt noch auf (a.a.O., S. 26) für 1584: Hans Ackermann – Medard Hauck – Martin Klingel – Jörg Michel – Martin Tremmel – Matthias Tremmel – Hans Waas, für 1591: Hans Ackermann – Michel Tasch (Dasch) – Martin Klingel – Jörg Michel – Paul Och – Michael Steltzer – Martin Tremmel.

Im Jahre 1597 werden 10 Hofleute erwähnt: Hans Ackermann – Marx Bauer – Wilhelm Bauer – Lorenz Hauck – Philipp Hauck – Martin Klingel der alte – Johann Kolb – Paul Och – Michael Steltzer der Schultheiß – Hans Tremmel¹². Sie mußten je 2 Bürgen für ihre Hofgüter stellen.

Über die Größe der Güter fehlen bis jetzt alle Hinweise. Daher sollen hier auch keine Spekulationen angestellt werden. Während die halben Güter und „Stücker Äcker“ (Parzellen) zeitlich beschränkt vergeben wurden, galt für die ganzen Güter noch bis in das 18. Jahrhundert der Modus der sogenannten Erbpacht oder des „Erbbestands“.

Als im Jahre 1618 eine Erneuerung, d.h. Neuvermessung und -einteilung, durchgeführt war, wurde im Kapitel von St. Guido beraten, „...wie es mit den Beständnissen (Pacht) zu halten sei, ob selbige erblich oder ad certos annos (bestimmte Anzahl von Jahren) zu vergeben seien“. Es wurde beschlossen, „...die ganzgutigen, so Erbbeständnis gehabt, sollen wieder erblich, die halbgutigen aber auf 15 Jahre verliehen werden, die Neuerung auf Kosten der Beständer geschehen“¹³.

Bei der Erbpacht verblieben Grund und Boden dem Eigentümer, aber die Nutzung desselben erwarb der Pächter nicht nur für sich auf Lebenszeit – er konnte sie auch einem oder mehreren Kindern vererben, oder mit Erlaubnis des Grundbesitzers verkaufen. Ja man konnte ein Erbbeständnis auch

erheiraten wie Hans Ackermann im Jahre 1582. Er nahm die Witwe des Jakob Bauer zur Frau und erhielt das Schulgut in Erbbestand, weil kein Kind vorhanden war, „das solches verwesen kann“¹¹.

1623 bekam der Sohn das Schulgut:

„Ist erschienen Stoffel Ackermann, anzeigend, demnach sein Vatter vor 8 Jahren Tods verfahren, und er nunmehr zu seinen mannbaren Jahren kommen, auch der Ältst unter seinen Geschwisterigen ist, als bitt er, ihme seines Vattern seligen ganzes Gut erblich zu verleihen. Bitt, Ein Ehrwürdig Capitel wolle ihm Consensum (Zusage) hierin geben, welches verwilligt. Hat zu Bürgen ernannt Nikolaus Haucken den großen und Nikolaus Haucken den kleinen, Gemeinmänner zu Otterstadt, welche solche Burgschaft verwilligt und neben dem Principal (hier: die Hauptperson – Ackermann) die Handtreu geben, alle und jede Puncten zu halten“¹⁴. Zu gleicher Zeit bat auch Hans Weintz (Wentz), „...ihn Wilhelm Bauers Erbgütlein ad annos vitae (auf Lebenszeit) genießen zu lassen, nachdem er sich an Wilhelm Bauers hinterlassene Wittib verheiratet und ihre ihm zubrachtene erzogene (minderjährige) Kinder alimentiret (ernährt, versorgt). Gleichwohl (obwohl) die Erbbeständnis uff gedachten Wilhelm Bauern und seine Kinder gericht, als bat er, ihm dieses Gütlein ad dies vitae zu lassen, hernacher solle es wiederum auf die Kinder fallen“. Das Kapitel mochte „es leiden, dieweil Hans Weintz bei seinen Kindern das Beste getan... doch daß es nach seinem Ableiben wiederum auf Wilhelm Bauers Kinder falle“¹⁴.

In einer „Heiratsberedung“ vereinbarten 1614 Hans Strölin und Katharina, „weiland Monscheins hinterlassene Wittib“, falls sie vor ihm stirbt, soll er u.a. „der Herren Gut die Tage seines Lebens zu besitzen haben“. Wenn sie vor ihm stirbt, sollen der Witwe Kinder aus erster Ehe das Gut haben. Sollten sie jedoch aus ihrer Ehe Kinder bekommen, so haben alle Kinder „gleichmäßige Anspruch an das Gut“¹⁵.

Der Erbpachtvertrag bestimmt, daß alle sieben Jahre eine Bestandsaufnahme gemacht werden solle. War man zufrieden, dann wurde die Verleihung aufs neue bestätigt. Der Tag, an dem die Güter so „verleibt“ wurden, hieß der „Leibtag“. Ließ einer sich etwas sehr Ehrenrühriges zuschulden kommen, wirtschaftete er liederlich oder wurde sonst vertragsbrüchig, so konnte er „vom Gut gestoßen“ werden. Es wurde verlangt, daß die Hofgüter auf Kosten der Inhaber von Zeit zu Zeit neu vermessen und ausgesteint („renoviert und untergangen“) werden sollten:

„Ist den Hof- und Bauleuten (Bauern) angezeigt worden, daß sie vermög des Fauteibüchleins schuldig sein, ihre Güter und Baufeld – da nit untersteint – zu untergehen und untersteinen, und Zeit zwischen heut (21. Nov. 1604) und Lichtmeß angesetzt worden; oder zu stückeln (mit Pfählen markieren); bei Straf des Büchleins... Item soll keiner kein Stein draußen im Feld erheben ohn Beisein etlicher des Gerichts“¹⁶.

Zu Beginn eines Erbbestands war einmalig ein Kaufpreis für das Nutzungsrecht zu bezahlen, das sogenannte „Erbbestandsgeld“. Dann war jährlich eine Pachtabgabe an Getreide oder Geld zu entrichten, die „Gült“.

Bei Vererbung oder Verkauf konnte der Grundbesitzer eine Abgabe verlangen, das „Laudemium“ oder den „Handlohn“ meistens 2 bis 3 Prozent der Kaufsumme. Er konnte beim Verkauf innerhalb kurzer Frist sein Einstandsrecht geltend machen, d.h. selbst in den Kauf eintreten. Ohne seine Einwilligung durfte der Erbbeständer auch nicht das Gut mit einer Hypothek oder anderen Dienstbarkeiten belasten. An Gülten oder jährlicher Pacht lieferten die Hofleute für ein ganzes Gut 1579 zwischen 20 und 30 Malter Korn (etwa 19 bis 28 Doppelzentner), jedes Malter zu 2 Talern oder 3 Gulden gerechnet. Wer mit Spelz bezahlen wollte, hatte die doppelte Menge zu entrichten¹¹.

Für 1580 forderte man von Hans Waas 32 Malter Korn, doch er beklagte sich: Das Hofgut habe er erst in der Erntezeit bekommen, daher sei es „nicht gebaut, noch gesät“. Dennoch sollte er im kommenden Jahr nachzahlen, 15 Malter, für jedes 3 Gulden, oder 1 1/2 Malter Gerste für 1 Malter Korn, „in Monatsfristen, oder das Gut in andere Handen zu vergeben“¹¹.

Das Schulgut stand bis 1582 „in der geringsten Gült unter allen anderen großen Gütern, nämlich 22 Malter Korn“. Da es nun Hans Ackermann übernahm, wurde es „mit 28 Malter angeschlagen; wo nit, soll er's dies Jahr umb die 22 Malter haben, dann 28 geben, oder sich des Guts enthalten“¹¹. Asmus Heiß gab 1607 ein Unterpand für die „Gültfrüchte“ eines Jahres für ein ganzes Gut, 1 1/2 Morgen eigenes Land; „...sein solche von dem Richter geacht für 90 Gulden“¹⁷.

Das „Angelfischergut“, wohl nur ein halbes Gut, wurde 1630 dem Michael Hauck auf 6 Jahre verpachtet, jährlich um 6 Malter Korn und 1 Malter Hafer, „...neben Ausrichtung der Catharinengült (am 25. November zu liefern)... und weil dies Jahr nichts eingesät, soll er von dem, so er einsäen wird auf dem Feld, den dritten Teil geben, daneben auch alle Jahr 1 Morgen Acker düngen“. Das zugehörige Haus, welches das Stift mit dem Gut erworben hatte, brauchte der Pächter nicht. Es wurde dem Schmied Nickel Stoll um 335 Gulden verkauft. Von den drei „Cappen“ (Kapaunen, Zinshühnern), die bisher als Abgabe darauf lasteten, wurde ihm einer erlassen; „...die andere beeden Cappen aber, neben darauf stehenden Bodenzinsen, soll er jährlich ausrichten und zu bezahlen schuldig sein“¹⁸.

Von weiteren Abgaben der Bauern und Einwohner ist dort noch die Rede: Vom „Eucharii Korn“, welches dieses Jahr zu 3 Gulden das Malter, Spelz zu 1 1/2 Gulden angeschlagen sei. Der Name kommt vom Liefertermin, dem Tag des hl. Eucharius am 8. Dezember.

Das „Rott- (von „roden“) und Bäckerkorn, heißt es weiter,

soll von den Otterstadtern mit 3 1/4 Gulden pro Malter bezahlt werden¹⁸.

Was es damit auf sich hat, erläutert ein Eintrag von 1593: Wenn einer ein Gemeinmann, also ein Bürger wird, gibt er 2 Simmern Korn wegen der Gemeinschaft, und wenn er ein Hofmann wird, gibt er 2 Simmern Korn vom halben und 4 Simmern vom ganzen Gut. Aber auch die „Einläufigen“, welche noch auf die Annahme zum Bürger warteten, mußten geben.

„Ein jedes ganz Gut hat bisher geben 1/2 Malter und ein halbes Gut 2 Simmern (1/4 Malter). Tun die ganzen und halben Güter samhaftig 7 Malter Korn. Von den Einläufigen gibt jeder 2 Simmern, macht 8 Malter (= 32 Einläufige). Tun 7 und 8 Malter 15 Malter Backkorn jährlich“¹⁹.

Ganze und halbe Güter

Das Erbpachtverhältnis brachte gewiß sowohl dem Stift, als auch den Erbbeständern größere Vorteile als die Zeitpacht. Während der Zeitpächter oft nur ein flüchtiger Gast war und gegen Ende der Pachtjahre Raubbau trieb, hatte der Erbpächter mehr zu verlieren und achtete daher auf das Gedeihen des Gutes. Der Dreißigjährige Krieg und die darauf folgenden Kriege wirkten sich aber auf die Stabilität der Verhältnisse und besonders auf die Seßhaftigkeit der Bevölkerung verheerend aus. So kam es, daß das St. Guidostift seinen Besitz in Otterstadt im 18. Jahrhundert mehr und mehr als ganze und halbe Gültgüter auf Zeit verpachtete.

1758 werden nur noch Gültbauern erwähnt, 30 sind es, die durch Verlosen alljährlich den einzelnen Kanonikern des Stifts zur Lieferung der Pachtabgaben zugeteilt werden. 1759 sind es wieder 30 und 1761 werden 32 aufgezählt.

Aus dem Jahre 1760 erfahren wir die Höhe der Abgaben für ein ganzes Gültgut. Es war durch den Tod Michel Hammanns frei geworden. Michel Höll und Jakob Blum teilten es sich und sollten zusammen jährlich 8 Malter Korn, 4 Malter Spelz, 4 Malter Hafer und 3 Malter Gerste liefern. Es wurde ihnen bis zum Ende des zehnjährigen Bestands der anderen Gültgüter überlassen²⁰. Im Jahre 1800 schreibt der ehemalige Stiftssekretär Tussing, die etwa 1000 Morgen des St. Guidostifts seien „von langen Jahren her jedesmalen unter 30 Gemeinleuten zu Otterstatt in einen Zeitbestand von 6 Jahren... für einen jährlichen Fruchtkanon (Jahrespacht) gegeben worden...“²⁵ Vom 10. Juli 1792 liegen die Aufnahmelisten eines ganzen Gültguts, das der „Bürger und Gerichtsverwandte“ Andreas Kuhn in Bestand gehabt, sowie zweier halber Gültgüter des Bürgers Barthel Ackermann und des Bürgers Michel Lehr vor. Das ganze Gut hat etwas über 55 Morgen (14 Hektar), die halben Güter je um 27 Morgen (7 Hektar). Bei jedem liegen mehr als 60 Parzellen in der ganzen Gemarkung zerstreut, die größte bei den halben Gütern – eine einzige überhaupt – hält gerade einen Morgen (25,64 Ar), die größten Parzellen des ganzen Gutes,

drei Stück, messen anderthalb Morgen. Sogar die Viertel-
morgen sind zum Teil noch halbiert²¹. Weiteren Aufschluß
gibt die Aufstellung: Anbauverhältnisse im Jahre 1792.

Es ist so gut wie sicher, daß diese Erkenntnisse ebenso für
alle übrigen Güter gelten, auch für eine geraume Zeit vor-
her. Da 1792 die Bestandsjahre zu Ende waren, wurde 1793
ein neuer Vertrag auf 10 Jahre gemacht. Danach sollten
jährlich an Martini von jedem Gut an Gültfrüchten gegeben
werden:

8 Malter Korn, 3 Malter Gerste, 4 1/2 Malter Spelz, 3 Mal-
ter Hafer und 1 Simmern Erbsen. Fünf Güter waren aber in
Geldpacht verliehen und sollten zusammen 606 Gulden und
10 Kreuzer bezahlen, das macht pro Gut im Durchschnitt
121 Gulden und 12 Kreuzer⁵.

Die kurzfristigen Pachtzeiten beeinträchtigten die Sicherheit
der Pächter, doch liest man öfter, daß der Sohn in den Ver-
trag des Vaters übernommen wurde; ja es gibt auch Fälle, in
denen das St. Guidostift ein Gut aus besonderem Entgegen-
kommen auf Lebenszeit vergab. So werden 1774 dem Val-
entin Ackermann die Äcker eines stiftischen Gültgutes, das
schon seinem Vater „überkommen“ war, „ad dies vitae“
(auf Lebenszeit) überlassen²².

Die Anbauverhältnisse

Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts zeigten die Felder un-
seres Dorfes ein ziemlich eintöniges Aussehen. Es herrschte
fast ausschließlich die Getreidewirtschaft, Hackfrüchte und
Futterpflanzen waren kaum bekannt. Von Getreidesorten
wurden Roggen, Gerste und Hafer angepflanzt und die
Hauptbrotfrucht früherer Zeit, der Dinkel oder Spelz.

Er sieht aus wie ein schwächtiger Weizen, ergibt beim Aus-
dreschen aber nicht sofort Körner, sondern Ährchen und er-
fordert vor dem Mahlen einen besonderen „Schälgang“. Wegen
seiner Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und des Ge-
deihens auch auf magerem Boden scheint er sich großer Be-
liebtheit erfreut zu haben. Er wurde ebenso wie der Roggen
als Winterfrucht angebaut, brachte aber höhere Flächen-
erträge als jener. Erst in den dreißiger Jahren des 18.
Jahrhunderts erreichte der Roggen etwa die gleiche An-
baumenge wie der Spelz.

Eine weitere Getreidesorte, die aber schon im 18. Jahrhun-
dert stark zurückgegangen war, ist das Einkorn. Es war mit
noch magerem Boden zufrieden und brachte die höchsten
Erträge. Heute kennen wir es nur noch als „Grünkern“.

Weit verbreitet bis zum Ende des 17. Jahrhunderts fanden
sich Hirsearten. Die Bevölkerung lebte bis dahin hauptsäch-
lich von Breinahrung und begann sich erst allmählich auf
das Brot umzustellen.

Erbsen, Bohnen, Linsen, Kohlsorten und andere Gemüse-
pflanzen – in Otterstadt im 17. Jahrhundert noch „Köch-
sel“ genannt – zog man in den „Gärten“, dorfnahen Ge-
wannstücken, deren Namen zum Teil heute noch erhalten



Die zechenden Bauern in der Schenke – 1656
Radierung von Hanns Ulrich Franckh

sind. So wird zu Otterstadt im Jahre 1608 der „Breite Hell-
garten“ genannt, ein paar Jahre später steht: „Breiter Heil-
garten“, und der „Kappesgarten“; 1610 sind der „Brücken-
garten“ und der „Glockengarten“ erwähnt, im 18. Jahrhun-
dert der „Spitze Hellgarten“, der „Seegarten“ und der „Pa-
radeysgarten“.

Alle Gärten und auch die Nebenfelder, welche Flachs und
Hanf trugen, liegen in der Niederung.

Das „Oberfeld“ war ausschließlich dem Getreidebau vorbe-
halten. Hier übte man noch bis weit ins 18. Jahrhundert
hinein die Dreifelder- und Zweifelderwirtschaft. Bei der er-
steren war die ganze westliche und südliche Gemarkung,
eben das „Oberfeld“, in drei „Fluren“ oder „Zelgen“ aufge-
teilt, von denen jede in dreijährigem Wechsel nacheinander
Winterfrucht (Roggen, Spelz) trug, dann Sommerfrucht
(Gerste, Hafer) und im dritten Jahre brach lag und als Wei-
de diente.

Bei der Zweifelderwirtschaft gab es entsprechend zwei „Zel-
gen“, die mit Winterfrucht und Brache wechselten. Som-
merfrucht baute man auf den Nebefeldern oder auch auf
Teilen der Winterzelge.

Damit jeder Pächter in den vollen Genuß seines Landes
kam, wurden die Zeitpachtverträge bei der Dreifelderwirt-
schaft auf eine durch 3 teilbare Zahl von Jahren geschlos-
sen, bei der Zweifelderwirtschaft auf eine durch 2 teilbare
Zahl. In Otterstadt wurden 1618 für die halben Güter 15
Jahre angesetzt, ausnahmsweise 6 Jahre. 1760 ist dann von
zehnjährigem Bestand die Rede, 1792 lief eine sechsjährige
Pachtdauer aus, im Jahr darauf lief ein neuer Vertrag an
auf 10 Jahre. Man kann vorsichtig daraus schließen, daß
Mitte des 18. Jahrhunderts die Zweifelderwirtschaft einge-

führt war. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die Landwirtschaft schon so weit verbessert, daß die freie Fruchtwechselwirtschaft einsetzte.

Bei beiden altertümlichen Feldsystemen herrschte der sogenannte Flurzwang. Wegen der unterschiedlichen Bodengüte hatte ein Bauer in allen Teilen der Gemarkung Äcker; es herrschte die Gemengelage vor. So viele Wege aber, daß jedem die Zufahrt bis zu seinem Feld ungehindert möglich war, gab es nicht; es mußte einer über des anderen Acker fahren. Dem wäre wiederum ein Anbau in bunter Folge hinderlich gewesen. Alle mußten sich daher nach einer bestimmten Ordnung einig werden über die Fruchtart, die Zeit der Bestellung und der Ernte. So wurde auch der Säumige zu geregelter Feldarbeit angehalten.

War ein bestimmter Teil des „Oberfeldes“ zur Kornflur ausgewählt, so baute jeder dort die gleiche Frucht, und zwar hatte der Bauer mit der Bestellung den Anfang zu machen, dessen Acker am weitesten von der Zufahrt entfernt war. Beim Schneiden ging es dann umgekehrt zu.

Den Flurzwang beim Getreidebau bestätigt noch für das Jahr 1794 Barthel Ackermann in seinem „Haus- und Schreibbuch“:

„1794 – Junius den 30. – hat zu Otterstatt das Schneiden angefangen im Korn. Das Kornflur war im Speyerweg“.

Im Juli 1767 schrieb das Dorfgericht an die Fautei, „daß die Gemeind willens wäre, den morgigen 11. dieses mit gesamer Hand anzufangen das Korn zu schneiden, weswegen sie wollten um die Erlaubnis angestanden haben; und täten anbei zu gleicher Zeit ohnmaßgeblich meinen, (folgende) Tax für den Schnitter vorzuschlagen:

<i>1 Morgen Korn schneiden mit Kost</i>	<i>30 Kreuzer</i>
<i>1 Morgen Korn überhaupt zu schneiden,</i>	<i>38 Kreuzer</i>
<i>nebst einem Laib Brot, 1 Käse</i>	
<i>1 Morgen Spelz, 1 Laib Brot, 1 Käse</i>	<i>40 Kreuzer</i>
<i>1 Morgen Gerste, 1 Laib Brot, 1 Käse</i>	<i>44 Kreuzer</i>
<i>1 Morgen zu mähen</i>	<i>20 Kreuzer</i>
<i>1 Morgen Hafer zu mähen</i>	<i>18 Kreuzer</i>

Die Fautei war einverstanden. Die Schnitterlöhne sollten an das Rathaus angeschlagen werden²³.

Zum Schnitterlohn wäre noch zu bemerken, daß die vier ersten Posten das Binden und Aufstellen der Garben einschließen. Die gleiche Getreideart auf einer Flur und das gleichzeitige Abernten begünstigte auch die ungehinderte Nutzung der Brache als „Stoppelweide“, auf die alles Rindvieh der Gemeinde und die Herde des Schafweidbeständers der Herrschaft ein Anrecht hatten. Brache und Dung verschafften den Äckern die nötige Erholung und Fruchtbarkeit. Es kam sowieso nur alle paar Jahre einmal zur Düngung mit Stallmist, da wegen des allgemein üblichen Weidgangs kaum Tiere zu Hause gehalten wurden. Dem chroni-

schen Mangel suchte man durch Pferchen von Schafherden abzuhelpfen.

Stroh und Mist nach auswärts hinwegzugeben, war verboten, „...vermög der Ordnung, so 1505 aufgericht“¹². 1767 baten die Bauern, man möge es bei der alten Gewohnheit lassen, daß bei einem Sterbfall dem Nachfolger auf dem Gute Heu, Stroh und Dung überlassen werden. Doch es wird zu Gunsten der Erben entschieden. Diese dürfen jedoch nichts aus dem Ort führen; in diesem Falle hätte der Nachpächter das Vorrecht²³.

Eine etwas seltsame Art, die Fruchtbarkeit der Äcker zu steigern, erhellt aus einem Verbot der Fautei vom Jahre 1774, „den sogenannten Ips“ (Ysop?) zu säen, der wahrscheinlich als ein Gründünger untergepflügt wurde. Die Äcker, heißt es, trügen danach zuerst ganz üppig, wären aber nach kurzer Zeit völlig erschöpft, zum Schaden für den nächsten Pächter. Die Feldschützen sollten darauf achten und Verstöße anzeigen²².

Neuerungen in der Landwirtschaft

Seit Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts drangen neue, bisher unbekannte oder wenig angebaute Pflanzen auf die Felder vor: Tabak, Welschkorn (Mais) und Kartoffel. Sie eroberten hauptsächlich die Felder der Sommerzelgen und die Brache und bewirkten so allmählich eine Lockerung der alten strengen Ordnung der Dreifelder- und Zweifelderwirtschaft. Ihre Förderung verdankten sie nicht zuletzt den Kriegen. Mais wurde von den Truppen nicht so leicht „abfouragiert“ wie das Getreide. Hatten diese gar das Zugvieh weggenommen, so konnte das Welschkorn auch mit der Hacke gebaut werden. Geriet aber das Korn, so verwandte man den Mais meistens als Viehfutter.

Kartoffeln breiteten sich erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts aus, als sie geholfen hatten, „den Preußen den Krieg zu gewinnen“. Sie wuchsen unter der Erde und waren in Kriegszeiten sicherer als das Getreide vor dem Zugriff. Die fleißige Umarbeitung des Bodens bei dieser Kultur brachte eine Verbesserung der Äcker.

In Otterstadt nahm allerdings am Ende des 18. Jahrhunderts der Kartoffelanbau erst 6 Prozent des Ackerlandes ein. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging man schließlich mehr und mehr zum Anbau von Futterpflanzen über: Klee und Baurüben (Futter- oder Dickrüben) schränkten die Brache weiter ein, ermöglichten den Übergang zur Stallfütterung und ersetzten die Brachweide.

Die Einschränkung des Getreideanbaues wurde durch höhere Erträge infolge besserer Düngung ausgeglichen.

Die Wissenschaft nahm sich der Landwirtschaft an. Unter Leitung der „Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft“ in Kaiserslautern begannen auch unsere Bauern den Weg in die neue Zeit.

Der Tabakanbau

Im Buch der Vollgerichte zu Otterstadt heißt es am 19. November 1668:

„Der Tuback ist verboten worden, bey 3 Gulden Straff, für (vor) der ganzen Gemein“¹².

Seit dem Dreißigjährigen Krieg hatte sich die Unsitte des Rauchens im ganzen Land verbreitet. Die geistlichen Herren sahen darin ein Laster und wetterten streng dagegen, anfangs wenigstens, bis sie selbst merkten, daß hierdurch Einnahmen zu gewinnen waren.

Einerlei, ob nun das ausgesprochene Verbot das Rauchen oder den Anbau betraf, in beiden Fällen hätte es zu dieser Zeit zu Otterstadt noch keine Tabaksäcker gegeben.

Hingegen lesen wir in den Fauteiprotokollen im Jahre 1767, daß nach dem Tabakzehnten-Register 91 1/2 Morgen Tabak im Vorjahre angebaut waren. Der Zehnte betrage „wie gewöhnlich“ vom Morgen 1 Gulden²³. Im Februar 1769 schaffte sich die Gemeinde sogar eine eigene Tabakswaage an. Schulmeister David Bernhard Langer wurde zum Waagemeister bestellt²⁴.

Im Januar 1774 wird vermerkt, es seien 174 Zentner und 94 Pfund Tabak aus dem Ort verkauft worden; das Waaggeld betrage pro Zentner 2 Kreuzer²².

1776 wurde der Gemeinde eine Verordnung der Fautei bekanntgemacht gegen einen Usus beim Tabakverkauf, wobei „nebst denen 3 Pfund, welche in jedem Zentner (zu jedem Zentner) Tabak gegeben werden, jeder Verkäufer 2 Buscheln in den Kauf auf die Partie zu geben pflege, und hierdurch das herrschaftliche Waaggeld verschmälert werde. Ist verordnet, daß sich hinfüro niemand unterstehen solle, bei Strafvermeidung eines Gulden herrschaftlicher Straf, einige Buschel mehr in den Kauf zu geben“²⁵.

Ein Tabakzehnten-Register vom Jahre 1781²¹ weist eine Anbaufläche von 160 3/4 Morgen aus. Nach dem Otterstadter Morgen zu 120 Ruten (= 25,639 a) wären das über 41 Hektar gewesen – vom gesamten Ackerland etwa 7,4 Prozent (bei der Aufnahme der Gültgüter im Jahre 1792 waren es 7,9 Prozent).

Nach Barthel Ackermanns „Haus- und Schreibbuch“ wurden zwischen 1795 und 1799 für den Zentner Tabak von 12

bis 20 Gulden gezahlt. Er verkaufte an David Scharff und Herrn Hetzel nach Speyer, an Herrn Magin nach Mutterstadt und an Johann Adam Obermoser nach Waldsee. Ackermann lieferte jährlich von 9 bis 14 Zentner.

Nach dem Tabakzehnten-Register von 1781 lagen von den Tabakäckern im Oberfeld 93 3/4 Morgen, und zwar in „Speyerer Weg“, „Hochrech“, „Rottkreuz“, „Spitzenrhein“, „Schlittweg“, „Knoblochsheck“, „Waldseer Straße“, „Kling“, „Mittelgewann“.

33 Morgen befanden sich im Unterfeld: „Langes und Breites Rottviertel“, „Bürgeräcker“, „Breiter Höllgarten“, „Spitzer Höllgarten“, „Krummhorst“, „Neungemathenbukkel“, „Großwies“, „Lehmenkaut“, „Höll“, „Neuer Deich“.

34 Morgen enthielt das Zwischenäckersfeld: „Ottemer“, „Brückengärten“, „Enzkammer“, Gänsdrecker Deich“, „Krappenhecken und -stücker“.

Die Tabakpflanzler von 1781 und ihre Anbauflächen

<i>Josef Ackermann, „der Hintersaß“</i>	<i>32 Morgen 1 Viertel</i>
<i>Jörg Rieger</i>	<i>31 Morgen 3 Viertel</i>
<i>Josef Johannes</i>	<i>21 Morgen 1 Viertel</i>
<i>Franz Bifarh</i>	<i>18 Morgen 1 Viertel</i>
<i>Heinrich Tremmel</i>	<i>14 Morgen –</i>
<i>Johannes Haft</i>	<i>9 Morgen 2 Viertel</i>
<i>Adam Rohr</i>	<i>9 Morgen –</i>
<i>Peter Elias Berthold, Schultheiß</i>	<i>8 Morgen 3 Viertel</i>
<i>Konrad Johannes</i>	<i>5 Morgen 2 Viertel</i>
<i>Christoph Mellinger</i>	<i>5 Morgen 2 Viertel</i>
<i>Peter Adam Schmitt</i>	<i>5 Morgen –</i>
<i>zusammen</i>	<i>160 Morgen 3 Viertel</i>

Die Zehntenabgabe ist bei den einzelnen recht unterschiedlich; sie kann sich nicht auf die Anbaufläche beziehen. Vielleicht wurde der Ertrag geschätzt. Sie lieferten zusammen 223 Gulden 15 Kreuzer. Angenommen, die Abgabe wäre tatsächlich der zehnte Teil des Ertrags gewesen – was übrigens kaum erreicht wurde – so hätte die Tabakernte einen Wert von 2.232 Gulden 30 Kreuzer gehabt.

Anbauverhältnisse im Jahre 1792

zusammengestellt aus der Aufnahme von einem ganzen und zwei halben Gültgütern²¹
(Angabe der Flächen in Viertel-Morgen)

Fruchtart	Oberfeld	Niederfeld	Zwischenäcker	zusammen
Korn	121 1/2	—	—	121 1/2
Spelz	3 3/4	14 7/8	15 1/4	33 7/8
Einkorn	—	2 1/2	3	5 1/2
Gerste	18 1/2	6 7/8	6	31 3/8
Hafer	6	6 1/2	—	12 1/2
Welschkorn	14	—	5 1/2	19 1/2
Kartoffel	19	3 1/2	—	22 1/2
Kraut	—	1	—	1
Erbsen	6	—	—	6
Wicken	16	1	—	17
Klee	17	—	1 1/2	18 1/2
Rüben	7	—	—	7
Wiesen	—	19 1/4	18 3/4	38
Tabak	26 1/2	2	3/4	29 1/4
Hanf	—	4	1 1/2	5 1/2
Brachland	70 1/2	2 1/2	—	73
Ödland	1 1/2	—	—	1 1/2
insgesamt	327 1/4 + 64		+ 52 1/4	= 443 1/2

Nach Abzug des Ödlandes verbleiben 442
ab das Brachland (73 Viertel-Morgen = 16,5 %) 369
bleibt an bebautem Land

Erzeugnisgruppen des Anbaues 1792²¹
(369 Viertel-Morgen = 100 %)

Getreide	60,8 %
Nahrungspflanzen	8 %
Futterpflanzen	21,8 %
Handelsgewächse	9,4 %
	= 100 %

Anteil der Kartoffel am Gesamtanbau 6,09 %
Anteil des Tabaks am Gesamtanbau 7,9 %

Sortenanteile an der Getreidefläche 1792²¹
(224,25 Viertel-Morgen = 100 %)

Korn (Roggen)	54,2 %
Spelz	15 %
Einkorn	2,5 %
Gerste	14 %
Hafer	5,6 %
Welschkorn	8,7 %
	= 100 %

NB: Die Brache beträgt 45 % der mit Wintergetreide angebauten Fläche.

Otterstadter Gültbauern 1758, 1759, 1761

1758²⁰

Ackermann Georg
Adam
Ackermann Jakob
Ackermann Josef
Bauer Johannes
Biffart Franz
Biffart Lorenz
Bissinger Niklaus
Embertro Valentin
Göck Jakob
Halfmann Johannes
Hammann Michel
Jann Konrad
Johannes Barth. Witwe
Kratzel Johanns Witwe
Lemmerich Jakob
Lemmerich Wilhelm
Müller Vinzenz
Nelcke Hermann
Nieser Philipp
Nieser Sebastian
Rapp Johannes
Rennier Johannes
Rieth Heinrichs Witwe
Rohr Johannes

Schäfer Bernhard
Schmitt Johannes
Schmitt Josef
Tremmel Matthäus
Waas Josef
Würtz Valentin

1759²⁰

Ackermann Georg
Adam
Ackermann Jakob
Ackermann Josef
Bauer Johannes
Biffart Franz
Biffart Lorenz
Bissinger Niklaus
Brandstätter Michel
Göck Jakob
Halfmann Johannes
Hammann Michel
Jann Anton
Jann Konrad
Lemmerich Jakob
Lemmerich Wilhelm
Müller Vinzenz
Nelcke Hermann
Nieser Philipp
Nieser Sebastian
Rapp Johannes
Rennier Johannes
Rieth Heinrichs Witwe
Rohr Johannes
Schäfer Bernhard

Schmitt Johannes
Schmitt Josef
Schuppert Georg
Tremmel Matthäus
Waas Josef
Würtz Valentin

1761²⁰

Ackermann Andreas
Ackermann Georg
Adam
Ackermann Jakob
Ackermann Josef
Bauer Johannes
Berthold Ignatius
Biffart Franz
Bissinger Niklaus
Blum Jakob
Brandstätter Michel
Fiedler Jakob
Flory Lorenz
Göck Jakob
Halfmann Johannes
Hell Michel
Jann Konrad
Lemmerich Jakob
Lemmerich Wilhelm
Müller Vinzenz
Nelcke Hermann
Nieser Philipp
Nieser Sebastian
Rappin Anna Eva
Rennier Johannes

Rohr Johannes
Schäfer Bernhard
Schmitt Johannes
Schuppert Georg
Tremmel Matthäus
Waas Josef
Waas Stefan
Würtz Valentin

Die Weide

Nach dem Sektionsverzeichnis von 1802 gab es in Otterstadt folgende Dauerweideflächen:

„Bannweide“	mit	40,4660 Hektar
„Gänsdreck“	mit	94,5468 Hektar
„Herdlachweide“	mit	12,8584 Hektar
	<i>zusammen</i>	<u>147,8712 Hektar</u>

Bei der „Bannweide“ müssen allerdings noch Abstriche gemacht werden. Sie wird als „sumpfig und mit Rohr bewachsen“ beschrieben. Die große Weide im „Gänsdreck“ lag ebenfalls wie die Bannweide außerhalb des Dammes und zog sich am Rheinufer hin, war also noch mehr jedem Hochwasser ausgesetzt.

Als gelegentliche Weidemöglichkeit kann man die „Fahr-lach“ – 1802 als „natürlicher Sumpf“ eingetragen – mit beinahe 27 Hektar und die zahlreichen anderen Lachen im „Niederfeld“ betrachten, wenn sie nicht gerade unter Wasser standen. Alle Weideplätze lagen in der Niederung – das trockenere Land brauchte man notwendig für den Ackerbau. Trotzdem blieb manches Jahr nichts anderes übrig, wollte man nicht die Wiesen und Äcker dem Vieh überlassen, als bei den Nachbarn um Weide zu bitten.

Der Gefahr ebenso ausgesetzt war die Waldweide im Otterstadter Gemeindewald und im „Böllenwörth“. Dieses letzteren hatte sich der Kurfürst von der Pfalz schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts „angenommen“, 1709 wurde er ihm ganz überlassen, doch blieb den Otterstadtern der Weidgang darin erhalten, „...da selbiger hergebracht...“, sie sollten ihn jedoch „forstmäßig“ genießen²⁵.

1558 bezeugen Schultheiß, Gericht und Älteste von Otterstadt „...bei wahren unseren Ehren und Treuen, daß... uns bei Zeit unseres Lebens und von unseren Eltern empfangenen Bericht nie anders bewußt noch furkommen, dann dieser Almenswerth ein freier kaiserlicher Werth ihr und alwegen gewesen sey, in wellichem ein Gemein zu Otterstadt den Weidgang mit ihrem Vieh gehabt und gebraucht...“²⁶ Nur zeitweilig zu betreiben waren im Frühjahr die Wiesen und nach der Ernte die Kornflur als Stoppelweide, die sich zur Zeit der uneingeschränkten Dreifelderwirtschaft in der Brachweide fortsetzte.

Die Abfolge während des Jahres war: Im Frühjahr die Wiesenweide, dann die Dauerweide, anschließend die Stoppel- und Brachweide, zuletzt wieder die Dauerweide und die Waldweide.

Von den Forstleuten war die Waldweide nicht gerne geduldet. Sie richtete allerhand Schaden an durch Viehverbiß und sollte nur dann gebraucht werden, wenn die andere Weide nicht benutzbar war.

1767 zeigte der Otterstadter Waldschütz der Fautei St. Guido an, der Jägerbursch des Försters Wittmann zu Neuho-fen, welcher auch die Aufsicht über den Otterstadter Wald

führte, sei zu ihm gekommen und habe angegeben, der Schäfer „fahre“ mit den Schafen in den Wald, weshalb er ihn in die „Waldrüg“ schreiben wolle. Der Waldschütz entgegnete, dies sei nur bei jungen Schlägen verboten. Doch ordnete das Stift an, der Schafweidbeständer (-pächter) Oh-lenschlager solle dem Stift anzeigen, wann sein „Sackschä-fer“ an den erlaubten Plätzen treiben wolle²³.

1777 verzehrte man beim Einhornwirt Ignatius Berthold 6 Gulden „bei dem gütlichen Vergleich mit dem Jäger Herrn Erlenspiel zu Neuhofen, welcher wegen den durch die Schwein- und Kuhherden in dem Pfälzer Werth (Böllen-wörth) verursachten Schaden getroffen worden ist“²⁵.

Um den Hirten anzuzeigen, welche Schläge dem Zutritt des Viehes verwehrt waren, ließ der Förster kleine zusammenge-drehte Strohbindel, sogenannte „Wische“ aufstecken. Man liest dann in den Akten, der Wald sei „eingehängt“ oder „abgehängt“ worden, eine Verballhornung aus „einhängen“ oder „einhegen“. In den Gemeinderechnungen finden sich regelmäßig Ausgaben für Stroh und „Zehrungen“ bei die-sem Anlaß.

Ein Gehilfe des Försters zumindest, müßte den Hirten und Viehbesitzern angenehm gewesen sein: der „Wolfgräser“, wie oft zu lesen ist. Auch er erhielt alljährlich ein Geschenk. Mit ihrer pfälzischen Orthographie führen uns die alten Ge-meineschreiber etwas an der Nase herum, bis es dämmert, daß im Pfälzischen der Kreis „Kräs“ heißt: Der Mann hatte die Wölfe aufzuspüren, einzukreisen und zu erlegen. Dieses Raubzeug machte den Hirten mitunter noch im 19. Jahr-hundert das Leben sauer. Besonders aber im Dreißigjähri-gen Krieg und in den Kriegen danach vermehrten sich die Wölfe bei uns.

Velten Rost aus Otterstadt klagte 1673 gegen den Kuhhir-ten, der am Abend eine seiner Kühe nicht nach Hause brachte, sie sei „ein Nacht außen blieben und von Wellef ge-bissen worden; hat sie müssen metzeln und viel Fleisch ver-werfen, welches, weil der Hirt verursacht, soll müssen den Schaden gutmachen“. Der Hirt wurde verurteilt, Rost einen Taler zu geben¹².

Noch andere Gefahren sollte der Hirt vom Vieh abwenden. Im Jahre 1619 verklagte Jakob Ludwig den Kuhhirten, „es wäre ihm eine Kuh zuschanden gangen auf der Weiden, und durch sein Fahrloß verursacht...“ Er verlangt Schadener-satz. Eine Kuh kostete damals 15 Gulden, und der Hirt wehrte sich: „...daß die Kuh was Giftigs gessen, sei er kein Ursach. Verhoffe nit, daß die Erkenntnis (Urteil) solle erge-hen, den Schaden gutzumachen. Uff die Klagen sagt der Richter, sie sollen sich selbsten miteinander vergleichen“¹².

Dem „Orts-Schweineber“ wurde die Auseinandersetzung mit einem wilden Keiler zum Verhängnis. Der arme Kerl war von vornherein im Nachteil; man hatte ihm, wie üblich, zum Schutze seiner Genossen die Hauer gezogen. Er wurde von seinem Gegner „dergestalten zugericht... daß man ihn

töten, aushauen und pfundweis um 4 Kreuzer unter die Gemein verteilen lassen“ mußte²³.

Es wurde ein neuer um 11 Gulden und 15 Kreuzer angeschafft. Auch die Zuchtbullen wurden von der Gemeinde gekauft und gehalten. 1767 stand einer bei Jakob Göck, der andere bei Johannes Rohr. Jeder Bauer erhielt für die Haltung in diesem Jahre 14 Gulden, Johannes Huhn für den „Schweinfassel“ 11 Gulden und 30 Kreuzer. Die Ausgabe der Gemeinde für das „Fassselvieh“ betrug 60 Gulden und 4 Kreuzer, dabei 2 Gulden für Salz und 18 Gulden 34 Kreuzer für einen neuen „Rindfassel“, da der alte „untüchtig“ geworden war. Jud Isaak schlachtete ihn für 30 Kreuzer, dann verteilte man das Fleisch in der Gemeinde. Ein ganzer Bauer erhielt 6 Pfund, ein halber Bauer 4 1/2 Pfund²⁷.

„Stiegel“ und „Kling“

Wenn es nicht unter der Obhut des Hirten stand, hatte jeder sein Vieh selbst zu verwahren, damit es in Dorf und Flur keinen Schaden anrichtete. Trotzdem kam es öfter vor, daß Tiere aus den Höfen davonliefen.

Pfarrer Schaffsteck beklagt 1740 die mangelhafte Einfriedung des Kirchhofes; sie sei so schlecht, „daß beständig das Viehe darauf anzutreffen ist. Man sollte meinen, man wollte hier ...die Schwein mit denen Todten (Ge-) Beinen anmästen...“²⁸

Jedes Gehöft mußte mit einem Zaun oder Hag umgeben sein, das Tor war geschlossen zu halten. 1663 aber heißt es, „die Häg werden nicht zugemacht, dadurch geschieht mancher Schaden. Ist also befohlen worden, ein jeder solle seinen Hag halten wie Herkommens. Wo ihm ein Wisch gesteckt wird, solle er neben der Herrenstraf ein Maß Wein verfallen sein“. Wo daraufhin immer noch nicht geschlossen wird, „solle der Schultheiß einen ins Ploch (Gefängnis) setzen“¹².

Der „Strohwisch“ gilt mitunter heute noch als Warnungs- oder Verbotsszeichen im Feld.

Verlaufenes Vieh, ob aus den Gehöften oder dem Hirten davongegangen, wurde „gepfändet“ und erst nach Entrichtung der Strafe und eines Fanggeldes wieder ausgeliefert. So heißt es 1768, für 7 Stück Vieh von Waldsee, „welche in Otterstatter Feld Schaden verursacht und daselbst gepfändet worden, ist neben der Strafe den Gemeindegirten davon 42 Kreuzer zu zahlen“.

Auf dem Schmalböhl hatten die Feldschützen 68 Gänse gepfändet. Für 27 einheimische wollte man 1/2 Kreuzer pro Stück berechnen, für die auswärtigen das Doppelte. Doch die Fautei setzte ohne Ausnahme einen Kreuzer fest.

1767 heißt es, durch das viele Vieh, welches die ganze Nacht auf dem Felde umherläuft, geschieht dem Damm großer Schaden. „Nach dem Betglockenläuten darf kein Vieh mehr draußen sein, Strafe für jedes Stück 1 Gulden 40 Kreuzer, nebst 15 Kreuzer Fanggeld; dem Gericht wird die schlechte

Obsorg verwiesen, dieses mit so vielen Kösten zum Besten der Unterthanen auf derselben so heftiges Bitten, auch befundener äußerster Not, erbauten Dammes“²³.

In älterer Zeit war auch das Feld durch einen Dorfzaun vor dem Eindringen des Viehes geschützt. In Otterstadt verrät das der Flurname „Stickelspfad“, der im 16. Jahrhundert noch „Stiegelspfad“ geschrieben wird. 1592 hat ein Otterstadter, Matthes Horneck, „Haus und Hof an der Stiegel“. Das war die Stelle, wo der Pfad vom Dorf ins Feld führte. Man hatte dort für die Leute ein Stieglein angebracht zum Übersteigen der Umzäunung, damit sie nicht den Umweg durch das Tor machen mußten.

Das Tor im Zaun war so eingerichtet, daß es von selbst zufiel und einklinkte. Die Gewanne davor hieß bis zu ihrer Verbauung im 19. Jahrhundert noch die „Klinggewann“, die neue Dorfstraße, die damals entstand, die heutige Ringstraße von der „Fahrlach“ bis zur Kapellenstraße, nannte man anfangs noch die „Klinggaß“.

An den Weidebetrieb erinnern heute noch die Flurnamen „Gänsdreck“ (erwähnt 1608), „Bannweide“ (1607: Bohnweide), „Herdlach“ (1684), „Schafwiesel“ und die heute nicht mehr geläufigen „Sauheck“ (1615), „Sauweid“ (1767), „Pferch“ (1792). Der 1756 und danach mehrfach genannte „Kühe-Unter“, auch „Kühunger“ geschrieben, war ein Platz, an dem sich der Hirt mit seiner Herde unterstellte, besonders in der heißen Mittagszeit, wo also die Kühe „unterten“.

Ob der Name „Fahrlach“ wirklich von „fahren“ herkommt, oder mit den „Farren“ zusammenhängt, wie man früher die Stiere nannte? Es gibt 1627 einen „Farr-Rott“ und 1756 ist der Name „Farrwies“ aufgeschrieben.

Wegen grassierenden Vieheseuch verlobet

Das Vieh bedeutete für den Landmann einen kostbaren Besitz. Es sei hier an das böse Sprüchlein aus früherer Zeit erinnert: „Weibersterben – kein Verderben; Kuhverrecken – großer Schrecken“, oder so ähnlich. Ins Dorf durfte kein fremdes Vieh ohne Attest hereingebracht werden. 1767 hatten die Juden von Otterstadt gegen dieses Verbot verstoßen, es war auch schon etliches Vieh gefallen. Man drohte ihnen bei weiterer Übertretung mit 30 Reichstalern Strafe²³.

Auf dem 1766 entstandenen Hochaltar der alten Kirche stand bis zu ihrer Profanierung im Jahre 1891 neben der Statue des hl. Guido auch die des hl. Pantaleon in Lebensgröße. Er zählt zu den Vierzehn Nothelfern und wurde in unserem Ort seit früherer Zeit als Patron der Haustiere verehrt. Pfarrer Schaffsteck schreibt 1747 im „Status der Pfarrei“, daß der Tag des hl. Pantaleon (27. Juli) als Votivtag begangen werde und eine Prozession mit dem Allerheiligsten um das Dorf stattfinde, „...welche vor alten Zeiten wegen grassierender Vieheseuch ist verlobet worden“²⁸.

Weiderecht und Pferchrecht

Die kostenlose Nutzung der Weide auf der Allmende und den Gemeindegütern gehörte von jeher zu den Rechten aller Bürger unseres Dorfes.

Im Jahre 1487 sagen die „vollmächtigen Anwält“, Schult- heiß und Gericht von Otterstadt, vor dem Landesherrn, Bischof Ludwig, die Einwohner hätten „...in Gebruche und Besesse herbracht, ihre Viehe uff ihre gemeine Allmend und Weyde für (vor) ein Gemein – Hirten zu treiben, als sie auch täten, in maßen (ebenso, wie) ander anstoßende Nach- baur...“⁴³

Die Einwohner jedoch, welche noch nicht zum Gemein- mann angenommen sind, können nicht die Allmend genie- ßen oder Vieh zur Weide schicken, heißt es 1604²⁹. Im 18. Jahrhundert zahlten diese und die Schutzjuden ein Weid- geld an die Gemeinde für alles, was sie über zwei Stück zur Weide schickten²³.

Bemerkenswert ist, daß von Streitigkeiten über Weiderech- te, die besonders auch unter Nachbargemeinden in vergan- genen Jahrhunderten so häufig waren, in den Otterstadter Akten nichts gefunden werden konnte.

Eine Schafherde, die hauptsächlich der Verbesserung der Felder durch das Pferchen zugute kam, sollten die Otter- stadter nach dem Willen der Herren von St. Guido nicht halten. Sie nahmen die Einkünfte aus der Verpachtung der Schafweide für sich in Anspruch. Trotzdem hielten die Un- tertanen im Jahre 1487 nach Aussage der Herren eine Herde von 500 bis 600 Schafen. Das St. Guidostift beklagte sich, da die Schäferei „...von geschrieben und Lands – Rechten als (wie) andere hohe Nutzen ihnen als der Oberkeit desends (dort) zustunden und von Dienstleuten nit angericht werden sollt, ohn Verwilligung der Oberkeit...“

Die Otterstadter entgegenen, ihre Schafhaltung „...käme auch den Herrn am Zehenden zugute...“

Der Bischof entscheidet schließlich:

„Der Schäferei halb sprechen Wir zu Recht, daß die Armen (die Untertanen) von Otterstatt keine Schäferei haben oder halten sollen, ohn Wissen oder Willen ihrer Herren zu St. Weiden. So (wenn) aber die armen Leute Schaf hätten, und die unter ander Viehe für (vor) ein Gemein – Hirten trie- ben... das soll ihnen von den Herrn zugelassen werden“⁴³.

An Michaeli (29. September) 1762 gingen die Pachtjahre zu Ende und das St. Guidostift ließ die Schafweide in Otter- stadter wiederum auf einen sechsjährigen Bestand öffentlich versteigern. Folgende Bedingungen waren gesetzt:

„1. Die Zahl der Schafe auf der Gemarkung Otterstadt nicht zu übersetzen und nach des Orts Herkommen und Gewohn- heit zu beschlagen und zu betreiben.

2. Den Pferch nach der Ordnung wie die herrschaftlichen Gültgüter gehen, von außen her gegen den Ort Otterstadt zu schlagen.

3. Dem Beständer oder Schäfer wird erlaubt, 2 bis 3 Morgen für sich zu pferchen.

4. Hierentgegen wird dem Schäfer nicht erlaubt, die Eicheln zu betreiben bis nach Weihnachten.

5. Viel weniger die jungen Schläge im Wald.

6. Wird ausdrücklich bedungen, den Damm oder Deich bei hohem Wasser nicht zu betreiben, oder auch sonst in an- deren Zeiten zu beschädigen.

7. Wird bei der Schafwasch erlaubt, drei Tag lang bei dem Paradeysgarten die Schaf zu trocknen.

8. Wegen der Stupfelrüben, haben die Untertanen des Orts Otterstadt keine weiteren einzusäen als bis an das Bildstöck- el am Ringenberger Weg, und nicht über den Waldseer Weg.

9. Die Zahlung geschieht jederzeit auf Johannis Baptistae (24. Juni), 1763 zum ersten Mal, und soll damit diese 6 Jahr hindurch continuiret werden.

10. Muß der Beständer jedem Hochw. Stiftsherrn, so ein Haus wirklich besitzt und bewohnt, ein Lamm um oder nach Osterzeit geben...“

Es steigerte Georg Ehrhardt, Bürger von Mannheim, um 480 Gulden jährlich³⁰.

Den Schafpferch ließ das St. Guidostift die Pächter der Stifsgüter kostenlos in Anspruch nehmen. 1767 entschloß sich das Dorfgericht mit Einverständnis des Stifts, ihn in Zukunft öffentlich zu versteigern, „...um die bekanntlich großen Schulden der Gemeinde abzutragen... Diejenigen aber, welche nicht steigern, es seien Tagelöhner oder Bauern, sollen wenigstens den vierten Teil dessen, was der Steige- rungsschilling einträgt, der Gemeinde an Geld beitragen“²⁷.

Als die Französische Republik alles für sich in Anspruch nahm, was früher dem St. Guidostift gehört hatte, entstand zwischen ihr und der Gemeinde 1797 eine Auseinander- setzung um das Herrenrecht an den Schafweidgeldern. Der Einnehmer verlangte vom vorhergehenden Jahre 654 Livres (Franc) 54 Centime. Da die Gemeinde nicht zahlen wollte, oder vielmehr nicht konnte, legte er ihr Gendarmen zur Exe- kution ins Dorf, die beständig wegnahmen, was sie erwisch- ten, bis die Summe beglichen war. Dazu mußte die Gemein- de sie noch unterhalten. In einer Eingabe versuchte Bürger- meister Ackermann, die Republik bei ihren eigenen Geset- zen zu fassen:

„...da das Feudalwesen nach dem neuen Gesetz mit allen seinen Folgen abgeschafft ist, so kann für das Stift oder die dasselbe nunmehr repräsentierende Nation von dem Recht einer Schafweide keine Frage mehr sein, sondern es ist außer Zweifel gesetzt, daß solche der Gemeinde Otterstadt zustehe...“ Er beruft sich auf den Rechtsspruch von 1487, nach dem jeder Bürger seine Schafe unter der großen Herde der anderen Tiere weiden lassen könne. Jeder habe zudem das Recht, sein Vieh auf seinen Gütern weiden zu lassen, die er so gut als möglich zu benutzen befugt sei. Wenn aber die einzelnen der Gemeinde darin übereinkämen, ihr Vieh

wechsel- oder gegenseitig auf den gesamten Gütern zusammen weiden zu lassen, „so haben wir wieder einen Begriff einer sogenannten Schafweide, wogegen kein dritter sich obmoriren (Einspruch erheben) kann...“ Eben diese Berechtigung sei es, welche man „...aus Mangel eigenen Vermögens, uns einiges Hammelvieh anzuschaffen“, dem alten stiftischen Pächter übertragen habe⁵.

Hirten und Viehbestand

Die Hirten wurden jährlich im Beisein der ganzen Gemeinde angenommen, und zwar für jede Tierart einer. Seit 1774 geschah dies immer am ersten Mittwoch nach den Weihnachtsfeiertagen. Der Lohn wurde mit ihnen ausgemacht, dann die „Bedingnisse“ vorgelesen, worauf sie „...alles zu halten, sich allem zu unterwerfen versprochen, somit denselben hierüber Handtreu an Eides Statt abgenommen, und gegenwärtiges Protocollum unterschrieben worden; für welche Hut dem Kùhhirten das Jahr hindurch 11 Malter schwere Frucht (ca. 10 Doppelzentner), halb Korn, halb Gerst, nebst 13 Gulden an Geld, dem Schweinhirten desgleichen 11 Malter schwere Frucht, halb Korn, halb Gerst, nebst 13 Gulden zugesagt worden...“

Der Pferdehirt erhielt „...9 Malter Schwerfrucht (ca. 8 Doppelzentner), halb Korn, halb Gerst, nebst 10 Gulden an Geld... welche Summ ihm alle viertel Jahr pro rata auszu zahlen...“²⁵

Außer dieser Entlohnung, welche pro Stück auf die Viehbesitzer umgelegt wurde, konnten die Hirten im Hirtenhaus der Gemeinde wohnen. Es stand bis zum Abriß im Jahre 1830 an der Stelle des 1835 erbauten Wachthauses.

1767 erhielten Schweine- und Kùhhirt je 12 1/2 Malter Frucht (etwa 11 Doppelzentner) und 15 Gulden. Ein Malter kostete damals 3 bis 4 Gulden.

Von den Jahren 1776 und 1777 sind noch vierteljährliche Abrechnungen vorhanden, aus denen auch die Anzahl der betreuten Tiere hervorgeht:²⁵

<i>Pferde</i>	– 1776, 2. <i>Quartal</i>	– 130 Stück
	– 1777, 1. <i>Quartal</i>	– 124 Stück
<i>Rindvieh</i>	– 1776, 4. <i>Quartal</i>	– 151 Stück
	– 1777, 1. <i>Quartal</i>	– 144 Stück
	– 2. <i>Quartal</i>	– 167 Stück
	– 3. <i>Quartal</i>	– 165 Stück
<i>Schweine</i>	– 1777, 1. <i>Quartal</i>	– 102 Stück
	– 2. <i>Quartal</i>	– 102 Stück
	– 3. <i>Quartal</i>	– 95 Stück

Die gleichzeitigen Einwohnerzahlen waren:

1776: 401 Einwohner 1777: 410 Einwohner

Der Bestand an Pferden erscheint uns vielleicht beträchtlich. Noch 30 Jahre vorher hatte das St. Guidostift geschrieben, seine Untertanen zu Otterstadt hätten „durchgehends nur Ochsenzüg“. Das war aber am Ende langer Kriegszeiten gewesen, in denen die Bauern ihre Pferde eingebüßt hatten.

Wahrscheinlich waren jetzt auch die Füllen und Jungpferde mitgezählt. Trotzdem ist die Anzahl so, daß man an eine Zucht zum Verkauf der Tiere denken könnte.

Das Rindvieh war dagegen für die damaligen landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht üppig. Um genug Dünger gewinnen zu können, rechnete man auf 3 Morgen Feld ein Stück Rindvieh. Die Otterstadter besaßen also noch nicht einmal die Hälfte, selbst wenn man annimmt, daß nicht alle Tiere unter den Hirten zur Weide gingen.

Mit dem Verkauf von Schlachtvieh und Milchprodukten war auch damals nicht viel zu verdienen. Speyer und andere Städte in der Umgebung von Otterstadt hatten selbst noch genügend Landwirtschaft und eine starke Viehzucht, und Fleisch kam in den meisten Haushaltungen bedeutend seltener auf den Tisch als heute.

Ein Hauptgrund war aber der, daß die Weide einen höheren Viehstand einfach nicht ertrug. So kämpfte sich die Landwirtschaft unseres Dorfes immer zwischen zwei Klippen hindurch: Höherer Ertrag an menschlicher Nahrung auf den Äckern hätte mehr Dünger erfordert – größerer Viehbestand wäre nur durch Einschränkung der Nahrungserzeugung möglich gewesen.

„Ein Gulden wegen Rechts zum Viehtrieb, wann der Rhein ausgeht“

Ein halbes Jahrtausend oder weiter zurück in vergangener Zeit dürfen wir wohl den Ursprung nachbarlicher Hilfe durch die Schifferstadter vermuten. Wir kennen nicht die Namen jener braven Männer, die den Otterstadtern zuerst Weiderechte auf dem Bann der Nachbargemeinde gewährten, wenn der Rhein unserem Vieh die Nahrung genommen hatte.

Die früheste aktenkundige Nachricht findet sich im Jahre 1578 in der Gemeinderechnung von Schifferstadt. Dort heißt es:

„1 Gulden brachten die von Otterstadt auf den Eschertag (Aschermittwoch) wie von alters. 3 Schilling verzehrten die von Otterstadt, als sie den Gulden uf Eschertag brachten wie von alters her“. (Georg Sturm, Geschichte meiner Heimatgemeinde Schifferstadt, S. 114)

Der Gulden, welcher bei weitem nicht den Wert des Weiderechts ausmachte, bedeutete nur eine Anerkennung des bestehenden Verhältnisses. Für die Weidenutzung mußte bezahlt werden, wie die Schifferstadter Gemeinderechnung von 1585 ausweist: „Weidgeld 16 Gulden von Otterstadt, für 8 Wochen je 2 Gulden“. (ebenda)

Im Kapitelsprotokoll des St. Guidostifts vom 18. März 1619 heißt es, der (verstorbene) Dekan Jakob Lutz habe 200 Gulden vermacht, „...daß in Rheinsnöten die Bauleut (Bauern) zu Otterstatt die Schifferstatter wegen der Weid befriedigen können“. Das Kapital war bei den Brudermeistern auf Zinsen angelegt. „...dieweil aber das Geld den Bauleuten in

Rheinsnotfällen zugunsten kommen solle, als wäre der Bau-
leut Begehren, man sollte es von der Brudermeister Gefällen
separiren und eine sondere Rechnung darüber halten...“,
was auch vom Kapitel genehmigt wurde³¹.

Auch nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Brauch
wieder fortgesetzt. In der Schifferstadter Gemeinderechnung
findet sich 1723/24 der Eintrag:

„Ein Gulden die Otterstadter wegen Rechts zum Viehtrieb,
wann der Rhein ausgeht“. (Sturm, a.a.O., S. 114)

Die erste Bestätigung, daß neben dem Gulden den Schiffer-
stadtern auch ein Fischgeschenk überbracht wurde, bringt
ein Verhör zu Otterstadt am 19. März 1733. Am Tage zuvor
waren wegen Auseinandersetzungen zwischen dem Landes-
herrn des Hochstifts Speyer, dem Fürstbischof, und dem St.
Guidostift vier Gerichtsleute von Otterstadt „...arrestirlich
hinweggenommen und nach Marientraut abgeführt wor-
den...“ Die verhörten Bürger sagen aus, auch der Schult-
heiß Jakob Lemmerich sei „...vor ungefähr 5 Wochen bei
der Wormser Warte, gleich vorm Schlagbaum draußen bei
Speyer, vom Oberfaut von Schifferstadt verhaftet worden,
als er Fisch dahin liefern wollte...“³²

Nach einer späteren Aussage des Schultheißen hatte man
ihn 42 Tage in dem fürstbischöflichen Schloß Marientraut
bei Hanhofen „in gefänglicher Haft“ behalten.

Natürlich hatte das alles nichts mit dem Fisch für Schiffer-
stadt zu tun, und der Oberfaut von Schifferstadt handelte
nur im Auftrag seines Landesherrn, sicher mit dem größten
Bedauern.

Daß solche Vorfälle die Freundschaft zwischen beiden Or-
ten nicht trüben konnten, weisen die Gemeinderechnungen
von Otterstadt aus.

1756/57 wurden 16 Gulden 54 Kreuzer Umlagegelder von
den Einwohnern erhoben, „...seind wegen der Hut in Schif-
ferstadt angeleget worden“. Davon wurden dem Bürgermei-
ster (Gemeinderechner) Mischon von Schifferstadt 13 Gul-
den 30 Kreuzer für Weidgeld ausbezahlt.

Unter dem Kapitel „Zehrungen“ stehen in dieser Rechnung
Ausgaben von 1 Gulden 48 Kreuzer „für 6 Pfund Fisch nacher
Schifferstatt, Johann Adam Krug zahlt“ und 33 Kreuzer
„den Schifferstadtern an Pfingstmontag“; noch einmal
1 Gulden 56 Kreuzer „für Zehrung deren Schifferstattern“
und 50 Kreuzer für Hühner und Enten, „Herrn Oberfaut zu
Schifferstatt verehret“.

1767/68 sind drei Ausgabenposten verzeichnet:

„3 Gulden 12 Kreuzer für einen Karpfen nacher Schiffer-
statt; 33 Kreuzer für die Schifferstatter jungen Burschen auf
Pfingsten; dem Bürgermeister und Gericht zu Schifferstatt
2 Gulden 29 Kreuzer“²⁵.

Georg Sturm (a.a.O.) schreibt:

„Auch Waldsee hat bisweilen sein Vieh bei Hochwasser in
den (Schifferstadter) Wald treiben dürfen... Das Gerichts-
buch berichtet uns über die Anweisung von Weidplätzen für
Otterstadt und Waldsee... Am 21. Juli 1766 sind die Ge-

meinden Waldsee und Otterstadt wegen ihres Weidgangs
„bei hohem Rhein“ angewiesen worden, für jedes Stück
Rindvieh 4 Kreuzer in die Gemeindekasse zu zahlen. Wegen
altem Recht konnte man den Weidgang nicht gut absagen.
So hat man den beiden Gemeinden folgenden Distrikt ange-
wiesen: „Von dem oberen Waldseerweg bis an die Knob-
locksheck und dann so fort“, von da bis hinauf an den Heß-
lerbruch an den kleinen Landengraben hinüber bis an den
Ransch, welcher den Scheit und Bezirk machet. Wieder hin-
unter bis an den Otterstadter Steg gegen den Waldseerweg
und so fort in besagtem Weg bis an das Waldsser Feld und
die Schleuß. Ist dabei gewesen der Schultheiß Zickgraf und
Anwalt Tremmel, Valtin Claus, sämtliche von Waldsee,
dann der Bürgermeister (Gemeinderechner) von Otterstadt
N. (vermutlich Nieser) und Jakob Magin, Oberfaut, Jörg
Mayer, Unterfaut, Michel Schweißgut. Bürgermeister
Mischo und Lorenz Strubel haben die Anweisung getan.

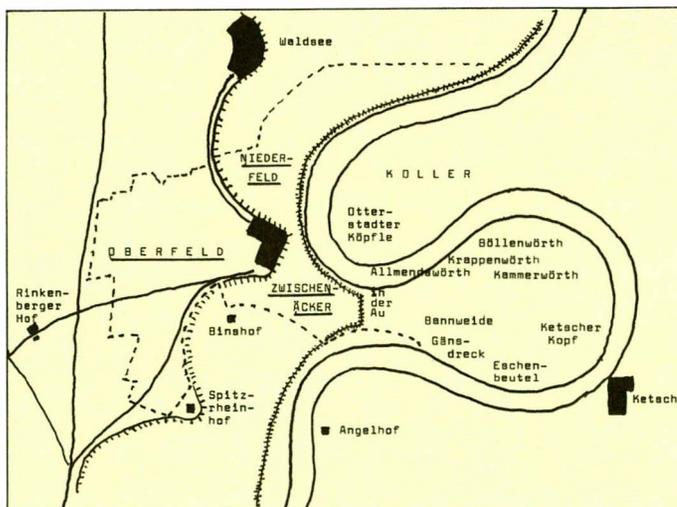
Nach dem sein wir sämtlich in das Löwenwirthshaus in Schif-
ferstadt gängen, allwo aus beiden Gemeinden ein Frühstück
gegeben nebst einem Glas Wein“. (S. 114/115)

Von 1769 an ist den Otterstadtern das Weidrecht auf Schif-
ferstadter Bann anscheinend versagt worden. Georg Sturm
(a.a.O. S. 114) schreibt:

„Seit 1769 wurde der Trieb nicht mehr gestattet. ‚Die Ge-
meinde Otterstadt zahlte auf Aschermittwoch nach altem
Brauch laut vorhergehenden Rechnungen wegen des Weid-
gangs 1 Gulden. Da aber pro hoc anno (für dieses Jahr) von
derselben nichts bezahlt worden, so wird pro futuro (in Zu-
kunft) auch der Weidgang derselben untersagt werden‘. Die
Viehtriebplätze wurden daraufhin mit Bäumen be-
pflanzt...“

Aus Otterstadter Sicht stellt sich die Sache laut Fauteiproto-
koll des St. Guidostifts folgendermaßen dar:

„9. Februar 1769.



Schultheiß und Gericht berichten anhero, daß sie ihren Gemeindegemeister (Rechner) am verwichenen Aschermittwoch gewöhnlichermaßen nacher Schifferstadt abgeschickt hätten, um wegen dem Waydtstrich den Fisch dahin zu übertragen, welchen aber die Schifferstadter nicht annehmen wollen, weil er nicht so wie andere Jahr gewesen, und den gewöhnlichen Brandenwein auch nicht zahlt hätten.

Hätte... das Gericht ohnverweilt anhero zu berichten mit Zurückschickung des Communicati (der Mitteilung), ob der überbrachte Fisch wirklich kleiner gewesen als sonst, auch ob die sonst gewöhnliche Abgaben richtig ausgeliefert worden, auch ob alljährlich der anverlangte Brandenwein gereicht worden, und inwieweit die Gemeindt Otterstadt gegründet, ohne vorher bei der Fautei anzufragen, diese herkommliche Abgab dieses Jahr zu verringern (sich unterstanden hat).

10. Februar 1769

Schultheiß und Gericht berichten auf das gestrige Decretum cum remissione illius (auf den gestrigen Erlaß unter Rückgabe desselben) in Betreff des nach Schifferstadt wegen dem Waydstrich alljährlich gewöhnlichen, dieses Jahr abgeschickten, von denenselben aber nicht angenommen werden wollenden Fisch, daß derselbe so groß als sonst, und auch kein Gesatz wäre, wieviel Pfund er schwer sein müsse. Anbei wäre der gewöhnliche Gulden auch zahlt worden; den anverlangt werden wollenden Brandenwein anbelangend, wäre solcher von einigen Bürgermeistern bezahlt worden, von einigen aber nicht, sondern hätten im Gegenteil es die Schifferstadter zahlt.

Zu deme wäre es gar kein Gerechtigkeit; nach Aussag des Bürgermeisters wären ihnen der Fisch und das Geld recht gewesen; weil er aber den Brandenwein nicht zahlen wollen, so hätten sie denselben mit dem Fisch und Übrigem wieder zurück verlassen, welches dann auch der gemeldte Bürgermeister also getan und den folgenden Tag ihnen, dem Gericht, hievon Nachricht gegeben.

Occasione dieses (bei dieser Gelegenheit) tun dieselben die weitere Anzeige, wie daß der Churpfälzische Förster von Schifferstadt, Herr Niederreither, schon voriges Jahr sich geäußert, daß er ein ordentliches Documentum in Handen habe, worinnen alles wegen dieser Gerechtsame genauest beschrieben wäre; er habe sich auch offerieret, denselben zur Einsicht vorzulegen. Conclusum (es ist beschlossen); Wäre dem Schultheißen der Auftrag zu tun, in Begleitung eines anderen Gemeindegemannes sich zu mehrgedachtem

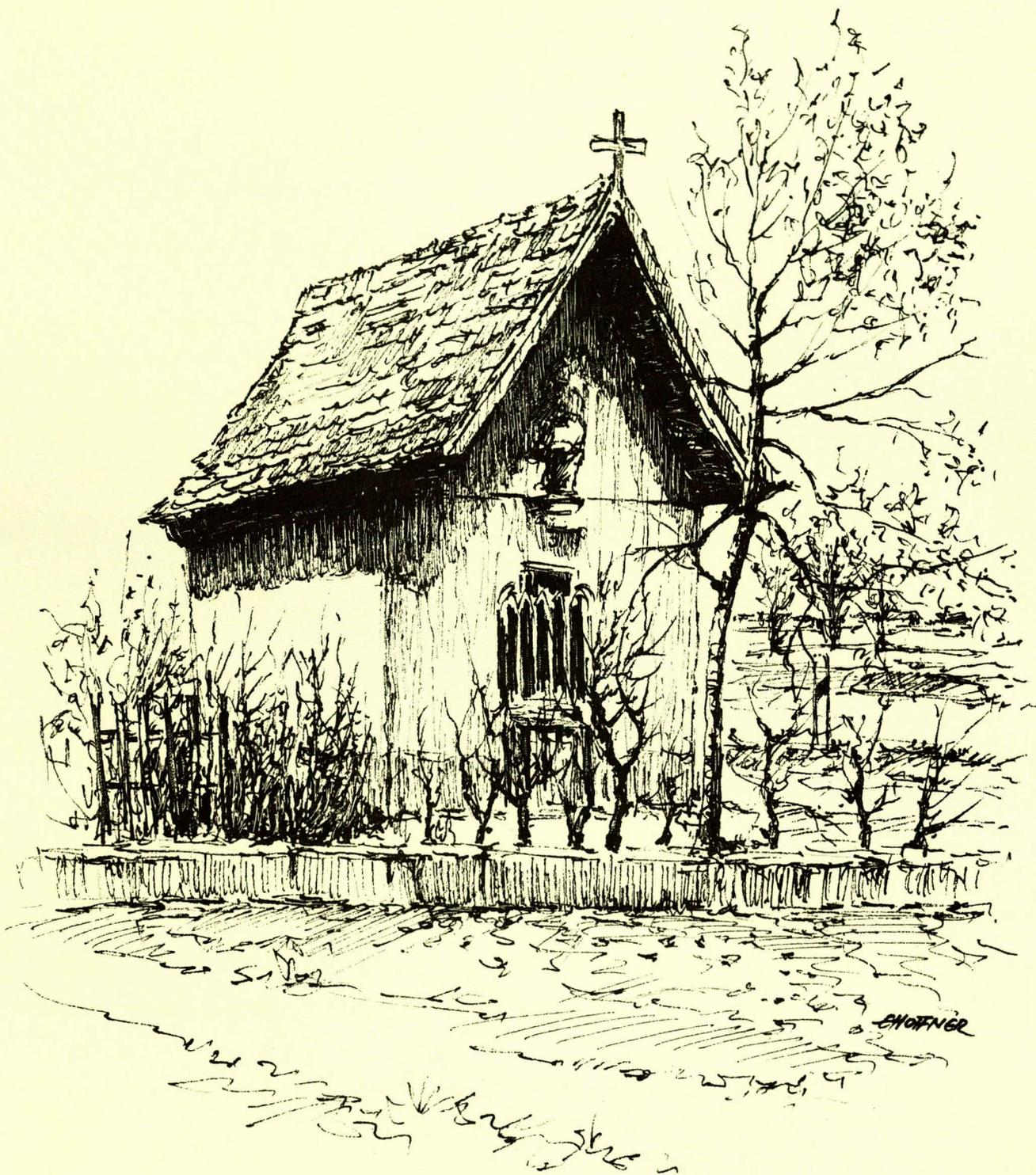
Herrn Niederreither ohnverweilt zu verfügen, um denselben freundschaftlichst zu requirieren (ersuchen), ob er nicht nach seinem gütlich getanen Offerto (Angebot) das Document wegen diesem Viehetrieb einsehen lassen möge, und insofern er sich hierzu bereitwillig erfinden würde, so hätten dieselben auf jeden Fall hin die Nachricht zu tun, worauf man nach Befinden das Weitere verfügen werde.

(etwas später):

Schultheißerei-Adjunctus Velten Würtz tuet vermög gehalten Auftrags die Anzeige, wie daß (er) mit dem Bürger Ignatius Berthold bei dem Churpfälzischen Förster, Herrn Niederreiter, zu Schifferstadt gewesen und in aller Höflichkeit nach dessen getanen Offerten begehret, jenes Document einzusehen, worinnen die Gerechtsame mit dem Viehetrieb der Gemeind Otterstadt in die Schifferstadter Gemeindwaldung enthalten, worauf erwähnter Herr Niederreither zur Antwort erteilet, daß er bezeugen könne, die Zeit wo sein verstorbener Vatter und er bisher in gedachtem Schifferstadt seien, jederzeit die Gemeindt Otterstadt den Viehetrieb unstrittig gehabt; er könne aber dermalen das Documentum darüber nicht vorfinden. So er aber etwas finden würde, sei er bereit, solches einsehen zu lassen.

Conclusum:

Da bei diesem Vorgang in besonderen Betracht zu ziehen, ob (daß) die Gemeindt Schifferstadt mehrmalen mit dem Tax vor (für) das Stück Viehe geändert, man auch von denen Älteren und Mehresten der Gemeindt Otterstadt in Erfahrung gebracht, wie daß schon 20 Jahr her das Gericht zu Schifferstadt mit dem Tax auf das Stück Viehe alle Jahr gestiegen, auch nur allzu bekannt ist, wie außerordentlich viel noch voriges Jahr erwähntes Gericht zu Schifferstadt begehret, durch welche Abänderung und nicht gleich anfangs abseiten (von seiten) der Gemeindt Otterstadt dargegen eingeleger Protestation mehr ein Schaden als Nutzen der Gemeindt Otterstadt zuwachset, wann schon mehrgedachtes Gericht zu Schifferstadt nach Willkür den Tax zu erhöhen berechtigt ist, indeme nebst diesem noch so Vieles aus denen Otterstadter Gemeindegeldern (-geldern) alljährlich verzehrt worden, so siehet man nicht, wie dieserthalben jetzo die ohnehin erarmte Gemeindt sich in einen Proceß einzulassen (einlassen sollte). Es wird daher nützlicher sein, abzuwarten jene Umständen und Zeit, wo von mehrgedachter Gemeindt pflaget das Viehe in die Schifferstadter Waldung getrieben zu werden; alsdann nach Befinden die Sach weiters zu überlegen sein wird, was hierin zu tun²⁴.



Kapelle am Friedhof, erbaut 1728

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

freiheit · gleichheit!

Nach dem verunglückten Feldzug der Österreicher und Preußen gegen die französischen Revolutionäre, begannen diese auch den übrigen Völkern Europas die Befreiung aus der Knechtschaft der Fürsten und Herren zu bringen.

Am 30. September 1792 marschierte eine französische Armee unter Custine aus ihrer Festung Landau gegen Speyer, eroberte die schwach besetzte Stadt und erbeutete das große kaiserliche Magazin mit seinen reichen Vorräten.

Gleich am nächsten Tage hatte die ganze Gemeinde Otterstadt anzutreten mit allen verfügbaren Karren und Wagen und mit 60 Pferden. Es waren Fuhrn zu machen von Speyer mit Stroh und Frucht zur „fränkischen Armee“ und nach Landau. Die Fuhrleute hatten sich auf drei Tage mit Nahrung und Pferdefutter zu versehen. Bezahlt wurde für diese und die folgenden Leistungen nichts. Sie stehen im „Kriegsfrondregister“ der Gemeinde für 1792/93 mit Angabe des Zieles, der Dauer der Fahrt und der Ladung. Bis zu 5 Tagen und Nächten waren die Otterstadter Fuhrleute jeweils unterwegs, nicht nur in der Umgebung, sondern auch nach Worms, Frankenthal, Landau, Mainz. Es wurden Kranke,

„Blessierte“ (Verwundete), Desserteurs transportiert, „Feyerstehn und Bleykuglen“, „Hußarenbackasch“, Vorspann an Kanonen geleistet. Hauptsächlich aber bestand die Ladung in „Fourasche“, Brot, Fleisch, Salz und Reis¹. Natürlich blieben auch, wie in Speyer und anderen Ortschaften, die Einwohner Otterstadts von weiteren Übeln nicht verschont.

So berichtet der Sekretär und Unterfaute des St. Guidostifts, das Dorf habe bei Einfall der fränkischen Armee „Plünderungs- und sonstige Unfälle“ erlitten. Das St. Guidostift hatte sogleich 6.000 Gulden Brandschatzung an die Frankenarmee bar zu bezahlen⁸.

Die Befehlsübermittlungen der Besatzung mußten die bisherigen Verwaltungen übernehmen. Der Sekretär der Fautei des Stifts schrieb am 8. Dezember 1792 an Schultheiß und Gericht zu Otterstadt:

„Soeben wurde ich auf das hiesige Gemeindehaus (in Speyer) berufen um die Befehl zu vernehmen, daß bei der anheut in hiesige Gegend von Landau eintreffenden französischen Armee nacher Otterstatt zwei Bataillon dürften nachmittags

geleget werden. Schultheiß und Gericht zu Otterstadt empfangen demnach die Weisung, um hiervon gleich die Gemeinde zu benachrichtigen, damit sich wegen dieser auf 1000 Mann zu rechnenden Mannschaft die Quartiere besorgen lassen. Auch sind diesen Abend Bestellung zu machen, daß wegen Abholung der Fourage einige Wägen in Bereitschaft gehalten werden.

Sollten nun die Häuser zur Fassung dieser vielen Mannschaft nicht hinlänglich sein, so sind die Scheunen darzu zu widmen⁴¹.

Den beiden Bataillonen mußte vom Schultheiß ein Bote entgegen geschickt werden, welcher zwischen Schwegenheim und Weingarten eintreffen und der Truppe den Weg nach Otterstadt zeigen sollte.

Nach einer Woche kommt neue Einquartierung: „An den Schultheiß zu Otterstadt gegen Recipisse (Empfangsbescheinigung). Pressante Marschsachen! Der Schultheiß zu Otterstadt wird hiermit benachrichtigt, daß diesen Vormittag noch ungefähr 220 französische Husaren mit ihren Pferden sich in Otterstadt einquartieren werden. Schultheiß hat also die nötigen Verfügungen sogleich in Ansehung des Logis als sonstiger Anstalten zu treffen. Speyer, den 18. Dezember 1792 – im ersten Jahre der Frankenrepublik – Reißinger, Procur. Sindic.“⁴¹ (Gemeindeprokurator). Auch ein „Commissaire“ Petersen aus Speyer erteilt Anweisungen: „An die Fautei Otterstadt. Da zum Behuf der fränkischen Armee in denen nächst dem Rhein gelegenen Waldungen eine beträchtliche Partie Brennholz geschlagen werden soll, als wird der Fautei Otterstadt aufgegeben, 20 Mann hierher zu bescheiden mit der Weisung, daß jeder sich mit gutem Haugeschirr, Keiteln und Schlägeln zu versehen habe. Jeder bekommt seine richtige Bezahlung mit 30 Kreuzer (pro Tag), muß aber sich wenigstens auf 2 bis 3 Täg mit Lebensmitteln versehen, damit durch öfteres unnütze Hin- und Herlaufen keine Zeit verloren geht“⁴¹.

Demjenigen wurde strengste Bestrafung angedroht, „der das Gebott erreicht und nicht erscheint“⁴¹.

Auch zum Aufmachen, Zuhauen und Fahren von Palisaden im Neuhofer Forst mußten Leute und Fuhrleute gestellt werden. Der Ratsschreiber Ohlenschlager von Speyer, zum Kommissar dazu bestellt, beklagt sich beim Schultheißen von Otterstadt:

„...zeigt mir heute der Zimmermeister Anwander an, daß, so lang ich abwesend war, niemand mehr an die Arbeit gegangen, und eben erhalte ich Brief von Herrn General von Frankenthal, wo er mir meldet, morgen ohnfehlbar die Palisaden an den bestimmten Ort führen zu lassen, welches jetzo, da sie nicht fertig sind, auch nicht geschehen kann. Alle unangenehme Folgen, die hieraus entstehen, für die kann ich nicht, sondern es ist alles euere Schuld... und will sehen, ob ich das Ungewitter abwenden kann“⁴¹.

Bald waren auch „Geschäftsbeziehungen“ mit der französischen Armee im Gange:

„An den Schultheißen zu Otterstadt. Auf die von Schultheißen und einigen Gemeindegliedern gemachte Anzeige, daß sich verschiedene Einwohner von Diedesfeld zu Otterstadt eingefunden haben, und daselbst in Häuser einquartiert um Wein auszuschenken, wird denenselben hierdurch anverhalten, daß dieses ohne Generalitäts- oder anderweitige schriftliche Erlaubnis des kommandierenden Stabsoffiziers zu Otterstadt, oder ohne meine schriftliche Genehmigung nicht geschehen solle; mithin Schultheiß und Gericht befugt sein, dieses Ausschicken bis auf weitere Verordnung zu verbieten. Speyer, den 21. Jenner 1793 – Petersen“⁴¹. Das Amtsblatt der neuen Regierung wurde das „Stadt Speierische Intelligenzblatt“. Alle Verordnungen des fränkischen Kommissariats und der Munizipalität (Verwaltung der Gemeinden) sollten darin veröffentlicht werden. Schultheiß und Gemeindevorstand zu Otterstadt wurden verpflichtet, ein Exemplar zu beziehen. Kommissar Petersen schreibt: „...und wird man es gerne sehen, wenn noch mehrere Gemeindeglieder dasselbe halten werden“⁴¹.

Sofort nach dem Einzug der Franzosen verkündete ihr General Custine in einem „Aufruf an die gedrückte Menschheit in Deutschland“ den Einwohnern die Befreiung aus der Sklaverei ihrer bisherigen Herren und bot ihnen die Verbrüderung mit der Frankenrepublik an, die ihnen Recht und Freiheit bringe, nur ihren bisherigen Bedrückern Lasten auferlege, den Bürgern, Beisassen und Bauern aber den freien Willen zur Selbstbestimmung lasse. Der Jubel der Otterstadter Bauern hierüber dürfte etwas spärlich ausgebrochen sein. Angesichts ihrer geleerten Ställe, Scheunen und Speicher, konnten sie das Glück noch nicht so ganz fassen. Fronen mußten sie zunächst für die neuen Herren mehr als für die alten; und ihre Hosen, Schuhe und Strümpfe hatten sie bei diesen noch immer behalten dürfen.

Vom Untertan zum Republikaner

Vom 19. November 1792 proklamierte Custine freierlich die Einsetzung einer neuen Verwaltung in Polizei-, Justiz- und Finanzsachen.

„Ich übergebe die Regierung nunmehr einer Anzahl von Männern, deren erste Pflicht es sein wird, Gemeingeist unter ihren Mitbürgern zu verbreiten, sie mit den heiligen Rechten der Menschheit immer bekannter zu machen und die Volksunterdrücker nach Verdienst zu bestrafen...“²

Für das St. Guidostift und Otterstadt waren die neuen Männer der „Spezialkommissär“ Petersen und sein Sekretär Reißinger. Ein Teil der Stiftsherren war geflüchtet. Tussing, der Stiftssekretär, wurde verpflichtet, vorerst in seinem Amt zu bleiben und Petersen auf Verlangen über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Innerhalb 8 Tagen sollte er Register und Verzeichnisse über die Besitzungen, Güter und Gefälle anfertigen. Alle Stiftsvorsteher mußten vor Petersen erscheinen, um diesbezügliche Verordnungen entgegenzunehmen. Solche wurden auch den Gemeinden zur Verkündung und zum Aushang am Rathause übergeben. Nach dem Bericht des Schultheißen Peter Elias Berthold geschah dies in Otterstadt schon am 29. November 1792, mehr als 14 Tage vor dem entsprechenden Dekret des Nationalkonvents zu Paris³.

Der Befehl machte großes Aufsehen. Man fürchtete, daß es jetzt schon darauf abgesehen sei, alle geistlichen Güter einzuziehen, wie es gerade in Frankreich geschehen war.

Gegen die neue Verfassung der französischen Revolutionäre, welche bereits die Religion abgesetzt und die Göttin der Vernunft auf die Altäre gehoben hatten, bestanden bei dem gläubigen Volk Bedenken. Um diese zu zerstreuen, wurden eigens dem Volke Vorträge gehalten. Ein gedruckter „politischer Unterricht“ mußte von jedem Seelsorger vor der Predigt von der Kanzel verlesen werden. Er gipfelte in der Feststellung:

„Trauet auf Gott, welcher die Franken in allen ihren Unternehmungen so sichtbar unterstützt! Denn umsonst arbeiten diejenigen, welche ein Haus bauen, wenn es Gott nicht schützt. Lange schon hätten die Franken zugrunde gehen müssen bei ihrer jetzigen Verfassung, wenn sie Gott nicht gefällig gewesen wäre. Der (deutsche) Kaiser, der König von Preußen, das Reich und so viele Feinde in Frankreich selbst, hatten sich vereinigt, dieselbe zugrunde zu richten; aber die Vorsehung hat sie alle zuschanden gemacht“⁴.

„Freie“ Wahlen zu einem „rheinisch-deutschen Nationalkonvent“ wurden angeordnet und bei dürftiger Beteiligung, zum Teil unter geladenen Kanonen und bei brennenden Luntten, durchgeführt. Wer nicht zur Wahl erschien, sollte als Feind der Republik angesehen und entsprechend behandelt werden. Der Wähler hatte vor dem Einwerfen des Stimmzettels laut den Treueschwur auf die Freiheit und Gleichheit abzulegen.

Von Adeligen, Geistlichen und deren Beamten forderte man bei Strafe der Landesverweisung diesen Eid schon eine Zeitlang vor der Wahl. Die Eidesformel war für sie erweitert um den Zusatz: „...und entsage hierdurch feierlichst sowohl dem Kurfürsten (oder: dem Bischof von Speyer, dem Kaiser usw.) und seinem Anhang, als auch meinen bisher genossenen Privilegien und Vorrechten...“⁵

Es konnte dies auch als schriftliche Erklärung abgegeben werden. Die gewissenverletzende Zumutung trieb viele zur Flucht. Um die Verbliebenen zur Ablegung des Eides zu bringen, wußten sich die Franzosen und ihre deutschen Helfershelfer allerlei Schikanen und Drangsalierungen auszu-denken.

Am 17. März 1793 wurde zu Mainz der „rheinisch-deutsche Nationalkonvent“ feierlich eröffnet. In den 11 Tagen bis zum Heranrücken der Preußen und Österreicher erließ dieser 4 Dekrete, welche für das Gebiet zwischen Landau und Bingen allen Zusammenhang mit Kaiser und Reich für aufgehoben, die Souveränitätsrechte der Fürsten, Gewalten, weltlichen und geistlichen Körperschaften auf ewig für erloschen erklärten. Sollten dieselben auf ihrem Recht beharren und etwa Versuche zur Wiederherstellung machen, drohte ihnen die Todesstrafe. Man stellte das Land unter den Schutz der Frankenrepublik und bat um Einverleibung in diese. Man verfügte gegen diejenigen, welche nicht den „Bürgereid“ innerhalb von 3 Tagen ablegten und ihre Familienmitglieder die Deportation und Beschlagnahme ihres Vermögens.

Kommissär Petersen hatte wiederum vorgegriffen und bereits am 18. März die Weisung erteilt, in den drei Speyerer Kollegiatstiften, in den Wohnungen der Stiftsherren und in den Klöstern alle Mobilien der Geflüchteten genau aufzunehmen. Er selbst floh einige Tage vor dem Einrücken der Deutschen und begab sich in den Schutz der Franzosen.

Am 31. März 1793 räumten diese unsere Gegend, nicht ohne vorher noch manches angezündet und verwüstet zu haben. Von den Österreichern hatten schon am Vortage unter dem Befehl des Grafen Wurmser etwa 9000 Mann auf Nachen und Fähren bei Ketsch den Rhein überquert. Die von den Franzosen nördlich von Speyer und bei Otterstadt und Waldsee aufgeworfenen Schanzen hinderten sie wenig.

Die alten Obrigkeiten wurden wieder eingesetzt. Die Freunde der Republik, soweit sie nicht geflüchtet waren, hatten einiges auszustehen durch schimpfliches Zurschaustellen an den Prangern, Schanzarbeiten, Einsperrung usw., doch begnadigte man die meisten bald in der Annahme, daß sie mehr durch Übereilung und Furcht, als durch sträflichen Vorsatz gefehlt hatten.

Was mit den kaiserlichen Befreiern ins Land gekommen, war nicht nur ein Schrecken für die Franzosen, sondern aller Bewohner. Halbwilde Völkerschaften wie die „Rotärmel“ aus den entferntesten Gebieten der Österreicher Monarchie übten noch den Brauch des Kopfabnehmens an getöteten und verwundeten Feinden. Viele dieser Gruppen standen im Befehl ihrer landsmännischen Anführer unter ihrem eigenen Gesetz. Freundes- oder Feindesland galt ihnen gleich; was sie wollten, nahmen sie sich mit Gewalt. Neben den regulären Lieferungen und Leistungen hatten die Einwohner Unbeschreibliches zu erdulden.

Doch schon am Jahresende 1793 gelang es dem jungen französischen General Hoche und dem Pichegru, mit ihren fanatisierten Truppen die Verbündeten über den Rhein zurückzuwerfen.

Bartholomä Ackermann von Otterstadt schreibt in sein „Haus- und Schreibbuch“:

„1794 – In diesem Jahr hatten wir die Franzosen gehabt von Neujahr an bis den 25. Mai. Auf einen Sonntag früh sind sie in der Stille furt ohne Schuß.

1794 – den 5. Januar – habe der Gemeind Otterstadt einen fetten Ochsen verkauft für und um 101 Gulden 45 Kreuzer;

welches Fleisch die Gemeind hat an die Franzosen geliefert; welches Geld die Gemeind noch schuldig ist an mich Bartholomä Ackermann“.

In den Otterstadter Kirchenbüchern finden sich folgende Eintragungen:

„1794 – dieses Jahr ist deshalb denkwürdig, weil am 2. Januar dieses neuen Jahres die Truppen der Neufranken zum zweiten Male in unser Gebiet eindrangen, und wegen der Furcht und des Schreckens, die sie überall verbreiteten, der ständige Pfarrer der hiesigen Kirche, der hochverehrte Herr Johann Georg Kalt, auswanderte. So waren die Schäflein fünf Monate ohne Führer und Hirten.

Als aber die Franzosen aus diesem Gebiet bis in eine Linie bei Germersheim durch die Österreicher vertrieben waren (25. Mai), kehrte nach dieser Zeit der vorgenannte Herr Pfarrer zurück und verblieb hier heimlich versteckt.

Da aber das Österreicher Heer, gezwungen durch die Stärke der Franzosen, sich auf das andere Rheinufer zurückzog (14. Juli), ging er erneut hinweg.

Die Kirche hier war wiederum verwaist bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres 1795, an welchem ich Unterzeichneter von der hiesigen Gemeinde aufgenommen und zur Verwaltung der Pfarrei eingesetzt wurde. Christoph Josephus Ignatius, Capituli Cathedralis Ecclesiae Spirensis Titularis“. Pfarrer Kalt kehrte nie mehr in seine Pfarrei Otterstadt zurück. Beim Eintrag im Sterbebuch gibt Pfarrer Ignaz den 1. Januar als Tag des Einrückens der Franzosen an, wie Bartholomä Ackermann. Hier steht, wegen der Abwesenheit des Pfarrers (14. Juli 1794 bis 1. Oktober 1795) sei es geschehen, „daß die Sterbenden ohne Sakramente aus dem Leben schieden und von den Bürgern auf dem Friedhof bestattet wurden. Ich der Unterzeichnete habe die Begräbnisse eingeschrieben, wie ich es von glaubwürdigen Zeugen vernommen habe“.

Die letzte Eintragung Ignaz' im Otterstadter Kirchenbuch ist ein Sterbfall am 1. August 1798.

Eine genauere Schilderung dessen, was bei diesen beiden ersten Einfällen der Republikaner in Otterstadt geschehen ist, gibt es anscheinend nicht. Doch können wir uns ein Bild davon machen aus einem Bericht von Schifferstadt, den der Pfarrer Stoeckinger hinterlassen hat. Wie Pfarrer Kalt, war auch er Ende Dezember 1793 über den Rhein geflüchtet und mußte alles zurücklassen. Seinen Hausrat holten Elsässer Bauern. Bei der Rückkehr nach dem „Plünderwinter“ fand er das Pfarrhaus vollständig geplündert und verwüstet. „Es standen nur noch die vier Wände und diese waren durchlöchert. Im Innern war nichts mehr zu sehen. Die Viehställe waren zerstört, die Bienenstöcke mit acht Völkern und sehr viel Honig gestohlen, der Brunnen mit Steinen zugeworfen, so daß man kaum noch sah, wo er überhaupt war. Im Pfarrgarten hatten die ruchlosen Soldaten zwei Reihen Weinreben, hochgewachsene Bäume – sogenannte Kronenbäume – und 62 andere Bäume und Sträucher ausgerissen. Die Scheuer blieb verschont aus dem einzigen Grunde, weil sie als Pferdestall diente.

Ähnlich wie dem Pfarrhaus erging es der Kirche. Die drei großen Glocken und die kleine wurden vom Kirchturm heruntergeworfen, desgleichen ein Glöckchen vom Türmlein der St. Lorenzkapelle. Sie wurden nach Straßburg geschafft, um Geld oder Geschütze daraus zu gießen. Alle Altäre wurden völlig zerstört. Alle Fenster und Bänke, die Orgel und Emporbühne wurden zusammengeschlagen und verbrannt. Die Orgelpfeifen trugen sie auf den Straßen umher, bliesen und schrieten hinein. Die Wachskerzen hat man in das Haus des Schultheiß Jakob Tillmann gebracht und dort bei Zechgelagen verbrannt. Das Bild der schmerzhaften Muttergottes stellten sie auf die Brücke an der Dannstadterstraße. Mehrere steinerne Kreuze auf dem Friedhof, an den Straßen nach Speyer, Böhl und Dannstadt wurden zusammengeschlagen...“⁷

Im Juli 1794 mußte Pfarrer Stoeckinger abermals flüchten. „Anders konnte ich mein Leben nicht retten. Ich durfte ja sowieso meine Hirtenpflicht nicht ausüben. In der Zwischenzeit machte ich öftere aber vergebliche Versuche heimzukehren, besonders als die Wut der Franzosen gegen die Priester sich gelegt hatte. Endlich fand sich am 25. August 1795 unverhofft eine Gelegenheit, unter falschem Namen von Mannheim aus mit einem Schiff über den Rhein zu kommen. Abends 9 Uhr kam ich zur größten Freude der guten Bürger wieder an meinem Pfarrort an. Unter dem Spott

und Hohn der französischen Soldaten verrichtete ich meine priesterlichen Obliegenheiten und feierte täglich die heilige Messe, allerdings angetan mit zerrissenen Gewändern. Auch mußte ich einen gläsernen Kelch benützen, weil ich keinen anderen hatte...“⁷

Bartholomä Ackermann notiert am 10. Mai 1794 in sein „Haus- und Schreibbuch“:

„...haben wir in der Otterstadter Gemeind die Brandschatzung an die Franzosen bezahlen müssen...“ Dazu kassierten sie noch die üblichen Abgaben, die bisher den Herren von St. Guido zugestanden hatten. Er zahlte „Schatzung und Gilt (Steuer und Pachtgeld), als Schatzung 4 Gulden 12 Kreuzer, an Gilt 15 Gulden 15 Kreuzer, tut 19 Gulden 27 Kreuzer“.

Josef Ackermann, der unter der französischen Verwaltung Bürgermeister wurde, schrieb in einer Eingabe vom Jahre 1801 an die Präfektur in Mainz u. a.:

„Bei den traurigen Kriegsverhältnissen in dem Jahre 1793, da wir bald von deutschen und bald von denen fränkischen Völkern heimgesucht worden, wurden wir gezwungen die Zinsen von unseren Bestandsgütern (Pachtgütern) zweimal zu bezahlen, einmal an unsere vorige Herrschaft und das andere Mal an die Nation, wogegen keine Einrede etwas vermochte. Vom Jahr 1794 ist es eine allgemein bekannte Tatsache, daß man uns alle Früchte auf dem Felde genommen, die wir auf Befehl der Militärkommission noch selbst nach Speyer in den Dom führen und ausdreschen mußten, sodaß dadurch nicht nur für uns alle angewandten Arbeiten mitsamt denen Saatfrüchten verloren gegangen, sondern noch der größte Teil der Bewohner der Gemeinde betteln gehen und das Brot vor denen Türen suchen mußten“⁸.

Die Franzosen waren nämlich am 14. Juli wiedergekommen, gerade rechtzeitig zur Ernte. Mit den ungebetenen Gästen, die nun fünf Vierteljahre lang sich breit machten, kamen jene Abgesandten des „Heilsausschusses“, die unter dem Namen „Ausleerungskommission“ oder „Commission de grip“ besser bekannt sind. Sie wählten zum Vollzuge ihrer Ausplünderungen Unterkommissäre, zum Teil früher geflüchtete deutsche „Freunde der Rebulik“, herabgekommene Krämer, Wirte und Metzger aus Elsaß und Lothringen.

Um sie und ihre Tätigkeit in der Pfalz zu kennzeichnen, überlassen wir einem Franzosen das Wort, dem Volksvertreter Becker, welchen der Nationalkonvent von Paris hier-

hergesandt hatte, um festzustellen, was die Ausleerungskommissäre und ihre Helfer von dem Erpreßten und Geraubten der Republik nicht abgeliefert hatten. Er schrieb am 13. Juni 1795 in seinem Bericht unter anderem:

„Die Geschichte der Räumung der Pfalz muß als eine Compilation (Zusammentrag, Anhäufung) von Monstrositäten, Schändlichkeiten, Plackereien, Diebstählen und Räubereien angesehen werden ...Diese Kommission... hat alles getan, um den französischen Namen in diesen fruchtbaren Gegenden zu einem Gegenstande des Abscheues und der Verwünschung zu machen.

Stellt Euch eine Bande wilder und barbarischer Menschen vor, die... sich nach allen Gegenden dieses schönen Landes verteilt, alle gesellschaftliche Ordnung umstößt, Schrecken und Verzweiflung in der Seele aller friedlichen Bewohner, selbst bis in die Hütte des Armen, verbreitet, ihm mit kaltem Blute alles wegnimmt, die Häuser vom Dache bis in den Keller spoliert (ausplündert, beraubt), alles bis auf die Schlösser an den Türen abreißt und ihm alles raubt, was sich fortschaffen läßt, und der, wenn die Unglücklichen sich beklagen mit einem höhnischen, beleidigenden Lachen zur Antwort gibt: Alles ist unser! Ihr sollt nichts behalten, als die Augen zum Weinen“⁹.

Er sagt dann, daß er noch keine genaue Übersicht der Summen habe, weil verschiedene Gemeinden durch den Schrecken, der sie beherrsche, sich nicht trauten, den Schaden anzugeben. Das Fazit der ihm vorliegenden Quittungen betrage aber immerhin schon 3.345.783 Livres (Franc) 7 Sous 11 Deniers. Hierbei seien noch nicht die ungeheueren Summen in Anschlag gebracht, die sich die Agenten haben auszahlen lassen, ohne Scheine auszustellen.

„Manche ließen sich Summen von stärkerem oder geringem Betrag bezahlen, um einer Gemeinde ihre Orgel oder eine größere oder kleinere Glocke, oder den Einwohnern ihr Vieh zu lassen. Aber einige Tage nachher wurde dieses von ihren Nachfolgern doch weggenommen, und selbst durch die Urkunden, die ich in Händen gehabt habe, wird es höchst wahrscheinlich, daß dergleichen Räubereien und Erpressungen unter ihnen verabredet waren...“¹⁰

Dieses, Bürger Kollegen, ist ein Teil der Greuel, welche in diesen schönen Ländern verübt worden sind, und worüber ich Beweise und Belege habe. Sie ist aber nur eine kleine Analysierung derselben; denn weitläufigere Details, in die ich hätte eingehen können, würde Euer Gefühl zu heftig erschüttert haben; sie sind bei zivilisierten Nationen ohne Beispiel“¹¹. Josef Ackermann schreibt in seinem Bericht im Jahre 1801: „Im Jahr 1795 wurde durch die fränkischen Commissaires und die Truppen all unser Zugvieh genommen, auch die Felder, die mit der Hack gebaut waren, fougariert, sodaß uns von diesem Jahr wieder nichts übrig blieb; unsere Felder blieben sohin ungebaut liegen, und zu unserm kümmerlichen Erhalt mußten wir, gleichwie im vorigen Jahr fort betteln“⁸.

Auch der ehemalige Striftssekretär Tussing bemerkt in einer Denkschrift vom Jahre 1800, daß der Gemeinde Otterstadt von den fränkischen Commissaires zweimal sämtliches Horn- und Zugvieh „in Requisition gesetzt“ worden sei, und daß infolgedessen die Felder drei Jahre lang meistens öde und ungebaut geblieben seien⁸.

Selbst die Natur, so schien es, hatte sich gegen die arme Bevölkerung verschworen. Der Winter hatte sehr strenge Kälte gebracht und die wenigen Saaten verdorben. Bartholomä Ackermann notiert in seinem „Haus- und Schreibbuch“:

„Im Jahr 1795 hat das Malter Korn gegolten, 20, 25 und 27 Gulden, Grundbiehren per Simmern 36 Kreuzer, ein Pfund Butter 40 Kreuzer“ – wenn überhaupt etwas zu bekommen war, muß man hinzusetzen. Dies war der sechs- bis siebenfache Friedenspreis.

Im November 1795 flüchteten die Franzosen vor den heranrückenden Österreichern. Nach einem Bericht aus Speyer vom 20. November haben die abziehenden Republikaner auf den Döfern allenthalben geplündert und viele Leute mißhandelt und unglücklich gemacht. Die einrückenden Befreier benahmen sich nicht anders. Dazu sogen die von ihrer Armee geforderten Lieferungen und Leistungen die Einwohner buchstäblich bis zum Weißbluten aus.

Der kaiserliche Oberleutnant Fenyvessy, welcher sein Quartier in Otterstadt hatte, schickte an die Stadt Speyer die Weisung, 25 Arbeitsleute und einen Zimmermann nach Otterstadt zu senden, da von Frönern aus den umliegenden Ortschaften die vom Feinde aufgeworfenen Schanzen in der Nähe von Speyer, Otterstadt, Waldsee bis zur Rehhütte müßten niedergeworfen und die nötigen Verbindungsbrücken hergestellt werden. Der Magistrat von Speyer sandte statt der verlangten Fröner ein Entschuldigungsschreiben. Der Oberleutnant antwortete demselben mit Unwillen:

„Sie haben den Franzosen täglich hundertweise Arbeiter geben müssen, warum weigern und beklagen Sie sich dermaßen, wo Sie für die kaiserlichen Truppen kaum die Hälfte geben sollen? ...Vergleichen Sie die Stadt Speyer, welche wenigstens 1500 Familien besitzt, mit Otterstadt, Waldsee und anderen Ortschaften, welche kaum 100 Familien zählen, und Sie werden finden, daß diese in ihren Verhältnissen noch weit mehr gelitten haben. Alle Familien in diesen Dörfern sind so zugrunde gerichtet, daß sie ihr Brot betteln müssen. Und doch gibt Otterstadt 30 Mann und Waldsee hierbei mehr, zur beständigen täglichen Arbeit. Ich habe deren weinendes Klagen gehört. Mancher derselben ist 2, 3, 4, auch 5 Tage nacheinander auf der Schanzarbeit gewesen und geht noch auf dieselbe und hat nur einen oder zwei Tage in der Woche frei, um für sich ein Stückchen Brot zu betteln. Und dennoch haben diese Einwohner mit bestem Willen und Vergnügen die ihnen aufgetragene Arbeit vollendet...“¹²

Im Juni 1796 wurden die Kaiserlichen wiederum durch die Franzosen verdrängt. Diese zogen sich zwar bald wieder ge-

gen Germersheim zurück, erpreßten aber von dort aus dauernd Zahlungen und Lieferungen.

Bürgermeister Josef Ackermann schreibt: „Im ganzen Umfang unserer Gegend ist es beinahe jedermann bekannt, daß im Monat Juni (1796) der fränkische General Delmas neuerdings die inzwischen wieder angeschafften Pferde samt Geschirr weggenommen, und wir noch dazu durch die qualvollsten militärischen Erpressungen 600 Gulden Brandschatzung an denselben bezahlen mußten, wodurch wir in neues, grenzenloses Elend versetzt wurden“⁴⁸

Bartholomä Ackermann schreibt: „...den 25. Junius (1796) habe ich, Bartholomä Ackermann, zu der Brandschatzung beigetragen an barem Geld 150 Gulden, im Beisein Johannes Hafft, Andreas Kuhn, als Gerichtsleute – Josef Ackermann, Adam Lehr, Georg Adam Rohr, als Gemeindsauschuß“.

Was der Bürgermeister von Speyer in einem Bittgesuch schrieb, gilt in gleicher Weise für die ganze Umgebung der Stadt.

„Schon vier Jahre ruht das Kriegstheater mit schrecklichem Druck auf Speyer. Freunde und Feinde taten der armen Stadt wehe. Fünf mal zogen die Franken bei uns ein und ebenso viel mal ab; ebenso oft geschah es von feindlicher deutscher Seite. Ein jeder Ein- und Abzug war mit größeren und kleineren Plünderungen, jeder Aufenthalt mit außerordentlichen, unerschwinglichen Kosten verknüpft. Vier Jahre liegen alle Gewerbe darnieder, zwei Ernten gingen gänzlich verloren, die dritte und vierte litten durch Verheerung, Mißwachs, Frost, Hagelschlag, Überschwemmung, waren wegen Mangel an Saat und Zugvieh wenig ergiebig, zum notdürftigsten Unterhalte bei weitem nicht zureichend...“

Noch letzthin im Prairial und Messidor (Juni/Juli), beim Dasein der Franken in Speyer, wurde unser Letztes hingegeben. Beim Abzuge wurden die Pferde genommen; eine Viehseuche riß alles Rindvieh, die letzte Labung der Armen und Säuglinge, weg. Alle Übel, die oft in Jahrhunderten das Menschengeschlecht nicht einzeln treffen, sind in wenigen Jahren über uns Speyerer gekommen! Und noch erneuern sich täglich neue Stöße...“⁴¹³

Die Antwort enthielt keinen Trost. Es wurden vielmehr neue Lieferungen angekündigt: 32.000 Malter Frucht, wovon auf den Bezirk Speyer, zu dem 30 ergiebige und unergiebigere Ortschaften zählten, 7.000 Malter entfallen würden. Auch der Receveur (Einnahmer) in Germersheim blieb unbittlich: Jedes umliegende Dörfchen hätte bis jetzt mehr als Speyer an der letzten Kontribution bezahlt. Er würde jedoch bei der nächsten Forderung Rücksicht nehmen wegen der menschenleeren Dörfer umher.

Der Monat Oktober 1796 brachte zum letzten Male eine Einnahme durch die Österreicher. Am 31. des gleichen Monats entrissen ihnen die Franzosen wieder unser Land.

Im Jahre 1797 während der Friedensverhandlungen wurde Otterstadt noch einmal kurz von Kaiserlichen friedlich besetzt. Die Franzosen hatten den Ort wie auch Waldsee, Schifferstadt und Neuhofen längs einer Demarkationslinie geräumt.

Bürgermeister Josef Ackermann schreibt über die Lage der Gemeinde:

„Im Jahr 1797 konnten wegen gänzlicher Entkräftung der Gemeinde und Mangel des Viehstandes nur wenige von den Bestandsgütern (Pachtgütern) unter die Bürger verliehen werden, daß also der größte Teil ungebaut liegenblieb und keinen Ertrag hatte. Hierzu kam noch, daß wir in diesem Jahr wieder in die deutsche Demarkationslinie verfielen, und uns von selbigen beherrschen lassen mußten, woraus erfolgte, daß unsere alte Herrschaft wieder die Administration übernahm und uns nach dem in Abschrift anliegenden Mandat vom 16. August 1797 auferlegte, die wenigen zu erhebenden Güterzinsen zur Erhaltung des Geistlichen und Reparierung des ruinierten Schulhauses zu verwenden, welchem wir auch schlechterdings Folge leisten mußten...“⁴⁸

Der Zehnherr des Dorfes, das Kapitel des St. Guidostifts, war ebenso verarmt, ausgeplündert, verschuldet und entrechtet. Die übriggebliebenen Stiftsherren hatten sich zu Bruchsal in Sicherheit gebracht: Dechant Deimbling, der Senior des Kapitels Orsolini, die Kapitulare Catty und Rothensee sowie ein „Canonicus Junior“ namens Heller. Dieser schrieb am 16. August 1797 im Auftrage des Kapitels:

„Demnach die Gemeind Otterstatt supplicando (bittend) vorgestellt, daß sie in Rücksicht der erlittenen Kriegsbedrängnisse außer Stand gesetzt worden, die diesseitigem Stift gebührenden Gülten (Pachtgelder) und Zehnten – so gern sie wollte – zu entrichten, so hat Venerabile Capitulum in Beherzigung der drückenden Bedürfnisse seiner armen Gemeinde Otterstatt auf seine Gülten und Zehnten für gegenwärtiges Jahr dermaßen verzichtet, daß jedoch die Gemeinde davon ihrem Seelsorger, dem Capitulum aus gänzlichem Abgang seiner Einkünfte Congruam (die Mindestbesoldung) zu reichen außer Stande ist, sein notdürftiges Auskommen zu leisten verbunden sein solle, so wie sie mit ihm desfalls besttunlichst übereinkommen wird...“⁴⁸

Der ehemalige Stiftssekretär Tussing schreibt im Jahre 1800, daß die Gemeinde 1797 den Zehntgenuß vom Stift erhalten habe, „...von welchem dieselbe ihren damaligen Pfarrer, den dermaligen Expräsidenten Bürger Ignace, zu seiner Subsistenz (Lebensunterhalt) dem Vernehmen nach 264 Gulden... bezahlt“. Jetzt habe sich das Stiftskapitel aus Mangel an Existenzmitteln selbst aufgelöst⁸.

Nach dem Friedensschluß von Campoformio am 19. Oktober 1797 überließen die Österreicher den Franzosen das ganze Gebiet links des Rheins. Das Volk atmete auf.

Im November 1797 sandten die Franzosen den Elsässer Rudler hierher, der die bisherige Verwirrung und die aufgetretenen Mißstände beseitigen und die Verwaltung der eroberten Länder neu ordnen sollte. Es entstanden vier Departements, das unsre hieß „Donnersberg“ und hatte seine Zentralverwaltung in Mainz. Eines seiner 4 „Arrondissements“, Speyer, zerfiel in 11 Kantone. Einer derselben sollte den Hauptort Otterstadt erhalten. Franz Xaver Remling vermutet, daß der Otterstadter Pfarrer Ignaz den Rudler hierzu veranlaßt hatte¹⁴.

Die Sache zerschlug sich jedoch, „...da Otterstadt zu nahe bei Speyer lag, auch kein passendes Gebäude für die Verwaltung hatte und (der Kanton) aus nur sehr wenigen Gemeinden hätte zusammengesetzt werden können, wie die Präfekturakten im Staatsarchiv zu Speyer ausweisen“¹⁵.

So entstand, mit Einschluß Speyers, aus 10 Gemeinden mit 8 Bürgermeistereien der Kanton Speyer, welcher dem in unseren Tagen aufgelösten Landkreis Speyer entsprach.

Der Otterstadter Pfarrer Christoph Josef Ignaz, Sohn der Waldseer Ehe- und Ackersleute Johann Baptist Ignaz und Maria Barbara Tremmel, wurde der erste Präsident der Kantonalverwaltung, Friedrich Tussing, Rechtsgelehrter, der frühere Sekretär und Unterfaut des St. Guidostifts, war sein Sekretär.

Wie schon erwähnt, erfolgte die letzte Eintragung Ignaz' als Pfarrer im Otterstadter Kirchenbuch am 1. August 1798. Er muß zu dieser Zeit schon Kantonspräsident gewesen sein, denn als solcher leitete er bereits am 28. Juni 1798 das Ackerbaufest der Republikaner in Speyer, am 7. Thermidor des Jahres 6 (25. Juli 1798) unterschreibt er: „Ignace Président“¹⁶.

Lange hat sein neues Amt nicht gewährt, denn Tussing spricht am 6. August 1800 in seiner Denkschrift von dem „dermaligen Expräsidenten Bürger Ignace“⁸.

Nach Prof. Fr. J. Hildenbrand war Ignaz vom 20. August 1800 bis 10. März 1812 Friedensrichter in Mutterstadt, dann Landwirt in Oggersheim. In einem landwirtschaftlichen Be-

richt 1816 heißt es, er werde von allen Nachbarn in landwirtschaftlichen Dingen zu Rate gezogen. Er habe damals 60 Morgen Land gebaut, 2 Pferde und 7 bis 8 Kühe gehalten. Ignaz sei ledig am 25. März 1830 zu Oggersheim gestorben und, da er sich mit seiner Kirche ausgesöhnt hatte, auch kirchlich beerdigt worden, wahrscheinlich in Waldsee¹⁷.

Gemeinden unter 5000 Einwohnern erhielten als Vorsteher einen „Munizipalagenten“ (Bürgermeister) und einen Adjunkten (Beigeordneter) in Otterstadt waren es Josef Ackermann und Adam Lehr – und einen „Munizipalrat“ (Gemeinderat).

Später hieß der Präsident der Departementsverwaltung in Mainz „Präfekt“, der des Arrondissements „Unterpräfekt“; der unsrige hatte seinen Sitz in Speyer. Den Bürgermeister nannte man „Maire“.

Die Verwaltung der Gemeinden war ehrenamtlich, sie wurde den Einheimischen überlassen. Zu den bezahlten Posten der Präfektur und Unterpräfektur drängten sich zahlreiche Franzosen; denn schon mit den erobernden Heeren war eine Menge stellungsloser Leute an den Rhein gekommen, die in der neuen Provinz reich werden wollten.

Die Verwaltungssprache war selbstverständlich das Französische, und wie besonders die höheren Beamten Sprache und Brauch des Landes nicht verstanden, so war es den meisten Maires unmöglich, einen Bericht in Französisch abzufassen.

Die Eingliederung unseres Landes in die französische Republik scheiterte schließlich nicht an dem Nationalgefühl der Einwohner, von dem zur damaligen Zeit kaum die Rede sein konnte, sondern an der Verständnislosigkeit der französischen Verwaltung für die „Stiefkinder der Nation“ und an der Rücksichtslosigkeit, mit der man in der Art von Kolonialherren in Frankreich entstandene Verhältnisse von heute auf morgen aufpROPfen wollte.

Der Frieden zu Luneville am 6. Februar 1801 befestigte die Macht der fremden Eroberer und ihrer Handlanger für ein Dutzend von Jahren.

Unter der Fremdherrschaft

Mit der Einrichtung des Departements Donnersberg erlangte eine Reihe von französischen Gesetzen hier Geltung. Eines der einschneidendsten war die Aufhebung aller früheren Gewalten, Steuern und Abgaben, die Abschaffung des Zehnten, der herrschaftlichen Rechte auf Lehen- und Erbzinsgüter, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der auf den Gütern haftenden Dienstbarkeiten.

Weitere Verordnungen brachten die Enteignung der Kapitel, Stifter und Klöster und die Erklärung ihres Besitzes zum „Nationalgut“. Gemeinden und Schulen durften ihren Besitz behalten, Kirchen, Kirchengemeinden und Pfarreien die Erträge des ihrigen nützen. Leider waren aber Kirche und Pfarrei in Otterstadt früher weitgehend durch das St. Gudiostift versorgt worden, dessen Eigentum jetzt verloren war.

Manche Anordnungen wirken geradezu lächerlich. So mußten alle Bürger und Bürgerinnen ständig die dreifarbige Kokarde tragen. „Wer innerhalb der drei Tage von Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an ohne dieses Zeichen der Freiheit erscheinen würde, soll vor die Beamten des Polizeigerichts gebracht und mit einer achttägigen Gefängnisstrafe belegt werden“¹⁸.

Wer einem anderen gar die Kokarde abriß, sie verspottete oder entehrte, „soll vor die peinlichen Gerichtshöfe gestellt und von denselben nach der Schärfe des Gesetzes gerichtet werden“¹⁹. Zu Rudlers Anordnungen gehörte auch die Einführung eines neuen Kalenders, welcher das Jahr am 22. September beginnen ließ und die Jahre nicht mehr seit Christi Geburt, sondern nach Beginn der Frankenrepublik zählte und außerdem den Monaten andere Namen gab. Statt der Woche gab es nun die „Dekade“; nur jeder zehnte Tag und die allerdings recht zahlreichen Nationalfeste waren arbeitsfrei. Christliche Feiertage waren nicht mehr gesetzlich. Die Dekade wurde allerdings von der Bevölkerung und selbst von Ämtern wenig beachtet.

Die „Adoptivkinder des Vaterlandes“ wurden verstärkt mit dem Unfug der Freiheitsbäume belästigt und mit pomphaften Feiern an den Nationalfesten, als hätten sie nichts Wichtigeres zu tun, als im Taumel solcher Festlichkeiten die Stimme des allgemeinen Jammers und Elends zu übertönen. Alles wurde auf die Beine gebracht zu grotesken Aufzügen und Darstellungen, unsinnige Reden wurden verzapft mit wüsten Ausfällen gegen alle „Feinde der Republik“. Theatralische Selbstbeweihräucherung und seitenlange enthusiastische Berichte in den Gazetten sollten wohl den

Machthabern in Paris dartun, welche Erfolge ihre Gehilfen in den neuen Provinzen schon erreicht hatten.

In den Otterstadter Gemeinderechnungen jener Zeit erschienen regelmäßig Ausgaben für solche Feste. Leider fehlt uns ein eingehender Bericht über ihre Zelebrierung. Wir hätten gerne erfahren, wie sich die Alten dabei vorgekommen sind, gekleidet a la mode mit Pantalons, Gilet, Frack und Napoleonshut, geschmückt mit der Kokarde.

Doch der Widerstand gegen alle diese Neuerungen war nicht gering. Sehr aufgebracht war das Volk über Maßnahmen, die sich gegen die Religionsübung wendeten. Die Behörden griffen besonders die Geistlichen hart an, weil sie in ihnen – wohl nicht ganz zu Unrecht – die Seele des Widerstandes erblickten. Damit schürten sie aber nur noch die Glut.

„Jeder Diener der Kirche soll auf ewig zur einzelnen Einsperrung verurteilt werden, der entweder durch seine Reden, Ermahnungen, Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es auch immer geschehe, oder durch Schriften, die er bekannt macht, austeilte, oder verlesen, bekanntmachen, anschlagen und austeilten läßt, ...anstiftet, daß die Vaterlandsverteidiger ihre Fahnen verlassen, oder daß ihre Eltern sie zurückrufen; wenn er diejenigen, welche zur Befestigung der republikanischen Verfassung oder zur Verteidigung der Freiheit die Waffen zu ergreifen bereit sind, verkleinert; wenn er andere einlädt, die der Freiheit geheiligten Bäume niederzureißen, oder die Zeichen der Freiheit abzulegen oder herabzuwürdigen; wenn er irgendjemand zum Verrate oder zum Aufruhr ermahnt oder ermuntert...“²⁰

Prozessionen, Wallfahrten und jede Art von Gottesdienst in der Öffentlichkeit wurden unter Androhung hoher Geldstrafen und Kerker bis zu zwei Jahren verboten. Bei Begräbnissen durfte der Geistliche die Leiche begleiten, jedoch nicht in dieser Eigenschaft und im Ornat, sondern als Bürger in einfacher Kleidung.

Aus der Schule wurde der Unterricht im Katechismus und in der Glaubenslehre verbannt und dafür Unterweisung in republikanischer und bürgerlicher Moral eingeführt.

Einen neuen Pfarrer hatte die Gemeinde zu wählen. Er konnte nur angenommen werden, wenn er der Regierung „genehm“ war. Mag es damit genug sein! Zwar besserten sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit etwas, aber es blieb noch genug übrig, womit man dem Volk vor den Kopf stieß und sich dann wunderte, warum es nicht zu gewinnen war.

Der Lebensunterhalt und Eigentum

Das St. Guidostift hatte in Otterstadt wie überall alle Rechte und alle seine Güter verloren. An seine Stelle war die Republik getreten. Statt an die Kellerei des Stifts, zahlte man jetzt an die verschiedenen „Receveurs“ (Einnehmer), statt Schatzung, Bede, Zehnt und anderen Abgaben, hatten die Bürger jetzt Grundsteuer, Personalsteuer, Luxus-, Mobiliar-, Türen und Fenstersteuer usw. neben vielen indirekten Steuern auf Lebensmittel und Gebrauchsgüter zu entrichten. Dazu weisen die Gemeinderechnungen noch außerordentliche Umlagen aus für Truppendurchmärsche, Fourage- und Exekutionskosten an die Gendarmerie, Ausgaben für das Gardemagazin, für Montierungsgelder der Nationalgarden, für das Reservekorps, das Militärspital, für die Sureté, die Sicherheitspolizei des Kantons usw. usw.

Anders als der Keller des St. Guidostifts, machte der Receveur nicht lange Federlesens. Die fortwährenden Kriege der Republik verschlangen Unsummen, sie brauchte so schnell als möglich viel, viel Geld. Davon floß auch so manches in die eigenen Taschen der Einnehmer. Pfarrer Stoeckinger von Schifferstadt schreibt über zwei von ihnen, mit denen auch die Gemeinde Otterstadt dauernd zu tun hatte:

„...ein Elsässer namens Fontaine, ein durchtriebener, geldhungriger Mensch. Alles, was er rauben, erschleichen und mitnehmen konnte, nahm er an sich. Schließlich war er wegen seiner zahlreichen Betrügereien aus Speyer verschwunden wie sein Kollege Cromer, Einnehmer des sogenannten Enregistrements, d.h. der öffentlichen Gelder, die aus Gerichtsstrafen, Nachlaßsachen und dergleichen flossen...“²¹ Dieser Cromer legte z.B. wegen einer unbilligen Forderung von Ackerpachtgeld der ehemaligen Stiftsgüter und wegen angemessener Bezüge für die Schafweide dem Dorf Otterstadt 1799 kurzerhand Abteilungen von Gendarmen zur Exekution ein. Das hieß, die Gemeinde mußte die Gendarmen unterhalten, welche so lang blieben und von Fall zu Fall immer etwas Greifbares hinwegnahmen, bis die Forderung beglichen war. Ob der ausgepowerten und halbverhungerten Bevölkerung etwas zum Nagen und Beißen verblieb, das kümmerte den Receveur nicht. Auch eine Abschlagszahlung, welche gerade noch aufgebracht werden konnte, lehnte er ab. Dabei war gerade in diesem Jahr die Ernte kurz vor dem Einbringen durch Hagelschlag gänzlich vernichtet worden. Umsonst versuchte Bürgermeister Josef Ackermann geltend zu machen, daß bei der letzten Pachtvergabe im Jahre 1792 und danach noch einmal im Jahre 1797 das St. Guidostift

ausdrücklich „in Beherzigung der drückenden Bedürfnisse seiner armen Gemeinde Otterstadt“ auf das Pachtgeld und den Zehnten verzichtet hatte für den Fall, daß der Gemeinde „Kriegsunfälle, Plünderungen und sonstiger Schaden“ zustießen; auch daß der Kontrakt von 1792 noch gültig sei, da er nach der Abmachung so lange dauern sollte, als „der unglückliche Krieg“ währe.

Die Kantonsverwaltung habe den Vertrag für richtig erkannt, beim Receveur der Domänen liege er im Original aufbewahrt. Der Receveur ließ die Einwände nicht gelten und deutete an, es werde nicht einmal bei den bisherigen Maßnahmen gegen die Gemeinde bleiben, da ihm angezeigt worden sei, diese habe einen anderslautenden, älteren Vertrag in Händen und der neue sei nicht echt.

Da wandte sich der Bürgermeister an die Zentralverwaltung in Mainz:

„Den 8. Nivose im 8. Jahre (29. Dezember 1799) – Freiheit – Gleichheit!

Der Bürger Agent von Otterstadt im Namen seiner Gemeinde.

Bürger Verwalter!

Otterstadt gehört leider auch mit zu denjenigen unglücklichen Gemeinden, die, wenn sie glauben, kaum von einer fatalen Sache befreit zu sein, schon wieder durch Bosheit verworfener Menschen sich in neue verwickelt, und in lästige Kosten versetzt sehen. Wahrscheinliche Vermutungen lassen uns hoffen, daß wir endlich die hinter dem Vorhang auf unser Verderben lauenden Bösewichter entdecken und sie Ihnen, Bürger Verwalter, zur verdienten Bestrafung ihrer Bosheit anzeigen werden“.

Dann legt er den ganzen Fall dar, bemerkt auch, daß man wegen des Hagelschlags schon vor geraumer Zeit um Nachlaß eingekommen sei, aber bis jetzt „der geneigten Resolution“ des Bürger Verwalters vergebens entgegensehe.

„Nach dieser in Wahrheit gegründeten Beleuchtung, die bei jeder näheren Prüfung sich bestätigen wird, werden Sie, Bürger Verwalter, nach Ihrer Gerechtigkeit von selbst zu er-messen belieben, auf welche unschuldige und ganz gesetz-widrige Weise wir mißhandelt und in unnötige Kosten versetzt werden, die bei den ohnehin fortlaufenden ungeheuren Kriegsprästationen (Kriegs-Pflichtleistungen an Geld, Lieferungen usw.) für uns umso drückender sind, als wir kaum uns mehr im Stande befinden, jene aufzutreiben...“⁸

Eine weitere unangenehme Überraschung bereitete der Re-

ceveur Cromer der Gemeinde Otterstadt, als er für den 11. Januar 1801 zur Versteigerung in Zeitpacht „in der Otterstadter Gemarkung verschiedene Güter von ungefähr 2000 Morgen Ackerfeld und Wiesen, vom Guidostift herrührend“, ausschrieb.

Die Gemeinde war wie vor den Kopf gestoßen, denn erstens hatten ihre eigenen Bürger die Äcker noch in Pacht, sodann hatte Cromer den 1089 Morgen Nationalgütern, dem ehemaligen Besitz des Stifts, noch großzügig 911 Morgen Privateigentum zugeschlagen.

Wieder mußte Bürgermeister Ackermann beim Unterpräfekten und bei der Präfektur in Mainz vorstellig werden, denn hier ging es wahrhaftig um den vollständigen Ruin der Otterstadter. Umfaßten doch allein die 1089 Morgen vom St. Guidostift schon mehr als 90 Prozent des Ackerlandes vom Oberfeld, vom gesamten Ackerfeld über 68 Prozent! Mehr als 4/5 der Einwohner ernährten sich von der Bewirtschaftung dieser Äcker. Zu ihrer Ersteigerung wäre keiner imstande gewesen. Es scheint gelungen zu sein, das drohende Unheil abzuwenden, denn am 18. August 1806 schreibt Bürgermeister Ackermann an den Unterpräfekten Verny in Speyer, die Einwohner hätten die Güter bis jetzt gepachtet gehabt und bebaut.

Der Anlaß zu dem Schreiben war allerdings wieder recht unerfreulich. Der frühere Besitz des St. Guidostifts war zu Gunsten der französischen Staatskasse an eine Gesellschaft Olry im Jahre 1806 verkauft worden, für welche die Äcker nur ein Spekulationsobjekt darstellten. Um jederzeit für einen günstigen Weiterverkauf parat zu sein, schloß die Gesellschaft mit den bisherigen Pächtern keine Verträge mehr ab. Der Agent, mit dem der Bürgermeister verschiedene Male verhandelt hatte, gebrauchte die Ausflucht, er wisse nicht, wie lange die Gesellschaft die Güter halten könne, da

sie die Regierung so kräftig besteuere. So lag ein großer Teil der Felder brach. Der Bürgermeister wandte sich an den Unterpräfekten mit der dringenden Bitte, sich der Sache anzunehmen, da sonst der Gemeinde ein großer Verlust entstünde⁸. Ab 1810 etwa konnten die Äcker von den Bauern neuen Besitzern nach und nach abgekauft werden.

Soll man noch weiter berichten? Der Unbilden gab es fast kein Ende. Am 23. Juli 1801 hatte der Receveur unter Androhung weiterer Exekution Nachforderungen an Pachtgeldern für die Jahre 1794 bis 1797 erhoben, innerhalb 8 Tagen zu bezahlen.

Bürgermeister Ackermann schreibt:

„Bürger Präfekt! Es scheint, ein widriges Schicksal hat die Gemeinde Otterstadt expresse dazu bestimmt, daß, wenn eine unangenehme Sache kaum vorüber und mit vieler Mühe und Kosten bekämpft ist, gleich wieder eine andere an die Stelle eintritt, die dieselbe in neue Unruhe und Kosten versetzt, wodurch endlich deren gänzlicher Ruin und Verderben erfolgen muß...“⁸

In Mainz hatte die Gemeinde noch einmal einen Prozeß zu führen um den Wald, der ihr durch das Urteil des Reichskammergerichtes 1792 zugesprochen worden war. Ein Denunziant hatte sie da hineingebracht. Es gelang jedoch nachzuweisen, daß das St. Guidostift tatsächlich kein Besitzrecht mehr daran hatte, sonst wäre auch der schöne Gemeindewald als Nationaleigentum unter den Hammer gekommen. 1809 wurde er der Gemeinde von der Republik wieder übergeben²².

Die rund 211.000 Gulden Entschädigung, welche die Gemeinde nach dem Urteil von 1792 vom St. Guidostift dafür forderte, waren mit dessen Untergang verloren. Die Republik heimste nur die Güter des Stifts ein, für seine Schulden kam sie nicht auf.

Bei aller eigenen Not hatte man doch für andere noch etwas übrig, denen es schlechter ging. So erhielt laut Gemeindevorstand im Jahre 1800 ein Kollektant von Haßloch eine Spende zur Erbauung des Schulhauses, Schauernheim eine Beisteuer zu dem gleichen Zweck und Heiligenstein für eine „Uhrenglocke“. Eine beträchtliche Summe mußte 1801 zu Reparaturen an Gemeindegebäuden aufgewendet werden, ein Drittel davon allein für den Glaser – Zeichen einer bewegten Zeit?

Eine Turmuhr und eine Glocke wurden angeschafft. Bartholomä Ackermann notiert in seinem „Haus- und Schreibbuch“:

„1801 – Der Gemeindevorstand von Otterstadt, als Josef Ackermann, Maire oder Schultheiß, Johann Jörg Hillenbrand, Gerichtsschreiber oder Greffier, Bartholomä Ackermann als Deputierter, haben einen Akkord gemacht in Frankenthal bei Johann Jörg Schrather, Glockengießer, als nämlich ein metallene Glocken von Gewicht schwer 600 Pfund, per Pfund 50 Kreuzer. Geschehen am 20. Julius“.

„Im Jahr 1801, den 11. September, hat die Gemeindevorstand eine Glocken auf den Turm getan von 587 Pfund – ist in Frankenthal gegossen worden, per Pfund 50 Kreuzer, bei Johann Jörg Friedrich Schratter, Glockengießer“.

Das Geld wurde zum größten Teil durch Umlagen aufgebracht. Laut Rechnung hat die Gemeinde den Glockenstuhl herrichten lassen und auf die Glocke 45 Franc 43 Centime draufbezahlt, „da der Zusammenschluß der Bürger nicht hinreichend gewesen“. Sogar einen eigenen Pfarrer konnte man sich wieder leisten, obwohl ihn nun die Einwohner selbst unterhalten mußten.

Als Pfarrer Kalt im Juli 1794 zum zweiten Mal die Flucht ergriffen hatte und nicht mehr wiedergekehrt war, blieb die Pfarrei bis zum Eintreffen Christoph Josef Ignaz' am 1. Oktober 1795 verwaist. Nur zwei Taufen stehen für diese Zeit im Kirchenbuch, die Pfarrer Franz Gabert von Dudenhofen im September 1795 vorgenommen hat.

Ignaz hat die Pfarrei Otterstadt im August 1798 verlassen. 1799 bis 1801 kümmerte sich um sie Pfarrer Fuchs von Waldsee, welchen die Otterstadter durch eine Umlage entschädigten. Barthel Ackermann schreibt am 5. Oktober 1800 in sein „Haus- und Schreibbuch“:

„...zahlt dem Bürgermeister (Gemeindevorstand) Heinrich Huber 1 Gulden 18 Kreuzer für den Herrn Pfarrer von

Waldsee für Haltung des Gottesdienstes allhier zu Otterstadt...“

Am 24. Juni 1801 notiert er: „...zahlt dem Bürgermeister Heinrich Huber für den Herrn Pfarrer von Waldsee für seinen jährlichen Gehalt, als den letzten 3/4 jährlichen Ausschlag mit 1 Gulden 4 Kreuzer, als von Michaeli bis dahin Johanni...“ Am 25. Mai 1801 schloß die Gemeinde Otterstadt mit einem Dominikaner aus dem eingegangenen Kloster in Worms einen förmlichen Vertrag:

„Die große Beschwerlichkeit, der die Gemeinde ausgesetzt ist, da sie aus Mangel eines wirklichen Seelsorgers bei eintretendem Fall von Kranken und anderen Umständen des Nachts über Feld zu gehen, auch wegen Erziehung der Jugend, benötigt war, hat uns Unterzeichnete bewogen, in der Person des Bürgers Joseph Heißer einen Pfarrer auszuwählen.

Wie wir ihn auch kraft dieses wirklich auf- und annehmen und ihm desfalls zu seinem nötigen Unterhalte folgendes akkordieren und dergestalten ausgeworfen haben: als

1.) 300 Gulden bar Geld, welches ihm alle Quartal, das Viertel von der Summa 300 Gulden, frei ohne Umtrieb einzuhändigen ist.

2.) frei Logis

3.) an Holz 3 Klafter und 300 Wellen

4.) zu seiner Disposition an Ackerfeld 9 Morgen und Wiesen, ein Stück für einen Wagen voll; welche ihm dergestalten übergeben sind, daß er hiervon keine Steuer oder sonstige Lasten zu bestreiten habe.

Zur Sicherheit und Festhaltung gegenwärtigen Akkords haben sich beide Teile eigenhändig unterzeichnet.

Caspar Joseph Heißer. O.P. – Josef Ackermann, Maire – Adam Lehr, Adjunkt – Georg Hillenbrand“.

Es folgen dann noch die Unterschriften vieler Gemeindeglieder.

Am 27. Dezember 1801 meldet die Gemeindeverwaltung der Unterpräfektur in Speyer, daß „...wir aus erheblichen Gründen... den Bürger Caspar Joseph Heißer, ehemaliges Mitglied des Dominikanerklosters zu Worms, als unsern Pfarrer und Diener unserer katholischen Religion provisorisch auf- und angenommen haben, und da wir an diesem Bürger einen rechtschaffenen Mann finden, durch welchen unser Kirchendienst zur allgemeinen Zufriedenheit unserer ganzen Gemeinde bestens versehen ist, so ergeht an den Bürger Präfekt unser gehorsamstes Ersuchen und Bitten,

besagten Joseph Heißer in dieser Eigenschaft durch die Ihnen gesetzmäßige Gewalt nach dem allgemeinen Wunsch unserer hiesigen Gemeinde zu unterstützen und an diesen Posten zu befestigen...“

Mit einem Schreiben aus Mainz vom 2. April 1802 setzte der Präfekt den Caspar Joseph Heißer, „Diener des katholischen Kultus“, zum Pfarrer in Otterstadt ein. Dieser sei gehalten, zu seiner definitiven Installation in einem speziellen Akt den Gesetzen der Republik seine Ergebenheit darzutun. Der Unterpräfekt habe einen Kommissar abzustellen, der diesen Akt überwacht²³.

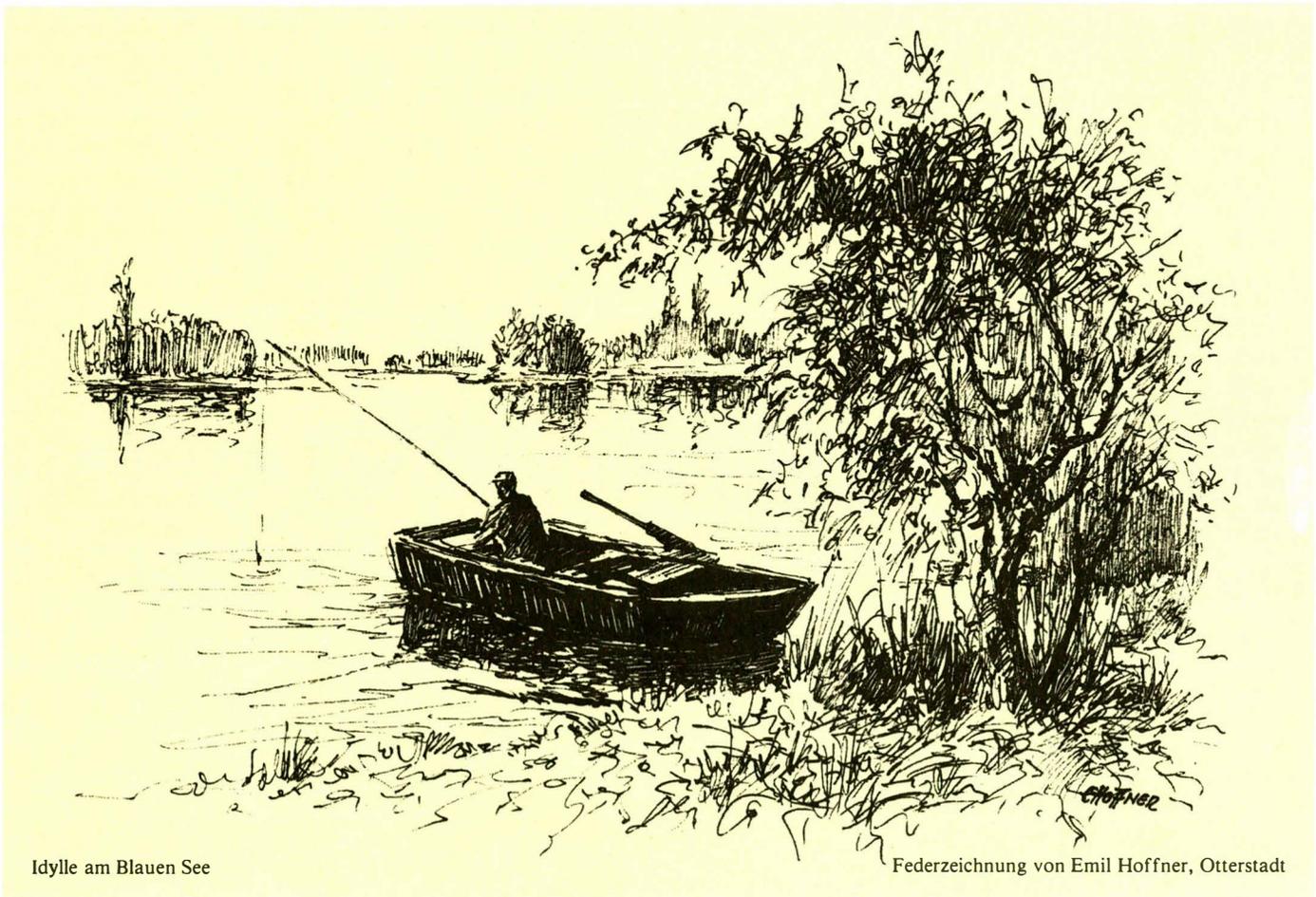
Barthel Ackermann notierte wieder bei seinen Ausgaben: „18. Oktober 1801 – zahlt dem Bürgermeister Heinrich Huber für den Herrn Pfarrer Joseph Heiser für das erste Vierteljahr von Johanni bis dahin Michaeli 1 Gulden“.

„Im 11. Jahr, den 5. Messidor (24. Juni 1803) zahlt dem David Rieger für dem Herrn Pfarrer sein Gehalt von Ostern bis Johanni mit 1 Gulden, benebst für Hauszins 13 Kreuzer“.

Unter dem Akkord, den die Gemeinde am 25. Mai 1801 mit Pfarrer Heißer abschloß, ist ein Gemeindegelbe gedrückt. Es hat ovale Form, am Rande die Umschrift: Département du Mont Tonnerre. In der Mitte steht:

MAIRIE
DE
OTTER
STADT

Von der Umwandlung der Republik zum Kaiserreich Napoleons kündigt die Anschaffung eines neuen Mairiesiegels im Jahre 1805, das leider verschollen ist.



Idylle am Blauen See

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

Die Bevölkerung scheint, je länger die Franzosenherrschaft dauerte, umso unruhiger und unzufriedener geworden zu sein. Napoleon forderte zur Eroberung ganz Europas weitere Opfer an Geld und Gut – und die Söhne.

Der nächststehende Repräsentant des Regimes war für die Einwohner der Maire Josef Ackermann, von welchem alle Unannehmlichkeiten an die Gemeinde weitergereicht werden mußten. Er hatte immer mehr Anfeindungen einzustekken und reichte schließlich am 11. Mai 1811 dem Unterpräfekten Sers sein Entlassungsgesuch ein.

„Die Beweggründe, welche mich zu diesem Schritt veranlaßt haben, beruhen in dem Wunsch, in der Gemeinde die Ordnung wieder herzustellen und die Ruhe wieder aufleben zu lassen. Durch die Furcht vor der Denunziation, welche gegen mich erhoben und an Ihren Vorgänger gerichtet wurde von einigen Aufwieglern und Dickschädeln, deren Verwerflichkeit genugsam bekannt ist, gelang es diesen durch ihre Intrigen und Ränke, einen Teil der Einwohner gegen mich einzunehmen...“

Verbittert zählt er einige seiner Leistungen auf, die er in 15 Jahren dem Dorf erbracht habe und meint: „Der schwärzeste Undank ist jetzt der Lohn für die Dienste, welche ich geleistet. Ich beklage mich nicht darüber.

Das Verlangen, meinen Platz zu erhalten, der Rachedurst wegen einiger Polizeistrafen, die verschiedene von ihnen verdient hatten, ihre Unzufriedenheit, schließlich der Haß, der Neid, die Intrigen und Kabalen haben alle anderen Gefühle in ihnen betäubt. Ich sehe mich also nicht mehr in der Lage, das Gute zu tun, wegen der Fesseln, die sie unaufhörlich meinem guten Willen anlegen...“²⁴

Ein nicht zu identifizierender Informant macht darauf am 20. Mai dem Unterpräfekten Vorschläge für einen neuen Maire und hebt dabei besonders Georg Hillenbrand, Schulmeister der Gemeinde, hervor. Er wolle sich schon seit längerer Zeit aus seinem Amt zurückziehen. „Er vereint mit einem guten Ruf und einem passenden Vermögen Kenntnisse in der Verwaltung, eine gute Urteilsfähigkeit und die ganze Festigkeit, welche nötig ist, die Ordnung und Ruhe wieder herzustellen und die Widerspenstigen wieder zu ihrer Pflicht zu bringen...“

„Übrigens muß ich ihnen sagen, mein Herr, wäre die Gemeinde auch angefüllt mit tauglichen, fähigen, ehrenwerten

Personen, es würden sich sehr wenige finden, die unter den gegenwärtigen Umständen bereit wären, sich die Last der Bürgermeisterei aufzuladen...“

Der neue Bürgermeister müsse schon eine außerordentliche Persönlichkeit sein, „...wenn es ihm gelingen soll, dem Aufbruch und dem Zwiespalt ein Ende zu bereiten, welche seit einiger Zeit eine Gemeinde verunzieren, die sich wenig auszeichnet durch ihre Folgsamkeit, ihre Unterwürfigkeit, ihren Gehorsam und ihren Respekt gegenüber den (Besatzungs-) Behörden.

Der Geist der Widersetzlichkeit und der Revolte, welcher sich unter den hierzu geeigneten Bedingungen entzündet hat, die Unruhen, welche die Gemeinde bewegen, die Uneinigkeit, die Meinungsverschiedenheiten, welche sie zerteilen...“ sieht er als das Werk einer Frau, welche ihren Mann zum Bürgermeister machen wolle. Offene Verlegenheit und Vertuschung sprechen aus dieser Konstruktion, da doch in einem solch musterhaften Staatswesen nicht sein kann, was nicht sein darf! Dabei ist genugsam bekannt, daß es auch in anderen Ortschaften brodelte und gärte.

„Seitdem ist ihre Schenke zu einem Ort der Versammlungen geworden für alle Aufwiegler, alle Taugenichtse. Zu diesen gesellen sich die Unzufriedenen, die Feinde des Bürgermeisters und ein Großteil der schwachen und gutgläubigen Bevölkerung, die sich von dem Strom mitreißen lassen.

Dort, bei den geheimen und verdächtigen nächtlichen Zusammenkünften („consiliabules nocturnes“), die während des ganzen Winters gehalten wurden und neuerdings wiederum gefeiert werden, ist der Untergang des Bürgermeisters beschlossen worden. Dort, mit dem Glas in der Hand, bläst die Dame des Hauses den Geist der Rebellion an. Durch sie sind die Unruhen und Uneinigkeiten in Gang gehalten und angestiftet worden. Statt seinen Feldarbeiten nachzugehen, vertut der unglückliche Bauer hier seine Zeit und sein Geld, richtet Unheil an und rennt in sein Verderben...“²⁴

Nach dem Motto also: Cherchez la femme!, oder: ein Sündenbock muß doch zu finden sein!

Georg Hillenbrand übernahm das schwierige Amt des Maire am 25. Mai 1811. Das Ende des Regimes hat er nicht mehr erlebt. Er starb am 15. Dezember 1813.

Zum Königreich Bayern

Am Ende des Jahres 1813 flüchtete die bei Leipzig geschlagene Armee Napoleons nach Westen über den Rhein. Die verbündeten Heere der Russen, Österreicher und Preußen, denen sich nun auch Bayern angeschlossen hatte, folgten ihnen nach.

Die ersten Boten der Befreiung aus dem Joch der Franzosen waren streifende Kosaken der Regimenter des Russengenerals Karpow, die am Neujahrstag 1814 bei der Neckarmündung den Rheinübergang erkämpft hatten.

Die Verwaltung des Departements Donnersberg übernahm zunächst der preußische Kriegskommissär Henow, ab Februar 1814 war der Staatsrat Justus Gruner zum Generalgouverneur der befreiten Länder des Mittelrheins eingesetzt.

Noch war Napoleon nicht endgültig besiegt, der Feldzug der Verbündeten in Frankreich dauerte bis zu ihrem Einmarsch in Paris am 31. März 1814.

Was in Otterstadt zur Zeit des Umsturzes vor sich ging, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Einige Familien von französischen Zöllnern, die wegen des Rheinüberganges bei Ketsch hier gewohnt hatten, werden sich mit der weichen Armee in ihre Heimat abgesetzt haben. Im übrigen hat sich die Bevölkerung sicher an den Aufruf des Feldmarschalls Blücher vom 1. Januar 1814 gehalten, der u. a. verfügte: „Jeder Bürger, jeder Landmann bleibe ruhig in seiner Wohnung, jeder Beamte an seinem Platz und setze ungestört seine Dienstverrichtung fort! Von dem Augenblicke des Einrückens der verbündeten Truppen muß jedoch alle Verbindung mit dem französischen Reiche aufhören; wer sich dieser Anordnung nicht fügt, begeht Verrat an den verbündeten Mächten, wird vor ein Militärgericht gestellt und erleidet die Todesstrafe“.

Das Sterberegister von Otterstadt verzeichnet für die fragli-

che Zeit keine außerordentlichen Fälle. Ob ein Eintrag des Pfarrers Josef Leopold Baumgart im Taufbuch mit der Verwirrung der Verhältnisse in Verbindung steht, mag dahingestellt sein. Er taufte am 14. Februar 1814 einen Knaben, ungefähr drei Monate alt, der drei Tage zuvor um 8 Uhr abends in einem Fußweg gefunden worden war, der im Unterdorf zum „Schmalböhl“ führt. Dem ausgesetzten Kind gab man bei der Taufe den Vornamen Jonas, der Bürgermeister bestimmte ihm als Familienname „Gässel“. Taufpate war der Lehrer Georg Josef Lutz.

Vom 16. Juni 1814 bis zum April 1816 verwalteten Österreich und Bayern die linksrheinischen Länder zwischen Mosel und Lauter gemeinsam. Dann erhielt Bayern durch einen Tausch mit Österreich das Gebiet der heutigen Pfalz. Diesen Namen bekam unser Land aber erst 1838; vorher nannte man es „Rheinkreis“.

Durch das „Besitzergreifungspatent für die Landesteile auf dem Übrerrhein“ König Max I. vom 30. April 1816 war Otterstadt bayerische Gemeinde geworden, die Einwohner wieder Untertanen, nun des Königs von Bayern. Erster Regierungspräsident der „königlich bayerischen Landesadministration auf dem linken Rheinufer“ wurde mit dem Sitz in Speyer Franz Xaver von Zwackh-Holzhausen, dessen Name in bayerisch-mundartlicher Färbung wie „Zwockh“ sich anhörte. Die Pfälzer, welche mit den neuen Landsleuten anfangs nicht so warm werden konnten, taufte diese schließlich in ihrem bekannt scharfen Witz alle „Zwockel“. Die Bayern wiederum rächten sich mit der Bezeichnung „Halbfranzosen“, womit sie insoferne nicht ganz Unrecht hatten, als viele fortschrittliche Einrichtungen der Verwaltung und Justiz, die Gewerbefreiheit, das französische Recht des „Code civil“ und anderes aus der napoleonischen Zeit der Pfalz als Sonderrecht erhalten blieben.

Liste zur Landwehr

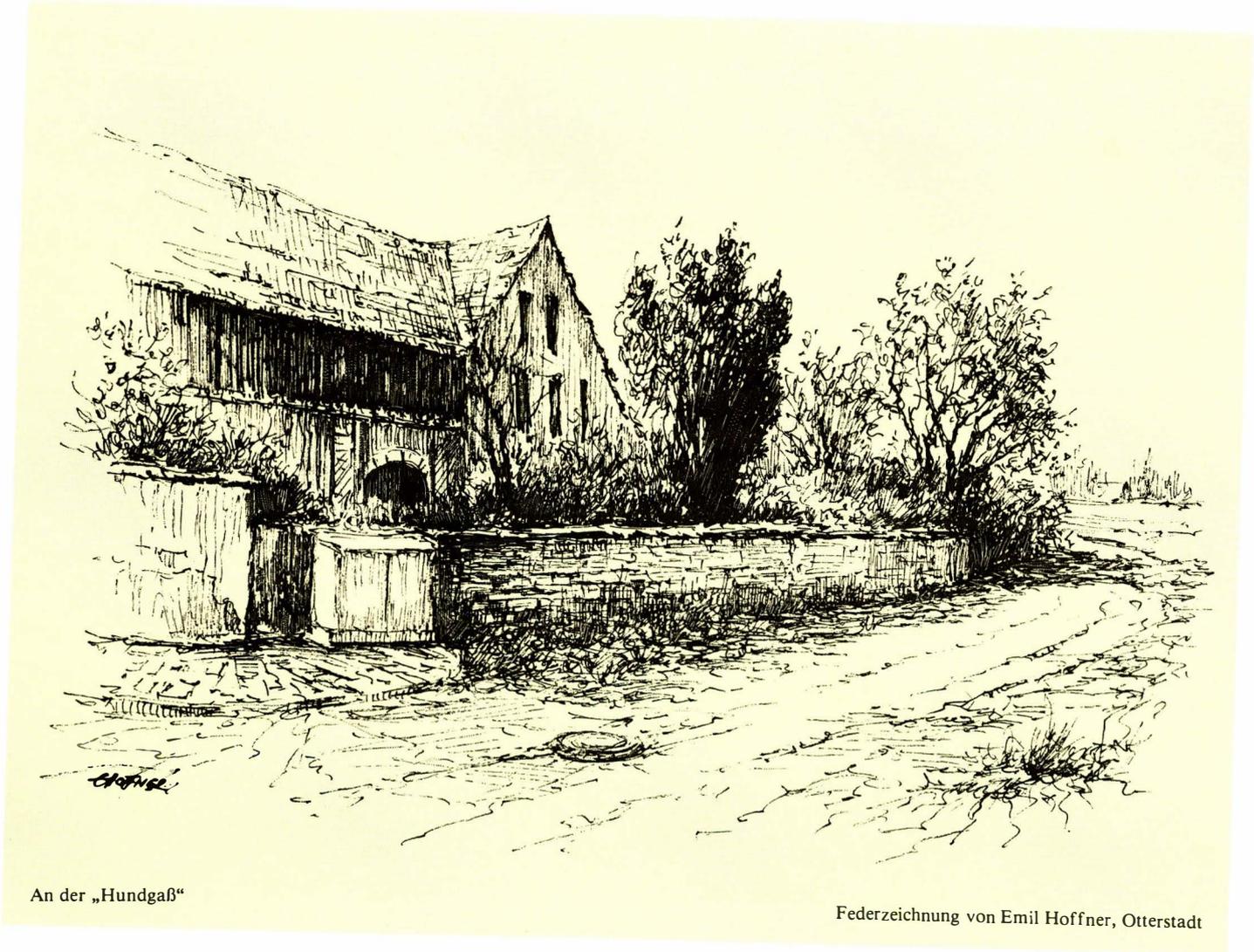
aller Männer von 17 bis 40 Jahren

Kanton Speyer – Gemeinde Otterstadt unterschrieben in Otterstadt am 21. Mai 1814 von Bürgermeister Rieger

Haus Nr.	Name	Alter led. / verh.	Kinder	Besitz	Gewerbe	Haus Nr.	Name	Alter led. / verh.	Kinder	Besitz	Gewerbe
1	Altmann Heinrich	– 34	3		Tagelöhner	47	Lehr Konrad	– 30	1	9 Morg.	Ackersmann
1	Altmann Josef	– 30	1	1 Haus	Tagelöhner	48	Ackermann Andreas	20 –	–	–	Ackersmann
3	Reiß Leonhard	– 27	5	1 Morg. 1 Haus	Ackersmann	48	Ackermann Barth.	18 –	–	–	Ackersmann
4	Erbach Barth. d. j.	– 26	2	–	Tagelöhner	50	Nieser Josef	– 34	4	24 Morg. 1 Haus	Ackersmann
5	Harter Nikolaus	– 33	4	2 Morg.	Schneider	51	Oberbeck Leonhard	– 32	1	–	Zimmermann
6	Doser Josef	– 32	3	5 Morg.	Ackersmann	53	Fahrenbach Bernhard	– 31	3	5 Morg.	Ackersmann
6 1/2	Erbach Barth. d. a.	– 39	2	10 Morg. 1 Haus	Ackersmann	57	Lehr Johann	29 –	–	–	Ackersmann
7	Klier Joh. Adam	26 –	–	–	Ackersmann	60	Schmitt Johann d. j.	– 34	3	1 Haus	Ackersmann
8	Holz Johannes	– 28	1	3 Morg.	Schuster	61	Wesel Ignaz	18 –	–	–	Knecht
9	Müller Sebastian	– 33	3	5 Morg. 1 Haus	Ackersmann	62	Weil Salomon	– 34	6	5 Morg. 1 Haus	Viehhändler
11	Keppel Johannes	18 –	–	–	Ackersmann	63	Weil Wolfgang	23 –	–	–	Handelsjud
12	Arendt David	31 –	–	–	Tagelöhner	63	Weil Isaak	19 –	–	–	Handelsjud
12	Arendt Valentin	25 –	–	–	Schneider	65	Embertro Jakob	26 –	–	–	Knecht
15	Leyer Jakob	– 37	1	3 Morg. 1 Haus	Ackersmann	67	Fahrenbach Johann	24 –	–	–	Tagelöhner
18	Quetschenbach Val.	– 34	5	10 Morg. 1 Haus	Ackersmann	67	Fahrenbach Bernhard	19 –	–	–	Tagelöhner
21	Fischer Jakob	– 26	–	9 Morg. 1 Haus	Ackersmann	70	Erbach David Jos.	23 –	–	–	Schäfer
22	Weiß Anton	– 30	3	3 Morg. 1 Haus	Ackersmann	70	Reiß Peter	– 26	1	–	Zimmermann
23	Waas Adam	– 37	1	–	Tagelöhner	71	Ackermann Wilh. d. a.	– 36	4	6 Morg. 1/2 Haus	Ackersmann
24	Johannes Josef	– 29	–	3 Morg. 1 Haus	Ackersmann	72	Hofmann Georg	32 –	–	–	Knecht
26	Tremmel Jakob	– 31	4	1 Morg.	Ackersmann	72	Beckmann Johann	25 –	–	–	Knecht
26	Burgard Valentin	20 –	–	–	Ackersmann	74	Waas Michael	22 –	–	–	Ackersmann
27	Meyer Franz	– 37	–	1 Morg. 1 Haus	Ackersmann	76	Lehmann Daniel	21 –	–	–	Handelsjud
28	Altmann Johann	– 39	4	10 Morg. 1 Haus	Ackersmann	79	Ackermann Jak. d. j.	– 34	2	5 Morg. 1 Haus	Ackersmann
29	Kraut Michael	30 –	–	–	Knecht	80	Tremmel Josef	– 27	–	1 Morg.	Ackersmann
30	Mellinger Wilhelm	– 30	3	6 Morg. 1 Haus	Ackersmann	82	Witz Josef	– 29	4	10 Morg. 1 Haus	Ackersmann
35	Becker Joh. Baptist	– 29	2	1 Morg.	Ackersmann	82	Witz Michael	18 –	–	–	Ackersmann
36	Ackermann Barth.	– 33	5	4 Morg. 1 Haus	Ackersmann	83	Embertro Josef	20 –	–	–	Knecht
40	Lehr Andreas	26 –	–	–	Ackersmann	89	Sartorius Karl	– 28	4	60 Morg. 1 Haus	Ackersmann
41	Rohr Ignaz	– 26	–	2 Morg.	Ackersmann	89 1/2	Schneider Michael	19 –	–	–	Knecht
41	Lehr Josef	18 –	–	–	Ackersmann	89 1/2	Muckert Ernst	– 37	2	1 Morg. 1 Haus	Schreiner
45	Liebmann Lazarus	– 34	2	3 Morg. 1 Haus	Viehhändler	90	Meyer Melchior	– 33	3	5 Morg. 1 Haus	Ackersmann
46	Heim Lorenz	18 –	–	–	Ackersmann	91	Göck Wilhelm	– 27	2	4 Morg. 1 Haus	Ackersmann
47	Mellinger Adam	– 28	2	5 Morg. 1 Haus	Ackersmann	93	Doser Michael	– 37	5	2 Morg. 1 Haus	Schreiner
						93	Hofsträßler Jakob	– 36	2	4 Morg.	Ackersmann
						94	Neubauer Ignaz	– 25	2	1 Morg. 1 Haus	Zimmermann
						95	Blau Peter	– 37	2	1 Haus	Tagelöhner

Josef David Erbach, Haus Nr. 70 und Michael Waas, Haus Nr. 74, haben sich nach der Landwehrverordnung verheiratet.

im 19. Jahrhundert



An der „Hundgaß“

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

Haus- und Grundbesitz zu Otterstadt im Jahre 1802

Auch in den von Frankreich genommenen deutschen Gebieten forderte die Verwaltung nach dem Gesetz vom 3. Frimaire des VII. Jahres (23. Nov. 1798) von den Eigentümern eine Grundsteuer. Zu diesem Zwecke wurden Verzeichnisse der Liegenschaften erstellt. Ein solches „Sektionsverzeichnis“ vom 29. Fructidor des X. Jahres (16. Sept. 1802) der „Mairie“ (Bürgermeisterei) Otterstadt ist noch erhalten¹.

Es ist unter anderem deswegen so interessant, weil die Besitzverteilung aus vergangener Zeit zwischen der Gemeinde, den Einwohnern, dem St. Guidostift und anderen geistlichen Körperschaften noch daraus zu erkennen ist. Die Güter der letzteren erscheinen darin als Eigentum der „Republik“. Sie wurden erst in den folgenden Jahren als sogenannte „Nationalgüter“ zu Gunsten Frankreichs verkauft oder versteigert und danach durch die Otterstadter und Auswärtige von den Steigerern stückweis erworben. Das Sektionsverzeichnis von 1802 teilt die Gemarkung in vier Gebiete:

„Sektion A – das Zwischenäckerenfeld genannt – begrenzt gegen Morgen und Mitternacht von dem Rhein, gegen Abend von dem Ort und gegen Mittag von dem Schwarzen-Dohl-Graben, welcher auf dieser Seite die Gemarkung von Otterstadt und Speyer trennet“. (Fläche = 218.186 Quadratruten oder 515 Hektar 72 Ar.) Von der Fläche dieser Abteilung nimmt über die Hälfte (52 %) der Wald ein; er ist Eigentum der Gemeinde. Knapp 11 % sind Ackerland, aber mehr als 18 % Viehweide und 3,8 % Wiesen. Die „Bohnweid“ – Bannweide – ist eine sumpfige Gegend, mit Rohr bewachsen, die ganze Fahrlach und ein Stück vom Gänsdreck ein „natürlicher Sumpf“.

„Sektion B – genannt das Niederfeld – begrenzt gegen Morgen von dem Rhein, gegen Mitternacht und Abend von dem Waldseer Scheidgraben und gegen Mittag vom Dorf Otterstadt“. (Fläche = 58.392 Quadratruten oder 138 Hektar.) Diese Sektion besteht zu 58 % aus Ackerland, zu 26 % aus Wiesen. Die Herdlach-Weide mit 12,9 Hektar hält 9,3 % der Rest ist Sumpf in den „Neugemahnten“, in der Lehmkaute und längs dem Waldseer Graben. In dieser Abteilung liegt der meiste Besitz der Einwohner.

„Sektion C – genannt das Oberfeld – begrenzt gegen Morgen von dem Dorf, gegen Mitternacht von der Gemarkung Waldsee und Speyer, gegen Abend und Mittag von der Gemarkung Speyer“. (Fläche = 177.085 Quadratruten oder 418 Hektar und 79 Ar.)

Hier ist alles Ackerfeld, in dem der gesamte frühere Besitz des St. Guidostifts mit 373 Hektar und 87,35 Ar im Schlittweg und 5 Hektar 10,55 Ar in der Wingertsgewann liegt. Über 90 % des gesamten Oberfeldes gehörten also früher dem Grundherrn. Den Rest teilen sich die Gemeinde mit 4,3 %, die Einwohner mit 4,66 % und die Kirche.

Nur hier findet sich Ackerfeld erster und zweiter Klasse. Diese Sektion enthält allein 75,5 % des Ackerfeldes der ganzen Gemarkung.

„Sektion D – das Dorf –“

hat eine Fläche von 1831,5 Quadratruten oder 4,32 96 Hektar. Die Kirche, das Gemeindehaus und 82 weitere Häuser werden aufgezählt. Dabei wird unterschieden zwischen einem „Erdstock“ und einem „einstöckigen“ Haus. Wir gehen sicher nicht fehl mit der Annahme, daß darunter ein- oder zweigeschossige Häuser zu verstehen sind. „Erdstöcke“ gibt es 76, darunter auch das Schulhaus – das jetzige alte Pfarrhaus, dann die Gemeinde-Hufschmiede und das Hirtenhaus, welches noch bis 1830 mit Hof und Stall an der Stelle des 1835 erbauten Wachhauses stand. Die Gemeindegemeinschaft lag vermutlich in der „Untergasse“, halbwegs in Richtung Lindenstraße auf der rechten Seite. Ein Gäßlein zum Schmalböhl heißt im Urkataster von 1840 das „Schmiedgässel“. Nur 6 „einstöckige“ – also zweigeschossige – Häuser sind vorhanden, darunter das Wirtshaus „Zum Einhorn“ und das Pfarrhaus mit Hof, Stall und Garten beim „Zimmerplätzel“. Dieser Pfarrhof wurde später in den Jahren 1819 und besonders 1824 durch Hochwasser so ruiniert, daß der Platz nicht mehr bebaut wurde. Auf der heute freien Fläche vor dem Wachhaus stand zu dieser Zeit noch das alte Rathaus. Aus dem Sektionsverzeichnis geht lediglich hervor, daß es etwa 95 Quadratmeter im Grundriß maß. Sonst wird es weiter nicht beschrieben; es ist jedoch bekannt, daß der Unterstock arkadenartig gebaut und mit hölzernen Toren versehen war. Darin befand sich auch das „Ploch“ oder die „Betzenkammer“, das Gemeindegefängnis, vor dem die öffentlichen Leibesstrafen mit Stockschlägen vollzogen wurden und wo man noch im 18. Jahrhundert an den Pranger gestellt werden konnte.

Ein Saal für Ratssitzungen, Versteigerungen und dergleichen war im Oberstock untergebracht, dazu das Gemeindebüro und die Registratur.

Nach der Erbauung des heutigen Schwesternhauses als Schul- und Gemeindehaus im Jahre 1828 hatte das alte Rat-

haus ausgedient. Es wurde 1829 zusammen mit dem baufälligen Hirtenhaus auf den Abbruch versteigert und im folgenden Jahre abgerissen. Sein Platz blieb fortan frei. Zur gleichen Zeit zog der Pfarrer in das für seinen Gebrauch umgebaute ehemalige Schulhaus neben der alten Kirche ein. Doch werfen wir noch einen Blick auf das Dorf vom Jahre 1802! Die 415 Einwohner – 389 Katholiken und 26 Juden – leben in 78 Häusern. Es sind 49 vollständige Bauerngehöfte mit Scheune und Stall vorhanden, 24 Anwesen haben nur einen Stall, eine Scheune steht einzeln bei einem Garten. Hausgärten gibt es 70, daneben 13 andere.

Am „Zimmerplätzchen“, dem Pfarrhaus gegenüber, liegt der Friedhof, welcher mit seinen knapp 450 Quadratmetern der Bevölkerungszahl doch angemessen ist. Auch er ist dem Rheinhochwasser oft schutzlos ausgeliefert und wird 1824 verlegt werden.

Der Ort ist weiter in der Wandlung zum Straßendorf begriffen. Den Kern bildet immer noch das „Mitteldorf“ um das alte Rathaus und bis hin zum Brückenweg, mit dem „Juden-

gässel“ und der „Hundgaß“. In der „Untergasse“ reicht die Häuserreihe gerade bis zur heutigen Lindenstraße, mit lückenhafter Bebauung geht es die „Obergasse“ hinauf ins „Oberdorf“ bis zur Einmündung des „Klingenweges“, der jetzigen Querstraße. Am Ende, bei der Fahrlach, liegt linker Hand die „Sandkaut“, eine Ödung von 16 1/2 Ar. Mittelgasse und Schulstraße und Ringstraße gibt es noch nicht; hier dehnt sich das freie Feld der Klinggewann und der Hundertmorgen, ab 1830 etwa Otterstadter Neubaugebiet für den Rest des 19. Jahrhunderts.

Die nun folgenden Auszüge aus dem Sektionsverzeichnis von 1802 wurden nach der alphabetischen Namensfolge der Eigentümer geordnet; die Besitznummern laufen daher nicht der Reihe nach. Sie dürfen übrigens beim Dorfe, Sektion D, nicht mit Hausnummern gleichgesetzt werden, welche im Original auch fehlen. Leider ist kein Sektionsplan mehr vorhanden. Es gelang trotzdem, einige Besitze nach ihrer Lage zu identifizieren.

Grundbesitz der Einwohner im Jahre 1802

Sekt. Nr.	Gewanne		a.qm
Ackermann Andreas			
A 11	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	23.64
19	Brückengarten	Acker 3. Kl.	9.45
21	Brückengarten	Acker 3. Kl.	18.91
B 63	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	8.27
74	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
91	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	14.18
C 26	am Binshofer Weg	Acker 2. Kl.	18.91
80	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	16.55
96	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	8.27
			<u>132.36</u>
Ackermann Barthel			
A 13	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	18.91
41	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09
B 29	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl.	40.18
60	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	8.27
C 17	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	37.82
65	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	66.18
91	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	33.09
			<u>211.54</u>
Ackermann Jakob			
A 35	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	14.18
48	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09
61	Kleine Breitwiese	Acker 4. Kl.	9.45
C 27	am Binshofer Weg	Acker 2. Kl.	18.91
77	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	11.82
			<u>61.45</u>
Ackermann Johannes			
B 45	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
C 1	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	9.45
55	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	14.18
			<u>37.81</u>

Sekt. Nr.	Gewanne		a.qm
Ackermann Josef			
A 22	Brückengarten	Acker 3. Kl.	56.73
B 73	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
76	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	46.09
94	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	56.73
97	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	56.73
C 12	Schlittweg	Acker 1. Kl.	9.45
59	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	35.46
66	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	33.09
			<u>308.46</u>
Ackermann Josefs Wittib			
A 14	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	56.73
B 51	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	7.09
67	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	9.45
75	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	28.36
77	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
89	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	14.18
86	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	21.27
95	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	28.36
C 33	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	11.82
40	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	23.64
46	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	37.82
54	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	14.18
76	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	23.64
			<u>290.72</u>
Ackermann Wilhelm			
B 92	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	14.18
C 41	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	23.64
87	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	17.73
			<u>55.55</u>

Sekt. Nr.	Gewanne		a.qm	Sekt. Nr.	Gewanne		a.qm		
Ackermann Wolfgang				Burkart Johannes					
A	51	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	9.45	B	28	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl.	23.64
	63	Kleine Breitwiese	Acker 4. Kl.	18.91	C	34	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	27.18
B	44	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	7.09					50.82
	59	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	21.27	Burkart Johann Lorenz' Witwe				
	65	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	20.09	C	7	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	14.18
	66	Gemeindlach	Wiese 4. Kl.	7.09	Doser Valentin				
	72	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18	B	48	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
	83	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	14.18	C	57	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	37.82
	85	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64		75	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	23.64
C	8	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	14.18					75.64
	58	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	35.46	Engler Jakobs Wittib				
	64	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	33.09	B	12	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45
	78	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	11.82	Erhard Andreas				
	82	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	52.00	C	6	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	14.18
				269.45	Fahrenbach Adam (Johann Adam)				
Altmann Johannes					B	14	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45
C	19	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	9.45	Flory Johannes				
Altmann Caspars Erben					B	11	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45
C	50	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	7.09	Göck Valentin				
	89	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	17.73	C	5	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	14.18
				24.82	Haft Johanns Erben				
Berthold Elias' Erben					B	57	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	18.91
C	79	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	23.64	Heim Johannes				
Bertro Konrads Erben					A	42	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09
B	36	Rottgewann	Acker 3. Kl.	9.45	B	64	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	8.27
C	3	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	14.18	C	43	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	15.60
	51	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	7.09					30.96
				30.72	Johannes Konrads Wittib (Johannesin Katharina?)				
Blau Michael					A	43	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09
B	98	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	18.91		46	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	3.55
Blum Johannes						50	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09
A	47	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	3.55	B	9	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45
B	7	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45	C	25	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	18.91
	84	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64		98	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	8.27
	96	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	9.45					54.36
				33.09	Kuhn Andreas				
Blum Johannes, ledig					A	32	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	28.36
C	83	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	8.27		60	Kleine Breitwiese	Acker 4. Kl.	18.91
Blümel Franz					B	10	Krummhorst	Acker 3. Kl.	18.91
A	49	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09		37	Rottgewann	Acker 3. Kl.	9.45
B	47	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	7.09		70	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	28.36
	54	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	9.45		102a	Höhlgewann (Höll-)	Acker 3. Kl.	66.18
C	18	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	9.45		102b	Höhlgewann (Höll-)	Wiese 4. Kl.	9.45
	37	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	11.82	C	4	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	14.18
	72	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	14.18		11	Schlittweg	Acker 1. Kl.	14.18
	93	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	8.27		32	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	23.64
	97	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	8.27		68	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	26.00
				75.62		100	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	4.73
									262.35
Bubenheim Philipp					Lehr Johann Adam				
A	9	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	23.64	A	12	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	37.82
	39	Kleiner Brückengarten	Wiese 3. Kl.	7.09		34	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	33.09
	40	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09	B	43	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
B	6	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45		49	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
C	48	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	14.18		80	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	25.29
	53	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	28.36		99	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64
				89.81	C	61	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	23.64
									158.84

Sekt. Nr.	Gewanne		a.qm	Sekt. Nr.	Gewanne		a.qm		
Leicht Johannes				Schmitt Bernhard					
A	52	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	9.45	A	36	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	14.18
B	90	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	14.18	B	33	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl.	9.45
C	28	am Binshofer Weg	Acker 2. Kl.	37.82		53	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	18.91
				61.45		81	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64
Lemmerich Anton						100	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64
A	10	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	23.64	C	38	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	11.82
	20	Brückengarten	Acker 3. Kl.	18.91		86	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	65.00
B	25	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl.	37.82		94	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	8.27
	26	Kirchwieselsgewann	Wiese 4. Kl.	18.91					148.91
	88	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	21.27	Schneider Jakob				
C	45	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	15.60	A	33	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	47.27
	81	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	52.00		37	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	4.73
	84	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	16.55		44	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	7.09
				204.70		62	Kleine Breitwiese	Acker 4. Kl.	9.45
Mellinger Andreas					B	15	Krummhorst	Acker 3. Kl.	18.91
B	56	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	18.91	C	47	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	14.18
	58	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18		52	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	37.82
C	62	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	16.55		69	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	66.18
	71	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	23.64					205.63
	90	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	17.73	Schreckenberger Valentin				
				91.01	B	31	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl.	18.91
Nieser Johannes						61	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	8.27
B	8	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45	C	31	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	68.55
	68	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	4.73		35	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	27.18
	78	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	7.09		101	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	4.25
C	24	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	37.82					127.16
	42	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	15.60	Schwartzweller Friedrich				
	67	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	26.00	A	64	Kleine Breitwiese	Acker 4. Kl.	18.91
	102	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	4.02	B	50	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	7.09
				104.71		52	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	7.09
Nieser Lorenz						55	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	9.45
A	45	Kleiner Brückengarten	Acker 3. Kl.	3.55		71	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	14.18
B	69	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	4.73		82	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64
	79	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	7.09		101	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	10.64
C	44	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	15.60	C	20	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	33.09
				30.97		22	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	33.09
Quetschenbach Melchior						36	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	18.91
A	8	Enzkammer	Wiese 4. Kl.	23.64		39	Speyerweg Hinterseit	Acker 2. Kl.	11.82
C	56	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	28.36		74	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	14.18
	60	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	23.64		95	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	8.27
				75.64					197.36
Rohr Bernhard					Spieß Valentin				
A	24	Gänsbrückel	Acker 3. Kl.	9.45	A	18	Brückengarten	Acker 3. Kl.	9.45
B	13	Krummhorst	Acker 3. Kl.	9.45		31	Glockengarten	Wiese 3. Kl.	1.18
				18.90	B	62	Gemeindlach	Acker 3. Kl.	18.91
Scharf Adam					C	21	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	18.91
C	63	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	16.55		70	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	16.55
Schmitt Adam (Peter Adam?)						99	Wingertsgewann	Acker 3. Kl.	5.91
C	23	im Hohen Weg	Acker 1. Kl.	18.91					70.91
	73	Spitzenrhein	Acker 2. Kl.	14.18	Tremmel Heinrich				
				33.09	C	30	am Binshofer Weg	Acker 2. Kl.	33.09
Wesel Christophs Erben					Wesel Christophs Erben				
				33.09	B	32	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl.	18.91
				33.09		87	Schafwiesel	Acker 3. Kl.	7.09
				33.09					26.00

Besitz im Dorf – Sektion D – 1802 (Verwendete Abkürzungen: Schr. = Scheuer; St. = Stall)

Nr.	Besitzer		a.qm	Nr.	Besitzer		a.qm
68	Ackermann Andreas	Erdstock	0.95	7	Bauer Lorenz	Erdstock	0.95
		Schr. St. Hof	1.42			Schr. St. Hof	1.18
			2.37			Garten	1.18
							3.31
33	Ackermann Barthel	Erdstock	0.47	76	Berthold Friedrich	Erdstock	0.59
		Schr. St. Hof	1.42			Schr. St. Hof	0.95
		Garten	0.47			Garten	5.67
			2.36				7.21
95	Ackermann Barthel	Garten	1.89	85	Bertholdin Eva Katharina	Garten	1.89
47	Ackermann Jakob	einstöck. Haus	0.95	16	Betro Jakob	Erdstock	0.71
		Schr. St. Hof	1.89			Schr. St. Hof	1.42
		Garten	4.73			Garten	0.95
			7.57				3.08
79	Ackermann Jakob	Erdstock	0.95	91	Blau Michael	Erdstock	0.47
		– St. Hof	1.42			Schr. St. Hof	0.95
		Garten	1.89			Garten	0.71
			4.26				2.13
24	Ackermann Johannes	Erdstock	0.95	100	Blau Michael	Garten	1.89
		Schr. St. Hof	1.89	56	Blum Johannes	Garten	0.95
		Garten	0.71	27	Blümel Franz	Erdstock	0.71
			3.55			Schr. St. Hof	0.95
96	Ackermann Johannes	Garten	1.89			Garten	3.07
60	Ackermann Josef	Erdstock	0.71				4.73
		Schr. St. Hof	1.65	12	Bubenheim Philipp	Erdstock	0.71
		Garten	3.78			Schr. St. Hof	1.18
			6.14			Garten	7.09
41	Ackermann Wilhelm	Erdstock	0.95				8.98
		Schr. St. Hof	2.84	57	Bubenheim Philipp	Garten	0.95
		Garten	14.18	19	Burkart Johannes	Erdstock	0.71
			17.97			Garten	1.89
32	Ackermann Wolfgang	Erdstock	0.71				2.60
		Schr. St. Hof	1.42	97	Burkart Johann Lorenz	Erdstock	0.47
		Garten	0.47			Schr. St. Hof	1.18
			2.60			Garten	3.31
80	Ackermann Wolfgang	Erdstock	0.95				4.96
		– St. Hof	0.95	30	Doser Mathäus	Erdstock	0.47
		Garten	4.73			– St. Hof	0.71
			6.63			Garten	1.65
21	Altmann Johannes	Erdstock	0.71				2.83
		Schr. St.	1.18	3	Doser Valentin	Erdstock	0.71
		Garten	1.42			Schr. St. Hof	1.65
			3.31			Garten	3.78
9	Arentin Johannes (Wtw.?)	Erdstock	0.47				6.14
		– St. Hof	0.71	36	Engler Jakobs Wittib	Erdstock	0.47
		Garten	1.42			– St. Hof	0.71
			2.60			Garten	0.47
10	Arent Valentin	Erdstock	0.47				1.65
		– St. Hof	0.95	26	Engler Wolfgang	Erdstock	0.47
		Garten	3.31			– St. Hof	0.95
			4.73			Garten	1.18
							2.60

Nr.	Besitzer		a.qm	Nr.	Besitzer		a.qm
89	Erbach Jost	Erdstock	0.47	73	Jude Samuel Lehmann	Erdstock	0.47
		Schr. St. Hof	0.95			- - Hof	0.95
		Garten	1.89			Garten	0.71
			3.31				2.13
98	Erhard Andreas	Erdstock	0.47	77	Jude Isaak Lehmann	Erdstock	0.47
		- St. Hof	0.71			- St. Hof	0.95
			1.18			Garten	0.95
67	Fahrenbach Adam	Erdstock	0.47	71	Kehr Georgs Wittib	Erdstock	0.47
		- St. Hof	0.71			Schr. St. Hof	0.95
		Garten	0.47			Garten	0.47
			1.65				1.89
72	Fiedler Andreas	Erdstock	0.47	8	Keppel Josef	Erdstock	0.59
		Schr. Hof	0.71			- St. Hof	1.18
		Garten	0.47			Garten	2.13
			1.65				3.90
90	Göck Michael	Erdstock	0.47	5	Klier Johannes	Erdstock	0.71
		Schr. St. Hof	1.42			- St. Hof	0.95
		Garten	2.36			Garten	1.18
			4.25				2.84
4	Göck Valentin	Erdstock	0.47	99	Koch Jakob	Erdstock	0.47
		Schr. St. Hof	1.18			Schr. St. Hof	0.71
		Garten	17.02			Garten	1.18
			18.67				2.36
39	Heim Johannes	Erdstock	0.95	78	Kuhn Andreas	Erdstock	0.95
		Schr. St. Hof	2.84			Schr. St. Hof	1.89
		Garten	7.09			Garten	1.89
			10.88				4.73
50	Hermann Georg	Erdstock	0.71	34	Lehr Johann Adam	Erdstock	0.71
		- St. Hof	1.65			Schr. St. Hof	1.89
		Garten	0.24			Garten	3.79
			2.60				6.39
101	Hermann Georg	Garten	1.42	53	Lehr Michael	Erdstock	0.71
74	Hillenbrand Georg	Erdstock	0.71			Schr. St. Hof	1.65
		Schr. St. Hof	0.95			Garten	8.98
		Garten	0.95				11.34
			2.61	6	Leicht Johannes	Erdstock	0.95
29	Huber Heinrich	Erdstock	0.47			Schr. St. Hof	1.18
		- St. Hof	0.95			Garten	2.36
		Garten	2.36				4.49
			3.78	64	Lemmerich Anton	Erdstock	0.95
86	Johannes Konrads Wittib	Garten	0.95			Schr. St. -	1.65
102	Johannesin Katharina	Garten	2.36				2.60
38	Jude Liebmann	Erdstock	0.47	22	Mellinger Andreas	Erdstock	0.47
		- St. Hof	0.95			Schr. St. Hof	0.95
		Garten	0.24			Garten	0.47
			1.66				1.89
61	Jude Isaak Aaron	Erdstock	0.71	40	Mellinger Andreas	Erdstock	0.71
		- St. Hof	0.47			Schr. St. Hof	1.18
		Garten	1.18			Garten	0.47
			2.36				2.36
62	Jude Hertz Aaron	Erdstock	0.47				
		Garten	1.18				
			1.65				

Nr.	Besitzer		a.qm	Nr.	Besitzer		a.qm
14	Meyer Ignaz	Erdstock	0.47	17	Schmitt Bernhard	Erdstock	0.71
		– St. Hof	0.95			Schr. St. Hof	1.18
		Garten	5.67			Garten	4.73
			7.09				6.62
70	Muckert Ernst	Erdstock	0.95	88	Schmitt Bernhard	Garten	2.36
		Schr. St. Hof	2.12	59	Schmitt Johannes	Erdstock	0.71
			3.07			– – Hof	1.18
35	Muntz Melchior	Erdstock	0.47			Garten	0.47
		– St. Hof	0.71				2.36
		Garten	0.71	37	Schneider Jakob	Erdstock	0.71
			1.89			Schr. St. Hof	1.18
42	Nieser Johannes	Erdstock	0.71			Garten	2.84
		Schr. St. –	1.89				4.73
		Garten	8.98	92	Schotthöfer Jakob	Erdstock	0.47
			11.58			Schr. St. Hof	1.42
87	Nieser Lorenz	Garten	0.95				1.89
93	Pföhler David	Erdstock	0.47	20	Schreckenberger Valentin	Erdstock	0.95
		Schr. St. Hof	1.18			Schr. St. Hof	1.89
			1.65			Garten	0.71
2	Quetschenbach Melchior	Acker 1. Klasse	7.09				3.55
11	Quetschenbach Melchior	Erdstock	0.47	83	Schreckenberger Valentin	Erdstock	0.95
		Schr. St. Hof	0.95			Schr. St. Hof	1.42
		Garten	4.73			Garten	1.89
			6.15				4.26
13	Quetschenbach Melchior	einstöck. Haus	1.18	51	Schupperts Wittib	öder Hausplatz	0.95
		– St. Hof	0.47			öder Garten	4.73
		Garten	0.71				5.68
			2.36	43	Schwartzweller Friedrich	Garten	7.09
94	Rieger Georgs Wittib	Erdstock	0.95	65	Schwartzweller Friedrich	einstöck. Haus	0.95
		Schr. St. Hof	1.89			Schr. St. Hof	2.13
		Garten	2.36			Garten	3.78
			5.20				6.86
45	Rieger Martin	Erdstock	0.71	66	Schwartzweller Friedrich	Erdstock	0.47
		Schr. St. Hof	1.89	63	Spaeth Balthasar	Erdstock	0.47
		Garten	2.84			– St. Hof	0.95
			5.44			Garten	0.95
58	Rohr Adam	Erdstock	0.47				2.37
		Schr. St. Hof	1.18	15	Spieß Valentin	einstöck. Haus	0.71
		Garten	1.42			Schr. St. Hof	0.95
			3.07			Garten	1.42
69	Rohr Bernhard	Erdstock	0.95				3.08
		Schr. St. –	2.13	82	Tremmel Heinrich	Erdstock	0.47
		Garten	3.78			– St. Hof	0.47
			6.86			Garten	0.95
23	Scharf Adam	Erdstock	0.47				1.89
		Schr. St. Hof	1.18	75	Waas Andreas	Erdstock	0.47
		Garten	1.89			– St. Hof	0.71
			3.54			Garten	1.18
18	Schmitt Adam	Erdstock	0.47				2.36
		– St. Hof	0.95				
		Garten	1.42				
			2.84				

Nr.	Besitzer		a.qm	Nr.	Besitzer		a.qm
44	Waas Josef	Erdstock	0.71	25	Gemeinde	Schulhaus – Erdstock	1.42
		– St. Hof	1.18			Hof	0.71
		Garten	1.89				2.13
			3.78	48	Gemeinde	(vermutlich Hirtenhaus)	
52	Waas Josef	–				Erdstock	0.47
		Schr. – –	0.95			St. Hof	0.71
		Garten	3.31				1.18
			4.26	49	Gemeinde	Gemeindehaus	
84	Wannemacher Michael	Erdstock	0.95			(altes Rathaus)	0.95
		Schr. St. Hof	1.42	81	Gemeinde	Gemeinde-Hufschmiede	
		Garten	1.89			Erdstock	0.47
			4.26	28	die Kirche	Kirche	2.36
46	Wesel Christophs Erben	einstöck. Haus	0.83	54		das Pfarrhaus	
		Schr. St. Hof	1.89			einstöck. Haus	0.95
			2.72			– St. Hof	1.18
1	Gemeinde	Sandgrube – Ödung	16.55			Garten	0.95
31	Gemeinde	Grasgarten	28.36				3.08
55	Gemeinde	der Kirchhof	4.49				

Grundbesitz der Gemeinde im Jahre 1802

Nr.	Gewanne		ha.a.qm
Sektion B			
1	Schmalböhl	4. Kl. sumpfige Wiesen	15.50.57
2	Herdlach	Weide	12.85.84
3	Bürgeracker	3. Kl. Acker	3.59.28
4	Breiter Höllgarten	4. Kl. Acker	2.82.46
5	Krummhorst	3. Kl. Acker	1.41.82
16	Krummhorst	3. Kl. Acker	1.44.18
17	Spitzer Höllgarten	4. Kl. Acker	2.26.91
18	Großwies	3. Kl. Acker	6.31.10
19	Domelslach (Trommels-)	4. Kl. Acker	7.65.83
20	Neugemahten	Sumpf	1.39.46
21	Kirchwiesel	4. Kl. sumpfige Wiesen	9.38.38
22	Kirchwiesel	4. Kl. Acker	4.16.00
27	Kirchwieselsgewann	3. Kl. Acker	1.22.91
34	Rottgewann über dem Rheindamm	3. Kl. Acker	18.91
38	Große und Kleine Gemeindlach	4. Kl. Acker	16.55
39	Leimenkaut (Lehmen-)	Sumpf	5.38.92
40	Gemeindlach	4. Kl. Acker	1.70.18
41	Gemeindlach	Öde	96.91
42	Gemeindlach	4. Kl. Wiese	1.13.21
46	Gemeindlach	3. Kl. Acker	7.09
93	Schafwiesel	3. Kl. Acker	3.54.55
102	Schafwiesel	4. Kl. Acker	13.19.88
103	Höhlgewann	4. Kl. Wiese	71.38
104	Obersch-Lach	4. Kl. Acker	6.19.28
105	Obersch-Lach längs dem Waldseer Graben	Sumpf	2.32.59
106	Langlach	4. Kl. sumpfige Wiese	3.12.00
107	Langlach	4. Kl. sumpfige Wiese	1.68.29
108	Langlach	4. Kl. Acker	8.65.10

Nr.	Gewanne		ha.a.qm
Sektion A			
1		vermischte Waldung	
		1. Kl.	264.96.74
2	Bohnweid	Sümpfe, mit Rohr bewachsen	40.46.60
3	Fahlach	natürl. Sumpf	26.85.13
4	Gänsdreck	Heckenwald	3.82.91
5	Gänsdreck	natürl. Sumpf	9.45.47
6	Gänsdreck	Viehweidgang	94.54.68
7	Enzkammer	sumpfige Wiese	11.34.36
16	Goldgrub	3. Kl. Acker	9.66.51
17	Brückengarten	4. Kl. Acker	3.47.22
23	Gänsbrüchel	3. Kl. Acker	2.34.00
25	Zwischenacker-Weg	3. Kl. Acker	5.64.92
26	Zwischenacker-Weg	3. Kl. Acker	11.79.67
27	Zwischenacker-Wiesel	4. Kl. Wiese	1.51.27
28	Zwischenacker-Wiesel	4. Kl. Acker	6.83.34
30	Glockengarten	3. Kl. Wiese	14.18
38	Kleiner Brückengarten	3. Kl. Wiese	18.91
53	zwischen dem Ackerweg links gegen den Rheindamm	3. Kl. Wiese	9.45
54	Schützendeich	4. Kl. Acker	4.58.55
55	Schützendeich	4. Kl. Acker	1.13.46
56	allda, gegen den Gänsdrecker Deich	3. Kl. Acker	3.52.19
57	die Gewinn, Wasserlöcher genannt	4. Kl. Acker	1.52.22
58	Teufelslach	4. Kl. Acker	2.18.88
59	Kleine Breitwiese	Wiesen?	24.11
65	Kleine Breitwiese	4. Kl. Acker	52.00

Sekt. Nr.	Gewanne	a.qm
-----------	---------	------

Sektion C

2	Stickelpfad Gemeinde-Allment später Hundertmorgen – Klinggewann?	Acker 1. Kl.	16.07.30
9	Stickelpfad	Acker 1. Kl.	23.64

Sekt. Nr.	Gewanne	a.qm
-----------	---------	------

10	Schlittweg	Acker 1. Kl.	1.52.69
29	am Binshofer Weg	2. Kl. Acker	9.45
49	Spitzenrhein	2. Kl. Acker	9.45

Besitz der Republik im Jahre 1802

Sekt. Nr.	Gewanne	ha.a.qm
-----------	---------	---------

A	15 St. Germanswiesen	4. Kl. Wiesen	2.26.91
B	23 Domkapitelgut	3. Kl. Wiesen	52.00
	24 Domkapitelgut	4. Kl. Acker	28.36
	109 Oblegiengut	4. Kl. Wiesen	1.51.58
	110 St. Barbaragut	4. Kl. Wiesen	75.64
	111 Dalberg	4. Kl. Wiesen	73.27
	112 St. Afragut	4. Kl. Acker	1.32.37

Sekt. Nr.	Gewanne	ha.a.qm
-----------	---------	---------

	113 St. Afragut	4. Kl. Wiesen	75.64
C	13 Schlittweg – St. Guido –	1. Kl. Acker	33.49.42
	14 Schlittweg – St. Guido –	2. Kl. Acker	232.58.51
	15 Schlittweg – St. Guido –	3. Kl. Acker	105.90.33
	16 Schlittweg – St. Guido –	4. Kl. Acker	1.89.09
	88 Wingertsgewann – St. Guido –	3. Kl. Acker	2.83.64
	92 Wingertsgewann – St. Guido –	3. Kl. Acker	2.26.91

Besitz der Kirche und Pfarrei im Jahre 1802

Nr.	Sektion	Gewanne	ha.a.qm
-----	---------	---------	---------

29	A	Paradies	Wiesen 3. Kl. 9.45
30	B	Kirchwieselsgewann	Acker 3. Kl. 29.31

Nr.	Sektion	Gewanne	ha.a.qm
-----	---------	---------	---------

35	B	Rottgewann über dem Rheindamm	Acker 3. Kl. 18.91
85	C	Spitzenrhein	Acker 2. Kl. 2.26.91

Gesamter Besitz nach dem Sektionsverzeichnis 1802

	ha.a.qm	ha.a.qm
--	---------	---------

Wald 1. Kl.	Sekt. A –	264.96.74	
Heckenwald	Sekt. A –	3.82.91 =	268.79.65
Bannweide	Sekt. A –	40.46.60 =	40.46.60
Weide	Sekt. A –	94.54.68	
	Sekt. B –	12.85.84 =	107.40.52
Sumpf	Sekt. A –	36.30.60	
	Sekt. B –	9.10.97 =	45.41.57
Wiesen 3. Kl.	Sekt. A –	2.26.18	
	Sekt. B –	52.00 =	2.78.18
Wiesen 4. Kl.	Sekt. A –	17.26.56	
	Sekt. B –	35.65.11 =	52.91.67
Acker 1. Kl.	Sekt. C –	54.68.66	
	Sekt. D –	7.09 =	54.75.75
Acker 2. Kl.	Sekt. C –	249.66.05 =	249.66.05

	ha.a.qm	ha.a.qm
--	---------	---------

Acker 3. Kl.	Sekt. A –	35.06.46	
	Sekt. B –	30.48.08	
	Sekt. C –	112.55.69 =	178.10.23
Acker 4. Kl.	Sekt. A –	21.01.30	
	Sekt. B –	49.39.83	
	Sekt. C –	1.89.09 =	72.30.22
Dorf	Sekt. D –		
	Gebäude u. Gehöfte –	1.56.61	
	Gärten –	2.14.18	
	Kirchhof –	4.49	
	Grasgarten –	28.36	
	Sandgrube –	16.55	
	öder Garten und Hausplatz –	5.68 =	4.25.87
Gesamtfläche =			1076.86.31

Besitzstand vor der Enteignung der geistlichen Körperschaften 18. Jahrhundert (und früher?)

Ackerland			
St. Guidostift	378,9790 Hektar	=	68,3 %
Gemeinde	136,8443 Hektar	=	24,67 %
Private	34,6406 Hektar	=	6,24 %
Pfarrei und Kirche	2,7513 Hektar	=	0,5 %
St. Afra-Gut	1,3237 Hektar	=	0,24 %
Domkapitel	0,2836 Hektar	=	0,05 %
	<hr/>		
	554,8225 Hektar	=	100 %

Wiesen			
Gemeinde	45,1211 Hektar	=	81 %
Private	3,9355 Hektar	=	7 %
St. Germanstift	2,2691 Hektar	=	4 %
Oblegiengut	1,5128 Hektar	=	2,7 %
St. Afra-Gut	0,7564 Hektar	=	1,4 %
St. Barbara-Gut	0,7564 Hektar	=	1,4 %
Dalberg	0,7327 Hektar	=	1,3 %
Domkapitel	0,5200 Hektar	=	1 %
Pfarrei und Kirche	0,0945 Hektar	=	0,2 %
	<hr/>		
	55,6985 Hektar	=	100 %

Weide, Bannweide, Wald und Sumpf waren alleiniges Eigentum der Gemeinde.

Damaliger Anteil des St. Guidostifts

am Ackerland 1. Klasse (54,7575 ha) –	33,4942 ha = 61 %
2. Klasse (249,6605 ha) –	232,5851 ha = 93 %
3. Klasse (178,1023 ha) –	111,0088 ha = 62 %
4. Klasse (72,3022 ha) –	1,8909 ha = 2,6 %

Damaliger Anteil der Gemeinde

am Ackerland 1. Klasse (54,7575 ha) –	17,8363 ha = 32,6 %
2. Klasse (249,6605 ha) –	0,1890 ha = 0,13 %
3. Klasse (178,1023 ha) –	50,7713 ha = 28,5 %
4. Klasse (72,3022 ha) –	68,0477 ha = 94 %

Damaliger Anteil der Einwohner

am Ackerland 1. Klasse (54,7575 ha) –	3,4270 ha = 6,3 %
2. Klasse (249,6605 ha) –	14,6173 ha = 5,85 %
3. Klasse (178,1023 ha) –	15,8400 ha = 8,89 %
4. Klasse (72,3022 ha) –	0,7563 ha = 1,05 %

Verteilung des Wiesenlandes nach Bonitätsklassen (55,6985 Hektar = 100 %)

Wiesen 3. Klasse –	2,7818 Hektar	=	5 %
4. Klasse –	52,9167 Hektar	=	95 %
	<hr/>		
	55,6985 Hektar	=	100 %

Verteilung des Ackerlandes nach Bonitätsklassen (554,8225 Hektar = 100 %)

Acker 1. Klasse –	54,7575 Hektar	=	10 %
2. Klasse –	249,6605 Hektar	=	45 %
3. Klasse –	178,1023 Hektar	=	32 %
4. Klasse –	72,3022 Hektar	=	13 %
	<hr/>		
	554,8225 Hektar	=	100 %

Verteilung der Gesamtfläche von 1076,8631 Hektar nach Natur oder Kulturart im Jahre 1802

Äcker	554,8225 Hektar	=	51,5 %
Wiesen	55,6985 Hektar	=	5,2 %
Weide	107,4052 Hektar	=	10 %
Bannweide	40,4660 Hektar	=	3,7 %
Wald	268,7965 Hektar	=	25 %
Sumpf	45,4157 Hektar	=	4,2 %
Dorf	4,2587 Hektar	=	0,4 %
	<hr/>		
	1076,8631 Hektar	=	100 %



Güterstein vom Oblegiengut des Speyerer Domkapitels (im nördlichsten Teil der Otterstadter Gemarkung)

Grundbesitzverteilung im Jahre 1840

Die Quelle zu den folgenden Ausführungen bildet der „Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Otterstadt, Landkommissariats und Kantons Speyer“ vom Jahre 1840¹. Seit dem Beginn der Zugehörigkeit zum Königreich Bayern am 1. Mai 1816 wurden in den sogenannten Urkatastern alle Besitzer und ihre Liegenschaften erfaßt. Dieser Kataster diente als Grundlage der Veranlagung zur Grundsteuer. Geometer stellten den Besitz eines jeden genau fest, die Eigentümer hatten die Art und den Zeitpunkt des Erwerbs sowie den Erwerbspreis durch Notariats- oder Privatakten zu belegen. Wo dies nicht möglich war, mußte eine Erklärung hierüber abgegeben werden.

In Otterstadt war die Aufnahme am 7. April 1840 abgeschlossen. Gemessen wurde nach Tagwerk und Dezimalen (1 Tagwerk = 100 Dezimalen = 0,34072718 Hektar) und dabei festgestellt, daß die alten Angaben nach Quadratruten und Morgen recht unterschiedlich waren. Das ortsübliche Flächenmaß hatte bisher teils 130, teils 140, teils 150 Quadratruten für den alten Morgen angenommen. Zum ersten Mal erfolgte eine Aufnahme nach genau festgelegtem Maß. Der Grundbesitz geistlicher Körperschaften, darunter der des St. Guidostifts, welcher 1802 noch als Eigentum der „Republik“ aufgeführt war, erscheint im Urkataster von 1840 nicht mehr. Viele Privateigentümer weisen jedoch nach, daß sie – hauptsächlich um das Jahr 1808 – Teile davon rechtmäßig erworben haben. Die Verkäufer oder Versteigerer dieser Güterstücke sind: Claudius Pactricius Seillère, einmal heißt es auch „Seillère und Compagnie“, Paris und Straßburg, dann aus Speyer die Herren Dr. Franz Xaver Köhler, August Heydenreich und Josef Spitz. Auch auswärtige Leute hatten zu dieser Zeit Besitz auf Otterstadter Gemarkung:

Speyerer 47,9642 Hektar; Waldseer 46,2230 Hektar; Leute vom Binshof 8,8555 Hektar; Schifferstadter 3,3255 Hektar; zusammen 106,3682 Hektar.

Die Otterstadter Gemarkung umfaßte damals 4.346 Tagwerk und 09 Dezimalen oder 1.480,8309 Hektar. Dabei befand sich allerdings noch der Staatsbesitz von 437,4221 Hektar, sodaß ohne diesen die Fläche des Otterstadter Besitzes 1.043,4088 Hektar groß war.

Die Eigentumsverteilung hieran stellt sich folgendermaßen dar:

Gemeinde	424, 22 65 Hektar	=	40,66 %
Einwohner	506, 70 39 Hektar	=	48,56 %
Auswärtige	106, 36 82 Hektar	=	10,19 %
Kirche und Pfarrei	6, 06 49 Hektar	=	0,58 %
Judengemeinde	0, 04 53 Hektar	=	0,01 %
	<hr/>		
	1.043, 40 88 Hektar	=	100 %

Natur oder Kulturart im Vergleich zum Jahre 1802:

1802		1840
554, 82 25 ha = 51,52 %	Äcker	57,96 % = 595, 69 33 ha
55, 69 85 ha = 5,17 %	Wiesen	18,20 % = 187, 05 58 ha
193, 28 69 ha = 17,95 %	Ödung u. Weide	1,88 % = 19, 37 03 ha
268, 79 65 ha = 24,96 %	Wald	20,60 % = 211, 72 11 ha
4, 25 87 ha = 0,40 %	Dorf	1,36 % = 13, 96 98 ha
<hr/>		<hr/>
1.076, 86 31 ha = 100 %		100 % = 1.027, 81 03 ha

Bemerkung: Im Jahre 1840 betrug der Verlust an Land durch den neuen Rheinlauf etwa 43 Hektar, der später hinzukommende Walddistrikt Kammerwörth von etwas mehr als 6 Hektar ist noch nicht erfaßt. Der gegen den Wald jenseits des Rheindurchstichs eingetauschte Angelwald war in der Fläche etwas geringer.

Es zeigt sich, daß Ödung und Weide zu Gunsten der Wiesen und Äcker stark abgenommen hatten. Durch die Rheinregulierung und das damit verbundene Absinken des Grundwasserstandes sind die früheren Sümpfe zu nutzbarem Land geworden.

Die Fläche des Dorfes hat sich seit 1802 auf mehr als das Dreifache vergrößert.

Anteil am nutzbaren Land (Äcker und Wiesen):

Einwohner	506, 70 39 Hektar	=	64,73 %
Gemeinde	163, 56 68 Hektar	=	20,90 %
Auswärtige	106, 36 82 Hektar	=	13,59 %
Kirche und Pfarrei	6, 06 49 Hektar	=	0,77 %
	<hr/>		
	782, 74 91 Hektar	=	99,99 %

*Nutzbares Land im Besitze der Einwohner und dessen Verteilung
Vergleich der Jahre 1802 und 1840*

1802:	415 Einwohner	1840:	1.200 Einwohner
	84 Besitzer		247 Besitzer
	42 , 23 93 Hektar		506 , 70 39 Hektar
Durchschnittsbesitz	1802: 0 , 50 28 Hektar		1840: 2 , 05 14 Hektar

Anzahl der Eigentümer mit Besitz	über dem Durchschnitt	unter dem Durchschnitt
1802:	24 = 28,57 %	60 = 71,43 %
1840:	70 = 28,34 %	177 = 71,66 %

Anteil am gesamten Eigentum beim	überdurchschnittlichen Besitz	unterdurchschnittlichen Besitz
1802:	84 %	16 %
1840:	76 %	24 %
	größter Besitz	kleinster Besitz
1802:	3 , 14 60 Hektar	0 , 01 65 Hektar
1840:	22 , 65 15 Hektar	0 , 01 36 Hektar

Während die Einwohnerzahl und die Anzahl der Privateigentümer vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1840 auf beinahe das Dreifache gewachsen waren, hatte sich das private Grundeigentum auf das Zwölffache vermehrt.

Die Verhältniszahl der Eigentümer mit Besitz über dem Durchschnitt zu jener unter dem Durchschnitt war fast gleich geblieben.

Es hatte jedoch eine geringe Umverteilung des Vermögens zu Gunsten des unterdurchschnittlichen Besitzes stattgefunden.

Der Abstand des größten Besitzes vom Durchschnitt war 1802 dessen 6,25-faches, 1840 dagegen erreichte er das 11-fache. Der kleinste Besitz war im Jahre 1802 der 30,4-te Teil des Durchschnitts, 1840 dagegen der 150,5-te Teil.

Gliederung der Privatbesitzer

98 Ackersleute	8 Zimmerleute
12 Ackersfrauen	6 Maurer
27 Tagelöhner	3 Hufschmiede
4 Tagelöhnerinnen	5 Schuhmacher
8 Witwen	4 Schneider
26 Erben, davon 18 minderjährig, 8 volljährig; zum Teil mit gemeinschaftl. Besitz	7 Leinenweber
	1 Weber
	1 Wagner
	1 Barbier
12 Korbmacher	1 Musikant
5 Fischer	1 Soldat
9 Handelsleute	1 Dienstknecht

2 Lehrer	1 Spezereihändler und Metzger
1 Waldschütz	1 Spezereikrämerin
2 Waldhüter	1 Lumpensammlerin
2 Feldschützen	1 Lediger, großjährig, ohne Berufsangabe
1 Tagwächter	
1 Dammwart	

Grundbesitz 1840 – nach typischen Erwerbsgruppen

	von 247 Einzelbesitzen	ha.a.qm	Anteil vom ganzen Bes.	Durchschnitt ha.a.qm
98 Ackersleute	44,5 %	353.96.10	69,93 %	3.21.78
12 Ackersfrauen				
27 Tagelöhner	12,6 %	6.88.51	1,36 %	0.22.21
4 Tagelöhnerinnen				
12 Korbmacher	4,9 %	3.13.37	0,62 %	0.26.11
8 Handelsleute	3,6 %	35.55.15	7,02 %	3.95.02
1 Handelsfrau				
36 Handwerker	14,6 %	59.24.43	11,70 %	1.64.57
2 Lehrer	0,8 %	5.09.05	1,01 %	2.54.53
6 Gemeindebedienstete	2,4 %	6.36.14	1,26 %	1.06.02

Beim Vergleich des durchschnittlichen Grundbesitzes ergibt sich diese Reihenfolge:

Handelsleute – Ackersleute – Lehrer – Handwerker – Gemeindebedienstete – Korbmacher – Tagelöhner.

Daß die Handelsleute, von denen der wohlhabendste im Jahr 1802 knapp 237 Quadratmeter besessen hatte, jetzt an die Spitze gerückt waren, ist nicht verwunderlich. Bei der Veräußerung der ehemaligen geistlichen Güter durch die Franzosen am Anfang des 19. Jahrhunderts und auch danach verfügten sie über mehr Bargeld als die anderen Gruppen, welche noch weitgehend gewohnt waren, in Naturalien zu zahlen oder bezahlt zu werden. Die Versteigerer oder Verkäufer von Grundstücken wollten aber Geld sehen.

Dem Bauer mag es nicht nur deswegen schwergefallen sein mitzuziehen, weil es ihm nicht rechtzeitig gelang, die nötigen Geldsummen zu beschaffen. Die Anhänglichkeit an die alte Herrschaft, die gewaltsame Befreiung aus deren jahrhundertelanger Abhängigkeit, verbunden mit der Notwendigkeit, nun auf eigenen Füßen stehen zu müssen, dazu die Ungewißheit darüber, ob der neue Besitz auch beständig sei, mögen den ohnehin nicht sehr risikofreudigen Ackersmann abgehalten haben. Eine Reihe von Überschwemmungskatastrophen, Mißernten und Absatzschwierigkeiten taten ein übriges. So rangieren die Ackersleute, deren Erwerbsgrundlage doch der Grundbesitz ist, erst an zweiter Stelle.

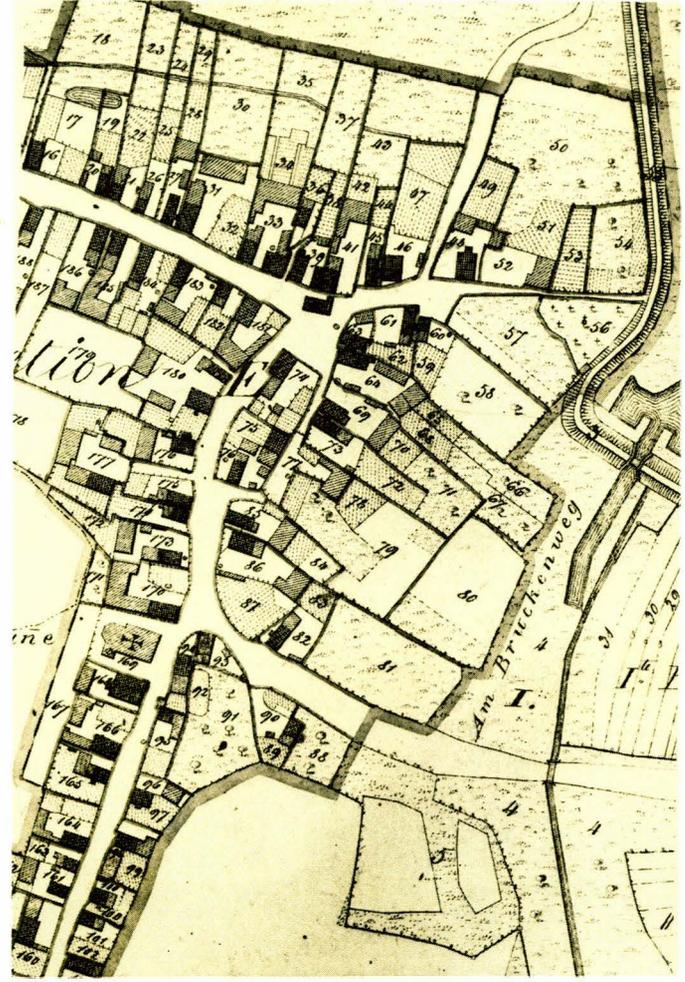
Lehrer, Handwerker und Gemeindebedienstete, von denen manche über beträchtlich mehr als ein Bauer verfügten, hatten wenigstens ein festes, wenn auch manchmal geringes Einkommen und waren auf den Feldbau allein nicht angewiesen.

Korbmacher und Tagelöhner stehen am tiefsten Punkt des Gefalles. Bei der Umverteilung des Grundbesitzes hatten sie kaum mithalten können. Mancher Bauer oder Pächter war in ihre Reihen abgerutscht. Seit der Verteilung der Allmende im Jahre 1831 fehlte ihnen das Stück Gemeindeland, wel-

ches sie bisher kostenlos nutzen konnten. Durch die fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft wurden dort weniger Arbeitskräfte gebraucht. Der Aufbau der Industrie begann erst 25 Jahre später.



Otterstadt, Ortsplan um 1820, Landesarchiv Speyer



Der älteste Teil des Dorfes – Ausschnitt aus dem Plan von 1820, Landesarchiv Speyer

Vor Plan-Nr. 39 und 41, auf dem freien Platz an der Linde: das alte Rathaus, 1830 abgebrochen
 Plan-Nr. 48: das alte Pfarrhaus, 1827/28 abgebrochen
 Plan-Nr. 53: der Platz des früheren Kirchleins „am See“, abgebrochen 1748

Plan-Nr. 56: der alte Friedhof, ab 1824 aufgelassen
 Plan-Nr. 63: das alte Hirtenhaus, an dieser Stelle wurde 1835 das Wachhaus erbaut
 Plan-Nr. 168: das alte Schulhaus, seit 1830 Pfarrhaus
 Plan-Nr. 169: die alte Kirche, erbaut 1747–1750

Das Dorf im Jahre 1840

Auf dem freien Platz im „Mitteldorf“ ist das alte Rathaus verschwunden, an der Stelle des ehemaligen Hirtenhauses steht seit 1835 das Wachthaus.

Das alte Pfarrhaus an der „Hundgasse“ ist im Jahre 1828 abgebrochen worden, der Platz durfte wegen der Wassergefahr nicht mehr verbaut werden. Seit 1830 wohnt der Pfarrer neben der alten Kirche im ehemaligen Schulhaus, das die Gemeinde ein Jahr zuvor umgebaut und für seine Zwecke eingerichtet hatte. Der jetzige Pfarrhof hat eine Scheune, Stall und Holzschuppen, Schweineställe und einen Garten an der „Hintergasse“, der 1832 durch die Gemeinde von Johannes Ackermann eingetauscht worden war. Das ganze Anwesen ist Eigentum der politischen Gemeinde, die Nutzung wird dem Pfarrer mit jährlich 36 Gulden 57 Kreuzer auf sein Gehalt angerechnet.

Auch der Friedhof in der Nähe des alten Pfarrhauses ist wegen der öfteren Hochwasserschäden aufgehoben. Seit 1824 befindet sich der neue mit etwas mehr als 21 Ar Größe in der Kurzen Schlittweggewanne.

Hinter der Kirche ist seit 1828 das neue Schul- und Gemeindehaus erbaut, das jetzige Schwesternhaus. Die Schulstraße heißt „Kirchgasse“ oder „Schulgasse“. Sie ist auf der Westseite, von der Kapellenstraße her, erst knapp zur Hälfte bebaut. Der Königsplatz und das Gelände des heutigen Gemeindehauses sind zum Teil als „Industriegarten“ für Unterrichtszwecke, teils als Gemeinde-Baumschulen verwendet. Ein weiterer Teil ist als Gartenland verpachtet. Von hier aus liegt nach Westen freies Feld, die „Hundertmorgen-Gewann“. Kirchenstraße und untere Ringstraße gibt es noch nicht.

Das „Unterdorf“ besteht immer noch aus der einen Haupt-Ortsstraße, der „Untergasse“. Sie ist ziemlich geschlossen bebaut, über die Einmündung der heutigen Lindenstraße hinaus bis halbwegs zum Friedhof. Verschwunden ist die Gemeinde-Hufschmiede, nur das „Schmiedgässel“ – heute meist Cafegässel genannt – erinnert noch daran.

In der Untergasse stehen die drei Wirtshäuser, die es zu dieser Zeit im Dorf gibt: der „Schwanen“ gegen den Dorfausgang nach Waldsee, in der Nähe des alten Rathausplatzes das „Einhorn“ und der „Hirsch“, einander gegenüber.

Drei öffentliche Pumpbrunnen versorgen die Anwohner, welche keinen eigenen besitzen, mit Wasser: einer dem „Schwanen“ gegenüber, der andere gegenüber dem „Schmiedgässel“ und der dritte beim Wachthaus.

Die „Obergasse“ ist nun auch ziemlich geschlossen bebaut bis zur Einmündung der Querstraße, die damals noch der „Klingenweg“ heißt. Linker Hand hören an der öden Sandgrube die Häuser auf, nur an der südlichen Kurve, wo die „Fahrlach“ beginnt, steht ein einzelnes Haus jenseits der Speyerer Straße. Auf ihrer Nordseite hat sich das in den letzten zehn Jahren entstandene „Oberdorf“ bis an die Fahrlach herangeschoben. Von hier aus nach Norden, zurück zur Ortsmitte, beginnt Otterstadt gerade, sich zum Mehrstraßendorf zu entwickeln. Parallel zur Obergasse ist die „Hintergasse“ entstanden, die heutige Mittelgasse, welche bis zur Kappellenstraße – damals „Hundertmorgen-Weg“ genannt – schon auf beiden Seiten verbaut ist. Eine weitere Parallelstraße ist gerade im Entstehen; man nennt sie noch „die neue Hintergasse“. Später wird sie einmal „Klinggasse“ heißen und noch später Ringstraße. Zunächst sind im Abschnitt zwischen Fahrlach und Querstraße 8 Bauplätze eingeteilt; auf vier von ihnen stehen bereits neue Häuser. Alles andere westwärts ist noch freies Feld.

Für weitere 60 Jahre werden die Otterstadter damit Baugelände genug besitzen. Erst im Jahre 1900 begann man, die Luitpoldstraße anzulegen.

Vier öffentliche Pumpbrunnen befanden sich 1840 in der Obergasse: einer dem Pfarrhaus gegenüber, drei weitere an der Westseite der Straße, nämlich etwa 50 Meter vor der Einmündung der Kapellenstraße (bei Plan-Nr. 228), dann etwa 70 Meter vor Einmündung der Querstraße (bei Plan-Nr. 216) und zwischen Querstraße und Fahrlach (bei Plan-Nr. 124).

Die „Hintergasse“ hatte drei Brunnen: an der Südwestecke Mittelgasse – Querstraße, an der Südwestecke Mittelgasse – Kapellenstraße und 100 Meter vom Schwesternhaus entfernt auf der Ostseite der Schulstraße.

Für die neue „Klinggasse“ genügte ein Brunnen; er befand sich beim zweiten Haus vor der Südostecke Querstraße – Ringstraße. Für die Bauern gab es im Feld einen Schöpfbrunnen in der „Alte – Straß – Gewanne“ bei Plan-Nr. 1423.

Grundbesitz der Einwohner im Jahre 1840

Auszug aus dem Urkataster

(Die Nummer der vorderen Spalte entspricht der Besitznummer des Katasters. Die Ziffer der letzten Spalte gibt die Reihenfolge nach der Besitzgröße an. Vor der Straße und Hausnummer ist die Plan-Nr. des Gehöfts angegeben.)

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
1. Ackermann Andreas, Ackersmann E/224 – Obergasse 84	5.11	6.47	3.21.99	44.
2. Ackermann Bartholomäus II., Ackersmann E/254 – Obergasse 55	6.81	20.78	5.63.22	18.
3. Ackermann Jakob I., Ackersmann	–	–	70.87	137.
4. Ackermann Jakob II., Ackersmann E/242 – Obergasse 66b	3.24	4.77	4.27.95	28.
5. Ackermann Jakob III., Ackersmann E/264 – Untergasse 33a	1.53	2.73	87.23	124.
6. Ackermann Johannes, Tagwächter	–	–	1.12.78	110.
7. Ackermann Josef, Ackersmann und Einhornwirt E/39 – Untergasse 39 und 40	9.20	15.33	10.22.18	9.
8. Ackermann Michael, Ackersmann E/90 – Obergasse 73	5.11	9.54	10.77.04	7.
9. Ackermann Philipp, Ackersmann E/77 – Mitteldorf 60	8.86	7.84	4.97.80	23.
10. Ackermann Wilhelms I. Witwe Josefa, geb. Johannes, Ackermannsfrau E/263 – Untergasse 33b	1.53	2.04	58.26	144.
11. Ackermann Wilhelm II., Ackersmann E/245 – Obergasse 26	7.84	18.06	17.08.75	3.
12. Ackermann Wilhelm III., Ackersmann E/24 – Untergasse 62	4.77	23.85	2.97.45	46.
13. Ackermann Wolfgang I., Ackersmann E/1 – Untergasse 5	3.41	5.11	3.02.23	48.
14. Ackermann Martin, Ackersmann E/227 – Obergasse 81	2.39	0.34	4.10.07	32.
15. Ackermann Georg Ludwig, Ackersmann E/242 – Obergasse 66a	3.24	4.77	2.57.59	60
16. Ackermann Mathias, Tagelöhner E/167 – Hintergasse 139	1.70	1.36	–	227.

henfolge nach der Besitzgröße an. Vor der Straße und Hausnummer ist die Plan-Nr. des Gehöfts angegeben.)

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
17. Altmann Joh. Adam, Ackersmann E/122 – Obergasse 104	3.75	3.40	1.87.74	74.
18. Altmann Josefs Witwe, Magdalena geb. Scheller E/129 – Oberdorf 121	1.36	4.09	–	224.
19. Altmann Josef, Musikant	–	–	16.35	203.
20. Altmann Nikolaus, Leinenweber E/184 – Hintergasse 152	2.73	–	11.58	210.
21. Altmann Johann I., Tagelöhner	–	–	13.63	211.
21½ Altmann Johannes III., Korbmacher	–	–	10.90	218.
22. Arend Valentin I., Ackersmann E/108 – Obergasse 92 und 93	2.39	3.75	1.12.44	103.
23. Arend Valentin II., Ackersmann E/106 – Obergasse 89a	0.85	1.70	56.22	146.
24. Baldauf Philipp, Ackersmann E/131 – Oberdorf Speyerer Str. 106	1.70	4.77	12.61	196.
25. Bonn Hermann, Tagelöhner	–	–	7.39	222.
26. Becker Johann Baptists 4 Kinder 1. Ehe: Josef und Peter, großjährig; Lorenz und Anna Katharina, minderjährig	–	–	10.90	219.
27. Beckmann Johannes, Ackersmann E/312 – Untergasse 4	2.04	1.70	1.31.86	96.
28. Beckmann Michael, Tagelöhner, ledig, großjährig	–	–	11.93	216.
29. Beil Anton, Tagelöhner E/124 – Obergasse 103b	1.02	1.02	–	242.
30. Beil Georg, Tagelöhner E/124 – Obergasse 103a	1.02	1.02	28.62	179.
31. Berthold Friedrich, Ackersmann E/234 – Obergasse, ohne Nr.	2.04	4.43	2.42.94	63.
32. Berthold Friedrich, Ackersmann E/127 – Oberdorf 72	2.73	2.04	1.54.69	89.
33. Berthold Joh. Adam I., Tagelöhner	–	–	1.02.90	115.

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm			Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
34. Berthold Joh. Adam II., Ackersmann	–	–	99.83	117.	56. Ducrete Martin, Ackers- mann				
35. Berthold Lorenz, Wagner E/287 – Untergasse 21	6.81	5.11	4.77.70	25.	E/145 – Hintergasse 117	1.36	1.36	1.64.91	86.
36. Berthold Heinrich, Schuhmacher					57. Elzer Franz, Maurer E/278 – Untergasse 25b	2.39	3.41	74.96	129.
37. Berthold Georg, Ackersmann	2.90	–	1.25.73	98.	58. Emberger Ferdinand, Ackersmann				
38. Friedrich Bertholds minderjährige Kinder: Franziska, Martin Frie- drich, Josef	3.58	5.79	54.52	142.	E/72 – Unterdorf 52	4.77	4.09	3.43.11	42.
39. Blau Georg, Leinenweber	–	–	29.64	181.	59. Engele Josef, Ackers- mann	–	–	2.48.05	65.
40. Born Karls Witwe, Margareta geb. Angel oder Augel, Ackersfrau	–	–	2.58.27	62.	60. Engele Philipp Jakob, Ackersmann	–	–	18.40	199.
41. Botz Johann, Ackersmann	2.39	1.70	1.67.97	85.	61. Engler Wolfgang Witwe, Barbara, geb. Damian	1.36	1.02	69.51	135.
42. Brandstätter Peter Anton, Waldhüter	–	–	1.09.03	111.	62. Erbach Bartholomä II., Ackersmann				
43. Breyer Joh. Adam, Maurer	1.36	–	22.15	190.	E/139 – Oberdorf, Speyerer Str. 109	2.04	1.70	6.81	220.
44. Bubenheim Andreas, Tagelöhner	1.36	2.04	–	226.	63. Erbach Josef Davids minderjährige Kinder: Katharina und Katharina Barbara	4.77	5.11	82.80	121.
45. Bubenheim Philipps Erben: Andreas, Gott- fried, Ursula	–	–	39.87	173.	E/32 – Untergasse 34	4.77	5.11	82.80	121.
46. Burgard Valentins Witwe, Anna Maria, geb. Rief	3.06	6.13	59.63	141.	64. Erbach Andreas I., Maurer	3.75	8.52	1.67.64	83.
47. Damian Michael, Zimmermann	–	–	12.61	214.	E/289 – Untergasse 20				
48. Dasch Johannes Witwe, Katharina, geb. Mattle E/316 – Untergasse 1	1.02	2.04	–	228.	65. Erbach Andreas II., Zimmermann	–	–	26.24	186.
49. Dech Peter, Korbmacher E/158 – in der neuen Gasse an der Kling 170	1.02	1.36	–	233.	66. Erbach Barbara, ledig und großjährig	–	–	17.04	202.
50. Diehl Heinrich, Gutspächter vom Binshof E/146 – Hintergasse 116	1.70	1.02	1.18.23	101.	67. Fahrenbach Balthasar, Tagelöhner	1.36	1.70	47.70	159.
51. Doser Heinrich Bartholo- mäus, Ackersmann	2.04	12.54	2.74.69	56.	E/177 – Hintergasse 158	1.36	1.70	47.70	159.
52. Doser Jakob, Feldschütz E/172 – Hintergasse 149	1.36	1.02	2.28.29	69.	68. Fahrenbach Bernhards Witwe, Maria Josefa, geb. Engele	–	–	16.00	205.
53. Doser Josef I., Ackers- mann	3.75	1.36	2.68.15	58.	69. Fahrenbach Jakob, Tagelöhner	1.36	1.70	–	229.
54. Doser Michaels Witwe, Elisabetha, geb. Spind- ler, Ackersmannsfrau	–	–	1.63.55	87.	E/178 – Hintergasse 159	1.36	1.70	–	229.
55. Doser Stephan, Ackers- mann, ledig	–	–	47.70	164.	70. Fahrenbach Johannes, Ackersmann	3.07	4.43	53.83	145.
					E/295 – Untergasse 16	3.07	4.43	53.83	145.
					71. Fahrenbach Josef, Tagelöhner	1.70	2.39	51.11	153.
					E/189 – Hintergasse 142	1.70	2.39	51.11	153.
					72. Fischer Anton, Ackers- mann	3.75	3.75	1.19.60	99.
					E/230 – Obergasse 77	3.75	3.75	1.19.60	99.
					73. Fischer Josef, Ackers- mann	6.81	4.77	16.49.12	4.
					E/285 – Untergasse 22	6.81	4.77	16.49.12	4.
					74. Fischer Nikolaus II., Ackersmann und Hirsch- wirt	5.79	–	13.16.91	5.
					E/260 – Untergasse 41	5.79	–	13.16.91	5.
					Garten am alten Gottes- acker		11.93		

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm			Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
75. Fischer Philipp, Ackersmann E/282 – Untergasse 23	4.09	4.43	3.01.54	49.					
76. Flory Theodor, Tagelöhner	–	–	24.87	188.					
77. Flory Martin, Ackersmann E/226 – Obergasse 82 Pflanzgärtchen am Ottmarweg	3.07	– 1.36	22.83	183.					
78. Flory Valentin, Zimmermann E/170 – Hintergasse 145	2.04	0.34	2.62.36	61.					
79. Franck Georg Josef, Schneider E/79 – Brückenweg 63a	2.39	1.70	76.66	130.					
80. Freundlich Mathäus, Ackersmann E/150 – Hintergasse 110	2.39	2.39	2.64.75	59.					
85. Göck Georg Michael der alte, Ackersmann	–	–	3.82.30	34.					
86. Göck Georg Michael, minderjährig	–	–	43.95	171.					
87. Göck Philipp Jakob, Ackersmann E/291 – Untergasse 19 Baumgarten an der Hundsgasse	4.77	7.50 7.16	5.06.83	22.					
88. Göck Johannes, Ackersmann E/308 – Untergasse 11	1.36	11.24	–	215.					
89. Göck Valentin der junge, Ackersmann E/114 – Obergasse 97	4.09	14.31	3.46.18	38.					
90. Göck Wilhelm, Ackersmann E/203 – Untergasse 9	1.70	1.70	2.94.05	53.					
91. Gommenginger Jakob, Schneider E/258 – Obergasse 54	2.39	3.07	1.53.67	90.					
92. Graber Franz Jakob, Tagelöhner D/2053 ¹ / ₇ – in der neuen Gasse an den Hundert- morgen 175	1.02	1.36	–	234.					
93. Gräf Konrad, Ackersmann und Bürgermeister E/10 – Untergasse 14	9.54	5.45	22.50.16	1.					
94. Hambacher Christoph, Schneider	–	–	16.35	204.					
95. Harter Nikolaus' Witwe, Anna Maria, geb. Rieger, Ackersfrau	–	–	54.79	155.					
96. Harter Balthasar, Schneider E/50 – Hundsgasse 46	1.87	1.02	53.15	152.					
97. Harter Karl Josef, minderjährig	–	–	32.37	176.					
98. Harter Anna Maria, ledig und großjährig	–	–	31.69	177.					
99. Hecht Johannes, Korbmacher E/203 – Hintergasse 128	1.36	2.04	59.63	143.					
100. Hecht Peter, Korbmacher E/201 – Hintergasse 131	1.02	2.04	12.61	206.					
101. Hecht Lorenz, Korbmacher E/169 – Hintergasse 143	0.68	1.02	–	244.					
102. Hecht Amandus, Korbmacher E/197 – Hintergasse 135a	0.34	1.02	–	245.					
103. Hecht Josef, Korbmacher E/197 – Hintergasse 135b	0.34	1.02	–	246.					
104. Heim Lorenz, Ackersmann E/250 – Obergasse 57	8.86	21.47	20.86.27	2.					
105. Heythaler Valentin, Tagelöhner E/156 – in der neuen Gasse an der Kling 168	2.39	–	–	235.					
106. Hillenbrand Michael, Ackersmann E/275 – Untergasse 27	6.13	7.16	8.84.19	11.					
107. Hillenbrand Friedrich, Ackersmann E/88 – Obergasse 71	4.77	5.11	5.88.44	17.					
108. Hoffelder Philipp Jakob, Schullehrer	–	–	1.16.53	105.					
109. Hofsträßler Jakob, Ackersmann E/135 – Oberdorf 120	1.70	4.43	41.23	167.					
110. Hohenadel Nikolaus, Ackersmann E/83 – Obergasse 65	2.39	8.18	1.73.09	79.					
111. Höll Josefs Witwe, Maria Magdalena, geb. Lemmerich, Spezereikrämerin E/207 – Oberdorf 126	1.36	1.70	37.82	172.					
112. Holz Nikolaus, Ackersmann	–	–	1.82.63	76.					
113. Holz Johannes' Witwe, Veronika, geb. Göck, Ackersfrau E/37 – Untergasse 37	5.79	5.79	3.14.87	45.					
114. Holz Peter, Ackersmann E/277 – Untergasse 25a	2.39	3.41	1.76.50	82.					
115. Holz Peter, minderjährig	–	–	47.33	168.					
116. Holz Valentin, minderjährig	–	–	70.36	139.					
117. Holz Johannes, minderjährig	–	–	47.67	166.					
118. Holz Anna Maria, minderjährig	–	–	51.31	158.					
119. Holz Bernhard, Ackersmann E/179 – an der neuen Hintergasse 160	1.70	2.39	1.59.12	88.					

		Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm			Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
120.	Huber Heinrich, Tagelöhner E/155 – in der neuen Gasse an der Kling 167	1.02	1.36	–	236.					
121.	Huppmann Johannes, Schuhmacher E/161 – in der neuen Gasse an der Kling 173	1.02	1.36	–	237.					
122.	Johannes Josef, Ackers- mann E/228 – Obergasse 78	3.75	2.39	5.38.35	20.					
123.	Johannes Lorenz I., Tagelöhner	–	–	11.93	217.					
124.	Johannes Lorenz II., Ackersmann E/12 – Untergasse 17a	1.87	–	1.81.61	80.					
125.	Johannes Michael, Ackersmann E/13 – Untergasse 17b	1.53	2.04	2.96.09	52.					
126.	Johannes Valentin, Tagelöhner E/175 – Hintergasse 154	1.36	1.70	54.52	149.					
127.	Kallenberger Nikolaus, Korbmacher E/181 – Hintergasse 161	1.36	–	–	247.					
128.	Keller Franz, Ackers- mann E/85 – Obergasse 67	3.75	–	3.05.63	50.					
129.	Keller Josef, Ackers- mann E/210 – Oberdorf 123	2.04	1.70	54.86	147.					
130.	Keppel Bartholomä, Ackersmann E/110 – Obergasse 94	2.39	6.13	48.04	150.					
131.	Keppel Johannes, Waldhüter	–	–	37.14	175.					
132.	Keppel Peter Adam, Ackersmann E/50 – Hundsgasse 46	1.87	–	1.05.28	112.					
134.	Klier Johann, minder- jährig	–	–	69.85	140.					
135.	Klingenstein Georg, Schuhmacher E/151 – Hintergasse 111	2.04	0.68	44.29	169.					
136.	Koch Peter, Ackersmann E/34 – Untergasse 35	3.24	–	1.11.08	108.					
137.	Koch Johannes, Korb- macher E/166 – Hintergasse 137	1.36	1.36	12.27	208.					
138.	Koch Jakob, Ackers- mann E/305 – Untergasse 8	3.75	4.77	5.35.62	21.					
139.	Koob Martin, Zimmer- mann E/314 – Untergasse 3	3.41	2.73	2.40.89	66.					
140.	Kopp Peter, Leinenweber E/164 – Hintergasse 132	1.36	1.70	–	230.					
141.	Koser Michael, Leinen- weber E/34 – Untergasse 35a	3.24	–	3.70.02	36.					
142.	Kramb Franz Josef, Ackersmann E/218 – Obergasse 90 und 91	1.87	2.39	1.90.13	75.					
143.	Krämer Franz, Ackers- mann E/106 – Obergasse 89b	0.85	2.04	26.92	180.					
144.	Kuhn Andreas' Witwe, Katharina, geb. Höll, Tagelöhnerin E/205 – Oberdorf 127	1.36	1.70	16.01	197.					
145.	Kuhn Martin, Tagelöhner	–	–	26.58	184.					
146.	Kuhn Balthasar, Tagelöhner D/2053 ^{1/2} – in der neuen Gasse an den Hundert- morgen 176	1.02	1.36	–	238.					
147.	Laforce Jakob, Maurer E/214 – Obergasse 98	2.39	3.41	1.49.24	93.					
148.	Lehmann Daniel, Handelsmann E/268 – Untergasse 31	6.13	3.07	10.52.85	8.					
149.	Lehmann Isaaks Erben: Daniel, Samuel und Sarah Kahn, geb. Leh- mann in Speyer	–	–	1.88.76	77.					
150.	Lehmann Asar, Handels- mann E/30 – Untergasse 32	2.04	6.81	1.93.53	73.					
151.	Lehmann Samuel, Han- delsmann E/26 – Unterdorf 28	2.73	3.07	4.69.52	26.					
152.	Lehr Andreas, Tagelöhner E/148 – Hintergasse 113	1.36	1.36	–	231.					
153.	Lehr Johann, Ackers- mann	–	–	49.75	161.					
154.	Lehr Josef I., Ackers- mann E/70 – Unterdorf 49	5.45	2.04	7.47.56	13.					
155.	Lehr Josef II., Ackers- mann E/180 – Oberdorf an der neuen Gasse 162	1.36	2.04	96.09	118.					
156.	Lehr Konrads Witwe, Margareta, geb. Acker- mann, Ackersfrau	–	–	81.09	128.					
157.	Lehr Martin, Ackers- mann und Bürgermeister- Adjunkt E/95 – Obergasse 80	4.43	11.93	6.61.69	16.					
158.	Lehr Michaels Witwe, Katharina, geb. Schach- meyer Gras- und Baumgarten an der Hundsgasse	–	60.65							
159.	Lehr Wilhelm, Schuh- macher	–	–	22.83	192.					
160.	Leier Jakobs Witwe, Anna Margareta, geb. Ackermann, Ackersfrau E/104 – Obergasse 88	2.04	4.09	1.76.84	81.					

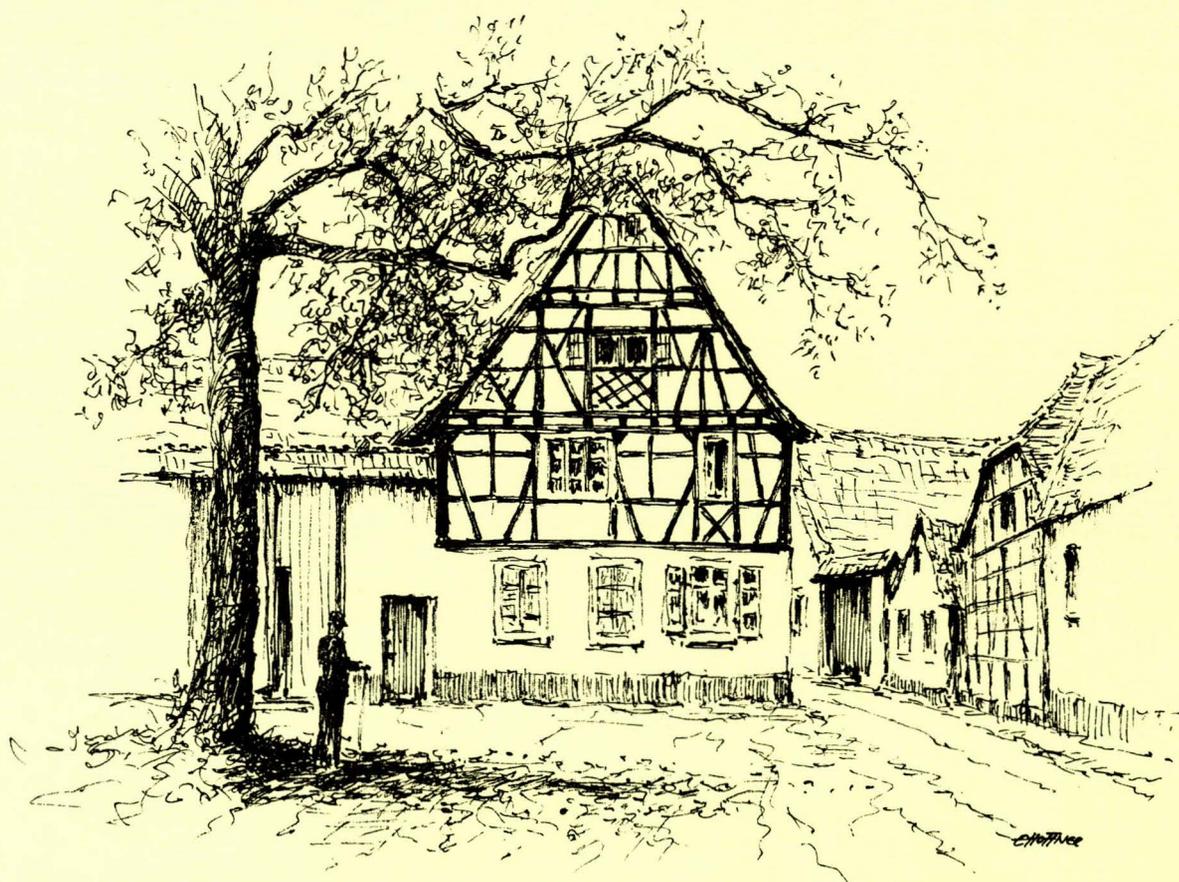
	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
161. Lemmerich Johannes, Ackersmann E/216 – Obergasse 95	3.07	4.77	2.33.74	67.
162. Liebmann Isaak, Han- delsmann E/75 – Oberdorf 59	3.75	6.47	3.60.32	37.
163. Liebmann Lazarus' Witwe, Johanna, geb. Strauß, Handelsfrau E/71 – Unterdorf 53	5.79	1.02	7.10.59	14.
164. Louis Heinrich, Damm- wart	–	–	12.95	212.
165. Lutz Josef, Schullehrer E/63 – Mitteldorf, am freien Platz 48 allda Sumpfloch, ohne Fischertrag	5.11	17.38	3.66.28 3.74	33.
166. Magin Jakob, Leinen- weber E/171 – Hintergasse 147	1.70	1.36	1.01.20	113.
167. Magin Mathäus, Barbier	–	–	78.71	132.
168. Maier Melchior's Witwe, Katharina, geb. Burk- hard, Ackersfrau E/302 – Untergasse 10	2.73	32.71	2.71.56	51.
169. Mayer Franz, Ackers- mann E/231 – Obergasse 75	1.70	1.02	68.83	136.
170. Mattle Georg Adams Witwe, Katharina, geb. Erbach, Ackersfrau E/116 – Obergasse 101	2.73	8.86	1.25.73	95.
171. May Georg, Ackersmann	–	–	8.32.06	12.
172. Mayscheck Stephan, minderjährig	–	–	97.11	119.
173. Mellinger Wilhelm, Tagelöhner E/154 – in der neuen Gasse an der Kling 166	2.39	–	–	239.
174. Mellinger Adam, Tagelöhner E/153 – in der neuen Gasse an der Kling 165	1.02	1.36	–	240.
175. Merz Kaspars Witwe, Barbara, geb. Hafen- ecker, Tagelöhnerin E/149 – Hintergasse 112	1.36	1.36	53.83	151.
176. Mühleisen Joh. Baptist, Weber E/186 – Hintergasse 148	2.39	2.04	3.56.06	40.
177. Müller Philipp, Ackers- mann	–	–	48.72	162.
178. Müller Franz Anton, Korbmacher E/194 – Hintergasse 136b	1.02	1.36	52.13	156.
179. Müller Karl, Maurer E/159 – neue Gasse an der Kling 171	1.02	1.36	–	241.
180. Müller Sebastian, Ackersmann E/112 – Obergasse 96	4.09	5.11	4.90.31	

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
181. derselbe E/212 – Obergasse 99	3.75	2.04	–	24.
182. Müller Valentin, Ackers- mann	–	–	92.00	123.
183. Nagel Peter, Tagelöhner	–	–	12.95	213.
184. Netter Georg, Wald- schütz E/188 – Hintergasse 144	1.36	2.39	27.60	178.
185. Neubauer Ignaz, Zimmermann E/232 – Obergasse 74	3.07	5.45	9.30.19	
186. derselbe E/7 – Untergasse 7	4.43	6.81	–	10.
187. Neubauer Johann, Zimmermann	–	–	47.70	165.
188. Nieser Valentin, Ackers- mann E/220 – Obergasse 87	3.07	7.16	4.18.41	29.
189. Nowack Johannes, Korb- macher E/157 – neue Gasse an der Kling 169	1.36	1.02	7.39	221.
190. Nowack Michael, Korb- macher E/193 – Hintergasse 136a	1.02	1.36	1.11.08	109.
191. Oberbeck Balthasar, Zimmermann E/60 – Hundsgasse 47	2.04	3.07	49.75	154.
192. Ofenloch Christians Witwe, Elisabetha, geb. Erbach, Ackersfrau E/218 – Obergasse 90 und 91	1.87	2.39	1.15.85	102.
193. Ofenloch Josef, Ackers- mann E/209 – Oberdorf 124 und 125	2.73	1.36	99.49	114.
195. Quetschenbach Mathias, Soldat	–	–	48.04	163.
196. Quetschenbach Valentin I., Ackersmann E/222 – Obergasse 85	5.11	9.54	6.79.07	15.
197. Quetschenbach Valentin II., Ackersmann E/101 – Obergasse 86a	1.36	–	14.31	207.
198. Quetschenbach Josef, Ackersmann E/247 – Obergasse 61	2.04	2.04	1.98.98	72.
199. Quetschenbach Johann Adam, ledig, Ackers- mann E/101 – Obergasse 86b	1.36	–	86.54	125.
200. Regenauer Franz Hermann, Ackersmann E/41 – Untergasse 42	3.75	1.36	2.34.42	68.
201. Reichwein Nikolaus, Tagelöhner E/162 – Hintergasse 129	1.70	1.36	14.65	201.
202. Reiland Eberhards Witwe, Sophia, geb. Greulich, Fischersfrau E/4 – Untergasse 6	1.36	–	1.32.20	97.

		Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm			Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm		
203.	Reiland Josef Michael, Fischer E/17 – Untergasse 18	1.70	8.52	69.17	131.	223.	Schmitt Johann, ledig, großjährig E/79 – Brückenweg 63b	2.39	–	1.18.91	100.
204.	Reiland Peter Josef, Fischer E/22 – Untergasse 24	2.39	19.42	–	195.	224.	Schneeberger Jakob vom Binshofe, Ackersmann E/97 – Obergasse 83	4.09	11.93	4.12.28	30.
205.	Reiland Christian, Fischer E/4 – Untergasse 6	1.36	–	1.13.63	107.	225.	Schotthöfer Georg Adam, Hufschmied E/23 – Obergasse 70	5.79	1.36	12.25.25	6.
206.	Reiland Johann Georg, Fischer E/315 – Unterdorf 2	1.70	1.70	92.34	120.	226.	Schotthöfer Thomas, Ackersmann	–	–	92.67	122.
207.	Reiland Georg Josef, minderjährig	–	–	22.22	194.	227.	Schreckenberger Valentin, Ackersmann E/86 – Obergasse 69	3.75	10.56	1.41.40	92.
208.	Reiland Anna Maria, ledig und großjährig	–	–	22.25	193.	229.	Schuppert Michael, Ackersmann E/191 – Hintergasse 138	2.04	2.73	73.12	133.
209.	Reis Leonhards Ehefrau, Christina, geb. Quetschenbach E/126 – Obergasse 102	1.70	0.68	82.46	126.	230.	Settelmayer Johannes, Ackersmann E/262 – Untergasse 36	4.77	1.36	4.59.30	27.
210.	Reis Peter Adams Witwe, Katharina, geb. Schmitt, Taglöhnerin E/119 – Obergasse 105	1.36	5.11	17.04	191.	231.	Settelmayer Philipp Jakob, Ackersmann E/299 – Untergasse 15	3.41	2.04	3.68.67	35.
211.	Remünder Georg Hein- rich, Korbmacher E/199 – Hintergasse 133	1.02	1.70	35.44	174.	232.	Settelmayer Andreas, Dienstknecht	–	–	1.01.20	116.
212.	Rieger Martins Witwe, Elisabetha, geb. Weier E/66 – Mitteldorf 50	6.81	10.56	2.80.08	54.	233.	Siegel Christian, Ackers- mann E/183 – Hintergasse 155	1.36	–	2.47.37	64.
213.	Rohr Georg Adam, Feld- schütz	–	–	1.15.17	106.	234.	Sold Konrad, Ackers- mann E/144 – Hintergasse 118	1.02	1.70	50.09	157.
214.	Rohr Johannes, Ackers- mann	–	–	3.54.02	41.	235.	Spaeth Balthasar, Ackersmann E/142 – Hintergasse 119	2.39	2.39	72.92	134.
215.	Roth Jakob, Tagelöhner E/163 – Hintergasse 130	1.02	1.70	16.01	198.	237.	Strebel Martin, Leinen- weber E/174 – Hintergasse 153	1.70	2.04	80.75	127.
216.	Sartorius Karls Witwe, Maria Eva, geb. Hirsch, Ackersfrau E/251 – Obergasse 56	4.09	2.73	1.81.61	78.	238.	Tremmel Jakob, Ackers- mann E/94 – Obergasse 79	2.39	1.70	2.82.46	57.
217.	Schäfer Peter I., Ackers- mann E/261 – Untergasse 38 Garten neben der Hunds- gasse	4.09	–	5.62.88		239.	Tremmel Josef, Tagelöhner E/293 – Untergasse 12	1.02	16.70	6.47	189.
218.	Schäfer Peter II., Ackersmann	–	13.97	1.74.11	19.	240.	Tremmel Michael, Ackersmann	–	–	58.61	148.
219.	Schäfer Mathias, Ackers- mann E/133 – Oberdorf 107 am Speyerer Weg	3.07	3.41	–	223.	241.	Ullmer Egidius, Leinen- weber E/176 – Hintergasse 156	2.04	2.04	1.55.03	91.
220.	Schmitt Bernhard, Tagelöhner E/165 – Hintergasse 134	1.36	1.70	14.99	200.	242.	Urban Friedrich, Tagelöhner E/187 – Hintergasse 146	1.70	2.04	–	225.
221.	Schmitt Franz' Witwe, Anna Maria, geb. Teiß E/301 – Untergasse 13	1.02	1.02	68.83	138.	243.	Waas Michaels Witwe, Margareta, geb. Schnei- bel, Ackersfrau E/28 – Untergasse 29	2.39	12.27	1.32.54	94.
222.	Schmitt Georg, Huf- schmied E/68 – Mitteldorf 51	2.73	6.13	3.07.68	47.	244.	Weber Konrad, Maurer E/173 – Hintergasse 150	1.36	1.70	41.91	170.
						245.	Weil Abraham, Handels- mann E/47 – Untergasse 45	7.16	7.16	3.49.59	39.

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
246. Weil Isaak, Handelsmann D/2053 $\frac{1}{2}$ – in der neuen Gasse an den Hundertmorgen 177	2.39	1.70	21.81	187.
247. Weil Salomon, Handelsmann E/249 – Obergasse 58	2.73	1.02	3.33.23	43.
248. Weil Wolfgang, Spezereihändler und Metzger E/43 – Untergasse 43	4.43	–	2.91.90	55.
249. Wenck Jakobs Witwe, Rosina, geb. Marx, Lumpensammlerin E/137 – Oberdorf 108 an der Speyerer Straße	1.70	1.36	11.93	209.
250. Wenck Josef, Schuhmacher E/160 – in der neuen Gasse an der Kling 172	1.02	1.36	27.26	182.

	Gehöft a.qm	Garten a.qm	zu Feld ha.a.qm	
251. Wenck Marx, Handelsmann D/2053 $\frac{1}{8}$ – in der neuen Gasse an den Hundertmorgen 174	1.36	1.36	–	232.
252. Witz Michael, Ackersmann E/185 – Hintergasse 151	2.73	2.39	2.23.52	70.
253. Witz Konrad, Ackersmann	–	–	50.43	160.
254. Zech Josef, Ackersmann	–	–	26.58	185.
255. Zimmermann Johannes, Zimmermann E/141 – Hintergasse 115	1.02	1.02	–	243.



Am alten Dorfplatz

Federzeichnung von Emil Hoffner, Otterstadt

Rheinsnöte in früheren Jahrhunderten

Vom Kampf der Otterstadter gegen die Bedrängnisse des Rheines ist in alten Urkunden und Akten für unsere Begriffe wenig aufgeschrieben. Mag sein, daß die Menschen sich in Jahrtausenden darein gefügt hatten wie in die Unbilden des Wetters und kein großes Aufhebens davon machten.

Doch waren für die Landschaft am Rhein – und damit für den, der sie nutzen wollte – vor allem seine jährlich mal stärker, mal weniger stark auftretenden Hochwasser von ausschlaggebender Bedeutung.

Das Dorf selbst war durch seine Lage auf einem Hochgestadesporn – 3 bis 4 Meter höher als die Niederung – weniger bedroht. Es hatte jedoch, nach der eigenartigen Randlage des Kirchleins und Friedhofs gegen den Rhein zu, welche schon auf dem Flurplan von 1615 erscheint, in früherer Zeit mehr in der Niederung gelegen. Schuld an der Verlagerung an einen sichereren Platz war gewiß der Rhein gewesen, welcher sich allmählich so nahe an das Dorf herangearbeitet hatte.

Durch das Anwachsen der Bevölkerung konnten die Otterstadter auf die dauernde Nutzung des fruchtbaren Niederungsbodens nicht verzichten. Der Plan von 1615 zeigt, daß damals schon große Teile des „Niederfeldes“ nördlich des Dorfes und auch des „Zwischenäckerfeldes“ im Osten angebaut waren. Der nachweisbar starke Viehbestand erforderte große Weideflächen, welche ebenfalls in der Aue lagen.

„Um die Niederung bewohnbar und nutzbar zu erhalten, waren schon früh Schutzbauten verschiedenster Art gegen den Strom notwendig... Wie weit die fränkischen Siedler im frühen Mittelalter schon ihre Ackerfluren und Wohngebiete in der als damals trockener angenommenen Aue schützen mußten, ist für unser Gebiet nicht bekannt. Nach ihrem Herkunftsgebiet (Niederrhein bis zur Mündung) zu schließen waren sie mit Wasserbauten aller Art vertraut. Jedenfalls sind seit dem späten Mittelalter schon große Teile der Anbauflächen der einzelnen Niederungs- und Hochgestadegemeinden durch Dämme gegen Überschwemmungen geschützt. Um 1600 sind nahezu alle in der Aue angebauten Flächen durch Dämme umringt...“¹

Auch auf dem Otterstadter Flurplan von 1615 sind Dämme zu erkennen, deren Verlauf dem der heutigen gleicht.

Aus einer Urkunde vom 18. August 1487 haben wir die erste sichere Nachricht, daß die Otterstadter „dämmen und dei-

chen“. Vor dem Landesherrn, Bischof Ludwig von Helmsstadt zu Speyer, klagten die Dorfherren, Dechant und Kapitel des St. Guidostifts, gegen die Otterstadter: „Item so gefielen viele Einungen (Geldbußen für Feld- und Waldfrevel usw.) zu Otterstatt, die in des Dorfs Nutz gewandt und ihnen als Herrn jährlich verrechnet werden sollten. Daran geschehe durch die Armen (= die minderberechtigten Untertanen, damals alle Einwohner) Mißbrauch, und solch Einungsgeld unnützlich verzehrt...“

Darauf die Otterstadter: „Item der Einung halb stunde ihr Antwort, sie wären (an) dem Rheine gesessen und mußten zu viel Zeiten dammen und deichen, ihren selbs und der Herren, die der mehrteil Güter bei ihnen hätten, Schaden zu verkommen. So das geschehe, wann dann etwas von Einungen vorhanden wäre, das gäbe man den Gesellen zu vertrinken, sie dest williger zu machen. Wär auch also von alter her uff sie kommen“.

Darauf die Herren: „Der Einung halb wäre offenbare, daß man nit alle Jahr deichet, dannoch wurden die Einungen verzehrt, und geschehe ihnen davon kein Rechnung...“² Die Rheindämme hielten damals an den gefährdeten Stellen meistens nur 6 bis 8 Jahre und mußten dann zurückverlegt werden¹.

Die Arbeiten waren in Fron als Hand- und Spanndienste von den Einwohnern zu leisten. 1596 ist Dieter Eppelheimer Bürger von Otterstadt. Er wohnt jedoch noch „in der Tonherren zu Speyer Angelhof“ und möchte vorerst dort bleiben, „trägt also dieser Zeit keine Gemeindefron und Deichmachen in Otterstatt“. So will er der Gemeinde „für diese Beschweris“ so lange 2 Gulden geben, „bis er oder die Seinigen sich in das Dorf begeben und die onera (Auflagen) und Beschweris selbst verrichten“³. 1776 wird dem Johannes Schotthöfer die Fronfreiheit gestattet, jedoch muß er die Deich- und die allgemeinen Wasserfronden mit leisten⁴.

„Neben den Überflutungsgefahren wird besonders die Einbruchsgefahr des Rheines an den Prallstellen früh erwähnt, sowohl in der Niederung als auch am Fuß des Hochgestades, was für die auf dem Hochgestaderand liegenden Siedlungen besonders gefährlich wurde.“

Schon im 11. Jahrhundert war der am Hochgestaderand stehende Speyerer Dom vom einbrechenden Rhein bedroht... Die üblichen Uferschutzbauten gegen solche Rheineinbrüche waren sogenannte Krippen- und Letzenanlagen aus miteinander verflochtenen Baumstämmen, Wellen Reisigbün-

deln, die „nach alten Verträgen“ jedoch nur dann erlaubt sein sollten, wenn sie den Strom dadurch nicht auf eine benachbarte Gemarkung zutrieben und dieser Schaden zufügten. Bei einem Einbruch in festes Land sowohl in der Aue als besonders am Hochgestadefuß wurde jedoch oft keine Rücksicht genommen, was in der Folge zu endlosen Streitereien führte...“⁴¹

Letzen – von alemannisch schwäbisch „lezi“ = Schutzwehr; Krippen – von krüpfen = biegen, knicken.

Auch das Mittel eines künstlichen Durchschnittees am „Hals“ einer Rheinschleife wurde in höchster Gefahr angewendet, um dem Wasser schnelleren Abzug zu verschaffen. „Daher kommt es auch, daß seit dem 16. Jahrhundert die Mehrzahl der abgetrennten Rheinschlingen unseres Gebietes auf künstliche Einwirkung zurückzuführen ist“⁴⁵.

Von Land, das „in den Rhein gefallen“ sei, ist öfter einmal die Rede. So teilt F. X. Remling mit, der Rhein habe dem St. Guidostift (vermutlich im Mittelalter) 2000 Morgen Feld hinweggefressen⁶.

1767 wurde ein Gemarkungsstein zwischen Speyer und Otterstadt neu gesetzt „bei dem sogenannten Äschenbeutel bei dem Rhein an dem Wald zu Otterstatt, angrenzend am Ende des Rebenthals, welcher fast ganz im Rhein gelegen... seit 1753, als der Stein das letzte Mal gesetzt worden, hat der Rhein in der Breite 11 Schuh vom Erdreich weggenommen...“⁴⁷

Bei einer Grenzbegehung 1786 wird festgestellt, daß seit „dem letzten Umgang de anno 1772 elf Schritt Landes in der Breite vom Rheinstrom hinweggerissen worden“⁴⁸. Im großen Waldprozeß (1733 – 1792) konnte der Sachführer der Gemeinde dem St. Guidostift aus dessen eigenen Kapitularprotokollen der Jahre 1609 – 1611 nachweisen, daß zu diesem Zeitpunkt schon der ganze „Herrenwald“ vom Rhein verschlungen war⁴.

In der Urkunde über die erneute Besitzergreifung durch die Gemeinde vom 20. August 1792 heißt es:

„Von dannen begaben wir uns dem Altrhein nach um die Grenze, und zwar von der Rebenthaler Spitze den Rhein herunter nach der Waldseer Lache (im Niederfeld). Hierbei entdeckten wir mittels Einsicht der Beschreibung von 1615, daß der Rhein von der Werthlache an (etwa beim Anfang des „Böllenwörths“) bis an die Waldseer Lache (nördlich

der Gemeindlach- und Rheinwiesäcker) eine sehr beträchtliche Strecke des Gemeinen Waldes hinweggerissen habe und immer wieder einzureißen drohe, so daß mehrere in der Beschreibung bemerkte und nach solcher zu dem Gemeinen Walde gehörig gewesene Plätze dermalen nicht mehr vorfindlich sind“⁹.

Tatsächlich traten seit 1553 in Abständen von 1 bis 5 Jahren laufend zum Teil verheerende Hochfluten auf, die sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fortsetzten. Dies hing mit einer Klimaverschlechterung mit feucht-kühler Periode zusammen¹⁰.

Während des Dreißigjährigen Krieges und dem darauf folgenden Jahrhundert, in dem die Lande am Rhein zum Dauerkriegsschauplatz wurden, war den Einwohnern nur wenig zum Schutz gegen den Rhein zu tun möglich.

„Ein Hindernis für all diese Arbeiten, welche die schon durch die indirekten Kriegseinwirkungen wie Entvölkerung, Raub des Viehes, öde liegende Felder, heimgesuchte Kulturlandschaft zu schützen suchten, war vor allem, daß ‚an Untertanen und Pferden merklicher Abgang, auch an Fütterung Mangel‘ war. Nur die am meisten gefährdeten Stellen wurden aus unmittelbarer Bedrohung heraus geschützt, da ‚in unruhigen Zeiten‘ – wie es heißt – ‚8 oder 10 Leute gewesen seien, wo jetzt einer ist, und 300 Wagen, wo jetzt knapp 40 sind‘. Leute, Zugtiere, Wagen und Geld fehlten. Aber auch an den Stellen, wo man wirklich eingriff und gegen den Strom baute, zeigt es sich, wie mühsam und oft nutzlos der ungeordnete und punkthafte Kampf gegen den Fluß war, ein Kampf, welcher nur selten einem Ort Nutzen oder gar Rettung bringen konnte ohne einem anderen zu schaden“¹¹.

„Der ‚große Winter‘ von 1740 leitete eine Kette von Hochwassern ein, die bis ins 19. Jahrhundert hinein reichte. Besonders gefährlich waren sie in den Jahren 1740 – 1746 – 1751 – 1758 – 1760 – 1766 – 1768 – 1769 – 1770 – 1778 – 1780 – 1786 – 1799 bis 1808 und ab 1816 bis in die 20-er Jahre des 19. Jahrhunderts... Wenn es um die Mitte des 18. Jahrhunderts heißt, der Rhein breche zwischen Selz (im Elsaß) und Mannheim an so vielen Stellen ein, daß man sich darauf beschränken müsse, die gefährlichsten zu suchen und zu schützen, so zeigt dies deutlich die Situation der Rheinniederung in der Zeit vor der Korrektion“¹².

„Hochwürdig Gnädiges Capitul!

In was bedrängte Umstände die erarmte Gemeindt Otterstadt durch das so überhäuft angeloffene Rheinwasser versetzt worden seye, ist einem Hochw. Capitul ohne weiteres unterthäniges Vortragen annoch wohl rückerinnerlich:

Schon mehrere Jahre nacheinander hat uns das mißliche Schicksal mit gantz ohngewöhnlichen Überschwemmungen heimgesucht, also und dergestalten, daß nicht nur allein unsere in den Gärthen und auf dem Feldt mit saurem Schweiß angesäimte Früchte völlig hinweggeschwemmet, sondern auch die in unseren Scheuern zum Theil eingebrachte sehr beschädiget, ja ohnbrauchbar gemacht, und die Gebäu selbst sehr übel zugerichtet worden, beynebens die Feldstücker und Wiesen verschleimet und dardurch verdorben, ja seit verschiedenen kurtzen Jahren her zum guten Theil hinweg gespühlet, und zum Ufer des Rheins worden seyndt; durch diese so öfters und in einigen Jahren mehrmahlen erlittene Überschwemmungen ist es geschehen, daß wir aus Abgang deren Nahrungs Mittlen für uns und unser benötigtes Viehe in solche Armuth und Schulden Last gerathen seyndt, die uns unser gantzliches Verderben ohnausbleiblich erwarten machen;

Wir also unter dem Joch hart drückender Armuth und Ohn-Vermögenheit seufzende arme Unterthanen seyndt gemüßiget, Ein Hochwürdig Gnädiges Capitul umb die Abwendung des fernerer, uns in die äußerste Noth bringenden Schadens flehentlich anzugehen.

Die vorgängige feichte Zeiten, und der bis anhero gefallene außerordentlich häufige Schnee bedrohet gegenwärtiges Jahr abermahl ein solche Überschwemmung, durch welche wir ohnehin Erarmte vollendts umb Haab und weniges Guth gebracht, und in gefolg die gantze Gemeindt in den Bettelstand versetzt zu werden, gründlich fürchten.

Da nun aber die vorsehende schröckensvolle Gefahr nicht anderst abzuwenden ist, als wann in unserem Niederfeldt die zerfallene Haut Teich wiederumb wie in anderen

Rheinorthen, theils in vollkommen guthen dauerhaften Stand, theils an den benötigten Orthen neue, zu Haltung des Wassers aufgeföhret werden, wodurch nicht allein die Früchten sondern auch die Felder und Wiesen selbst erhalten und in besseren und fruchtreicheren Standt verbracht werden können;

Als erget an Hochdasselbe unser angelegenste demüthigste Bitte, bey eingesehen und daher genau bewußter dermahliger Gemeindts gänzlicher Ohn Vermögenheit, zu Abwendung augenscheinlich äußersten Verderbens die höchstbenötigte Hülf zu leisten, und dahin zu verfügen, damit bei dermahlig bestschicklicher Zeit die höchstbenötigte neu anzulegende Wasserdämme, worzu wir bekanntermaßen ohnvermögend seyndt, angelegt und gefertiget werden mögen.

Uns ist es zwarn nicht unbekannt, daß Ein Hochwürdiges Capitul wegen neu hergestellter Stifts Kirchen und anderen Gebäuden in solche Umstände sich versetzt finde, die unsere härteste Angelegenheit dannoch bedencklich machen dörfften, gleich wohlen aber, weilen die bedrohende Gefahr und der ohnausbleibliche Schaden Hochdasselbe nach vorheriger überzeugender Erfahrnis mitbetrifft, werde nicht entstehen, ihre treue Unterthanen von dem dermahlig bedrohenden äußersten Verderben zu erretten. Wir erbiethen uns in diesem tröstlichen Anhoffen zu all demjenigen, was unsere Armuth uns annoch zulasset;

Wir und unsere Nachkommenschaft werden diese ausnehmende Gnad umb so danknehmiger erkennen, als wir selbige für das eintzige Rettungs Mittel für unseren Nahrungs Standt einsehen und erkennen in tiefester Unterwerffung allstets Beharrende

*Eines Hochwürdig Gnädigen Capituls unterthänigst treuegehorsambste Gemeindt Otterstatt*¹³

Daß dieser Damm wirklich gebaut wurde, geht aus dem Fauteiprotokoll vom 4. September 1767 hervor, in dem es heißt, durch das viele Vieh, welches die ganze Nacht auf dem Feld umherlaufe, geschehe an dem neuen Damm großer Schaden. Ab sofort dürfe nach dem Betglockenläuten kein Vieh mehr draußen sein. Die Strafe für jedes eingefangene Stück sei 1 Gulden 40 Kreuzer nebst 15 Kreuzer Fanggeld. „Dem Gericht wird die schlechte Obsorg verwiesen, dieses mit so vielen Kösten zum Besten der Unterthanen auf derselben so heftiges Bitten, auch befundener äußerster Not, erbauten Dammes“⁷.

Frühjahr 1776:

„Schultheiß Elias Berthold äußert zu Protokoll, daß bekanntlich ein Hochw. gnädiges Kapitel, wegen dem durch das große Wasser und schweren Eisgang abgewichenen Winter dahiesiger Feldung verursachten außerordentlichen Schaden, mittelst einem auf eigene Stiftskosten neu aufgeführten Damm... durch auswärtige Unterthanen, unter der Aufsicht der hierzu besonders Ausersehenen: Schultheißen Elias Berthold, Schultheißen Valentin Wertz, Johann Rohr und Bernhard Schmitt, für die Zukunft aller immer mögliche Fürscheidung zu Abwendung ferneren Beschädigung, der hiesigen Gemeindt besondere Gnad erwiesen. Daher seinem ohnmaßgeblichen Dafürhalten nach von den vier Deputierten ein unterthäniger mündlicher Dank abzustatten seye, für diese dahiesiger Gemeindt erwiesene, besondere Wohlthat...“

Beschrieben wird der Damm folgendermaßen:

„Auf der sogenannten großen Breitwies, nächst am großen Bruch der Hauptdamm, stoßend auf den Krappenheckendeich, welcher lang 60 Ruthen (ca. 210 m), die Ruth zu 12 Schuh gerechnet, unten breit 48 Schuh (ca. 14 m), oben 15 Schuhe (ca. 4,50 m) der Zwerchdeich ist lang von dem Anstoß des Weidendeichs bis an den Altrheiner Deich 88 Ruthen (ca. 300 m), unten breit 18 Schuhe (ca. 5,50 m), oben 4 Schuhe (ca. 1,20 m)...“

„Conclusum (es ist beschlossen): Findet man den Vortrag des Herrn Schultheißen ganz gerecht und billig, und muß die Gemeindt diese, von einem Hochw. Kapitel als Ortsherrschaft erwiesene Wohlthat... als ein besondere Gnad erkennen für sich und die Nachkommenschaft, da hiedurch alle noch mögliche Hilfe zur Erhaltung des denen Gemeindtleuten dahier zu ihrer nothwendigen Nahrung ohnentbehrlichen Feldts geschehen, welche dahiesige Gemeindt, obwohl sie als Unterthanen schuldig wäre, aus bekannter geringer Zahl Inwohner und sonstiger Armuth, zu bestreiten ganz außer Stande ist.

Wäre daher von den 4 Deputierten einem Hochw. gnädigen Kapitel ein untertanig mündlicher Dank mit denen schuldigsten dankbarsten Ausdrücken für die erwiesene Gnad in Aufführung dieses neuen Dammes auf eigene Kosten abzustatten. Man zweiflet indessen nicht, die bestellten Aufseher werden ihre schuldige Rechnung an ein Hochw.

Kapitel wegen erhaltener Gelder ausliefern, ablegen und hernach dem Gericht angeben, wieviel Unkosten dieser Damm ertragen, um zum ohnvergeßlichen Andenken und Danksagung für diese erwiesene Wohlthat für itzo und die Nachkommenschaft dem Gerichtsprotokoll dieses eintragen lassen zu können...“

Bericht des Pfarrers von Otterstadt über die Wassersnot im Januar des Jahres 1820

„Perpetuam rei memoriam

dienet jedem Nachfolger auf der Pfarrei Otterstadt zur Nachricht: Daß im Jahre 1820 am 22. Januar nachts um 12 Uhr, nachdem einige Stunden vorher der Eselsdamm bei Speyer durch das sich darwider lehrende Eis durchbrochen war, sich eine so große Menge Wassers um das Pfarrhaus und die benachbarten Wohnungen sammelte, daß dadurch Wohnungen unterwühlt und Tiefungen von 16 Schuhen herausgerissen wurden. Des Michaels Lehr Wohnung samt Stallung fiel dadurch zusammen (damals der Nachbar des Pfarrers an der „Hundsgasse“ – heute ein Garten), und so auch die Wohnung des alten Rohrs, und zwar geschah dieses fürchterliche Ereignis früh um 3 Uhr. Um halb 4 Uhr fiel endlich auch ein Teil des Pfarrhauses gegen den Kirchhof zu zusammen, da ich noch im Pfarrhaus war und auf keine Weise konnte gerettet werden. Drei mal setzten die Bürger mit einem Nachen an und wurden jedesmal durch die wilden Fluten wieder zurückgeworfen. Selbst die Nacht war sehr dunkel und stürmisch und mit Regen und Schnee angefüllt. Erst morgens um 8 Uhr konnte ich abgeholt und durch die Gärten die Hundgasse hinab ins Dorf übergeschifft werden. Das wilde Wasser riß um das Pfarrhaus von der Straße durch das Hoftor und vor dem Bronnen vorbei einen Graben von 8 Schuh breit und tief und warf dabei einen Teil der Hofmauer links am Einfahrtstor um.

Denke sich jeder in die schreckliche Lage, in welcher ich war! Hierauf zog ich in das alte Rathaus, trug der Königlich Bayerischen Regierung in Speyer an, ein neues Pfarrhaus an die Kirche zu bauen. Da mir aber Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden, so betrieb ich die Herstellung des Pfarrhauses mit Ernste, um noch vor Winter eine Wohnung zu erhalten, trug an auf eine Pfarscheuer, Holzschoppen und neue Schweineställe, wie auch auf Läden an alle Fenster des Hauses, auf Borden des Speichers und dessen Verschlag mit Tür, auf Anstreichen der Türen und Fenster mit Ölfarbe, auf ein Kamin und Ofen im großen Oberzimmer, auf eine Tür in die Seitenwand des unteren Zimmers, auf Platten der Küchenkammer und andere Kleinigkeiten, und erhielt alles genehmigt und gefertigt durch meine Verwendung, und zog wieder am 16. November 1820 in das gleichsam wie neu umgeschaffene Pfarrhaus ein. In fidem – Josephus Klinger, Pfarrer in Otterstadt“.

Am Rand steht quer und unterstrichen: „Gott sei in Zukunft für (vor) ähnliche Unglücksfälle“¹⁴.

Dammbau und Ufersicherung Anfang des 19. Jahrhunderts

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises vom 24. Dezember 1817 – die Dammanlage von Otterstadt und Waldsee betreffend:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die jetzt offenstehenden Gemarkungen von Otterstadt, Neuhofer und Waldsee gedenkt die unterzeichnete Stelle im künftigen Jahre durch neue Dämme vor den Verheerungen des Hochwassers zu schützen und dem Quellwasser durch die Anlage einer soliden Schleuse Abzug zu verschaffen.

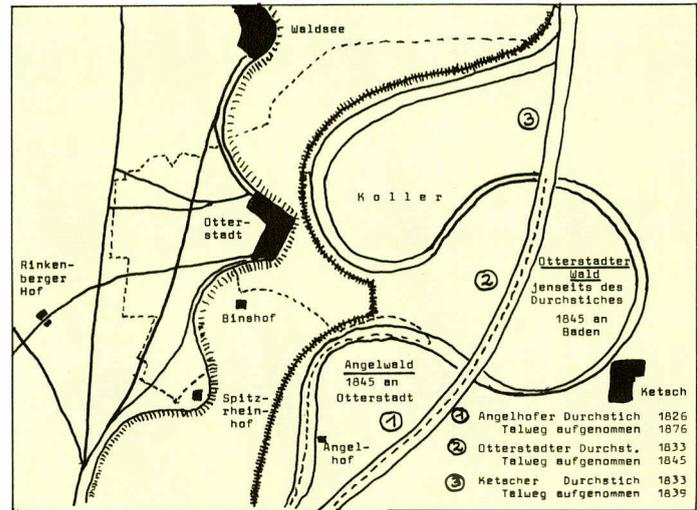
So wenig diese Gemeinden die denselben hiedurch zugehende große Wohltat verkennen werden, so sicher rechnet die unterzeichnete Stelle auf derselben Bereitwilligkeit, den hierzu nach der bereits ausgeflockten Linie erforderlichen Boden unentgeltlich abzugeben.

Die Kgl. Bezirksdirektion hat dieses daher den Gemeinden Otterstadt und Waldsee zu eröffnen und von denselben einen Revers zu verlangen, wodurch dieselben auf die unter den neuen Damm kommende Fläche und auf zwei Streifen von zwei Meter vor und einem Meter hinter dem Damm verzichten und die Benutzung des neuen Dammes und der beiden Streifen dem Fonde für die Unterhaltung der Dämme in so lange zuweisen als die Haupt Rheindämme aus diesem Fonde unterhalten werden...“⁴⁸

Die Herstellung der Dämme war den Betroffenen schon recht, jedoch gegen den Eigentums- oder Nutzungsanspruch des Staates erfolgten „häufige Reklamationen“, sodaß das Landkommissariat am 9. April 1818 dem Bürgermeisteramt Otterstadt ein aufklärendes Schreiben zukommen ließ. Die Regierung, heißt es dort, sei überzeugt, daß „die Conservation der Rheindämme zum Wohl des Allgemeinen nur dann zu erwarten steht, wenn sie ausschließlich der öffentlichen Verwaltung überlassen sind...“. Die Regierung habe mit Befremden bemerkt, „daß die Privaten sowohl als selbst sämtliche Gemeinden sich während der provisorischen Landesverwaltung (1814–1816) den Besitz der Dämme, die unter der französischen Regierung behufs der öffentlichen Verwaltung waren eingezogen worden, wieder eigenmächtig zugeeignet hatten“. Die häufigen Beschädigungen der Dämme bei den Hochwassern der letzten Jahre erforderten im Laufe dieses Sommers „einen ungewöhnlich beträchtlichen Kostenaufwand“ zu ihrer Wiederherstellung und zu bedeutenden Neubauten.

„Damit nun diese wichtigen Arbeiten nicht abermals durch Beschädigungen und willkürliche Verfügungen der Gemeinden und Privaten zu Grunde gehen, sieht sich Eine Königl. Regierung genötigt, ihre Erhaltung durch den strengsten Vollzug aller derjenigen Maßregeln zu sichern, welche diesfalls der öffentlichen Verwaltung zu Gebot stehen...“⁴⁸

Rechtlich stützte sich die bayerische Regierung hierin auf Anordnungen aus der Zeit der französischen Verwaltung,



Rheinregulierung und Waldtausch

so auf das Dekret vom 14. November 1807 und den Beschluß vom 18. Dezember 1809. Der Gemeindeverwaltung blieb nichts anderes übrig, als das geforderte Gemeindeland hinzugeben und die Privatbesitzer, deren Güter unter den neuen Damm fielen, aus Gemeindeland zu entschädigen. Ein Verzeichnis der in den Otterstadter Bann fallenden Dämme nennt den „Gänsdrecker Damm“, den „Zwischenäckern Damm“, den „Rott Damm“ und den „Niederfeld Damm“.

Der Urkataster, 1840 aufgestellt, nennt dann als Besitzer des Dammes das Staatsärar. Die Fläche wird mit 15 Tagwerk 63 Dezimalen angegeben, das sind 5,3256 Hektar. In der Bemerkung heißt es: „Im Jahr 1818/19 die Fläche von den Besitzern der anstoßenden Grundstücke kaufswise erworben und den Damm aufgeführt“.

Dem Hochwasser vom Januar 1820 haben die neuen Dämme dann doch nicht widerstanden. Sie waren an zwei Stellen gebrochen: unmittelbar am Dorf und ein wenig unterhalb des Dorfes. Über die Verwüstungen haben wir schon aus dem Bericht des Pfarrers erfahren. Zur Reparatur, die am 27. Februar vergeben wurde und innerhalb zwei Monaten beendet sein mußte, waren außer den Erdarbeiten noch 5.000 Faschinen mit je zwei Stickeln, 10.000 Stickel und 500 Wippen erforderlich.

Über diese Hilfsmittel fordern die Bedingungen:

„Die Faschinen müssen vier Meter lang, am dicken Teil einen Meter und am Ende oder dünnen Teil siebenzig Zentimeter im Umfang haben, dann viermal mit starken Weiden fest und gut gebunden werden. Die erste muß dreißig Zentimeter von dem Storzen oder dicken Ende, die übrigen neunzig Zentimeter von der ersten abstehen; jede Faschin, welche nicht vorschriftsmäßig angefundener wird, muß aufgebunden und nach obiger Vorschrift angefertigt werden. Die Faschinen müssen aus geraden, dünnen und langen Reiseren

bestehen. Zu jeder Faschin müssen zwei Stickel gemacht werden, ... für diese wird der Macherlohn nicht vergütet, indem dieser schon in dem Preis der Faschinen begriffen ist. Die Stickel müssen 1 Meter bis 1 Meter 30 lang und gerade sein“. Der Steigerer dieser Arbeit erhielt für das Hundert 2 Gulden 12 Kreuzer.

Für die Flechtwerke übernahm der Schenkwirt Peter Hofmann von Otterstadt das Spitzen von 10.000 Stickeln, pro Hundert um 6 Kreuzer, und ein Speyerer wollte für 11 Kreuzer pro Stück die 500 *Wippen* herstellen. Dies waren ebenfalls gebündelte Reiser, 18 Meter lang, 12 Zentimeter dick und alle 15 Zentimeter gebunden.

Daneben kannte man noch *Flechtgerten*, einzelne lange und biegsame Weidenreiser, „nicht zu dick, aber auch nicht zu dünn, damit sie beim Flechten der Verzäunungen ordentlich verwendet werden können“.

Schließlich verwendete man zum Binden der Senkfaschinen *Bandweiden*, auch *Weidenzöpfe* genannt. „Jedes Band muß 4 Meter lang, und wenn es verlangt wird, auch noch länger gemacht und ganz gut geflochten werden, und zwar daß jedes Reis gehörig tief in den schon festen Teil des Bandes gesteckt wird. Die Dicke muß durchaus gleichförmig sein und die Schlupfe (Schlaufen) ganz fest an die Bänder gebunden werden. Der Übernehmer dieser Arbeit hat an Ort und Stelle immer so viel Bänder zu fertigen, als zum ganz guten Betriebe des Baues erforderlich sind...“ Preis für Flechtgerten, 30 Stück im Gebund, 60 Gebund für 2 Gulden 29 Kreuzer. Preis für Weidenzöpfe, Stück 1 1/2 Kreuzer.

Im Mai 1820 wurden neue Dammbauarbeiten begonnen „in der oberen Gemarkung von Otterstadt zwischen der schwarzen Dohle und dem Ende des Dammes, welcher schon im verfloßenen Jahre erbaut worden ist“. Der „schwarze Dohl“, ein Durchlaß im Damm zur Entwässerung des Binshöfer Feldes, lag an der Südostecke der Otterstadter Gemarkung in der Fortsetzung des Grenzgrabens zwischen dem Binshof und Otterstadt. Von hier aus wurde auf eine Länge von 690 Meter an der Koch-, Schotthöfers-, Lehrs- und Schreckenbergersgewanne (früher Enzkammer, Dreiviertelsäcker, Zwischenäcker und Teufelslöcher) vorbei der alte Damm verstärkt und durch neue Stücke begradigt.

Man beanspruchte eine zusätzliche Grundfläche von 4.170 Quadratmetern, für die eine Grundentschädigung von 630 Francs und 4 Centimes angesetzt wurden. („Der Morgen, nach dem in Speyer üblichen Maß zu 2.846 Quadratmeter gerechnet, kostet 430 Francs“). Die Arbeiten beliefen sich auf 5.858 Francs 65 Centimes, das Besamenauf 200 Francs, zusammen also 6.688 Francs 69 Centimes – „in deutschem Geld 3.103 Gulden 58 Kreuzer“.

Zur Aufsicht forderte die Bauinspektion 26 Gulden und 2 Kreuzer. So sollte das ganze Vorhaben 3.130 Gulden kosten.

Ingenieur Panzer macht in dem Kostenanschlag noch weitere interessante Angaben:

„Bestimmung der Preise

Der Kubikmeter gewöhnlicher Erde zu graben und zu laden kostet 0,34 fr.

nämlich: Ein Arbeiter, des Tages zu 1,43 fr. bezahlt, kann in einem Tage 5 Kubikmeter graben und aufladen, für einen Kubikmeter erhält derselbe also 0,286 fr.
1/15 für Geschirr und Aufsicht 0,019 fr.

1/10 Nutzen für den Unternehmer 0,305 fr.

Preis 0,335 fr.

Der Kubikmeter Erde als Füllerde auf der Baustelle ebenzuziehen und zu stampfen kostet 0,06 fr.

nämlich: Ein Arbeiter, zu 1,43 fr. bezahlt, kann 27 Kubikmeter ebenziehen und stampfen. Es beträgt sonach ein Kubikmeter 0,053 fr.
1/15 für Geschirr und Aufsicht 0,004 fr.

1/10 Nutzen für den Unternehmer 0,057 fr.

1/10 Nutzen für den Unternehmer 0,005 fr.

Preis 0,062 fr.

Der Kubikmeter Erde kostet auf eine mittlere Entfernung von 30 Meter beizufahren 0,17 fr.

nämlich: Ein Arbeiter, wie oben zu 1,43 fr. bezahlt, kann des Tags 10 Kubikmeter auf jene Weite fahren, der Kubikmeter kostet also 0,143 fr.
1/15 für Geschirr und Aufsicht 0,009

1/10 Nutzen für den Unternehmer 0,152 fr.

1/10 Nutzen für den Unternehmer 0,015 fr.

Preis 0,167 fr.

Speyer am 15. Mai 1820 – Fr. Panzer, Ingenieur

Obwohl seit dem 1. Januar 1818 wiederum die Guldenwährung eingeführt worden war (1 Gulden = 60 Kreuzer), rechnete man bei uns immer noch gerne in Franken, wohl dem leichter zu handhabenden Dezimalsystem zuliebe. Nach dem Umrechnungskurs des Kostenanschlages stand der Gulden damals auf etwa 2,155 Franken, der Kreuzer galt also 3,59 Centimes.

So entsprach der Tageslohn eines Arbeiters mit 1,43 Franken knapp 40 Kreuzern. Der Preis für einen Doppelzenter Roggen betrug zur gleichen Zeit 5 Gulden, was 7 1/2 Tagesverdienste ausmachte. Hier wäre noch zu bemerken, daß kaum einmal der Ansatz des Anschlages gehalten wurde, da sich bei der „Minderversteigerung“ der Arbeiten die Konkurrenten fast immer gegenseitig herunterboten. Über die geforderte Tagesleistung kann nur der urteilen, welcher selbst einmal 5 Kubikmeter Erde ausgegraben und aufgeladen hat. Bemerkenswert ist auch die Gewinnspanne der Unternehmer mit 10 Prozent. Daraus geht schon hervor, daß der Begriff Unternehmer nicht im heutigen Sinne zu verste-

hen ist, genau so wenig wie die Bezeichnung „Arbeiter“. Noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nennen sich Leute dieses Standes in Otterstadt „Tagelöhner“. „Unternehmer“, manchmal auch als „Übernehmer“ aufgeführt, war einer, der bei der Versteigerung der Arbeiten ein Los, einen gewissen Abschnitt, übernahm und durch eine Rotte angeworbener Helfer bewältigen ließ.

„Jeder im Rufe der Rechtlichkeit stehende Inländer, welcher einen bekannten, zahlfähigen und mit ihm solidarisch verbundenen Bürgen stellen kann, darf in die Reihe der Mitsteigerer treten. Sollte aber unter der Versammlung ein Konkurrent sein, welcher als Übernehmer öffentlicher Arbeiten und Lieferungen schon mehrere derselben nicht mit der gehörigen Ordnung und Zufriedenheit, sondern stets langsam und nachlässig betrieben hat, so steht dem bei der Versteigerung anwesenden Baubeamten ohne weiteres das Recht zu, dergleichen Individuen von derselben auszuschließen und deren Angebote als nichtig zu erklären...

Sollte aber einer der Übernehmer sein übernommenes Geschäft nach vorheriger Aufforderung nicht mit der erforderlichen Tätigkeit betreiben, oder gar schlechte Arbeiten und Lieferungen leisten, so kann der treffende Baubeamte ohne weitere Förmlichkeiten auf Kosten der nachlässigen Übernehmer entweder verlässige Leute einstellen, oder andere Akkorde abschließen, damit die Fortgangsarbeiten nicht unterbrochen werden...“⁸ Zu den Obliegenheiten des Unternehmers gehörte u.a. auch die Bereithaltung des „Geschirrs“, also der nötigen Werkzeuge, Geräte usw.

Unter den Übernehmern der Lose finden sich erstaunlich viele Wirte. Mag sein, daß sie am schnellsten die erforderliche Zahl von Helfern zusammenbrachten – vielleicht gar deswegen, weil diese so ihre Zechschulden abarbeiten konnten?

Abgesehen vom Einsatz ihrer Gespanne, griffen auch viele Ackerleute zu Schaufel und Spaten, wenn ihnen die bäuerlichen Geschäfte Zeit ließen. Bares Geld war das, was sie am wenigsten hatten.

Doch kehren wir zu den Dammbauarbeiten zurück.

Die Kronenbreite war auf 2 Meter festgesetzt (später 2,50 m), die Höhe betrug um 2,20 m bis 2,70 m. Die Ausladung der Böschung sollte nach jeder Seite hin der doppelten Höhe entsprechen, was eine Breite des Dammfußes zwischen 11 und 13 Metern ergab. Auf dem größten Teil der Strecke konnte man den alten Damm mitverwenden. Trotzdem mußte eine Erdmasse von 10.278 Kubikmeter bewegt werden. Aus den besonderen Bedingungen entnehmen wir:

„...Der Unternehmer wird... bezahlt nach vorgegangener Prüfung, in welcher die Dimensionen des Dammkörpers, die Festigkeit, welche durch das Auffahren der Erde mit Pferdekarren, durch die gehörige Verteilung in dünne Schichten und dann durch Stampfen bewerkstelligt wird, ferner die Brauchbarkeit der Erde hinsichtlich ihrer Verbindung, untersucht werden...

Die Erde wird durchgehends auf der Rheinseite geholt. Es darf jedoch im Höchstenfalle nur alle 30 Meter der Damm in der äußern Böschung zum Behufe der Beifuhr durchschnitten werden.

Es darf nur die beste Erde, welche innerhalb der Entfernung von 40 Meter vom Fuße des Dammes zu haben ist, verwendet werden; nämlich klebrige Erde, und wenn diese nicht zu haben ist, Tonerde. Sand und Erde, welche mit Sand, Wurzeln, Schilfrohr p., kurz mit fremdartigen Stoffen, welche die Verbindung aufheben müssen, vermengt ist, wird auf Kosten des Unternehmers ausgeworfen und mit tauglicher ersetzt. Es dürfen die Gruben aber nicht näher bei dem Fuße des Dammes, als auf 10 Meter Entfernung eröffnet werden. Die Anschüttung der Erde wird an der Seite angefangen, von der dieselbe geholt ist, damit jeder folgende Karren über die abgeladene Erde gehen, und eine desto stärkere Kompression erwirkt werde.

Die Erde wird in ganz kleine Schollen zerschlagen, in 20 Zentimeter hohe Schichten verteilt und dann festgestampft. Auf jedem Lose müssen daher 2 Mann beständig stampfen; nicht daß von diesen der eine oder andere zu andern Zwecken verwendet werde.

Die innere Böschung des bestehenden Dammes, sowie die Krone desselben, muß von allen Heckenwurzeln und Wasen befreit sein, bevor das Auffahren geschieht. Während der Auffüllung muß jedoch die innere Böschung stufenartig, nämlich 50 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch, eingehauen werden, damit die Verbindung befördert werde...“⁸

Am 22. März 1825 wurden wiederum Arbeiten zur Herstellung der beschädigten Dämme in den Gemarkungen Otterstadt und Waldsee vergeben. Bei Otterstadt war der Damm an mehreren Stellen gebrochen, das Wasser hatte zu beiden Seiten der Schleuse einen tiefen Kolk ausgerissen. Der alte Friedhof stand noch lange unter Wasser; er wurde im gleichen Jahre als Begräbnisplatz aufgegeben.

Der Damm erhielt jetzt eine Kronenbreite von 2,50 Meter und an mehreren Stellen innere Erdbankette.

Im Oktober 1835 wurden Arbeiten zur Ausfüllung dreier ausgerissener Kolke innerhalb des Dammes am unteren Ende der Gemarkung von Otterstadt versteigert. 5.000 Kubikmeter Erde waren dazu erforderlich, die „teils vom Rest des alten Dammes, von einzelnen Hügeln und einem ehemaligen Ziehpfad, teils aus Gruben auf Gemeindegut“ entnommen wurden⁸.

Für Uferbauten wurden ebenfalls die schon bekannten Faschinen und Stickel, mit Bandweiden gebundene Senkfaschinen und Flechtgeräten gebraucht. Von den Wippen wird gesagt, sie sollten aus besonders guten und gehörig langen Weidenreisern gemacht werden, da sie zur „Berauhwehung“ des Ufers tauglich sein mußten. Auch bei den Stickeln gab man dem Weidenholz den Vorzug. Der zum Ausfüllen der Flechtwerke erforderliche Kies mußte recht grob sein. Der Preis hierfür war natürlich recht unterschiedlich, je

nach Transportstrecke. 1820 wurde er einmal um 15 Kreuzer, ein andermal um 35 Kreuzer pro Kubikmeter geliefert, frei Baustelle! Neckarsteine zum Abdecken der Ufer mußten 30 bis 35 Zentimeter lang und breit sein und 20 bis 25 Zentimeter dick, „denn kleine Brocken werden durchaus keine angenommen und dem Unternehmer zurückgemessen“. Der Lieferant, fast immer ein Schiffmann, hatte die Steine auszuladen und am Ufer winkelrecht und ohne Hohlräume aufzusetzen, und zwar in Nürnberger Kubikklaftern, 3,66 m lang, 1,83 m breit und 0,92 m hoch (6,16 Kubikmeter). Friedrich Hasselberger aus Speyer lieferte 1830 das Klafter um 14 Gulden 47 Kreuzer⁸.

Schutz der Dämme und Maßnahmen bei Hochwassern

Der König selbst, Maximilian Joseph von Bayern, verfügte am 21. Dezember 1820 den Erlaß einer Rheindamm-Ordnung, „in Erwägung der Wichtigkeit der Rheindämme für die Erhaltung vieler, sowohl Unserem Aerar, als Gemeinden und Privaten angehörigen Gründe...“¹⁵

Alle Hauptdämme wurden zum Eigentum des Landes erklärt. Das Gehen, Reiten und Fahren über die Böschungen und auf der Dammkrone, falls kein öffentlicher Weg darauf angelegt war, wurde untersagt. Das verpachtete Gras durfte nur abgemäht, nicht abgeweidet werden. Die bestehenden Überfahrten mußten stets auf gleicher Höhe mit der Dammkrone gehalten werden. Eigenmächtiges Bedienen der Schleusen oder deren Beschädigung unterlag strenger Strafe. „Ein Viertel der wegen verübter Beschädigungen an den Dämmen und Schleusen ausgesprochenen Strafen gehört dem Angeber des Täters, die übrigen drei Viertel fließen in die Kasse der treffenden Gemeinden“¹⁵.

Bei außerordentlichen Hochwassern waren alle in den geschützten Bezirken begüterten Gemeinden und deren einzelne Mitglieder zur unentgeltlichen Sicherung und Erhaltung der Dämme verpflichtet. Jeder Gemeinde wurde ein Abschnitt zugewiesen, dessen Bewachung und Sicherung ihr vorzugsweise zustand, was jedoch die Unterstützung benachbarter Gemeinden im Falle außerordentlicher Gefahr nicht ausschloß.

Die Bewohner jeder Gemeinde waren in einzelne Abteilungen zu ordnen und jeder derselben ein Anführer zu bestimmen, „welcher aus den hiezu tauglichsten Gemeinderäten oder übrigen Gemeindegliedern gewählt wird“. Der Bürgermeister bestimmte die Einteilung der Gruppen zu den notwendigen Arbeiten.

Sobald der Dammwärter dem Bürgermeister meldete, daß der Fluß über seine Ufer getreten war, mußten Dammwachen ausrücken. In Otterstadt gehörten alle Männer vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr der Sicherheitswache an, „mit Ausnahme jener, welche durch körperliche Gebrechen oder Schwächlichkeit hiezu untauglich sind, und

derjenigen, deren Beruf mit dieser Dienstverrichtung unverträglich ist“¹⁶.

Es wurden Rotten von je 12 Mann unter einem Führer gebildet, die Oberleitung hatte ein auf 5 Jahre gewählter Kommandant oder dessen Stellvertreter. Sie teilten den Wachdienst ein und kontrollierten dessen korrekte Ausführung. Im Ernstfall hatten sie für den richtigen Einsatz von Mannschaft und Material zu sorgen.

Zu einem Wachgang, der 6 Stunden dauerte, hatte man in gutem Schuhwerk und mit dem bestimmten Werkzeug versehen pünktlich zu erscheinen. „Ein Teil dieser, vorzugsweise aus den Sicherheitswachen gewählten Individuen muß mit Feurgewehren versehen sein, um im Falle plötzlicher Gefahr hievon Kunde zu geben und alle Versuche zur Durchstechung der Dämme zu vereiteln“¹⁵.

Ja, auch dieses soll vorgekommen sein, daß eine Gemeinde der anderen heimlich den Damm durchstach, um die Gefahr bei sich abzuwenden!

„Wenn der Ortsbürgermeister... von der wirklich eingetretenen Gefahr an einer Stelle des Dammes Kenntnis erhält, so fordert derselbe unverzüglich die nötigen Gemeindeabteilungen auf, sich an die bezeichnete Stelle zu begeben. Gleichzeitig sorgt derselbe dafür, daß ohne Zeitverlust die erforderlichen Materialien beigestrichen werden. Der Ortsvorstand oder die für die Leitung der Arbeiten besonders bestellten Aufseher sind ermächtigt, die sämtlichen arbeitsfähigen Einwohner ihrer Gemeinden, sowie alles der betreffenden Kommune gehörige Zugvieh und Geschirr zu diesem Behufe zu requirieren...“

Jede Gemeinde ist gehalten, einen... festgesetzten Vorrat an Faschinen, kleinen Pfählen, Stangen, Dielen, Seilen und Stricken, 8 Meter lange mit Haken versehene Bindketten, hölzerne Schlegel, Körbe, Pechkränze, Pechpfannen und Laternen stets aufzubewahren und eine verhältnismäßige Anzahl von großen Kähnen bereit zu halten...

Diese Magazine sind stets vollständig zu erhalten, und deshalb alle Vierteljahre von den einschlägigen Baubeamten zu untersuchen...

Wenn das Gemeinde-Magazin erschöpft ist, ...so ist jeder Private, bei dem sich dergleichen (Material und Gerät) vorfinden, verbunden, dieselben gegen eine dem vollen Werte gleichkommende Entschädigung... abzugeben“¹⁵.

Die Gemeinde Otterstadt hatte 400 Faschinen, 1.200 Stikkel, 100 große Stangen, 30 Bretter, je 8 Schubkarren, Schlegel, Stampfer, Äxte, Heppen, Laternen und Pechpfannen, je 10 eiserne Hacken oder Krappen, Rodhacken oder Pickel, dann Körbe, je mehr, desto besser – zwischen 35 und 100 Stück waren stets vorhanden – dazu Fackeln und Pechkränze bereitzuhalten.

Im März 1831 mußte sich der damalige Bürgermeister eine ernste Zurechtweisung durch das Landkommissariat gefallen lassen:

„...zeigt der Baukondukteur Menzel dahier an, daß in der

Gemeinde Otterstadt das Rheindamm-Magazin sich dermaßen teils in einer Schopfe des dortigen katholischen Pfarrhauses und teils in dem Hofe eines Privaten – und zwar so durcheinander geworfen befindet, daß wirklich viel Geschicklichkeit und Geduld dazu gehört, die nötigen Gerätschaften aus ihrer Verwirrung zu befreien und brauchbar an die Stelle der Gefahr zu schaffen...“ Folgt eine Aufzählung fehlender Gegenstände.

„Aus diesem geht hervor, daß es in der Gemeinde Otterstadt an einer guten polizeilichen Aufsicht gebricht.

Das Bürgermeisteramt wird demnach beauftragt, sich unverzüglich auszuweisen, wohin die fehlenden 10 neuen Rotthacken gekommen sind, und zugleich beauftragt, die übrigen fehlenden Gerätschaften einstweilen auf Kosten der Gemeindekasse anzukaufen...

Bei dieser Gelegenheit muß unterzeichnete (Behörde) das Bürgermeisteramt auffordern, die schlechte Aufsicht seines Vorgängers über die dortigen Dammgerätschaften zu verbessern, denn wenn berücksichtigt würde, welchen großen Nutzen gut erhaltene Gerätschaftsmagazine bei entstehenden Dammbrüchen gewähren, so würde mit mehr Sorgfalt auf die ordentliche Zusammenhaltung gewacht und vorzüglich dafür gesorgt werden, daß die nötigst und wichtigsten Gegenstände nicht in zerstreuter Unordnung herumfahren, damit sie in Zeiten der Gefahr mit schnellem Erfolge zur Beruhigung der Rheinuferbewohner angewendet werden können“⁸.

Die Korrektur des Rheinlaufes bei Otterstadt

„In der Regel sollten in kultivierten Ländern die Bäche, Flüsse und Ströme Kanäle sein, und die Leitung der Gewässer in der Gewalt der Bewohner stehen.“¹⁷ (J. G. Tulla, 1820).

Seit dem Jahre 1817 hatte man am Oberrhein begonnen, den in zahllosen Schlingen und Schleifen schweifenden Strom in ein gerades und festes Bett zu zwingen. Die Hochwasser sollten dadurch schneller ablaufen, die dauernden Verlagerungen des Laufes unterbunden werden. Die Techniken hierzu – das Durchstechen einer Schlinge an günstiger Stelle und Uferbauten – wurden von den Anliegern seit Jahrhunderten schon in „Rheinsnöten“ angewandt. Nachdem bei einer Hochflut 1824 die Bewohner jener Gebiete, wo der Rhein schon gebändigt war, von den sonst hereinbrechenden Verheerungen verschont geblieben waren, wurde zu Karlsruhe am 14. November 1825 eine „Übereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogtum Baden über die Rektifikation des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupfotzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals“ getroffen.

Nach Artikel 2 des Vertrages sollten die Rheinschleifen um den Angelwald und um den Koller durch die „Krone Bay-

ern“ durchtrennt werden, auf dem dazwischen liegenden Gebiet des Otterstadter Gemeindewaldes, welcher sich damals noch bis gegenüber Ketsch erstreckte, übernahm das Großherzogtum Baden die Arbeiten.

Das neu entstehende Bett des Rheines sollte, bei mittlerem Wasserstand von 3 Meter bei Neuburg und 3,60 Meter bei Mannheim, eine Breite von 240 Meter erhalten.

Die Mittellinie des neuen „Talweges“ sollte fortan die Grenze zwischen beiden Staaten sein, der auf das jenseitige Ufer fallende Besitz jedoch den Eigentümern verbleiben. Sie sollten bei „der Benützung ihrer Grundstücke und der Abfuhr der auf denselben geernteten Erzeugnisse von beiden Staaten gleichförmig behandelt“ werden und waren „von der Entrichtung von Ein- und Ausgangszollgebühren befreit“. Die Entschädigung für die verwendete Bodenfläche und ihren Ertrag hatte der Staat zu leisten, auf dessen Hoheitsgebiet diese vor der Korrektur gelegen hatte.

Der Ausbau und die Unterhaltung des neuen Rheinlaufes und seiner Ufer fiel linksrheinisch dem Königreich Bayern, rechtsrheinisch dem Großherzogtum Baden zur Last.

Bereits 1826 wurde mit dem „Angelhofer Durchstich“ der Anfang gemacht. Auf 3000 Meter Länge waren 31 Abschnitte (Lose) vergeben worden, die um den Durchschnittspreis von etwas mehr als 7 3/4 Kreuzer pro Kubikmeter auszuheben waren, was die Behörde „äußerst vorteilhaft“ fand. Der Kostenvoranschlag hatte 39.610 Gulden dafür vorgesehen. Etwa 1000 Mann müssen dabei beschäftigt gewesen sein. Bei den Übernehmern der Lose befand sich kein Otterstadter. Es waren Leute aus Alt- und Neulußheim, Hockenheim, Ketsch und Reilingen. Gewiß verdiente aber in den einzelnen Rotten von je 30 Arbeitern oder mehr mancher Otterstadter Tagelöhner und Bauer sein Brot.

Im Herbst des gleichen Jahres noch war auf dem Terrain des geplanten Otterstadter Durchstiches der Wald abgeholzt worden.

J. G. Tulla, der großherzoglich badische Oberst und Oberdirektor des Wasser- und Straßenbaues, schrieb im April 1827 an den königlich bayerischen Regierungsrat von Wiebeking in Speyer, die Ausmittelung der Grundentschädigung sollte baldmöglichst stattfinden, da nach Ablauf der Sommerhochwasser mit der Aushebung begonnen werden solle.

Die königlich bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, teilte im Juni dem Landkommissariat Speyer mit, der Bezirksingenieur werde „das innerhalb der Normalufer begriffene Gelände“, welches größtenteils Gemeindegut sei, in Plan legen und vermessen. Man erwarte, „daß es der Intervention der Gerichte nicht bedürfen wird, und die Entschädigung auf gutlichem Wege realisiert werden könne“¹⁸.

Die Betroffenen sollen wegen der Wahl eines Experten zur Wahrung ihrer Rechte übereinkommen. Von seiten des Staates werde der Steuereinnahmer Mühlhäuser als zweiter

Taxator eingesetzt. Wenn keine Vereinbarung erzielt werden könne, solle man sich doch eine genaue Kenntnis verschaffen von dem reellen Wert des zu acquirierenden Terrains, damit man vor der gerichtlichen Enteignung des Betroffenen ein Anerbieten machen könne.

Die Vermessung und Abschätzung erfolgte erst über ein Jahr danach. Als Experte für die Gemeinde Otterstadt war Bürgermeister Hirsch von Waldsee eingesetzt. Das Ergebnis lautete:

6.598,95 Quadratruten Wiesen	– je 1 Gulden	=	6.598 Gulden 57 Kreuzer
2.199,65 Quadratruten Wiesen	– je 45 Kreuzer	=	1.649 Gulden 44 Kreuzer
8.555,70 Quadratruten Waldboden	– je 1 Gulden	=	8.555 Gulden 42 Kreuzer
<hr/> 17.354,30 Quadratruten			<hr/> 16.804 Gulden 23 Kreuzer

Gemessen wurde sicher mit der Nürnberger Rute von 4,8617626 m – die Quadratrute also zu 23,636735 Quadratmeter.

Demnach hatte die Gemeinde einen Geländeverlust von 41,0199 Hektar.

Die ermittelte Entschädigungssumme aber war der damals recht armen Gemeinde ein schönes Trostpflaster. Die vorgeetzte Behörde ermunterte sogar im Hinblick darauf den Gemeinderat zur Durchführung dringend nötiger Vorhaben. Die weitere Entwicklung der Dinge hätte jedoch Otterstadt beinahe in den Bankrott gebracht.

Proteste der Anwohner des unteren Rheinlaufs brachten den raschen Fortgang der Arbeiten ins Stocken. Besonders in Preußen wurde die Besorgnis geäußert, die Geradelegung sei der Schifffahrt schädlich und bringe dem preußischen Rheinabschnitt höhere Flutwellen als bisher. Verhandlungen, Besichtigungen und Erörterungen zogen sich bis 1832 hin, als schließlich ein neuer Vertrag die Vereinbarungen von 1825 aufhob und die weiteren Korrekionsarbeiten auf die in Arbeit befindlichen und die zur Verbindung mit dem bestehenden Stromlauf erforderlichen Durchstiche beschränkte¹⁹.

Am 7. März 1829 schrieb das Bürgermeisterramt erbittert an das Landkommissariat Speyer: „...so hat man sich auch mehrere gemeinnützige Zwecke vorläufig gedacht und vorgenommen, welche man mit einem Teile dieses Vergütungsbetrages ausführen wollte. Allein, man glaubt sich hierin beinahe allerdings getäuscht zu sehen, indem nun schon bereits ein halbes Jahr verstrichen ist, ohne daß man weder die versprochene Anweisung noch irgend einen Aufschluß über deren Nichterhaltung erhalten hat. Gehorsamstes Bürgermeisterramt. Rieger“¹⁸.

Das Landkommissariat, welches die Ausgabefreudigkeit der Gemeindeväter damals noch angeeifert hatte, war selbst betroffen und schrieb an die Regierung, die Gemeinde habe im Hinblick auf die Einnahme die Ökonomiegebäude zum neuen Schul- und Rathaus erbaut und das alte Schulhaus zum

Pfarrhaus eingerichtet. Seit der Abholzung im Spätjahr 1826 und der Besitzergreifung des Staates vor zwei Jahren habe sie keinen Nutzen mehr von dem Gelände gehabt.

Die Regierung antwortete, der Etat sei erschöpft. Sie bot Staatsgründe zum Austausch an: ein Staatsgut zu Waldsee, Domoblegiengut genannt und Staatswald-Distrikte, welche auf die rechte Rheinseite fallen. Damit wäre die Gemeinde nur dann einverstanden gewesen, wenn statt der rechtsrheinischen Waldparzellen der „Kammerwörth“ diesseits angeboten worden wäre.

Am 7. Juni 1832 schrieb das Landkommissariat erneut an die Regierung, die Gemeinde Otterstadt habe erklärt, wegen besonderer Erhöhung ihrer Bedürfnisse nicht mehr auf einen Gütertausch eingehen zu können. Durch die Erbauung des Schulhauses sei die Gemeindekasse gänzlich erschöpft; gegenwärtig stünden die Ortsstraßen noch zur Hälfte unvollendet, eine Feuerspritze müsse angeschafft werden und das Lokal hierzu geschaffen, ein Wachthaus werde noch entbehrt. Dazu habe die Gemeinde bei den Überschwemmungen im vorigen Jahre einen außerordentlichen Schaden erlitten. Man möge doch wenigstens eine Abschlagssumme von 1000 Gulden anweisen „zur Beruhigung der Gemeinde und Vollziehung vorhabender Bauarbeiten zur Beschäftigung der ärmeren Gemeindeglieder“, und bat „zur Steuerung der außerordentlichen Bedrängnis gerade dieser Gemeindeeinwohner um möglichst beschleunigte Entschliebung“¹⁸.

Diese kam auch umgehend „auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl“: nämlich, „...daß eine Zahlung auf Rechnung des Otterstadter Rheindurchstichs nicht eher stattfinden kann, als bis die allerhöchste Entscheidung über die Fortsetzung der Rheinrekifikation für die Arbeiten im Allgemeinen erfolgt sein wird...“¹⁸

Erst am 2. Juni 1833, fast sieben Jahre nach der Abholzung des abgetretenen Stück Waldes, kam die Nachricht, die Gemeinde könne ihr Geld bei der Kreiskasse erheben. Die Regierung schrieb in der Ankündigung hierzu:

„Bei der unverkennbaren hohen Taxation des Waldbodens zu 1 Gulden pro Quadratrute, gleich den Wiesen 1. Klasse, im Gegenhalt zu den Taxationsansätzen ähnlicher Waldparzellen, welche bei anderen Durchstichen im Binnenlande acquiriert worden sind, erwartet die unterfertigte Stelle, daß die Gemeinde Otterstadt jedenfalls hierin hinlängliche Entschädigung für die seit dem ersten Holzliebe entstandene beschränkte Holnutzung finden werde...“¹⁸

Im Mai 1833 hatten die Grabungsarbeiten schon begonnen, und am 5. Dezember 1834 schrieb die königliche Bauinspektion an die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern:

„Hochderselben beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete Bauinspektion die schuldige Anzeige zu machen, daß vor einigen Tagen der noch bestandene Querdamm an der Einmündung des Otterstadter Rheindurchstichs von Seite der

Großherzoglich Badischen Behörde auf der ganzen Breite des Durchstiches und bis zur Sohle desselben von 0,70 (Meter) über Null durchgestochen wurde, und heute das Wasser des Rheins bei einem Wasserstande von 1,03 Meter ungefähr 30 Centimeter Tiefe durchfließt. Sobald der Rhein noch etwas zunimmt, wird man die 3 Durchstiche befahren und deren Tiefe und Geschwindigkeit untersuchen, und weitem Bericht erstatten. Die untertänigst – gehorsamste Bauinspektion – Spatz“¹⁸.

Vom Ketscher Durchstich, welcher die Kollerinsel schuf, sind außer den Plänen und Profilzeichnungen fast sämtliche Unterlagen noch vorhanden und zeigen, wie bei derartigen Vorhaben verfahren wurde²⁰.

Die Organisation und Vorbereitung war durch die Regierung dem Landkommissariat Speyer übertragen. Nachdem die königliche Bauinspektion Pläne, Kostenanschlag und Bedingnisheft übergeben hatte, wurde die Versteigerung der Arbeiten angesetzt. Die Bekanntmachung erschien in den Wochenblättern und wurde in den Gemeinden der Landkommissariate Frankenthal, Germersheim, Speyer und der Bezirksämter Philippsburg und Schwetzingen ausgeschellt. „Minderversteigerung von Rheindurchstichsarbeiten.

Den 1. des künftigen Monats März, morgens 10 Uhr, wird vor dem Königlichen Landkommissariat Speyer... die Versteigerung an den Wenigstnehmenden der Aushebungsarbeiten des Ketscher Rheindurchstichs in einzelnen Losen, in dem Saale des Wirtshauses „Zum Rebstöckel“ dahier, vorgenommen werden. Speyer, den 18. Februar 1833 – Das Königliche Landkommissariat: Koch – Dercum“.

Zur Übernahme der Arbeiten war jeder zugelassen, „der im Rufe der Rechtlichkeit steht und einen solidarisch mit ihm verbundenen, zahlfähigen Bürgen stellen kann“.

Waren die Interessenten versammelt, so gab man ihnen den Kostenanschlag und die Bedingungen bekannt. Man rechnete mit einem Aufwand von 22.426 Gulden und 11 Kreuzern. Dafür sollten auf eine Länge von 1.543 Metern 108.388,24 Kubikmeter Erde ausgeräumt werden. Die Sohlenbreite des Leitgrabens war 18 Meter, bei 80 Zentimeter Gefälle auf die ganze Strecke. Der Böschungsrand trat um die halbe Tiefe des Grabens zurück.

„Die Ausgrabung geschieht bis auf den niedrigsten Wasserstand (am Otterstadter Pegel), und es wird die auszuhebende Erde teils zu den Leitdämmen auf eine Entfernung von 40 Meter von der Achse des Grabens, teils zur Erhöhung der Ufer vom Grabenrande bis zu den Leitdämmen an den niedrigen Stellen des Terrains verwendet, um das Gelände längs des ganzen Grabens so viel möglich auf gleiche Höhe zu bringen, zur Erzielung einer kompakten Wassermasse und einer gleichmäßigen Wirkung derselben auf die ganze Länge des Durchstichs“.

Die Auffüllung mußte in möglichst waagerechten Lagen von 20 Zentimeter Höhe geschehen.

Eingeteilt waren 17 Lose, von 75 bis 90 Metern Länge und einem Aushub zwischen 4.400 und 7.700 Kubikmeter. Die täglich zu stellende Arbeiterzahl war für jeden Abschnitt einzeln festgelegt und betrug zwischen 25 und 38 Mann, „damit bei der Verschiedenheit des Inhaltes der Lose die Vollendung so viel möglich gleichzeitig geschehe“ und „mit Berücksichtigung auf die Beschaffenheit des Bodens“. „Eine einspännige Pferdefuhr mit ihrem Führer gilt für 2 Mann“.

Im ganzen sollen 530 Leute dauernd beschäftigt werden.

„Die Lose sind in dem Kostenanschlag genau angegeben, in dem Längenprofil bezeichnet und auf dem Terrain selbst mit nummerierten Pfählen abgesteckt. Die Ausgrabung der Aus- und Einmündung, sowie jene einer Strecke zu beiden Seiten des Durchstichs durchschneidenden Bachs, machen keinen Teil der Versteigerung aus, sondern werden per Regie besorgt“.

Für jedes Los wurde nun ein Anschlagpreis pro Kubikmeter genannt, welcher in Kreuzern und halben Kreuzern heruntergeboten werden konnte. Die Zuschläge erfolgten bei 7 bis 12 Kreuzern. Die Steigerer stammten aus Brühl, Bruchsal, Hockenheim, Ketsch, Mannheim und Oftersheim.

Abschlagszahlungen auf die geleistete Arbeit erfolgten alle 14 Tage, jedoch wurde ein Viertel des Betrages für die oberen zwei Drittel der Ausgrabung bis zur gänzlichen Vollendung des Loses eingehalten.

Noch einige Bestimmungen des Bedingnisheftes:

„Sollte übrigens der Wasserstand des Rheins innerhalb eines Jahres, vom Tag der letzten provisorischen Abmessung an gerechnet, durchaus nicht erlauben, bis zur Tiefe des niedrigsten Wasserstandes zu graben, oder die Bauverwaltung es zweckmäßig finden, den Durchstich eröffnen zu lassen ehe der niedrigste Wasserstand erreicht ist, so wird auch nur der wirklich ausgehobene Teil... bezahlt... Dagegen sind die Unternehmer verbunden, auf alle Fälle die Erde einen Spatenstich tief unter der jeweiligen Oberfläche des Wassers herauszuschaffen.

Jeder Steigerer ist verbunden, gleich nach erfolgter schriftlicher Aufforderung, deren Empfang er zu bescheinigen hat, die Arbeit anzufangen und mit der... für jedes Los angegebenen Arbeiterzahl ununterbrochen zu betreiben, widrigenfalls die Königliche Bauverwaltung das Recht hat, nach vorheriger fruchtloser Aufforderung die fehlende Zahl auf dessen Rechnung im Tagelohn einzustellen, deren Lohn direkt anzuweisen, und an seinem Guthaben in Abzug zu bringen...“

Zur genauen Konstatierung der Tiefe der jedesmaligen Ausgrabung werden vor dem Beginnen der Arbeit starke Pfähle in einiger Entfernung vor der Uferlinie eingeschlagen. Sollte ein Unternehmer einen dieser Pfähle oder der übrigen Absteckungsstangen verrücken, ausreißen oder beschädigen, sodaß er wieder nach anderen unverrückbaren Punkten neu abgewogen werden müßte, so fallen ihm die Kosten dieser

Operation zur Last, und werden an seiner Rechnung abgezogen.

Würde vor Vollendung des ganzen Durchstiches durch ein Hochwasser Sand in den Kanal geworfen werden, so müssen ihn die Unternehmer wieder herauschaffen; es wird ihnen aber dafür per Kubikmeter der nämliche Preis wie für die übrige Erde vergütet. Damit desfalls keine Kontestationen (Anfechtungen, Streitigkeiten) eintreten können, so hat bei einem bedeutenden Wachstum des Rheins der bauführende Beamte in Gegenwart der Unternehmer die bereits ausgehobene Tiefe nach den festen Uferpunkten genau aufzunehmen, in einem Protokoll, welches die Unternehmer zu unterschreiben haben, zu bemerken, und diese Tiefenlinie in die Profile einzutragen.

Nach abgelaufenem Hochwasser ist der Stand und die Höhe des angeflözten Sandes und Schlammes auf ähnliche Art zu konstatieren und in die Profile einzutragen; der Unterschied beider Linien ergibt dann die Größe der Verschlämmung, und wird nach den Profilen berechnet und vergütet.

Die nötigen Fahrzeuge und Schiffer zum Überfahren der Arbeiter aus den diesseitigen Gemeinden (jedoch nicht der Führen), morgens und abends, stellt der Staat²⁰.

Nach der Vollendung der Durchstiche überließ man es dem Rheine selbst, sein Bett nach der Breite und Tiefe auszuräumen. Im Ketscher Durchstich ging dies am raschesten, da die Durchstichlänge – 1.710 Meter – im Verhältnis zur Schleife – 8.370 Meter – sehr kurz war. Infolgedessen drückte das Wasser mit erheblichem Kraftüberschuß durch den verkürzten Lauf und hatte schon 1839 hier den neuen Talweg aufgenommen.

Vom Otterstadter Durchstich heißt es 1844 in mehreren Gemeinderatsprotokollen, er werde von Tag zu Tag stärker und reißender, habe schon fast seine Normalbreite erreicht und sei seiner starken Strömung wegen schwer zu befahren. Aber auch von einem teilweisen Einbruch der Leitdämme zu beiden Seiten des Durchstichs im Jahre 1841 ist die Rede, welcher bisher anscheinend nicht repariert worden war, so daß bei etwas mehr als mittelmäßigem Wasserstand die Wiesen überschwemmt, das Gras verschlammt, und der Gemeinde ein jährlicher Schaden von über 2.000 Gulden verursacht werde. 1845 hatte der Rhein sein Bett endgültig hier genommen; der verkürzte Lauf maß 2.850 Meter – die frühere Krümmung 5.400 Meter.

Das „Sorgenkind“ unter den Dreien war der Angelhofer Durchstich. Er brauchte ganze 50 Jahre, bis er in Gang gekommen war. (Länge 3.000 Meter – frühere Stromkrümme 4.380 Meter.)

Eine zähe Lettenbank, mit welcher das Wasser allein nicht fertig wurde, war die Ursache. Selbst der Einsatz eines Schöpfwerkes und eines Streichbaues brachte schnelleren Ärger als Nutzen. Im Gemeinderatsprotokoll vom 25. Juli 1846 heißt es, der Durchstich liege stellenweise ganz trocken.

Schon 1841 war die Gemeindeverwaltung wegen starker Uferabrisse im Gemeindewald – Distrikt Dechanei bei der königlichen Bauinspektion vorstellig geworden: Durch die Errichtung des Schöpfwerkes beim Angelhofer Durchstich werde die Strömung so gegen das Ufer geworfen, daß Jahr für Jahr der Verlust von mehreren Tagwerk des besten Waldbodens zu beklagen sei. Die Bitte um Sicherung des Ufers wurde mit dem Bescheid abgewiesen, der Hauptriedhamm liege noch weit von dem abbrüchigen Ufer zurück, sodaß das Binnenland noch keiner Gefahr ausgesetzt sei. Von einer Sicherung dieses Uferabbruchs könne zu dieser Zeit keine Rede sein. Es müsse ganz der Zeit überlassen bleiben, mit der diese Uferangriffe schwächer würden und mit der Verlandung der Altrheine ganz aufhörten.

Mit wiederholten Abweisungen gab sich der Gemeinderat nicht zufrieden und beschloß endlich am 20. März 1847 daß, „in Anbetracht alle gütlichen Versuche... bisher gescheitert sind, der Rechtsweg zu betreten und hiezu die höhere Autorisation einzuholen sei“, erwägend, daß der Verlust sich inzwischen um mehr als das Dreifache erhöht hatte, „daß auch der dasige Gemeindewald den üppigsten und zur Holzpflanzung geeignetsten Boden hat und so besteuert ist. Ferner erwägend, daß hiesiger Gemeinde durch diese starken, durch die Anlage des erwähnten Schöpfwerkes herbeigeführten Uferabbrüche nicht allein ein sehr großer Verlust an ihren Holzerträgen, sondern auch ein solcher dadurch zugefügt wurde, daß sie vor wie nach die Steuern von einer Waldfläche entrichtet, wovon sie noch kaum (mehr) Besitzerin zur Hälfte ist.

In endlicher Erwägung, daß sich die Gemeinde mit dem Bescheid kgl. Bauinspektion vom 21. Dezember 1841 und den seither wiederholten Abweisungen auf Gesuche wegen dieser Ufersicherung nicht zufrieden geben kann, es vielmehr zu den Pflichten des mit der Gemeindeverwaltung und der Wahrung der Gemeindeinteressen betrauten Ortsvorstandes und Gemeinderates zählt, das Gemeindeeigentum vor allen Eingriffen zu schützen und das Interesse der Gemeinde überhaupt zu wahren¹⁶.

Noch einmal, im Jahre 1868, drohte die Gemeinde mit einem Prozeß gegen das königliche Aerar. Dieses hatte 1865 dem Angelhof gegenüber einen sogenannten Streichbau aus Sandsteinen auführen lassen um den Hauptstrom des Flusses dem Angelhofer Durchstich zuzuleiten und die zähe Lettenschicht fortzuspülen. Diese stellte jedoch, nach Ansicht des Gemeinderates, dem Durchbruch des Rheines „auf unberechenbare Zeit hinaus unüberwindliche Hindernisse entgegen“. Immer noch nahm das Wasser seinen alten Lauf, der Streichbau trieb es vorerst mit verstärkter Gewalt durch den heutigen Reffenthaler Altrhein. Vom Angelwald aber, der inzwischen durch Tausch in den Besitz Otterstadts gekommen war, hatte der Strom in zwei Jahren doppelt so viel Gelände abgerissen als in den 20 Jahren vorher. Bisherige Eingaben an die Regierung waren ohne Erfolg geblieben,

und die Gemeinde befürchtete, daß „der trostlose Zustand, in dem der Otterstadter Angelwald... sich befindet, voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten nicht mindern wird, nach Ablauf dieser Zeitfrist aber der größte Teil des Angelwaldes vom Strom abgedeckt sein wird“.

Der Staat solle also für Schutzwehren sorgen oder eine entsprechende Summe für die abgerissenen „und noch abzureißenden“ Uferstrecken zahlen und sich gewissermaßen ein Beispiel nehmen an den französischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die in gleichem Falle stets zu Gunsten der beschädigten Uferanlieger erkannten¹⁶. Da hatten's die Bayern mal wieder!

Wie es scheint, arbeitete der Rhein doch noch schneller als die Behörden. 1876 hatte er auch im Angelhofer Durchstich den Talweg aufgenommen, und bis dahin ward weder von Maßnahmen zum Schutze des Angelwaldes, noch von einem Prozeß der Otterstadter etwas vernommen.

„Die Befestigung der Ufer, Abführung der Geschiebe aus der neuen Strombahn in die Altrheine, Maßnahmen zu deren allmählicher Verlandung, Anlegung von Hochwasserdämmen und Einleitung der Binnengewässer nahmen noch Jahrzehnte in Anspruch“¹⁹.

Der Waldtausch im Jahre 1845

Der Otterstadter Durchstich hatte innerhalb der abgeschnittenen Rheinschleife neben einigen Staatswaldparzellen 488 Tagwerk Otterstadter Gemeindewald und Wiesen abgetrennt (etwa 166 Hektar), die auf badische Seite gefallen waren. Man war sich darüber klar, daß dieses Areal künftig in der Bewirtschaftung und im Forstschutz allerlei Schwierigkeiten verursachen würde. Im Gemeinderat wurde daher der Plan diskutiert, das Land an Baden zu verkaufen und mit dem Erlös das Rinkenberger Hofgut zu erwerben, welches gerade feil war. Das schlechtere Feld jenseits der Wormser Landstraße sollte mit Forlen bepflanzt werden, um so den Waldverlust jenseits des Rheines einigermaßen auszugleichen, die Felder diesseits der Straße sollten unter die Bürger gegen eine „mäßige Taxe“ verteilt werden.

Die Regierung genehmigte jedoch den Plan nicht.

Da traf im Mai 1844 das Angebot Badens ein, einen Tausch gegen die Angelhofinsel vorzunehmen, falls der Staat und die Gemeinde Otterstadt gleichzeitig ihren Besitz abgeben wollten. Der Kaufwert der beiderseitigen Abtretungen sollte durch gemeinschaftlich zu ernennende Sachverständige ermittelt und der Mehrwert der Otterstadter Ländereien in barem Gelde ausgeglichen werden.

Über die Beratung des Otterstadter Gemeinderates heißt es im Protokoll vom 8. Juni 1844:

„...erwägend, daß der hiesige Rheindurchstich von Tag zu Tag stärker und reißender, die Überfahrt sonach beschwerlicher und gefährlicher wird, namentlich der Transport des Heu und Ohmets, welcher bei nur etwas scharfem Winde,

wegen Höhe der Ladung, bei der starken Strömung des Flusses mit Lebensgefahr für Menschen und Tiere verbunden ist;

ferner erwägend, daß die Überfahrt über den Durchschnitt bei stürmischem Wetter und zur Zeit des Eisganges der starken Strömung wegen nicht geschehen kann, was ganz anderst über den Altrhein von badischer Seite her ist, indem dort beinahe keine Strömung ist und bei Eisgang nur wenig und ganz leichte Eismassen vorhanden sind, das Zufrieren des Flusses auch schon bei nicht zu großer Kälte statt hat, und der Übergang daher fast zu jeder Jahreszeit geschehen kann, was alles den Frevel am Holz und Gras zum größten Nachteile der Gemeinde begünstigt;

in weiterer Erwägung, daß von hier aus bis an den Altrhein und die Überfahrt auf die Besitzungen des Angelhofer Durchschnitts ein naher Weg hergestellt werden kann, daß voraussichtlich, sobald der dortige Durchschnitt in gehörigen Gang gebracht sein wird, der Altrhein gleich den anderen Altwässern nur wenig Strömung behalten und sich nach und nach ganz zulegen wird, auch jetzt schon die Überfahrt über denselben leichter und bei weitem nicht so gefährlich wie über hiesigen Durchschnitt ist;

in endlicher Erwägung, daß der Boden des Angelhofer Waldes in seiner Güte jenem des hiesigen Waldes jenseits des Rheindurchstichs gleichkommen dürfte, daher bei gehöriger Hut ein allenfallsiger Verlust an Gehölz in Bälde ersetzt sein würde; begutachtet (der Gemeinderat) aus diesen Gründen: den Tausch des (Otterstadter) Gemeindewaldes (jenseits des Durchstiches) gegen jenen des Angelhofer Waldes mit großherzoglich badischer Direktion der Forstdomänen und Bergwerke in der Art, daß der Wert beider Tauschobjekte durch gemeinschaftlich zu ernennende Sachverständige ausgemittelt, und dann auf dem Grund dieses Verfahrens die Tauschverhandlungen abgeschlossen werden sollen“.

Die Vermessung ergab beim Otterstadter Eigentum 456 Tagwerk (155,37 ha) Wald und 32 Tagwerk (10,9 ha) Wiesen; der Wert wurde auf 92.589 Gulden und 18 Kreuzer festgesetzt, einschließlich des Holzbestandes.

Im Angelwald stellte man 344 Morgen 254 Ruten Wald (badisches Maß = 124,09 ha) und 27 Morgen 283 Ruten Feld und Wiesen (9,97 ha) fest, mit einem Wert von 81.487 Gulden und 29 Kreuzer.

Der Tauschvertrag wurde am 4. Oktober 1845 vor dem Landkommissariat in Speyer errichtet.

Zur Übergabe des Otterstadter Gemeindewaldes traf man sich am 5. Februar 1846 in der Wohnung des Bürgermeisters von Ketsch. Kommissare waren von Bayern der kgl. Regierungsrat Bettinger von Speyer, von Baden der großherzoglich badische Geheime Regierungsrat Wallau aus Mannheim. Otterstadt sandte zu dem Akt Bürgermeister Konrad Gräf, Adjunkt Schreckenberger und Gemeinderat Heim. Als Aufwandsentschädigung erhielten diese je 1 Gulden 24 Kreuzer.

Die Auszahlung des Mehrwertes von 11.101 Gulden 49 Kreuzer an Otterstadt erfolgte nicht so prompt. Zuvor mußte die Gemeinde ein Zeugnis erbringen, daß auf dem abgetretenen Gebiet keinerlei Unterpfandsrechte ruhten. Darauf hin wurde die Forstkasse in Heidelberg angewiesen, das Geld auszubezahlen. Es wurde jedoch zur Bedingung gemacht, daß der Betrag von einem Vertreter der Gemeinde, mit Ausweis des Gemeinderates versehen und vom Einnehmer begleitet, dort abgeholt werde. Der letztere wiederum müsse sich durch ein Zeugnis des Landkommissariats über seine Person ausweisen können.

Jetzt lief aber den Otterstadter Gemeindevätern „die Laus über die Leber“; voll Ingrimm über so viel bürokratische Schikanen ließen sie schreiben:

„Da jedoch der Käufer, resp. herauszahlende Teil, wenn nicht anderst bedungen, rechtlich die Verpflichtung haben dürfte, seine Schuldigkeit an dem Wohnsitze des Verkäufers oder seines bestellten Gelderhebers zu zahlen, so glaubt man, daß der großherzoglich badischen Forstkasse hiernach Eröffnung zu machen wäre...!“

Andererseits war man auch wieder der Ansicht, man sollte das Geld lieber selbst abholen, um nicht noch länger darauf verzichten zu müssen. Die annähernd 11.000 Gulden, welche nach Abzug der Kosten noch übrig waren, wurden dringend gebraucht: Das neue Schul- und Gemeindehaus war zu bezahlen und eine neue Turmuhr hatte man angeschafft – alles in der Hoffnung auf den Guldensegen; der Gemeindevorsteher hatte ohnedies schon gemahnt, die Gemeindekasse sei „dermalen ganz vom Gelde entblößt“. Schließlich wurde bei ihm das Geld entrichtet, der Gemeinderat konnte aufatmen.

Schon 1855 erbrachte der Angelwald einen jährlichen Holzsertrag von 4.000 Gulden. Für die Erbauung der neuen Kirche konnte die Gemeinde mit großem Vorteil dort Gelände zur Tonerdeausbeutung verkaufen. In jüngerer Zeit erbrachte die Kiesgewinnung ansehnliche Einnahmen.

So hat die Gemeinde Otterstadt mit dem Angelwald keinen schlechten Tausch gemacht und ist auch heute noch bemüht, diesen Wert zu erhalten und ihn vor Raubbau nach Kräften zu schützen⁸¹⁶.

Die Angelhofinsel kommt zur Otterstadter Gemarkung

Nach dem Staatsvertrag über die Rheinregulierung vom 14. November 1825 zwischen Baden und Bayern bildete die Mittellinie des neuen Rheinlaufes die Grenze zwischen beiden Ländern. Mit der Entschließung der königlich bayerischen Regierung der Pfalz vom 28. September 1878 wurde der An-

gelhofer Durchstich, welcher erst 1876 in Gang gekommen war, offiziell als eröffnet erklärt; es erging die Aufforderung, die „Übergabe des durch diesen Durchstich vom badischen Staatsgebiete abgetrennten Geländes“ zu veranlassen. Am 7. Oktober 1878 nachmittags fuhr dann eine Kommission von den „Niemanden Rheinbädern“ zu der Angelhofinsel, um die Grenzen des neuen Gebietszuwachses festzustellen. Die darauf folgenden Verhandlungen zogen sich bis zum Frühjahr 1879 hin. Am 26. April 1879 erfolgte im Stadthaussaale zu Speyer der Akt „wegen Übernahme der Landeshoheit bezüglich der aus dem Verbande mit dem Großherzogtum Baden tretenden Angelhofinsel und das ärarialische Eigentum des dortigen Altwassers“.

Mit dieser hoheitlichen Aufgabe war der kgl. bayerische Regierungsrat Wand betraut worden. Anschließend hat sich die hohe Kommission mit einem vom Straßenbauamt Speyer zur Verfügung gestellten Bauschiffe an Ort und Stelle gegeben.

Bei der nun heranstehenden Entscheidung, in wessen Gemarkung die Angelhofinsel eingegliedert werden sollte, trat die Stadt Speyer als Konkurrent der Gemeinde Otterstadt auf. Der Bürgermeister von Speyer betonte in seinem Antrag, daß es für die Stadt, „die keine glänzende Finanzlage hat und deren Umlagen sich voraussichtlich in allernächster Zeit bedeutend erhöhen, sehr angenehm wäre, den Kreis des umlagepflichtigen Gebietes um vielleicht 200 Hektar Land plötzlich erhöht zu sehen“.

Die Aussicht, für ihren Angelwald an die Stadt Speyer Umlagen bezahlen zu müssen, war der Gemeinde Otterstadt weniger erfreulich. Unterstützt durch das königliche Forstamt Speyer, konnte sie bei der Regierung die Einsicht wecken, daß es der Billigkeit entspreche, wenn der Angelwald ihrem Bann einverleibt werde, nachdem sie ihn zum Tausche für den aus ihrer Gemarkung weggegebenen Gemeindewald jenseits des Durchstichs erhalten habe.

Da aber der Angelwald den größten Teil der Angelhofinsel ausmachte, entschied die Regierung am 10. August 1880, diese ganz dem Bezirk der Gemeinde Otterstadt zuzuteilen. Die „selbständigen“ Bewohner der Angelhofinsel, Jakob, Adam, Franz Karl und Josef Gantner mußten am 22. August 1880 vor Bürgermeister Wilhelm Ackermann den Staatsbürger- und Verfassungseid leisten.

Mit den privaten Grundbesitzern auf der Angelhofinsel, besonders mit dem Ziegeleibesitzer Gund, hatte die Regierung noch einige Schwierigkeiten wegen der Festlegung der Grenzlinien des Angelhofer Altrheins. Am 20. Mai 1884 waren alle in die Wirtschaft des Isaak Willersinn am Reffenthal geladen, um die Streitigkeiten an Ort und Stelle zu klären. Ein Beschluß vom 23. Juli 1884 legte darauf die Grenzen endgültig fest²¹.

Die Viehweide für die neuen Glocken

Im Mai 1832 stellte der Gemeinderat beim Landkommissariat in Speyer einen Antrag, die Genehmigung zur Anschaffung einer zweiten Glocke zu erteilen:

„Schon seit längerer Zeit wird in der Gemeinde Otterstadt das Bedürfnis gefühlt, noch eine zweite Glocke anzuschaffen und die Turmuhr, welche der bisher einzigen Glocke wegen nur mit einem einfachen Schlagwerk versehen – und dabei noch ständig in dem schlechtesten Zustande ist – zu einem doppelten Schlagwerk einzurichten und überhaupt in einen guten Stand herzustellen“.

Der Gemeinderat wollte zur Finanzierung einige öd liegende Gemeindegrundstücke verkaufen, die bisher wenig oder garnichts eingetragen hatten: Die Fahrlachwiesen mit 25 Morgen oder 3000 Ruten, den „Hohen Rech“ mit ca. 3 Morgen, ein Grasrain, weiter die Sandgrube beim Ende der Speyerer Straße an der Fahrlach mit 16 1/2 Ar und den „Zimmerplatz“, ein Wiesenstück von 3/4 Morgen.

Das Landkommissariat war jedoch von dem Plan garnicht angetan und machte der Gemeinde im September 1832 den Vorschlag, die Flächen im nächsten Frühjahr zum Vorteil der Gemeinde mit Weiden zu bepflanzen. Außerdem oblige der Gemeinde keine Verpflichtung, zur Anschaffung der äußeren Bedürfnisse des Kultus Opfer zu bringen, auch nicht aus Gründen der Billigkeit, da ihre Lage keineswegs hierzu beschaffen sei.

Im März 1833 erneuerte der Gemeinderat sein Gesuch. Es sei der Wunsch der ganzen Einwohnerschaft, Otterstadt endlich einmal mit einem ordentlichen Geläute zu versehen. Dazu wolle man zu der vorhandenen Glocke von 6 Zentner Gewicht noch eine von 9 und eine andere von 3 Zentnern anschaffen. Bezahlen wollte man jetzt mit dem Ertrag der Abholzung auf dem Gelände des geplanten neuen Rheinlaufes.

Der Landeskommissar Koch glaubte nun, mit der Gewährung des dringenden Wunsches der Otterstadter einen erziehlichen Zweck verwirklichen zu können, der ihm schon lange angelegen war. Am 13. April schrieb er an die königlich bayerische Regierung: „Unterzeichneter Behörde ist es bekannt, daß die Gemeinde – wie man zu sagen pflegt – mit Leib und Seele an einem, jenem der benachbarten Gemeinde Waldsee gleichkommenden, schönen Geläute hängt, und wäre daher der Meinung, daß ihr die Freude zu machen wäre, diesen lang gehegten Wunsch verwirklicht zu sehen.

Vielleicht würde der Stolz auf ein solches Besitztum manche ihrer arbeitsscheuen und gerne vom Bettel und öffentlichen Unterstützungen lebenden Einwohner in einem gewissen Grade veredeln und sie für das Gefühl der Scham empfänglicher machen. Gehorsamstes Landkommissariat glaubt aber, daß zugleich mit der Gewährung dieses Wunsches ein anderes, für die Gemeinde und ihre Bewohner weit nützlicheres Ziel erreicht werden könnte, nämlich die zweckmäßige Benützung der Gemeineweide, Distrikt Aue...“

Man müsse nur der Gemeinde klarmachen, daß der Erlös des Holzes zu ihrem Kapitalstock gerechnet werde, zum Ankauf von Glocken also nicht verwendet werden dürfe. Wäre aber Otterstadt bereit, endlich den immer noch geübten Weidgang einzustellen, so dürfe aus dem Erlös des verkauften Grases die Ausgabe bestritten werden.

„Man müßte sich schon sehr irren, wenn durch diese Verfügung der Widerwille der Gemeinde gegen das Einstellen der Weide nicht besiegt würde...“, meint der Herr Landeskommissar. Die Regierung ging auf seinen Vorschlag ein und genehmigte die Anschaffung zweier Glocken, bei Bezahlung aus dem Graserlös der Aue.

Was die oben gegebene Charakterisierung der Einwohner von Otterstadt betrifft, so hatte sich der Herr Landeskommissar bewußt oder unbewußt über die Ursachen der Armut geirrt. Seit der Übernahme unseres Landes in bayerische Verwaltung im Jahr 1816 hatte eine wechselnde Folge von Teuerungen und Getreidepreisverfall einerseits die von den vergangenen Kriegen her schon stark verarmte Bevölkerung noch ärmer gemacht, andererseits viele Bauern, besonders aber die Pächter in den Bankrott gebracht, die bei gleichbleibend hohen Pachtsummen zu Zeiten des Preisverfalls ihre Erzeugnisse verschleudern mußten. Das Landkommissariat hatte selbst an die Regierung berichtet, durch den Unwert der Brotfrüchte gingen die Bauern einer wahren Verarmung entgegen.

Hinzu kam, daß seit den politischen Unruhen des „Hambacher Jahres“ 1832 die Sympathien der königstreuen bayerischen Beamten für die Pfälzer noch mehr gesunken waren. Besonders die ärmere Klasse wurde nur mit Argwohn und Vorurteil beobachtet, und die Regierung schob die Schuld an der wirtschaftlichen Misere einer übelgesinnten Partei zu, welche die Lebensmittelpreise zur Erzeugung politischer Unordnung benütze.

Eine verwerfliche, jedoch der Gemeinde ans Herz gewachsene Eitelkeit

Im Juni 1833 kam der Glockengießer Georg Friedrich Sprinkhorn aus Frankenthal auf Bestellung des Gemeinderates nach Otterstadt. Der Bericht an das Landkommissariat war für dieses vor allem deswegen wieder ein Ärgernis, weil die Gemeinde nun auch die vorhandene alte Glocke umgießen lassen wollte zu einer neuen, da nach dem Urteil des Glockengießers „dieselbe nicht allein wegen ihres schadhaften Zustandes, sondern außerdem ihrer eigentümlichen Gestalt und des daher rührenden besonderen Klanges wegen mit den neu zu gießenden Glocken in keine Harmonie kommen werde“. Der Turm und der Glockenstuhl wurden noch in ganz gutem, dauerhaftem Zustand befunden, nur sei an letzterem, welcher bisher nur für zwei Glocken eingerichtet ist, der Anbau eines dritten Glockenganges nötig.

In einem vorläufigen Akkord erklärte sich Sprinkhorn bereit, drei Glocken im Gesamtgewicht von 1 800 kg zum Preis von 1 Gulden 44 Kreuzer per Kilogramm zu liefern und die alte Glocke um 1 Gulden 4 Kreuzer für das Kilogramm in Zahlung zu nehmen. Der Gemeinderat bat, „die Genehmigung Hoher Königlich-Regierung baldgefälligst erwirken zu wollen, indem es der allgemeine Wunsch der Gemeinde ist, daß die Glocken bis zum 25. August nächsthin geläutet werden können, wodurch zur Verherrlichung des hohen Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs beige-tragen werden will“.

Der Landeskommis-sar war – seinem erneuten Bericht an die Regierung zufolge – aufgebracht über die „fortwähren-de Widersetzlichkeit gegen die Beschränkung des... Weid-ganges“, welcher „der dortigen, gegen jene aller anderen Gemeinden so weit zurückstehenden Landwirtschaft und dem Wohlstande der Gemeindeglieder so sehr hinderlich“ sei. Dadurch habe man es „dahin zu bringen gewußt, daß aus dem diesjährigen, zu den schönsten Erwartungen berechtigenden Graswuchse auf jenem Distrikte, dessen Ge-deihen sie durch verbotwidriges und freventliches Betreiben mit der ganzen Herde sowohl als einzelnen Haufen ihres Viehes vereitelten, nur 330 Gulden statt 800 bis 1000 Gulden erlöst wurden. Im Widerspruche mit diesem nachteiligen Verfahren, wünscht sie dagegen mit ihrem Geläut einen besonderen Luxus zu treiben, indem sie... sich statt der be-willigten zwei (Glocken), deren drei... neue bestellte...“ Er deutet Verständnis dafür an, wenn „Eine Hohe Stelle für angemessen befinden sollte, eine im Grunde verwerfliche, jedoch der Gemeinde sozusagen ans Herz gewachsene Eitelkeit mehr auf das eigentliche Bedürfnis und die übrigen Ver-hältnisse einer nicht bedeutenden Landgemeinde“ beschränken würde.

So ging der Geburts- und Namenstag des Königs im Jahre 1833 zu Otterstadt ohne feierliches Geläute vorüber.

Zu neuen Opfern bereit

In einer neuen Eingabe betonte der Gemeinderat, der geringe Ertrag dieses Jahres könne nicht als Maßstab für die Zukunft angenommen werden, „indem diese Frevel lediglich durch besondere Verhältnisse in der Gemeinde Otterstadt im laufenden Jahre herbeigeführt worden sind und für die Zukunft, wenn auch nicht ganz, doch zum größten Teil aufhören werden...“ Es wurde der Vorschlag gemacht, außer dem Distrikt Aue nun auch noch die Bannweide dem allgemeinen Weidgang zu entziehen, „jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Lieferung von 3 neuen Glocken... die Genehmigung erteilt werde...“

Der Herr Landeskommis-sar schrieb jetzt:

„Der Wunsch der Gemeinde Otterstadt, 3 neue Glocken zu haben und durch das benachbarte Waldsee nicht länger in schönem Kirchengeläute übertroffen zu werden, scheint mit den Schwierigkeiten zu steigen, die sich seiner Verwirklichung entgegenstellen... Der dortige Gemeinderat erklärte sich zu neuen Opfern bereit, um nur endlich dieses ersehnte Ziel zu erreichen... Wenn unterzeichnete Behörde in Erwägung zieht, mit welcher Hartnäckigkeit früher der Gemeinderat von Otterstadt sich jeder vorteilhafteren Benützung seiner Weidplätze widersetzte, so erkennt sie daraus, welche Intensität jener Wunsch der Gemeinde Otterstadt erlangt hat, und freut sich, in demselben ein Mittel zu finden, die Hemmnisse hinwegzuräumen, die sich in Otterstadt der Verbreitung größerer Wohlhabenheit stets entgegengesetzten. Durch das Verschwinden der Weide werden einesteils die Bewohner Otterstadts zur Stallfütterung genötigt und so in den Stand gesetzt, durch den gewonnenen Dünger ihre großenteils mageren Äcker zu verbessern und deren Fruchtbarkeit zu vermehren, andernteils bietet sich dadurch Gelegenheit, die Gemeinde zur Benützung eines bisher öde gelegenen großen Landstrichs zu vermögen, der sich von dem Dorfe bis zu den bisherigen Weiden hinzieht; denn um die bisher übliche Weise des Weidgangs nicht ganz für ihr Vieh entbehren zu müssen, werden sie sich leicht dazu verstehen, jene öde Strecke mit Weidenbäumen zu bepflanzen und dadurch allmählich zum Graswuchs tauglich zu machen...“

MARIA – PANTALEON – NEPOMUK

Gegossen von G. F. Sprinkhorn in Frankenthal für die Gemeinde Otterstadt MDCCCXXXIII

Am 6. Oktober wurde mit dem Glockengießer Georg Friedrich Sprinkhorn aus Frankenthal ein Akkord geschlossen. Er sollte innerhalb 6 Wochen drei Glocken im Gesamtgewicht von 1 800 Kilogramm liefern und in den Turm aufhängen. Als Preis war 1 Gulden 42 Kreuzer vereinbart, für die alte Glocke zahlte er 1 Gulden 12 Kreuzer per Kilogramm.

Er verband sich, „ganz gute, reine Masse zu den Glocken zu nehmen und hat dieselben in gehörige Harmonie zu bringen. Im Falle die Glocken keinen schönen, reinen Klang haben, verbindet sich der Glockengießer, dieselben wieder zurückzunehmen und andere zu liefern...“

„Der Unternehmer hat für die Güte seiner Arbeit 3 Jahre und 1 Tag, vom Tage des erstmaligen Gebrauchs dieser Glocken an gerechnet, zu garantieren...“

„Der Unternehmer behält sich für seine Arbeit ein besonderes Geschenk von 4 Kronentalern vor...“ (= 10 Gulden 48 Kreuzer). Den Transport der Glocken von Frankenthal nach Otterstadt übernahm die Gemeinde selbst.

Die größte Glocke wog schließlich 1035 Kilogramm. Sie trug das Bild der allerseligsten Jungfrau Maria. Die zweite mit der Darstellung des hl. Pantaleon war 572,5 Kilogramm schwer, die kleinste hatte ein Gewicht von 309,5 Kilogramm. Neben der Figur des hl. Nepomuk befanden sich auf ihr die Namen des Glockengießers, des Landeskommisars Koch, des Bürgermeisters Georg Adam Schotthöfer, des Pfarrers Fr. Dombach und der Gemeinderäte Martin Lehr, Adjunkt, Fr. Berthold, Georg May, Josef Fischer, Josef Zech, Michael Göck, Michael Lehr, Wilhelm Ackermann, Philipp Baldauf, Josef Altmann und Valentin Schreckenberger.

Die Gemeinde zahlte für die Glocken 3.258 Gulden 54 Kreuzer, für die Klöppel, Joche und das Aufhängen 224 Gulden, zum Geschenk für den Glockengießer 10 Gulden 48 Kreuzer. Davon gingen ab für die alte Glocke 327 Gulden, sodaß noch 3.166 Gulden und 42 Kreuzer Restschuld blieben.

Die Arbeiten am Glockenstuhl kosteten 244 Gulden 52 Kreuzer. Um sie hatten sich auch die Otterstadter Zimmerleute Valentin Flory und Ignaz Neubauer beworben. Den Zuschlag erhielt jedoch der weniger fordernde Jakob Rauch aus Speyer.

Fünf andere Rechnungen liegen noch vor mit kleineren Summen, u.a. für das Aufbrechen und Zumauern einer Öffnung zum Einbringen der Glocken, für den Transport der Glocken um 12 Gulden 44 Kreuzer, Reisediäten des Bürgermeisters und der Gemeinderäte.

Auch 5 Viertel Wein für 8 Gulden, zum Austeilen, sind verzeichnet. Das waren nach damaligen Begriffen 20 Maß, also genau 45,124 Liter. Und nicht zu vergessen die 400 Brezeln zum Austeilen für 6 Gulden 47 Kreuzer.

Vermutlich läuteten die Glocken zum ersten Mal an Weihnachten 1833, denn Ende November wurden die Arbeiten zum Glockenstuhl vergeben mit der Bedingung, daß sie nach der Genehmigung in längstens 14 Tagen beendet sein müßten¹.

Es muß ein Tag des Stolzes und der Freude für das ganze Dorf gewesen sein. Leider konnte bis jetzt kein weiterer Bericht hierüber aufgefunden werden.

Das weitere Schicksal der Glocken

Im Juni 1872 wurde die große Glocke durch einen Sprung am Rande unbrauchbar und mußte umgegossen werden. Pfarrer Firmery weihte am 19. November „die neue, vortreffliche Glocke“, eine Arbeit des Glockengießers Hamm. Der Gemeinderat genehmigte zur Feier „die Verausgabung eines Betrages in unbestimmter Summe für ein Gastmahl, welches dem hiesigen Gesangsverein bei Einweihung der großen Kirchenglocke ...gegeben werden solle. Ebenso die Verteilung von Brezeln unter die Schuljugend dahier“.

Am 1. Januar 1888 „machte der Bürgermeister dem versammelten Gemeinderat Mitteilung von dem Abschlusse eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Glockengießer Andreas Hamm in Frankenthal, bezüglich des Umgusses der zersprungenen (mittleren) Glocke um den Preis von ca. 480 Mark. Der Gemeinderat beschließt, diesem Vertrag seine Genehmigung zu erteilen“.

1892 wurden die drei Glocken aus dem Turm der alten Kirche in den neuen Kirchturm verbracht. Die Gemeinde kaufte dem Glockengießer Hamm eine kleine Glocke von 130 Kilogramm Gewicht ab und ließ sie auf den Turm der alten Kirche hängen, wo sie bis 1917 als „Polizeiglocke“ diente².

Im Kriegsjahre 1917, am 24. Juli, läuteten die Otterstadter Glocken zum letzten Male zusammen. Dann wurden die beiden größeren aus der neuen Kirche und die aus der alten Kirche weggeholt. Die kleine Glocke von 1833 wurde 1923 an die katholische Kirchenstiftung Rheingönheim als Glockengut verkauft um den damaligen Hamburger Börsenpreis für Kupfer: pro Kilogramm 6.800 Mark, macht für ihr Gewicht genau 2.104.600 – in Worten: zwei Millionen einhundertundviertausend sechshundert Mark. Als am 5. Januar 1924 die drei neuen Glocken ankamen, aus Stahl gegossen beim Bochumer Verein, wurde sie nach Rheingönheim abgeholt, nachdem sie 90 Jahre unversehrt gedient hatte.

Die Weihe der Glocken geschah am 9. Januar 1924 durch Bischof Dr. Ludwig Sebastian.

Zur Bezahlung des neuen Geläutes war schon eine Zeitlang eifrig gesammelt und gestiftet worden. Am 28. Januar 1923 kostete eine Eintrittskarte zum Theaterspiel des Otterstadter Turnvereins zu Gunsten der Glocken 100 Mark. Der Reinerlös betrug 47.000 Mark. Der Tabakbauverein stiftete zu gleicher Zeit 141.000 Mark³.

Den Alten, welche die früheren Glocken noch gekannt hatten, wollte der Klang der neuen nie so recht gefallen. „Holzglocken“, konnte man von ihnen manchmal hören.

Inzwischen haben unsere Glocken auch schon wieder 57 Jahre unserer Zeit in die Ewigkeit hinübergeläutet. Seit 1956 haben sie sich der modernen Zeit angepaßt und läuten elektrisch. Manche sagen, in der Hand der alten Glöckner haben sie Freude und Leid besser auszudrücken gewußt.

Um Volksfreiheit und ein einiges Deutschland - 1849

Neben anderen deutschen Staaten hatte unser Königreich Bayern den in der Volksversammlung zu Frankfurt geschaffenen Grundrechten des deutschen Volkes seine Zustimmung versagt. Ende April 1849 erklärte die bayerische Regierung, weder die Grundrechte, noch die Reichsverfassung anzuerkennen. Dies führte in der Pfalz zu Erbitterung und zum Widerstand.

In Kaiserslautern traten am 2. Mai 1849 Vertreter des pfälzischen Volkes zusammen und beschlossen die Bildung eines Landesverteidigungsausschusses, der alle wehrfähigen Männer einberief und sie aufforderte, für die Reichsverfassung einzutreten. Der Regierung stellte man das Ultimatum, für die Einheit des deutschen Volkes sich einzusetzen, andernfalls habe sie abzutreten. Damit nahm in der Pfalz wie in Baden, Hessen und anderen Ländern die Revolution ihren Lauf.

Die Begeisterung für die Sache des Volkes scheint am Anfang hierzulande nicht gering gewesen zu sein, und so beschloß auch der Gemeinderat von Otterstadt am 9. Mai 1849, einen Beitrag zur Volksbewaffnung zu leisten:

„Es sollen zur Bewaffnung hiesiger Bürger siebenzig Gewehre angeschafft werden, und zwar für Rechnung hiesiger Gemeindekasse. Zu diesem Zwecke und der nötig werden Munitio n hiezu, wird das Bürgermeisteramt ermächtigt, den Betrag von eintausend Gulden zur Auszahlung auf hiesige Gemeindekasse anzuweisen.

Die anzuschaffenden Gewehre sollen durch eine aus dem Gemeinderate zu wählende Kommission verteilt und hiebei besonders Rücksicht genommen werden auf Personen, welche Vertrauen genießen und wahren Sinn für Volksfreiheit und Schaffung eines einigen Deutschlands bisher betätigt haben.

Die Waffen bleiben Eigentum der Gemeinde, und es sollen zu dem Ende diejenigen, welche sie erhalten, verzeichnet werden“¹.

Das Protokoll ist allerdings nicht, wie sonst üblich, unterschrieben. Wahrscheinlich wurden auch die Waffen nie angeschafft. Es dürften dem Gemeinderate angesichts der Weiterentwicklung der Dinge auch Bedenken gekommen sein.

Wie bekannt, scheiterte die Erhebung. Es fehlte an Mitteln, an der Organisation, schlechtweg an allem. Spärlicher als erwartet war der Zustrom aus dem Militär, die Ausrüstung und Ausbildung der „Freischaren“ mehr als dürftig. Als Of-

fiziere der Volkswehr nahm man Ausländer in Sold, besonders Polen. Sie und die einheimischen Anführer praktizierten zum Teil eine abenteuerliche Strategie und waren den preußischen Truppen, welche am 14. Juni in die Pfalz einrückten, nicht gewachsen. In fünf Tagen machten diese hier reinen Tisch.

Am 20. Juni waren auch Bayern eingetroffen. Die Preußen überschritten an diesem Tage bei Germersheim den Rhein. Was von den pfälzischen Freischärlern noch nicht nach Hause gelaufen war, hatte sich dort mit den badischen vereinigt. Sie bestanden bei Waghäusel beinahe siegreich ein Gefecht, mußten aber vor neuer Verstärkung des Gegners weichen. Am 23. Juli ergaben sich die letzten in Rastatt. 27 Anführer büßten mit dem Leben, viele flohen ins Ausland. Eine Reihe von Prozessen befaßte sich in der folgenden Zeit mit den Vorkommnissen und Teilnehmern.

Ein Versuch, Deutschland zu einigen und dem Volke den gebührenden Anteil am Staatsleben zu verschaffen, war mißglückt.

Vermutlich im Zusammenhang mit dem Aufmarsch zu dem Gefecht bei Waghäusel und wahrscheinlich völlig unschuldig, fand ein Mann von Otterstadt den Tod. Am 4. Juli 1849 erhielt der Bürgermeister folgende amtliche Mitteilung:

„Nach dem Zeugnis des hiesigen Waldschützen Valentin Kleber und des hiesigen Bürgers David Bender des jüngeren, wurde Georg Netter, Bürger und Waldschütz in Otterstadt, der in der „Pfraum“ auf Befehl eines polnischen Offiziers von der badischen Landwehr am 21. Juni 1849 ungefähr um (zwischen) 9 und 10 Uhr erschossen worden war, an demselben Tag nachmittags um ein Uhr auf dem hiesigen Gottesacker unter Begleitung und Gebet des Ortsgeistlichen beerdigt. Solches wird hiermit pfarramtlich beurkundet. Altlußheim, den 26. Juni 1849. Unterzeichnet: J. Hormath, Pfarrer“².

Die standrechtliche Erschießung Netters teilten mit Datum vom 29. Juni der Friedensrichter A. Nickel und der Polizeikommissär Fr. Kreutzer im „Anzeigebblatt der Kreishauptstadt Speyer“, Nr. 52, der Öffentlichkeit mit. Es heißt dort weiter: „Der Unglückliche, ein in seinem Dienste sehr fleißiger und darum von allen Rechtschaffenen geachteter Mann, hinterläßt eine Witwe mit vier unmündigen Kindern in tiefster Armut.

Wir richten deshalb an alle Menschenfreunde die dringende Bitte, der im Elend darbenden Familie des Gemordeten eine

Unterstützung zu reichen, und erbieten uns, jeden, auch den kleinsten Betrag mit Dank anzunehmen und öffentlich zu verrechnen⁴³.

Auf die Anregung des Landkommissariates, der Frau eine Pension zu gewähren, glaubte der Gemeinderat wegen Mittellosigkeit der Gemeindekasse nicht eingehen zu können, gab jedoch die Zusicherung, „...wenn diese Witwe einer Unterstützung bedürftig werden sollte, (daß) eine solche derselben vorzugsweise gereicht werden wird“⁴¹.

Georg Netter war am 25. Oktober 1805 auf dem Schweigerlhof bei Plankstetten in der Oberpfalz geboren und spätestens seit seiner Verheiratung mit Susanna Fahrnbach am 28. Dezember 1838 in Otterstadt ansässig. Seit der Angelwald im Jahre 1845 zur Gemeinde Otterstadt gekommen war, hütete er ausschließlich diesen Distrikt und hatte manchen Ärger mit Holzfrevlern von jenseits des neuen Rheinlaufes. Dieser kam erst in den siebziger Jahren in Gang und führte vorher oft kaum Wasser; der Wald war von badi-schem Gebiet aus leicht zugänglich.

Vielleicht ist Netter dieser letztere Umstand zum Verhängnis geworden, indem die Freischaren, welche ja schon von pfälzischem Gebiet vertrieben waren, ihn auf seinem Dienstgang leicht aufgreifen konnten, ihn in ihrer Nervosität für einen Spion oder dergleichen ansahen. Es gibt keinen Hinweis, daß Netter bewaffnet war, aber Forstleute waren ihnen sowieso verdächtig.

Bis jetzt sind wir, allen Bemühungen zum Trotz, noch allein auf Mutmaßungen angewiesen, was die Ursache und die weiteren Umstände des Todes von Georg Netter waren.

Auch eine finanzielle Abrechnung gedachte die Regierung mit den Schuldigen anzustellen. Die Gemeinde Otterstadt hatte sich auf Anordnung der provisorischen Regierung der Revolutionäre im Mai und Juni 1849 an der Versorgung der Volkswehr mit Schuhwerk und Bekleidung beteiligen müssen. Im Oktober beschloß der Gemeinderat, es dabei bewenden zu lassen, doch die Regierung bestand darauf, die Verantwortlichen haftbar zu machen, so lange nicht nachgewiesen werde, daß gegen die Gemeinde ein besonderer Zwang ausgeübt worden war.

Daraufhin verlangte der Einnehmer die Erstattung von 175 Gulden 30 Kreuzer, die nach dem 14. Juni, dem Tag des Einmarsches der Preußen, für Bundschuhe ausgegeben worden waren.

Der Gemeinderat beriet am 20. Februar 1850:

„Erwägend, daß zwar ein besonderer Zwang gegen die Gemeinde nicht ausgeübt wurde, daß jedoch häufige Aufforderungen und Drohungen mit Zwang wegen Anschaffung gedachter Requisitionen ergingen, welchen man sich umso weniger widersetzen konnte, als hiesige Gemeinde in der Nähe von Speyer, wo sich damals so viele Freischaren befanden, leicht von solchen heimgesucht werden konnte und auch bei Nichtvollzug der Requisitionen jedenfalls heimgesucht wor-

den wäre; ein Zwang, den man nicht sowohl wegen der Kosten, die er verursacht hätte, sondern mehr in moralischer Beziehung, nicht abwarten wollte;

Ferner erwägend, daß die verlangte Anschaffung der verlangten Monturstücke nicht gleich bei erster Aufforderung, sondern nach vorher eingezogener Erkundigung, wie dies in anderen Orten geschähe, und dann erst noch nach gemeinschaftlicher Beratung hiewegen und so fort successiv vollzogen wurde;

In endlicher Erwägung, daß der Kostenbetrag allerdings nicht so unbedeutend, daß die Größe desselben jedoch in jener der Armen hiesiger Gemeinde, die damals zur Volkswehr zählten, zu finden ist;

Aus diesen Gründen begutachtet der Gemeinderat konsequent nach seinem früheren Beschluß,

daß von Verfolgung wegen Rückersatz der Kosten für Bundschuhe ad 175 Gulden 30 Kreuzer der die Anweisung zur Auszahlung aus der Gemeindekasse unterzeichneten: Adam Altmann, Bürgermeister unter der revolutionären Regierung, Valentin Nieser und Jakob Doser, damalige Gemeinderäte, Umgang (Abstand) zu nehmen, und dieser Kostenbetrag mit jenem für Blusen, Hosen und Hemden ad 188 Gulden 25 Kreuzer, im Ganzen sonach 363 Gulden 55 Kreuzer ausmachend, und dies umso mehr auf die Gemeindekasse zu übernehmen sei, als indirekter Zwang vorhanden, und die so schnelle Umgestaltung der Dinge hierorts nicht vorauszusehen war, ansonsten man sich hier wie voraussichtlich überall dem Unwesen entgegengesetzt hätte“.

Am Rand befindet sich der Zusatz:

„Die vielen schriftlichen, mit Drohungen begleiteten Aufforderungen wegen Anschaffung der Monturstücke hat der Herr k. Friedensrichter von Speyer zu Untersuchungszwecken... genommen, und es sollen sich dieselben jetzt bei dem Herrn k. Staatsprokurator, Zweibrücken, befinden. Die Übernahme dieser Kosten auf die Gemeindekasse, namentlich aber jener, welche bis zum 14. Juni entstanden, dürfte umso mehr zu genehmigen sein, als ja die Monturstücke hiesige Armen erhielten, und solche nur gezwungen zur Volkswehr gingen“⁴¹.

Auch den Vorschlag des Landkommissariats, die Empfänger der Kleidungsstücke sollten wenigstens teilweise einen Ersatz leisten, wies der Gemeinderat ab. Was auf Befehl von Major Oswald geliefert werden mußte, sei in Speyer an die Freischaren verteilt worden. Es könnten zwar einige der Eltern angehalten werden, diese hätten aber schon erklärt, daß „...sie weder gewollt, daß ihre Söhne zu den Freischaren gehen, noch für fremde Rechnung gekleidet werden; Ferner erwägend, daß die Eltern auch schon Verlust dadurch erlitten, daß sie ihre Söhne gerade in einer Zeit, wo die Arbeit am größten war, entbehren und fremde Arbeiter einstellen mußten;

daß auch durch Zwang höchstens 10 Gulden beigebracht werden dürften, indem der größte Teil der Eltern und Emp-

fänger der Kleidungsstücke arm und daher von denselben nichts zu erhalten ist...“

Es sei noch etliches „Blusen-, Hemden- und Hosenzeug“ vorrätig, das man mit höherer Genehmigung versteigern wolle, um den Verlust der Gemeindekasse um zirka 30 Gulden zu vermindern. Diese sei durch den diesjährigen Mehrerlös an Heugras und Holz auch wieder so kräftig, „ein solches Opfer bringen zu können“¹.

In Schwierigkeiten geriet der Adjunkt (Beigeordneter) Johannes Holz, genannt Bernhard, Ackerer und Wirt von Otterstadt, wegen „seines Verhaltens während des Aufruhrs“. Am 13. Februar 1850 stellte Bürgermeister Philipp Jakob (II.) Ackermann auf Befehl des Landkommissariates ein Verhör an. Valentin Flory, Zimmermann und Gemeinderat, sagte aus: „Es ist mir bekannt, daß bei Gelegenheit des Anschlags einer königlichen Proklamation der Adjunkt Bernhard Holz dahier sich geäußert hat, „er sei dem König kein Untertan mehr, er habe sich nicht danach aufgeführt“.

Johann Baptist Mühleisen, Ackersmann, sagte aus, im Mai vorigen Jahres sei der Gemeinderat Lehr (Josef) aus seinem nahebei liegenden Hause an das Wachthaus gekommen, wo die königliche Proklamation an der Tür angeheftet war, und habe sich gegen die dort versammelten Leute geäußert: „Jetzt wird es bald wieder anders, jetzt müssen wir bald wie-

der anderst schwören“, worauf der Adjunkt Holz bemerkt habe: „Ich nicht mehr, er hat nicht getan, was er hat tun sollen“. Er, Mühleisen, habe darunter verstanden, daß Holz den König meinte. Daß er auch sagte, er sei dem König kein Untertan mehr, sei ihm nicht bekannt.

Auch Josef Lehr entsann sich nicht, von Holz gehört zu haben, „er sei dem König kein Untertan mehr“.

Martin Flory, 19 Jahre alt, Sohn des Valentin Flory, wurde zur Aussage der reinen Wahrheit aufgefordert und gab an: „Ich kam im vorigen Jahre gerade hinzu, wie der Schuhmacher Johannes Hupmann dahier von einem Haufen Leute, darunter der Adjunkt Holz war, wegging und die an der Türe des Wachthauses angeheftete königliche Proklamation abriß und in den Sack steckte. Eine Äußerung von dem Adjunkten Holz vernahm ich nicht. Hupmann bemerkte aber, daß dies „Schuhmaße gebe“.

Drei Tage danach war der Schuhmacher vorgeladen. Er wußte weder davon, daß er die Proklamation abgerissen haben sollte, noch daß Bernhard Holz diese verfängliche Äußerung getan hatte.

Weitere Zeugen konnten nicht gefunden werden. Der Bürgermeister übergab das Protokoll dem Landkommissariat mit dem Zusatz, daß auch ihm vom Abreißen der Proklamation nichts bekannt sei⁴.

Die große Auswanderung nach Amerika im Jahre 1852

Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 5. Februar 1852:
„Die Überhandnahme der Armen in der Gemeinde Otterstadt – hier: Beförderung deren Auswanderung nach Amerika für Rechnung der Gemeindekasse betreffend“.

„Aus der Gemeinde Otterstadt sind seit dem Jahre 1839 – 44 Familien, welche größtenteils dem Mittelstande angehörten, nach Amerika ausgewandert; dieser Stand ist daher gelichtet, und es sind dormalen in der 1 300 Seelen starken Gemeinde von letzterem nur noch wenige Familien, die Zahl der vermögenden Einwohner auch klein, der Armenstand hingegen zahlreich, so daß selbst bei dem großen Opfer, welches die zum Glücke bemittelte Gemeindekasse der Armenkasse bringt, und die Almosen an Brot und sonstigen Naturalien, welche die Bemittelten spenden, nicht mehr reichen um die gestellten Ansprüche zu befriedigen, und die Otterstadter Armen sind daher noch zur Plage der benachbarten Orten.

Zur Abstellung dieses Übelstandes glaubt der Gemeinderat ein Mittel gefunden zu haben, welches darin besteht, die Ärmsten und aller Subsistenzmitteln beraubten für Rechnung der Gemeindekasse nach Amerika überschiffen zu lassen, wo dieselben doch jedenfalls Beschäftigung und Unterhalt finden dürften, was in hiesiger Gemeinde der Fall nicht mehr ist.

Unter der Voraussetzung, daß diesem Vorhaben höheren Orts nicht nur kein Hindernis entgegengestellt, vielmehr demselben aller Vorschub geleistet werden wird, hat man sofort ein Verzeichnis von den sich bis jetzt schon freiwillig zur Auswanderung erbotenen armen Familien aufgestellt, und es entziffert dasselbe mit dreißig sieben Familien 204 Personen, deren Abgang aus der Gemeinde eine Erleichterung in der Art bewirken würde, daß sie dann mächtig wäre dem verbleibenden Reste der Armen auf lange Zeit hinaus, und zwar den Arbeitsfähigen durch Beschäftigung, den Kranken und Arbeitsbeschränkten aber durch Unterstützung aus der Armenkasse aufzuhelfen.

Die Kosten der Überfahrt dieser Familien dürften sich auf circa 10.500 Gulden belaufen, wozu die Gemeinde aus ihrem Kassavorrat jetzt schon 3.000 Gulden schießen kann, und der Rest mit 7.500 Gulden soll geliehen, und dieses Darlehen sukzessiv getilgt werden:

a) durch eine Vorgriffshauung im Gemeinde-Angelwald, welche, da das Holz jetzt schon überständig, wohl zulässig ist und eine Einnahmeliefiern kann von circa	1.200 Gulden
b) durch die Holzgabe, welche diesen 37 Familien zukommt und Minderung der Gabe, welche den verbleibenden Berechtigten zukommen wird bis zu gänzlicher Tilgung des Anlehens, was einen Erlös abwerfen wird von jährlich	600 Gulden
c) von den Überschüssen der Jahreseinnahmen mit	1.600 Gulden
	<hr/>
	3.400 Gulden

so daß schon im Jahre 1853 wenigstens dreitausend vierhundert Gulden abgetragen sein werden und der Rest mit 4.100 Gulden bis Ende 1856 gänzlich getilgt, das Stammvermögen der Gemeinde sonach nicht in Angriff genommen sein wird. Weiter würde durch dieses Auswanderungs-Projekt der Gemeinde ein Gewinn dadurch zugehen, daß dieselbe an dem Zuschuß in die Armenkasse, welcher bisher 300 Gulden jedes Jahr erfordert, wenigstens 200 Gulden erspart; ferner der Anstellung eines Schulgehilfen, welcher jetzt unumgänglich notwendig, überhoben, und auch hier eine Ausgabe von 200 Gulden per Jahr längere Zeit unnötig wäre, welche Ersparnis per Jahr sonach 400 Gulden betrüge; außer dieser Ersparnis für die Gemeinde träte eine solche auch für den Schulfonds ein, und es würde dessen Vermögen, da die Ansprüche sich verringern, natürlich sich vergrößern.

Unter diesen Vorausschickungen begutachtet daher der Gemeinderat:

- 1.) Es sollen die bereits aufgezeichneten und sich zur Auswanderung nach Amerika freiwillig angemeldeten 37 Familien, welche eine Zahl von 204 Seelen ausmachen, für Rechnung der Gemeindekasse dorthin verbracht, und
- 2.) die Kosten der Überfahrt mit circa 10.500 Gulden sollen wie oben erwähnt aufgebracht und das hierzu nötige Anlehen auf die angegebene Weise getilgt werden.

Worüber Protokoll, dessen Genehmigung durch Ein Königliches Landkommissariat Höhern Orts geneigtest befürwortet werden wolle. – Aufgenommen zu Otterstadt ut supra Flory – Quetschenbach – Lehr – Holz – Engele – Schuppert – Nieser – Mühleisen – B. Holz – Müller – Altmann – Koch – Göck“¹

Im vorhergehenden Jahrzehnt war schon mancher Arme, dem die Schulden über den Kopf gewachsen waren, heimlich ausgewandert. So im Jahre 1843 Balthasar Kuhn.

„Derselbe hat seine Ehefrau und 4 Kinder, von denen das älteste 8 Jahre ist, hinterlassen. Außer einem verschuldeten Wohnhäuschen besitzt derselbe kein Vermögen, und dessen beabsichtigte Auswanderung ist vorher nicht kundbar geworden“².

Auch Martin Kuhn, Witwer und Vater von 3 Kindern, „wovon das ältere 5 1/2 Jahre alt“, läßt seine Kinder zurück und wandert heimlich aus. „Vermögen besitzt derselbe keins, Armut und der Glaube, daß es ihm in Amerika besser ergehen werde, soll Schuld seiner Auswanderung sein“².

Hinterlassene Ehefrauen verschwanden meist im selben Jahre noch über Nacht und folgten ihren Männern nach: Elisabeth Weiß, Ehefrau des Balthasar Kuhn und Susanna Emberger, Ehefrau des Christoph Hambacher und andere. „... und zwar die p. Kuhn mit 5 Kindern, wovon das älteste 6 Jahre, das jüngste 3 Monate alt, und die p. Hambacher mit 2 Knaben von 8 und 3 Jahren“².

Die Vermutung liegt nahe, daß die Gemeindeverwaltung in manchen Fällen heimlicher Auswanderung beide Augen zugedrückt hat, „...indem dieselben später jedenfalls einer Unterstützung aus der Lokal-Armenkasse bedurft hätten“, setzen die Gemeindeväter mit einer merkbaren Erleichterung ihrem Bericht hinzu und senden den Verschwundenen ihren Segen nach: „Daher wäre nur zu wünschen übrig, daß diese Auswanderer in ihrer neuen Heimat eine gute Unterkunft finden und ihre Wanderung nicht bereuen dürfen“². Garnicht so erbaut war das Landkommissariat. Es schreibt 1844 an die Gemeindeverwaltung:

„Es kommen in den letzten Jahren in dortiger Gemeinde so viele heimliche Auswanderungen vor, daß sie eine für die öffentliche Sicherheit wirklich beunruhigende Erscheinung bilden und dem Interesse der Privaten sowohl, als dem der Gemeinde und dem öffentlichen Kredit notwendig vielfach schaden müssen.

Man kann dem Bürgermeisteramte nicht verbergen, daß es beinahe unglaublich erscheint, wie so viele heimliche Auswanderungen unter seinen Augen effectuirt (durchgeführt) werden konnten, ohne ihm vorher bekannt zu werden, nachdem einem solchen Vorhaben doch immer verschiedenartige Anstalten vorausgehen, die nicht unbemerkt bleiben können und die zugrunde liegende Absicht ruchbar machen, in welchem Falle es dann die Pflicht des Bürgermeisteramts erheischt hätte, durch alle zu Gebote stehende Mittel die Beteiligten an der Ausführung ihres Vorhabens zu hindern, oder sie doch zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Auswanderer zu nötigen. Man hofft nunmehr, daß diese Bemerkungen dazu dienen werden, das Bürgermeisteramt zu bestimmen, mit aller Energie dem oben gerügten Unwesen zu steuern“².

Wer auswandern wollte, mußte ein Gesuch um Auswanderungserlaubnis und Entlassung aus dem bayerischen Untertanenverbände über die Gemeindeverwaltung an das Landkommissariat (später Bezirksamt) einreichen. Wurde das Gesuch von der Gemeindeverwaltung befürwortet, dann waren noch einige Bescheinigungen beizubringen: Daß der Auswanderungswillige dem Gemeindevorsteher und dem Rentamt (Finanzamt) nichts mehr schulde, daß er mit keiner Hauptvormundschaft belastet sei, manchmal auch der Nachweis über die Sicherstellung einer Überfahrtsgelegenheit und ein Zeugnis über das exportierte Barvermögen, für manche Länder auch die Bestätigung, daß man dort angenommen werde. Selbstverständlich auch die Geburtszeugnisse sämtlicher auswandernden Familienangehörigen wegen der Ausstellung des Reisepasses.

Ein besonders wachsames Auge hatte man auf Militärflichtige, die noch nicht gedient hatten. Sie mußten entweder zurückbleiben oder eine Kautions stellen.

Von den Gläubigern wurde damals aufmerksam die Beilage zum „Amts- und Intelligenzblatt“ studiert. Hier waren einige Wochen vor der Abreise die Namen der Auswanderer veröffentlicht mit der Aufforderung, eventuelle Forderungen dem Landkommissariat zu melden. Ein Otterstadter erklärte seinem Gläubiger, er brauche keinen Nachteil zu erleiden, der Schwager als Bürge würde schon die Schuld bezahlen, und er werde diesem das Geld aus Amerika schicken.

Am 27. März 1852 reichte die Gemeindeverwaltung dem Landkommissariat eine Liste „derjenigen Personen welche sich mit ihrer Familie freiwillig zur Auswanderung nach Amerika anmeldeten“, ein. Es waren 40 Familien mit zusammen 256 Personen eingeschrieben. Die Gemeinde war der Ansicht, „daß viele derselben aus ihrer zu veräußernden Habe noch so viel erübrigen, daß sie sich noch Kleider und die Lebensmittel für die Dauer ihrer Überfahrt ankaufen können, und daß nur wenige die Kosten der Überfahrt mit Unterhaltung in Anspruch nehmen werden, so daß das zum Anlehen proponierte (vorgeschlagene) Kapital ad 11.000 Gulden voraussichtlich zureichen wird“².

Sollte sich dieses Auswanderungsprojekt realisieren, was in Bälde zu wünschen wäre, würde die Gemeinde Otterstadt von ihrem Proletariat befreit, der Bettel und Müßiggang, die Urquellen aller Laster, beseitigt, indem die noch verbleibenden Tagelöhner dann Arbeit in der Gemeinde erhalten, denselben daher jede Ausflucht wegen Mangel an Verdienst genommen, den Arbeitsbeschränkten und Arbeitsunfähigen aber die nötige Unterstützung aus der Armenkasse gereicht werden kann, und es wird die für die Gemeinde Otterstadt jetzt so trüb scheinende Zukunft dann eine heilvolle, wenigstens für mehrere Generationen werden“³.

Als Ziel der Auswanderer wird in dem Verzeichnis noch die Gegend bei Neu-Orleans genannt.

Die Gründe für die Notlage in Otterstadt hatte das Landkommissariat schon am 14. Februar der Regierung dargelegt:

„In keiner Gemeinde des Landkommissariatbezirks Speyer ist die Anzahl der Armen seit wenigen Jahren zu einer so bedeutenden Höhe herangewachsen wie in der Gemeinde Otterstadt. die Ursache hievon ist wohl in der Teuerung einiger Jahre, gesteigert durch die Elementarereignisse des verfloßenen Sommers, und vorzüglich in der allzu sehr erleichterten Ansässigmachung (Zuzug in die Gemeinde) zu suchen“⁴. Am 12. Mai 1852 geht nun das Amt in einem Bericht etwas ausführlicher darauf ein: Grund und Boden, bis in die kleinste Parzelle geteilt, befinde sich im Privatbesitz vieler, neue landwirtschaftliche Einrichtungen, welche Arbeit beschaffen könnten, sind nicht möglich. Gewerbe und Industrie sind nicht „vollkommen vorgeschritten oder durch Schwanken gehemmt“, zu wenig Absatzwege geöffnet. Die Auswanderungsquoten der Pfalz seien sehr hoch im Vergleich zu anderen Ländern. „Solang also die mittelbaren Ursachen der Verarmung nicht gehoben sind, wozu begreiflicherweise eine Gemeinde die Hand nicht bieten kann, ist es derselben nicht zu verdenken, wenn sie nach Mitteln greift, welche geeignet sind, sich auf bequeme, wenn auch kostspielige Weise, die Armen vom Halse zu schaffen. In einer solchen Lage befindet sich auch die Gemeinde Otterstadt. Die Zahl der Armen ist groß, die Forderungen derselben an die Gemeindekasse mehren sich, die Arbeitsgelgenheit auf Gemeindegeldern im Verhältnisse zu den Arbeitssuchenden ist gering, der Anspruch auf Gemeindegeldern wird immer größer, das Frevelregister nicht kleiner“.

(Frevelregister: Liste der Strafen für Felddiebstähle und Waldfrevel)

„Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit anzuführen, daß nach den Frevelprotokollen des königlichen Friedensgerichts Speyer im Jahre 1847 bis April laufenden Jahres unter den 40 zur Auswanderung bestimmten Familien 37 Familien als Frevler erscheinen und unter diesen die überwiegende Mehrzahl Gewohnheitsfrevler sind, sodaß man wohl sagen kann, daß der Gemeinderat bei Auswahl dieser Familien einen glücklichen Griff gemacht hat“⁵.

Hierzu muß natürlich bemerkt werden, daß nicht der Gemeinderat sich die Frevler gegriffen und sie nach Amerika befördert hat, sondern eher der Beweis erbracht ist, daß es wirklich die Bedürftigsten waren, welche sich zur Auswanderung entschlossen. Bis zur Beseitigung seiner Herrschaft durch die Übernahme in französische Verwaltung hatte das St. Guidostift die Einwohnerzahl Otterstadts in solchen Grenzen gehalten, daß die landwirtschaftliche Erzeugung auch die Ernährung sichern konnte. Dies entsprach einer Seelenzahl von etwa 400. Mit der Steigerung auf mehr als das Dreifache bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts konnte auch die verbesserte Landwirtschaft nicht Schritt halten.

Die Dammbauarbeiten und die Anlegung des neuen Rheinflusses, welche gewiß starken Zuzug gebracht hatten, waren beendet. Arbeit bei der in Ludwigshafen neu entstehenden Industrie war erst gegen das Jahr 1870 zu finden. So blieb den armen Leuten als einzige Hoffnung, dem Elend zu entkommen, die Auswanderung.

Mehrere Einträge im Protokollbuch des Gemeinderates unterstreichen die Notlage dieser Jahre, zeigen aber auch die Anstrengungen der Gemeinde, dieser einigermaßen Herr zu werden.

Im Juli 1843 heißt es, ein weiterer Zuschuß von 180 bis 200 Gulden in die Armenkasse sei notwendig. Die bis jetzt aufgewendeten 224 Gulden seien „nur in ganz kleinen Beträgen und an Individuen, welche die größten Ansprüche auf Unterstützung zu machen haben, verabreicht worden. Es herrscht aber bisher unter der ärmeren Klasse wegen Mißbräuten der Kartoffeln im vorigen Jahr und der Teuerung der Lebensmittel eine wahre Not“¹.

Im September dieses Jahres erhält der Bäcker Friedrich Hillenbrand Zahlungserleichterung für seine Gemeindegeldern. Er ist jetzt selbst in Not geraten, „da er von dem in diesem Frühjahr um hohen Preis gekauften Mehl das Brot zum Teil an seine Kunden geborgt und die Zahlung größtenteils noch gut hat. In Erwägung, daß Hillenbrand dadurch, daß er der ärmeren Klasse in diesem Frühjahr, wo alle Lebensmittel so teuer waren, Brot borgte und so viel zur Linderung der Not in hiesiger Gemeinde beitrug, ist es billig, demselben für seine Schuld an die Gemeinde... Termine zur Zahlung zu gestatten“¹.

Im Oktober 1843 gewährt man den Steigerern der Gemeinde-Graslose Nachlaß am Steigpreis, „erwägend, daß bei der Teure der Lebensmittel in diesem Frühjahr die meisten hiesigen Bewohner Schulden contrahiren (eingehen) mußten, welche zu bezahlen ihnen schon äußerst schwer fällt, umso schwerer und härter aber würde es für dieselben sein, wenn sie noch den durch das Hochwasser an ihren ersteigten Graslosen verursachten Schaden ganz ertragen müßten. In endlicher Erwägung, daß auch noch vielen der Grassteigerer ihre schönsten Früchte durch das Hochwasser zugrunde gingen...“¹

Einen Vorschlag des Landkommissariats im Februar 1847, den Ausbau der Straße von Speyer nach Waldsee durchzuführen, um mit Notstandsarbeiten die ärmere Bevölkerung über den Winter zu bringen, muß die Gemeinde unter Darlegung ihrer eigenen Mittellosigkeit ablehnen. Man habe schon getan, was möglich war, 879 Gulden in Wegeherstellung und -verbesserung, Grabenaushebung und Wiesenverbesserung gesteckt. „Durch diese Arbeiten und, wie man in Erfahrung gebracht, durch Rheinbauten werde der ärmeren arbeitenden Klasse der Gemeinde wenigstens so lange Verdienst geschaffen und Unterstützung gewährt, bis bei hiesigen Privaten und anderwärts Beschäftigung und Verdienst gesucht werden kann“¹.

„Eine Erhöhung des Kredits für außerordentliche Unterstützung ad 200 Gulden wird wegen der zur besseren Pflege der sich täglich mehrenden und jetzt allen Verdienst entbehrenden Armen errichteten Suppenanstalt notwendig, die jedoch nur für drei Monate, nämlich bis Ende April, bestehen soll (während welcher Zeit nur ein Monat gearbeitet werden kann – wie man annimmt). Sodann sind es bis zur Ernte noch wenigstens zwei Monate, während deren Beschäftigung zu schaffen und Unterstützung zu reichen sein wird“¹.

Noch mehrere solche Beispiele könnten angeführt werden. Eines vielleicht noch: Auf die Beschwerde der umliegenden Ortschaften wurde vom Landkommissariat angeordnet, daß die Otterstadter Armen nur noch am Mittwoch und Samstag betteln gehen durften².

Mit der Auswahl der neuen Heimat befaßte sich das Landkommissariat. Auf eine Empfehlung des Zentralvereins für die deutsche Auswanderungs- und Kolonisationsangelegenheit in Berlin schlug man Brasilien vor. Ein Kolonisationsverein hätte den Auswanderern mit den Vorbereitungsarbeiten, beim Landerwerb und während der ersten Zeit materielle und finanzielle Hilfe geleistet, ja selbst die Kosten der Überfahrt vorgestreckt. Die Schuld wäre dann nach und nach in der Kolonie wieder eingezogen worden. Auch für die Gemeinde wäre dies von Vorteil gewesen; sie hätte ihr Geld nicht herschenken brauchen, eventuell nur einen Voranschuß leisten müssen⁶.

Allein die künftigen Auswanderer waren nicht für diesen Plan zu gewinnen. Vielleicht hielten sie nicht so viel von der Landwirtschaft und wollten lieber in dem damals viel gepriesenen Eldorado Nordamerika über Nacht reich werden. Sie erklärten sich einstimmig „unter Vorbringung der verschiedensten, oft komischsten Gründe gegen eine Übersiedelung nach Brasilien“ ..., „wozu auch der Umstand beigetragen haben mag, daß die meisten derselben bereits Verwandte und Freunde in Nordamerika haben, bei denen sie sogleich Unterkunft zu erhalten hoffen“⁵. „Die Entscheidung..., welcher Ausschiffungshafen gewählt werden sollte, hing davon ab, in welcher Stadt oder Gegend den Auswanderern sich sogleich Gelegenheit zum Arbeiten und Verdienst darböte. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist dies die Umgegend von Rochester. Die Erweiterung des Erie-Kanals, sowie der Bau verschiedener, neuerdings in Angriff genommenen Eisenbahnen, soll Arbeit in Fülle bieten, weshalb auch im vorigen Jahre mehrere Familien von Otterstadt und Waldsee sich dahin begaben und sogleich eine Existenz fanden.

Als Seehafen wäre nun entweder New York oder Quebec zu wählen. Die Ausschiffung nach ersterem Hafen ist zu riskant, da nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850 Kranke, Krüppelhafte, alte Personen über 60 Jahre, Weibspersonen mit ihren Kindern ohne Männer, zurückgewiesen werden, wenn sie nicht 300 Dollar oder 750 Gulden Kautions erlegen.

Sonach Quebec vorzuziehen, von wo aus die Auswanderer entweder auf dem St.-Lorenz-Kanal oder per Eisenbahn ohne große Kosten nach Rochester kommen können. Nach der Karte zu urteilen, ist die Entfernung von Quebec nach Rochester nicht viel größer, als von New York eben dahin“⁵. Nach Verhandlung mit mehreren Agenten schloß man mit G. A. von Moers, „Mandatar“ (Bevollmächtigter) des Kaufmanns und General-Agenten Franz Dessauer in Aschaffenburg, namens des Reederhauses und Schiffseigentümers F. J. Wichelhausen u. Co. in Bremen einen Vertrag. Erwachsene sollten um 64 Gulden, Kinder um 51 Gulden von Ludwigshafen aus über Bremen nach Quebec befördert und auch unterwegs verköstigt werden. Die früher übliche Selbstverpflegung war neuerdings von deutschen Häfen abgeschafft, „weil die Auswanderer von der Beschaffenheit der auf der See haltbaren Nahrungsmittel nichts verstehen und oft Gegenstände einlegen, die schon nach wenigen Tagen über Bord geworfen werden müssen. Zudem sind die Armen oft so knapp mit Geld versehen, daß sie nicht genug einlegen, oder aus unvernünftiger Sparsamkeit auch mit weniger als nötig ist auszukommen hoffen, ohne zu bedenken, daß die Reise nach einem amerikanischen Hafen je in 40 Tagen und kürzerer Zeit zurückgelegt werden, aber auch 90 Tage dauern kann“⁵.

Am 12. Mai 1852 hatte der Gemeinderat beschlossen, wenn nötig, noch einmal 4.000 Gulden zu genehmigen. Darauf hatten die Zurückbleibenden angefangen zu protestieren. Sie hätten die Armen gerne um einen billigeren Preis vom Halse gehabt:

„...von Seite der vermögenderen Bürger sowie von jenen des Mittelstandes Vorwürfe derart gemacht worden, als würde durch das für die Auswanderer nötige Kapital das Gemeindevermögen vertan und diese überhaupt hierdurch ruiniert“².

Am 10. Mai 1852 schrieb das Bürgermeisteramt an die zwei Speyerer Notare Kissel und Hoseus:

„...Ohne daß die Verhandlungen (über die Auswanderung) geschlossen sind und eine Genehmigung von Seite der königlichen Regierung vorliegt, fangen – ungeachtet diesseitiger Warnungen – mehrere von den Auswanderungslustigen jetzt schon an, ihre Häuser und Habseligkeiten zu verkaufen. Da gegründete Gefahr vorhanden ist, daß der Kaufpreis bis zur Entscheidung der Sache leichtsinnigerweise verschleudert und hiedurch dem einzelnen wie der Gemeindekasse ein materieller Schaden zugefügt wird, ersucht man Euer Wohlgeboren, die Kaufpreise an die einzelnen Verkäufer erst dann einzuhändigen, wenn die Auswanderungserlaubnis von Seiten königlicher Regierung erfaßt, dem Projekte sonach nichts mehr im Wege steht...“⁷

Im Juni schließlich kommt die Genehmigung. 31 Familien mit zusammen 184 Personen können sich zur Abreise bereit machen.

Die Einschiffung sollte voraussichtlich am 28. oder 29. in Ludwigshafen stattfinden. „Dieselben sind hiebei anzuhalten, die noch rückständigen Schulden zu bezahlen, für ihre Bekleidung zu sorgen, ein Handgeld im Betrage von 20 Gulden zurückzuhalten und ihre Betten, Eß-, Trink- und Kochgeschirre nebst den übrigen zum Haushalten notwendigen Gerätschaften bereit zu halten“².

Wäre der eine oder andere Auswanderer absolut nicht imstande, aus dem Erlöse seiner Immobilien die Schulden zu zahlen, so sei vom Gemeinderat über die Niederschlagung Beschluß zu fassen. „Die unterfertigte Behörde behält sich natürlich vor, an die Stelle derjenigen, welche ihre Gläubiger nicht befriedigen wollen, wie das bei (Name)... der Fall sein soll, andere Auswanderungsbedürftige zu setzen“².

Der anberaumte Termin erschien dem Gemeinderat zu kurz, „um die Häuschen noch zu verwerten“ und die Gläubiger abzufinden.

Ferner erachtete man ein Handgeld von 10 Gulden für ausreichend, „da mehreren Schreiben zufolge, Auswanderer ohne Geld in Amerika anlangten und sich doch durchbrachten, ja selbst wohlhabend wurden“, wie die Gemeinderäte meinten. Sie fürchteten, auch für das Handgeld nocheinmal in den Gemeindegeldern greifen zu müssen, „da der geringe Erlöb aus Mobilien der Auswanderer kaum zur Anschaffung des nötigen Eß-, Trink- und Kochgeschirrs p. reichen wird“².

Die Rechnung, welche durch den Auswanderungs-Agenten schließlich der Gemeinde präsentiert wurde, belief sich auf 10.659 Gulden.

Ursprünglich hatte die Gemeinde die Auswanderer bis zu ihrer Einschiffung in Bremerhaven durch den Bürgermeister und einen Gemeinderat begleiten lassen wollen. An ihrer Stelle ließ die Regierung den Landkommissariats-Aktuar Pfeufer, einen Sachverständigen für das Auswanderungswesen, mitfahren. Er sollte über „die Reise von Ludwigshafen bis Bremen und über die hiebei gemachten Erfahrungen... einen erschöpfenden Bericht“ erstatten.

Hier ist er im Auszug:

„Die Auswanderer, 184 an der Zahl, zogen Donnerstag, den 16. Juli um 3 Uhr Nachmittag aus Otterstadt aus, kamen um 6 1/2 Uhr in Ludwigshafen an und mußten daselbst, da das zur Aufnahme der Auswanderer bestimmte Dampfschiff der Maingeseellschaft zwischen Aschaffenburg und Frankfurt am Main wegen des niederen Wasserstandes einige Male festfuhr, sonach nicht zur festgesetzten Zeit landete, unter freiem Himmel die Nacht zubringen. Das Dampfschiff ‚Therese‘ landete den 17. Juli um 2 Uhr. Es war dieser Übelstand wegen Mangel an passenden Lokalitäten nicht zu beseitigen, übrigens auch bei der milden Sommernacht leicht zu ertragen, weshalb die Auswanderer frohen Mutes morgens den 17. Juli um 3 1/2 Uhr das Dampfschiff in Ludwigshafen bestiegen.

Das Dampfschiff ‚Therese‘ ist das größte Dampfschiff der Maingeseellschaft, allein immerhin zu klein für circa 200 Passagiere und eine nicht unbedeutende Kofferzahl. Die beiden Verdecke, die beiden Kajüten, die Küche und die Bedienung sind im höchsten Falle für 106 Personen eingerichtet, sodaß die Überschreitung dieser Anzahl manche Unordnung hervorrufen mußte, welche natürlicherweise von mehreren Auswanderern zu frechen Klagen benützt wurde, da sich auch hier wieder der alte Erfahrungssatz zeigte, daß dem selbstverschuldeten Armen die Unverschämtheit zur zweiten Natur geworden und in seinen Augen jede Wohltat als ein Recht erscheint.

Bei Verabreichung des Frühstücks zwischen Mainz und Bingen drängten sich sogleich ein Teil der Auswanderer herein und nahm in so lange Besitz von den Tischen, bis sie nicht allein ihren, sondern auch einen Teil des übrigen Kaffees getrunken hatten. Der Koch entdeckte zu spät diesen Unterschleif und reichte mit seinem Kaffee für ungefähr 8 Personen nicht mehr vollständig aus. Für das Mittagessen wurde nun die Anordnung getroffen, daß je eine Partie verlesen in der Kajüte so lange blieb, bis sie gegessen und der zweiten verlesenen Partie Platz machen konnte, wodurch jeder Unterschleif vermieden wurde.

Das Mittagessen bestand aus einer kräftigen Suppe, Rindfleisch, Kartoffeln und Brot und gab nur wenigen Auswanderern zur Klage Veranlassung, weil die Kartoffeln zu hart gesotten wären.

Dieselben in die Grenzen der Bescheidenheit zu verweisen, hielt ich umso mehr für notwendig, weil man anerkennen mußte, daß für Suppe und Fleisch hinreichend gesorgt, und die Direktion der Main-Dampfschiff-Gesellschaft den besten Willen hatte, die volle Zufriedenheit königlicher Regierung zu erlangen.

Um 6 Uhr kamen wir in Köln an, wo die Auswanderer bei drei Wirten sehr gut untergebracht und mit Essen reichlich versehen wurden. Für Samstag, den 18. Juli, erhielt jeder selbständige Auswanderer für die Reise von Deutz nach Bremen kaltes Fleisch oder Wurst, Brot in Menge und zwei Krüge Bier. Auf der Eisenbahn erhielten dieselben Sitzplätze der III. Klasse. Die Fahrt hatte bei einer Hitze von 29 Grad im Schatten viel Unangenehmes, namentlich für die Menge der Kinder, von welchen ich die bedürftigsten unterwegs mit Milch versehen ließ.

Wir fuhren um 1/2 8 Uhr morgens von Deutz ab und kamen um 10 1/2 Uhr nachts in Bremen an. In Bremen empfing uns ein Agent des Hauses Wichelhausen und ein Polizeibeamter des Auswanderungsbüros, von dessen Wirksamkeit später die Rede sein wird, um die Auswanderer in die für sie bestimmten Wirtslokalitäten zu führen, in welchen sie noch den folgenden Sonntag, den 19. Juli blieben und mit den Quartieren wie mit der Verpflegung, wie ich mich persönlich überzeugte, nicht allein vollständig zufrieden sein konn-

ten, sondern auch nach der Aussage eines jeden vollkommen zufrieden waren.

Sie waren am Montag, den 20. Juli, getrosteten Mutes wie noch nie, was wohl durch das zuvorkommende Benehmen vieler Bürger von Bremen, welche den in den Straßen herumwandelnden Auswanderern die Merkwürdigkeiten der Stadt zeigten und sich zu unentgeltlichen Dienstleistungen anboten, sowie durch die gute Behandlung überhaupt, hervorgerufen worden zu sein scheint.

Um 8 Uhr früh, den 20. Juli, wurden sie auf Kähne – nach unseren Begriffen ziemlich große Schiffe – mit vier geräumigen Kajüten gebracht, um nach dem 8 Meilen entfernten Bremerhaven zu segeln. Der plötzlich entstandene heftige Westwind hinderte aber die Ausfahrt, welche erst am künftigen Morgen um 1 Uhr stattfinden konnte. Das Schiff war mit Milch, Brot und einem Fäßchen Butter zur Verpflegung der Auswanderer versehen.

Ich wollte die Leute in Bremerhaven empfangen, fuhr deshalb am Dienstag, den 21. Juli, mit dem Dampfschiffe eben dahin ab. Wir begegneten den beiden Weserkähnen erst unterhalb Vegesack und erfuhren von den Schiffern, daß dieselben wegen des entgegengesetzten heftigen Windes vor Mittwoch den 22. nicht in Bremerhaven würden eintreffen können. So geschah es auch. Um 8 Uhr früh, den 22., warfen die beiden Kähne auf der Reede Anker und um 12 Uhr bei Eintritt der Flut fuhren sie nach Bremerhaven ein.

Die Auswanderer waren vernünftig genug, diese Verzögerung keinem anderen Mißstande als dem schlechten Winde zuzuschreiben und hatten sich, trotz des widerwärtigen Aufenthaltes in der Kajüte eines solche Kahnes, mit ihrem bisherigen Schicksale zufrieden erklärt, da der ihnen zugeteilte Proviant nicht nur reichte, sondern der Schiffsführer auch landen ließ und in einer benachbarten Wirtschaft Milch für die Kinder einkaufte.

Sogleich nach Ankunft der Schiffe wurden die Auswanderer ins Auswanderungshaus verwiesen, um dortselbst zu Mittag zu essen und sich für einige Tage einzurichten, da das Schiff, mit welchem sie nach Quebec expediert werden sollten, noch nicht eingetroffen war.

Das Haus Wichelhausen hatte unter den vorteilhaftesten Anerbietungen kein deutsches Schiff mit einem deutschen Kapitän nach Quebec bekommen, weil die Kapitäne fürchteten, vor Winter nicht mehr zurückzukommen und namentlich keine Rückfracht von Quebec aus zu erhalten. Da die englischen Schiffe wegen ihres Holzhandels mit Kanada nur direkte Verbindung zwischen Quebec und London unterhalten, blieb dem Chef des Hauses nichts übrig, als nach London und von da nach Hull zu reisen, um ein englisches Schiff zu mieten. Nach dem in Hull aufgesetzten englischen Vertrag, den ich mir vorlegen ließ, sollte dieses Schiff nur für die Auswanderer benützt werden und vollständig ausgerüstet am 19. Juli von Hull absegeln, so daß es bequem am

22. in Bremerhaven hätte einlaufen können. War nun der Wind zum Auslaufen aus Hull ungünstig, oder war ein anderer Zwischenfall eingetreten – was man damals nicht erfahren konnte – das Schiff kam an dem bestimmten Tage nicht an, und ich wartete umsonst noch einen halben Tag auf dasselbe, um teils dessen Einrichtung, teils die Auswanderer an Bord des Schiffes zu sehen.

Daß die Leute mit einem englischen Schiffe unter englischem Kommandoworte die Reise unternehmen müssen, gehört nicht zu den Glanzpunkten der Expedition. Der englische Kapitän ist und bleibt immer, namentlich gegen Deutsche, der rohe, brutale Seefahrer, der sich oft um deutsche Vertragsbestimmungen blutwenig kümmert. Ich verlangte vom Hause Wichelhausen, um meine Schutzbefohlenen nicht ganz verlassen zu wissen, daß noch ein junger deutscher Arzt – welche sich zu solchen Expeditionen in den Seehäfen melden – mitgeschickt werde, weniger um seine Kunst auszuüben, als vielmehr um nicht allein der Dolmetscher zwischen den englischen Leuten und den Auswanderern, sondern um namentlich dem englischen Kapitän gegenüber eine Art Kontrolle zu sein. Ferner hielt ich es für notwendig, einen Zusatz zum Vertrag beizufügen, wonach das Haus Wichelhausen dem Schiffskapitän eine Provision versprach, wenn die Passagiere keine Klagen gegen die Expedition anzubringen hätten. Wichelhausen gestand dieses bereitwillig zu und hatte schon vorher ausbedungen, daß mehrere deutsche Matrosen mitgenommen werden, wie denn auch der Steuermann in der Regel ein Deutscher ist.

Da die Beförderung durch ein englisches Schiff in der Kompetenz des Handels lag und zu jeder Zeit eintreten kann, glaube ich durch die getroffene Bestimmung einigermaßen das drückende Gefühl, auf einem fremden Schiffe zu fahren, gehoben zu haben. Die Kontrolle über die Beschaffenheit, Reinlichkeit, den Luftzug etc. des Schiffes übt der Amtmann des Bremer Hafens aus, dem ich die Auswanderer noch besonders anempfahl, und welcher mir versprach, sich der Leute auf alle Weise anzunehmen“.

Um sich ein Bild über die Unterbringung machen zu können, besichtigte Pfeufer das Schiff „Helene“, welches mit 207 Auswanderern aus Thüringen und Sachsen zum Auslaufen bereit lag.

„Im Zwischendecke, dem Aufenthaltsorte der Auswanderer, welches vorschriftsmäßig von Deck zu Deck mindestens 6 Fuß hoch (etwa 1,80 m), und das Deckholz mindestens 1 1/2 Zoll (35 mm) dick sein muß, sind zwei Etagen Kojen – Schlafstellen – angebracht, welche Zahl nicht überschritten werden darf, die mindestens 6 Fuß Länge im Lichten haben, 18 Zoll Breite (43 cm) für jede Person enthalten, und die untersten wenigstens 4 Zoll (9,5 cm) vom Deck entfernt sein müssen. Jede Koje ist für 4 Personen bestimmt und wird dem Lose nach an die einzelnen Familien oder je 4 Personen übergeben. Wünschen die Passagiere in den Kojen Scheide-

plancken, werden solche eingefügt. Die ledigen Frauenspersonen waren mittels eines Verschlages von den übrigen geschieden. Im nämlichen Raume haben die Auswanderer die zur Überfahrt notwendigen Effekten, als Eß- und Trinkgeschirre, Kleidungsstücke etc. etc. In den Ecken des Zwischendecks waren Privéts (Aborte), und zwar von denen 6 angebracht.

Es wäre Torheit, den Zwischendecksaufenthalt beneidenswert zu finden. Trotz der strengen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften des Bremer Senats, wonach die größtmögliche Reinlichkeit, öfterer Luftzug und Wacholderberäucherung stattfinden muß, war doch die Ausdünstung bei der dermaligen großen Hitze eine fast unerträgliche. Es ist dies ein Mißstand, der wohl gemindert, nicht aber gehoben werden kann, da die Schiffe nicht wegen der Auswanderer, welche gleichsam nur Rückfracht – Ballastgut – bilden, sondern wegen der Kaufmannsgüter gebaut werden. Der Bremer Senat hat es wenigstens durch seine nicht rastende Energie und die Humanität der Bremer Kapitäne dahin gebracht, daß noch nie das Schiffsfieber auf einem Bremer Schiffe ausgebrochen, und der Gesundheitszustand im Vergleich zu den aus englischen, holländischen und französischen Häfen auslaufenden Schiffen... verhältnismäßig außerordentlich befriedigend ist.

Es mag das auch von der regelmäßigen und guten Kost herühren. Auf jedem Schiffe sind zwei Küchen und zwei Köche: für die Kajüten und die andere für die Zwischendeckpassagiere. Letztere erhielten eine sehr kräftige Suppe mit Kartoffeln, geräuchertes Fleisch und schwarzes Roggenbrot, welches für die Reise gebacken, zum Genießen etwas angefeuchtet und dem fränkischen Bauernbrote ganz ähnlich ist. ...

Während der Zeit hatten sich die Otterstadter Auswanderer im Bremerhavener Auswanderungshaus häuslich niedergelassen, und die ausreichenden Portionen kräftiger Kost, welche aus Suppe mit Kartoffeln und Bohnen nach Belieben, gesottenem Ochsenfleisch und Brot bestand, hinlänglich zu würdigen gewußt.

Die mir von königlicher Regierung gesetzte Aufgabe war, nachdem ich die Verhältnisse von Bremen und Bremerhaven während eines Aufenthaltes von sieben Tagen hinlänglich kennengelernt zu haben glaubte, vollendet, und ich mußte meinen Rückweg antreten, was ich umso beruhigter tun konnte, als für die Auswanderer nach Kräften gesorgt, dieselben über ihre Behandlung und Verpflegung in Bremen durchaus keine Klage vorzubringen hatten, vielmehr sie sich, nach der Äußerung eines Auswanderers, durch die Vorsorge königlicher Regierung und des Bremer Senats „wie in Abrahams Schoß“ befanden. Diese Auffassungsweise eines dankbaren Auswanderers mag etwas zu rosenfarben erscheinen, ist aber bezeichnend genug für den Weg, den man in Bremen zu Gunsten der Auswanderer einschlägt. ... Wie schon oben erwähnt, mußte das Haus Wichelhausen, durch die Handelsverhältnisse gezwungen, ein englisches Schiff von Hull mieten. Am 1. August lief dasselbe im Hafen ein. Vor der Abfahrt wurde dasselbe von der Kommission durchsucht und als nicht tauglich für die Aufnahme der... Auswanderer erklärt, weil der englische Kapitän sich weigerte, einen Teil der in Hull eingenommenen Ladung ans Land zu bringen und das Schiff einigen Reparaturen zu unterwerfen, da nach seiner Aussage das selbe Schiff, in dem selben Zustande und mit der selben Quantität Güter im vorigen Jahre Auswanderer von einem englischen Hafen aus befördert habe, sonach von englischen Behörden als segeltüchtig erachtet worden sei.

Die hierdurch hervorgerufene Verzögerung, welche – zu Ehren der Bremer Reeder sei es gesagt – bei einem Bremer Schiffe noch nie vorgekommen ist, mag momentan für die Auswanderer unangenehm sein, ist aber in Wirklichkeit für dieselben von größtem Vorteile, da sie durch nur solche gewissenhafte, energische Handhabung der Gesetze vor den größten Mißhelligkeiten auf der Reise gewahrt bleiben. Es hat dies Verweilenmüssen in Bremerhaven umso weniger etwas auf sich, als den Auswanderern im Auswanderungshause nichts abgeht, wie die zufriedenen Briefe der Otterstadter Auswanderer beweisen⁶⁸.

Namen der Teilnehmer an der Massenauswanderung von 1852, die mit dem englischen Schiff „Arthur“ in Quebec ankamen

Quetschenbach Valentin II., Tagelöhner, mit Frau und 5 Kindern

– Valentin, 24 Jhr.; Ignaz, 21 Jhr.; Balthasar, 18 Jhr.; Barbara, 16 Jhr.; Michael 13 Jhr.

Hecht Lorenz, Korbmacher, mit Frau und 5 Kindern

– Margareta, 23 Jhr.; Katharina, 12 Jhr.; Walburga, 10 Jhr.; Johannes, 7 Jhr.; Gertraud, 1 Jhr.

Tremmel Michael, Tagelöhner, mit Frau und 7 Kindern

– Anna Maria, 19 Jhr.; Theresia, 18 Jhr.; Maria Eva, 13 Jhr.; Elisabetha, 11 Jhr.; Mathäus, 8 Jhr.; Franziska, 5 Jhr.; Jakob, 3 Jhr.

Margaretha, 10 Jhr.; Elisabetha, 7 Jhr.; Maria, 3 Jhr.; Barbara, 1 Jhr.

Großmann Peter, Tagelöhner, mit Frau und 5 Kindern

– Friedrich, 19 Jhr.; Katharina, 18 Jhr.; Anna Maria, 12 Jhr.; Barbara, 10 Jhr.; Eva, 7 Jhr.

Hecht Josef, Korbmacher, mit Frau und 2 Kindern

– Heinrich, 15 Jhr.; Katharina, 3 Jhr.

Koch Philipp, Korbmacher, mit Frau und Kindern

– Katharina, 5 Jhr.; Johannes, 3 Jhr.; Franz, 1/4 Jhr.

Rohr Adam, Tagelöhner, mit Frau und 6 Kindern

– Johannes, 21 Jhr.; Heinrich, 15 Jhr.; Andreas, 10 Jhr.; Joseph, 8 Jhr.; Karl, 5 Jhr.; Adam, 2 Jhr.

Späth Joseph, Tagelöhner, mit Frau und 6 Kindern

– Barbara, 14 Jhr.; Maria, 12 Jhr.; Johannes, 9 Jhr.; Martin, 6 Jhr.; Elisabetha, 4 Jhr.; Veronika 1/4 Jhr.

Lehr Wilhelm, Schuhmacher, mit Frau und 4 Kindern

– Joseph, 15 Jhr.; Friederike, 11 Jhr.; Anna Maria, 9 Jhr.; Wilhelm, 3 Jhr.

Remünder Peter, Korbmacher, mit Frau und 2 Kindern

– Katharina, 5 Jhr.; Marianna, 3 Jhr.

Remünder Heinrichs Witwe, Korbmacher, mit 3 Kindern

– Marianna, 21 Jhr.; Anna Maria, 16 Jhr.; Friedrich, 15 Jhr.

Kuhn Jakob, Tagelöhner, mit Frau und 1 Kind – Anna Maria, 1/2 Jhr.

Fahrenbach Johannes, Tagelöhner, mit Frau und 2 Kindern

– Elisabetha, 9 Jhr.; Katharina, 3 Jhr.

Lehr Johann Martin, Tagelöhner, mit Frau und 2 Kindern – Jakob, 3 Jhr.; Peter, 1 Jhr.

Göck Johann Jakob, Schuhmacher, mit Frau und 5 Kindern

– Maria Katharina, 12 Jhr.; Veronika, 9 Jhr.; Johannes, 7 Jhr.; Susanna, 4 Jhr.; Valentin, 1/4 Jhr.

Bonn Hermann, Tagelöhner, mit Frau und 6 Kindern

– Johann, 14 Jhr.; Michael, 12 Jhr.; Hermann, 11 Jhr.; Peter, 8 Jhr.; Anna Maria, 3 Jhr.; Sibilla 1 Jhr.

Dech Peter II., Korbmacher, mit Frau und 2 Kindern

– Maria, 5 Jhr.; Elisabetha, 2 Jhr.

Hohenadel Nikolaus, Schneider, mit Frau und 8 Kindern

– Valentin, 19 Jhr.; Michael, 17 Jhr.; Elisabeth, 16 Jhr.; Katharina, 12 Jhr.; Elisabeth, 10 Jhr.; Barbara, 8 Jhr.; Peter, 6 Jhr.; Veronika, 2 Jhr.

Albrecht Friedrich, Korbmacher, mit Frau und 8 Kindern

– Karl, 17 Jhr.; Valentin, 13 Jhr.; Amandus, 10 Jhr.; Johannes, 9 Jhr.; Johann, 7 Jhr.; Margaretha, 4 Jhr.; Barbara, 2 Jhr.; Franziska 1/2 Jhr.

Merz Kaspar, Korbmacher, mit Frau und 5 Kindern

– Magdalena, 11 Jhr.; Elisabeth, 10 Jhr.; Georg, 5 Jhr.; Agatha, 3 Jhr.; Kaspar, 1 Jhr.

Remünder Johannes, Korbmacher, mit Frau und 1 Kind

– Kaspar, 2 Jhr.

Regenauer Franz Peter, Schuhmacher, mit Frau und 5 Kindern

– Katharina, 10 Jhr.; Barbara, 9 Jhr.; Jakob, 8 Jhr.; Juliana, 4 Jhr.; Anna Maria, 1 Jhr.

Tremmel Georg Michael, Tagelöhner, mit Frau und 6 Kindern

– Katharina, 14 Jhr.; Maria Katharina, 13 Jhr.;

Fahrenbach Balthasar, Tagelöhner, mit Frau und 3 Kindern

– Michael, 25 Jhr.; Katharina, 19 Jhr.; Anna Maria, 10 Jhr.

Hell Johannes, Küfer, mit Frau und 5 Kindern

– Elisabeth, 12 Jhr.; Eva, 10 Jhr.; Margaretha, 8 Jhr.; Jakob, 4 Jhr.; Joseph, 1 1/2 Jhr.

Altmann Georg Adam, Tagelöhner, mit Frau und 3 Kindern

– Nikolaus, 5 Jhr.; Friedrich, 3 Jhr.; Johannes, 1/2 Jhr.

Flory Theodor, Witwer, Tagelöhner, mit 2 Kindern

– Katharina, 11 Jhr.; Elisabeth, 8 Jhr.

Höflich Sebastian, Tagelöhner, mit Frau und 3 Kindern

– Johannes, 6 Jhr.; Franziska, 3 Jhr.; Mathäus, 1 Jhr.

Schmitt Balthasar, Holzschnitter, mit Frau und 4 Kindern

– Anna Maria, 8 Jhr.; Balthasar, 5 1/2 Jhr.; Johann, 3 Jhr.; Jakob, 2 Jhr.

Waas Johannes, mit Frau und 2 Kindern

– Barbara, 8 Jhr.; Katharina, 3 Jhr.⁷

Statistik:

30 Familien – 29 Väter – 29 Mütter – 121 Söhne und Töchter

Söhne und Töchter: 53 – 68, davon volljährig 5 – 1

Kinder:	1 Jahr und jünger	– 13
	bis 6 Jahre	– 37
	bis 15 Jahre	– 53
	bis 20 Jahre	– 12
		<hr/>
		115

Volljährige 6

Väter u. Mütter

 58

Personen insges.

 179

Familien

mit 1 Kind	– 2	5 Kindern	– 7
2 Kindern	– 7	6 Kindern	– 4
3 Kindern	– 5	7 Kindern	– 1
4 Kindern	– 2	8 Kindern	– 2

(der Bericht Pfeufers meldet 184 Personen!)

Auswandererverzeichnis LAsp – H 45/948 (Datum der Auswanderungsbewilligung)

20.5.1846	Beckmann Johannes, Ackerer, mit Frau und 4 Kindern	17.5.1852	Reiland Joseph Wilhelm, Ackerer, mit Frau u. 7 Kindern	Frau u. 1 Kind
	Hecht Johannes, Korbmacher, mit Frau und 4 Kindern	27.5.1852	Tremmel Mathias, Ackerer, mit Frau und 4 Kindern	19.4.1853
	Doser Christian, Tagner, mit Frau und 1 Kind (am 7. 10. 1847 heiml. ausgew.)	30.8.1852	Ackermann Johannes, Ackerer, ledig	5.10.1853
			Altmann Martin, Tagner, mit	21.2.1854
				Schäfer Peter I., Ackerer, mit Frau

	Heim Nikolaus, Ackerer, mit Frau und 2 Kindern	25.3.1874	Weil Isidor, Handelsmann, led., geb. 24.4.1856	10.2.1891	Holz Otto, Metzgergeselle, geb. 19.5.1873
	Neubauer Valentin, Zimmermann, mit Frau u. 3 Kindern		Weil Hermann, Handelsmann, led., geb. 14.9.1857	14.1.1892	Allmaras Friedrich, Ackerer, geb. 13.10.1875
	Ackermann Jakob, Ackersmann, mit Frau	22.7.1876	Weil Adolph, Handelsmann, led., geb. 17.11.1860	22.1.1892	Ackermann August, Ackerer, geb. 6.2.1875
	Schäfer Peter II., Ackerer, mit Frau und 6 Kindern	27.7.1881	Ackermann Valentin, Kaufmann, 17 Jhr. alt	9.2.1892	Müller Jakob, Ackerer, geb. 13.8.1873
	Altmann Johann Adam, Ackerer, mit Frau u. 3 Kindern	17.8.1881	Liebmann Siegmund, 16 Jhr.	29.3.1892	Ackermann Nikolaus, Ackerer, geb. 2.3.1873
	Fischer Johannes, Ackerer, mit Frau u. 1 Kind	2.5.1883	Strohmeyer Johannes, Schuster, 16 Jhr.	6.7.1892	Damian Georg, Dienstknecht, geb. 8.5.1875
	Mayer Johannes, Schuster, mit Frau u. 1 Kind	19.7.1883	Weil Emil, Kaufmann, 18 Jhr. nach <i>Mannheim</i> , Ofenloch Lorenz, Tagner, mit Frau, 4 Töchtern, 3 Söhnen	24.7.1893	Wenk Ludwig, Tapezierergelhilfe, geb. 6.6.1877
25.11.1857	Ackermann Bartholomäus IV., Ackerer, mit Frau u. 2 Kindern	2.2.1889	Schotthöfer Hermann, Schlosserlehrling, 14 1/2 Jhr., geb. 6.11.1874	27.9.1894	Mellinger Ferdinand, Hausdiener, geb. 7.12.1871 <i>nach Australien</i>
22.3.1864	nach <i>Mannheim</i> , Lehmann August, Kaufmann, ledig		Erbach Karl, Bäckergehilfe, 17 3/4 Jhr., geb. 20.11.1871	2.9.1896	Liebmann Ludwig, Schüler, geb. 24.8.1880
9.2.1865	nach <i>Ober Rohrbach</i> , Hessen, Ackermann Wolfgang, Oekonom, mit Frau und 4 Kindern	21.9.1889	Erbach Valentin, Metzgerlehrling, geb. 25.4.1874	12.2.1903	Weil Siegfried, Kaufmannslehrling, geb. 2.4.1889 nach Amerika, Opelika, Alabama ⁹
24.2.1870	Magin Georg, ledig	5.9.1890			

Nachtrag aus H 45/132:

15.6.1830	Isaak Weil, ohne Beruf, Sohn von Salomon Weil, Handelsmann in O., geb. 28.1.1803, will <i>nach Walldorf</i> zu seinem Onkel		(der Vater Salomon ist Witwer, es sind noch 7 Geschwister da, jünger als Isaak, er besitzt kein Vermögen, Vermögen der Eltern: Haus, Hof, 3 Morgen Acker und Wiese) ⁷	Bemerkung:	Das Ziel der Auswanderung war, soweit nicht anders angegeben, Nordamerika.
-----------	---	--	--	------------	--

Otterstadter Auswanderer im 19. Jahrhundert aus LASp – H 45/132 (Das Datum bedeutet die Auswanderungserlaubnis)

19.9.1816	<i>Hofsträßler</i> Johann Jakob, geb. 19.11.1777 in Schelbach bei Zuzenhausen – will <i>nach Polen</i> „wegen großen Wassers Verlust habe ich kein Brot und weiß auch kein Verdienst, daß ich als ein ehrlicher Mann mit meiner Frau und Kindern leben kann, und 5 Morgen Früchten haben mir die Huissier wegen 66 Franken versteigert“; – keine Frucht mehr, Güter selbst versteigert –		kersmann, ledig, Sohn des Ackersmanns Valentin Quetschenbach und der verst. Katharina, geb. Lehr – er hat 6 Jahre gedient (freiwilliger Eintritt) im kgl.bayr. 2. Jäger Bataillon, will nach S.Amerika.	30.3.1840	Ignaz <i>Wesel</i> , Ackersmann, 44 Jhr. und Ehefrau Katharina Altmann, 39 Jhr. – Johannes, 1.11.1823; Elisabetha, 17.1.1830; Heinrich, 11.2.1836
12.4.1825	Lisette <i>Lehmann</i> , Tochter des Samuel Lehmann, Pottaschesieder zu O., will den verwitweten Lehmann Marx von <i>Sandhausen</i> heiraten.		ist im Okt. 1839 heiml. ausgewandert, weil, wie man hört, ihm die Zeit bis zur Ausfertigung des Reisepasses zu lang wurde. Zwei seiner Reisegefährten von Hanhofen schrieben, an Verwandte, er sei in N.Amerika angekommen.	30.7.1842	Johannes <i>Koch</i> , Korbmacher, Ehefrau Katharina Schütz – Kathar. Elisabeth, 20 Jhr.; Johann Philipp, 19 Jhr.; Jakob, 16 Jhr.; Johannes, 10 Jhr. <i>nach Nordheim</i> , Kreisgericht Benzheim, Hessen dazu Stief-tochter Katharina <i>Held</i> , 27 Jhr. mit ihren „natürlichen“ Kindern – Magdalena, 9 Jhr.; Anton, 5 Jhr.; Franz, 3 Jhr.
29.1.1825	Anna Maria <i>Ackermann</i> , Stief-tochter des Valentin Fritz, Ackersmann, will Andreas Schenkenwald von <i>Hockenheim</i> heiraten.	4.4.1840	Wolfgang <i>Ackermann</i> II., Ackersmann, geb. 11.11.1801 und Ehefrau Katharina Hoffelder, Waldsee 29.9.1802	5.2.1840	Johannes <i>Altmann</i> , Musikant, Ehefrau Franziska Schaninger – Christian, 16 Jhr.; Adam, 14 Jhr.; Barbara, 10 Jhr.; 9.10.1844 schreibt Gde. an KLC, daß Johann Altmann heimlich ausgewandert war, aber inzwischen wieder hierher zurückgekehrt ist und „daß demselben Nordamerika so verleidet ist, daß er den hierortigen Aufenthalt dem dortigen vorzieht und keine Auswanderungslust mehr hat“.
4.7.1828	Katharina Elisabeth <i>Goeck</i> , Tochter von Michael Goeck Ackersmann, will nach <i>Ilbesheim</i> heiraten;	1.4.1840	Nikolaus <i>Andres</i> , Weinwirt, geb. 15.3.1799 zu Deidesheim und Ehefrau Dorothea Schnell, 24.4.1794 zu Zweibrücken – Tochter Barbara, geb. O. 25.12.1833	7.10.1844	Johann Peter <i>Becker</i> , Schnei-
8.10.1838	Heinrich Louis, Dammwart in O., <i>Aschaffenburg</i>				
21.8.1839	Philipp <i>Quetschenbach</i> , Ak-				

	der, taubstumm, ledig u. voll-jährig will eine Bürgerstochter von Frankfurt heiraten, ist am 22. 2. 1845 in <i>Frankfurt</i> verstorben „war seit 4 Jahren auf der Wanderschaft“		16. 6. 1834; Katharina, 1. 4. 1841		retha, 10 Jhr.; Christian, 8 Jhr.; Georg, 5 Jhr.
6. 10. 1844	Georg <i>Berthold</i> , Ackersmann, 43 Jhr., Ehefrau Eva Barbara Doser, 38 Jhr. – Katharina Elisabeth, 28. 7. 1838; Nikolaus, 10. 2. 1836	20. 5. 1846	Johannes <i>Hecht</i> , Korbmacher, geb. 5. 10. 1801, Ehefr. Eva Elisabetha Nowack, geb. 24. 6. 1804	12. 7. 1852	Johannes <i>Rohr</i> , Tagner, ledig, 26 Jhr.
7. 3. 1846	Johannes <i>Rohr</i> , Ackersmann und Frau mit 8 Kindern, das älteste ein Sohn von 18 Jhr.	7. 10. 1847	– Johannes, 22. 5. 1830; Ludwig, 14. 8. 1834; Michael, 25. 3. 1839; Joseph, 21. 9. 1841; Franziska, 4. 10. 1844	27. 5. 1852	Mathias <i>Tremmel</i> , Ackerer, 39 Jhr.; Ehefrau Maria Eva, geb. Linck von Ruchheim, 37 Jhr. – Jakob, 5 1/2 Jhr.; Anna Margaretha, 4 1/2 Jhr.; Mathäus, 2 1/2 Jhr.; Agnes, 1/2 Jhr.
14. 3. 1846	Wilhelm <i>Göck</i> , Ackersmann, Frau und 2 Kinder – ein Mädchen, 26 Jhr., ein Sohn 18 Jhr.	16. 3. 1852	Christian <i>Doser</i> , Tagner, mit Ehefrau und Kind heimlich ausgewandert	30. 8. 1852	Johannes <i>Ackermann</i> , Ackersmann
16. 3. 1846	Valentin <i>Johannes</i> , Ackersmann, Frau und 3 Kinder, das älteste ein Mädchen von 20 Jhr.	17. 5. 1852	Johannes <i>Wagner</i> , geb. 1835, minderj. Sohn der Witwe des Heinrich Wagner, Maria Josepha Emberger, Tagnerin – der Junge ist Barbier	9. 7. 1852	Valentin <i>Regenauer</i> , geb. 16. 1. 1836, minderj. Sohn der Witwe des Franz Hermann Regenauer von Otterstadt, Anna Maria Quetschenbach, Ackersfrau (der ältere Bruder heißt Matthis Regenauer)
7. 11. 1846	Jakob <i>Gommenginger</i> , Schneidermstr., Frau und 6 Kinder, das älteste ein Sohn, 16 Jhr.		Jakob Thomas <i>Ullmer</i> , geb. 28. 4. 1833, Sohn des Leinwebers Egidius Ullmer – auch für Tochter Elisabetha eingereicht (geb. 1. 2. 1831), diese ist aber später noch in O.	30. 8. 1852	Martin <i>Altmann</i> , Tagelöhner, mit Ehefrau Barbara Dewald und Kind Adam, 3/4 Jhr.
7. 11. 1846	Jakob <i>Lafors</i> , Maurermstr., Frau un 4 Kinder, das älteste ein Sohn, 24 Jhr.	17. 5. 1852	Joseph Michael <i>Reiland</i> , Fischer und Ackersmann, Ehefrau Franziska Schwab, 44 Jhr., aus Alsterweiler	17. 12. 1853	Michael <i>Ackermann</i> , geb. 26. 10. 1834, minderj. Sohn von Jakob Ackermann III. (Bei der Geburtsanzeige des Jungen war der Vater 26 Jhr., die Mutter, Barbara Laforce, 26 Jahre) ⁷
20. 5. 1846	Johannes <i>Beckmann</i> , Ackersmann, geb. 24. 5. 1790, Ehefrau Elisabeth Roth, geb. 2. 10. 1797 – Michael, 22. 10. 1818; Magdalena, 8. 11. 1829; Valentin,		– Anna Maria, 19 Jhr.; Franziska, 17 Jhr.; Johannes, 15 Jhr.; Barbara, 12 Jhr.; Marga-		

Im Deutsch-französischen Krieg 1870/71

König Ludwig II. von Bayern hatte schon am 16. Juli 1870 die Mobilmachung befohlen, Frankreich am 19. Juli die Kriegserklärung überreichen lassen, trotzdem schien man in Otterstadt wie anderswo nicht so recht an einen Kriegsausbruch zu glauben, denn der Gemeinderat wählte am Tage der Kriegserklärung noch eine Kommission für Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten. Fünf Männer, alle quartierpflichtig, gehörten ihr an: Lorenz Hoffmann, Philipp Jakob Hoffelder, Isaak Lehmann, Josef Tremmel und Philipp Müller.



Ortsansicht 1862; Zeichnung im KIRCHEN-GÜLT- und ZINSBUCH der Pfarrei Otterstadt, Pfarrarchiv Otterstadt

Am 28. Juli aber trug man schon Vorsorge für den Ausbruch eines Krieges. Für die Gemeinde sollten 150 Zentner Heu, 100 Zentner Hafer und 100 Strohsäcke zu je 2 Gulden 24 Kreuzer angekauft werden, damit man die Schulsäle mit Mannschaften belegen konnte, falls Einquartierung kommen sollte. Außerdem eröffnete man dem Bürgermeister unbeschränkten Kredit für Kriegszwecke und für die Bestreitung dringender Bedürfnisse einen Vorschuß von 500 Gulden.

Nach Ausweis der Sterberegister blieben die Opfer an Menschen für diesen Krieg gering. Jakob Koch, 28 Jahre alt, Soldat in der 3. Kompanie des 29. bayerischen Landwehrbataillons, starb am 20. November 1870 im Lazarett Montaut zu Coulommiers an Typhus. Lorenz Mayer berichtet ferner in seiner „Heimatkunde“ 1908, S. 35, daß ein Mann von Otterstadt während des Feldzuges als vermißt gemeldet wurde. Am 5. März 1871 wurde zu Otterstadt eine Friedensfeier abgehalten. Dafür erwachsen der Gemeinde folgende Ausgaben:

26 Gulden 40 Kreuzer zu Brezeln für die Schuljugend, für 3 Böller 35 Gulden, für Schießpulver dazu 3 Gulden 36 Kreuzer und für 6 Taschentücher „zum Blindenspiel der Schuljugend“ 1 Gulden 40 Kreuzer.

Einen Schwerverwundeten bekam die Gemeinde, als der Krieg schon über einen Monat beendet war. Am 2. April wurde in Otterstadt eine zurückkehrende Schwadron preußischer Ulanen empfangen. Von den Böllern, die der Hufschmied Georg Michael Göck dabei abschoß, zerriß es einen, der ihm dabei das rechte Bein zerschmetterte. Neben den Kosten für Arzt und Apotheke mußten als Entschädigung für seine Arbeitsunfähigkeit aus der Gemeindekasse 240 Gulden bezahlt werden.

Für den Verlust von Pferden, Pferdegeschirren und Wagen, welche bayerische Truppen requiriert hatten, für Heilkosten beschädigter Pferde und für geleisteten Vorspann hatte die Gemeinde das Geld vorzustrecken, bis die Zahlung durch den Staat erfolgte. Otterstadter Bauern, die in Frankreich Vorspann geleistet hatten, erhielten pro Tag 4 Gulden.

Bei den letzten Truppen, die aus Frankreich heimkehrten, waren 18 Mann preußische Artillerie, die vom 1. auf den 2. Juli 1873 in Otterstadt einquartiert lagen.

Das Andenken des Krieges pflegte ein Kriegerverein in Otterstadt, der 1875 aus der Gemeindekasse 100 Mark erhielt zur Anschaffung einer Vereinsfahne. 1877 wurde ihm ebenfalls die Summe von 100 Mark gewährt zur Begehung des „Sedanfestes“.

Erbauung der neuen Kirche

Hundert Jahre nach ihrer Einweihung war die alte Kirche den Otterstadtern zu eng geworden. Nach der „Fassion der Pfarrei“ vom Jahre 1850 waren von den 1.466 Einwohnern der Gemeinde 1.352 Katholiken. Die Größe der Kirche, heißt es dort, reiche schon jetzt bei fleißigem Besuche der „Parochianer“ (Pfarrkinder) nicht mehr aus. Sie sei ausschließliches Eigentum der Katholiken, werde aber von der (politischen) Gemeinde unterhalten, weil die Mittel der Kirche nicht zureichend seien¹.

Die Vorgeschichte zum neuen Kirchenbau, welche nahezu drei Jahre dauerte, beginnt jedoch erst am 26. Dezember 1886 mit einem Gemeinderatsbeschuß:

„Ferner beschließt der Gemeinderat, eine neue Kirche zu bauen und mit dem Frühjahr dieses Jahres (d.i. 1887), damit zu beginnen. Der Bürgermeister soll die einleitenden Schritte sogleich machen. Also beschlossen... Schotthöfer (Philipp Jakob, Adjunkt) – Hillenbrand (Friedrich) – Fischer (Mathäus) – Lehr (Valentin) – Weil II (Abraham) – Mühleisen (Adam) – Reiland (Christian) – Holz (Valentin) – Ackermann II (Josef) – Schreckenberger (Josef) – Johannes (Josef) – Fischer (Jakob III., Bürgermeister)“².

„Ein schreiendes Bedürfnis“

Pfarrer Düffels gibt 1888 in den „Statistischen Angaben des katholischen Pfarramtes“ an:

„Die Katholiken der Gemeinde Otterstadt sind ca. 1.400 Seelen, von denen etwa 1.370 im Ort selbst und ca. 30 auf den 3/4 Stunden entfernten Angelhöfen wohnen. Es gibt ungefähr 300 werktagsschulpflichtige Kinder. Nach Abzug der noch nicht schulpflichtigen Jugend, der Kranken und sonst – durch Hüten der Wohnung etc. – Verhinderten, kann man die Zahl der zum Besuche des vormittäglichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen Verpflichteten auf 750 Personen berechnen. Diese kommen im allgemeinen regelmäßig ihrer Pflicht nach...“³

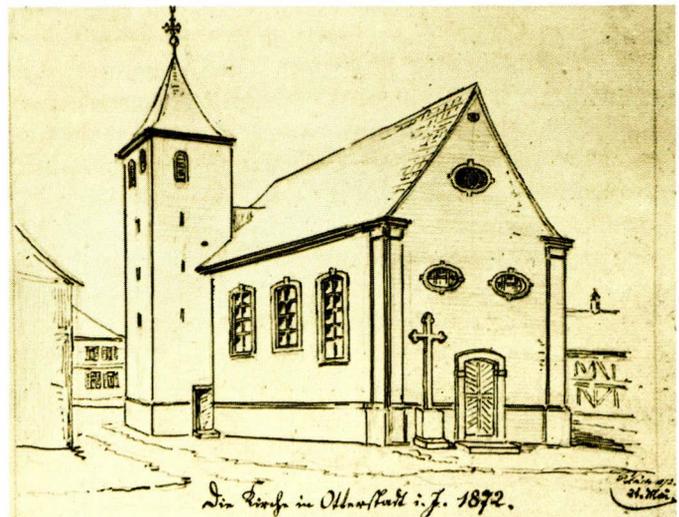
Auch der neue Pfarrer G. C. Schneider betont in einer „gutachtlichen Äußerung bezüglich der Notwendigkeit des Neubaus einer Pfarrkirche“ am 17. Februar 1889 die Enge des Raumes:

„Heute nun zählt die Pfarrei... 1.409 Seelen. 300 katholische Werktagsschüler sind vorhanden, welche in 4 Schulsälen untergebracht sind. Diese Schulsäle haben einen Flächeninhalt von 240 Quadratmeter, drei sind demnach schon so groß als das ganze Schiff der Kirche. Dazu kommen noch

114 Sonntagsschüler, welche den Gottesdienst zu besuchen haben. Es ist sonach erwiesen, daß die kirchenbesuchpflichtigen hiesigen Schüler allein das Parterre der Kirche mehr als anfüllen würden. Nun aber nehmen die älteren Personen, soweit möglich, die vorhandenen Kirchenstühle in Gebrauch, und die Schüler umlagern die Podien der Seitenaltäre, die Kommunionbank, das Chor – in Knäueln zusammengepfercht, sodaß mit dem besten Willen an Ruhe, Ordnung, Aufmerksamkeit und Andacht nicht zu denken ist. Noch kläglicher ist der Zustand der Sakristei, ja eine solche ist gleichsam nicht vorhanden. Denn was als Sakristei benutzt wird, ist das sogenannte Glockenhaus im Turme, woselbst auch das Geläute vollzogen wird. Nach Abzug des Raumes, welchen die Paramentenschränke einnehmen, bleibt kaum noch ein Platz von 3 Quadratmetern übrig, welcher für den Geistlichen, für den Lehrer, für die Meßdiener und zugleich für die das Geläute besorgenden Knaben ausreichen soll. Kann es da wundern, daß die Paramente, die mitunter hohen Wert haben, infolge des vom Läuten herührenden Staubes vorzeitig defekt und unbrauchbar werden?

Es ist daher meines Erachtens die Erbauung einer neuen Pfarrkirche dahier, da die Erweiterung der jetzigen Kirche aus mehreren Gründen nicht möglich ist, ein schreiendes Bedürfnis...“³

Alte Kirche 1872; Zeichnung im KIRCHEN-GÜLT- und ZINSBUCH der Pfarrei Otterstadt, Pfarrarchiv Otterstadt



Anbau oder Neubau?

Architekt Schöberl aus Speyer machte am 29. Dezember 1886 eine Erhebung über die Größe und den Bestand der alten Kirche. Darin heißt es:

„Die katholische Kirche in Otterstadt hat im lichten Maß eine Länge von 15,90 m, eine Breite von 11,75 m und eine Höhe von 9,20 m. Der Flächeninhalt des Kirchenschiffes beträgt 186,82 Quadratmeter, der der Empore 81,07 Quadratmeter.

Da ein Sitzplatz mit Hinzurechnung der Gänge eine Fläche von 0,70 Quadratmeter in Anspruch nimmt, so bietet die Kirche mit Emporbühne Raum für 382 Personen.

Die Seelenzahl der Gemeinde beträgt ca. 1.400, darunter ungefähr 320 Kinder.

Die Umfassungsmauern der Kirche sind 0,90 m stark und in gutem Zustande, hingegen ist das Deckengebälk mit Durchzug gegen die Mitte zu um ca. 0,20 m eingesunken, morsch und beinahe vollständig zerstört.

Die im Turm untergebrachte Sakristei hat keinen direkten Eingang und ist in Bezug auf Luft und Licht sehr mangelhaft.

Nach dem hier angeführten gegenwärtigen Bestand der Kirche ergibt sich, daß dieselbe den jetzigen Bedürfnissen keineswegs mehr entspricht. Das innere Ansehen des ohnehin kurzen Kirchenschiffes wird durch die weit vorspringende Emporbühne noch mehr beeengt und verunstaltet. Eine wesentliche Verlängerung der Kirche läßt sich wegen Mangel an Platz nicht vornehmen. Die Vergrößerung der Kirche durch den Anbau eines Seitenschiffes bedingt den Ankauf des nachbarlichen Anwesens, den Abbruch des Dachstuhles und der einen Langmauer. Ein derartiger Neubau würde im Verhältnis zu der immerhin noch weitaus ungenügenden Erweiterung bedeutende Kosten verursachen und in praktischer sowie in ästhetischer Beziehung sehr viel zu wünschen übrig lassen⁴³.

Auch der Kirchenrat, welchen man damals noch Fabrikrat nannte, hielt wegen all der Mißstände und der Schwierigkeiten eines Umbaues einen Neubau für unbedingt notwendig. „In Erwägung jedoch, daß das vorhandene Kirchenvermögen die Mittel zu einem Neubau nicht besitzt, indem die Kirchenfabrik nur ein jährliches Einkommen von ca. 1.800 Mark hat, von dem sie ungefähr 1.500 Mark schon für ihre ordentlichen Ausgaben alljährlich braucht, so stellt der Fabrikrat an die Gemeindeverwaltung das Ersuchen, die Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche und einen Bauplatz aus Gemeindemitteln herzugeben.

Die Kirchenfabrik dagegen verpflichtet sich, aus ihren Mitteln die innere Einrichtung der neu erbauten Kirche herzustellen. Düffels, Pfarrer – Lehr – Lemmerich – Fischer – Schreckenberger – Johannes Klier“ (Sitzung vom 2. 1. 1887)³.

Zu gleicher Zeit beschloß der Gemeinderat, „zur Erbauung

einer neuen katholischen Kirche ein Kapital von siebenzig tausend Mark aufzunehmen“, welches er in seiner Sitzung vom 12. Januar 1887 erhöhte auf „vorläufig 75.000 Mark, in Annuitäten (Jahresraten) und zwar auf Zeit von 50 Jahren rückzahlbar... Dieser Beschluß soll dem Königlichen Bezirksamte zur Gutheißung und Einleitung der weiter nötigen Verhandlung unterbreitet, und der in Speyer wohnende Architekt Schöberl mit der Ausarbeitung der nötigen Projekte nach näherem Vernehmen mit Fabrik- und Gemeinderat betraut werden“⁴².

Die Bürger sollen entscheiden

Noch einmal wurde die Summe aufgestockt auf 80.000 Mark, und da den Gemeindevätern die alleinige Entscheidung über solch eine hohe Gemeindegeldanschuld anscheinend zu heiß geworden war, beriefen sie eine Bürgerversammlung ein.

„Protokoll über die Gemeindeversammlung am 6. Februar 1887. Nachdem durch die Schelle und durch Anschlag am Gemeindehause 3 Tage vorher unter Angabe des Zweckes eine Gemeindeversammlung auf heute nachmittag 12 Uhr in den obern Saal der Wirtschaft „Zum Einhorn“ dahier einberufen worden war, versammelten sich daselbst ca. 150 stimmfähige Bürger von Otterstadt, um unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu beraten und Beschluß zu fassen über folgenden Antrag des Gemeinderates dahier:

Zum Zwecke des Neubaues einer katholischen Kirche dahier möge die Gemeindeversammlung ihre Zustimmung und Einwilligung erteilen, daß von der Gemeindeverwaltung ein in Annuitäten rückzahlbares Anlehen von 80.000 Mark – sage: achtzigtausend Mark – aufgenommen werde.

Nachdem die Sache besprochen worden war, wurde zur Abstimmung geschritten, und zwar so, daß die, welche für die Aufnahme eines Anlehens waren, sich auf die eine Seite des Saales, und die, welche dagegen waren, sich auf die andere Seite stellten. Als das Resultat der Abstimmung, das Zählen der Stimmen, festgestellt werden sollte, entfernten sich ca. 30 der Gegner.

Das Resultat der Stimmenzählung war folgendes: Für die Aufnahme des Anlehens stimmten 105 Bürger, gegen die Aufnahme des Anlehens stimmten 10 Bürger.

Der Antrag des Gemeinderates ist somit mit großer Majorität zum Beschluß erhoben. Worüber Protokoll... Der Bürgermeister: Fischer – der Protokollführer: Klier – die Beisitzer: N. Fischer – N. Holz⁴³

Protest

Schon vier Tage danach lief beim Bezirksamte Speyer ein Schreiben Otterstadter Bürger ein:

„Die unterzeichneten 65 Bürger von Otterstadt erheben hiermit Widerruf gegen den Bau einer katholischen Kirche zur jetzigen Zeit. Die Bürger der Gemeinde Otterstadt gehören zumeist dem Arbeiterstande an – sie sind vielfach Backsteinmacher, Korbmacher und Waldarbeiter, der kleinere Teil gehört dem Bauernstande an.

Das Bedürfnis nach einer neuen Kirche ist kein großes, nur an hohen Feiertagen konnte man sagen, daß für die Besucher nicht die nötige Bequemlichkeit vorhanden ist.

Abgeholfen kann dem werden, wenn eine Frühmesse eingeführt wird, wofür der Herr Pfarrer besonders zu bezahlen wäre.

Die jetzige Zeit ist eine schwierige. Der Krieg steht vor der Tür. Im Falle eines Krieges müßten viele Bürger zum Militär einrücken.

Die Zeit noch schwerer machen durch den Bau einer Kirche, ist kein glücklicher Griff. Den Bürgern würden Lasten aufgelegt, welche sie nur schwer erschwingen könnten.

Die unterzeichneten Bürger der Gemeinde Otterstadt haben deshalb zum Kgl. Bezirksamte das feste Vertrauen, daß dasselbe den Bau einer Kirche dahier zurückstelle bis die Zeiten friedlichere geworden sind.

Eines Kgl. Bezirksamtes treu gehorsamste Bürger der Gemeinde Otterstadt“³.

Es folgen 65 Unterschriften.

Das Bürgermeisteramt, vom Bezirksamt zu einer Stellungnahme hierzu aufgefordert, legt vor allem dar, die Unterzeichner hätten keinen Grund zum Protest, da fünf von ihnen Armenunterstützung erhielten, 40 bis 45 davon nur Einkommensteuer zahlten, davon die Hälfte auch Haussteuer. Selbst der Rest wäre nicht so stark betroffen, da ja nur künftig die Distrikts-, Schützen- und Fasselgeldumlagen bezahlt werden sollten, wie es schon in fast allen Gemeinden der Pfalz üblich sei. Unter denjenigen, die für den Bau stimmten, seien auch jene, die mit der höchsten Steuer angelegt sind. Selbstverständlich werde man im Falle eines Krieges das Projekt auf bessere Zeiten verschieben.

„Es wird doch den Gönnern des Projektes nicht der Vorwurf gemacht werden wollen, daß sie leichtsinnig und unbedacht sind oder die Gemeinde in Schulden stürzen wollen“.

„Wenn die Unterzeichner des Protestes die Hand aufs Herz legen und von ihrer Parteisucht absehen wollten, wahrlich, es wären keine 15 Gegner! Die Führer der Gegenpartei haben sich wirklich alle Mühe gegeben, die 65 Unterschriften zusammenzubringen und haben auch den letzten Mann aufgerufen“.

„Die Eingabe gegen den Bau ist einzig und allein nur von der Parteistellung abhängig, wenn solche auch den Ernst der Lage vorschützen“³.

Das Bezirksamt war der Ansicht, die Eingabe könne nicht „so ohne alle Folgen gelassen werden. Denn wenn auch von den 65 fünf, welche Armenunterstützung genießen, abgezogen werden müssen, so bleiben immerhin noch 60, welche

mehr als den dritten Teil der bei der Gemeindeversammlung am 6. Februar abhin berufenen stimmberechtigten Bürger ausmachen, und deren Stimme gleichfalls gehört werden muß. Diese letztere geht aber hauptsächlich dahin, den Kirchenbau, weil nicht absolut notwendig, noch zu verschieben bis das Kriegsgeschrei verstummt, und die Zeiten ruhiger geworden“ seien.

„Nachdem das Bezirksamt dieser letzteren Anschauung gleichfalls beigetreten, hat es damit gezeigt, daß es bei Verfolgung seiner Pläne sich von derjenigen Überlegung leiten läßt, welche langsam aber sicher zum Ziele führt...“³

„Segen der Erde“

Gegen das, was dann Anfang Mai 1887 sich begab, könnte man einige Sprichwörter, Redensarten, aber auch Gebote und Lehren der Kirche zitieren. Doch wer traut sich, den ersten Stein, hier vielleicht besser gesagt Tonklumpen zu werfen?

Die Gemeinde besaß auf der Angelwaldinsel Land, auf das die beiden Konkurrenten Max Adler, Direktor der „Dampfziegelei A.G. Reffenthal“ und Ziegeleibesitzer Gund aus Speyer schon lange ein Auge hatten, da sich darin gute Ziegelerde befand. Es waren etwas mehr als 10,5 Hektar Wiesen, die bisher jährlich um 600 Mark eintrugen.

1885 pachtete Max Adler einen Teil des Geländes auf 9 Jahre um jährlich 700 Mark, „um Gund in seinem Geschäfte zu schädigen, da Gund diese Güterstücke, als zunächst bei seiner Fabrik gelegen, zu seinem Geschäftsbetriebe pachten wollte“, bemerkt das Bürgermeisteramt. 1886 pachtete Gund den übrigen Teil um 1.300 Mark jährlich auf 12 Jahre, „damit die Gemeinde gehindert sein sollte, dieselben zu veräußern, damit Gund sie später bei gelegenerer Zeit zu Eigentum erwerben könnte“³.

Auf Ansuchen Adlers wurden die Angelwaldwiesen schließlich am 12. Mai 1887 versteigert. Die Rivalen trieben den Preis bis auf 89.000 Mark. Max Adler erhielt den Zuschlag. Der Gemeinderat nahm das Geld ohne Skrupel und erteilte der Versteigerung die Genehmigung, „in Erwägung, daß der Erlös aus diesen Ländereien ein enorm hoher ist“².

Man glaubte sich jetzt aller finanziellen Sorgen enthoben, und da auch „der Bürgerschaft jegliche drückende Belastung abgenommen wurde, so verschloß sich der Gemeinderat nicht der Einsicht, daß es im Interesse der Schönheit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes und daher auch im Interesse unserer Nachkommen liege, die Kirche statt mit einer Holzdecke mit einem Gewölbe herzustellen und die Mehrkosten zu tragen. Dieses Projekt war zugleich der fast allgemeine Wunsch der Bürgerschaft“³.

Architekt Schöberl wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Planes und Kostenanschlages in Höhe von 110.000 Mark betraut.

„Was endlich die Verwendung der alten Kirche angeht, so

wurde der Plan, dieselbe vor dem Beginn des Neubaus abzureißen und das Material teilweise zum Aufbau der neuen zu verwenden, aufgegeben in der Erwägung, daß die dadurch erzielten Ersparungen durch die alsdann eintretende Notwendigkeit der Erbauung einer Notkirche wieder aufgehoben würden, abgesehen von den vielen Unannehmlichkeiten und Mißständen, welche dadurch der Abhaltung und Beiwohnung des Gottesdienstes, und der Gemeinde durch Entbehrung der Uhr und des Geläutes für 2 Jahre erwachsen würden.

Es wurde daher für vorteilhafter erachtet, dieselbe bis nach dem Aufbau der neuen stehen zu lassen und dann über Verwendung derselben zu beschließen⁴³.

Auch über den Standort der neuen Kirche war man sich inzwischen einig geworden. Es war „der allgemeine Wunsch der Bürgerschaft, die Kirche an einem günstiger gelegenen Platze aufgeführt zu sehen“. So wurden an der „Klinggasse“, heute Ringstraße, westlich des Königsplatzes drei Anwesen gekauft, und zwar die Wirtschaft „Zur Sonne“ mit Kegelbahn der Eheleute Josef und Barbara Holz, welche sich das Abbruchmaterial vorbehielten, dann auf den Abriß Wohnhäuser und sonstige Gebäude der Eheleute Karl und Susanna Holderbaum und Philipp und Eva Zimmermann. Die Gemeinde zahlte für die Grundfläche von 1.461 Quadratmeter und die Gebäude 9.650 Mark. So gewann man einen Platz von 39,50 m Breite und 37,20 Länge, der jedoch nicht ausreichte, da die Kirche etwa 50 Meter lang werden sollte. Daher fügte die Gemeinde von ihrem Eigentum noch 42,80 m in der Länge hinzu und schenkte das ganze Grundstück der Kirchenverwaltung „als freiwillige Leistung zum völligen Eigentum“⁴³

Enttäuschter Eifer

Endlich glaubten Gemeinderat und Kirchenverwaltung alles so weit geregelt, daß man eine Eingabe bei der Regierung machen konnte. Bezirksamtman von Moers, ein Förderer des Vorhabens, schrieb am 10. Oktober 1887 an die Kammer des Innern:

„Schon seit geraumer Zeit trägt sich die Gemeinde Otterstadt mit dem Gedanken eines Kirchenneubaus. Die alte Kirche, ein Pfuschwerk aus früherer Zeit, genügt räumlich nicht mehr und hat im allgemeinen so wenig Anziehendes und Erbauliches, daß das kirchliche Leben mehr und mehr zurückgeht, und der Wunsch nach einer neuen Andachtsstätte immer mehr in den Vordergrund getreten ist. Mit Beginn dieses Jahres haben daher schon die Verhandlungen... begonnen, wurden aber damals wegen der drohenden Kriegsgefahr und dem Mangel parater Mittel auf diesseitigen Rat hin zurückgestellt.

Heute nun, wo die politischen Verhältnisse einen ruhigeren Ausblick in die Zukunft gestatten, und die finanzielle Lage der Gemeinde Otterstadt eine um vieles günstigere gewor-

den ist, auch Pläne und Kostenberechnungen genauem Aufschluß geben über das Wie der Ausführung, wiederholt die Gemeindeverwaltung von Otterstadt mit der dortigen Kirchenverwaltung... ihre früher schon gestellte Bitte... Hier-nach soll auf einem bereits angekauften Bauplatz in westlicher Richtung vollkommen frei und auf dem höchsten Punkt der Gemeinde gelegen, in frühgotischem Style eine neue Kirche gebaut werden, deren Kosten sich auf 110.000 Mark belaufen...“ Es folgt nun die Darlegung, wie die Gemeinde die Kosten aufbringen will.

„Indem ich mich des weiteren auf die Ausführungen des Gemeinderates vom 3. dieses (Monats) beziehe und diese als richtig bestätige, erübrigt mir nur noch zu bemerken, daß die Gemeinde Otterstadt zu den wohlhabenden zählt, ohne Gleichstellungsumlagen ihren Haushalt führt und im Besitz weiterer wertvoller Ländereien ist, die eventuell volle Garantie dafür bieten, daß der Kirchenbau geführt werden kann, ohne den einzelnen oder die Allgemeinheit irgendwie zu schädigen – vielmehr werden von den 100.000 Mark, die der Bau kostet, sehr viele in die Säcke der Otterstadter zurückfließen...“⁴³

Die Gemeindeverwaltung unterbreitete ihren Finanzierungsplan und stellte den bisherigen Verlauf und den jetzigen Stand der Dinge dar. Besonders eindringlich wird geschildert, warum ein Umbau und eine Erweiterung der alten Kirche nicht in Frage komme. „Man entschied sich daher zu dem Neubau, zumal da die alte Kirche gar keinen architektonischen Kunstwert besitzt“.

Die Antwort der Königlichen Regierung der Pfalz erfolgte am 11. November 1887 und war niederschmetternd. Die Gemeindeverwaltung mußte vor allem erfahren, daß man selbst der Kirche nicht so ohne weiteres Geld und Gut nach Belieben schenken konnte. „Der Eintritt der politischen Gemeinde... mit ihren Mitteln zur Förderung des Kirchenbaues qualifiziert sich als eine freiwillige Leistung, welche, da die in Art. 91 Ziffer 7 und 1 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 gesetzte Maximalsumme bei weitem überschritten werden soll, der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedarf.

Die Genehmigung wäre aber auch vom Standpunkte des Art. 19 des zitierten Gesetzes erforderlich, da der *gesamte* Erlös aus dem Verkaufe von ca. 10 Hektar Gemeindeland an die Aktiengesellschaft Reffenthal als Grundstockvermögen der Gemeinde Otterstadt aufgefaßt werden muß, und es nicht angeht, nur den Wert, den die Grundstücke vielleicht bei einer früheren oder bei einer unzuverlässigen Schätzung gehabt haben, als Stammkapital anzunehmen und den darüber erzielten Mehrerlös als Betriebsmittel zu qualifizieren, welche der freien Verfügung des Gemeinderates unterliegen...“

Was die Absicht betreffe, ein Darlehen zur Vervollständigung der Bausumme aufzunehmen, so könne man sich nicht ohne weiteres auf den Beschluß der Bürgerversammlung

vom 6. Februar berufen, da jetzt die Sachlage völlig anders sei, und weil insbesondere jener Beschluß „von 65 Gemeindegürgern mit Beschwerde angefochten worden ist, welche Beschwerde nach den vorgelegten Akten weder verbeschieden, noch zurückgenommen worden ist“. Es wäre von Seite des Bezirksamts zu prüfen, ob nach den einschränkenden Bestimmungen des Art. 45 der Gemeindeordnung „es überhaupt als statthaft erachtet werden kann, daß die politische Gemeinde Schulden für Ausgaben der Kultusgemeinde kontrahiert“³.

Langsam, aber sicher zum Ziele

Jetzt begann ein beinahe zweijähriger Kampf, der hauptsächlich mit dem Rechenstift ausgefochten wurde. Vor allem versuchte die Gemeindeverwaltung klarzumachen, daß der wahre Wert der verkauften Ländereien viel niedriger anzusetzen war, wenn dieser wirklich dem Stammvermögen der Gemeinde einzuverleiben sei. Man biß sich schließlich auf den Betrag von 15.550 Mark fest. Mehr wollte man von den zum Kirchenbau gedachten 89.000 Mark nicht abzwacken lassen.

„...Der Gemeinderat erklärt ferner, daß er vor wie nach auf seiner Absicht, eine neue katholische Kiche herstellen zu lassen, bestehen bleibt und daß er sich gerne allen Anforderungen, die das Gesetz und die vorgesetzte Behörde an die Verwirklichung dieser Absicht knüpft, unterstellen wird...“² (vom 27. 1. 1888).

Architekt Schöberl arbeitete einen neuen Plan und Kostenvoranschlag aus für eine einfacher gehaltene Kirche. Die Bausumme von 86.000 Mark wollte der Gemeinderat ganz zur Verfügung stellen und hoffte, daß damit „ebenfalls ein schöner, der Geschmacksrichtung der heutigen Zeit entsprechender Kirchenbau aufgeführt werden könne“² (vom 12. 3. 1888).

20.000 Mark für die verkauften Angelwaldwiesen wollte man im Laufe von 10 Jahren dem Gemeindevermögen zurückersetzen. „Durch dieses refundierte Kapital oder durch die etwa dafür anzukaufenden Grundstücke wird also das Stammvermögen der Gemeinde mehr als vollständig ersetzt. Der finanzielle Zustand der Gemeinde ist aber folgender: Es wurden hier bisher noch keinerlei Umlagen erhoben; erst seit 2 Jahren werden, wegen des beabsichtigten Kirchenbaues, Distriktumlagen und Fasselgelder umgelegt.

Dagegen erhalten die Ortsbürger aus dem Gemeindewalde jährliches Gabholz im Werte von mindestens 4.000 bis 5.000 Mark, ohne jegliche Auflage; sogar die Fabrikationskosten werden aus der Gemeindekasse bezahlt. Ferner werden durch letztere auch die Schützensgehälter getragen. Dennoch werden noch jährlich Erübrigungen im Betrage von ca. 3.000 Mark gemacht...

Indem nun der Gemeinderat das Kgl. Bezirksamt bittet, seine Beschlüsse... gütigst genehmigen zu wollen, erlaubt er

sich weiter noch daran zu erinnern, daß die Veräußerung der Ländereien auf der Angelhofinsel ja geschah, um in leichtester Weise das Kapital zum Bau der so dringend notwendigen Kirche aufzubringen, ferner, daß die über den Produktivwert der versteigerten Güter erlösten Gelder ja nicht im Gemeindehaushalt sozusagen verlebt werden sollten, sondern daß dadurch einem dringenden Bedürfnisse der Gemeinde abgeholfen, und in der neuen Kirche der jetzigen und den späteren Generationen ein wertvolles Besitztum geschaffen wird.

Daher gibt sich der gehorsam unterzeichnete Gemeinderat der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß seine vorgelegten Beschlüsse die Genehmigung hoher vorgesetzter Behörden finden werden“³. (22. 3. 1888)

Doch die Behörden kalkulierten anders, und die endgültige Rechnung, auf die sich das Bezirksamt im Juni 1888 einließ, sah so aus:

<i>Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke</i>	89.000 Mark
<i>dazu der Zins bis Ende 1888</i>	6.327 Mark
<i>Summa</i>	<u>95.327 Mark</u>

Hiervon gehen ab:

<i>die Remissen des Einnehmers zu 2 % mit</i>	1.780 Mark
<i>der Kaufpreis des Bauplatzes inklusive Notariatskosten – 10.000 Mark – abzüglich der auf den Abriß versteigerten Gebäude mit 1.127 Mark</i>	8.873 Mark
<i>zusammen</i>	<u>10.653 Mark</u>

<i>für den Kirchenbau wären also disponibel</i>	84.674 Mark
<i>wovon jedoch der ursprüngliche Wert der verkauften Ländereien dem Stammvermögen der Gemeinde sofort ersetzt werden muß</i>	15.500 Mark
<i>wonach noch übrig bleiben</i>	69.124 Mark
<i>dazu der Zins aus der Restschuld des Verkaufspreises von Ende 1888 bis zur Vollendung des Baues, ca.</i>	2.670 Mark
<i>Zum Kirchenbau stehen also bereit</i>	<u>71.794 Mark³</u>

Den bis zur Höhe des Kostenvoranschlages fehlenden Betrag wollte die Kirchenverwaltung aufbringen:

„Da der Kostenanschlag nach diesen Plänen sich auf 86.000 Mark beläuft, so erlaubt sich der katholische Fabrikat, bei Hoher Königlicher Regierung ehrerbietigst zu beantragen, Hochdieselbe wolle gnädigst gestatten, die noch fehlenden 14.206 Mark aus dem Kirchenvermögen zulegen zu dürfen“³.

Auch die Kirche hatte im Jahre 1881 Gelände verkauft, das Ziegelerde enthielt, und mit noch besserem Gewinn als die Gemeinde, nämlich 806 Dezimalen (2,7462 Hektar) um 27.000 Mark. Im folgenden Jahre wurden für 10.305 Mark wieder 1.163,7 Dezimalen (3,9650 Hektar) Äcker erworben und die übriggebliebenen 16.695 Mark dem Kapitalstock

der Kirche einverleibt. Dieser betrug zu der Zeit (Juni 1888) einschließlich einem Stiftungskapital und Erübrigungen aus 40 Jahren 30.031 Mark.

Mit den Erübrigungen und einem Teil des Übererlöses aus dem verkauften Ziegelerde-Gelände sollten die noch fehlenden 14.206 Mark bestritten werden.

„Durch Verausgabung dieses geringen Kapitals finden diese Gelder ferner ihre zweckentsprechendste Verwendung, nämlich zum Besten der Kultusgemeinde und des Kirchenvermögens selber. Durch den Neubau der Kirche wird ja einem dringenden Bedürfnisse der Gemeinde abgeholfen und das Kirchenvermögen um ein wertvolles Besitztum vermehrt.

Besitzt die Gemeinde ein schönes Gotteshaus, so erwacht hier wie überall der Eifer, durch freiwillige Beiträge und Stiftungen dasselbe auch entsprechend einzurichten und auszusmücken. Für die erste notwendige Einrichtung sind Orgel, Glocken, Paramente, Geräte, Beichtstühle, ein Teil der Kirchenstühle und anderes hinreichend vorhanden. Für fernere notwendige Anschaffung kann der Erlös aus der alten Kirche dienen, der mit 4.000 bis 5.000 Mark nicht zu hoch veranschlagt ist. Das Weitere kann man ohne Sorge dem kirchlichen Eifer der jetzigen und späteren Generation überlassen. Daher bittet der katholische Fabrikat gehorsamst, Hohe Königliche Regierung wolle diesem seinem Beschlusse die Genehmigung gnädigst erteilen. – Lemmerich – Berthold – Hillenbrand II – Johannes – Klier – Dürfels, Pfarrer“⁴³.

Allerhöchste Genehmigung – mit Vorbehalten

„Speyer, den 6. Februar 1889

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. Betreff: Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Otterstadt.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Haben inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. vorigen Monats den vorgelegten Plänen für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Otterstadt in ästhetischer Hinsicht die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst unter der Voraussetzung zu erteilen geruht, daß die Mittelpfeiler und die Wandpfeiler nach den auf Plan II blau bezeichneten Profilen zur Ausführung gelangen, und daß die Rippen im Chorgewölbe weggelassen werden“³.

Wegen der Entnahme von beinahe 15.000 Mark aus dem Kirchenvermögen verlangte die Regierung vom Fabrikate Aufschluß darüber, wie der Zinsenausfall von 600 Mark jährlich bei 4 %-iger Anlage gedeckt werden und die Wiederergänzung des Stammvermögens geordnet werden soll.

„Die Genehmigung zur Inangriffnahme der Bauführung muß daher vorbehalten bleiben, bis die erforderlichen Bau-

mittel vollständig nachgewiesen sein werden, in welcher Beziehung übrigens auch noch auf die notwendige Anschaffung der inneren Kircheneinrichtung gebührend Bedacht zu nehmen ist“.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Kirchenhaushalte größere Sparsamkeit geübt werden kann, als in den letzten Jahren hinsichtlich der Anschaffung wertvoller Paramente, der Bestreitung der Kosten für eine Mission mit 400 Mark, p.p. tatsächlich der Fall war“⁴³.

Schließlich bekommt auch der Bezirksamtmann noch seinen Ruffel, weil er genehmigt hatte, daß der Kirchenverwaltung nahezu der Gesamterlös der verkauften Angelhof-Wiesen, lediglich unter Zurückbehaltung von 15.550 Mark, dazu noch die Erübrigung der Gemeinderechnung 1887/88 mit 7.009,92 Mark, zugewendet worden waren.

Das Werk beginnt

Endlich, am 11. Mai, 1889, gibt auch die Regierung ihren Segen. Es darf gebaut werden! Die weitere Überwachung obliegt dem Bezirksamt.

30. Mai 1889

Der Fabrikat beschließt, die Arbeiten zum Kirchenbau sofort im „Pfälzer Kurier“ drei mal auf dem Submissionswege ausschreiben zu lassen.

Am 16. Juni 1889 schreibt der Fabrikat an das Bezirksamt: „In Gegenwart des Herrn Architekten Schöberl eröffnete der Fabrikat die 20 Angebote und machte die unerfreuliche Wahrnehmung, daß leider bezüglich der Maurerarbeiten nur eine Offerte vorlag, und zwar mit einem Aufgebot von 38 % (8.663 Mark). Die übrigen Eingaben befriedigten, wiewohl auch die Steinlieferungen ein Plus von ca. 5.000 Mark erfordern“.

Erneut wurden Angebote eingeholt. Am 27. August schreibt schließlich der Fabrikat:

„Die Ausgaben für den Kirchenbau gestalten sich laut der bereits abgeschlossenen Verträge und den auf Grund der Angebote noch abzuschließenden Kontrakten wie folgt:

1. Erd- und Maurerarbeiten ...mit einem Aufgebot von 16 1/4 % (Daniel Lauer, Niederlustadt) 26.994,41 Mark
2. Bruchsteinlieferungen aus dem Neckartal 1.448 Kubikmeter á 5,90 Mark (Ludwig Vorreuther und Friedrich Götz II., Schiffer aus Neckarsteinach) inklusive des Transportes an die Baustelle 9.561,00 Mark
3. Steinhauerarbeiten, mit einem Abgebot von 2 % 18.720,00 Mark
4. Backsteinlieferung, wird sich um 2.000 Mark erhöhen (Dampfziegelei A.G. Refenthal und einige Ziegeleibesitzer von Otterstadt) 19.000,00 Mark
5. Schieferdeckerarbeiten mit 15 % Abgebot 6.712,00 Mark

6. Zimmermannsarbeiten um den Kostenanschlag (Kennerer? aus Feudenheim)	6.280,00 Mark
7. Spenglerarbeit an Walter in Dudenhofen	1.250,00 Mark
8. Schmiedearbeiten um den Kostenanschlag Göck III, Otterstadt	600,00 Mark
Summa	<u>89.117,41 Mark</u>

Hiernach können die Bauarbeiten alsbald begonnen und so förderlich betrieben werden, daß die Grundsteinlegung in den nächsten Wochen vorgenommen werden könnte...“³

Die Grundsteinlegung

Am 14. September 1889 „wird beschlossen, gelegentlich der Grundsteinlegung zur neuen Kirche ein kleines Fest zu veranstalten mit Musik, Brezelverteilung an die Schuljugend und einem Essen für die fremden Festgäste. Die Kosten hierfür sollen von der Gemeindekasse bestritten werden“².

Bericht in der „Pfälzer Zeitung“ Nr. 270 vom 4. Oktober 1889: „Otterstadt, den 1. Oktober (unlieb verspätet).

Die Feier der Grundsteinlegung der neuen Pfarrkirche dahier am verflossenen Sonntage nahm einen überaus würdigen Verlauf. Um 2 Uhr setzte sich die Prozession unter Glockengeläute und Böllerschüssen von der alten Kirche aus in Bewegung. Die Schuljugend, mit Fähnchen versehen, eröffnete den stattlichen Zug, an dem sich fast die ganze Gemeinde und zahlreiche Gäste beteiligten. Unter Musikbegleitung ging es durch die reichgeschmückten Straßen zum Kirchenbauplatze, welcher sinnig und geschmackvoll geziert war. Nach Absingen eines vierstimmigen Liedes und des Hymnus ‚Veni Creator Spiritus‘ hielt der Domprediger Ulemeyer die Festrede, welcher als Text die Worte zu Grunde gelegt waren: ‚Daß du in deinem Herzen gedachtest, meinem Namen ein Haus zu bauen, daran hast du wohlgetan‘. II. König 8, 18.

In klarer herzlicher Weise schilderte der Redner, wie das neue Gotteshaus werden soll:

1. ein Denkmal des Glaubens und 2. ein Denkmal brüderlicher Liebe.

Nach der Festrede verlas der Ortspfarrer die in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte und auf Pergament geschriebene Urkunde, welche in einer Kapsel nebst einigen neuen Münzen und anderen Denkwürdigkeiten in den Grundstein gelegt wurde. Unter Assistenz mehrerer Geistlicher aus der Nachbarschaft vollzog dann Herr Dekan Ripplinger die Weihe und Einsenkung des Grundsteines, sowie die Segnung der Fundamente, worauf die üblichen drei Hammerschläge auf den Grundstein erfolgten. Herr Regierungsrat von Moers, welcher nebst Assessor Dilg der Feier beiwohnte, verband mit seinen drei Hammerschlägen bewegten Herzens den Wunsch, es mögen von diesem Gotteshause der Gemeinde erblühen: Friede, Ehre, Glauben. Mit dem Lobgesang ‚Großer Gott wir loben Dich‘ schloß dieser

Teil der erhebenden kirchlichen Feier.

Ein am Abend auf dem Königsplatze veranstaltetes Feuerwerk, an welches sich eine gesellige Unterhaltung der hiesigen Einwohner anreihete, schloß die denkwürdige Feier.

Mit Befriedigung, ja mit Stolz, darf die Gemeinde Otterstadt auf diesen Tag zurückblicken“.

Notiz des Pfarrers: „N.B. – der Grundstein liegt am Pfeiler der Evangelienseite zwischen der Kommunionbank und dem Muttergottes-Altar, also dort, wo die Staffeln zum Chor beginnen“⁴.

Die Grundsteinurkunde lautet:

„Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

Im Jahre des Heiles 1889, da Leo XIII. als Papst die Kirche regierte, da Wilhelm II. Kaiser des neuen Deutschen Reiches, da Otto I. König von Bayern und Prinz Luitpold des Königreiches Bayern Verweser, da Josef Georg von Ehrler Bischof von Speyer, da Paul von Braun Königlicher Regierungspräsident der Pfalz, da Franz von Moers Bezirksamtman in Speyer, da Georg Conrad Schneider Pfarrer zu Otterstadt und Jakob Fischer III. Bürgermeister daselbst war, am Feste des hl. Erzengels Michael, am 29. Tage des Monats September, wurde der Grundstein zu diesem Gotteshause gelegt durch den derzeitigen Dekan Ernst Ripplinger von Schifferstadt.

Die Grundsteinlegung zu der seither in Gebrauch gewesenen Kirche ad Assumptionem Beatae Mariae Virginis wurde vorgenommen von dem Weihbischof Johann Adam Buckel am 27. Juni 1747. Sämtliche Baukosten für die alte Kirche betragen 7.601 Gulden 36 Kreuzer. Schon im 11. Jahrhundert war Otterstadt eine Pfarrei und besaß ehemals ein Kirchlein ad St. Remigium „am grünenden See“, wie die Akten beifügen, welches im Jahre 1749 abgebrochen wurde. Die zu erbauende neue Kirche soll geweiht sein dem göttlichen Herzen Jesu und als Hauptpatronin die Allerseligste Jungfrau sub titulo Assumpta Beata Maria Virgo und als Nebenpatrone St. Remigius und St. Sebastianus haben.

Die Baupläne zu der neuen Kirche sind gefertigt von dem Architekten Franz Schöberl in Speyer, welcher auch die Oberbauleitung besorgt, während die Ausführung des Baues dem Baumeister Daniel Lauer aus Niederlustadt übertragen wurde. Die Bruchsteine wurden bezogen aus dem Nektartale, die Blendsteine aus den Dampfziegeleien Reffenthal, die Hausteine von Gebrüder Ries in Enkenbach und die Backsteinlieferung von hiesigen Bürgern.

Der ganze Bau ist vergeben um den Preis von 93.000 Mark. Die Hälfte des Bauplatzes wurde käuflich erworben am 14. Juli 1887 um 9.650 Mark, die andere Hälfte wurde aus Gemeindeäckern genommen. Die Kirchenbauverwaltung ist der derzeitige Fabrikat, dessen Mitglieder sind:

Josef Hillenbrand – G. C. Schneider – Jakob Fischer –

Johannes Klier – Michael Johannes – Johannes Berthold und Simon Schäfer. Die Mittel zum Kirchenbau beschaffte zum größten Teil die Gemeindeverwaltung, welche durch günstigen Verkauf von Ziegelerde enthaltenden Wiesen dem Fabrikrate eine ansehnliche Bausumme zur Verfügung stellen konnte. Die Namen der derzeitigen Gemeinderatsmitglieder sind:

Jakob Fischer – Mathäus Fischer – Friedrich Hillenbrand – Mathäus Müller – G. (Georg) J. (Josef) Reiland – Friedrich Waas – Valentin Holz – Abraham Weil – Valentin Lehr – Josef Johannes – Philipp Jakob Schotthöfer – Josef Ackermann.

Zur Zeit der Grundsteinlegung zählte Otterstadt 1.400 Katholiken. Als Lehrer wirken hier Johannes Klier – Friedrich Lang – Karl Benz und Georg Winter.

Und so möge denn unter Gottes allmächtigem Gnadenbeistande dieses Gotteshaus glücklich und ohne Unfall vollendet werden.

Möge es den späteren Generationen verkünden, daß bei allem Erdsinn unserer Tage doch auch der Eifer für Gottes Ehre nicht erstorben. Insbesondere aber möge von dieser Stätte aus sich ergießen Gottes reichster Segen über alle Insassen unserer Gemeinde viele, viele Jahre! Das walte Gott! Otterstadt am Fest des hl. Erzengels Michael 1889“⁴

Stiftungen und Spenden

Aus dem Sitzungsprotokoll des Fabrikrates vom 21. Dezember 1890: „Hochaltar und Kanzel nach Entwurf des Bildhauers Renn in Speyer werden als passend für die neue hiesige Kirche anerkannt, auch dankbarst die Opferwilligkeit der Herren Bürgermeister Fischer und Friedrich Hillenbrand, welche durch Unterschrift sich zur Beschaffung, das heißt Zahlung der Mittel... verpflichtet haben, angenommen“³.

Der Hochaltar sollte 3.000, die Kanzel 1.050 Mark kosten.

Am 27. Dezember 1890 schickte der Fabrikrat an die Regierung Skizzen von 3 gemalten Chorfenstern: „Nr. 1, darstellend die Krönung Mariens (Kirchenpatronin); Nr. 2 a, darstellend Abraham und Melchisedech (Vorbilder des hl. Opfers); Nr. 2 b, St. Remigius und Pantaleon (nachweislich die Patrone der ersten Kirche, welche in der Gemeinde ehemals sich befand), beide letztere Fenster werden, mit Ausnahme der Figuren nach Nr. 2 a, gleichheitlich ausgeführt;...“

Außerdem lagen Skizzen bei für je ein gemaltes Fenster und eine Rosette der Sakristei und der Taufkapelle und eine Rosette für das Portal.

„Auch diese Gegenstände sind von hiesigen Familien, mit Ausnahme des einen Chorfensters, welches Herr Direktor Adler von Ludwigshafen für 500 Mark anfertigen läßt, gestiftet...“

„Die 14 Fenster im Langhaus waren in einfacher Weise auszuführen projektiert, allein durch das gute Beispiel und Vorgehen anderer Bürger ermuntert, haben 14 besser situ-

ierte Bürger sich entschlossen, auch diese Fenster zweckentsprechend auf ihre Kosten malen zu lassen...“³

Brief des Pfarrers Schneider von Otterstadt an das Bezirksamt:

„Otterstadt, den 15. März 1891.

Ich beehre mich andurch, dem Königlichen Bezirksamte ergebenst die Mitteilung zu machen, daß soeben (3/4 vier Uhr) Seine Exzellenz, Staatsrat von Braun dahier eintraf und die neue Kirche besichtigte. Der hohe Herr sprach sich recht befriedigt über den Bau aus, zumal über den stattlichen Turm. Auch die Luitpoldlinde fand höchst dessen Beifall, sowie der ganze Platz.

Die übrigen öffentlichen Gebäude (alte Kirche, Schule) nahm Hochderselbe *nicht* in Augenschein, sondern fuhr alsbald in der Richtung nach Neuhofen wieder ab...“³

Am 26. Mai 1891 vergab der Fabrikrat die Anfertigung des Beichtstuhles und der Kommunionbank an den Speyerer Kunstschreiner G. H. Weinspach, die Lieferung der Kirchenbänke an den Schreinermeister Josef Mayer aus Otterstadt. Taufstein, Kredentzischchen beim Altar und 5 Weihwasserbecken sollte Bildhauer Renn übernehmen. Das Ausmalen der Kirche wurde dem Kirchenmaler Sebastian Troll aus Kaiserslautern übertragen.

Für die 14 Fenster im Langhaus hatten inzwischen einzelne Personen und Familien 2.375 Mark gestiftet, ebenso das Geld für die Aufträge an Weinspach und Bildhauer Renn.

Für die Kirchenbänke war Geld aus der Kirchenkasse und aus freiwilligen Spenden bereitgestellt. Der Rest wurde bestritten aus dem Verkauf der 27 alten Kirchenbänke um 510 Mark und der Kanzel, Beichtstühle etc. aus der alten Kirche.

Das Ausmalen konnte man aus Zuwendungen der Gemeindeverwaltung bezahlen.

Die beiden Nebenaltäre wurden erst im Jahre 1898 angeschafft für 3.900 Mark, ebenfalls zum größten Teil aus Stiftungen, und von Bildhauer G. Renn angefertigt³.

Im gleichen Jahre wurde auf Kosten der Gemeindekasse auch die Umzäunung des Kirchenplatzes hergestellt und die Anlage an den Gärtner Jakob Velten aus Speyer vergeben².

Die Kirchenweihe

„Zur Feier der Einweihung der neuen Kirche bewilligt der Gemeinderat dem Bürgermeister einen Kredit von 400 Mark. Rechnung wird nach der Feierlichkeit gestellt. Es sollen ferner zwei Böller angeschafft werden, und wird der Bürgermeister beauftragt, solche anzukaufem“². (vom 19. 8. 1891)

„Rüstig schritt der Bau voran, und nach zwei Jahren, am Feste Mariä Geburt (8. Sept.) des Jahrs 1891, konnte die feierliche Konsekration bereits vollzogen werden“⁴.

Der „Christliche Pilger“ brachte folgenden Bericht:

„1891 – Otterstadt, 12. September (Kirchenkonsekration)

Ein Herzenswunsch der hiesigen Pfarrgemeinde wurde dieser Tage aufs beste befriedigt. Am Feste Mariä Geburt wurde nämlich unsere neue, frühgotische, dreischiffige Pfarrkirche unter großartiger Beteiligung durch den hochwürdigsten Herrn Bischof bei herrlichem Wetter konsekriert und dem gottesdienstlichen Gebrauche feierlich übergeben.

Zwar stand schon vor Jahrhunderten dahier ein Kirchlein, dem hl. Remigius geweiht, „am grünen See“, wie die Akten besagen, nach dessen Verfall im Jahr 1747 im Zopfstil eine räumlich beschränkte Kirche für 7.601 Gulden 36 Kreuzer erbaut wurde, welche demnächst abgetragen werden soll. Allein Anspruch auf den Namen Gotteshaus, würdig seiner hehren Bestimmung, würdig einer wohlhabenden Gemeinde, kann erst der jetzige Neubau machen.

Jedermann stimmte darum beim Anblick der gottgeweihten Stätte den Worten des Psalmisten bei: ‚Laetatus sum in his, quae dicta sunt mihi, in domum domini ibimus‘ – es tut meinem Herzen wohl, da mir gesagt wurde, wir können in das Haus des Herrn gehen – . Ja, ein Haus würdig, dem Allerheiligsten als Zelt zu dienen, es ist in unserer Gemeinde gegründet und eingeweiht! Stolz und kühn erhebt sich der stattliche Turm 50 Meter hoch mit seinen vier Seitentürmchen über das niedliche Rheindorf – eine Zierde für die ganze Umgegend, stolz und kühn streben die gewaltigen Pfeiler und Gewölbe himmelwärts.

‚Das hätte ich in Otterstadt nicht gesucht‘, so lautet das einmütige Urteil aller Besucher, und mit Recht; denn selbst die denkbar günstigsten Vorstellungen, sie werden durch den Augenschein weit übertroffen. Wenn Schönheit in Ebenmaß der Gliederung besteht, so muß unsere neue Kirche schön genannt werden. Mit Freude und Dank notieren wir das Urteil eines kunstverständigen Fachmannes aus München: ‚Dem Herrn Architekten Schöberl, sowie der Gemeinde, kann man zu diesem trefflichen Bauplane nur herzlich gratulieren‘.

Aber auch das Innere entspricht dem glänzenden Äußeren. Wohin das Auge schaut, findet es sattsam Befriedigung. Die verschiedenen Meister wetteiferten um die Palme, etwas Gediegenes zu leisten:

Kunstvoll ist schon das Portal mit seinen sinnigen Schnitzereien von Heinrich Scherpf aus Speyer, geschmackvoll die Dekoration, welche Maler Troll aus Kaiserslautern besorgte, wirklich meisterhaft sind der Hochaltar und die Kanzel, von dem bewährten Bildhauer Renn ausgeführt, ebenso die Glasmalereien im Chor von der Firma Kriebitzsch und Vöge in Mannheim und im Langhaus von Josef Weißenrieder, der sich demnächst in Speyer ansiedeln wird.

Nicht unerwähnt dürfen bleiben auch die vortrefflichen Arbeiten von Kunstschreiner G. H. Weinspach aus Speyer. Sämtliche Meister haben bewiesen, daß die Kunst in der Pfalz noch einheimisch ist, man wolle nur für die Pflege derselben durch Aufträge sorgen.

Was die Hauptsache ist, der Preis aller Leistungen ist ein

sehr billiger zu nennen, weshalb man oft bei Beobachtung und Prüfung der soliden Arbeiten hören kann: ich hätte nicht gedacht, daß für so wenig Geld solches geleistet werden kann.

Aber auch der großen Opferwilligkeit der hiesigen Familien muß gedacht werden, welche fast ausnahmslos sämtliche Gegenstände der inneren Einrichtung der neuen Kirche gestiftet haben. Würde allenthalben solcher Opfersinn sich zeigen, dann müßte bald manche Klage bezüglich der Ausstattung der Kirchen verstummen. Gewiß, so lange noch solcher Eifer für die Ehre Gottes blüht, solange noch solche Opfer freiwillig gebracht werden, solange ist es trotz allen herrschenden Erdsinnes und trotz mannigfacher Maulwurfsarbeiten im lieben Vaterlande um Thron und Altar noch gut bestellt“⁴.

Die alte Kirche bleibt erhalten

Im März 1892 lagen dem Kirchenrat die letzten Rechnungen vor, und es ergab sich, daß noch 12.000 Mark nötig waren, um allen Forderungen gerecht zu werden. Man beabsichtigte zuerst, bei der Gemeindekasse ein Darlehen aufzunehmen und dieses durch 20-prozentige Kultusumlagen zu tilgen.

„Hinsichtlich der alten Kirche beschließt der Fabrikat, in Erwägung, daß dieser Bau, da das Dachwerk schadhaft ist, der Kirchenfabrik nur Ausgaben verursachen würde, und in Erwägung, daß infolge verschiedener Brandschäden dahier zur Zeit geeignete Liebhaber zu den Materialien der alten Kirche sich finden dürften, genannte Kirche abzureißen und das Material zu veräußern, den Turm hingegen der politischen Gemeinde zu überlassen“³.

Auch hier griff die Gemeindeverwaltung noch einmal hilfreich ein. 1. Mai 1892: „Der Gemeinderat beschließt nach reiflicher Überlegung...

1. die alte Kirche zu Otterstadt um den Kaufpreis von 4.000 Mark als Eigentum zu erwerben, nach Antrag und Übereinstimmung des Fabrikats;

2. die Restschuld für den Kirchenbau dahier im Betrage von rund 12.000 Mark zu übernehmen und aus Erübrigungen im Gemeindehaushalt... zu decken, und zwar in Erwägung:

a) weil die Kultusgemeinde nicht imstande ist, diese Schuld abzutragen ohne Erhebung von Kultusumlagen, was eine Mißstimmung in der Gemeinde veranlassen könnte;

b) weil die Gemeinde zur Übernahme dieser Schuld in der Lage ist; denn der Abschluß der Gemeindefrechnung pro 1890 ergab einen Überschuß von über 12.000 Mark und jener vom Jahr 1891 einen solchen von über 8.000 Mark, trotz namhafter außerordentlicher Ausgaben;

c) weil für Gemeindefzwecke keine außerordentlichen Ausgaben in Aussicht stehen und

d) weil dieser Beschluß in keiner Weise die Interessen der Gemeindebürger schädigt, indem die politische Gemeinde und die Kultusgemeinde sozusagen identisch sind“².

19. Juni 1892: „Der Gemeinderat ... beschließt:

Es sollen die drei Glocken vom Turme der alten Kirche herabgenommen und auf den Turm der neuen Kirche verbracht werden. Der ganz massive alte Glockenstuhl soll wieder, nachdem derselbe von den Zimmerleuten Josef und Andreas Erbach zweckentsprechend umgearbeitet ist, auf dem neuen Turme seine Verwendung finden...

Das Abhängen der Glocken, das Verbringen in den neuen Turm und das richtige Wiederaufhängen dortselbst soll unter Leitung und Aufsicht des Glockengießers Hamm von Frankenthal... geschehen. Ferner wird beschlossen, die von Hamm... der Gemeinde zum Ankaufe offerierte Glocke... als Polizeiglocke anzukaufen und im alten Turm aufzuhängen. Den hiezü nötigen Glockenstuhl aus Eichenholz sollen oben genannte Zimmerleute ebenfalls herstellen...“ Die Arbeiten mußten bis 10. Juli beendet sein².

31. Dezember 1895. „Der Spar- und Darlehenskassenverein Otterstadt bittet um Überlassung eines Teiles der alten Kir-

che als Magazin zur Aufbewahrung verschiedener Landesprodukte, als: Kleien, Malzkeimen usw. Der Gemeinderat beschließt, dem Verein die alte Kirche um den Preis von 25 Mark jährlich... zu überlassen“²

24. Juli 1904. „Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Bürgermeister Jakob Fischer zu bevollmächtigen, die alten Altäre in der hiesigen alten Kirche um einen entsprechenden Preis zu veräußern“².

13. April 1920. „Der Gemeinderat verkauft die alte Kirche mit Turm an die Otterstadter Spar- und Darlehenskasse GmbH... um den Preis von 10.000 Mark.

Der Gemeinde stehen vorübergehende kurzfristige Lagerrechte frei zur Verfügung, sofern freier Raum vorhanden ist.

Das angebaute Spritzenhaus und die ausschließliche Benützung desselben bleibt der Gemeinde. Unterhaltung desselben ist Sache der Gemeinde. Grund und Boden fallen der Spar- und Darlehenskasse Otterstadt zu...“²

Drei Jahrhunderte Schulgeschichte

Von Schule und Schulmeistern

Die erste allgemeine Schule entstand in Otterstadt gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Sie erwuchs aus den Reformbestrebungen in der katholischen Kirche nach der Reformation, welche durch das St. Guidostift in seinem Dorf mit Eifer betrieben wurden. Als besonders wirksame Maßnahme erachteten die Herren die religiöse Unterweisung des Pfarrvolkes und verpflichteten die Erwachsenen zur Teilnahme an der Christenlehre, besonders aber Kinder und Jugendliche zum regelmäßigen Besuche der Kinderlehre.

„Die rege katechetische Tätigkeit drängte mehr und mehr zur Einrichtung von Schulen. Der Katechet mußte es begründen, wenn die Kinder den Katechismus lesen konnten. Überdies war durch die geregelte Christenlehre, die alle Kinder unter Androhung von Strafen besuchen mußten, der Anfang der allgemeinen Schulpflicht schon gemacht. Es nimmt darum nicht wunder, wenn in unserer Epoche (1556 – 1685) viele neue Schulen entstanden, sodaß schließlich nur noch wenige kleinere Dörfer des Hochstifts (Speyer) der Schule entbehrten“¹.

Eine Art Schulmeister und Helfer erhielt der Pfarrer von Otterstadt im Jahre 1593. Auch pädagogische Anweisungen wurden ihm erteilt. Das Generalkapitel des St. Guidostifts beschloß:

„Adjutor Parochi – Da es aber dem Pfarrherrn schwerfallen will, und den Kindern beinahe unmöglich, in der Woche nur einmal hören und lernen, so soll der Webber (Urban Webber, vermutlich von Waldsee) neben ihm bestellt werden, der ihm beistehe.

Der Pfarrer soll etlich Klassen und Unterschied unter den Kindern machen, gleich Verstands Kinder zusammenordnen und jedem Teil das, so ihm bedünkt sie lernen können, furbgeben.

Das soll Webber ihnen – jedem Teil – etlich Tag in der Woche furlesen, und von ihme zu hören, daß dann jedes Teil das Sein am Sonntag referiren kunnt.

Und soll also mit dem Webber ein Viertel Jahrs umb seine Besoldung versucht werden“².

Aber auch um einen ständigen Schulmeister für Otterstadt machten sich die Herren Gedanken:

„Der Herr Faut soll inmittler Zeit von der Gemein anhören, was sie jährlich zur Steuer geben wollen, daß man ein Schulmeister und Schreiber im Dorf halten möcht, der Schul hielt

und die Gericht- und andere Schreiberei versehe, dem Pfarrherrn die Kinder helf lehren, in der Kirch die Psalmen sing und das Glockenamnt verweise“².

„Sahen die Bauern schon die Notwendigkeit der Christenlehre vielfach nicht ein, so hatten sie noch weniger Verständnis für eine Schule auf dem Lande“, schreibt Dr. Stamer¹.

Der Faut des St. Guidostifts war, wie es scheint, der gleichen Ansicht. Am 7. August 1593 heißt es in den Kapitelsprotokollen:

„Den Schulmeister zu Otterstatt belangend, hat Dominus Engelman mit der Gemeinde noch nichts ausgerichtet; vermeint, das unnötig sein, es werd bei ihnen kein Ansehens noch Statt haben, werden’s mehr auslachen, dann etwas darzu zu geben bewegen. Schlug des Glockenamts Verdienst und Inkommen uff die 30 oder 40 Gulden an, vermeint, wann die Brudermeister und Kirchenmeister wollten 10 Gulden darzu geben, (der Schulmeister) hätt sunst das Haus frei ledig sampt dem Garten, des Gerichts Schreiberei und Vormünderrechnung.

Vermeint Dominus Decanus, er soll sich bei den Unterthanen erkundigen... Wollten die Herren aus der Kellerei und vom kleinen Zehnten auch etwas darzu geben, damit er möcht unterhalten werden...“³

Am 14. August meldet der Faut dann: „...die Gemein woll nichts bewilligen, darzu zu geben; sei auch nichts bei den Kirchengeschworenen zu bekommen“⁴.

Darauf verfiel man auf den Ausweg, den Schulmeister aus der Getränkesteuer, dem „Ungeld“ oder „Umbgeld“, zu besolden:

„Die Schulmeisterey soll noch ein Zeitlang ingestellt werden, bis man Ordnung mit dem Ungelt anstelle, darvon man ein Competenz (Besoldung) ordne. Soll bei denen von Waldsheym (Waldsee) und Schifferstatt gefragt werden, wie sie’s mit dem Ungelt halten und wieviel sie vom Fuder geben“⁵.

Man sieht, wie angelegen sich das St. Guidostift die Einführung der Schule sein ließ. Da hatten es nun die Trinker auf sich zu nehmen, denn man ordnete an, daß von nun an von der Maß Wein (2,25 Liter) 2 Pfennig Ungeld zu zahlen sei. „So dann der Wirt 20 Fuder (216 Hektoliter) – wie man sagt – ausschenkt durchs Jahr, wägt es uff die 80 Pfund Pfennig (= 80 Gulden)...“⁶

Der Pfarrer selbst hat damals auf diese Weise viel zum Unterhalt des Schulmeisters beigetragen, ein späterer Schulmeister einen großen Teil seiner Einkünfte dort hingebracht, wo sie herkamen.

Die Sache mit der Schule versprach anscheinend noch im Herbst 1593 perfekt zu werden, denn am 20. September hatte sich ein Bewerber für das Amt eingefunden; doch das Kapitel von St. Guido winkte ab:

„Schulmeister Otterstatt – Simon Schiffels Sohn hat um die Schul zu Otterstatt angehalten. Ist lutherisch und lahm und sunst nit viel nutz. Wurdt ihm angezeigt, die Herren seien der Competenz (Besoldung) halb noch nicht entschlossen.

Sollen derowegen dem Webber wieder 6 Gulden verordnen, der die Kinder den Winter im Catechismo unterweiset, und mit ihme versuchen, wie er sich anlassen well“⁷.

Im nächsten Frühjahr gedachte man gar, sich aus dem Dorf Otterstadt selbst einen künftigen Schulmeister zu erziehen: „Engelmann (der Faut) zeigt an, er hat bisher zur Schul zu Otterstatt viel geraten, das sei bishero ingestellt. Nun aber sei ein junger Bub, Horneck (Matthias) mit Namen, der es am Gelde wohl vermag, den soll man 2 Jahr studieren, schreiben und lesen lehren, der dem Pfarrherrn und auch sunst dem Dorf kunnt nutz werden.

Wurdt den Vormündern Philipp Hauck und Jacob Kolben befohlen, daß sie den Jungen kleiden und Kost bestellen, uffs fürtrefflichst herein (nach Speyer) verschaffen, ihme gute Wort geben, ob er sich darzu woll lassen anstellen.

Vermeinten die Vormünder, der Bub sei mutwillig; zu besorgen, er möcht ausreißen und sich zur Schul nit gern begeben wollen, dann er nun 16 Jahre alt“⁸.

Matthias Horneck ist kein Schulmeister geworden. Er war später Gerichtsältester und Anwalt der Gemeinde.

Neue Hoffnung setzte man auf Hans Ludwig, Sohn des Glöckners und Schneiders Jakob Ludwig von Otterstadt. Am 12. Mai 1594 heißt es, er geht zu St. German in Speyer in die Schule. Das Stiftskapitel von St. Guido ließ ihm ein Malter Korn verehren, „...damit er desto fleißiger soll lernen. Soll ihm täglich für 4 Pfennig Brot bei dem Bäcker gegeben werden“⁹.

Daß er es bis zum Schulmeister gebracht habe, ist nirgends vermerkt. Später wird er als Büttel genannt und als Glöckner, 1622 wurde er zum Totengräber bestellt und 1637 heißt es, er sei gestorben.

Wollen wir dem Stiftskapitel von St. Guido glauben – zu Zweifeln besteht keine Ursache – so ist die Schulmeisterei zu Otterstadt im Jahre 1712 schon eine uralte Einrichtung gewesen. Es schreibt an das Vikariat des Bischofs, um die rechtlichen Verhältnisse zu klären, wem die Einsetzung des Schulmeisters und Meßners zustehe:

Schon seit Bischof Rüdiger im Jahre 1090 und Bischof Siegfried im Jahre 1456 sei ihnen als Herren in geistlichen und weltlichen Dingen über den Ort Otterstadt unter anderen

hohen Rechten und Gerechtigkeiten die Einsetzung des Schulmeisters und Meßners jahrhundertlang unbestritten gewesen. Man möge das Stift in seinen Privilegien umso weniger „incommodieren“, als „...wir an Bestallung solcher und dergleichen Schul- und Kirchendiener uns dergestalten vorgesehen, daß uns einiger Mangel und Negligentz (Nachlässigkeit) nimmer mit einigem Fug imputirt (angelastet) worden“¹⁰.

Im 17. Jahrhundert

Als Folge des Dreißigjährigen Krieges und der nachfolgenden kriegerischen Auseinandersetzungen waren die Schulverhältnisse allgemein erbärmlich. Trotzdem lassen sich von 1657 bis zum Ende des Jahrhunderts fünf Otterstadter Schulmeister nachweisen – nacheinander selbstverständlich, denn einer reichte für die Kinderzahl noch aus.

Auf den ersten dieser fünf scheinen die rauhen Sitten der Kriegszeit nicht ohne Wirkung geblieben zu sein. Am 20. November 1657 wird beim Vollgericht ein Wirtshausstreit angezeigt, der sich zwischen dem Schultheißen Jakob Hauck und einem leider nicht namentlich genannten Schulmeister und Schneider zu Otterstadt zugetragen hat.

Von dessen Amt und Würde ist dabei wenig herauszulesen, wohl aber einiges über sein nicht gerade musterhaftes Verhalten. So soll es übrigens bei vielen seiner Amtsbrüder damals ausgesehen haben.

Er war, wie übrigens auch viele der Zeugen, schwer betrunken und hätte dem Schultheißen den Krug an den Kopf geworfen oder geschlagen, wäre er nicht durch die übrigen Zecher daran gehindert worden. Den Schultheißen forderte er durch anzügliche Reden heraus: Er habe schon lange nicht mehr bei ihm nähen lassen und „seithero kein rechte Beicht gethan, werde auch sein Leben lang nichts Rechtes mehr beichten“.

Hatte der Schultheiß sich früher zu deutlich bei ihm ausgesprochen? Der Schulmeister schimpft ihn gar einen „Schelmen und keinnützigen Mann“ und droht:

„Wer weiß, wie lang du Schultheiß bleiben wirscht, wann man Gericht halten wird“. Man solle nur wagen, ihn ins Plock (Betzenkammer) zu bringen, er sei „ein Pfälzischer, wollt einem und andern wissen Unglück zu machen“¹¹. Mit „Pfälzischen“ bezeichnete man damals auch jene, welche über geheime, zauberische Kräfte verfügen sollten.

Ein Schulmeister Simon Bichelberger klagt am 29. April 1671 gegen Hans Tremmel senior, dieser sei ihm „schullig gewesen, ein Milchkalb ein Jahr lang zu ziehen ums Heu, so er gemachet für sich allein“¹².

In einem Visitationsprotokoll der Pfarrei vom 2. November 1683 werden die Nachrichten über den Schulmeister von Otterstadt etwas ausführlicher:

„Der Meßner, Schulmeister und Uhrrichter Johannes David

(Familiename: Dasch) aus Dudenhofen, vom Kapitel St. Guido angetellt, versieht seinen Dienst zur Genüge. An Besoldung hat er 9 Morgen Ackers, die er selber bebaut. Als Schulmeister hat er freie Wohnung, (jährlich) 5 Gulden vom Kapitel St. Guido, 5 Gulden von der Kirche und 5 Gulden von der Gemeinde; von jedem Bürger 1 Simmern Korn, für den Unterricht eines Knaben vierteljährlich 1/4 Gulden, von einer Taufe einen Imbiß, von jeder Beerdigung 1 Laib Brot, aus dem Heiligen (-almsen) 1 Batzen¹³.

Ordnung und Förderung des Schulwesens im 18. Jahrhundert

In einer Visitation der Pfarrei Otterstadt 1718 wird bemerkt: „Die Kinder werden schlecht in die Schul geschicket“. Von der Besoldung des Schulmeisters heißt es dort: „Dem Schulmeister gibt jeder Bauer 1 Simmern Korn. Von jedem Tagelöhner 1/2 Simmern, von der Kirch bekommt er 6 Gulden an Geld nebst denen Schuläcker“¹⁴.

Der Schulmeister hieß damals Ludwig Hemmel und war zu Otterstadt geboren. 1712 war er auf Drängen des bischöflichen Vikariatamtes vom St. Guidostift eingesetzt worden:

„... wird dem Collegiatstift ad S. Guidonem dahier abermal hiemit ernstlich anbefohlen, daß selbiges sub Termino 15. (Juni) ...zu dem vacirenden (unbesetzten) Schuldienst zu Otterstatt ein taugliches Subjectum dahier debite (schuldigt) praesentiren solle, widrigenfalls... von Hochgedachtem Vicariat wegen jemand... dahin gesetzt wird“¹⁵.

Ein Monat danach ist immer noch kein Schulmeister ernannt. Das Stift entschuldigt sich und bittet um Terminverlängerung; man wäre abgehalten worden „wegen übergangener Teutscher Armee, dermaligen nötigen Zehntversteigerung, auch anderer vorgefallener Stiftlichen Verhindernissen“¹⁵.

Das St. Guidostift erklärte zwar, daß ihm in dieser Hinsicht keine Nachlässigkeit nachgesagt werden könne; Tatsache ist jedoch, daß der bischöfliche Nachdruck dem stiftischen Eifer, welcher nicht mehr wie im 16. Jahrhundert rege war, hier wie überall öfter etwas „Beine machen“ mußte, zum Wohle der Otterstadter.

„Durch eine neue Schulordnung (8. März 1718) suchte der Fürst die sträfliche Nachlässigkeit der Eltern, welche ihre Kinder einfach nicht zur Schule schicken wollten, zu überwinden:

1. Die Pfarrer sollen an Allerheiligen alle schulfähigen Kinder ihrer Pfarrei aufzeichnen und (die Liste) dem Ortsvorstande übergeben, der sie öffentlich bekanntzumachen hat.
2. Wenn der Ortsvorstand die Kinder nicht zur Schule anhält, so soll er gestraft werden und auch das Schulgeld zahlen müssen.
3. Der Schulmeister soll die Schulversäumnisse aufzeichnen und jeden Monat eine Abschrift davon dem Ortsvorstande und dem Pfarrer übergeben, damit dieser durch den De-

chanten sie dem Bischof übersende, jener die Säumigen antreibe.

4. Vermögliche Kinder zahlen das Schulgeld, die mindervermöglichen nur die Hälfte, die armen sind davon frei.

5. Über die Zahlungsfähigkeit der Kinder hat der Pfarrer mit dem Ortsvorstande zu erkennen, mit der Beachtung, daß es ebenso sündhaft wäre, dem Schulmeister seinen Lohn zu schmälern, als Arme mit Schulgeld zu bedrücken.

6. Ist der Pfarrer in der Aufsicht über die Schule saumselig, so verfällt er in eine Strafe von 10 Reichstalern. Der fahrlässige Schulmeister zahlt 5 Reichstaler, etc.“¹⁶

In Ansehung meines gering habenden Salarii...

Ein üppiges Leben konnte Ludwig Hemmel mit seinen Einkünften als Schulmeister kaum führen. Nun wollte ihm 1739 der Keller des St. Guidostifts auch die Ertragnisse aus seiner Landwirtschaft schmälern. Hemmel sollte den Tabak- und Repszehnt entrichten und Backkorn geben. Er stand damals im 56. Lebensjahr, war beinahe 27 Jahre im Schuldienst, aus zwei Ehen waren neun Kinder hervorgegangen.

Da richtete Hemmel ein untertänigstes Gesuch an das Stift, man möge ihn doch in Ansehung seines „gering habenden Salarii (Gehaltes) seine Freiheiten, die ihm bei der Anstellung im Jahre 1712 versprochen worden waren, „gnädigst fernerhin genießen lassen, ...solche hohe Gnad unterthänigst zu verdienen, werde mich lebens-langwierig befleißigen“.

Folgendes war ihm, nach seinen Angaben, zugesagt worden:

1. Die Schuläcker, der Ottemer genannt, wie sie sein Vorgänger innegehabt, zu bauen. Vom Korn, Spelz, Gerste und Hafer sollte er den großen Zehnten entrichten; der kleine Zehnt jedoch, vom Tabak, Welschkorn (Mais), Reps, Hanf, Rüben und dergleichen, war ihm geschenkt worden.

2. Von jedem Bauern hatte er 1 Simmern „Leutkorn“ zu erhalten, von jedem Tagelöhner, „er seye gleich Bürger oder Hintersaß“, 1/2 Simmern Korn.

3. Von der Kirche hatte er jährlich „in fixo“ 6 Gulden zu bekommen.

4. „Zum vierten, und wann durch Krieges Troublen (Bedrängnisse) die Feldfrüchten durch den Feind sollten abgemacht und fouragiert werden, so sollte mir aus dem hochlöblichen Stift 5 Malter Korn gegeben und allergnädigst geschenkt seyn; sollte auch anbey in allen Beschwerden gleich denen Schulmeistern im Bistum frey gehalten werden. P.S. und weilen von Martini bis dato (6. Juli 1739) nicht ein Fünftel in Wald kommen, dahero anjetzo nicht so viel Holz im Hof, daß man könnte ein Laib Brot dabei backen, ...bitte... mir einen alten, abgestandenen Stumpen zu ertheilen, der etwan ein paar Wagen Holz gibt“¹⁷.

Im Jahre 1744 meldet der Pfarrer Peter Anton Schaffsteck dem bischöflichen Vikariat:

„Specificatio des jährlichen Salarii des Schuldienstes zu Otterstatt, so geschiehet theils von einem Hochwürdigem Capitul ad S. Joannem et Guidonem zu Speyer, theils von hiesiger Gemeind, theils von der Kirchen:

1^{mo} Hat Schulmeister von besagtem Capitul 8 Morgen Äcker, welche aber bei Ergießung des Rheins der Gefahr, alles zu verlieren ausgesetzt seyndt, wie sein Verlust dieses Jahr merklich.

2^{do} Zwei Morgen Wiesen, so eben dieser Gefahr unterworfen.

3^{io} Holz für die Notdurft.

4^{to} Von der Kirchen 6 Gulden an Geld.

5^{to} Von der Gemeind, von einem jeglichen Bauer bekommt er 1 Simmern Korn und von einem Tagelöhner 1/2 Simmern, welches von Haus zu Haus zu sammeln, und thuet dermalen etwa 5 1/2 Malter.

6^{to} Wohnet er in seinem eigenen Haus von der Kirchen weit entfernt, weil kein Schulhaus vorhanden“¹⁸.

Weitere Einnahmen des Schulmeisters, allerdings unregelmäßige, waren die sogenannten Kasualien, das sind z.B. besondere Zuwendungen im Meßner- und Organistendienst für Jahrgedächtnisse, Beerdigungen, Taufen, Hochzeiten usw.

Was die Schulmeister sonst noch unternahmen, um ihren Lebensunterhalt aufzubessern, und was man ihnen verbieten sollte, führt der Pfarrer von Waldsee 1739 an:

„Zu Hochzeiten einladen, wegen gar zu großen, dabei entstehenden Exzessen. Bei Hochzeiten und Kindtaufen entweder in Speisenauftragen, oder, wie auch bei anderen Zeiten in denen Wirtshäusern aufspielen. Auf die Jagd zu gehen mit Gewehr, dem Fisch- und Vogelfang nachlaufen. Bei Versteigerungen des Zehnten einlassen. Wo der Schulmeister zu leben hat, bürgerlich sich im Ort einlassen, weil Fröhen und Wachen etc. dem Schulhalten und Gottesdienstobwarten entgegenstehet. Ohne vom Pfarrer erhaltener Erlaubnis über Feld gehen, sollte allen Schulmeistern gänzlich verboten werden...“¹⁹

Mit Ludwig Hemmel war der Otterstadter Pfarrer zufrieden: „Belangend den Schulmeister, so hat er sich in der Kirchen sowohl als Schulen noch also aufgeführt, daß noch kein Klagen gehöret, weder gefunden“²⁰.

In den Jahren von 1731 bis 1778 hatte das Dorf Otterstadt 352 bis 448 Einwohner bei gleichzeitigen Schülerzahlen von 52 bis 93²¹.

Normalerweise wohnte der Schulmeister damals im Schulhause, zum Teil recht beengt, sodaß sich sein Familienleben auch auf die Schulstube ausdehnte. In Otterstadt gab es zu Zeiten Ludwig Hemmels, der 1751 starb, noch kein Schulhaus. Wie er den Schulbetrieb bei der hohen Schülerzahl und seiner großen Familie in seinem eigenen Haus meister-

te, oder auch anderswo, ist bis jetzt sein Geheimnis geblieben.

Schulaufsicht und Richtlinien für Erziehung und Unterricht

„Mit Eifer widmete sich auch Bischof Damian Hugo von Schönborn (1719–1743) dem Schulwesen. Da die Schulmeister auch niederen Kirchendienst zu besorgen hatten, so wurden sie zu einem besonderen, ehrbaren Wandel ermahnt und angewiesen, kurze Haare und in der Kirche über dem schwarzen Talare einen Chorrock zu tragen.

Im Jahre 1723 mußten alle die Bestätigung ihrer Anstellung erholen, um die Unfähigen auszuschneiden.

Die Schulzeit war damals auf die Monate November bis Ostern beschränkt, allein umso mehr hoffte Damian Hugo, man werde dieselbe auch gewissenhaft benutzen.

Später folgte eine weit strengere Schulordnung, wonach jene Eltern sollten ernstlich bestraft werden, welche versäumen würden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Die Amtleute wurden ferner angewiesen, alle Vierteljahre über den Fleiß, die Aufführung und Pflichttreue des Schullehrers zu berichten; die Geistlichen verpflichtet, in jeder Woche mehrmalen die Schulen zu besuchen und von der Fortbildung der Kinder sich zu überzeugen, und den Landdechanten aufgetragen, eine ernste und vollständige Jahresprüfung mit den Schülern vorzunehmen, namentlich aber Obsorge zu tragen, daß nur tüchtige und wohlgesittete Lehrer in den einzelnen Gemeinden angestellt werden.

Eine Verordnung vom 6. März 1728 verschärft das Gebot des Schul- und Christenlehrebesuches in der Weise, daß pflichtvergessene Eltern und Vormünder... mit steigender Geld- und Arbeitsstrafe angehalten werden sollten“²².

Auch für das Stiftsdorf Otterstadt, dessen oberste Schulbehörde das bischöfliche Vikariat war, galten diese und andere Verordnungen.

Eine Orts- und Schulkommission, bestehend aus dem Pfarrer Kalt und Mitgliedern des Gerichts (Gemeinderats), wurde durch Spezialbefehl des Kapitels von St. Guido am 17. Januar 1778 als sogenannte „Schulconferenz“ eingerichtet²³.

Eine Schulordnung von 1739

Johann Christian Sommer, der Dekan des Landkapitels Deidesheim, zu dem auch die Pfarrei Otterstadt gehörte, verfaßte im Jahre 1739 auf Befehl des Bischofs einen „Entwurf Instructionis für die Schulmeister in bischöflich speyrischer Diöcesis, wie sie sich in Unterweisung der Jugend zu verhalten und wornach sie in Vollziehung ihres Amts zu achten haben“.

Wir müssen annehmen, daß auch im St. Guidostift diesen Richtlinien nachgestrebt wurde, so bieten sie einen guten Einblick in das Schulleben unserer Vorfahren.

„1. Allen und jeden ist bekandt, daß in einem jeden Orth, so klein es auch immer seyn mag, ein Schulmeister höchst nothwendig sey, damit die darinnen sich befindende Jugendt nicht allein im Schreiben, Lesen und nöthigen Glaubenspunkten wohl unterwiesen, sondern auch zur Andacht und Gottesforcht angehalten werde. Damit nun dieses, wie eß sich gebühret, recht und wohl geschehe, so will

2. Vor allem nöthig seyn, daß die Schulmeister selbstn ihrer untergebener Jugendt mit guten Exempel und auferbäulichen Lebenswandel vorleuchten; sie müßten sich also hauptsächlich eines gottesfürchtigen exemplarischen und nüchtern Lebenß befehlen, undt die ihnen anvertraute Jugendt vor allem zur Gottesforcht allen Fleises anhalten, sich durchaus nüchtern andechtig und eingezogen aufführen, keineswegs aber sich der Trunkenheit ergeben, undt vor allen unmäßigen undt sündhaften Zorn, worin öfters von den Schulmeistern erschrockliche Flüch undt Schwür über die Kinder mitt großer Aergernus derselben herausgestossen werden, sich gänzlich sonderlich unter wehrender Schul enthalten undt in Bestrafung deß Muthwillens Faulheit oder sonstn sich der Maaß und Bescheidenheit gebrauchen müßten.

3. Daß Ambt der Schulmeistere ratione (hinsichtlich) deß Seelenheyls undt christlicher Lehr wäre dieses, daß sie sich eyfrigt angelegen seyn ließten, der Jugendt in denen Glaubensprincipiis undt nothwendigen puncten christkatholischer Lehr mit möglichstem Fleiß zu unterrichten, dieselbe nach ihrem Alter in dem letzthin ergangenen speyrischen Catechismo undt andern nothwendigen geistlichen Büchern unterrichten, denenselben die Morgen Abends undt Tischgebeter auswendig lehren, dieselbe öfters langsam aufsagen und recitiren lassen, diejenige aber so zur heiligen Meß zu dienen tauglich, zur Erlernung der Ministration anhalten undt wechselweiß darzu gebrauchen. Damit aber solche höchst nöthige christliche Lehr der zarten Jugendt desto besser eingepreget werde, so müsten

4. Die Schulmeistere täglich, wan die Schul anfanget, denen Schulkinderen sowohl Vor- als Nachmittag mitt dem heiligen Creuzzeichen undt göttlichen Lobspruch „Gelobt sey Jesus Christus“ den Anfang machen und sofort heilige „Vatter unser“, „Ave Maria“ undt den Glauben, die zehen Gebott Gottes, die fünf Gebott der Kirche und die siben heilige Sacramenten deutlich und langsam vorbetten, die Jugendt aber langsam und verständlich nachbetten lassen, anbey müssen die Schulmeistere Freytags oder Sambstags Nachmittag mitt denen Kindern christliche Lehr halten, selbige nach ihrer Fähigkeit die Hauptstücke auß dem speyrischen Catechismo aufsagen lassen, die Unwissende darin unterrichten, damitt sie zur Beicht und Communion tauglich werden mögen.

Soviel nun aber

5. Der Schulmeistere Lehr und Obliegenheit weithers belanget, müssen die Schulmeister daß gantze Jahr hindurch,

daß ist Sommer und Winter, ausgenommen die Herbstferien von Michaeli (29. September) bis Allerheiligen ordentlich halten und keineswegs aussetzen, damitt die Jugend in beständiger Uebung bleibe, undt daßjenige, so sie den Winter hindurch erlernet, den Sommer demnechst nicht vergessen, allermassen der Vorwand, daß die Eltern wegen ihres Feldgeschäfts die Kinder zu Hauß lassen müssen, von keiner Erheblichkeit zu seyn scheineth.

Die Stunden aber,

6. wan undt umb welche Zeit die Schul ihren Anfang undt Endt nehmen könnten, betreffend, so könnte gnädigst verordnet werden, daß die Schullen Winterszeit frühe umb 8 Uhr, Sommerszeit aber umb 7 Uhr und Nachmittags umb 12 Uhr ihren Anfang nehmen, undt Winterszeit umb 11 Uhr, Sommerszeit aber 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr geendet werden könnten.

Damitt nun auch diese Stunden wohl angewendet werden, so müssen

7. Die Schulmeistere die einem jeden Schulkindt aus dem Buch aufzusagen auferlegte Lection der Ordnung nach anhören undt wohl achtgeben, daß die Kinder das Buchstabiren undt ordentliche Vocalen undt anfangenden Consonanten absatz gelehret werden. Damitt sie auch das Schreiben erlernen undt darzu angewiesen würden, so müssen ihnen die Schulmeistere bey dem Buchstabiren das a b c vorschreiben, undt also täglich mit neuen Vorschriften in ihren Schreibbüchern continuiren (fortfahren), biß sie ihnen im Lesen und Schreiben die fundamenta nach undt nach beygebracht haben.

Wegen dem Singen

8. Müßen die Schulmeistere bey denen Nachmittagsstunden der Orthen undt Enden, besonders in denen Städten undt grosen Oertheren, wo Vocal oder Choral Music in denen Kirchen üblich und die Lehrmeistere dessen erfahren seyndt, von 12 biß 1 Uhr die Music und Choral lehren, die übrige Kinder aber, so hierzu nicht fähig, unterdessen ihre Lectiones in der Stille undt möglichster Zucht schreiben undt lernen lassen.

9. In denen Kirchendienst sollten sich ebenfalls die Schulmeistere fleißig undt eyfrig erzeugen, an denen Sonn- und Feyertagen die halbe Meß den Chorall mitt denen darzu abgerichteten Kindern oder Erwachsenen nach der Elevation aber ein oder anderes hübsches Liedt der Zeit gemes absingen, die Woche hindurch aber den Rosenkranz unter wehrender heiliger Meß andächtig betten, auch hetten sie denen 11 und 12 jährigen anzubefehlen, daß sie auf die Predig fleißig acht geben, undt den anderen Tag in der Schul, waß sie auß der Predig behalten, hersagen sollen.

Falß aber

10. Die Kinder an Sonn- und Feyertagen daß Ambt der heiligen Meß, die Predig undt christliche Lehr verabsaumeten, auch in den Wercktagen sich in der Schule mit einfindeten, so müssen die Schulmeistere selbige Ausbleibende ohne

Ausnahme aufnotiren, daß erste Mahl deren Eltern zu fleisiger Schickung ermahnen, wan aber deme ohngeachtet solche Kinder ohne erhebliche Ursach ausblieben, oder die Eltern selbst hierin saumseelig undt nachlässig erschienen, undt ihre Kinder geflissent- und wissentlich nicht zur christlichen Lehr, wie auch nicht in die Schulen schicken undt anhalten würden, so müssen die Schulmeistere mit ihren Pfarrrern darauf communiciren (hier: sich ins Benehmen setzen) und erfordernden Fallß daß brachium saeculare emanirter hochfürstlicher Verordnung gemeiß anrufen (die weltliche Rechtspflege, gemäß der bekanntgemachten hochfürstlichen Verordnung, anrufen) undt zur gesetzter Bestrafung ziehen lassen.

11. Bey denen Prozessionen, so von der Kirch verordnet seyndt, bey denen Bruderschaften (Gebetsbruderschaften) oder sonst extra Andachten alß täglichen Salve, Rorate im Advent, wo es gebräuchlich, müssen Schulmeistere mit Orgelschlagen, Vorsingen undt Betten sich emsig und eyfrig erzeigen.

12. Wan das Venerabile exponirt (das Allerheiligste ausgesetzt) wirdt, müssen Schulmeister nebst denen zweyen Ministranten zwey Buben zu den brennenden Fackeln verordnen, welches auch geschehen muß, wen ein Kranker öffentlich, wie eß seyn solle, zu versehen ist, alwo Schulmeister im Talar und Chorrock oder Mantel eine brennende Latern in der Handt tragendt vor dem hochwürdigsten Guth vorhergehen, vorsingen undt vorbetten muß; bey denen Begrebüssen, undt nach gehaltenen Seelmessen oder Seelenämbtern, wen der Priester zum Grab geht, umb das Miserere und De profundis zu betten, müsse der Schulmeister durch anderen, weil er beym Grab seny muß, zusammen leithen lassen, im übrigen anderen Leithen alß 9 Uhr deß Nachts, 4 Uhr des Morgens, 3 oder 4 Uhr deß Nachmittags, ebenso müsse der Schulmeister den Gebrauch seines Orths in acht nehmen.

Endlich und letztlich muß Schulmeister die ewig brennende Ampel teglich besichtigen, die Paramenta (Meßgewänder usw.) in der Sacristey, den Taufstein, wie auch die Kirch nach geendeten Gottesdienst und ausgelöschten Lichtern muß er Schulmeister selbst recht und wohl verschließen...²⁴

Ein spezieller Ausbildungsgang war für den Schulmeister noch nicht vorgeschrieben. Um darzutun, daß er den mannigfachen Anforderungen seines Amtes gewachsen war, hatte der Kandidat vor dem bischöflichen Vikariat eine Approbation zu bestehen und wurde daraufhin „confirmirt“ (bestätigt).

„Um auch die angestellten Schullehrer im Eifer für ihre fernere Ausbildung und bessere Befähigung zu beleben, gebot eine fürstliche Verordnung vom 22. Dezember 1764, daß dieselben alle drei Jahre wieder neu geprüft und ihnen nur nach dem Befunde dieser Prüfung die Bestätigung im Amte sollte erteilt werden“²⁵.

Also führt man die Jungfrauen zu Rastatt spazieren

Die folgende Begebenheit liegt schon so lange zurück, daß man sie erzählen darf, ohne eine Person oder einen Stand herabzusetzen. Sie zeigt aber auch, welche hohen Erwartungen in das Verhalten eines Schulmeisters gesetzt wurden.

Ludwig Hemmel war am 15. April 1751 gestorben. Da bewarb sich sein Sohn Johannes, nicht ganz 25 Jahre alt, um das Amt des Schulmeisters zu Otterstadt. Eine Dame von Speyer stelle ihm dazu das folgende schriftliche Zeugnis aus:

„Speyer, den 28. April 1751

Ich Endsbemelde bekenne in Abwesenheit meines Mannes, Herrn Hauptmann Piquodt, und verjahe kraft dieses, daß Vorweiser dieses, Johannes Hemmel, gebürtigen von Otterstadt, bei mir servirt (gedient) und in die 2 Jahren meine Söhne nach seinem Vermögen in der Lehr Gottes instruirt; daß ich ihme nichts anders, als alles Liebs und Guts weiß nachzusagen, worüber bestens recomantire (empfehle). – Piquot, née Döring“

Am 22. Mai 1751 wurde Johannes Hemmel vom St. Guido-stift angenommen:

„Demnach Herr Dechant und Capitul der Collegiatstiftskirchen Ss. Johannis Evangelistae et Guidonis dahier zu Speyer dem Johannes Hemmel, hinterlassenen ehelichen Sohn des Ludwig Hemmels, weiland Schulmeisters und Unterthanen zu Otterstatt, auf sein unterthäniges Suppliciren (Bitten) aus bewegenden Ursachen vor anderen Competenten (Bewerbern) die Gnad gethan, und ihme den durch Absterben seines Vaters vacant gewordenen Schuldienst conferirte (übertragen) haben, in gänzlicher Hoffnung, er werde sich nicht allein eines ehrbaren, frommen und exemplarischen Lebenswandels alle Zeit befleißigen, sondern auch die ihme anzuvertrauende Jugend daselbsten in Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, absonderlich aber in der Christkatholischen Catechismus Lehr umbso mehr emsig und fleißig unterweisen, als er etliche Jahren die lateinischen Schulen frequentiret (besucht) und sich durch glaubhafte Attestatas seines Wohlverhaltens legitimiret hat;

als wird ihme, Supplicanten, sothane Collation (Übertragung) des obgedachten Schuldienstes unter des Stifts beigedruckten Insiegel zu diesem End ertheilet, damit er sich behöriger Orthen desfalls legitimiren könne, doch mit diesem ausdrücklichen Befehl, daß er nach gnädigster Verordnung Seiner Hochfürstlichen Gnaden bei hiesigem hochwürdigen bischöflichen Vicariat sich vor Antretung seines Schuldienstes sistiren (einstellen) und, ob er zu solchem Dienst fähig sei, sich examiniren lassen solle“.

Am 10. Juli 1751 schreibt das Vikariat an Pfarrer Schaffsteck zu Otterstadt:

„Demselben ist bekannt, daß man den Johann Hemmel als Schulmeister von Otterstat von Vicariats wegen approbiret

(zugelassen) und selbigen qua talem (als solchen) zu installieren (einzusetzen) befohlen.

Da man aber nach der Hand in Erfahrung bringen müssen, daß dieser Mensch ehebevor ein liederliches Leben geführt und denen Menschen beständig nachgeloffen, mithin sich schlecht oder garnicht zu einem Schulmeister schicken wird, wenn er diese seine üble Conduite (Aufführung) nicht ableget, als befehlen demselben (dem Pfarrer), auf dieses Menschens Thun und Lassen genaue Achtung zu haben, dessen Schul auch fleißig zu visitiren und von 2 Monath zu 2 Monath gewissenhaft und pflichtmäßig zu berichten, wie sich derselbe in allem anlasse, damit man bei fürwährender üblen Aufführung in Zeiten vorbeugen, und nicht zugeben möge, der Jugend zu Corruptel (Verderbnis) und Ärgernis diesen Menschen länger allda zu belassen“.

Am 2. September wurden Pfarrer Schaffsteck und der Schulmeister Johannes Hemmel ins Vikariat nach Speyer vor den Geistlichen Rat bestellt, wo sie „das Nähere zu gewärtigen“ hätten.

Am 24. September wurde dem Dekan des Landkapitels eine Untersuchung gegen den Schulmeister aufgetragen. Was für „Imputata“ (Bezichtigungen) demselben aufgebürdet werden sollen, möge er aus dem beiliegenden Protokollauszug ersehen. Wenn dies wahr sein sollte, dann schickte sich Hemmel nicht zu einem Schulmeister. Dem „Publico“ (der Allgemeinheit) sei daran gelegen, „dergleichen liederliche Burschen zu amoriren“ (auszumerzen).

Die Sache wird immer spannender, aber wir müssen uns bescheiden in unserer Neugier: Zwei Vorkommnisse, die schon beim Vikariat zur Sprache kamen, sind nicht mehr auszumachen, da die Unterlagen fehlen. Hemmel gibt sie zu mit dem Bemerkten, dies sei schon vor seiner Anstellung geschehen.

Zum dritten Punkt werden einige junge Otterstadter Mädchen vereidigt und vernommen. Die Eva Katharina Kastnerin und die Antonetta Hafftin „deponirten handtreulich an Eides Statt, daß, als die Hafftin bereits unter der Thür im Hinausgehen, die Kastnerin annoch in der Kirchen, jedoch auch in procinctu (in Bereitschaft) hinauszugehen begriffen gewesen, er, der Schulmeister, so ohnehin den Mantel wegen des Regens um sich schlagen wollte, sothanen Mantel um die Kastnerin geschwungen und dabei gesagt hatte, also führe man die Jungfrauen zu Rastatt spazieren“.

Hemmel hatte zwar ausgesagt, daß „Unter der Schwell, vor der Kirchentür dergleichen geschehen wäre, da doch das Mägdlein von selbst den Mantel ergriffen und um sich gelegt hätte mit dem Anfügen: also wäre man vor dem Regen bedeckt“;

allein, „wie nun jetzt gedachte Antonetta Hafftin und Katharina Kastnerin diese ihre Aussag ihme Schulmeistern in faciem (ins Gesicht) wiederholet, er solche nicht ferner contradiciret (widersprochen)“²⁶.

Wir können nicht urteilen – es sieht jedoch so aus, als wäre

Johannes Hemmel zumindest in diesem Punkt über eine Mädchenneckerie gestolpert. Seine Tage als Otterstadter Schulmeister waren jedenfalls gezählt; im November 1751 trat er freiwillig zurück.

Schulhaus – Schulholz – Schulkorn

Gleich nach dem Rücktritt Johannes Hemmels mahnte das Vikariat das St. Guidostift, „bei jetzmaliger Saison ... zum Besten der Jugend ohne den mindesten Umtrieb auf die Wiederbesetzung dieses Schuldienstes bedacht zu sein“²⁷.

Am 27. November 1751 wurde David Bernhard Langer von Meckenheim als neuer Schulmeister von Otterstadt angenommen. Er blieb bis zu seinem Tode im Alter von 56 Jahren am 5. Dezember 1789. Beim Amtsantritt war er also 18 bis 19 Jahre alt. Langer war auch Gemeinbeschreiber, Waagemeister bei der Tabakswaage und Getränkesteuer-Einnehmer („Umbgelter“ oder „Weinsticher“). Diese Ämter mußte er 1776 niederlegen, als der Bischof den Schulmeistern jede Nebentätigkeit untersagte, damit sie sich besser ihrem Berufe widmen konnten.

Auch die Wartung der Kirchenglocke wurde ihm 1767 von der Gemeinde übertragen. Sie befand sich in schlechtem Zustand und war seit 45 Jahren nicht mehr ausgeputzt worden. Von da an reinigte und ölte er sie als „ein dieses Werks Verständiger“ jährlich um 3 bis 4 Gulden. Er haftete für alles und mußte für ein Jahr einwandfreien Gang garantieren.

Er trieb auch Landwirtschaft und hatte einen Teil der Gemeindefischerei gepachtet.

Seine Wohnung bezog er im Schulhaus, zu dem es die Gemeinde inzwischen gebracht hatte. Es war eine gewöhnliche „Behausung“ gewesen, die man einstweilen zu diesem Zweck verwendete.

Im Jahre 1758 zeigte jedoch der Schultheiß beim Kapitel von St. Guido „beschwerend an, daß das Schulhaus zu Otterstadt sehr ruinos, und deswegen einige Reparation von der Fautei anbefohlen worden; auch wirklich deshalb der Accord mit Schreiner und Maurer geschlossen gewesen.

Der Herr Pfarrer aber hätte propria Autoritate (aus eigener Ermächtigung) gegen den Befehl der Fautei die Wänd einschlagen, die angeschaffte verschneiden lassen und solche Unkosten der Gemeind bei diesen armseligen Zeiten verursacht, daß sie dieselben unmöglich bestreiten können.

Bitten daher, Capitulum möge sich ihrer annehmen und desfalls befehlen, wie sie sich zu verhalten hätten.

Conclusum (es wird beschlossen): Weil dermalen die Sach so weit gekommen, daß die Reparation müsse vorgenommen werden, so hätte die Gemeind die Schulstuben zu fertigen, die andere Wohnstüb aber gleichfalls, den Ofen ausgenommen, zu reparieren. Dem Herrn Pfarrer aber wäre zu bedeuten, daß er diese ihm nichts angehende Händel künftighin zu müßigen hätte“²⁸.

Schon 1767 befand sich das Schulhaus wieder in einem sehr schlechten Zustand:

„Der Schulmeister zu Otterstatt, David Bernhard Langer, übergibt der Fautei ein Supplicandum (Gesuch), darinnen derselbe anzeigt, wie daß das Schulhaus in sehr ruinosem Zustand seye, und die Mauer an dem Schulzimmer besonders sehr durchlöchert seye, also daß die Kält häufig hineindringe. Die Schwellen am Haus seyen ganz verfault, der Regen fiele auch stark zu dem Dach in das Haus zum größten Schaden desselben. In der Küch seyen alle Platten auf dem Boden zerbrochen, also daß man bey dem hellen Tag das größte Unglück haben könnte. Beynebens habe (er) auch gar keinen Keller, wo er seine Grundbieren und sonstige Ding aufhalten könne, deshalb ihm sehr viel zugrunde ginge.

Da nun die äußerste Not seye und dermalen noch Zeit, als wolle er gebeten haben, der Gemeind zu Otterstatt anzubefehlen, diese Reparationes aus denen Gemeindmitteln machen zu lassen, indeme dieselben überhaupt mit 10 Gulden bestritten werden könnten, weilen die Gemeind selbst die Stein, auch noch Holz vor (für) Schwellen vorräthig hätte“. Bericht des Gerichts zu Otterstadt: Man hätte zusammen mit dem Maurermeister Hermann Gieß das Schulhaus besichtigt.

„Das Dach muß geschindlet, die Schulstub vollkommen repariert werden, auch ein Kellerlein gemacht“. Man habe wahrgenommen, daß der unterste Stock gegen die Kirche zu ganz ruiniert wäre. Dieser sollte am besten ganz in Stein gemauert werden²⁹.

An Schulholz wurden dem Schulmeister 2 1/4 Klafter (ca. 8 Ster) Eichenholz und 300 Dornwellen auf das Jahr 1766 zugewiesen. 1775 konnte die Gemeind kein Holz mehr stellen. Es ist die Rede von dem Schulholz, „welches die Kinder zwei mal täglich in die Schul tragen müssen“; jedes brachte also sein Bündel von zu Hause mit. Schulmeister Langer begehrte einen neuen Akkord mit der Gemeind wegen Lieferung. Es wurde jedoch beschlossen, daß alles so bleiben soll wie im vorigen Jahr, „weilen wegen täglich sich äußernden Holzangel allem Ansehen nach dieses Jahr kein Bauholz angewiesen wird, wo die Gemeind sonst ihre Hilf hergenommen“. Der Gerichtsschreiber soll eine Bittschrift an „Ihre Hochwürden Canonicus Catty als Waldkommissar“ des Guidostifts richten, namens der armen Gemeind, ihr zur Gemeindelast etwas Holz anzuweisen und einen Platz im Wald, wo 300 Dornwellen gehauen werden können³⁰.

Man wundert sich vielleicht, daß die waldreiche Gemeind nicht imstande war, das Schulholz aufzubringen; aber ständige Ausbeutung dieser fast alleinigen Rohstoff- und Energiequelle, besonders auch für die Gewerbe wie Ziegeleien usw., nicht zuletzt durch die Kriegsheere und zum öfteren Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften, hatten den Wald bis zur Erschöpfung dezimiert. Daneben schwelte der Prozeß um seinen Besitz vor dem Reichskammergericht gegen

das St. Guidostift. So lange die Herren noch darüber verfügen konnten, schonten sie den Holzbestand, indem sie die Nutzung durch die Gemeind kräftig beschränkten.

Das Schulgeld und das Schulkorn brauchte Schulmeister Langer nicht mehr, wie früher üblich, von Haus zu Haus zu sammeln. Er übergab vierteljährlich eine Liste dem Bürgermeister (Gemeinderechner), dieser hatte das Geld zu erheben und dem Schulmeister gegen Quittung einzuhändigen. Bei 15 Kreuzer pro Kind im Vierteljahr, betrug die Einnahme 1780 von Johanni Baptista (24. Juni) bis Michaeli (29. September) 13 Gulden 45 Kreuzer (= 55 Schüler) und von Michaeli bis Weihnachten 13 Gulden 15 Kreuzer (= 53 Schüler)³⁰.

Schulmeister Langer hatte um die Durchsetzung des neuen Modus seiner Bezüge zu kämpfen, wie aus einem Schreiben der Fautei vom 30. November 1780 hervorgeht:

„Es ist vor mehrern Jahren aus bewegenden Gründen von Fautei wegen die Verfügung gemacht worden, daß alljährlich termino Martini (11. Nov.) auf einen gewissen bestimmten Tag das herkömmliche Schulkorn auf dem Rathaus insgesamt erhoben und einem zeitlichen Schulmeister gegen Bescheinigung ausgeliefert werden solle.

Weiters ist Schultheiß und Gericht die gemachte Verfügung eines hochwürdigen Kapitels von Fautei wegen bekanntgemacht worden, daß alle Quartal der Schulmeister eine List des ihm gebührenden Schulgelds Schultheiß und Gericht übergeben, von dahero aber dem Bürgermeister mit der Weisung zugestellt werden solle, damit derselbe dieses Schulgeld ohnverzögret erhebe und gegen Quittung dem zeitlichen Schulmeister einhändige. Gleichwie aber erstgedachte Verfügung ganz außer Beachtung gekommen sein solle, letztere aber noch nicht vollzogen, als hat man von Amts wegen auf des Schulmeisters Langer untertänige Anzeige und Bitte erstere Verfügung zu erneuern, letztere aber nachdrucksamst in Vollziehung zu verbringen für nötig befunden.

Dahero Schultheiß und Gericht hiermit ernst gemessen anbefohlen wird, jedes Jahr im November einen Tag zu Erhebung und Auslieferung des Schulkorns festzusetzen und solches zeitlich der Gemeind bekanntzumachen.

Die quartaliter übergeben werdende Listen des Schulgelds aber dem zeitlichen Bürgermeister zu Erheb und Auslieferung zuzustellen und hierzu alle notwendigen Mittlen einzuschlagen, somit, wie all dieses befolget worden, alljährlich ohnfehlbar anhero einzuberichten, mit der ernstlichen Warnung, wegen Vollziehung dieses Befehls nichts zu Last kommen zu lassen, widrigenfalls man im Nichtbeschehen der Befolgung mit gebührender Straf diesen bezeigten Ungehorsam zu ahnden wissen wird“.

Schultheiß und Gericht beschließen daraufhin, die Schuldner „bei schärfester Execution (Pfändung)“ anzuhalten³⁰.

Eine Prob des schlechtesten Christentums

Mit dem Verhalten des Schulmeisters Langer war der Orts-pfarrer Johann Georg Kalt nicht ganz zufrieden. Am 20. Februar 1766 schrieb er:

„Hochwürdiges Vicariat!

Als ich vor 4 Jahren die Pfarrei Otterstatt angetreten, waren meine ersten Gedanken, die Pfarrkinder kennenzulernen. Nach Verlauf des ersten Jahres nahm ich unter anderem wahr, daß hiesiger Schulmeister David Langer das ganze Jahr niemals die hochheiligen Sacramente der Beicht und Communion empfangen, seine österliche Zeit hat er begehrt zu Speyer zu verrichten, so ihm auch gestattet worden.

Mit beigebrachtem Attestat (Bescheinigung über die Erfüllung der Osterpflicht) in dem zweiten Jahr ermahnte ich ihn, Schulmeister, dieses schlechten Christentums halber, wurde aber wenig gebessert. Ja, es waren zu selbiger Zeit in hiesiger Pfarrei die Patres Missionarii Palotini drei ganzer Wochen lang. Nach geendigter Mission offenbarten mir gemeldte Patres, daß alle Pfarrkinder ihre Andacht mit wahrem Eifer verrichtet, der Schulmeister allein ausgenommen. Fürwahr eine Prob des schlechtesten Christentums!

Nach diesem ermahnte ich ihn zum zweeten und dritten Mal, *adhibitis testibus* (bei hinzugezogenen Zeugen), allein es folgte bis hierhin wenig Besserung, also, daß ich in Wahrheit sagen kann, daß gemeldter Schulmeister in *Sacramentis rarissimus*, in *Popieris frequentissimus* seye (bei den Sakramenten der Seltenste, in den Kneipen der Häufigste).

Ein Zeug hiervon ist die ganze Pfarrei. Um nun keines unzeitigen Eifers beschuldiget zu werden, und *Ordinem Fraternalis Corruptionis* gänzlich zu observiren (hier: und zu beobachten, ob auch andere verführt werden), hab ich diesen Fehler bis hiehin verschwiegen. Weil aber alles so oft wiederholtes Ermahnen fruchtlos ist, *fuisse tandem dicitur Ecclesia* (mag endlich durch die Kirche gesprochen werden).

Zu dem hat sich gemeldter Schulmeister vor einiger Zeit unterstanden – und das zu wiederholtem Mal – als angenommener Gerichtschreiber auf Sonn- und Feiertäg 40 bis 50 Bauren öffentlich zu citiren (bestellen) im Schulhause, und Schuldgelder einzufordern, welches sogar Juden unter 5 Gulden Straf gemäß einem ergangenen hohen bischöflichen *Decret* verboten“.

Am 14. März schrieb das Vikariat an den Pfarrer zurück:

„Wir haben aus desselben Bericht mit vielem Mißvergnügen erlesen, daß der daselbstige Schulmeister zu Otterstatt in seinem Christentum so lau und schlecht seye, daß er kaum das Jahr einmal zur Beicht zu bringen.

Wie nun die ganze Gemeind und sogar die Jugend hieran ein schlechtes Exempel und Beispiel haben kann und muß, als welcher zur Andacht anheischen, das Christentum lehren und solchen mit gutem Exempel vorgehen soll, selbsten aber mit Gewalt dazu getrieben werden muß, folglich für einen Schulmeister in die Länge nicht taugen kann, wenn er in sei-

ner Liederlich- und Lauigkeit beharren, und noch dabei die Sonn- und Feiertäg schänden und den Untertanen von dessen Heiligung abhalten will, in maßen er nach dem Bericht solche auf Sonn- und Feiertäg citiret, Schulden erpresset und so verfaret, als wann dergleichen Täg nur zur Plag derselben und für ihn angeordnet und bestellet wären, als hat derselbe diesen Schulmeister ohnverzüglich vorkommen zu lassen und selbigem vermittelt Verlesung dieses zu bedeuten, daß wir ihm für dieses Mal seine Liederlichkeit mit Nachdruck verweisen, die Convocationen (das Zusammenrufen) deren Untertanen auf Sonn- und Feiertäg bei 10 Gulden Straf ...scharfstens verbieten und widerlegen und ihm dagegen aufgeben, wenigstens quartaliter (vierteljährlich) ein-, und also das Jahr hindurch viermal zu beichten und zu communiciren, und wie solches geschehen, sich bei seinem Pfarrherrn durch ein Attestat zu legitimiren, oder im Contraventionsfall (bei Zuwiderhandlung) zu gewärtigen, daß man ihn als einen mit schlechtem Exempel vorleuchtenden und zum Schuldienst untauglichen Menschen cassiren, und in seine Statt einen anderen, auferbaulichen dahin praesentiren lassen und approbiren werde, wornach er sich zu achten hat“²⁶.

David Bernhard Langer scheint sich gebessert zu haben, denn er ist noch lange danach in Otterstadt Schulmeister gewesen.

Ein neues Schulhaus – 1782

Im Jahre 1782 sah sich die Gemeinde genötigt, ein neues, größeres Schulhaus – das heutige alte Pfarrhaus – zu erbauen. Kapitularprotokoll des St. Guidostifts vom 23. Mai 1782:

„Erschienen Johannes Huhn, Martin Lehr, des Gerichts, sodann Peter Adam Blau, der Gemeind-Ausschuß, in der Eigenschaft als Abgeordnete der Gemeind Otterstatt, vorstellend, was maßen die Gemeind bei mehrmaliger Überlegung übereinstimmend beschlossen, ein neues Schulhaus zu erbauen, indem sie von der Notwendigkeit dessen vollkommen überzeugt seien.

Die einzige Ursach ihres bisherigen Rückhaltens seie, daß die Ackermännische Wittib jenen von ihrem Mann selig herrührenden abgestückelten Platz, so viel hiervon zu einem Schulhaus abzutreten... sich durchaus geweigert habe.

Bei solcher Bewandtsame ist Kapitel nicht abgeneigt, zu diesem Behuf den Ackermännischen Platz gegen ein Aequivalent von Stiftischen Stücker Äcker für die Gemeind aus besonderer Gnad auszutauschen“.

Das Fauteiamt möge so viel ausmessen lassen, „als zur Erbauung eines regelmäsig- und geräumigen Schulhauses und dessen Nebengebäu, als Scheuer und Stallung, immer nötig“ und die „Anwalt Joseph Ackermännischen Kinder“ von stiftischen Äckern entschädigen.

Das Fauteiamt ordnete an, Schultheiß, Gericht und Ge-

meindsausschuß hätten „bei solch erhaltener und dieses heilsame Schulhausbauen möglichst befördernder Gnad eines Hochwürdigen Capitels ohne weitere Umschweif schleunigst zu besorgen, daß die erforderlichen Baumaterialien, und zwarn für dieses Schulhaus alleinig, herbeigeschafft werden, somit von denen einschlägigen Handwerksleuten die Überschläg einbefördert, und ein förmlicher Accord mit denenselben beschlossen, und alsogleich zur Auf-
bauung... geschritten werde“.

Der Kostenanschlag belief sich auf 1.711 Gulden und 38 Kreuzer, ohne Bauplatz und ohne Nebengebäude. Das Kapitel hatte angeordnet, „mit den übrigen Nebengebäuden, als Scheuer und Stallung, aber inso lange an sich zu halten, bis die dermalen auf dem alten Schulplatz noch stehende benannte Gebäu zu seiner Zeit ihrem Unsturz nahe, und ohnehin neu aufgebaut werden müssen“.

Das Fauteiamt war der Ansicht, daß „diese Gebäu (dann) ähnlicher, als sie würcklich sind, auf dem neuen Schulplatz an die gehörige Stell gesetzt werden müssen, ohngeachtet der Raum daselbst ausgebender sein dürfte“.

Erst 1815 wurden die Nebengebäude wirklich erbaut.

Dem fauteilichen Gutbefinden stellte das Kapitel anheim, „nach getroffener Anordnung für würckliche Erbauung des Schulhauses wegen Veräußerung der alten Schulwohnung zum Besten der Gemeind das Angemessene zu verfügen“³¹.

Drei Schulbriefe über insgesamt 600 Gulden, ausgeliehen durch die Gemeinde vom St. Guidostift „zum Behuf des neu erbauten gemeinen Schulhauses“, ausgestellt im Jahre 1784, sind noch vorhanden³¹.

1797 ist von Reparierung des ruinierten Schulhauses die Rede. Die Schäden waren durch die Kriegsereignisse beim Eindringen der französischen Revolutionäre entstanden.

Im „Sektionsverzeichnis“ von 1802 wird das Schulhaus als Eigentum der Gemeinde aufgeführt. Es ist als einstöckiges Gebäude beschrieben, ohne Nebengebäude. Die Fläche ist mit 142 Quadratmeter angegeben, die des Hofes mit 71 Quadratmeter.

Schulmeister – Maître d'École – Schul- lehrer

Nachfolger David Bernhard Langers wurde am 22. Januar 1790 Georg Hillenbrand. Er war der Sohn des Schulmeisters Martin Hillenbrand von Dillheim, am 30. April 1768 geboren. Es dürfte der ehemalige Schulgehilfe von Schifferstadt sein, den Georg Sturm in seiner Geschichte Schifferstadts (S. 221) bei dem dortigen Lehrer erwähnt. Er beschwert sich 1789, „...daß er außer der Kost nur 15 Gulden erhalte. Dafür soll er noch ganz allein den Glöckner und Meßner machen und schon um 4 Uhr morgens läuten. Die Kost sei sehr schlecht. Er erreichte, daß ihm der Lehrer neben der freien Wohnung und Kost jährlich 30 Gulden und ein Paar Schuhe verabreichte“.

Am 8. Juni 1790 heiratete er in Otterstadt die Anna Maria Schenck aus Östringen³².

Im Jahre 1800 erhielt Georg Hillenbrand laut Gemein-
rechnung 493 Franc 83 Centime rückständiges Gehalt als Greffier (Gemeindeschreiber) und 1801/1802 war er auch Gemein-
derechner. Nach dem Sektionsverzeichnis von 1802 besaß er in der Untergasse ein einstöckiges Haus mit Scheuer und Stall, Hof und Garten.

In einer Statistik der Unterpräfektur wird am 8. Januar 1802 angegeben, er unterrichte 40 Schüler der Schule in Otterstadt. Seine Besoldung sei die gleiche wie unter den alten Verhältnissen – d. h. unter dem St. Guidostift – nämlich 40 Gulden, 5 1/2 Malter Roggen, der Genuß von 7 1/2 Morgen Land, freie Wohnung und Brennholz. Auf die Frage, wer über die Grundstücke verfüge, heißt es: die Gemeinde³³. Die 40 Gulden ergeben sich aus den Schulkreuzen der 40 Schüler, die 5 1/2 Malter Roggen kommen aus dem nach Simmern und halben Simmern gesammelten Schulkorn zusammen.

Durch das Schulgesetz vom 1. Mai 1802 erklärte die französische Verwaltung die Schule zur Gemein-
deeinrichtung. Die Lehrerbesoldung sollte nach diesem Gesetz bestehen in einer Wohnung, die von der Gemeinde gestellt wird, und in einem Beitrag der Eltern, der von den Gemeinderäten festzusetzen war.

Die Unterpräfektur, welcher die Einrichtung des Volksschulwesens übertragen war, stieß da und dort auf Schwierigkeiten, und so ließ man alles beim alten.

So gibt das Bürgermeisteramt Otterstadt am 3. Januar 1806 an:

„Die fixe Besoldung des Schullehrers bestund (vor der Franzosenzeit) in 5 1/2 Malter Korn, welches die Gemeinheit beitrug und welches noch heutzutage geschieht.

Der Schullehrer versieht den Sakristei-, Glöckner-, Messen- und Organistendienst, täglich 5 mal zu läuten, die Uhr aufzuziehen, wofür er 7 Morgen Ackerfeld und 3/4 (Morgen) Wies von der Gemeind in Genuß hat.

Der Schullehrer hat weiters keine andern Grundstücke im Genuß, als die... 7 Morgen Ackerfeld und 3 Viertel Wiesen, und sind diese Güter wegen öfterer Überschwemmung bei Ausbruch des Rheins und nach Abzug der Steuer auf 80 Francs zu schätzen“³⁴.

In der Gemein-
rechnung von 1805/1806 steht ein Ausgabeposten von 6 Franc, „dem Schulmeister Hillenbrand für die jährliche Einschmierung der Glock und Uhr“; 1810 erhielt er dafür sowie für das Uhraufziehen und Reinigen 17 Franc³⁰.

Sonst finden sich in diesen Rechnungen keinerlei Angaben von einer Lehrerbesoldung.

Am 25. Mai 1811, als Bürgermeister Josef Ackermann zurückgetreten war, übernahm Georg Hillenbrand unter schwierigen Verhältnissen im Dorf dieses Amt. In der Empfehlung hierzu heißt es über ihn: seit längerer Zeit schon

wolle er sich von seinem Amt als Schulmeister der Gemeinde zurückziehen³⁵.

Hillenbrand starb am 15. Dezember 1813.

Auf die Stelle des „Maître d'école à Otterstadt“ wurde am 18. Oktober 1811 Georg Josef Lutz ernannt. Das amtliche Schriftstück hierüber ist noch erhalten. Es lautet auf deutsch: „Paris, den 18. Oktober 1811

Der Senator, Großmeister der Kaiserlichen Universität, an den Herrn Präfekt des Departements Donnersberg.

Herr Präfekt, nach Ihrer Anweisung und der Beratschlagung des Gemeinderates von Otterstadt ernenne ich den Herrn Lutz auf die Stelle des Lehrers dieser Gemeinde.

Ich werde von dieser Entscheidung den Herrn Rektor von Mainz benachrichtigen und ihn beauftragen, ihm (Lutz) davon besonders Mitteilung zu machen.

Gestatten Sie, Herr Präfekt, die Versicherung meiner Hochachtung – Fontane³⁶

Lutz war der Sohn eines Schulmeisters, am 17. Juli 1784 (oder 1782) zu Rohrbach geboren. Er hatte noch den herkömmlichen Ausbildungsgang der Schulmeister durchlaufen: Von 1800 bis 1802 bereitete er sich in Odenheim bei dem Lehrer Roemele vor, legte darauf in Bruchsal die Prüfung ab (wahrscheinlich vor dem Vikariat des Bischofs) und war anschließend bis 1811 bei seinem Vater Schulverweser. In Otterstadt blieb er Lehrer bis zu seinem Tode am 10. April 1853.

Er hatte eine Otterstadterin, Elisabeth Rohr, geheiratet; aus der Ehe gingen 2 Knaben und 4 Mädchen hervor.

Nach dem Urkataster von 1840 besaß er „im Mitteldorf am freien Platz“ ein Anwesen mit Stall und Schweineställen, Haus Nr. 48, Plan-Nr. E 63, und einen Garten, zusammen 22 1/2 Ar, an Äckern 3,66 Hektar.

Von der Kreis-Schulinspektion wird ihm löblicher Fleiß im Beruf bescheinigt, auch sei er ein braver, religiöser, allgemein geachteter Mann, treu und anhänglich dem König und Vaterland und der bestehenden Ordnung, ein braver und würdiger Familienvater. Diese Beurteilung erfolgte, als aus dem Maître d'école durch die Umstände der Zeit längst ein königlich bayerischer Schullehrer geworden war.

„Seine Physiognomie ist eher abstoßend als einnehmend; (er) hat jedoch in seinem Benehmen Würde und Anstand“. Als „Kirchner“ sei er fleißig und pünktlich; „er singt ziemlich gut, spielt die Orgel fertig und spielt auch leichtere Stücke auf der Violine“³⁷.

Über die Besoldung des Schullehrers Georg Josef Lutz machte die Gemeindeverwaltung für den amtlichen „Etat der im Kreise Speyer befindlichen Schullehrer“ (etwa 1814/15) folgende Angaben:

„Ertrag von 6 Malter Korn, estimiert zu idem von Gemeindegrundstücken Schulgeld

60. – Francs
180. – Francs
190. – Francs
430. – Francs

Als Kirchendiener aus dem Kirchenfonds und Akzidenzien

60. – Francs

In einer Eingabe des Lehrers Lutz vom 8. September 1817 heißt es jedoch:

„Der größte fast alleinige Teil meiner Besoldung besteht in dem Genusse von 10 Morgen Ackerfeld, nebst einem Morgen Wiese. Diese Äcker sind aber alle dem Wasser so sehr unterworfen...“

Lehrer Lutz erhielt wegen des auf den Besoldungsäckern 1816 und 1817 erlittenen Schadens für jedes Jahr 112 Gulden aus der Gemeindekasse ausbezahlt, weil der Ertrag der Äcker zusammen mit seinem übrigen Einkommen den Mindestsatz von jährlich 300 Gulden nicht erreichte³⁴.

In der Gemeinderechnung 1819 steht:

„Wegen des Schulgelds ist dem Rechner keine Hebliste zugegangen. Der Lehrer Lutz hat das Schulgeld selbst erhoben“; und „9 Gulden 20 Kreuzer erhält der Schullehrer Josef Lutz in der Eigenschaft als Glöckner für sein Gehalt 1819“³⁰.

Das Schul- und Rathaus von 1828

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte das St. Guidostift den Zuzug in das Dorf Otterstadt so in Grenzen gehalten, daß die Einwohnerzahl nie wesentlich über 400 betrug.

Nach dem Ende seiner Herrschaft brachten die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts ein sprunghaftes Anwachsen der Bevölkerung auf beinahe das Dreifache. Der Anteil der Schulkinder stieg auf mehr als 13 Prozent.

So mußte die Gemeinde das heutige Schwesternhaus als Schul- und Rathaus in den Jahren 1827 und 1828 erbauen. Die Finanzlage war nicht gerade glänzend, aber es standen Einnahmen in Aussicht für das zur Rheinkorrektion abgetretene Gemeinde-Waldland.

Auf der Südseite, dem späteren Königsplatz zu – damals noch Gartenland und zum Teil verpachtet – richtete man in jedem der beiden Stockwerke einen Lehrsaal ein, denn die Einstellung eines zweiten Lehrers oder wenigstens eines Gehilfen war unumgänglich geworden. Gegenüber dem Schulsaal des Erdgeschoßes entstand eine Lehrerwohnung mit Wohnzimmer, zwei Kammern und Küche, ebenso im Obergeschoß ein Gemeindesaal, eine Registratur und ein Zimmer für den Schulgehilfen.

Die Planung besorgte der königliche Bezirksingenieur Spatz, welcher auch eine strenge Bauaufsicht übte. Die Vorschriften im „Bedingnisheft“ mußten bis ins kleinste eingehalten werden. Jeder Arbeiter, der sich nicht daran hielt, durfte auf der Stelle entlassen werden.

„Die Fundamente müssen in jedem Fall auf vollkommen gutem, gewachsenem Boden angelegt werden. Die vereinbarte Tiefe von 2,30 Meter bleibt nur dann unverändert, wenn bei derselben hinlänglich fester Baugrund vorhanden ist“. Neben den guten Neckarsteinen sollten die besten „De-

molitionssteine“ wie auch die noch brauchbaren Fenstergeränder vom abgebrochenen alten Pfarrhaus am „Zimmerplatz“ verwendet werden. Jeder Zwischenraum im Mauerwerk, besonders aber im Fundament, war mit Steinbrocken auszuschlagen. Der Zimmermann durfte kein Gebälk und keine Wand aufschlagen, ehe das Holz genau besichtigt war. Das Holz zur Schreinerarbeit mußte „bei Strafe der Verwerfung vollkommen trocken, ohne schwarze Äste, Splint, blaue Flecken, Wurmstich, Windrisse oder sonstige Fehler“ sein. Man brachte es gleich nach der Steigerung auf den Kirchenspeicher, wo es bis zur Verwendung aufgesetzt wurde. Der Schlosser sollte einen Probebeschlag fertigen und dem Bauleiter vorlegen. Die Fenster wollte man „von gutem halbweißen Glase ohne Blasen und Risse“. Jeder Unternehmer hatte „Jahr und Tag“ für die Güte seiner Arbeit zu haften.

Das Gebäude kostete 7.114 Gulden und 26 Kreuzer³¹.

Am 19. Juli 1828 schrieb die königliche Regierung: Nachdem im vorigen Jahr das neue Schul- und Rathaus unter Dach gekommen sei und dieses Jahr bezogen werden solle, möge man jetzt auch die benötigten Nebengebäude errichten. Da die bisherige Einstellung des Rheindurchstichs aufgehört hat, bestehe Aussicht, für die Grundstücke, welche hierzu verwendet werden, eine namhafte Entschädigung zu erhalten³⁸.

Das alte Schulhaus ließ die Gemeinde im Jahre 1829 zu einem Pfarrhaus umbauen und einrichten. Nachdem die Pfarrei zwei Jahre lang durch Pfarrer Fuchs von Waldsee versehen worden war, zog als erster Otterstadter Pfarrer Friedrich Dombach 1830 dort ein.

Im November oder Dezember 1829 hatte man das alte Rathaus um 250 Gulden und das Hirtenhaus mit Stall um 100 Gulden auf den Abbruch versteigert, „in Erwägung, daß nunmehr ein neuer Ratssaal nebst Bureaukammer in dem neuerbauten hiesigen Schulhaus vorhanden ist, und daher das alte Rathaus enbehrt werden kann“. Der Abriß sollte erst nach Ostern im nächsten Jahre erfolgen, da im Rathaus über Winter noch Gerätschaften aufbewahrt werden und im Hirtenhaus die Hirten so lange wohnen bleiben mußten.

Der Platz des alten Rathauses blieb unverbaut, an der Stelle des Hirtenhauses errichtete die Gemeinde 1835 das Wacht haus mit einer Wachtstube und Räumen zur Unterbringung der „Feuer- und Wassergerätschaften“ und der Gemeindegewächse³¹.

Nach vielen Jahrhunderten hatte die ursprüngliche Dorfmitte ihre Bedeutung verloren.

Aus dem Schulleben des 19. Jahrhunderts

Nach der Eingliederung in das Königreich Bayern am 1. Mai 1816 galt für Otterstadt die bayerische Schulordnung, die im wesentlichen bis 1918 unverändert blieb.

„In jeder Gemeinde muß eine Ortsschulkommission gebil-

det werden, die sich aus dem Bürgermeister, einem Gemeinderat und aus dem Ortspfarrer zusammensetzt. Diese Kommission soll allmonatlich zusammentreten. Der Pfarrer ist Ortsschulinspektor und Katechet. Für jeden Bezirk wird der Dekan zum Schulinspektor benannt. Er muß wenigstens einmal im Jahr die ihm unterstellten Schulen visitieren.

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt am Lehrerseminar in Kaiserslautern (ab 1839 in Speyer). Die Lehrer werden von der Gemeinde vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt.

In Gemeinden unter 2000 Seelen beträgt das Lehrergehalt 300 Gulden (jährlich).

Jedes Schulkind soll wöchentlich bis zu 3 Kreuzer Schulgeld bezahlen.

Nicht mehr als 80 Kinder werden in einer Klasse vereinigt. Für das Schulhaus ist die Gemeinde zuständig. Sie darf ohne Genehmigung der Regierung keine baulichen Veränderungen durchführen.

Das Schuljahr beginnt am 1. November und endigt am 15. September. Täglich sind – mit Ausnahme von Mittwoch und Samstag – 6 Stunden Unterricht: 3 Stunden vor- und 3 Stunden nachmittags.

„Vorzüglichster Gegenstand des Unterrichts ist Religion und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Rechtschreiben und die nötigen Kenntnisse von der Natur, Welt und Geschichte“.

Wo es möglich ist, soll der Industrieunterricht eingeführt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für die Mädchen, Baumzucht, Garten- und Feldbau für die Knaben.

Die Schulpflicht dauert vom erfüllten 6. bis zum 12. (Jahr) für die Mädchen und bis zum 13. für die Knaben.

Die Schulversäumnisse werden von der Ortsschulkommission mit Geldstrafen geahndet.

An Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer verpflichtet, allen erwachsenen Söhnen und Töchtern, in getrennten Klassen, eine Stunde vor- und eine Stunde nachmittags Unterricht zu erteilen.

Wo Schulgärten vorhanden sind, soll sie der Lehrer zum Zeigen der verschiedenen Pflanzungen und besonders zur Obstbaumzucht verwenden.

Jeder Lehrer muß über alle Schüler ein Zensurbuch führen, in welchem Fähigkeiten, Fleiß, Schulbesuch und sittliches Betragen der Schüler eingetragen werden.

1918 erging eine eigene Schulordnung für die Sonn- und Feiertagsschulen. Nach ihr mußten alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr am Unterricht teilnehmen. Als Unterrichtsgegenstände werden aufgezählt: „Deutsche Sprache, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Haushalt-Rechnen, das Fertigen kleiner Aufsätze, Briefe, Quittungen, das Vortragen von Erzählungen, der Gesang, die Vermittlung naturhistorischer, landwirtschaftlicher, geographischer und ande-

rer nützlicher Kenntnisse, vorzüglich in Religion und Sittenlehre und Gesundheitsvorschriften“.

Die Sonn- und Feiertagsschule war aus verschiedenen Gründen bei Lehrern wie Schülern wenig beliebt. Die älteren Leute werden sich mit gemischten Gefühlen noch an sie erinnern⁴³⁹.

Noch bis zum Jahre 1833 mußte der Lehrer Georg Josef Lutz zusehen, wie er mit den zahlreichen Otterstadter Schulkindern allein fertig wurde. Im November bekam er durch Philipp Jakob (Peter) Hoffelder Unterstützung. Dieser war am 15. Februar 1814 als Kind Waldseer Ackersleute geboren. Seine Ausbildung entsprach den modernen Anforderungen: Drei Jahre Vorbereitung zum Lehrfach bei dem Lehrer Georg Ziegler in Waldsee, danach Präparandenunterricht mit Abschlußprüfung. Dann 2 Jahre Lehrerseminar in Kaiserslautern und Abschlußprüfung mit der Note „I.1 – vorzüglich“.

Zwei Jahre war er Gehilfe bei Lehrer Lutz, 1835 wurde er zum zweiten Lehrer in Otterstadt ernannt.

Seine Beurteilung und Noten sind hervorragend. Er wird als strebsamer, begabter und fleißiger Lehrer geschildert, als Mensch mit vorzüglichem sittlich-religiösen Betragen. Nach Meinung der Kreis-Schulinspektion hat er „ein angenehmes Äußeres, ...ist ledig, führt jedoch (!) ein stilles, tadelloses Leben“. Er singe und spiele die Orgel gleich gut, blase auch leichtere Stücke auf der Flöte und besitze einige Kenntnisse in den Anfangsgründen der französischen Sprache. In den Nebendiensten sei er pünktlich in Vernehmung des Kirchendienstes, abwechselnd mit dem ersten Lehrer.

Dem König und der königlichen Staatsregierung sei er unerschütterlich treu und eifrigst bemüht, diese Gesinnung auch der Schuljugend beizubringen³⁷.

Aus dem „Beratschlagungsbuch der Schul-Commission Otterstadt 1819“ und dem „Nachweis der Lokalinspektion über den Stand und die Verhältnisse der Schule zu Otterstadt für den Zeitraum vom 15. Mai 1835 bis 30. Mai 1836“ im Pfarrarchiv zu Otterstadt teilt Dr. Franz Haffner einige interessante Einzelheiten mit⁴⁰:

„Das Wintersemester begann mit Allerheiligen und schloß mit dem Weißen Sonntag. Danach fing das Sommersemester an. Ferien gab es damals 12 Tage zwischen dem Winter- und dem Sommersemester. Hinzu kamen noch die üblichen Herbstferien vom 15. September bis 1. November.

Eine Preisverteilung schloß sich alljährlich unmittelbar an die Schulprüfung an, die von der königlichen Bezirks-Schulinspektion abgenommen wurde.

Die Werktagsschule war am Schluß des letzten Schuljahres (1835/36) von 184 Kindern besucht. Davon zählte die obere Abteilung der Knabenschule 52 und die untere Abteilung 51 Knaben, die obere Abteilung der Mädchenschule 32 und die untere Abteilung 49 Mädchen.

In die Feiertagsschule gingen 46 Kinder, davon waren 21 Jungen und 25 Mädchen...

Als Lokalinspektor war Pfarrer Friedrich Dombach eingesetzt. Als Lehrer werden Georg Lutz und Philipp Peter (Jakob) Hoffelder genannt, bei dem sich Ignaz Rohr aus Otterstadt seit dem 1. November 1835 mit Genehmigung der königlichen Bezirks-Schulinspektion auf seinen Lehrerberuf vorbereitete.

Mit 6 Jahren wurden die Kinder in die kleinere Schule aufgenommen. Mit erreichtem 9. Lebensjahr traten sie dann in der Regel in die größere Schule über. Die Knaben wurden mit 14, die Mädchen mit 13 Jahren aus der Werktagsschule entlassen... Im Winter dauerte der Unterricht morgens von 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 1 bis 4 Uhr, im Sommer von 6 bis 9 Uhr morgens.

Über die Schulzucht heißt es, beide Lehrer seien bemüht, die Jugend „in Zucht und Ordnung zu nehmen“. Was häusliche Disziplin und das öffentliche Benehmen angehe, könne man zufrieden sein.

Geprüft wurden die Kinder vom Lokalinspektor, dem Pfarrer von Otterstadt, am 18. Mai 1838 von 8 bis 12 Uhr in folgenden Fächern: Religion, Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, Kopfrechnen, Tafelrechnen, biblische Geschichte, Geographie und vaterländische Geschichte, metrisches Maß und Gewicht, Gesang und Naturgeschichte, die obere Schule dazu noch in theoretischem Obstbaumunterricht. Die Ergebnisse lauten fast alle: vorzüglich oder sehr gut... Eine sehr große Rolle spielte im 19. Jahrhundert die sogenannte „Wohltätigkeits-Anstalt“ in Otterstadt. Damals bestand ein Schulfonds, der um 1870 über ein Kapital von etwa 1.300 Gulden verfügen konnte. Dieser Fonds wurde von Geistlichen des St. Guidostiftes in Speyer, besonders von den Stiftskapitularen Orsolini und Alth, 1783 gestiftet. Der Zweck dieser Stiftung bestand darin, für die armen Schulkinder die nötigen Bücher und Jugendschriften anzuschaffen. Das Stiftungskapital betrug 300 Gulden 30 Kreuzer...

Dieser Stiftungsfonds wurde auch tatkräftig von den Otterstadtern unterstützt. Josef Ackermann aus Otterstadt schenkte 1869 dem katholischen Schulfonds 200 Gulden mit der Auflage, daß die jährlichen Zinsen zur Kleidung armer Kinder, die nach fleißigem Schulbesuch die erste hl. Kommunion empfangen, dienen sollen“.

(Soweit bekannt, ist das Kapital des Schulfonds in der Inflation 1923 zugrunde gegangen.)

...an den Wohltaten der katholischen Schuljugend keinen Anteil...

Dr. Haffner berichtet weiter:

„Regelmäßig kam die Orts-Schulkommission zur Beschlußfassung zusammen. Ein besonderer Beschluß wurde am 31. Mai 1822 gefaßt:

„Unser Schullehrer Josef Lutz nahm willkürlich seit letzter Fastnacht den jüdischen Knaben Lazarus Kahn von Otter-

stadt in unsere katholische Schule auf, ohne Wissen und Willen der Orts-Schulkommission; dieses Benehmen befremdet sehr die Orts-Schulkommission,

1. weil kein Kind in die Schule aufgenommen werden soll, das nicht auf der Liste der schulpflichtigen Kinder enthalten ist, die der Lehrer von der Orts-Schulkommission oder gleich der Lokal-Schulinspektion erhält,

2. weil unsere katholische Schuljugend an sich schon zahlreich ist und gepreßt beisammen auf den Bänken sitzt, die selten unter 127 Kinder ist,

3. und weil die Juden dahier einen eigenen jüdischen Lehrer haben, der den Judenkindern ebenfalls Lesen, Schreiben, Rechnen lehrt.

Schullehrer Lutz hätte der Orts-Schulkommission die gebührende Anzeige machen und abwarten sollen, was diese hierüber bestimmen würde, ob der Judenknabe Lazarus Kahn seine Aufnahme in unserer katholischen Schule finden darf oder nicht.

Allein in Erwägung, daß einige Tage vor Ausgang des Monats Mai der Jud Alexander Kahn als Vater des Lazarus Kahn bei der hiesigen Lokal-Schulinspektion seine Anzeige hierüber machte und anhielt, man möchte doch sein Kind in der katholischen Schule belassen und nicht ausstoßen – er handle nicht aus Leidenschaft gegen seinen jüdischen Schullehrer – er könne diesem als einem unwissenden und unsittlichen Menschen sein Kind nicht anvertrauen – sein Kind soll mit der Zeit nicht Jud sein – soll nicht... in der Welt herumlaufen und so sein Brot verdienen und handeln, sondern er habe bessere und höhere Absichten mit seinem Kinde vor und wünsche, daß sein Kind frühzeitig des Jüdischen sich entwöhne und bessere Erziehung und Bildung erhalte – er wolle an den Wohltaten der katholischen Bürgerkinder keinen Anteil, er schaffe seinem Kinde Bücher, Papier, Tinte, Federn selbst an, auch wolle er den Schullehrer Lutz recht gut belohnen.

Darauf wurde folgendes beschlossen:

1. daß dem Judenknaben Lazarus Kahn soll erlaubt sein, in die katholische Schule gehen zu dürfen, da Unterricht zu erhalten, nur die Religion ausgenommen,

2. daß Lazarus Kahn an den Wohltaten der katholischen Schuljugend keinen Anteil nehmen darf, sondern sich selbst seine Bücher, Papier und Tinte stellen muß,

3. daß besonders auf dessen Reinlichkeit soll gesehen werden.

4. wurde erwähnt, daß Lazarus Kahn das einzige Judenkind sein soll, welches in die katholische Schule gehen darf, damit nicht der katholischen Jugend der Platz versperrt wird.

5. erwähnte Herr Bürgermeister besagten Punkt besonders, weil bei Anhäufung von mehreren ohne Schulgehilfen der Unterricht unserer Jugend Not leiden würde, und weil man ansonsten der Gemeinde noch einen Schulgehilfen möchte aufbürden, für welchen die Gemeinde keine Ausgaben bestreiten kann...“

Später gingen alle Judenkinder von Otterstadt in die allgemeine Schule.

Das Schul- und Gemeindehaus von 1844

Der Kinderreichtum der Otterstadter ließ das 1828 erbaute Schulhaus bereits nach 13 Jahren aus allen Nähten platzen. Lehrer Lutz und Lehrer Hoffelder versorgten 235 Schulkinder (= 18,8 % der Einwohner). Die Maßzahl für eine Klasse betrug damals 80 Kinder.

Nach dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderats vom 6. Februar 1841 waren „die in den beiden Lehrsälen vorhandenen Subsellien (Schulbänke) so mit Kindern angefüllt, daß sich nicht mehr der nötige Raum, besonders zum Schreiben, vorfand“. Man stellte fest, „daß die beiden Lehrer den Unterricht bei der allzu großen Kinderzahl nicht mehr gehörig zu besorgen im Stande sind“.

Eine dritte Lehrerstelle wurde errichtet, die man „durch ein tüchtiges Subjekt“ zu besetzen gedachte. Der Herr Landeskommis­sar persönlich wohnte einer Gemeinderatssitzung bei, die sich mit diesen Mißständen befaßte, jedoch erst im September 1841 stattfand. Es wurde einmütig beschlossen, die Räume der Gemeindeverwaltung und das Gehilfenzimmer zu opfern und daraus einen dritten Lehrsaal herzustellen.

„Da es aber nach dieser Einrichtung an den der Gemeindeverwaltung nötigen Lokalitäten gebrechen wird, eine Wohnung für den zweiten Lehrer und ein Zimmer für den Gehilfen zu schaffen ist, weil in der Gemeinde Mangel an anständigen Mietwohnungen besteht, auch der bisherige Sitzungssaal des Gemeinderats zur Abhaltung von Versteigerungen viel zu klein“, so wurde zugleich beschlossen, „an dem entgegengesetzten Ende des an dem dermaligen Schul- und Gemeindehaus liegenden großen Gemeindegrundstücks, auf dessen breitem Zwischenraum die Gemeinde-Baumschulen angelegt sind, ein neues Gebäude von gleicher Größe und Einteilung wie das erwähnte bisherige Schul- und Gemeindehaus herstellen zu lassen“³¹.

Zu dem geplanten Umbau des alten Hauses ist es nicht gekommen, vermutlich in der Hoffnung, daß der Neubau bald stehen würde; lediglich der Gemeindesaal wurde als Schulsaal für eine dritte Abteilung ab November 1841 benutzt. Josef Lutz junior, geboren am 2. Dezember 1822 in Otterstadt, übernahm sie als „Schuldienst-Exspektant“. Er war außerdem verpflichtet, „sich mit den beiden anderen Lehrern in den Kirchendienst zu teilen, insbesondere darin seinen bereits bejahrten Vater Georg Josef Lutz zu unterstützen“⁴¹.

Sein Nachfolger wurde am 16. Dezember 1843 der Schuldienst-Exspektant Martin Mayer von Burrweiler, geboren am 24. Juli 1824. Mayer erhielt die Gehilfenwohnung im Schulhaus und jährlich 200 Gulden⁴¹.

Das neue Schulhaus stand inzwischen erst im Rohbau unter Dach. Nach jenem Gemeinderatsbeschuß vor 2 Jahren hätte das Erdgeschoß schon 1842 vor dem Winter bezugsfertig werden sollen. Man rechnete mit einem Kostenaufwand von 8.000 Gulden, „wozu die Gemeinde die Mittel vollkommen besitzt“.

Über die Einteilung des Hauses war man sich so einig geworden, daß im Erdgeschoß auf der Nordseite, gegen den heutigen Königsplatz, ein Saal für Versteigerungen oder zu künftiger Bestimmung, gegenüber eine Lehrerwohnung sein sollte. Im Obergeschoß wünschte man gegen Süden einen Schulsaal und gegen Norden das Bürgermeisteramt.

Im Februar 1842 schickte Bauschaffner Foltz aus Speyer die Pläne und den Kostenanschlag „zur weiteren Verhandlung“. 12.164 Gulden waren nötig, einschließlich der Nebengebäude, „als Schuppen, Stallung, Abtritte, sowie die Hofmauern“, dazu ein Pumpbrunnen im Schulhof.

„Man hat die solideste Konstruktion gewählt, da die Erfahrung lehrt, daß gut bauen immer am billigsten ist, und dem Wunsche des Gemeinderats entsprechend wurde daher auch angenommen, das Gemäuer von außen sauber zu bearbeiten und unverputzt zu lassen, wodurch alle Reparaturen späterhin wegfallen. Nach einer desfalls angestellten Berechnung betragen die Mehrkosten dieser unverputzten Haltung gegen den gewöhnlichen Verputz nur an 500 Gulden, was gewiß nicht in Betracht zu ziehen ist im Vergleich zu der besseren, zweckmäßigeren und schönern Bauweise für eine Gemeinde, die die nötigen Mittel besitzt. Der etwas große Gesamtkostenaufwand rührt von den dermaligen hohen Preisen der Materialien und Arbeitslöhne her...“ schreibt der Bauschaffner³¹.

Als im Dezember 1842 die Baugenehmigung immer noch ausstand, schrieb das Landkommissariat an die Regierung, die Herstellung sei dringend, die Zeit noch günstig für Vorarbeiten und Materialbefuhr, man wolle bis zum künftigen Spätjahr fertig sein.

Erst im Januar 1843 traf dann die Nachricht ein, daß „Seine Majestät der König die Erbauung des Schul- und Gemeindehauses nach den vorgelegten Plänen ohne Abänderung Allerhöchst genehmigt haben“³¹.

Die Versteigerung der Arbeiten des Hauptgebäudes am 11. Februar brachte ein Abgebot von 614 Gulden 34 Kreuzer auf den Anschlag von 9.130 Gulden 50 Kreuzer³⁸. Die Termine bis zur Vollendung wurden vom Landkommissariat wie folgt festgelegt:

Bezugsfertig bis zum 15. September 1844. Beginn der Erd- und Maurerarbeiten am 1. April 1843, Steinhauerarbeit jeweils 8 Tage vor dem Bedarf durch die Maurer, Zimmerarbeiten bis 1. September, Dachdeckerarbeiten zum 1. Oktober 1843, Innenausbau 1844.

Bezirksbauschafter Foltz wurde mit der Bauleitung beauftragt. Gleichzeitig überwachte er den Bau der protestantischen Kirche in Neuhofen und die Vollendung der katholi-

schen Kirche in Waldsee. Von Otterstadt erhielt er monatlich 35 Gulden, für Pläne und Kostenanschlag 70 Gulden 29 Kreuzer. Foltz scheint ein rühriger Mann gewesen zu sein, denn er ließ bereits im März 1843 die Arbeiten beginnen und trieb sie so voran, daß nach seiner Terminsetzung das Haus am 1. August 1844 bezugsfertig sein sollte. Nur die Pflasterer erhielten noch Zeit bis zum 1. September.

Kaum war der Bau begonnen – man war eben dabei, das erste Gebälk zu legen und die Riegelwände einzuziehen – da wollte der Gemeinderat noch eine Änderung:

Das Gemeindebüro und der Ratssaal sollten im alten Schulhaus bleiben und dafür eine zweite Schulklasse ins neue Haus umziehen. Das Landkommissariat lehnte ab:

„Sämtliche Schulsäle in den beiden Gebäuden sind nämlich auf der Sommerseite angelegt, was für die Schulkinder bezüglich Licht und Wärme von unsäglichem Werte ist“. Wohl liege der Gemeindesaal, welcher für einen Tausch in Frage käme, auf der Nordseite, „dem Nordwinde ganz ausgesetzt, und kann daher nicht wohl für tagtäglich 4 bis 6 Stunden darin ruhig sitzen müßende, zum Teil schwächliche Kinder, wohl aber für Männer bei den seltenen Veranlassungen zu Gemeindeversammlungen ohne Anstand zu jeder Jahreszeit dienen“³¹.

Am 17. Februar 1844 war die Minderversteigerung der Arbeiten zum „Ökonomiegebäude“; Kosten: 1.873 Gulden und 35 Kreuzer. Die Umfassungsmauer wurde erst 1846 erbaut um 852 Gulden und 30 Kreuzer.

Der Neubau muß am Geldsack der Gemeinde gehörig gezehrt haben, die ja noch andere Ausgaben zu bestreiten hatte. 1842 betragen die gewöhnlichen jährlichen Einkünfte 5.479 Gulden. Im Juni 1843 teilte der Einnehmer der Gemeindeverwaltung mit, die Gemeindekasse sei „dermalen ganz vom Gelde entblößt“, und die Gemeinderäte zerbrachen sich den Kopf, wie neues Geld zu beschaffen sei. „In Erwägung, daß auch keine Aussicht vorhanden ist, daß vor diesjähriger Ernte auf die Einnahmsausstände eine Erhebung gemacht werden wird; ferner erwägend, daß zur Zahlung der nächstens aufgestellt werden sollenden neuen Turmuhr (Kosten 2.000 Gulden), des Schulhausneubaus und der Chaussierung des Vicinalweges von hier nach Speyer, sowie noch einiger dringend nötigen außerordentlichen Arbeiten“ ein Betrag von mindestens 10.500 Gulden nötig sei, beschließen sie, ein Anlehen von 6.000 Gulden aufzunehmen⁴². Trotzdem wurde beim Richtfest nicht geknauert. Am 12. August 1843 schrieb die Gemeindeverwaltung, in etwa 10 Tagen solle das neue Schul- und Gemeindehaus, „welches bei seiner Vollendung als ein Prachtgebäude dastehen wird“, aufgeschlagen werden. Man wolle den etwa 40 dabei tätigen Handwerksleuten ein Essen und einen Trunk verabreichen in der Weise, daß jeder einen Bon erhält, den er bei den hiesigen Weinwirten verzehren könne. Man bitte daher das Landkommissariat, die Ausgabe von 20 Gulden zu diesem Zwecke zu genehmigen³¹.

Um die Schulden zu tilgen, gibt die Gemeinde am 4. Oktober 1844 beim Landkommissariat um die Erlaubnis ein, im Gemeinewald jenseits des Rheindurchstiches eine „Vorgriffshauung“ machen zu dürfen; eine Umlage wäre wegen der großen Unbemitteltheit der Einwohner zu drückend⁴².

...auf sein Wohlverhalten...

Anstellung und Besoldung der Lehrer war im 19. Jahrhundert Sache der Gemeindeverwaltung im Zusammenwirken mit der Ortschaftskommission, die sich aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeinderates zusammensetzte. Die obere Schulinspektion wurde vor der Genehmigung durch die Regierung um ihr Einverständnis gefragt.

Gehaltsklassen gab es in Otterstadt zwei: Schulgehilfe und Lehrer. Die Mindestgehälter betragen 200 bzw. 300 Gulden bis um 1860, um 1870 waren es 300 und 400 Gulden, 1881 ca. 450 und 650 Mark im Jahr.

Was darüber hinaus an persönlichen Zulagen, Teuerungszulagen usw. vergünstigt wurde, hing von dem Wohlwollen der Ortsschulkommission und des Gemeinderates ab. Planmäßige Beförderung, Vorrückungen nach dem Dienstalter und dergleichen konnte man nicht, bis um die Jahrhundertmitte nicht einmal eine Altersversorgung.

Die Unterkunft im Gehilfenzimmer oder der Lehrerwohnung war anfangs frei gewesen; bei der Aufbesserung der Gehälter rechnete man einen Anschlag dafür in die Gehälter ein.

Ebenfalls auf die Bezahlung angerechnet wurde der geschätzte Ertrag von 12 Tagwerk 54 Dezimalen Besoldungsland, nämlich 171 Gulden – später 293,15 Mark. Lehrer Lutz war bis zu seinem Tode 1853 alleiniger Nutznießer der Güterstücke, dann wurden sie an zwei Lehrer vergeben.

Kirchen- und Organistendienst, das Amt des Gemeindec Schreibers usw., waren begehrte Nebentätigkeiten der Lehrer. Als im Jahre 1862 die Gemeindeverwaltung dem Lehrer Hoffelder 44 Gulden aus Stiftungen von Jahrgedächtnissen und Kasualien – Seelenmessen, Beerdigungen, Trauungen – auf sein Gehalt anrechnen wollte, korrigierte die Regierung: er müsse dafür besondere Leistungen erbringen, die Anrechnung ist unzulässig.

Auch um eine „Remuneration“ (einmalige Vergütung) war man dankbar. So erhielt der Lehrer Lutz senior 1842 für das Heizen der Schulsäle 15 Gulden. Bisher habe er es durch seine Familie unentgeltlich besorgen lassen. Seine Töchter sind jetzt verheiratet, er sei gezwungen, eine Magd zu halten, „welche durch das jeden Morgen und Mittag vorzunehmende Anmachen des Feuers in den drei Schulöfen viele Zeit zu seinem Nachteil verliere“⁴².

Lehrer Hoffelder und der Schulgehilfe Mayer bitten 1846 den Bürgermeister, den Gemeinderat doch bewegen zu wollen, „daß ihnen in Anbetracht der jetzigen Teuere aller Le-

bensbedürfnisse und ihres dermalen in keinem Verhältnisse hierzu stehenden Gehaltes, wovon Hoffelder eine Familie von 6 Personen zu ernähren, Mayer das jetzt erhöhte Kostgeld zu bezahlen, beide aber überdies noch sich stets in ordentlicher Kleidung zu unterhalten haben, ihnen eine angemessene Teuerungszulage pro 1845/46 bewilligt werde“. Jeder erhält 30 Gulden Zulage, „aus den in der Bitte der Schullehrer enthaltenen, auf Wahrheit gestützten Gründen“, und weil „beide Lehrer auch sich durch Fleiß im Unterricht der Jugend wie durch ihr sittlich religiöses Betragen auszeichnen“⁴².

Schulgehilfe Mayer, der „als ein Muster der Moral und des Fleißes aufgestellt werden kann“ drückt 1848 mit Hilfe des Pfarrers eine Gehaltserhöhung auf 300 Gulden durch. Der Gemeinderat begutachtet, daß das bisherige Gehalt Mayers, „wovon Kostgeld, Kleidung, Anschaffung der nötigen Bücher p. zu bestreiten, auch allzu gering ist, eine angemessene Erhöhung desselben im vorliegenden Fall umso mehr eintreten dürfte, als von dieser das Verbleiben des Schulgehilfen Mayer in hiesiger Gemeinde abhängt; in Erwägung, daß die Gemeinde auch nunmehr wieder die Mittel zur ordentlichen Besoldung ihrer Lehrer besitzt, und daß auch die Gehilfen in den Nachbargemeinden Schifferstadt und Waldsee bisher besser salirt (entlohnt) waren...“

Die Erhöhung wird ihm jedoch nur für seine Person, nicht für die Stelle, und „auf sein Wohlverhalten, auf Ruf und Widerruf“ genehmigt⁴².

Dem Lehrer Hoffelder antwortet man ein Vierteljahr später auf sein Gesuch:

„Die Gemeindekasse ist nicht, wie der Gesuchsteller glaubt, so dotiert, daß aus derselben – so gerne man den Gehalt der Lehrer zu verbessern wünscht – schon dermalen eine ständige Gehaltserhöhung gereicht werden kann. Jedoch sollen Hoffelder wegen seinem steten Fleiß im Unterricht und weil er die Obstbaumschule wieder in ganz guten Zustand gebracht hat, die 30 Gulden Teuerungszulage für 1847 voll ausbezahlt werden, und nicht um 15 Gulden gekürzt, die von höherer Behörde gestrichen wurde wegen angeblich zu geringem Fleiß in der Obstbaumschule“.

Im Juli erhält er doch die Gehaltserhöhung auf 325 Gulden, für seine Person und auf sein Wohlverhalten; „erwägend, daß derselbe schon seit 14 Jahren als Lehrer der obern Schule mit Fleiß und unermüdeter Tätigkeit wirkt, daß auch sein moralischer und religiöser Wandel tadellos und musterhaft ist. Ferner erwägend, daß Hoffelder sich ebenso im Unterricht seiner Schüler, in der Obstbaumzucht sowie im Zeichnen auszeichnet und hierfür keine besondere Vergütung erhält, daß es sonach nur billig sein dürfte, ihm für diese besonderen Leistungen eine Entschädigung zu gewähren, und dies umso mehr, als derselbe jetzt in seinem Gehalte mit dem Schulgehilfen, welcher außer dem Schulunterricht keine weitere dienstliche Beschäftigung hat, gleich steht. In endlicher Erwägung, daß die Mittel der Gemeinde nunmehr

wieder so beschaffen sind, daß solche eine kleine Gehaltserhöhung für einen braven Lehrer wohl zulässig machen“⁴².

Erbauung des neuen Schulhauses

Schon am 22. Mai 1903 beschloß der Gemeinderat, wegen Überfüllung der Klassen bei den unteren Jahrgängen Abteilungsunterricht einzuführen. Mit dem neuen Schuljahr 1904/1905 sollten zur Entschädigung des Lehrpersonals Mittel bereitgestellt werden.

Vier Lehrkräfte mühten sich damals ab, den 360 bis 380 Schulkindern einen gedeihlichen Unterricht zu erteilen. Hauptbetroffener war Karl Benz mit dem 1. bis 3. Schülerjahrgang der Knaben, 110 bis 115 Kinder. Die entsprechenden Mädchenjahrgänge führte Maria Hüdel. Lehrer des 4. bis 7. Jahrgangs der Knaben war Friedrich Lang, des 4. bis 7. Jahrgangs der Mädchen Gustav Ruffing, nach dessen Tod am 23. Juni 1903 vom Oktober des gleichen Jahres an Heinrich Blatt. Diese letzteren drei waren mit 80 bis 90 Schülern in ihren Klassen „gesegnet“. Es hieß jedoch, noch über acht Jahre in diesen Mißständen ausharren, bis im neuen Schulhaus Raum geschaffen war und weitere zwei Lehrkräfte eingestellt werden konnten. Lehrer Benz erhielt während dieser Zeit für die Erteilung des Abteilungsunterrichts monatlich 45 Mark Entschädigung, mit Ausnahme der Ferien.

Nach einer Vorberatung, wobei die Mehrheit für einen Neubau war, beschloß der Gemeinderat am 22. April 1910 mit 15 gegen 2 Stimmen die Erbauung eines neuen Schulhauses mit 6 Lehrsälen, einer Lehrerwohnung und eventuell einer Gehilfenwohnung „auf dem Platze hinter der neuen Kirche“. Die Ausarbeitung des Projekts und die Bauaufsicht wurde dem Architekten und Lehrer an der Baugewerkschule Kaiserslautern, Miller, übertragen. Der Beschluß wurde erneuert in einer Sitzung am 30. Mai, bei der auch Bezirksamtmann Wagner anwesend war. Man rechnete mit einem Kostenaufwand von 84.000 bis 89.000 Mark. Dem Architekten wurden 5 Prozent der Endbausumme als Honorar für Planung und Bauleitung zugesagt und die Ausführung des Baues in Einzelheiten festgelegt.

Im August 1910 hob der Gemeinderat alle bisherigen Beschlüsse auf. Man scheute vor den hohen Kosten zurück. Im Oktober fiel schließlich die endgültige Entscheidung für den Neubau und für die Aufnahme eines Kapitals von 90.000 Mark. Hierüber ließ man aber vorsichtshalber noch eine Gemeindeversammlung entscheiden. Das Geld wurde im Dezember bei der Distrikts-Sparkasse Rockenhausen geliehen. Vom Jahre 1911 an sollten jährlich an Kapital und Zinsen 5.000 Mark abbezahlt werden bis 1941, im Jahre 1942 wollte man den Rest begleichen. Die Gemeinde behielt sich jedoch vor, auch höhere Rückzahlungen leisten zu dürfen.

Im Oktober und November 1910 wurden die Arbeiten vergeben: Erd-, Beton- und Maurerarbeiten an Balthasar No-

wack von Otterstadt und Michael Hauck von Waldsee, Schmiedearbeiten an Otto Katz von Otterstadt, Zimmerarbeiten an Schwarz von Speyer und Gebrüder Josef Erbach II. und Andreas Erbach V. von Otterstadt, Spenglerarbeiten an Adam Waas, Otterstadt⁴².

Gleichzeitig kümmerte sich das Bezirksamt um die Einrichtung von zwei weiteren Lehrstellen. Es schrieb am 9. Dezember 1910 an die Regierung, bei einem Schülerstand von jetzt

115 Kindern in der unteren Knabenschule (Karl Benz)

87 Kindern in der oberen Knabenschule (Friedrich Lang)

81 Kindern in der unteren Mädchenschule (Maria Hüdel)

89 Kindern in der oberen Mädchenschule (Heinrich Blatt)

zusammen 372, seien zwei weitere Lehrstellen geboten. Bis 1915/1916 müsse man bei der jetzigen Zuwachsrate ohne Berücksichtigung der Sterblichkeit mit 411 Schülern rechnen. Vorerst würden 6 Säle genügen. Bei Bedarf könne durch Herausnahme einer Wand zwischen Lehrmittel- und Lehrerzimmer ein weiterer Saal geschaffen werden.

„Sollte Otterstadt wider Erwarten eine außerordentliche Bevölkerungszunahme erfahren, was im Falle der Verlegung des Ludwigshafener Rheinhafens nach Süden in den Alt-rhein bei Otterstadt möglich wäre, so sieht das Projekt die Erweiterung durch Anbau vor“. Lehrer Lang habe ein eigenes Wohnhaus, Lehrer Blatt und Lehrerin Hüdel wohnten im „neuen Schulhaus“ (Gemeindehaus) und Lehrer Benz im alten. Es wäre noch eine Lehrer- und eine Gehilfenwohnung zu schaffen, wie von Architekt Miller vorgesehen³⁸.

Im Mai 1911 heißt es, die Bauarbeiten schritten rasch vorwärts und bis Ende nächsten Monats sei der Rohbau beendet. Gleichzeitig wurden die Arbeiten zum Innenausbau vergeben, und die Gemeindeverwaltung rüstete schon zur Einweihung: Es sollten für Gemeindehaus und Schulhaus 15 Fahnen angeschafft werden, „bayerische und deutsche gemischt“.

Im August 1911 beschloß der Gemeinderat mit 9 gegen 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, daß auf die beiden neuen Lehrstellen Schulschwestern kommen sollten; im Monat darauf wollte man eine Bürgerversammlung darüber entscheiden lassen. Im Oktober heißt es dann, nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Ortsschulkommission werde als 5. Stelle eine Lehrerstelle mit 1.200 Mark Jahresgehalt und eine Hilfslehrerstelle mit 820 Mark Gehalt errichtet. Man bitte die Regierung um einen Zuschuß aus dem Kreisfond hierzu von 600 bzw. 400 Mark, da die bisher umlagenfreie Gemeinde durch Aufnahme des Darlehens von 90.000 Mark in Schulden geraten sei und Gemeindeumlagen erheben müsse.

Die Inneneinrichtung des neuen Schulhauses wurde für 6 Klassen ergänzt, neue Kruzifixe und Prinzregentenbilder angeschafft, 500 Brezeln wurden bestellt und dem Tagger Gottfried Niklaus die Reinigung des neuen Schulhauses für jährlich 250 Mark übertragen⁴².

Am 1. Dezember 1911 erfolgte der Umzug ins neue Schulhaus. Eine großartige Feier scheint es nicht gewesen zu sein, obwohl Anlaß genug dazu gewesen wäre. Fräulein Hüdel hat einmal erzählt, die Klassen hätten halt in den alten Schulhäusern ihre Sachen zusammengepackt und wären ins neue eingezogen. Dabei erhielten die Kinder Brezeln. Der verstorbene Waldhüter Blau hatte als älterer Mann noch nicht vergessen, wie ihm der Adjunkt Georg Josef Lehr eine heruntergehauen hat, weil dieser glaubte, der Junge habe sich zum zweiten Mal angestellt, um eine weitere Brezel zu ergattern.

Lehrer Friedrich Lang schrieb in das Schultagebuch: „Möge Gottes reichster Segen unsere Schularbeit im neuen Heime immerdar begleiten“.

Nach seinen Angaben war der Neubau „nach längeren, mit-

unter sehr erregten Verhandlungen“ zustande gekommen. Der Kostenaufwand habe sich inklusive Dampfheizung auf 83.800 Mark belaufen. Die neue Klassenverteilung war folgendermaßen:

1. Klasse Knaben und Mädchen – Lehrerin Maria Hüdel
 2. Klasse Knaben und Mädchen – Hauptlehrer Karl Benz
 3. Klasse Knaben und Mädchen – Hilfslehrer Franz Walter
 4. Klasse Knaben und Mädchen – Praktikant Hilarius Hautz
 - 5., 6. und 7. Klasse Knaben – Hauptlehrer Friedrich Lang
 - 5., 6. und 7. Klasse Mädchen – Hauptlehrer Heinrich Blatt
- „Bisher wurde die obere Knabenschule von 90 Schülern besucht – vom 1. Dezember 1911 ab sind es noch 53, sodaß die Unterrichterteilung jetzt eine gedeihlichere sein kann“, schrieb Lang erleichtert.

Schulmeister, Lehrerinnen und Lehrer zu Otterstadt

(mit Daten des Amtsantritts oder – in Klammern – dem Zeitpunkt der Erwähnung)

(23. 6. 1593)	Urban Webber, vermutlich von Waldsee	11. 11. 1841	Josef Lutz, geb. 2. 12. 1822 in Otterstadt, Sohn von Georg Josef Lutz	1. 5. 1895	Wilhelm Eisenbarth aus Weidenthal, bisher in Speyerdorf
(1595)	Hans Ludwig (?), Sohn des Glöckners Jakob Ludwig	16. 12. 1843	Martin Mayer, geb. 24. 7. 1824, von Burrweiler	1. 5. 1898	Johannes Schanne, bisher in Kapsweyer, im November 1900 nach Jockgrim
(20. 11. 1657)	ein Schulmeister und Schneider, ohne Namensnennung	24. 12. 1849	Johannes Klier, geb. 6. 2. 1829 in Otterstadt, vorher in Harthausen, pensioniert 1. 12. 1890	1. 2. 1901	Maria Hüdel aus Würzburg, bisher in Obermohr, pensioniert am 1. 4. 1937
(29. 4. 1671)	Simon Bichelberger	1849	Johann Geßner aus Ruchheim	11. 8. 1903	Emilie May, bisher in Kaiserslautern
(2. 11. 1683)	Johannes David Dasch aus Dudenhofen	23. 10. 1853	Andreas Bally von Feilbingert, geb. 15. 9. 1815, vorher in Obermoschel, am 29. 1. 1854 an die Lateinische Schule in Annweiler	1. 10. 1903	Heinrich Blatt, geb. 1861, bisher in Steinbach am Glan, pensioniert am 1. 1. 1926
(1687)	Nikolaus Lilier, „Schulmeister in der Pfarrei“		Klara Wilhelm (Sr. M. Vincenzia) aus Maikammer im Oktober 1867 ausgeschieden	28. 11. 1911	Hilarius Hautz, Praktikant
(28. 6. 1699)	Philipp Peter Grim		Michael Ißelhard aus Schifferstadt, von Oberbexbach, am 21. 11. 1875 nach Bebelsheim	28. 11. 1911	Franz Walter, Hilfslehrer
(25. 4. 1706)	Johannes Kaletsch (Kalesch)	2 3. 9. 1854	Friedrich Lang, geb. 20. 5. 1860 in Eppenbrunn, pensioniert am 1. 7. 1925, gestorben 13. 1. 1931 in Otterstadt	(12. 6. 1912)	Kiehlmeyer
(8. 12. 1707)	Johannes Wehling		Peter Erbelding, bisher in Neuhäusel Bez.A. Homburg, bis 12. 10. 1883	1. 7. 1912	Karl Storck, am 1. 9. 1924 nach Speyer
(1712)	Ludwig Hemmel von Otterstadt, getauft 16. 7. 1683, gestorben 15. 4. 1751 in Otterstadt	15. 1. 1868	Georg Winter von Roxheim, am 16. 5. 1890 nach Hornbach	(7. 12. 1913)	Ludwig Mitter
22. 5. 1751	Johannes Hemmel, Sohn von Ludwig Hemmel, getauft 14. 6. 1726	20. 8. 1878	Karl Benz, geb. am 17. 12. 1857 in Feilbingert, bisher in Gossersweiler, † 14. 6. 1915 in Otterstadt	16. 4. 1914	Rudolf Vollnhals
27. 11. 1751	David Bernhard Langer von Meckenheim, gestorben 5. 12. 1789 in Otterstadt, 56 Jahre alt	Aug. 1882	Ludwig Dehof, bisher in Gernersheim	1. 11. 1914	Katharina Braun
22. 1. 1790	Georg Hillenbrand, geb. 30. 4. 1768, gestorben 15. 12. 1813 in Otterstadt, Sohn des Schulmeisters Martin Hillenbrand von Dillheim	12. 10. 1883	Max Heck (bis April 1894?)	1. 7. 1915	Paula Tremmel
1. 11. 1811	Georg Josef Lutz, geboren 17. 7. 1784 (1782?) in Rohrbach, Sohn eines Schulmeisters, gestorben 10. 4. 1853 in Otterstadt	18. 5. 1884	Gustav Ruffing von Oberbexbach, bisher in Lingenfeld, † 23. 6. 1903 in Otterstadt	1. 6. 1916	Ernst Anton Uhrig
11. 11. 1833	Philipp Jakob (Peter) Hoffelder, geb. 15. 2. 1814 in Waldsee, gestorben 24. 2. 1882 in Otterstadt	16. 5. 1890 16. 1. 1891		16. 1. 1918	Barbara Wagner (Sr. M. Guadasalva) aus Hatzenbühl, bisher in Hagenbach, am 23. 8. 1918 nach Landstuhl
				16. 1. 1918	Maria Sellinger (Sr. M. Cordula), bisher in Hagenbach, am 1. 10. 1925 nach Rülzheim
				23. 8. 1918	Anna Loer (Sr. M. Bartholomäa), bisher in Landstuhl (?), bis 1. 11. 1924
				1. 11. 1924	Wilhelm Korz, bisher in Brücken bei Waldmohr, am 1. 1. 1930 nach Speyer
				1925	Nuber... (Sr. M. Winfrieda), bis 1928

1. 10. 1925	Elisabeth Schlachter (Sr. M. Bellanda), bis 1935	1. 8. 1934	Julius Mayer, bisher in Annweiler, 1937 nach Ludwigshafen	3. 10. 1938	Karoline Resch, 1941 nach Wels in Österreich
1. 7. 1925	Otto Anna, bisher in Burrweiler, bis 1927	11. 2. 1935	Hugo Gating	17. 4. 1939	Senta Bleckenweger
1. 7. 1925	Otto Fürst			8. 1. 1942	Adolf Eichenlaub, Lehrer in Waldsee
8. 1. 1926	Adolf Eichenlaub	1. 9. 1935	Wilhelmine Karch (Sr. M. Agnesia), bisher in Börrstadt, bis 31.3.1937		Anneliese Schmülders, 1942 nach Jockgrim
1. 3. 1926	Josef Sachs			1. 12. 1942	Thea Wengler, Lehrerin in Speyer
15. 4. 1926	Friedrich Magold	1. 5. 1936	Wilhelm Magold, bisher in Neuburg	13. 1. 1943	Irmgard Tutschku, bisher in Schifferstadt
1. 9. 1926	Hans Wesely, bisher in Zweibrücken, bis 1927	1. 7. 1936	Annemarie Fromberger, 1. 4. 1937 nach Speyer	1. 6. 1943	Karl Löwer, Rektor in Waldsee, stellvertretender Schulleiter in Otterstadt
16. 4. 1927	Isidor Hasselwander, bisher in Kröppen, gest. 16.2.1947 in Otterstadt	1. 4. 1937	Auguste Greiff, am 1. 12. 1942 nach Germersheim	1. 6. 1943	Klara Eyer, Lehrerin in Waldsee
1. 7. 1927	Johann Jung, bisher in Leistadt, 1934 nach Speyer	1. 4. 1937	Anna Schirmer	22. 11. 1943	Karl Perignon, bisher in Ludwigshafen, stellvertretender Schulleiter in Otterstadt, gestorben 1948 in Otterstadt
1. 9. 1928	Therese Deutsch (Sr. M. Appolonia), bisher in Landstuhl, bis 31.3.1937	1. 4. 1937	Josef Sommer, 1944 nach Speyer	29. 9. 1944	Martha Schaffner, Lehrerin in Schifferstadt
1. 8. 1930	Georg Weiß, bisher in Mertesheim, 1933 nach Ruchheim	1. 9. 1937	Maria Mappes	10. 11. 1944	Frl. Kisser, Schulhelferin aus Speyer
5. 1. 1930	Helene Helfrich	15. 9. 1937	Hermann Müller		
1. 6. 1933	Alfred Stoffel, bisher in Dannstadt, am 1. 7. 1936 nach Albersweiler	16. 4. 1938	Julius Schmitt, bisher in Harthausen		
		(13. 9. 1938)	Anneliese Glassen, 1939 nach Altrip		

Lehrkräfte seit dem Wiederbeginn des Unterrichts am 1. 10. 1945

1. 10. 1945	Isidor Hasselwander, gestorben 16.2.1947 in Otterstadt	1. 10. 1947	Hugo Neubauer, am 15.5.1950 nach Speyer	10. 4. 1956	Otilie Schaible
1. 10. 1945	Elisabeth Vogt (Sr. M. Olivia)	1948	Josef Hasselwander	10. 4. 1956	Ewald Schothhöfer, 1962 nach Waldsee
1. 10. 1945	Elisabeth Anton (Sr. M. Cordula), 1. 2. 1947 nach Contwig	29. 8. 1949	Annemarie Bauer	26. 4. 1960	Elisabeth Malsch, bis 1971
5. 8. 1946	Julius Schmitt, 16. 1. 1947 nach Mußbach	1950	Heinz Erbach	2. 5. 1962	Gerhard Kaufmann, bis 1965
5. 8. 1946	Alfons Schreiner, bis 28.2.1971	16. 5. 1950	Hermann Müller, am 1. 4. 1956 nach Landau als Rektor der Übungsschule der Päd. Akademie	1. 10. 1965	Günter Pfadt
16. 1. 1947	Hermann Müller, bis 28.2.1947			23. 8. 1967	Ruth Niggemann, bis 1974
1. 2. 1947	Lina Römer (Sr. M. Melania), gestorben 1954			1. 10. 1969	Sigrid Jockers, erste evangelische Lehrkraft in Otterstadt
15. 4. 1947	Paul Lill, gestorben 17. 11. 1976			1. 3. 1971	Maria Gertling, Konrektorin
		1951	Hans Wünsch	1. 8. 1975	Ute Michel
		9. 10. 1951	Frl. Pöhlmann	1. 8. 1976	Gisela von Vitsch
		2. 11. 1951	Heinz Bernatz	1. 8. 1977	Otto Ferber, Konrektor
		7. 10. 1952	Frl. Niemeyer	1. 8. 1977	Uta Kloos
		26. 11. 1952	Helene Schopperth (Sr. M. Engeltrud)	1. 8. 1979	Doris Engelhard
		19. 4. 1955	Frl. Dantscher	1. 8. 1979	Monika Funk

Juden zu Otterstadt im 19. und 20. Jahrhundert

Im Jahre 1801 lebten nach einer Zählung der französischen Verwaltung neben 389 Katholiken auch 26 Juden in Otterstadt. Das Sektionsverzeichnis aus dem Jahre 1802¹ führt 4 Anwesen jüdischer Besitzer auf, einstöckige Häuser mit Hof und Gärtchen. Anderen Grundbesitz hatten die Juden nicht. Hier wirkten sicher noch Verordnungen der früheren Territorialherren nach, welche den Juden außer ihren Häusern keine liegenden Güter gestatteten. Doch das sollte sich bald ändern.

In der jetzigen Speyerer Straße am „Judengässel“ wohnte damals Isaak Liebmann, auch Isaak der Händler genannt, welcher am 22. Oktober 1822 zu Otterstadt 86-jährig gestorben ist. Im gleichen Haus wohnten seine Nachkommen, sein Urenkel Maximilian Liebmann starb darin am 30. April 1936, nicht ganz 79 Jahre alt. Er war der letzte zu Otterstadt verstorbene Jude.

Drei weitere Judenanwesen gab es 1802 in der „Untergasse“ auf der Nordseite. Am freien Platz bei der Linde, wo damals noch das Rathaus stand, wohnten nebeneinander Isaak Aaron und Hertz Aaron. Familiennamen nach unserer Gewohnheit waren damals bei den Juden noch nicht so in Gebrauch. Wahrscheinlich handelt es sich aber bei diesen beiden um die Familie Weil, denn später ging das Haus Isaak Aarons an Wolfgang Weil, den Vater Abraham Weils II. Den letzteren haben sicher die älteren Otterstadter noch alle gekannt. Er war früher Metzger gewesen und betrieb in dem Hause seiner Väter einen Kramladen. Er starb dort am 20. Dezember 1925, kurz nachdem er 93 Jahre alt geworden war. 25 Jahre lang hatte er dem Gemeinderat angehört und andere Vertrauensämter ausgeübt und war auf seinen 90. Geburtstag zum Ehrenbürger der Gemeinde ernannt worden.

Das Haus Hertz Aarons besaß nach ihm „Aaron Weils Witib“, also sehr wahrscheinlich die Witwe Hertz Aarons, Johanna Wolf, dann ihr Sohn Isaak Weil.

Fünf oder sechs Häuser weiter besaß 1802 Samuel Lehmann ein Anwesen von wenig mehr als 200 Quadratmetern. Auch sein Vater und Großvater hatten schon zu Otterstadt gewohnt. Im 20. Jahrhundert gab es jedoch keine Judenfamilien dieses Namens mehr im Dorf. Eine Urenkelin Samuel Lehmanns, Ernestine starb 1939 mit 72 Jahren als Einwohnerin von Landau.

Zu diesen drei alteingesessenen Judenfamilien Lehmann, Liebmann und Weil gesellte sich Anfang des 19. Jahrhun-

derts noch die Familie Wenk. Ihr Stammvater Jakob Wenk, Schuhmacher, und seine Eltern waren aus Amsterdam. Die älteren Kinder Jakob Wenks waren noch dort geboren. Der Sohn Marx kam 1806 in Otterstadt zur Welt. Die Familie brachte es nie zu Wohlstand. Auch die Nachkommen ernährten sich neben dem Schuhmacherhandwerk von Lumpensammeln und derlei wenig einträglichen Geschäften. Als Einwohner von Otterstadt verschwinden sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Ein Jakob Wenk, Lumpensammler, war 1876 nach Speyer gezogen. Marx Wenk wollte 1857 im Alter von 50 Jahren mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern und beantragte hierzu einen Zuschuß der Gemeinde. Er steht jedoch nirgends in den Auswanderungsakten. Er hatte 8 Kinder zwischen 20 und 1 1/2 Jahren. Außer „einigen fast wertlosen Mobilien“ besaß er kein Vermögen mehr. Sein Häuschen hatte er verkaufen müssen weil es verschuldet war, und selbst mit Hilfe wohlthätiger Menschen fiel es ihm schwer, seine Familie zu erhalten. Mit Spenden seiner Glaubensgenossen und 220 Gulden aus der Gemeindegasse hoffte er, in der Neuen Welt das Glück zu finden. In wirtschaftlicher Beziehung ging es den drei anderen Judenfamilien weit besser. Mit der Aufhebung der früheren Beschränkungen durch die französische Verwaltung war besonders für die Juden manches Hindernis gefallen. Das zeigt sich deutlich am Grundbesitz. Im Jahre 1802 hatte der wohlhabendste Otterstadter Jude knapp 237 Quadratmeter Land besessen. Nach dem Urkataster von 1840 verfügte Liebmann Lazarus' Witwe Johanna Strauß über mehr als 7 Hektar. Der Durchschnittsbesitz der Juden lag mit beinahe 4 Hektar um mehr als ein Fünftel über dem der Ackerleute. Was die Ausübung ihrer Geschäfte betraf, so hatten die Juden trotz Emanzipation noch immer auch behördliches Mißtrauen zu überwinden. Eine Verordnung der königlich bayerischen Regierung vom Jahre 1826, die sich auf Dekrete Napoleons I. berief, bestimmte, daß jeder Jude, der einen „Patentschein“ für die Ausübung eines Gewerbes beantragte, zuerst ein „Moralitätszeugnis“ und ein Zeugnis des Gemeinderates seines Wohnortes beibringen mußte, daß er keinen Wucher oder sonst ein unerlaubtes Geschäft betriebe.

Laut Sitzungsprotokoll des Gemeinderates Otterstadt vom 21. November 1846 bewarben sich hierum:

1. Lehmann Daniel, Makler in Landesprodukten – 2. Lehmann, Samuel, Viehhändler, Frucht- und Mehlhändler im

kleinen – 3. Liebmann Isaak, Viehhändler – 4. Liebmann Lazarus, als Gehilfe seines Bruder Isaak – 5. Weil Abraham I., Vieh- und Hopfenhändler und Makler – 6. Weil Isaak, Spezereikrämer, Lumpensammler und Makler – 7. Weil Salomon, Viehhändler, Tabaksblätterhändler im kleinen, Metzger, Fruchthändler im kleinen und Makler in Landesprodukten – 8. Weil Aaron, Viehhändler, Makler in Landesprodukten, Tabaksblätterhändler und Fruchthändler im kleinen – 9. Weil Wolfgang, Metzger, Makler, Spezereikrämer, Erdengeschirr-, Lebkuchen-, Sandblätter- und Topfhändler – 10. Lehmann Asar, Metzger und Makler in Landesprodukten.

Dem Wolfgang Weil wollte man das „Moralitätszeugnis“ nicht erteilen, „...in Anbetracht, daß mehrere Fälle bekannt, welche zu der Vermutung berechtigen, daß derselbe nicht rein von Wucher oder sonst unerlaubtem Handel ist, indem er fast bei jeder Verifikation (Überprüfung) der Maße und Gewichte wegen Unrichtigkeit derselben durch Anbringung von Blei protokolliert und auch bestraft werden mußte; auch geht in der Gemeinde das nicht ungegründete Gerücht, daß er jungen Leuten Früchte p. (usw.), welche sie von ihren Eltern ohne deren Wissen wegbringen, gegen weit mindere Preise als die gewöhnlichen abnehme usw. Beweise über letztere Punkte können dem p. Weil, der in diesen Fällen mit größter Schlaueit zu Werke geht, daher umso gefährlicher ist, jedoch nicht geliefert werden...“

Was die anderen neun betrifft, so liegt bis jetzt gegen deren guten Leumund nichts vor, auch ist nicht bekannt, daß dieselben Wucher oder sonst ein unerlaubtes Geschäft getrieben haben, weshalb ihnen die zum Betrieb ihrer Gewerbe nötigen Patentscheine zu erteilen sein dürften...“²

Rasch zunehmende Verarmung großer Bevölkerungsteile, auf der anderen Seite der wachsende Wohlstand weniger, ließen gerade damals wieder den Antisemitismus sich breitmachen. Wir können hier nicht urteilen. Wir wissen ja auch nicht, wieviel andere bei Manipulationen von Maß und Gewicht erlappt wurden.

Im Jahr danach und den folgenden wurden allen Juden anstandslos die „Moralitätszeugnisse“ erteilt. 1850 heißt es, die Gebrüder Isaak und Lazarus Liebmann betreiben „starke Ökonomie“ (Landwirtschaft) und obliegen dem Handelsgeschäft nicht ausschließlich.

Die jüdische Kultusgemeinde

Die Ausübung des israelitischen Kultes ist für Otterstadt durch die Fauteiprotokolle der Jahre 1768 und 1773 bestätigt. Wahrscheinlich war dies schon sehr viel früher der Fall. Auch die Existenz einer Synagoge, wenn auch ohne die Genehmigung des St. Guidostiftes, wird 1773 erwähnt. Von einem eigenen Gebäude verzeichnet das Sektionsverzeichnis des Jahres 1802 allerdings nichts. Der Urkataster von 1840³ führt als Besitz der israelitischen Gemeinde Otterstadt unter

Plan-Nr. 44 an: in der Untergasse, Haus Nr. 44, Wohngebäude mit Synagoge, ein Drittel Anteil mit Besitz Nr. 248 (Weil Wolfgang) Plan-Nr. 43. „...laut Privatakt vom 5. Juni 1819 von Aaron Weils Wittib Johanetta geb. Wolf, um 150 Gulden erkauft. Hierher gehört der hintere Teil, enthaltend die Synagoge, Zimmer des Vorsängers, gemeinschaftlichen Eingang nebst Berechtigung, diesen Teil um 10 Schuh gegen den zu Plan-Nr. 43 gehörigen Hof rückwärts vergrößern zu dürfen“. Die Fläche der Synagoge ist mit einer Dezimale (34,07 qm) angegeben. Die Seelenzahl der Otterstadter Juden betrug 1835 – 46, im Jahre 1850 – 79.

Eine Aufforderung zur Bildung einer selbständigen israelitischen Kultusgemeinde aus den Waldseer und Otterstadter Juden ergeht im Jahre 1856⁴.

Ein Synagogegebäude, heißt es, befinde sich in Otterstadt, worin zugleich die Wohnung des Religionslehrers und Vorbeters sei, der jährlich 90 Gulden Gehalt, freie Wohnung und Kost bei den Glaubensgenossen habe. Auch ein Badehäuschen sei bei der Synagoge vorhanden. Es sollten aus der israelitischen Gemeinde 6 unbescholtene Männer bestimmt werden, welche mit einer gleichen Anzahl von Familienhäuptern der politischen Gemeinde den Synagogen-Ausschuß zu wählen haben. Die jüdischen Familienvorstände sollten ihre Zustimmung erteilen und sich verpflichten, die Kosten für Gottesdienst und Religionsunterricht durch Umlagen bei den Glaubensgenossen zu bestreiten.

In Otterstadt unterschrieben die Familienväter Lehmann Daniel, Lehmann Samuel, Liebmann Isaak, Liebmann Lazarus, Weil Aaron (I.), Weil Abraham I., Weil Abraham II., Weil Isaak, Weil Leon, Weil Wolfgang; in Waldsee Freundlich Julius, Freundlich Samuel. Auf der Klassifikationsliste für die Kultusumlagen sind noch zusätzlich eingetragen die Otterstadter Lehmann Isaak, der jüngere Liebmann Lazarus (III.), Weil Aaron II., Weil Karolina, ledig, Wenk Joseph und Wenk Luisa – diese beiden in der Klasse der „notorisch Zahlungsunfähigen“. Aus Waldsee erscheint noch Freundlich Leon.

Isaak Lehmann protestierte gegen seine Verpflichtung zur Kultusumlage. Als Lediger erhalte er in der israelitischen Gemeinde kein Stimmrecht, bekomme es erst wenn er verheiratet sei und sich selbständig gemacht habe. Gegenwärtig treibe er auf sein eigenes Patent für seinen Vater Daniel Lehmann Handel. Er wohne bei diesem und habe „keinen eigenen Feuerherd“. Nirgends werde ein solcher Israelit zu Kultuszwecken herangezogen⁴.

1876 weigerte sich Karoline Weil, ihren Kultusbeitrag von 31,50 Mark zu bezahlen und hatte daneben noch einige andere Beschwerden beim Bezirksamt anzubringen. Der Synagogen-Ausschuß schrieb hierzu:

„Die israelitische Kultusgemeinde besteht zur Zeit aus 8 Mitgliedern, größtenteils wenig bemittelt. Die Gemeinde bedarf einer Einnahme von (jährlich) 700 Mark zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse. Der Zuschuß der Ge-

meindekassen Otterstadt und Waldsee beträgt 150 Gulden. Alles andere muß aus Umlagen der Gemeindeglieder aufgebracht werden. Karolina Weil ist in der II. Klasse eingestuft und wird nach den Grundsätzen der männlichen Mitglieder besteuert. Karolina Weil ist die bemittelteste von allen, treibt Handel mit allen Produkten und konkurriert mit den größten und kleinsten Handelsleuten weil sie Geld hat und immer noch mehr gewinnen will.

Die Beschwerdeführerin geht nicht in die Synagoge; wie kann nun sie daselbst verhöhnt werden? Zudem ist in der Synagoge so viel Polizei, daß eine derartige Verhöhnung oder Verspottung durchaus nicht geduldet werden würde. Weil hängt zu sehr am Geld, und das geringste von ihr verlangte Opfer verursacht ihr Schmerz; hätte sie nur etwas Gemeinsinn, so würde sie in Anbetracht der geringen Mitgliederzahl den eingesteuerten Betrag mit Vergnügen entrichten“⁴.

Eine zweite Beschwerde kam von Jakob Wenk, der seit Ostern 1876 in Speyer wohnte und daher nicht den vollen Jahresbetrag entrichten wollte. Er hat auch Klagen über sein schlechtes Auskommen zu Otterstadt:

„In seinem Berichte bezeichnet mich der Kultusvorstand als einen kräftigen, allen Geschäften gewachsenen jungen Mann. Er sagt aber nicht, daß man mich je den lukrativen Geschäften in Tabak, Kartoffeln, Früchten p.p. (usw.) bekommen ließ, welche die Vorstandsmitglieder ausführten, und verschweigt es, daß ich gezwungen bei diesen ihren Geschäften bloß den Sprecher (in Klammer setzt er hinzu: ‚Schmuser‘) zu machen, bloß meinem rastlosen Eifer und Fleiße in kleinen, nicht lohnenden Geschäften es zu verdanken habe, daß ich bis jetzt meine starke Familie redlich durchbrachte...“⁴

Auf die beiden Beschwerden hin ordnete das Bezirksamt die Neuwahl eines Reklamationsausschusses bei der israelitischen Gemeinde an und schrieb dazu:

„...wenn übrigens die (israelitische) Kultusgemeinde Otterstadt – Waldsee so wenige Mitglieder zählt, daß diese Wahl nicht vorgenommen werden kann, so wäre die Frage zu erörtern, ob nicht die Auflösung dieser Gemeinde und Zuteilung der Mitglieder zu einer anderen gerechtfertigt ist. Auch hierüber hat sich der Synagogenausschuß zu äußern und alle Verfolgungen gegen die Reklamanten (gemeint ist die zwangsweise Eintreibung der Zahlung) einstweilen zu sistieren (einzustellen)...“

Statt der geforderten 5 Mitglieder und 2 Ersatzleute konnten nur 3 gewählt werden. Außer den beiden Waldseern werden aus Otterstadt die Kultusmitglieder genannt:

1. Weil Abraham II. – 2. Liebmann Lazarus II. – 3. Liebmann Lazarus III. – 4. Wenk Jakob II. – 5. Weil Aaron II. – 6. Weil Wolfgang, taubstumm.

„Durch Übersiedlung der reicheren Israeliten nach Speyer wurde die Gemeinde geschwächt“, setzt man hinzu⁴.

Auf den Vorschlag des Bezirksamtes, die Kultusgemeinde aufzulösen, ist man allem Anschein nach nicht eingegangen.

Lehrer, Vorsänger und Schächter

Nach dem „Beratschlagungsbuch der Schulkommission Otterstadt“ hatten im Jahre 1822 die Otterstadter Judenkinder einen eigenen Lehrer, der sie in Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete.

Später besuchte die ganze israelitische Jugend die allgemeine Schule. Nur einen Religionslehrer ihrer Konfession hatten die Juden einzustellen, der zugleich Vorsänger oder Vorbeter und Schächter war. Mit dem letzteren Amt war ihm die rituelle Tötung der Schlachttiere mit dem langen und scharfen Schächtmesser durch Kehlschnitt nach Vorschrift des jüdischen Gesetzes übertragen. Er hatte auch die Beschneidung der Knaben vorzunehmen.

Gegen den Religionslehrer Joseph Walle von Otterstadt legte 1849 Heinrich Hildesheimer von Speyer beim Landkommissariat und beim Bezirksrabbiner Aaron Merz in Dürkheim Protest ein: dieser habe nie eine Prüfung bestanden, sei nur als „Winkellehrer“ geduldet, komme wöchentlich einmal nach Speyer und nehme ihm sein Brot weg, indem er in seine Funktion als Schächter pfusche. Walle wehrte sich dagegen. Er habe bei den Rabbinern in Kaiserslautern, Pirmasens und Landau zu deren vollkommener Zufriedenheit die Prüfung bestanden. Auch als Vorsänger genieße er alle Achtung. Die israelitische Jugend besuche übrigens die christlichen Schulen. In Speyer schächte er nur bei seinem Freund, dem Metzger Leon Süßel; er führe dort auf Bitten seines Freundes die Aufsicht bei diesem Geschäft über dessen Sohn, der vom Bezirksrabbiner die Erlaubnis habe, bei seinem Vater zu schächten. Hildesheimer dagegen sei nicht als wirklicher Schächter angestellt, er treibe dieses Geschäft nur auf Verlangen einiger israelitischer Metzger; sonst sei er ein Schneider⁴.

1855 schreibt der Synagogenvorstand Daniel Lehmann, der Vorbeter und Religionslehrer Mayer Adler beziehe jährlich 90 Gulden, habe freie Kost und freies Logis und nehme vom Schächten und von Beschneidungen jährlich ca. 12 Gulden ein⁴.

Als 1859 der Religionslehrer und Vorsänger Heinemann Fleischhacker angestellt wurde, sagte man ihm freie Wohnung in der Synagoge zu und 200 Gulden jährliches Gehalt. Von freier Kost ist nichts mehr ausgemacht. Er soll sich im kommenden Jahr der Prüfung in Kaiserslautern unterziehen⁴.

Im Jahre 1863 suchte Leon Weil mit mehreren Eingaben die Entlassung des Religionslehrers David Baermann durchzusetzen, da ihm dessen „Moral“ und Unterrichtsweise unzureichend erschien. Der Synagogenausschuß meint dagegen, man sollte mit diesem zufrieden sein; die 220 Gulden jährlich seien für die Kultusgemeinde schon hart genug. Für ei-

nen geprüften Lehrer müßte man mit 300 bis 400 Gulden rechnen. Sieben schulpflichtige jüdische Kinder besuchten damals „die deutschen Schulen mit dem besten Erfolg“. Vom Judenlehrer erhielten sie während des Winters täglich 1 Stunde Hebräischlesen und Religion⁴.

Die Angaben Jakob Wenks in einer Beschwerde an das Bezirksamt 1877 sind sicher etwas tendenziös, wenn er schreibt, er sei nach Speyer gezogen, weil er in Otterstadt für seine Kinder „die Lehrer nicht findet, welche die heutige Zeit erheischt. Selten befand sich ein (israelitischer) Lehrer in Otterstadt, und verirrte sich je einer dahin, so war er, abgesehen von seinen (schlechten) Kenntnissen, seiner Unsittlichkeit und seiner Laster wegen nicht geeigneter, der Jugend als Vorbild und als Lehrer zu dienen“⁴.

Am 23. Juni 1860 verhandelte der Gemeinderat über ein Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde, zum Gehalt ihres Religionslehrers von 200 Gulden einen Zuschuß zu geben. Sie erhält eine Abweisung:

„Erwägend, daß die Gemeindekasse, der vielen hiesigen Armen wegen, einen bedeutenden Zuschuß in die Armenkasse zu leisten hat, und von Gemeindebediensteten auch um Gehaltsmehrung das Ansuchen gestellt wird. Ferner erwägend, daß an der Versteigerung des Gemeinde-Feldgrases bereits ein Ausfall entstanden und ein solcher auch bei jener der noch zu versteigernden Waldgräserien zu befürchten ist; in endlicher Erwägung, daß die israelitische Jugend dahier, gleich wie die christliche, die deutsche Schule unentgeltlich besucht und hierin in den Realgegenständen unterrichtet wird, die Gemeinde daher zu einem Zuschusse zum Gehalt ihres Religionslehrers keine Verpflichtung haben dürfte...“²

Darauf wandte sich der Synagogausschuß an das Landkommissariat: Man habe sich schon mehrere Male vergeblich um einen Beitrag an die Gemeinde gewandt. Die israelitische Kultusgemeinde zähle 16 Mitglieder, darunter einige unbemittelte. Für den Religionsunterricht allein, ohne die Kultuslasten, seien jährlich 300 Gulden aufzubringen. Es sei schon viel Geld aus den Taschen der (israelitischen) Ortseinsohner in die Gemeindekasse geflossen, „indem die Otterstadter Judengemeinde eine der ältesten, älter als die Speyerer ist“.

„Es mag noch als Beweis dienen, wie die israelitische Gemeinde auch nicht in den gerechtesten Anforderungen unterstützt wird, daß dieselbe Zerstörungen, die seit einigen Jahren wiederholt an ihrem Friedhofe durch böswillige Hände vorgenommen werden, allein leiden (muß) und die Wiederherstellung zu besorgen hat. Die Wichtigkeit des Religionsunterrichts ändert sich wohl nicht nach dem Glauben. Ja, diese nimmt zu, wenn die Anhänger eines Glaubens im politischen Leben zurückgestellt sind, indem man dies mit ihrer geringen Bildungsstufe und unausgebildeter Moral motiviert, und also die Läuterungen der Religion notwendiger werden...“ Unter Berufung auf eine „allerhöchste Ver-

fügung vom 28. Februar 1823“, die zitiert wird: „Übrigens werden die Bürgermeisterämter sorgfältig darüber wachen..., daß ein so beachtungswerter Gegenstand, als die Religion für die israelitische Jugend ist, eine feste Begründung erhalte, und die Hoffnung eines bedeutenden Einflusses auf die sittliche Veredlung dieses Volkes sich verwirkliche...“, fährt der Synagogenvorstand fort:

„...wenn die Religionslehre keine Privatsache, keine Liebhaberei oder besondere Angelegenheit der verschiedenen Konfessionen ist, dann hat die politische Gemeinde auch für den Religionsunterricht der Israeliten zu sorgen...“ Dies geschehe auch in Gemeinden, „die nicht so reich sind wie Otterstadt“, wo die Israeliten einen Beitrag erhielten, in manchen die Lasten sogar ganz bestritten würden⁴.

Das Badehäuschen

1873 richtete der Synagogenvorstand ein Gesuch an das Bezirksamt, das Badehäuschen versteigern zu dürfen. Die Kultusgemeinde Otterstadt und Waldsee besitze seit vielen Jahren dieses außerhalb Otterstadt liegende Gebäude, welches „von ruchlosen bübischen Händen so zugerichtet, daß es dem Einsturz nahe ist. Da nun der Gemeinde durch Auswanderung der reicheren Juden die Mittel zur Wiederherstellung fehlen, auch das Badhäuschen entbehrlich geworden ist, so stellt der Synagogausschuß den Antrag, Badhäuschen, Badzuber, Kessel und den Platz auf Eigentum öffentlich zu versteigern...“⁴

Das Bürgermeisteramt hatte keine Einwendungen. Das Badhäuschen sei alt und zerfallen, es werde auch „zu dem Zwecke des Badens für die jüdischen Weiber etc. ganz selten mehr gebraucht...“

Die beiliegende einfache Skizze gibt keinen Anhalt über den Standort, doch heißt im Volksmund heute noch eine Gegend am Altrhein „am Badhäusel“.

Der Judenfriedhof

Der Judenfriedhof in Otterstadt besteht seit 1823. Schon zwei Jahre zuvor hatte die Regierung angeordnet, die Begräbnisplätze der Juden zu vermehren, da die Leichentransporte zwei, drei und mehr Stunden weit den doppelten Nachteil hätten, daß „die Polizei auf die bei den Juden gebräuchlichen, zu frühen Begräbnisse nicht gehörig rechnen kann, und daß solche im Sommer und während ansteckender Krankheiten die Ansteckung befördern“. Der Judenfriedhof zu Otterstadt sollte für die Juden von Neuhofen (4), Rheingönheim (20), Schifferstadt (16) und Otterstadt (41) errichtet werden. Die Gemeinde Otterstadt sollte geeignetes Gemeindefeld zur Verfügung stellen, oder die vorgenannten Judengemeinden nach der Bevölkerungsproportion ein Grundstück in Otterstadt erwerben. Es wurde ferner bestimmt, daß der Platz pro Kopf der Bevölkerung minde-

stens einen Quadratmeter enthalten müsse. Sollte eine Einfassung notwendig sein, so hätten die Juden dafür aufzukommen, schon deswegen, weil für ihre Begräbnisstätten dreimal größerer Raum erforderlich sei, als für die der Christen.

Am 16. November 1823 kauften die vier Judengemeinden von dem Ackersmann und Handelsmann Lazarus Liebmann und dessen Ehefrau Johanna Strauß in Otterstadt im „Stickelspfad“ ein Stück Ackerland von 208 Quadratmetern oder 8 Ruten und 8 Schuh um 40 Gulden rheinischer Währung.

Schon 1839 war eine Vergrößerung notwendig geworden. Man kaufte von dem Angrenzer Nikolaus Fischer 12 Ruten um 50 Gulden. Die israelitische Gemeinde richtete Bittgesuche an Neuhofen, Otterstadt, Rheingönheim, Schifferstadt und Waldsee um einen Beitrag. Der Otterstadter Gemeinderat lehnte ab. Es sei ihm zwar nicht bekannt, daß die israelitische Kultusgemeinde eigene Mittel besitze, wohl aber reiche Gemeindemitglieder. Die Gemeinde Otterstadt dagegen habe viele Arme, sie müsse für diese schon Opfer genug bringen. Außerdem seien die hiesigen Juden für die Bewohner eher von Nachteil als von Vorteil gewesen.

Die anderen Gemeinden aber hatten das Geld bewilligt. So kamen die Otterstadter Juden im Januar 1841 nochmals mit einem Gesuch, das die Begründung enthielt, wenn der Beitrag der Gemeinde Otterstadt nicht bewilligt würde, könnten ihre Glaubensgenossen in den anderen Gemeinden sie der schlechten Aufführung in hiesiger Gemeinde zeihen. In Erwägung, „daß denselben wegen ihrem Benehmen im Handel gegen die hiesigen Einwohner, wobei sie denselben nur Schaden zufügen, nichts zu bewilligen sei und sie deshalb auch mit ihrem Gesuch abgewiesen worden sind, daß dieselben ihre bisherige Handlungsweise zu bereuen scheinen und vorauszusehen scheint, daß sich dieselben in der Folge für die hiesigen Bewohner nützlicher zeigen werden“, wurden ihnen 11 Gulden bewilligt.

Noch einmal, im Jahre 1869, wurde der Judenfriedhof erweitert. Im Jahre zuvor ging ein Kostenanschlag über 1.200 Gulden an das Bezirksamt für Reparaturen und Vergrößerung. Das Bezirksamt ergriff Partei für die Juden und schrieb:

„Die Kultusausschüsse (der 5 Gemeinden) stellen die nicht ungegründete Behauptung auf, daß die Aufbringung dieser Summe für die Israeliten, welche ohnedies bedeutende Ausgaben für ihren Kultus zu leisten haben, eine nahezu unerschwingliche Last sein würde“.

Die Gemeinden Neuhofen, Otterstadt, Rheingönheim, Schifferstadt und Waldsee kauften darauf von Nikolaus Fischer 10 2/10 Ruten und von Samuel Lehmann 11 Ruten Land (497 qm) und vergrößerten den Judenfriedhof damit nach Norden⁵.

Jüdische Einwohner in Otterstadt

1801 – 26	1861 – 74	1880 – 35	1900 – 22
1823 – 41	1867 – 67	1885 – 30	1905 – 16
1836 – 54	1871 – 45	1890 – 31	1926 – 7
1850 – 79	1875 – 42	1895 – 26	1930 – 3
1857 – 77			

Letzter jüdischer Einwohner Otterstadts war Moritz Weil, Handelsmann. Er zog am 30. Juni 1938 nach Neustadt (in ein Altersheim?). Laut einem Nachtrag in der Einwohnerkartei ist er am 24. November 1942 im Konzentrationslager Nexon in Frankreich gestorben.

Israelitische Religionslehrer und Vorbeter in Otterstadt

1849	Joseph Walle – aus Mittmars in Oberfranken
1855	Mayer Adler – aus Wüstensachsen in Unterfranken, vorher in Geinsheim
1859	Heinemann Fleischhacker – aus Gütter in Unterfranken
1861	David Baermann
1864	Tobias Rosenstein von Fußgönheim
1868	Kantor J. Goldberger aus Ungarn
1869	Joseph Benjamin – vorher in Altenbamberg
1873	Hermann Caspary – aus Tuchet in Preußen
vor 1892	Jakob Straßer
1892	Markus Distelberger
1897	Joseph Jakob
1898	Isaak Markus

Juden, die aus Otterstadt auswanderten

1825	Lehmann Lisette, Tochter von Samuel Lehmann, Pottaschesieder in Otterstadt, will den verwitweten Marx Lehmann von Sandhausen heiraten
1830	Weil Isaak, geb. 28. 1. 1803, ohne Beruf, Sohn von Salomon Weil, Handelsmann, will nach Walldorf zu seinem Onkel, Vater ist Witwer, noch 7 jüngere Geschwister
1864	Lehmann August, geb. 26. 7. 1837, Kaufmann, Sohn von Daniel Lehmann, ledig, nach Mannheim
1874	Weil Isidor, geb. 24. 4. 1856, ledig, Handelsmann, Sohn von Abraham Weil II., nach Nordamerika
1874	Weil Hermann, geb. 14. 9. 1857, ledig, Handelsmann, Sohn von Abraham Weil II., nach Nordamerika
1876	Weil Adolph, geb. 17. 11. 1860, ledig, Handelsmann, Sohn von Abraham Weil II., nach Nordamerika († 23. 7. 1880)
1881	Liebmann Siegmund, geb. 2. 6. 1865, Sohn von Lazarus Liebmann II., nach Nordamerika
1883	Weil Emil, geb. 9. 10. 1864, Kaufmann, Sohn von Abraham Weil II., nach Nordamerika
1893	Wenk Ludwig, geb. 6. 6. 1877, Tapezierergehilfe, Sohn von Jakob Wenk II., nach Nordamerika
1896	Liebmann Ludwig, geb. 24. 8. 1880, Schüler, Sohn von Lazarus Liebmann III., nach Nordamerika
1903	Weil Siegfried, geb. 2. 4. 1889, Kaufmannslehrling, Sohn von Abraham Weil II., nach Opelika, Alabama, USA

Ergebnisse der letzten 120 Jahre

1861

12. August – Die ersten 6 *Straßenlaternen* werden in Speyer ersteigert, wo Gasbeleuchtung eingeführt wurde.

1864

19. November – Der Fabrikbesitzer Louis Piazolo aus Hockenheim betreibt auf der Angelhofinsel eine *Ziegelei*, er tauscht Land mit der Gemeinde Otterstadt.

1867

6. Juli – Piazolo tauscht erneut Land. Drei Gemeinderäte sind dagegen: Bei fortwährender *Vergrößerung der Ziegelei* und Ansiedlung auswärtiger Fabrikarbeiter in Otterstadt könnte sich die große Zahl der Ortsarmen vermehren.

1868

18. Juni – Der Badergehilfe Jakob Magin erhält die *Leichenbeschauerstelle* der Gemeinde.

1869

26. Juli – Großer Brand in Waldsee. Die hiesige *Feuerlöschmannschaft* war mit der Feuerspritze und Feuerlöschrequisiten dort eingesetzt.

1870

23. April – Die *freiwillige Feuerwehr* soll bestehen bleiben, keine Pflichtfeuerwehr.

1872

7. März – Die Witwe des Josef Gantner von Hockenheim tauscht zur Vergrößerung ihres *Backsteinbrennereigeschäftes auf dem Angelhof* Land mit der Gemeinde Otterstadt.

16. April – Der Bader Valentin Magin wird um 50 Gulden jährlich als *Ortsbader* zur Behandlung der Armen aufgestellt.

19. November – Dem hiesigen *Gesangverein* wird für sein Mitwirken bei der Weihe der großen Kirchenglocke ein Gastmahl spendiert.

1873

13. Mai – Die *Wohnungsnot* hier nimmt stetig zu.

8. Oktober – Die Gemeinde spendet 50 Gulden zur Bekämpfung der *Cholera in Speyer*.

5. November – Die Waldabteilung „*Auriegel*“ soll in Ackerland umgewandelt werden.

Dem *Fabrikbesitzer Kinscherf* vom Angelhof wird ein Pachtgesuch abgeschlagen.

1874

11. Februar – Der freie Platz zwischen den Schulhäusern (heute Königsplatz), der z. Zt. noch verpachtet ist, soll zu einem *Bummel- und Turnplatz* für die Schuljugend hergerichtet werden.

17. Mai – Die Wiese „*Auriegel*“ Nr. 1 soll zukünftig als *Gänsweide* dienen.

31. Mai – Auf den *Bleichwiesen* in der Fahrlach wird ein Brunnen mit eisernem Pumpenstock hergestellt.

1875

21. Februar – Die Gemeinde tritt dem *Pfälzischen Gewerbemuseum – Verein* bei.

13. Juli – Der *Krieger- und Militärverein* (gegr. 1874) erhält zur Anschaffung einer Vereinsfahne 100 Gulden.

1876

2. Juli – Die Errichtung von *Fortbildungsschulen* wird abgelehnt. Solange sie nicht obligatorisch sind, verspricht man sich keinen Erfolg.

1877

26. August – Der *Kriegerverein* erhält zur Begehung des Sedanfestes 100 Mark.

1878

17. Oktober – *Pflichtfeuerwehr* wird eingeführt. Dazu sind alle jungen, kräftigen Leute ohne Gebrechen von 20 bis zu 35 Jahren beizuziehen.

1880

Otterstadt wird *Postexpedition*, der Wirt im „Adler“, Nikolaus Holz, Postexpediteur.

3. Oktober – Die selbständigen *Bewohner der Angelhofinsel* werden in den Gemeindeverband aufgenommen.

1881

26. Juni – Dem Josef Gantner kann die Konzession für eine *Wirtschaft auf dem Angelhof* erteilt werden.

Josef Gantner wird zum *Polizeiajunkt des Angelhofes* aufgestellt.

11. Dezember – Die *Ziegeleibesitzer auf dem Angelhof* Georg Gund und Josef Gantner, tauschen Land gegen Gemeindegut.

1882

16. April – Die Gemeinde tritt dem neugegründeten *Pfälzischen Fischereiverein* bei.

1883

3. September – Kilian Benkert, hat das Anwesen „*Zum Löwen*“ (später „*Anker*“) gekauft.

1885

22. März – Der Gemeinderat verlangt Rückersatz der zu einem *Feuerwehrball* verwendeten 42 Mark, da solche Festlichkeiten gar keinen greifbaren Zweck haben und statt zur Einigkeit nur zu Zwistigkeiten führen.

15. Mai – Als Tage, an denen *Tanzmusik* abgehalten werden, gelten: Fastnach, 1 Tag; Erntefest am 2. Sonntag im August; Kirchweihfest am Sonntag vor oder nach Martini, 2 Tage. Polizeistunde an diesen Tagen: 3 Uhr nachts.

14. Juni – Bei der Lehmgrube wird durch Einfassen mit Tannenbäumen ein *Badeplatz* hergerichtet. An anderen Orten ist das Baden bei Strafe verboten.

1886

18. Februar – Es gibt eine neu errichtete 4. *Schulstelle* (seit Herbst 1885 ?).

18. Juli – Gegen die Anlage einer *Telefonleitung* zur Ziegelei des Georg Gund auf dem Angelhof wird kein Einwand gemacht.

5. Oktober – Der Gemeinderat erhebt keine Einsprache gegen eine *Vergrößerung* der Fabrikgebäude *der Dampfziegelei auf dem Reffenthal*.

1888

8. März – Eine *Saatreinigungsmaschine*, ein sogenannter Trieur, soll angeschafft werden. Die Gebühren werden auf 20 Pfennig pro Zentner Saatgut festgesetzt.

16. April – Gleich anderen Gemeinden, will Otterstadt den *Bezirksfeuerwehrtag* am ersten Sonntag im Mai feierlich mit Musik begehen, die Feuerwehrleute sollen einen Ball erhalten. Die Kosten übernimmt die Gemeindekasse.

23. Oktober – Auf die Stelle der verstorbenen *Industriellehrerin* (weibl. Handarbeit) Magdalena Bubenheim wird die Näherin Anna Maria Erbach angenommen – 70 Mark Jahresgehalt.

4. Dezember – Der Wirt Josef Holz kann eine *Metzgerei* eröffnen, da ein zweites Geschäft dieser Art einem wirklichen Bedürfnis entspricht.

1890

5. Februar – Anschaffung von 5 weiteren *Straßenlaterne*n.

6. September – Die Gemeinde tritt dem „*Verein gegen Hausbettel*“ bei mit einem Jahresbeitrag von 50 Mark.

Gegen die Einrichtung einer *Schlächtere*i durch den Metzger Jakob Göck IV. besteht kein Einwand, da die Errichtung einer weiteren Metzgerei hierorts zum Vorteil des „konsumierenden Publikums“ ist.

16. Dezember – Neue *Industriellehrerin* (weibl. Handarbeit) bis zum Ende des Winters wird die Frau des Johannes Regenauer II.

1891

8. März – Dem Bürgermeister werden 100 Mark Kredit zur Verfügung gestellt zur Feier des *70-jährigen Geburtstages des Prinzregenten Luitpold* von Bayern.

21. Oktober – Mit der Postexpedition Otterstadt wird der *Telegraf* verbunden.

Kirchenchor St. Cäcilia gegründet. Erster Vorstand Pfarrer Schneider, erster Dirigent Lehrer Karl Benz.

1892

15. Mai – Die *Läden sollen an Sonn- und Feiertagen* von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 15 Uhr *geöffnet* sein, mit Ausnahme des Erntefest- und des Kirchweihfest-Sonntags. Bäcker- und Metzgerläden dürfen an diesen beiden Tagen von 5 bis 9 Uhr und von 11 bis 20 Uhr offengehalten werden. Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag sollen alle Geschäfte geschlossen bleiben.

1893

Die Postexpedition Otterstadt erhält *Telefon*.

1895

25. August – Der Kriegerverein erhält 70 Mark zur Bestreitung der Kosten für eine *Gedenkfeier des Krieges von 1870/71* am 1. September.

Der Bürgermeister soll mit dem Bildhauer Kern in Speyer einen Vertrag abschließen zur Herstellung eines neuen *Kreuzes auf dem Friedhof*.

17. November – Die Gemeinde ist Mitglied des „*Landwirtschaftlichen Vereins* in Bayern“.

1. Dezember – 78 Genossen gründen den „*Spar- und Darlehenskassenverein* Otterstadt“ (Später „*Raiffeisen-Genossenschaft*“).

31. Dezember – Die Gemeinde verpachtet dem Spar- und Darlehenskassenverein die *alte Kirche als Magazin* für 25 Mark jährlich.

1896

5. Juli – Auf einen Vertrag mit dem königlichen Aerar, für den zeitweiligen Eintrieb der *Gänseherde* in den Altrhein jährlich 50 Pfennig zu bezahlen, geht der Gemeinderat nicht ein, da seit Menschengedenken der Althrein unentgeltlich zur Verfügung stand und sich die Gänse die meiste Zeit auf Gemeindeeigentum aufhalten.

1898

13. Mai – Fräulein Amalia Allmaras, geb. am 22. April 1873, wird als *Arbeitslehrerin* an der hiesigen Schule angestellt mit einem Jahresgehalt von 100 Mark. Sie soll im Wintersemester wöchentlich 2 Doppelstunden halten. Sie ist zwar nicht geprüft, eignet sich aber in jeder Beziehung für diese Stelle.

13. Mai – Der hiesige *Cäcilienverein* beabsichtigt, am Sonntag den 5. Juni laufenden Jahres gelegentlich seiner *Fahnenweihe* einen Umzug mit Musik durch die hiesigen Ortsstra-

ßen zu veranstalten, wozu der Gemeinderat seine Zustimmung gab.

1898

1. November – Die Postexpedition Otterstadt ist in eine *Postagentur* umgewandelt worden.

Um die Jahreswende wurde im „Anker“ der *Turnverein Otterstadt* gegründet. Erster Vorsitzender wurde der Bäckermeister Lorenz Mayer, erster Turnwart Karl Erbach.

1899

1. April – Der Gemeinderat begrüßt es mit Freude, daß sich für den Bezirk Speyer behufs Hebung des Verkehrs der Stadt Speyer mit den umliegenden Landgemeinden eine *Motorwagensgesellschaft* gebildet hat. Er ist darum auch bereit, das Unternehmen finanziell zu unterstützen, damit die allgemein gewünschte Verbindung zustande kommt. Mit der projektierten Verbindung auf der schmalen und zudem sehr belebten Distriktsstraße ohne Schienengleise kann er sich aber keineswegs befreunden, da auf diese Weise eine bequeme und rasche Beförderung nicht erzielt werden dürfte. Um eine richtige Verbindung herzustellen dürfte die Anlage eines Schienengeleises auf erweiterter Straße, bzw. auf einem Feldwege, wenn auch größere Kosten verursachend, nochmals ernstlich in Erwägung gezogen werden...

12. Mai – Zu den Betriebskosten der *Motorwagensgesellschaft* bewilligt der Gemeinderat einen jährlichen Zuschuß von 300 Mark auf die Dauer von 10 Jahren unter der Bedingung, daß die Gemeindeverwaltung Otterstadt ständig durch ein Mitglied im Aufsichtsrate der Gesellschaft vertreten ist, wie gegenwärtig durch Bürgermeister Fischer. Auch werden die notwendigen Gebäulichkeiten zur Unterbringung eines Motorwagens unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

1900

8. Mai – Bei dem Schlosser Schneider in Speyer bietet sich ein billiger Gelegenheitskauf für eine gute, leistungsfähige *Feuerspritze* neuester Konstruktion. Der Bürgermeister soll den Kauf abschließen, wozu ihm ein Kredit von 1200 Mark bewilligt wird. Die alte Spritze soll dem Lieferanten um 150 Mark verkauft werden.

8. Juli – Die *Einführung eines achten Schuljahres* mit obligatorischem Schulbesuch für Knaben und Mädchen kann der Gemeinderat im Interesse der hiesigen Bevölkerung *nicht befürworten*, weil die Landleute ihre dreizehnjährigen aus der Werktagsschule entlassenen Kinder bei dem großen Mangel landwirtschaftlicher Arbeiter sehr notwendig zur Mithilfe bei ihren Arbeiten sowohl, als auch zur Beaufsichtigung kleinerer Kinder brauchen. Die Aufhebung der Sonntagsschule kann nicht befürwortet werden, weil sie die jungen Leute bis zu 16 Jahren noch einigermaßen in den Schranken der Ordnung zurückhalten kann. Den Beginn der Schulpflicht auf das vollendete 7. Lebensjahr hinauszurücken, kann auch nicht befürwortet werden, weil die Leute

ihre Kinder so früh wie möglich aus der Werktagsschule entlassen haben wollen, damit sie ihnen bei ihrer Arbeit Hilfe leisten können...

7. Juli – *Niveauplan für einen neuen Ortsteil*, Klingweg (heute Querstraße) und neue Straße (Luitpoldstraße). Der Gemeinderat hat keine Einwendung zu machen.

14. Dezember – Die *neue Straße* hinter der Kirche (Luitpoldstraße) soll eine Breite von 10 Meter erhalten. Von einer weiteren Parallelstraße will man absehen, da sonst die Haus- und Hofplätze zu kurz werden.

26. Dezember – Im neuen Baulinienplan soll westlich der Kirche ein *freier Platz* eingezeichnet werden (heute Schulgrundstück) und südlich der Kirche ein Platz für ein zukünftiges *neues Pfarrhaus*.

1901

22. Juni – Der Abgabepreis für die neuen *Bauplätze* wird auf *1 Mark pro Quadratmeter* festgesetzt.

1903

Vom Turnverein Otterstadt, gegründet 1898, spalten sich der „*Männerturnverein*“ und der „*Athletenverein*“ ab.

19. November – Die vielen *Wellenstöcke auf dem alten Friedhof* bilden eine große Feuersgefahr. Der Platz muß bis zum 15. Dezember geräumt werden. Er soll in eine Anlage verwandelt werden.

1904

Der *Obst- und Gartenbauverein* Otterstadt wurde gegründet.

12. Juni – Bürgermeister Jakob Fischer wird bevollmächtigt, die *alten Altäre* in der alten Kirche um einen entsprechenden Preis zu veräußern.

19. Juni – *Männergesangverein „Germania“* gegründet. Vorsitzender wurde Karl Sold, Dirigent Hauptlehrer Karl Benz.

1905

20. November – Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die neue Straße im neuen Ortsteil „*Luitpoldstraße*“ zu benennen. Gestrichen ist der Eintrag: „*Prinzregentenstraße*“.

1906

9. Juni – Dem Wunsche der Bevölkerung entsprechend, soll der *Sonntagsschulunterricht* im Sommer an den Sonntagvormittagen von 7 bis 9 Uhr, im Winter an den Samstagnachmittagen von 14 bis 16 Uhr gehalten werden.

1907

19. März – Um die *Motorwagenverbindung* nach Speyer zu erhalten, gewährt der Gemeinderat – wie bisher der Motorwagensgesellschaft – den jetzigen Unternehmern dieser Verbindung, *Gebrüder Andreas Erbach VI. und Hermann Erbach* von Otterstadt, für 1907 und 1908 je 300 Mark Zuschuß. Die Fahrten müssen regelmäßig und ununterbrochen ausgeführt werden.

1908

22. Januar – Der Gemeinderat genehmigt die *Ausbeute von Ziegelerde* durch die Vereinigten Speyerer Ziegelwerke *im Gemeindewald*, Schlag Teufelslach, da das Erträgnis des Waldes sehr gering ist und wegen der steigenden Ausgaben neue Einnahmen nötig sind, auch in Erwägung, daß bei Nichtbewilligung die Ziegeleigeschäfte auf dem Angelhof und im Reffenthal eingehen könnten, wodurch die hiesige Arbeiterbevölkerung Verdienst und Brot verlieren würde. Der Preis pro ausgebeuteten Kubikmeter Erde soll 50 Pfennige betragen.

16. August – Neben dem hiesigen *Zuckerwarenhändler Peter Zimmermann*, soll kein fremder Händler seine Waren im Ort verkaufen dürfen.

7. Oktober – Das Gesuch des Pfälzerwald Vereins um einen Zuschuß zur *Hebung des Fernverkehrs* wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt, weil die hiesige Gegend nicht in Frage kommen kann.

1909

22. Dezember – Bezüglich der Errichtung einer neuen *Motorpostlinie* Speyer – Otterstadt – Waldsee, beschließt der Gemeinderat, den jährlichen Zuschuß auf 500 Mark zu erhöhen, und zwar vom Tage der Eröffnung ab. Der Gemeinderat wünscht, daß die bisherigen Fahrzeiten und der bisherige Fahrpreis von 35 Pfennig beibehalten werden sowie die bisherigen Haltestellen in Otterstadt.

1910

16. April – Die *Gänsweide* soll wie früher wieder an Adam Blau vergeben werden, nicht höher wie seither, das ist 5 Pfennig pro Stück und Woche.

7. August – In Erwägung, daß den hiesigen Bewohnern durch *Hochwasser* großer Schaden entstanden ist, beschließt der Gemeinderat einstimmig, von der Abhaltung des diesjährigen Erntefestes durch öffentliche Tanzmusik abzusehen.

1911

24. Februar – Zur *Prinzregentenfeier* am 11. März (90. Geburtstag) bewilligt der Gemeinderat für die Werktagsschüler 500 Brezeln. Eine höhere Prinzregentenspende als 50 Mark kann nicht bewilligt werden, da die Gemeinde durch Wasserschaden und Maul- und Klauenseuche großen Schaden erlitten hat.

19. Mai – Dem *Turnverein* wird ein Los Wiese am Brückenweg auf 1 Jahr verpachtet.

12. August – Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, daß die *3 Altarplatten aus der alten Kirche* auf Kosten der Gemeinde in das Diözesanmuseum nach Speyer verbracht werden.

1912

8. Februar – Der *Sonntagsschulunterricht* soll von 1. Mai bis 1. Oktober an den Sonntagvormittagen von 7 bis 9 Uhr

abgehalten werden, da die meisten Schüler in den Ziegeleien beschäftigt sind. Würden sie an der Arbeitsstelle fehlen, müßten die dort arbeitenden Leute Schaden leiden dadurch, daß sie nicht mehr weiterarbeiten könnten. Auch zu notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten brauchen die Leute ihre Kinder.

29. September – Die Schuckert Gesellschaft für elektrische Industrie in Mannheim erhält die Genehmigung, die *elektrische Leitungsstrecke* Ludwigshafen Speyer durch das Otterstadter Gemeindegebiet zu führen.

1913

20. April – Los Nr. 2, Wiese am Brückenweg, wird an den *Turnverein* um 30 Mark für dieses Jahr verpachtet.

29. Dezember – Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Projekte der Erstellung einer *elektrischen Nebeneisenbahn* von Rheingönheim nach Speyer und erklärt sich bereit zur kostenlosen Überlassung des zum zweigleisigen Ausbau derselben sowie aller Nebenanlagen erforderlichen Geländes.

1914

15. Januar – Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich an die Pfalzwerke AG Ludwigshafen anzuschließen und den Strombezugsvertrag sowie die Bedingungen für den Strombezug der pfälzischen Gemeinden anzunehmen. Das Ortsnetz soll auf Rechnung der Gemeinde von der „Rheinischen Schuckert-Gesellschaft“ Mannheim gebaut werden, die Zähler soll die Firma „Isaria-Zählerwerke“ München liefern. Die *elektrische Licht- und Kraftanlage* soll bis zum 1. September 1914 in Betrieb genommen werden können.

1. März – Los 1 und 3, Wasen am Brückenweg für 1914 um 40 Mark an den *Turnverein* verpachtet.

31. Juli – In Bayern wurde der *Kriegszustand* erklärt und in der Pfalz das Standrecht verhängt.

1. August – Die Schulen wurden bis auf weiteres geschlossen. Die *Mobilmachung* wurde erklärt, erster Mobilmachungstag ist der 2. August.

18. September – Die Gemeinde zeichnet 5 000 Mark *Kriegsanleihe*.

28. Oktober – Der Gemeinderat beschließt, für den Handarbeitsunterricht *Wolle zum Stricken von Strümpfen* usw. für die *im Felde stehenden Truppen* auf Gemeindegeldern zu stellen.

2. November – Wiederbeginn des Unterrichts. *Lehrer* Vollnhals, Storck und Mitter wurden nacheinander zum *Kriegsdienst* eingezogen. Für sie müssen die Lehrerinnen Katharina Braun und Paula Tremmel eintreten, die auch noch eine Klasse in Waldsee versorgt.

Bei jedem Sieg des deutschen Heeres oder der Marine gab es einen schulfreien Tag. Unterrichtsaussetzungen gab es auch zur Aussaat, zur Getreide- und Kartoffelernte.

18. Dezember – Bei *Einstellung des Motorpostbetriebes* infolge Krieges führte die Witwe des Karl Seidel von

Speyer Fahrten mit Personenbeförderung aus. Sie erhält aus der Gemeindekasse einen Entschädigungszuschuß von 18 Mark.

1915

15. Mai – Die Bestände an *Kartoffeln* werden *aufgenommen*.

1916

14. März – Die Schulkinder wurden aufgefordert, sich mit ihren Ersparnissen an der *4. Kriegsanleihe* zu beteiligen Die 3. Klasse brachte 54 Mark zusammen.

1917

5. Februar – Die *Schule* bleibt *wegen Koksmangel* bis zu den Osterferien *geschlossen*.

3. April – Die Gemeinde zeichnet 8000 Mark zur *6. Kriegsanleihe*.

19. Juli – Die *Metallpfeifen der Orgel* wurden zu Kriegszwecken *abgeliefert*.

23. Juli – Um 1/2 9 Uhr *Abschiedsgeläute der Kirchenglocken*, die für Kriegszwecke geopfert werden müssen; es waren die beiden größeren Kirchenglocken und das Glöcklein der alten Kirche.

26. November – Von heute an bis Anfang März 1918 gab es *Unterrichtsausfälle wegen Koksmangel*.

1918

10. Januar – Eintreffen von *6 Ordensfrauen in Otterstadt*: Zwei Schulschwestern, eine Kinderschulschwester, Kranken-, Haushalts- und Handarbeitsschwester.

26. März bis zum 13. April wurden die Schüler zum Schneiden von *Weiden für Geschoßkörbe* eingesetzt. Dafür fiel der Nachmittagsunterricht aus.

30. Juni – Die Ankunft des Dekans Werner von Schifferstadt zur Installation des neuen Pfarrers Wilhelm Sarreither verzögerte sich eine halbe Stunde, weil in der Nähe von Schifferstadt ein *feindliches Fliegergeschwader*, begünstigt durch das herrliche Wetter, zahlreiche Bomben abwarf.

15. August – Bis jetzt wurde von den Schülern *Laub* im Walde gesammelt als *Futter für Militärpferde*.

17. August – Das *Gemeindebüro* wurde in die Hilfslehrerwohnung *im neuen Schulhaus* verlegt.

4. November – Vom Oktober bis November herrschte die *spanische Grippe* so stark, daß fast kein Haus ohne Kranke war und die Schule bis 4. November geschlossen bleiben mußte. Trotzdem gab es nur 2 Sterbefälle.

22. November – *Einquartierung* von 250 Mann württembergische Feldartillerie auf dem Rückmarsch, bis 24. November.

23. November – Der Gemeinderat beschließt, eine *Bürgerwehr* von 6 Mann zu bilden und jedem eine Tagesgebühr von 8 Mark zu gewähren. Bewerber, die über 25 Jahre alt sein müssen und mit Waffen umgehen können, haben sich sofort auf dem Bürgermeisteramt zu melden.

Sofort nach Ausbruch der Revolution hatte sich auch in Otterstadt neben dem Gemeinderat ein *Volksrat* von 6 Personen gebildet, der aber ohne Bedeutung blieb.

24. November – Weitere 300 Mann *Einquartierung* bis zum 26. November.

5. Dezember – *Französische Besatzungstruppen*, 500 Mann vom 3. Bataillon des 87. Infanterieregiments nahmen bis zum 3. Januar 1919 Quartier in Otterstadt. Sie wurden abgelöst vom 3. Bataillon des 7. Kolonialregiments. Am 26. November 1919 zogen die letzten wieder ab.

Während dieser Zeit mußte der untere Stock des Schulhauses den Truppen überlassen werden. Hier war auch die Hauptwache. Auch in den Wirtssälen und im Gemeindehaus, wo im oberen Stock zwei alte Schulsäle vorhanden waren, lag Einquartierung. Hauptbeschäftigung der Franzosen war die Bewachung des Rheinuferes. Verkehr über den Rhein war streng verboten.

Anfang September 1919 wurde das Schulhaus wieder geräumt, die Säle im unteren Stock konnten hergerichtet und für den Unterricht wieder gebraucht werden.

1919

9. Januar – *Für Arbeitslose* werden *Notstandsarbeiten* genehmigt: Umwandlung der „Rheinwiese“ und 1 bis 1,5 Hektar des „Auriegels“ von Wald zu Wiesen.

19. Januar – *Nationalwahlen*. Das Ergebnis in Otterstadt:

Bayerische Volkspartei	438 Stimmen
Sozialdemokraten	258 Stimmen
Demokraten	3 Stimmen

2. Februar – *Wahlen zum Bayerischen Landtag*

Bayerische Volkspartei	418 Stimmen
Mehrheitssozialisten	275 Stimmen
Deutsche Volkspartei	4 Stimmen
Demokraten	2 Stimmen

8. März – Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit. Die Gemeinde tritt dem *Wohnungsverband* der Landgemeinden des Bezirksamtes Speyer bei.

8. März – Dem *Fußballklub „Fidelio“* steht der freie Platz in der „Gänsweide“ unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinde darf den Platz vorübergehend zu Festlichkeiten etc. benutzen.

29. März – *Preis für* die erste Sendung *Saatkartoffel: 16 Mark* pro Zentner. Für die dagegen zu tauschenden *Speisekartoffel* erhalten die Landwirte *10 Mark* pro Zentner. Verbraucher zahlen für das Pfund 11 Pfennige.

Die für das Besatzungsheer requirierte *Milch* bezahlt die Gemeinde mit *50 Pfennig* pro Liter.

Die Gemeinde gibt an das Forstamt *Notstandsarbeiter* ab. Sie erhalten pro Tag 4 Mark, den Rest bis zu 6 Mark übernimmt die Gemeindekasse.

24. September – Die Gemeinde überläßt dem *Fußballklub „Fidelio“* 3 Fahrlachwiesen zur vorübergehenden Benutzung als Sportplatz.

Die weltliche *Kirchweih* wird in diesem Jahr auf Sonntag, den 9. November festgesetzt.

8. Oktober – *Volkszählung*. Otterstadt hat 1655 Einwohner. *Kartoffelversorgung*: Die Bezugsberechtigten erhalten Bezugsscheine auf hiesige Landwirte. Pro Zentner sind 9 Mark an die Gemeinde zu zahlen, die den Landwirten 10 Mark vergütet. Für diejenigen, welche sich nicht auf einmal eindecken können, gibt die Gemeinde die Kartoffel wochenweise zum Selbstkostenpreis ab.

30. November – *Schlachtvieh* wird aus der Gemeinde nur dann ausgeführt, wenn sie selbst genügend mit Fleisch versorgt ist. Sämtliches Fleisch aus Notschlachtungen muß in der Gemeinde zur Ausgabe gelangen.

10. Dezember – Dem *Fußballklub „Fidelio“* bleibt die „Gänsweide“ zur unentgeltlichen Benutzung. Das Spielen auf den Fahrlachwiesen ist von jetzt an untersagt.

1920

6. Januar – Aus der Gemeinde darf *kein Heu mehr ausgeführt werden*. Wer Heu verkaufen will, hat das auf dem Bürgermeisteramt zu melden.

11. Januar – Der *Milchpreis* beträgt jetzt *1,20 Mark* pro Liter.

13. Januar – Der Ortspfarrer als bisheriger *Lokalschulinspektor* übergibt die Akten an den örtlichen Schulleiter Friedrich Lang.

20. Februar – Solange *Wohnungsnot* besteht, wird fremden Personen der Zuzug untersagt.

17. März – Dem *Fußballklub „Viktoria“* wird der gewünschte Platz am „Erlenwäldchen“ auf 3 Jahre unentgeltlich überlassen.

30. April – Dem *Turnverein* wird die Wiese neben dem Damm an der „Gänsweide“ um jährlich 80 Mark verpachtet, dem *Sportklub „Viktoria“* die Wiese neben dem Rhein an der „Gänsweide“ um 80 Mark jährlich.

21. Juli – *Zehntägige Ernteferien*, da die Arbeiterbevölkerung ihre Kinder unter Androhung von Schulstreik zum Ährenlesen verlangte.

1921

29. März – Dem *Turnverein* wird der Schulhof beim neuen Schulhause als Übungsplatz genehmigt.

21. September – Vormittags 7 Uhr 32 Minuten furchtbare *Explosionskatastrophe in dem Dorf Oppau*, welcher 561 Menschen zum Opfer fielen. Hier in Otterstadt vernahm man das Krachen ganz deutlich, fühlte auch den Luftdruck und das Zittern des Erdbodens. Vier Arbeiter von hier wurden nicht sonderlich schwer verwundet. Reichlich flossen dann die Gaben für die Unglücklichen. Die 4. Klasse der Volksschule lieferte am 1. Oktober 63,85 Mark ab. Der Gemeinderat drückte sein Beileid aus und bewilligte einstimmig 5000 Mark als erste Hilfeleistung.

1922

15. September – An Mittwochen und Samstagen dürfen

Baumstümpfe gegraben und Leseholz gesammelt werden. Erlaubnisscheine hierzu kosten 5 Mark.

13. Oktober – Dem *Freien Sportverein* wird der Sportplatz auf der „Gänsweide“ zum jährlichen Pachtpreis von 150 Mark auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt. Das Geld ist an die Armenkasse zu zahlen.

29. November – Die Gemeinde verkauft *Alteisen*, pro kg um 60 Mark und *Altmessing*, pro kg um 500 Mark.

1923

28. Januar – Eine *Eintrittskarte* zum Theaterspiel des Turnvereins zu Gunsten der neuen Glocken kostete *100 Mark*; der Reinerlös des Abends betrug 47.000 Mark. Zu gleicher Zeit stiftete der Tabakbauverein 141.000 Mark.

24. April – Es dürfen jeden Tag *Baumstümpfe* gegraben werden.

29. Juni – Da viele kleine Geschäftsleute der *Arbeitslosigkeit* entgegensehen und in der Gemeinde viele Arbeitslose vorhanden sind, sollen sämtliche Gemeindegebäude, die Schulhäuser sowie die Kirche instandgesetzt werden. Aus Mitteln der *produktiven Erwerbslosenfürsorge* sollen Straßenentwässerung und Straßenrinnenpflasterung vorgenommen werden.

9. August – Der Saal im neuen Schulhaus, welcher vom *Arbeitergesangverein* benutzt wird, steht sämtlichen Vereinen im Einvernehmen als Versammlungslokal zur Verfügung.

9. August – Als *Güterpacht* werden pro Bonität 12 Pfund Korn (Roggen) mit dem Werte vom 1. September am Terminstage berechnet.

20. September – Lehrer Blatt hat *als Miete* für die Ökonomiegebäude *1 Zentner Kartoffel* zu zahlen.

23. Oktober – Der Schuldner hat ein *Monatsgehalt* von *15.000.000.000 Mark*, der Totengräber eine Vierteljahresentschädigung von *5.000.000.000 Mark*.

9. November – Der Doppelzentner Roggen wurde mit *860.000.000.000 Mark* angesetzt (Börsenpreis).

Hausmiete in den Gemeindehäusern, gültig ab 1.9.1923: Für die größeren Wohnungen *16.000.000.000 Mark*; im oberen Stock vorn *13.000.000.000 Mark*, hinten *8.000.000.000 Mark*; Einzelhäuser unten *13.000.000.000 Mark*, oben *10.000.000.000 Mark* (monatlich).

11. November – Die *Kirchweihe* verlief ohne Sang und Klang, da wegen der *Separatistenunruhen*, die in Speyer am 7. November ausgebrochen waren, alle Veranstaltungen sich von selbst verboten.

1924

5. Januar – *Ankunft der neuen Glocken*. Die letzte alte Glocke wurde nach Rheingönheim geholt als Glockengut. Sie war im März 1923 um den damaligen Börsenpreis für Kupfer von *6.800 Mark* pro kg verkauft worden. Ihr Gewicht betrug *6 Zentner*.

9. Januar – *Weihe der neuen Glocken* durch H. H. Bischof Dr. Ludwig Sebastian.

In Speyer *Ermordung des Präsidenten der „Autonomen Pfalz“* Franz Josef Heinz aus Orbis.

17. Februar – Bekanntmachung über die *Erledigung der Separatistenherrschaft*; wurde überall freudig aufgenommen.

9. März – *Einquartierung* des 12. französischen Pionierbataillons zum Bau einer Holzbrücke über den Altrhein im Reffenthal; dauerte bis 24. März.

20. März – Die *erwerbslosen verheirateten Arbeiter* sollen zu Wegeverbesserungen und Instandsetzung der Waldwiesen herangezogen werden; Entschädigung pro Tag 3 Mark.

2. April – Die verheirateten *ausgesperrten Anilinarbeiter* erhalten eine wöchentliche Lebensmittelliste im Werte von 5 Mark. Pro Kopf ihrer Familie sollen Brotkarten für 1/2 Pfund Brot und Milchkarten für Kinder unter 2 Jahren für 1 Liter Milch pro Tag ausgegeben werden.

1925

19. Mai – Der Gemeinderat ernennt den *Oberlehrer Friedrich Lang* mit Rücksicht auf seine 47-jährige Dienstzeit als Lehrer einstimmig *zum Ehrenbürger*, unter Anerkennung seiner sehr lobenswerten Tätigkeit als Erzieher und Volksbildner sowie seiner langjährigen Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung.

13. Juli – Die Firma Kief von Ludwigshafen darf auf Gemeindegut im Angelwald im Altrhein unter Wasser *Kies ausbeuten*.

1926

10. Februar – Die Gemeinde übernimmt die Bürgschaft für ein Staatsdarlehen von 10.000 Mark zur Anlage einer *Mirabellenpflanzung* durch den Obst- und Gartenbauverein.

10. Februar – Mit Rücksicht auf die 30-jährige gute und aufopfernde Schularbeit und deren erzieherischen Wert, wird *Oberlehrer Heinrich Blatt* anlässlich seines Ausscheidens aus dem Schuldienst einstimmig *zum Ehrenbürger ernannt*.

10. Februar – Der Gemeinderat beschließt die *Schenkung des Bauplatzes neben der neuen Kirche* in der Luitpoldstraße an die katholische Kultusgemeinde. Bis zur Errichtung eines neuen Pfarrhauses wird das Nutzungsrecht jedoch vorbehalten.

18. Juni – Es wird einstimmig beschlossen, daß *der protestantische Gottesdienst* statt in einem Schulsaal *im Sitzungssaal* abgehalten werden darf.

11. November – *An Personen, die nach dem 1. 1. 1926 zugezogen sind oder noch zuziehen werden sollen* aus Gemeindegelände *keine Bauplätze* abgegeben werden.

1927

29. Juli – Mit 10 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat die *Einrichtung eines Volksbades* im Keller des Schulhauses.

15. November – Der Gemeinderat beschließt den *Beitritt zu dem zu gründenden Zweckverband für Wasserversorgung* (endgültig am 30. 4. 1929).

Neubaugelände in Verlängerung der Luitpoldstraße soll ausgemessen und versteint werden.

29. Dezember – Gesuch des Krieger- und Militärvereins um *Zuschuß zu einem Ehrenmal*.

1928

15. Februar – Abstimmung im Gemeinderat wegen der *Platzfrage des Ehrenmals*: 9 Stimmen für den Königsplatz, 7 Stimmen für den Platz an der Linde.

20. April – Der Gemeinderat befürwortet sowohl bei Karl Ackermann, als auch bei Ernst Berthold die *Einrichtung eines Kinos*.

9. Mai – Dem *Katholischen Arbeiterverein* werden für seine Jugendgruppe als Sportplatz die zwei Wiesen neben dem Rhein unterhalb des bestehenden Sportplatzes zugewiesen; Pacht jährlich 30 Mark.

Fertigstellung der Turnhalle des Turnvereins Otterstadt e.V.

1929

30. Januar – Bei den *Einweihungsfeierlichkeiten des Kriegerdenkmals* soll von der Gemeinde ein Kranz in den Reichsfarben niedergelegt werden.

15. Februar – Wegen des ganz außergewöhnlich strengen Winters ging das *Heizmaterial der Schule vorzeitig zu Ende*. Der Unterricht wurde bis zum 24. Februar ausgesetzt. *Sehr strenger Winter*. Frühzeitiges Einsetzen der Kälte bereits vor Weihnachten, dann einige Tage gelind. Danach sank das Thermometer auf minus 10 Grad. Anhaltende Kälte den ganzen Januar hindurch. Anfang Februar 14 Grad minus, dann Rekordtemperaturen:

- 8. Februar 1929 – 18 Grad minus
- 9. Februar 1929 – 21 Grad minus
- 10. Februar 1929 – 17 Grad minus
- 11. Februar 1929 – 23 Grad minus
- 12. Februar 1929 – 27 Grad minus
- 13. Februar 1929 – 23 Grad minus
- 14. Februar 1929 – 18 Grad minus
- 15. Februar 1929 – 18 Grad minus
- 16. Februar 1929 – 21 Grad minus
- 17. Februar 1929 – 20 Grad minus
- 18. Februar 1929 – 18 Grad minus
- 19. Februar 1929 – 8 Grad minus
- 20. Februar 1929 – 11 Grad minus
- 21. Februar 1929 – 14 Grad minus
- 22. Februar 1929 – 16 Grad minus
- 23. Februar 1929 – 8 Grad minus

(Nach Angaben von Hauptlehrer Isidor Hasselwander)

Vom 7. Februar an zeigte sich Treibeis auf dem Rhein, das von Tag zu Tag stärker wurde. An engen Stellen stellte es

sich und gefror zusammen. Schiffe wurden in die Häfen gebracht und die Schiffbrücke bei Speyer abgefahren. Am 14. Februar hatte sich das Eis von der Loreley her bis nach Speyer geschlossen, am 15. Februar wurde der Rhein bei Otterstadt bereits von jungen Leuten zu Fuß überquert. Als erster soll sich in Ketsch der Zimmermann Karl Elzer eingefunden haben. Von jetzt an gab es eine „Völkerwanderung“ zwischen Pfalz und Baden. Feste wurden auf dem Eis abgehalten, in Speyer von dem Küfermeister Jester ein neues Faß auf dem Rhein gebaut.

Die Eismassen waren 2 bis 3 Meter hoch übereinandergeschichtet, standen oft mit ihren scharfen Kanten senkrecht. Beim Abklingen der Kälte begann man, das Eis zu sprengen, um der Gefahr einer ungeheuren Überschwemmung bei plötzlich einsetzendem Tauwetter vorzubeugen.

14. März – In Zukunft sollen auch die Fortbildungsschüler *Prüfungsbrezeln* erhalten. Am Schuljahrschluß sollen sämtliche Kinder, wie in früheren Jahren, Brezeln erhalten.

8. April – Auf dem Königsplatz soll an der Stelle, wo das *Kriegerdenkmal* hinkommt, eine Kastanie gefällt werden.

1930

9. Januar – Die verheirateten ausgesteuerten *Erwerbslosen* sollen zukünftig an 3 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Dies hat als Fürsorgemaßnahme zu gelten und ist durch die Fürsorgekasse zu zahlen.

5. Februar – Befürwortung der Wirtschafts-*Vollkonzession für den Turnverein* unter besonderer Würdigung der Verhältnisse an Erntefest, Kirchweih usw.

Gewährung der freien Benützung des Sportplatzes auf der „Gänsweide“ für den *Freien Sportverein* auf weitere 10 Jahre.

Die Gemeinde übernimmt die Restkosten für das *Kriegerdenkmal* in Höhe von 385 Mark.

1. Juli – *Befreiungstag* – Aus Anlaß des Abzugs der französischen Besatzungsarmee aus der Rheinpfalz am 30. 6. 1930, war schulfrei. Der Zeit entsprechend wurde 8 Uhr morgens eine schlichte Befreiungsfeier im Schulhof abgehalten mit Ansprache, umrahmt von vaterländischen Gedichten und Liedern.

10. Juli – Beim 900-jährigen *Domjubiläum* wurden *Schülertage* gehalten. Die Kinder der vier oberen Klassen gingen geschlossen nach Speyer und beteiligten sich an den Festlichkeiten.

29. August – Ausgesteuerte *Erwerbslose* werden bei dem Bau der Wasserleitung untergebracht. Die Gemeinde zahlt jedem pro Tag 3 Mark des Lohnes. Das Arbeitsamt soll der Gemeinde überlassen, welcher beschäftigt wird, damit jeder für einige Zeit in den Genuß von Arbeit kommt.

9. Dezember – Auf das Gesuch der ausgesteuerten *Erwerbslosen* beschließt der Gemeinderat einstimmig, daß die Leute vor Weihnachten eine volle Woche arbeiten dürfen, die genehmigten Ledigen 3 Tage.

1931

16. April – Das Gesuch des neugegründeten *Vereins für Bewegungsspiele* um Zuweisung eines Sportplatzes wird zurückgestellt. Ein geeigneter Platz soll eingesehen und abgemessen werden.

2. Juli – *Notverordnung* – allen Gemeindearbeitern und -angestellten werden 5 % ihrer Bezüge einbehalten.

30. September – Einführung der *Bürgersteuer* mit 100 % Aufschlag auf den Landessatz, um die Finanzverhältnisse der Gemeinde einigermaßen in Ordnung halten zu können.

1932

14. Januar – Der *Sportverein „Blau-Weiß“* bittet um Überlassung einer Wiese neben dem Sportplatz.

13. Mai – Zur Durchführung des *freiwilligen Arbeitsdienstes* soll Wegebau (Waldwege) vorgenommen werden.

10. Juni – Von auswärts *zuziehenden Personen* kann *keine Wohnung* zugewiesen werden.

25. Oktober – Die *Bürgersteuer* für 1933 mit 200 % Aufschlag auf den Landessatz erhoben.

15. November – Ein Sammelausschuß für *Winterhilfe* wird bestimmt.

Ergebnisse der Wahlen vor dem 21. März 1933 in Otterstadt

	Stimmen für:			
	Zentrum	National- sozialisten	Sozial- demokraten	Kommu- nisten
1928	295	2	259	39
1930	356	75	169	136
31. 7. 1932	355	344	219	300
Nov. 1932	273	204	94	247
5. 3. 1933	335	278	113	225

1933

21. März – *Eröffnung des neuen deutschen Reichstages* – aus diesem Anlaß war um 9 Uhr eine vaterländische Schulfeyer in Anwesenheit sämtlicher Klassen. Vortrag von vaterländischen Liedern und Gedichten und Ansprache des Schulleiters über die Bedeutung dieses Tages; anschließend schulfrei.

30. März – Der Gemeinderat übernimmt von der Rechnung anläßlich des Festaktes über den *Sieg der Nationalen Erhebung* den Betrag von 21 Mark. Die Gesamtrechnung erscheint dem Gemeinderat zu hoch.

25. April – Der nach dem *Gesetz zur Gleichschaltung* der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Land und Reich am

22. April neu gewählte Gemeinderat beschließt unter dem Vorsitz des noch amtierenden Ersten Bürgermeisters Zech die Vornahme der Wahl eines Ersten und Zweiten Bürgermeisters. Es wurde zum Ersten Bürgermeister Hermann Hil-

lenbrand mit 9 Stimmen, und Flory Ferdinand mit 7 Stimmen zum Zweiten Bürgermeister gewählt.

4. Mai – In einer Bezirks-Lehrerkonferenz wurden Instruktionen erteilt über Stoff und Methode der in den nächsten 4 bis 6 Wochen zu behandelnden *Lehrstoffe für alle Klassen*: „*Aufbruch der deutschen Nation*“. Von nun an müssen in den Schulen nationale Gedenktage und Feiertage begangen werden. Schüler und Lehrer haben sich in den Organisationen, bei Veranstaltungen, Sammlungen usw. aktiv zu beteiligen. Der Hitler-Gruß wird in den Schulen eingeführt.

12. Juli – Auf Antrag des Fraktionsvorsitzenden der NSDAP im Gemeinderat werden folgende *Straßen umbenannt*:

Ringstraße in Adolf-Hitler-Straße, Luitpoldstraße in Schlägeterstraße, Mittelgasse und Schulgasse in Horst-Wessel-Straße, Querstraße in Hindenburgstraße.

1934

5. Januar – Dieses Jahr soll der Sommertagszug vom *Musikverein* Otterstadt durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt die *Gründung einer Kleinsiedlung* (Randsiedlung) mit 10 Häusern.

13. Februar – *Verkauf des Schwesternhauses* an den Elisabethenverein e. V. um 6.000 Mark.

Der Kauf des *Baugeländes der Siedlung* wird beschlossen; pro Quadratmeter 0,70 Mark.

Als *Arbeitsbeschaffungsprogramm* wird die Kanalisierung der Straßen um den Königsplatz und der Ausbau der Speyerer und Mannheimer Straße beschlossen.

5. April – Das *Kirchweihfest* wird auf den ersten Sonntag nach Michaeli eines jeden Jahres festgelegt.

4. Juli – Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die Herrichtung eines *Schwimmbades im Reffenthal*.

Für das *Richtfest der Siedlung* genehmigt der Gemeinderat 15 Mark.

31. Juli – Der Gemeinderat genehmigt die Haltung der Zeitschrift „Sirene“ für die Schule zur *Aufklärung über Lutschutz*.

5. August – Der Gemeinderat stellt den Antrag, die Gemeinde Otterstadt wegen der hohen Wohlfahrtslasten als *Notstandsgemeinde* zu erklären.

26. Oktober – Die Bürgersteuer beträgt wieder 300 % des Landessatzes. Eine Erhöhung ist wegen der *schlechten wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung* nicht möglich.

10. Dezember – Zur Herrichtung der öffentlichen Wege werden *Hand- und Spanndienste* verlangt.

21. Dezember – Wahl Konrad Fischers zum Bürgermeister und Verabschiedung des kommissarischen Bürgermeisters Karl Spindler, dem es zu verdanken sei, daß in Otterstadt jetzt *keine Wohlfahrtserwerbslosen mehr* vorhanden sind.

1935

4. Dezember – Bei *Vergebung von gemeindlichen Arbeiten* dürfen in Zukunft nur solche Unternehmer berücksichtigt werden, welche der Deutschen Arbeitsfront als Mitglieder angehören und ihre Beiträge regelmäßig bezahlen. *Stundungen von Gemeindegefallen* wegen schlechter wirtschaftlicher Lage, u.a. dem Kaufmann Moritz Weil bis 1.2.1936.

1936

2. Januar – Die Benutzung eines Schulkellers durch die SA wird abgelehnt, da er als *Luftschutzraum für die Schule* ausgebaut werden soll.

21. April – Mit Beginn des neuen Schuljahres wird die *8. Klasse für Knaben* eingeführt. Otterstadter und Waldseer Schüler werden im Schulhaus Otterstadt unterrichtet.

8. September – Das *Luftschiff „Hindenburg“* überflog um 8.15 Uhr und 9.30 Uhr in unmittelbarer Nähe das Schulhaus.

Den Kindern wurden zur Beobachtung einige Minuten frei gegeben.

7. Oktober – Sonderbeauftragte für *Schrottsammlung* sind Gemeinde-Verwaltungsinspektor Friedrich Zech und Schulleiter Isidor Hasselwander.

18. November – Die Räume des *alten Schulhauses* werden als Geschäftsräume des *Bürgermeisteramtes* und der Partei hergerichtet.

1937

5. Februar – Unter Vorsitz des Kreisleiters der NSDAP beruft der Gemeinderat den bisherigen *Bürgermeister* Konrad Fischer und den *Beigeordneten* Alois Ackermann auf weitere 6 Jahre zu ihrem Amte.

22. März – Beratung und Beschluß der Gemeindeverwaltung, „auf Grund der überwältigenden Abstimmungsergebnisse im Gau Saarpfalz“ die *Christliche Gemeinschaftsschule* in Otterstadt zu beantragen.

31. März – Aus dem Schuldienst scheiden 3 Lehrpersonen aus: *Frl. Maria Hüdel*, seit über 36 Jahren Lehrerin in Otterstadt, wegen Erreichen der Altersgrenze und die beiden *Schulschwestern* M. Apollonia und M. Agnesia aufgrund des *Abbaues klösterlicher Lehrkräfte* an öffentlichen Volksschulen.

12. April – Einführung des *8. Schuljahres für die Mädchen*.

1. Juli – Der *Musikverein* erhält eine Zuwendung von 100 RM in Anerkennung seiner Bereitschaft bei öffentlichen Anlässen.

5. November – Anstelle des Baders Jakob Sturm wird der prakt. Arzt Dr. Viktor Kästel zum *Leichenbeschauer* der Gemeinde bestellt.

1938

10. April – Die *Abstimmung* über die *Wiedervereinigung*

Deutschland – Österreich bringt in der Pfalz ein Ergebnis von 99,88 % Ja-Stimmen, in Otterstadt wurde 1 Nein-Stimme abgegeben. Schüler hatten am Vortage auf einem Propagandamarsch durch das Dorf die Eltern an ihre Wahlpflicht erinnert und das Wahllokal (Schulhaus) festlich geschmückt.

3. Mai – Beratung über die *Gestaltung des Fischerfestes*. Der gesamte Gemeinderat wird zum Festausschuß bestimmt. Für das ausgeschenkte Bier haben die Wirte an die Gemeinde eine Abgabe von 10 Pfennig pro Liter zu entrichten, ein Liter darf nicht mehr als 60 Pfennig kosten. Festzugteilnehmer erhalten als 1. Preis 25 RM, 2. Preis 20 RM, 3. Preis 15 RM, 4. Preis 10 RM, 5. Preis 8 RM und 6. Preis 5 RM. Den Sportanglern wird zur Beschaffung von Preisen der Betrag von 100 RM bewilligt. Die Musik erhält 450 RM. Für die Tanzbühne werden 20 RM bewilligt, ein Tanz soll 10 Pfennig kosten. Für das Aquarium werden 60 RM, für die Beschaffung von Karpfen 50 RM bereitgestellt. Festabzeichen sollen 2000 Stück beschafft werden.

17. bis 21. Mai – Jeden Morgen wird die erste Unterrichtsstunde benützt, um dem in diesem Jahr stark auftretenden *Maikäfer* zu Leibe zu rücken.

28. Mai – *Luftschutz-Alarmprobe* in der Schule.

29. Mai – Am *Fischerfest der Gemeinde* beteiligten sich Lehrer und Schulkinder.

20. Oktober – Der Gemeinderat beantragt, den *Schulsprengel des 8. Jahrgangs* der Otterstadter und Waldseer Knaben in Otterstadt *aufzulösen* und für die Otterstadter Knaben und Mädchen eine gemeinsame 8. Klasse zu bilden.

20. Dezember – Im Gemeinderat wurde der Antrag gestellt, daß jedes *unentschuldig fehlende Gemeinderatsmitglied* in Zukunft 2 RM zahlen soll; wer zu spät kommt, soll 50 Pfennig entrichten. Das Geld soll dem Winterhilfswerk zugute kommen.

1939

4. Mai – Das Eintreffen einer *Feuerwehr-Motorspritze* wird mitgeteilt.

Weitere Beratungen über die Durchführung des *Fischerfestes 1939* sollen mit dem Amtsträger von „Kraft durch Freude“ geführt werden. Die Anfertigung eines Nachens und eines großen Karpfens soll einstweilen weiterbetrieben werden.

1. September – Auf Befehl des Oberbefehlshabers der deutschen Wehrmacht bleiben die *Schulen bis auf weiteres geschlossen*. Der Unterricht sollte am 11. September wieder beginnen.

25. September – Nach 11 Wochen Ferien wird der *Unterricht wieder aufgenommen*. Drei Lehrer, Hermann Müller, Julius Schmitt und Josef Sommer, sind zum Heeresdienst einberufen. Die Schüler der 8. Klasse sind einstweilen noch zum Einbringen der Herbstfrüchte beurlaubt.

29. September – *Luftgefahr*, Schluß des Unterrichts um 11 Uhr.

In dieser Woche wurde durch die Scheinwerfer-Abteilung im Koller ein französisches *Flugzeug zum Absturz gebracht*. Die Besatzung, 5 Mann, war tot. Die Schüler besichtigten die Reste des Flugzeuges.

31. Oktober – In den Oberklassen entfällt der Unterricht, um die *Hackfruchternte einbringen* zu helfen.

6. Dezember – Die Gemeinde verschickt an die im Felde stehenden Soldaten von hier *Weihnachtspäckchen*.

26. Dezember – Ein sehr *kalter und schneereicher Winter* hat schon vor Weihnachten eingesetzt und dauert bis Ende Februar. Schneehöhen am 16. Januar 1940: 20 cm, 27. Januar 1940: 30 cm, 1. Februar 1940: fast 35 cm. Kältemaximum am 19. Januar 1940: – 26 Grad. Erst Anfang März wird das Wetter milder.

1940

11. März – Wegen *Brandmangel* wird die *Schule geschlossen*. Am 20. März 1940 kommen die Schüler nur kurz zur Beendigung des Schuljahres.

11. Juni – Nach nächtlichem Fliegeralarm beginnt der Unterricht erst um 8.30 Uhr.

Fliegeralarm gab es am 3., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 17., 18., 19., 20., und 26. Juni 1940. Am 19. Juni fielen in Speyer Bomben (Hauptstraße).

8. Juli – Die *Sommerferien beginnen 14 Tage früher*. Lehrer und Schüler stehen der Partei zur Verfügung zu Aufräumarbeiten im geräumten Gebiet, Erntehilfe, Kartoffelkäfersuchen usw.

2. Oktober – Die Anschaffung einer elektrisch betriebenen *Sirene* wird beschlossen, da die kleine Handsirene völlig ungeeignet ist.

17. Dezember – In dieser Nacht gab es einen großen *Luftangriff auf Mannheim – Ludwigshafen*.

1941

20. März – Das *Lehrpersonal* besteht aus einem Lehrer und drei Lehrerinnen. Sie sind außerdem als Aushilfen beim Ernährungsamt und beim Bürgermeisteramt beschäftigt.

Im Gemeinderat wurde eine *Kaufanmeldung von Judenvermögen* beraten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß der Wert des Besitzes der Sarah Liebmann nicht über 1 500 RM beträgt.

16. Mai – Probealarm als *Luftschutzübung* in der Schule. Die Kinder aus der Nähe des Schulhauses werden heimgeschickt, den anderen klassenweise ihre Plätze im Schulkeller angewiesen.

22. Mai – Auf behördliche Anordnung wird der Feiertag *Christi Himmelfahrt auf Sonntag verlegt*.

21. bis 25. Juni – Der Unterricht wird ausgesetzt zum *Eintritt der Schuljugend für die Heuernte*.

8. September – Das *Schuljahr beginnt* zum ersten Mal *nach Beendigung der Sommerferien*. Vier Lehrkräfte sind vor-

handen, ab 3. November nur noch drei, ab 8. Januar 1942 wieder vier.

13. bis 18. Oktober – Auf Anordnung des Reichsstatthalters der Westmark bleiben die *Schulen zur Einbringung der Hackfruchternte geschlossen*.

1943

8. Januar – Der Gemeinderat wurde von einem Schreiben der Reichsvertretung der Juden in Kenntnis gesetzt und ist der Ansicht, daß die Gemeinde den *Judenfriedhof* ankaufen soll.

11. Juni – Der Bürgermeister soll wegen des Ankaufs des *Judenanwesens Liebmann* in der Speyerer Straße verhandeln, und zwar um einen Preis von 1200 RM.

14. September – Der Gemeinderat bestimmt, daß bei jeder Straßeneinmündung in die Lindenstraße auf den „Langen Äckern“ ein *Splitterschutzgraben* ausgehoben werden soll, außerdem am Dreschplatz, am Schwesternhaus, im Ottemer, in der Fahrlach und bei Josef Lehr, Zimmerplatz usw.

5./6. September – In dieser Nacht begannen die beständigen *Luftangriffe* auf Ludwigshafen – Mannheim. Luftgefahr und Fliegeralarm traten immer häufiger ein bis zum Ende des Krieges. In dieser Zeit wurde nachts ein Wellington-Bombenflugzeug über Otterstadt abgeschossen und schlug etwa 400 Meter vom Ort entfernt auf.

21. September – Beginn des neuen Schuljahres 1943/44. *Drei Lehrpersonen übernehmen 264 Kinder* in je 2 Abteilungen. Luftgefahr und Fliegeralarm verursachen immer mehr *Unterrichtsausfälle* und machen zuletzt einen geregelten Schulbetrieb unmöglich.

1944

22. Mai bis 18. Juni – *Schulen* auf Anordnung des Gauleiters *geschlossen*.

3. Juli – Letzter Eintrag eines Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vor Kriegsende.

September, Oktober, November – Zwei Lehrer waren zu *Schanzarbeiten im Gebiet des Westwalles* verpflichtet.

27. November bis 1. Dezember – Vier *Schulsäle* waren *mit Militär belegt*.

1945

15. Januar – Die *Weihnachtsferien* werden aus verschiedenen Gründen um 8 Tage *verlängert*.

17. Februar – Die Eintragungen im Schultagebuch brechen ab.

23. März – Gegen 10 Uhr fuhr *die ersten amerikanischen Panzer* in Otterstadt ein.

Dem Zusammenbruch entgegen

Über die letzte Zeit des Zweiten Weltkrieges und das Ende schreibt Pfarrer Josef Pirro im Gedenkbuch der Pfarrei Otterstadt:

„Ende 1944 und Anfang 1945 war dann doch bei der Mehr-

zahl der Wunsch vorherrschend, daß die Amerikaner bald kämen und der Krieg ein Ende nehmen würde...

Mit Dank gegen Gott sei gleich festgestellt, daß Otterstadt und unsere Kirche vor den Zerstörungen des Krieges fast verschont geblieben sind.

Die Lage Otterstadts in der Nähe der Industriestadt Ludwigshafen gab natürlich von Anfang an zur Besorgnis Anlaß, daß Otterstadt bei Luftangriffen auf Ludwigshafen auch manches mit abbekommen würde. Doch fiel während des ganzen Krieges nur eine einzige Bombe in das Dorf selbst. Am Ostersonntag 1944 (9. April) fiel diese Bombe abends 11 Uhr in eine Dungsgrube, Ende der Ringstraße gegen Speyer zu. Es entstand nur Gebäudeschaden. In die nähere und weitere Umgebung fielen natürlich manche, jedoch ohne Schaden anzurichten.

Die Luftangriffe auf Ludwigshafen wurden natürlich hier immer mit banger Sorge beobachtet – im ganzen Krieg über 100 Angriffe – zumal ja auch viele Männer von hier in Ludwigshafen arbeiteten. Jedoch kam nur einer von diesen ums Leben, Georg Schotthöfer, ein Eisenbahner.

Je länger der Krieg währte, umso zahlreicher wurden die Fliegerangriffe und Fliegeralarme. Umso öfter kam es auch vor, daß der Gottesdienst erst am Abend gehalten wurde, da die Nazi verboten hatten, „im Interesse der Nachtruhe“ (!) der Bevölkerung, nach nächtlichen Fliegeralarmen vor 10 Uhr Gottesdienst zu halten und vor 13 Uhr zu läuten.

Ende 1944 und besonders Anfang 1945 war Fliegeralarm bei Tag und Nacht eine Selbstverständlichkeit geworden. Viele Leute aus den Städten hatten auf dem Lande Zuflucht gesucht, so war auch Otterstadt angefüllt mit Flüchtlingen.

Im Frühjahr 1945 war die Feldarbeit für die Bauern eine Nervenprobe geworden und eine nicht ungefährliche Sache, kreisten doch bei schönem Wetter von morgens bis abends die feindlichen Jäger über unserer Gegend, und bald krachte es da, bald dort. Trotz allem durfte es aber immer noch keiner wagen, in der Öffentlichkeit einen Zweifel am Endsieg laut werden zu lassen. Selbstverständlich fabelten auch die Zeitungen – es waren ja nur Nazizeitungen – immerfort vom Endsieg.

Als die Amerikaner im Herbst 1944 an der Westgrenze Deutschlands erschienen, begann dort eine große, aber sinnlose Schanzaktion, von der Nazipartei organisiert. Auch die Otterstadter mußten „freiwillig“ daran teilnehmen, die Jungen und Mädchen von 16 Jahren ab und Männer bis zu 65 Jahren.

In diesen Tagen kam es dann auch so weit, daß Knaben von 16 bis 17 Jahren zum Militärdienst eingezogen wurden, desgleichen mehrere Mädchen von 19 bis 20 Jahren.

Einzug der Amerikaner in Otterstadt

Nach dem Durchstoß durch die Eifel drängten die Amerikaner über Mainz, Worms nach Ludwigshafen. Da die Rhein-

brücke bei Ludwigshafen mehrere Tage vorher von den Deutschen gesprengt worden war so drängten sich in Otterstadt die Scharen, die über die Kollerfähre rechtsrheinisches Gebiet zu erreichen suchten – deutsches Militär, müde und abgespannt, ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene. Natürlich wurde auch hier von manchen die Frage erörtert, ob man es ihnen gleich tun sollte. Aber die Zwecklosigkeit eines solchen Beginns und die Hoffnung auf kampflose Übergabe Otterstadts sprachen dagegen...

Am 23. März 1945 (Freitag) morgens gegen 9 Uhr sah man dann die ersten amerikanischen Panzer gegen Speyer vorrücken, das verteidigt werden sollte und auch einen Tag verteidigt wurde. Die Panzer kamen von Waldsee her, ohne Otterstadt zu berühren. Gegen 10 Uhr fuhren dann die ersten Panzer in Otterstadt ein, ohne daß irgendwo ein deutscher Soldat sich blicken ließ. Eine Straßen-Panzersperre am Ortsausgang gegen Waldsee zu ...war einige Tage vorher von einsichtsvollen Männern nachts zerstört worden.

Das erste Gefühl, das alle beherrschte, war ein Gefühl der Freude, daß Otterstadt die kritischen Tage und besonders den letzten ohne Zerstörung überstanden hatte, und so der Krieg für uns zu Ende war.

Diese Freude wurde jedoch bald getrübt.

Am nächsten Morgen, 24. März, gegen 8 Uhr, schlugen auf einmal deutsche Granaten in Otterstadt ein. Menschen kamen jedoch keine zu Schaden, nur ein Stall – bei Lemmerich, Speyerer Straße – wurde getroffen, und 6 Kühe getötet. Die Granaten kamen von einer bei Altrip eingeschlossenen deutschen Gruppe. Zum Glück war die Beschießung nur kurz und der Schaden an den getroffenen Gebäuden gering, da es nur Granaten kleinen Kalibers waren.

Tag und Nacht heulten nun die amerikanischen Granaten über den Rhein. Es wurde wohl auch von den Deutschen dann und wann einmal geantwortet, aber doch nur die Umgebung Otterstadts getroffen.

Da, am Abend des 28. März, gegen 11 Uhr plötzlich ein furchtbarer Krach – das Haus gegenüber dem Pfarrhaus (Rohr) war getroffen worden. Die dritte oder vierte Granate traf dann das Pfarrhaus, und zwar wurde zum Glück die Mauer zwischen den beiden Fenstern des Schlafzimmers, des Zimmers an der Speyerer Straße gegenüber der alten Kirche, getroffen. In der Mauer gab es wohl ein großes Loch, aber an der Zimmereinrichtung ist fast nichts beschädigt worden, wie überhaupt auch diese Beschießung Otterstadts glücklich abging – etwa 15 bis 20 Granaten mögen es gewesen sein. Es entstand nur geringer Gebäudeschaden..."

Verhältnisse nach der Besetzung

Hiervon schreibt der Pfarrer:

„Mit dem Einzug der Amerikaner in Otterstadt begannen die Folgen des verlorenen Krieges spürbar zu werden. Die

jeweils durchziehenden Truppen quartierten sich in Privathäusern ein, aus denen die Deutschen ausgewiesen wurden unter Zurücklassung ihrer gesamten Einrichtung. Da wurden nun von den Amerikanern die Schränke erbrochen, Einrichtungen demoliert und vor allem Wertgegenstände gestohlen. Auch das Pfarrhaus sollte am Karsamstag für amerikanische Soldaten geräumt werden, was dann durch Vermittlung eines katholischen amerikanischen Militärgeistlichen verhindert wurde.

Nach dem Waffenstillstand war in Otterstadt zunächst eine kleine amerikanische Besatzung. In Speyer war jedoch französische Besatzung. Die Folge war, daß französische Soldaten zusammen mit deportierten Russen und Polen in diesen Tagen besonders abends nach Otterstadt kamen, in die Häuser eindringen und plünderten. Meistens waren es ehemalige Mitglieder der Nazipartei, die heimgesucht wurden. Nach Abgrenzung der Besatzungszonen wurde es besser, als bald französische Besatzung in Otterstadt einzog. Dagegen begannen nun die Requisitionen für die Besatzungstruppen in Otterstadt, wie auch besonders für die Besatzung in Speyer, angefangen bei den Lebensmitteln bis zu den Wohnungseinrichtungen, Möbel, Hausrat, Wäsche usw. Immer wieder mußten zu den verschiedenen Festen der Franzosen aus jedem Haus Gläser, Teller, Bestecke, Hühner usw. abgeliefert werden. Fahrräder wurden beschlagnahmt. Die Besatzung, die einigemal wechselte, blieb bis März 1946...

Auch einige Unglücksfälle brachte diese Zeit.

Am 14. Juli 1945 erschoss ein französischer Soldat, wohl aus Leichtsinne, das siebenjährige Töchterchen des Maurermeisters Pirmin Netter. Am 15. September 1945 kamen durch Explosion eines Sprengkörpers drei Kinder von 5, 6 und 8 Jahren ums Leben. Auch französische Soldaten sind in dieser Zeit zwei umgekommen.

Von Oktober 1945 bis etwa Februar 1946 waren hier auch etwa 50 gefangene deutsche Soldaten in einem Stall des Berthold Michael neben der alten Kirche. Der Pfarrer bekam auf sein Ersuchen hin die Erlaubnis zum Besuche der Gefangenen und konnte ihnen mit Hilfe der Bevölkerung einige Erleichterungen verschaffen – Lebensmittel, Tabak, Lesestoff, auch Musikinstrumente besorgen. Der französische Kommandant genehmigte den Gefangenen auch den Besuch des Sonntagsgottesdienstes. Sie waren zeitweise zum Minenräumen an der südpfälzischen Grenze eingesetzt.

Mit dem Abzug der französischen Besatzung kam etwas Ruhe in unser Dorf, bis im Oktober 1946 etwa 60 französische Holzarbeiter einquartiert wurden... Ende September 1947 zogen die letzten... wieder ab“.

1945

22. Juli – Beratung über Gemeindeangelegenheiten. Anwesend waren Bürgermeister Konrad Fischer und die *als Gemeinderäte vorgesehenen*, jedoch noch nicht amtlich bestätigten Herren: Georg Blau, Ferdinand Flory, Hermann

Gantner, August Herrmann, Heinrich Lemmerich, Alois Sold und als Schriftführer Friedrich Zech.

Wegen des stark überhand nehmenden *Feldfrevels* soll ein weiterer Hilfsfeldhüter eingestellt werden.

18. August – Auf Verlangen des Ortskommandanten der französischen Besatzungstruppen wird eine *Polizei-Hilfskraft* mit Kenntnissen in der französischen Sprache eingestellt – Edmund Herrmann.

1. Oktober – Auf Anordnung der französischen Militärregierung *beginnt* nach siebenmonatiger Pause *wieder der Volksschulunterricht*. Nach einem Eröffnungsgottesdienst versammelten sich die Kinder zu einer schlichten Feier im Schulhaus. Als Gäste waren dazu erschienen Herr Pfarrer Pirro, der französische Ortskommandant, Bürgermeister Konrad Fischer und zahlreiche Eltern. Mit Genehmigung der Militärregierung wurde die Volksschule Otterstadt wieder katholische Konfessionsschule. Zwei klösterliche Lehrkräfte, Schwester M. Olivia (Elisabeth Vogt) und Schwester M. Cordula (Elisabeth Anton), nahmen zusammen mit dem zum Schulleiter ernannten Hauptlehrer Isidor Hasselwander den Unterricht auf. Über die Wiedereinstellung weiterer Lehrpersonen entschieden in der nächsten Zeit eine Entnazifizierungskommission und die Besatzungsbehörde. Gleichzeitig eröffnete der Elisabethenverein wieder den Kindergarten und übernahm hierzu die Einrichtung des NSV-Kindergartens, der zuvor im Schulhaus untergebracht gewesen war.

8. bis 22. Oktober – Der *Unterricht* mußte *nochmals ausgesetzt* werden wegen der Instandsetzung von vier Lehrsälen.

30. November – Beratung des kommissarischen *Bürgermeisters Friedrich Lehr* und des *Beigeordneten Georg Blau* mit dem beratenden *Bürgerratskomitee*, dem folgende Herren angehören: Alfred Berthold, Georg Flory, Gustav Grün, Jakob Merz, Josef Mühleisen, Alois Sold.

Es werden zur intensiven Verwaltung der Gemeinde Kommissionen aufgestellt: 1. Grund- und Viehbesitzerausschuß, dazu Wild- und Wasserschäden; 2. Finanz- und Baukommission, dazu Waldwirtschaft, Straßenbau und Fähre; 3. Wohnungskommission, Elektrizitätsversorgung, Friedhof; 4. Delegierte für den Zweckverband (Wasserversorgung).

9. Dezember – In der Schule war von diesem Tage an *kein Heizmaterial mehr* vorhanden und auch keines zu bekommen. Der Besuch wurde immer spärlicher.

1946

8. Januar – Auch nach den Weihnachtsferien blieb das *Schulhaus kalt*. Die Kinder konnten sich nur knapp eine Stunde aufhalten. Der Unterricht beschränkte sich bis zum Eintreten milderer Witterung auf das Durchsehen und Neubesprechen von Hausaufgaben. *Mangel* an Papier, Lehr- und Lernmitteln machte sich immer mehr bemerkbar; die

alten Schulbücher waren verboten, neue noch nicht vorhanden.

12. Februar – Die Gemeinde muß 3 Stück *Nutzvieh* und 7 Stück *Schlachtvieh abliefern*, ohne die Abgabe des noch hier stehenden Bergungsviehes.

5. März – Die Eingänge und Abgaben von *Kunstdünger* und *Futtermitteln* beim Raiffeisenverein unterliegen der Kontrolle.

Die Beschaffung des dritten Zentners *Speisekartoffel* macht Schwierigkeiten. Das Quantum soll nur an ganz Bedürftige abgegeben werden, da man der Ansicht ist, daß fast alle Verbraucher einen gewissen Vorrat über das Kontingent hinaus beschafft hatten.

12. März – Der Schreiner soll 2 *Pappelstämme zur Herstellung von Särgen* bekommen, weil zur Zeit Schnittholz nicht zu kaufen ist.

Es besteht große *Nachfrage nach Pachtgärten* und von zurückgekehrten Junglandwirten nach *Ackerland*.

23. März – Wegen Widerstandes gegen die *Konfessionsschule* mußte eine *Abstimmung* durchgeführt werden. Für 287 von 308 Schulkindern stimmten die Erziehungsberechtigten dafür, 4 Erziehungsberechtigte von 5 Kindern waren gegen die Konfessionsschule.

2. Mai – *Betreten der Gewannenwege und Felder* ist für Ortsfremde völlig *untersagt*, für nicht begüterte Einheimische nachts von 20 Uhr bis 8 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr.

Von jeder Familie im Ort hat sich eine Person am *Kartoffelkäfersuchen* zu beteiligen, ob Pflanze, oder Verbraucher.

2. Mai – Beginn eines *Kurzschuljahres*; es endet am 4. Oktober 1946.

31. Mai – Die *Brennholzzuteilung* an die Bäckereien muß eingestellt werden, da das anfallende Holz für die Bevölkerung dringend benötigt wird.

Im Laufe des Juni – Der französische *Schuloffizier*, Kapitän Beiler, und *Schulrat* Korz orientieren sich über den Stand des Unterrichts und die schulischen und gesundheitlichen Verhältnisse.

27. Juni – Den Schreibern Erbach und Weißensee wird je ein *Pappelstamm* zugeteilt *zur Anfertigung von Särgen*.

16. Juli – Das *Obst der Gemeinde*, das bisher versteigert wurde, soll dieses Jahr *an bedürftige Familien* verteilt werden.

5. August – Die Schule erhält *zwei weitere Lehrer*, Alfons Schreiner und Julius Schmitt, der vor dem Kriege schon hier tätig war. Es bestehen nun 5 Klassen. Die Mädchen erhalten als *Handarbeitslehrerin* Fr. Abel.

15. September – *Kommunalwahlen*, erste Wahl nach dem Kriege. Ergebnisse in Otterstadt:

CDU 509 Stimmen – 54,3 % = 10 Sitze

SPD 232 Stimmen – 24,7 % = 4 Sitze

KPD 121 Stimmen – 12,9 % = 2 Sitze

Bürgermeister: Friedrich Lehr, CDU

Beigeordneter: August Herrmann, CDU

Gemeinderäte: Alfred Ackermann, Alfred Berthold, Friedrich Elzer, Hermann Erbach, Georg Flory, Gustav Grün, August Hecht, Hermann Hecht, Arthur Krembel, Georg Neubauer, August Reiland, Adolf Sold, Otto Schmitt, Josef Schotthöfer.

2. Dezember – Seit Mitte Oktober machte sich das *Fehlen der Heizung in den Schulsälen* unangenehm bemerkbar. Der Unterricht mußte wegen Kälte eine Stunde gekürzt werden. Jetzt ist in drei Sälen je ein Ofen aufgestellt, der mit Holz geheizt wird. Vier Klassen machen Wechselunterricht in zwei Sälen. Die Oberklasse Knaben hat einen für sich allein.

21. Dezember – Beginn der Weihnachtsferien und höchste Zeit zum Aussetzen des Unterrichts. Seit 15. Dezember hat es *7 bis 10 Grad Kälte*. Am 8. Januar 1947, fünf Tage vor Unterrichtsbeginn minus 18 Grad!

1947

16. Januar – Lehrer Julius Schmitt versetzt; an seiner Stelle kam Lehrer Hermann Müller zurück, der im zehnten Jahre hier in Dienst steht.

21. Januar – Eine *Kältewelle* setzte ein, die am 29. Januar minus 22 Grad erreichte und bis Mitte Februar andauerte.

28. Januar – Am Morgen minus 19 Grad. Der *Unterricht wird ausgesetzt*.

1. Februar – Schulschwester M. Cordula versetzt. An ihrer Stelle kam Schwester M. Melania (Lina Römer).

10. Februar – *Ende der Kälteferien*. Noch immer minus 6 Grad, am 15. Februar minus 8 Grad. Die Holzöfen erwärmen die Säle nur unvollkommen. Plätze beim Ofen waren sehr begehrt.

16. Februar – Der Schulleiter, Hauptlehrer Isidor Hasselwander, erlag einem Herzschlag.

28. Februar – Lehrer Hermann Müller ausgeschieden; es blieben für *5 Klassen 3 Lehrkräfte* bis zu den Osterferien.

15. April – Die *Fleischverteilung* an die *Normalverbraucher* soll wöchentlich durch die beiden Metzgereien erfolgen. Bei *Notschlachtung* haben zwei Gemeinderäte zur Gewichtsfeststellung anwesend zu sein. Die *Topinambur* (Erdäpfel) im Angelwald sollen *als Nahrungsmittel* für die Bevölkerung verwendet werden.

Die *Blechhallen* im Schulhof sollen beseitigt, der *Löschteich* dort eingeebnet werden.

15. April – Ab heute unterrichten *vier Lehrkräfte*; Lehrer Paul Lill wurde nach Otterstadt versetzt und übernahm die Oberklasse der Knaben.

11. Mai – Von heute an wurde die „*doppelte Sommerzeit*“ eingeführt, die Uhr um zwei Stunden vorgerückt. Unterrichtsbeginn um 7 (= 5) Uhr.

Im Laufe des Jahres – wurden die Kinder darauf aufmerksam gemacht, daß *Kaninchenfelle* abgeliefert werden müssen – war jeweils von 11 bis 13 Uhr auf Anordnung der Schulbehörde *Kartoffelkäfersuchen* – wurden die Schüler

aufgefordert, *Mohnkapseln* zu sammeln – sammelten die Oberklassen seit den Sommerferien *Wildkräuter und Wildfrüchte*; sie erhielten Anfang 1948 dafür 32 RM, die sie der Kriegsgräberfürsorge stifteten, und fünf Dosen Marmelade, die sie als Leckerbissen unter sich verteilen durften.

Die Kinder wurden gewogen und gemessen, dabei an vielen Untergewicht infolge *mangelhafter Ernährung* festgestellt. Das Pausenfrühstück der meisten war eine Scheibe dottergelbes, leicht bitter schmeckendes *Maisbrot*; trotzdem blieb kein Krümlein übrig.

Die *Hitze* in den Sälen war trotz der vorgerückten Uhr in den letzten Unterrichtsstunden *kaum zu ertragen*. An manchen Stellen konnte man den *Rhein durchwaten*. *Grünfütter* („Elefantengras“) war schließlich *nur noch auf Altrheininseln* zu gewinnen.

14. Mai – Für den Liter *Kartoffelkäfer* werden aus der Gemeindekasse 5 RM bezahlt.

6. Juni – Die *Feldhut* wird durch 2 Hilfskräfte *verstärkt*. Das *Gemeindeobst* wird an Normalverbraucher *anteilmäßig* abgegeben. Erweiterung des *Gartenlandes* ist geplant. Ein *Ernährungsausschuß* wird gebildet. Die Bevölkerung muß unter allen Umständen mit *Kartoffeln* versorgt werden; es sollen vorerst *5 Pfund* (pro Kopf) zur Verteilung kommen.

1. Oktober – Durch den Zugang von Lehrer Hugo Neubauer hat die Schule *wieder 5 Lehrkräfte*.

21. Oktober – Es muß wieder *Wechselunterricht* in den 3 heizbaren Sälen durchgeführt werden. In einem leerstehenden Schulsaal werden über Winter Kartoffeln gelagert.

1948

12. Mai – Es wird ein *Flüchtlingsausschuß* gebildet.

1. Oktober – Zwei Landauer Rechtsanwälte haben an die Gemeindeverwaltung geschrieben wegen freiwilliger *Rückübertragung des israelitischen Friedhofes* auf die israelitische Kultusvereinigung der Rheinpfalz. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, daß die Gemeinde denselben freiwillig zurückgibt; sie habe sich bisher nur als Sachwalterin betrachtet.

14. November – *Kommunalwahlen*. Ergebnis in Otterstadt:

CDU 407 Stimmen – 39,5 %

SPD 428 Stimmen – 41,6 %

KPD 75 Stimmen – 7,3 %

Bürgermeister: Adolf Sold, SPD

Beigordneter: Arthur Krembel, SPD

Gemeinderäte: Alfred Berthold, Georg Blau, Edmund Brecht, Friedrich Elzer, August Hecht, August Herrmann, Friedrich Lehr, Jakob Müller, Otto Schmitt, Josef Schotthöfer, Otto Spindler, Karl Tremmel I., Karl Tremmel II.

1949

4. Mai – Beginn der *Schülerspeisung*. Selbstversorger scheiden aus. Kinder, deren Vater gestorben, gefallen, ver-

mißt oder kriegsgefangen war, brauchten den Obulus nicht entrichten.

18. Mai – *Firmung* in Otterstadt. Schüler der Oberklasse geleiteten den Bischof mit geschmückten Fahrrädern ins Dorf.

18. November – Lehrer Paul Lill übernahm die *Leitung der Volksschule* Otterstadt.

23. November – Die Gemeinde verkauft der protestantischen Kirchengemeinde Speyer einen *Kirchenbauplatz* an der Lindenstraße, ca. 480 Quadratmeter zu je 1 DM. Der Platz wird später zurückgegeben.

Der Gemeinderat genehmigt die Errichtung einer *Wartehalle* an der Lindenstraße für die Postomnibuslinie.

1950

8. Februar – „*Stickelpfad*“ (hier Lindenstraße) ist zum *Aufbaugesamt* erklärt. Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung von 5 *Häusern* mit zusammen 10 Wohnungen zur Behebung der dringenden Wohnungsnot und zur *Unterbringung von Flüchtlingen*.

17. April – Der erste größere *Transport von Flüchtlingen* (Heimatvertriebene aus dem Osten) – 75 Personen – kam nach Otterstadt. Es folgten im Laufe des Jahres noch mehrere kleinere Gruppen. Im allgemeinen wurden sie reibungslos untergebracht.

2. Mai – Die gesamte Gemeindeverwaltung heißt die der Gemeinde Otterstadt zugewiesenen *Neubürger herzlich willkommen* und erklärt bestrebt zu sein, ihr Los erleichtern zu helfen und jederzeit bereit zu sein, helfend einzugreifen.

27. September – Der Gemeinderat beschließt, zur Behebung der größten Wohnungsnot, insbesondere zur Unterbringung von Flüchtlingen und Kriegs-Sachbeschädigten *weitere 10 Häuser* mit 20 Wohnungen zu errichten. Die Durchführung wird der „Heimstätten-GmbH“ in Erbbaurecht auf 99 Jahre übertragen.

1951

5. April – Den Gesuchstellern „*Siedlungsgemeinschaft Otterstadt*“ werden 10 Bauplätze in der verlängerten Ringstraße (heute Friedhofstraße) auf der linken Seite in Erbbaurecht zur Verfügung gestellt.

5. April – Der Gemeinderat beschließt einstimmig, daß das *Heimat- und Karpfenfest* von der Gemeinde durchgeführt werden soll.

2. Oktober – Der Gemeinderat wählt den Bewerber *Hermann Götz* von Hagenbach zum *Gemeindeverwaltungsinспекtor*. Friedrich Zech geht wegen Erreichen der Altersgrenze demnächst in den Ruhestand.

1952

Januar – *Richtfest für 3 Doppelhäuser* mit insgesamt 12 Wohnungen zur Aufnahme von Heimatvertriebenen.

6. März – Der Gemeinde wurden *Häuser zum Kauf* angeboten, u. a. Speyerer Str. 66, ehemaliger Besitzer Max Lieb-

mann, um 4000 DM – kein Kauf beschlossen.

17. April – Im Gasthaus „Zur Linde“ gab die neue *Musikkapelle „Weiße Rose“* ihr erstes Konzert. *Die schwungvollen Darbietungen wurden mit großem Beifall aufgenommen.*

16. Oktober – *Vierjahresbilanz* der Gemeinde Otterstadt. Vermögenswerte vor der Währungsreform (27. Juni 1948): 1.100.000 RM; am 31. März 1952: 990.000 DM.

Rücklagen und Barbestand bei der Währungsreform: 182.000 RM. Dafür wurden als Neuausstattung zugesprochen: 10.700 DM. Verschuldung derzeit: 81.000 DM durch Aufnahme von Baugeldern. Dafür wurden bisher 5 Wohngebäude mit einem Kostenaufwand von 110.000 DM erstellt.

9. November – *Kommunalwahlen* – Ergebnis in Otterstadt:

CDU 352 Stimmen = 5 Sitze

SPD 414 Stimmen = 5 Sitze

KPD 40 Stimmen = 0 Sitze

Wählergruppe Ackermann 376 Stimmen = 5 Sitze

Bürgermeister: Eugen Otto Ackermann, Wählergruppe

Beigeordneter: Edmund Brecht, CDU

Gemeinderäte: Georg Blau, Friedrich Elzer, Richard Erbach II., Hermann Katz, Arthur Krembel, August Mayer, Eugen Müller, Jakob Müller, Pirmin Netter, Adolf Sold, Otto Spindler III., Karl Tremmel II., Alfred Weidemann, Karl Zech.

1953

8. Januar – Otterstadt hatte am Jahresanfang *2130 Einwohner*, darunter 200 Heimatvertriebene und Evakuierte.

14. April – *17 protestantische Schüler* aus Otterstadt wechseln zur protestantischen Konfessionsschule Waldsee.

26. Juni – Neue *Zuweisungen von Flüchtlingsfamilien* machen die Belegung von Notunterkünften – Lehrerzimmer im Schulhaus, Sitzungssaal im Gemeindehaus – notwendig.

21. August – Seit einigen Tagen gibt es auch in der Wirtschaft des Sportheims einen *Fernsehapparat*, der seine Anziehungskraft nicht verfehlt.

September – Der *Ausbau der Kollerstraße* ist beendet, Baubeginn war der 1. April. Die Amerikaner benötigten diese feste Zufahrtsstraße zu ihrer am Rhein liegenden Pontonbrücke.

25. September – Das renovierte *Volksbad* im Schulhaus wird wieder eröffnet. Kosten betragen beinahe 10.000 DM. Ein Wannenbad kostet 80 Pfennig, ein Brausebad 50 Pfennig.

1954

22. Januar – Der Bürgermeister ist der Ansicht, daß die *alte Linde* (geschätzt 130 Jahre) beim Wachthaus gefällt werden muß, da der Stamm im unteren Teil hohl sei. Der Baum könne umstürzen und Schaden anrichten. Der Ge-

meinderat hat gegen die Fällung keine Einwände erhoben.

5. März – Die Linde wurde gefällt.

25. März – Ein *Landfrauenverein* Otterstadt wurde gegründet. 20 Frauen traten bei. Vorsitzende wurde einstimmig Frau Franziska Sattel.

27. März – *Tag des Baumes*. Die Schüler der Oberklassen pflanzten auf der „Gänsweide“. Daraus soll einmal ein Schulwald werden. An den Platz der gefällten alten Linde wurde eine neue aus dem Walde von 50 cm Stammumfang und 10 Meter Höhe durch eine Spezialfirma versetzt. Durch eine Rede des Bürgermeisters, umrahmt von Liedern, Tänzen und Gedichtvorträgen der Schüler, wurde dieser Akt zu einer Feierstunde ausgestaltet.

7. August – In der vergangenen Nacht wurde Otterstadt von einem schweren Unwetter heimgesucht. Sturmschäden im Ort, Gärten, Obstbäume und Felder sind durch einen schrecklichen Hagelschlag völlig verwüstet. Erntebraten und Tanzmusik wurden abgesagt. Für die Landwirtschaft ist es die schwerste Unwetterkatastrophe seit Menschengedenken.

17. August – Nach genauem Überblick belaufen sich die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf 742.000 DM, im Obstbau auf 54.000 DM, dazu kommen noch Gebäudeschäden, Schäden an Gartengemüse, Verwüstungen an Pappelkulturen im Wald usw.

Oktober – Die *Renovierung der Pfarrkirche* seit Juni ist jetzt beendet. Die Mittel dazu wurden hauptsächlich durch Spenden der Bevölkerung und einen Zuschuß der Gemeinde aufgebracht. Fuhrdienste und Reinigungsarbeiten wurden kostenlos geleistet.

6. Dezember – Der *Bauplatzpreis* pro Quadratmeter in der Friedhofstraße links wird auf 2,75 DM festgesetzt.

11. Dezember – Die *Viehzählung* ergab: 335 Viehhalter – Pferde: 114 – Rindvieh: 475 – Schweine: 440 – Schafe: 2 – Ziegen: 101 – Hühner: 2876 Gänse: 95 – Enten: 5 – Bienenvölker: 10.

15. Dezember: Ab heute können die *Haushalte mit Gas* aus dem dieses Jahr verlegten Rohrnetz versorgt werden.

1955

7. Januar – Otterstadt hat zum Jahresbeginn 2148 Einwohner.

Im Januar – *Hochwasser*. Starke Schneefälle und anschließendes Tauwetter brachten einen lange nicht mehr gekannten Höchststand des Rheines. Er betrug in der Nacht vom 17. zum 18. Januar 8,90 Meter. Alle Männer waren aufgeboten, um den Damm abzudichten, durch den schon an mehreren Stellen das Wasser rann. Es bestand höchste Gefahr für Überflutung und Bruch des Dammes. Die Rettung brachte einsetzender Frost, der den Zustrom des Tauwassers beendete und die Dämme festigte.

16. Februar – Die Gemeinde hat 700 Arbeitnehmer. 340 sind in Ludwigshafen beschäftigt, zwei Drittel davon bei der

BASF und Giuliani. In Speyer arbeiten 145, in Mannheim 37 Leute.

25. Mai – *Firmung* in Otterstadt, Feiertag. Bischof Isidor Markus Emanuel wurde von Reitern ins Dorf geleitet und vom Bürgermeister am frisch renovierten Pfarrhaus mit einer Ansprache begrüßt.

29. August – Der Neubau des *Feuerwehr-Gerätehauses* wurde begonnen. Es wird in der Wiegehalle beim Gemeindehaus eingebaut.

9. November – *Zunehmender Mähdreschereinsatz*. Von 365 Hektar angebautem Getreide wurden in diesem Jahr beinahe 60 Hektar mit Mähdreschern geerntet.

1956

6. Januar – Die *Einwohnerzahl* Otterstadts beträgt 2156.

29. Januar, Sonntag – Seit heute *läuten die Glocken elektrisch*. Zu den Kosten der Einrichtung von 4100 DM hat die Gemeinde 2000 DM zugeschossen, wofür in Zukunft das Läuten um 10 Uhr und 16 Uhr von April bis Oktober von der Kirchenstiftung besorgt werden muß. Das Amt des Glöckners, zuletzt von Richard Göck versehen, ist damit aufgehoben.

28. April – *Maikäferbekämpfung mit Hubschraubern*, welche die Rheinwälder besprühen. Start- und Landeplatz auf einer Wiese bei der Otterstadter Schleuse.

11. November – *Kommunalwahlen*. Ergebnis in Otterstadt:

CDU 361 Stimmen = 5 Sitze

SPD 386 Stimmen = 5 Sitze

Wählergruppe Ackermann 424 Stimmen = 5 Sitze

ungültige Stimmen 78

Bürgermeister: Eugen Otto Ackermann

Beigeordneter: Georg Blau

Gemeinderäte: Adolf Erbach, Richard Erbach II., Erich Flory, Alwin Holz, Arthur Krembel, Franz Kuhn, Eugen Langknecht, Paul Lill, Jakob Müller, Ludwig Netter, Friedrich Sold, Otto Spindler III., Ludwig Sturm, Heinrich Walter, Ludwig Walter I.

23. November – Pläne zum Neubau einer *Pionierkaserne* bei Otterstadt sind fertiggestellt.

5. Dezember – Ab heute kann das *Schulhaus* wieder voll gebraucht werden. Die *Renovierungsarbeiten* seit den Sommerferien sind umfangreicher und langwieriger ausgefallen, als geplant, aber auch teurer: die Kosten betragen über 100.000 DM.

Nach den Sommerferien und angehängten Herbstferien dienten Turnhalle und Sitzungssaal des Gemeindehauses als Unterrichtsräume. Seit 22. November konnten die drei unteren Säle des Schulhauses im Wechselunterricht benützt werden. Beinahe auf den Tag genau sind es 45 Jahre seit dem Einzug in das neu erbaute Schulhaus (1. Dezember 1911). Seitdem ist dies auch die erste umfassende Instandsetzung innen und außen.

17. Dezember – *Spannungsumstellung* im Stromnetz von 120 auf 220 Volt.

1957

26. März, 14.10 Uhr – Schweres *Flugzeugunglück* über Otterstadt. Zwei amerikanische Militärflugzeuge stießen in der Luft zusammen und stürzten ab. Die eine Maschine zerschellte auf der westlichen Gemarkung, die andere piffte wie eine Bombe knapp über das Dorf hinweg, einen Feuerschweif nach sich ziehend, und schlug 50 Meter von den Häusern entfernt einen Krater in den Boden des „Ottemer“. Flammen und eine hohe Rauchsäule standen sofort über der Absturzstelle. Gärten und Feld waren mit Trümmerstücken übersät, ein Flugzeugteil fiel mitten ins Dorf, ohne größeren Schaden anzurichten. Die Einwohner kamen mit dem Schrecken davon.

14. Juli – Otterstadt feierte gestern und heute mit seinem Pfarrer Josef Pirro dessen *25-jähriges Priesterjubiläum*.

6. Oktober – Die *Bauernschaft des Landkreises* Speyer beging mit einem großen Festzug in Otterstadt das *Erntedankfest*.

20. November – Der *Hauptrheindamm* in der Gemarkung Otterstadt wird bis zur Gemarkungsgrenze Waldsee *verstärkt*.

4. Dezember – Der Gemeinderat beschließt, am Friedhof neben dem Zweifamilienhaus noch ein Vierfamilienhaus zu bauen. Es besteht unerträglicher *Wohnungsmangel*. Die *Flüchtlingszuweisungen* mehren sich. Der Sitzungssaal im Gemeindehaus dient als Notunterkunft.

1958

28. Januar – Otterstadt hat *2172 Einwohner*.

7. Juli – Heftiger Regen hat gestern, Sonntag, den *Festzug des Karpfenfestes verdorben*, ein Teil der Festwagen machte sich noch um 18 Uhr auf den Weg. *Diebe* nutzten den Regen aus und *wurden erwischt*, als sie einen *Karpfen* abgestochen hatten und ihn *beiseiteschaffen* wollten. Die *Karpfenübergabe* wurde erst heute, Montag, 20.30 Uhr *nachgeholt*.

4. November – Als Überbleibsel aus dem letzten Weltkrieg wurde beim Baggern im Altrhein eine *scharfe Bombe* gefunden und unschädlich gemacht.

6. November – *Bürgermeister Eugen Otto Ackermann* ist nach einer schweren Krankheit *gestorben*.

4. Dezember – Der Landwirt *Hermann Sattel*, welcher dem Gemeinderat bisher nicht angehörte, wurde zum neuen *Bürgermeister* gewählt.

1959

5. Januar – Vor wenigen Tagen war die *Gründungsver-sammlung des Fanfarenzuges e. V.* Otterstadt.

12. Januar – Otterstadt hat *2182 Einwohner*.

20. November – *VdK* Otterstadt feiert *zehnjähriges Bestehen*.

1960

7. Januar – Otterstadt hat *2220 Einwohner*.

10. Februar – *Georg Blau*, Beigeordneter, *gestorben*.

23. Februar – *Jakob Müller* als neuer *Beigeordneter* gewählt.

12. Mai – Auf Anregung des Fanfarenzuges wird ein *Heimatfilm* gedreht.

Mit dem *Bau eines neuen Pfarrhauses* wurde begonnen. Die Gemeindeverwaltung zahlte als Ablössungssumme für das alte Pfarrhaus 35.000 DM und baut es zu Gemeindewohnungen aus.

25. Juni – Starker *Besuch* auswärtiger Ausflügler und Badegäste *am Otterstadter Altrhein*.

27. August – Der *Ausbau der Ortsstraßen* beginnt in der Lindenstraße.

23. Oktober – *Kommunalwahlen*. Ergebnis in Otterstadt: CDU 398 Stimmen = 5 Sitze

SPD 413 Stimmen = 5 Sitze

Wählergruppe Sattel 369 Stimmen = 5 Sitze

FDP 66 Stimmen = 0 Sitze

Bürgermeister: Jakob Müller, SPD

Beigeordneter: Erich Flory, CDU

Gemeinderäte: Willi Ackermann, Franz Bachert, Franz Dworak, Adolf Erbach, Richard Erbach, Willi Hecht, Alwin Holz, Willi Kneifeld, Arthur Krembel, Franz Kuhn, Eugen Langknecht, Paul Lill, Willibald Reiland, Hermann Sattel, Fritz Sold.

31. Dezember – Im vergangenen Jahr wurde im Aufbaubereich an der Lindenstraße eine Anzahl *Häuser erbaut*. Die *Tiefbauarbeiten an der Kaserne* begannen, im folgenden Jahr ist der *Straßenbau* vom Kasernenbereich zum *Wasserübungsplatz* beim Reffenthal vorgesehen.

1961

Ende Januar – Zieht der *Pfarrer Josef Pirro* in das *neuerbaute Pfarrhaus* in der Luitpoldstraße ein.

3. März – Beginn des ersten Abschnitts der Ortskanalisation: *Kläranlage und Hauptsammler*.

13. Mai – Die restlichen alten *Kastanien auf dem Königsplatz* sind gefällt. Auf dem früheren Pfarrgarten wird ein *Kinderspielplatz* angelegt.

21. Juni – Das *Kriegerdenkmal* ist von seinem Standort auf dem Königsplatz *in den Kirchengarten* an der Luitpoldstraße versetzt.

1. September – Nach langer, schwerer Krankheit ist der *H. H. Pfarrer Josef Pirro* *gestorben*. Am 4. September wurde er nach Obermohr überführt und dort beerdigt.

1962

10. Januar – Otterstadt hat *2237 Einwohner*.

25. Januar – Bisher sind in der Nachkriegszeit 100 bis 120 *neue Wohnungen* entstanden, davon 25 gemeindeeigene. 22 *neue Bauplätze* stehen bereit, weitere 70 sollen noch baureif gemacht werden (Stickelpfad). Über die *alte Kirche* waren

Verhandlungen im Gange, sie der protestantischen Gemeinde als Gottesdienstraum zu überlassen. Die Pläne erfüllten sich nicht.

19. Februar – Das alte *Fährhaus im Reffenthal*, 1911 erbaut, muß den militärischen Baumaßnahmen weichen. Es wird durch ein modernes ersetzt. Als *Fährleute* waren hier tätig: Karl Dieter 21 Jahre, August Sattel 3 Jahre, Wilhelm Regenauer 2 1/2 Jahre, August Dattge 2 3/4 Jahre, Theodor Müller 1 Jahr, Otto Flory 1 Jahr, Richard Fahrnbach seit 4 Jahren.

25. Juli – Der Gemeinderat erteilt Auftrag für 2 *Schriftplatten am Kriegerdenkmal* mit den Namen der im Zweiten Weltkrieg Gefallenen und Vermißten.

28. Juli – Der Gemeinderat beschließt die Abtretung von 50 Ar *Land im „Gänsdreck“* für den französischen Werftbereich zu *militärischen Zwecken*.

7. September – Abnahme und *Übergabe der neuen Kläranlage*, der ersten mechanisch-biologischen des Kreises Speyer. Kosten rund 300.000 DM.

1963

15. Januar – Otterstadt hat 2208 Einwohner.

1964

10. November – Konstituierende Sitzung des Gemeinderates. Wahl zum *Bürgermeister: Jakob Müller*, zum *Beigeordneten: Erich Flory*. Ergebnisse der *Kommunalwahlen*:

CDU 450 Stimmen – 34,1 % = 5 Sitze

SPD 677 Stimmen – 50,2 % = 8 Sitze

Wählergruppe Erbach 193 Stimmen – 14,7 % = 2 Sitze

13. Dezember – Einweihung der neuen *Friedhofhalle*.

1965

6. Januar – Otterstadt hat 2299 Einwohner.

1966

21. Juni – Ein *Ortsverein des DRK* gegründet.

1. Juli – Die neue *Zweigstelle der Kreis- und Stadtparkasse Speyer* in der Lindenstraße wurde eröffnet.

20. Dezember – Zum Jahresende wird das *Volksbad* im Schulhaus *geschlossen*.

1967

4. Januar – Otterstadt hat 2359 Einwohner.

20. Januar – *20 Jahre CDU* in Otterstadt.

12. Juni – Neues Gebäude der *Raiffeisenkasse* im Neubaugebiet eröffnet.

20. Juni – Die Schüler des *9. Schuljahres* gehen vom Beginn des neuen Schuljahres an *nach Waldsee*. (23. 8. 1967)

23. September – Feierliche *Grundsteinlegung zum evangelischen Gemeindezentrum* Otterstadt.

2. Oktober – *Vorschlag* des Landratsamtes, die *Gemeindeverwaltungen* Otterstadt und Waldsee *zusammenzuschließen*, abgelehnt.

1968

5. Januar – Otterstadt hat 2421 Einwohner.

6. Februar – Der Gemeinderat wählt den Gemeindeoberinspektor *Hermann Götz zum hauptamtlichen Bürgermeister* der Gemeinde Otterstadt.

3. November – Das *protestantische Gemeindezentrum* in der Huttenstraße Nr. 1 wird *eingeweiht*. Vom 10. November an kann die etwa 400 Glieder zählende Gemeinde hier regelmäßig ihre Gottesdienste besuchen.

9. November – Eine *Bürgerversammlung* spricht sich mit überwiegender Mehrheit *gegen eine Eingemeindung* Otterstadts *nach Speyer* aus.

14. Dezember – Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für den Beschluß des Gemeinderates kann heute der Amtmann *Hermann Götz* in sein Amt *als hauptamtlicher Bürgermeister* von Otterstadt *eingeführt* werden.

1969

8. Januar – Otterstadt hat 2480 Einwohner.

7. März – *Jakob Müller* wurde zum *zweiten Beigeordneten* der Gemeinde gewählt.

8. Juni – Der Landkreis Speyer, seit 150 Jahren bestehend, wird aufgelöst. *Otterstadt* zählt zum *Landkreis Ludwigshafen*.

5. Juli – Die *neugewählte Gemeindevertretung* trat zur ersten Sitzung zusammen. Sitzverteilung: SPD 7, CDU 5, Wählergruppe Ackermann 3. Zu *Beigeordneten* wurden gewählt: *Erich Flory* (1.) und *Jakob Müller* (2.).

14. Juli – Nach 45 Dienstjahren und 24 Jahren Tätigkeit als Lehrerin in Otterstadt wurde *Schwester M. Olivia* (Elisabeth Vogt) *aus dem aktiven Schuldienst verabschiedet*.

28. Oktober – Oberlehrer *Paul Lill*, seit 1947 in Otterstadt tätig, wurde zum *Rektor* der Volksschule *ernannt*.

1970

3. Januar – Otterstadt hat 2500 Einwohner.

9. Mai – Der Gemeinderat beschließt einstimmig den *Zusammenschluß* Otterstadts mit Waldsee zu *einer Verbandsgemeinde*.

4. Juni – Ehrung der *Schwester M. Vincentina* für *25 Jahre* Tätigkeit *im Kindergarten* Otterstadt.

19. Juli – Erweiterungsbau zum *Kindergarten* und *Pfarrheim* *eingeweiht*.

1971

9. Januar – Otterstadt hat 2540 Einwohner.

7. Oktober – Der *Angelsport- und Fischzuchtverein* Otterstadt besteht 50 Jahre. Gründung am 18. Februar 1921 durch 28 Mitglieder im Gasthaus „Zur Harmonie“.

5. November – Die neue *Schulturnhalle* wurde *eingeweiht*. Kosten etwa 560.000 DM.

1972

10. Januar – Der Fanfarenzug hat seit knapp einem Jahr ein Blasorchester gebildet und nennt sich zukünftig *Musikverein Blaue Husaren*.

15. Januar – Otterstadt hat 2542 Einwohner.

5. April – Eröffnung des ersten Abschnittes der *Großbe-
regnung nördliche Vorderpfalz*.

29. Mai – *Konstituierende Sitzung* des neugewählten Rates
der *Verbandsgemeinde Otterstadt – Waldsee*.

Ergebnisse der Wahlen: (Otterstadt + Waldsee)

CDU 1.835 Stimmen = 8 Sitze

SPD 2.086 Stimmen = 10 Sitze

Wählergruppe Ackermann 322 Stimmen = 1 Sitz

Verbandsbürgermeister: Hermann Götz, Otterstadt

Beigeordneter: Paul Glaser, Waldsee

1. Juni – 420 protestantische Gemeindeglieder bilden eine
eigene *Kirchengemeinde Otterstadt*.

15. Juni – Zum *Ortsbürgermeister* von Otterstadt wurde
Erich Flory gewählt, *Beigeordneter* wurde *Jakob Müller*.

4. Juli – Rektor *Paul Lill* wurde *in den Ruhestand* verab-
schiedet.

17. August – Der Junglandwirt *Hubert Elzer* von Otter-
stadt nahm am *Welt-Wettpflügen* in Minnesota teil.

1973

9. Januar – Otterstadt hat *2559 Einwohner*.

26. März – *Schwester M. Leandra*, von Nov. 1954 bis Aug.
1971 Krankenschwester des Elisabethenvereins Otterstadt,
ist im Alter von 77 Jahren *gestorben*.

30. Juni – Entscheidung der Bezirksregierung: Nach den
Ferien werden die Otterstadter Schulklassen 5 bis 9 die
Hauptschule Waldsee besuchen. Die Grundschule verbleibt
Otterstadt.

19. Juli – In Otterstadt gibt es *nur noch ein einziges Acker-
pferd*.

1974

18. Februar – Ein ortsansässiger Kaufmann plant die *Er-
richtung eines Supermarktes*.

2. April – Ergebnisse der letzten *Wahlen zum Ortsgemein-
derat*:

CDU 8 Sitze

SPD 7 Sitze

Wählergruppe Ackermann 4 Sitze

(künftig 19 Mandate, da die Gemeinde über 2500 Einwoh-
ner hat).

Ortsbürgermeiste: Erich Flory, CDU

Beigeordneter: Paul Dötschel, SPD

11. Dezember – Die neue *Autobahnbrücke* über den Rhein
im Süden der Gemarkung Otterstadt wurde *eröffnet*.

1975

7. Februar – Erster Spatenstich zum *Baugebiet „Schmal-
böhl“*, wo 78 Einfamilienhäuser noch in diesem Jahr ent-
stehen sollen; soll später auf 180 Wohneinheiten vergrößert
werden.

26. Mai – *Das letzte Pferd* in Otterstadt (Besitzer Hermann
Flory) ist inzwischen *eingegangen*.

18. Juli – *Hundefreunde* gründeten einen Verein.

1976

15. Juni – Gründungsversammlung des *Sportschützenver-
eins* Otterstadt.

23. August – Der Gedanke einer *würdigeren Nutzung der
alten Kirche* wird rege.

22. September – Otterstadter *Pfadfinder* (110 Mitglieder)
leisten seit 25 Jahren aktive Jugendarbeit.

17. November – Rektor i.R. *Paul Lill* an einem schweren
Leiden *gestorben*.

1977

3. Januar – Otterstadt hat *2608 Einwohner*.

11. Juli – Die Gemeinde hat die *alte Kirche* um 150.000
DM vom Raiffeisenverein *zurückgekauft*.

29. August – Otterstadt entwickelt sich zur *Wohngemein-
de*. Bis in die sechziger Jahre waren jährlich 10 bis 15 Bau-
anträge gestellt worden. Seither wurden im Baugebiet „Stik-
kelpfad“ von 120 ausgewiesenen Baugrundstücken 23 be-
baut, weitere 30 Anträge sind genehmigt bzw. gestellt. Im
Baugebiet „Schmalböhl“ ist von 78 Häusern die Hälfte be-
reits bezogen. Im zweiten Bauabschnitt sind weitere 80
Grundstücke vorgesehen.

1978

12. Februar – *Friedrich Zech*, früher Verwaltungsinspek-
tor und Bürgermeister der Gemeinde Otterstadt, ist im Alter
von 91 Jahren *gestorben*.

25. August – Seit 10 Jahren ist der *Yachtclub Otterstadt*
hier zu Hause, seit 1972 hat er Gelände im Angelwald am
„Häuselschlag“ von der Gemeinde in Nutzung.

30. August – *Entwicklung in den Baugebieten*: Bei 120
Bauplätzen im „Stickelpfad“ gibt es nur noch wenige Bau-
lücken, die Preise liegen bei 85 DM je Quadratmeter, ohne
Erschließungskosten. Im „Schmalböhl“ sind 80 Bauvorha-
ben abgeschlossen, der 2. Abschnitt mit 100 Häusern wird
in Kürze in Angriff genommen. Preise sind hier bei 95 bis
110 DM je Quadratmeter.

Die *Einwohnerzahl* beträgt *über 2600*.

1979

25. Januar – Seit über einem Jahr besteht ein *Arbeitskreis
für Heimatpflege*, Umweltschutz und Landschaftsschutz.

9. April – *Renovierungsarbeiten* an Schiff- und Turmdach
der neuen Kirche sind im Gange.

12. Juni – Ergebnisse der letzten Wahlen zum Ortsgemein-
derat:

CDU 7 Mandate

SPD 8 Mandate

Wählergruppe 4 Mandate

23. Juni – *Ortsbürgermeister* wurde Erich Flory, CDU,
Beigeordneter Lothar Sattel, Wählergruppe.

21. Juni – *Tennisclub Otterstadt* feiert Richtfest des ersten
Bauabschnitts seines Vereinsheimes in der Fahrloch.

18. September – Die Viehzählung weist in Otterstadt *wie-
der 13 Pferde* aus.

5. November – Renovierungsarbeit an der *Kapelle* Ecke Linden- und Kapellenstraße.

20. Dezember – Seit einigen Tagen haben die *Renovierungsarbeiten der alten Kirche* begonnen.

1980

1. Januar – Otterstadt hat *2816 Einwohner*.

30. April – An der Stelle des „Blockhauses“ in der Querstraße ist ein neues *Haus des Kreiswohnungsverbandes* für 6 Familien fertiggestellt.

31. Mai – Das Einwohnerverzeichnis weist *3025 Personen* aus, 73 davon sind in Zweitwohnungssitzen mitgezählt, der „echte“ 3000. Einwohner steht noch aus.

18. September – „Rheinapotheke“ in der Rüdigerstraße als *erste Otterstadter Apotheke* eröffnet.

30. September – Die protestantische Kirchengemeinde Otterstadt verabschiedet ihren Pfarrer Eckhard Emrich, der sie seit 1. September 1974 betreute. Neuer Pfarrer wird am 1. Oktober 1980 Wolfgang Jockers. Seit 1. April 1980 ist die selbständige prot. Kirchengemeinde Otterstadt aufgelöst und ein Pfarrverband der Gemeinden Neuhofen – Otterstadt – Waldsee mit einer zweiten Pfarrstelle gebildet, der 6000 Protestanten umfaßt. In Otterstadt wohnen derzeit knapp über 700 – nach dem letzten Kriege waren es 12.

12. Oktober – Der *Musikverein Blaue Husaren* begeht offiziell den Baubeginn zu seinem *Vereinsheim* im Brückenweg (begonnen am 15. August 1980).

30. Oktober – Zum Weltspartag eröffnet die *Speyerer Volksbank* ihre *neue Zweigstelle* in der Kirchenstraße Nr. 1, wo ehemals das Lebensmittelgeschäft Mühleisen stand.

12. November – Nach dem Stand vom 31. Oktober 1980 wohnen in der Verbandsgemeinde Waldsee insgesamt 7325 Einwohner, 4335 in Waldsee und *2990 Einwohner in Otterstadt*. Inzwischen gibt es in Otterstadt weitere Zugänge. Es fehlen noch 5 an 3000.

21. November – Entscheidung im *Architektenwettbewerb* für die Innengestaltung der alten Kirche und die Anlage des Königsplatzes.

24. November – Feierstunde zum *Abschluß der Außenrenovierung der alten Kirche*.

1. Dezember – Ein *modernes Postamt* in der Rüdigerstraße *eröffnet*.

11. Dezember – Die Postbeamtin Erika Schwind wird als *3000. Einwohner Otterstadts* beglückwünscht.

20. Dezember – Der Gemeinderat billigte den Eingabeplan und die Kostenberechnung für den *Umbau der alten Kirche in ein Dorfgemeinschaftshaus*.

Einwohnerzahlen seit dem Jahre 1800

1800/1801	388 Einwohner
1801/1802	415 Einwohner (davon 26 Juden, 389 Katholiken)
1807	510 Einwohner
1808	531 Einwohner
1834	817 Einwohner
1836	1057 Einwohner (davon 54 Juden, 974 Katholiken, 29 Protestanten)
1842	1250 Einwohner
1850	1466 Einwohner (davon 79 Juden, 1352 Katholiken, 35 Protestanten)
1871	1289 Einwohner (darunter 45 Juden, 39 Protestanten)
1885	1418 Einwohner
1892	1423 Einwohner
1897	1406 Einwohner
1903	1454 Einwohner (davon 22 Juden, 1399 Katholiken, 33 Protestanten)
1907	1595 Einwohner (davon 16 Juden, 1550 Katholiken, 29 Protestanten)
1911	1692 Einwohner
1912	1693 Einwohner
1916	1692 Einwohner
1919	1655 Einwohner
1926	1756 Einwohner (davon 7 Juden, 1711 Katholiken, 38 Protestanten)
1930	1874 Einwohner (davon 3 Juden, 1831 Katholiken, 40 Protestanten)
1934	1865 Einwohner
1941	1769 Einwohner
1953	2130 Einwohner
1960	2220 Einwohner
1970	2500 Einwohner
1977	2608 Einwohner
1980 (Januar)	2816 Einwohner
1980 (Dezember)	3000 Einwohner

Gemeindeschreiber

1751 – 1776	David Bernhard Langer, Schulmeister
1776 –	Jakob Schotthöfer
1790?	Georg Hillenbrand, Schulmeister
1805 genannt	Lohr, Greffier
1840 – 1862	Wilhelm Knittel
1862 – 1873	Heinrich Stenglein
1873 – 1874	Bügler
1874? – 1882	Philipp Jakob Hoffelder und Johannes Klier, beide Lehrer
1882 – 1884	Johannes Klier, Lehrer; Rumpf
1884 – 1890	Johannes Klier und Karl Benz, beide Lehrer
1890 – 1915	Karl Benz und Friedrich Lang, beide Lehrer
1915 – 1919	Friedrich Lang und Karl Storck, beide Lehrer
1920 – 1951	Friedrich Zech
1951 – 1968	Hermann Götz

Bürgermeister der Gemeinde Otterstadt

1797 – 11. 5. 1811	Josef Ackermann (Maire)
22. 5. 1811 – 15. 12. 1813	Georg Hillenbrand (Maire)
1814 – 1830	Martin Rieger
(Okt.) 1830 – (Aug.) 1838	Georg Adam Schotthöfer
1. 9. 1838 – 11. 7. 1848	Konrad Gräf
19. 7. 1848 – 22. 5. 1853	Philipp Jakob Ackermann
1. 6. 1853 – 14. 1. 1867	Konrad Gräf
12. 4. 1867 – 30. 12. 1869	Josef Ackermann
1. 1. 1870 – 8. 4. 1874	Jakob Neubauer
25. 4. 1874 – 30. 12. 1879	Philipp Jakob Schotthöfer
1. 1. 1880 – 30. 12. 1884	Wilhelm Ackermann IV.
1. 1. 1885 – 30. 12. 1909	Jakob Fischer III.
1. 1. 1910 – 18. 4. 1920	Friedrich Hillenbrand
19. 4. 1920 – 4. 11. 1921	Martin Hoffmann
18. 12. 1921 – 21. 4. 1933	Friedrich Zech
21. 4. 1933 – 11. 1. 1934	Hermann Hillenbrand
11. 1. 1934 – 21. 12. 1934	Karl Spindler (kommissarisch)

21. 12. 1934 – Okt. 1945 Konrad Fischer
 Nov. 1945 – 14. 9. 1946 Friedrich Lehr (kommissarisch)
 15. 9. 1946 – 29. 11. 1948 Friedrich Lehr
 30. 11. 1948 – 26. 11. 1952 Adolf Sold
 27. 11. 1952 – 6. 11. 1958 Eugen Otto Ackermann
 4. 12. 1958 – 16. 11. 1960 Hermann Sattel

17. 11. 1960 – 13. 12. 1968 Jakob Müller
 14. 12. 1968 – 28. 5. 1972 Hermann Götz
 Seit 29. Mai 1972 ist Hermann Götz Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldsee.
 Seit 15. Juni 1972 ist Erich Flory Ortsbürgermeister der Gemeinde Otterstadt.

Namen der Kriegstoten auf dem Denkmal in Otterstadt

1914:

Herrmann Otto
 Herrmann Ernst
 Spindler Math.
 Strebel Georg
 Berthold Ludwig
 Fahrnbach Adam
 Neubauer Hermann
 Göck Georg Mich.
 Müller Jakob
 Waas Georg Mich.
 Roth Joh. Josef
 Herrmann Viktor
 Großmann Michael
 Johannes Josef
 Reiland Jakob
 Koch Georg
 Kuhn Johannes

1915:

Zech Andreas
 Wittmann M.
 Lorenz Max
 Mayer Fr.
 Merz Heinrich
 Ackermann L.
 Hauck Konrad
 Benz Oskar

1916:

Reeb Valentin
 Regenauer Jos.
 Berthold Otto
 Berthold Josef
 Mayer Ludwig
 Hoffmann Fr.
 Herrmann Georg
 Sattel Theodor
 Berthold Karl
 Hecht Hermann
 Elzer Otto
 Müller Georg
 Fahrnbach Hermann
 Sturm August
 Groß Emil
 Weyhrauch Josef
 Berthold Joh. Lorenz
 Becker V.

1917:

Mund Karl
 Reiß Josef
 Brunn Karl
 Katz Fr.
 Brunn Ludwig
 Leckinger Ph.
 Lehr Alfred
 Kuhn Daniel
 Blau Peter
 Zimmermann Georg
 Ackermann O.

1918:

Zimmermann Paul
 Liebmann Leo
 Berthold August
 Benz Alfred
 Berthold Richard
 Müller Franz
 Mühleisen L.
 Waas Johann Georg
 Mayer Andreas
 Sattel Georg
 Neubauer Ernst
 Schmitt Emil
 Heythaler Jakob
 Berthold Karl J.
 Engelberger Josef

1919:

Merz August
 Hecker A.
 Müller Adam

1920:

Zech August

1922:

Reiland R.

1925:

Lang Richard

1926:

Walter S.
 Schmitt Johannes

1940:

Flory Alfons
 1941:
 Becker Willibald
 Bergmann Emil
 Berthold Ludwig
 Eisenschenk Josef
 Erbach August
 Flory Alfons
 Groß Richard
 Mayer Alfred
 Walter Ernst
 Netter Ludwig
 Fischer Alfons
 Pawelka Alfons

1942:

Doser Josef
 Eckrich Franz
 Erbach Adolf
 Fahrnbach Richard
 Flory Pirmin
 Feier Karl

1943:

Fröhlich Willi
 Gebhardt Ernst
 Herrmann Ludwig
 Koob Richard
 Kusber Heinrich
 Mayer Raimund
 Tremmel Friedrich
 Tremmel Paul
 Walburg Philipp

1943:

Becker Eugen
 Berthold Jakob
 Flory Ernst
 Geibert Erich
 Heimerich Josef
 Herrmann Ernst
 Hery Hans
 Hery Katharina
 Hery Hermann
 Katz Friedrich
 Lehr Georg
 Neubauer Theodor
 Regenauer Josef
 Strubel Oskar

Schäfer Karl

Schouller Franz
 Ulmrich August
 1944:
 Albrecht Helmut
 Berthold Friedrich
 Flory Ferdinand
 Breyer Franz
 Ellert Georg
 Erbach Adolf
 Fahrnbach Ludwig
 De Fries Johann
 De Fries Emilie
 De Fries Margarete
 Gräf Eugen
 Grün Adolf
 Göhrke Paul
 Hecht Kurt
 Herrmann Karl
 Keller Werner
 Kripp Willi
 Mayer Walter
 Mühleisen Franz
 Mühleisen Otto
 Nowack Emil
 Tremmel Valentin
 Spindler Josef
 Strebel Georg
 Walter Willibald

1945:

Benz Alfred
 Berthold Gustav
 Hecht Otto
 Halbgewachs Egon
 Herrmann Theo
 Keller Franz
 Werschnik Kurt
 Lehr Franz
 Nowack Heinz
 Petschl Josef
 Zimmermann Willibald
 1946:
 Meier Edwin
 Nowack Franz

Vermißte

1942:

Reiland Josef

1943:

Becker Johann

Walter Josef

Berthold Pirmin

Reiland Wilhelm

Schneider Franz

Tremmel Ludwig

Schackert Robert

1944:

Bartscherer Anton

Fuchs Ludwig

Gräf Richard

Koch Ludwig

Leidner Ludwig

Netter Karl

Sold Walter

Regenauer Emil

Reiland Maximilian

Schwerdel Ferdinand

Stadler Karl

Stranz Aloys

Strebel Georg

Walter Kurt

Straub Josef

Tremmel Ernst

Tremmel Ludwin

1945:

Fuchs Ernst

Flory Ludwig

Hillenbrand Ludwig

Kehres Ernst

Lange Mathias

Maurer Karl

Meyer Karl

Merz Heinrich

Nowack Richard

Sold Paul

Sturm Paul

Werschnik Rudolf

Alte Flurnamen

Die Schreibweise wurde so beibehalten, wie sie in den Archivalien vorkommt.

1457
uff das Bintzfeld – der alte Rhein

1476
des Stifts Fischwasser zu Otterstatt, nämlich die Au und die Sehe (der See)

1558
der Almenswert in Otterstatter Gemarcken

1571
die Gweylach oder das Waltzheimer Mar

1592
zu Otterstatt an der Stiegel gelegen – die Hundtgaß

1596
der Thonherren zu Speyer Angelhof

1598
die Klobelsheck – die 13 Morgen – am Stigell Pfadt

1599
sein Haus am Strolberg

1600
ein Stück Wald und Hecken bei dem Rodtt – das Rodtt – der Schmalbuhel – beim Bildt – im Underfeldt – im Farodtt – im Hundsbusch – im Spitzenrein – beim weißen Bildt nahe der Waltzheimer Straß – Langgewann – Holzweg

1603
Haus und Hof in der Niedergassen

1607
die Dechaney Wies – die Bohnweid

1608
bei dem Paradeis – der Gäntzdeck – das Revier der Sehe (See) – der Ketscher Haupt Werthlin – im Bräden Heilgarten – im Cappsgarten – uff dem Kinschmer – Haus und Hof am Strolberg gelegen

1609
bei den Nein Nußbaumen

1610
bei den Nußbaumen – der Brückengarten über der Sehe (See) – der Glockengarten

1613
bei dem langen Bürbaum – bei der Speyer Straß – uff dem Kindtschmer – im Capesgarten – im Bintzfeld – sein Haus, gelegen am Wentzengäßlein

1615
im Binßfelder Hof und Wiesen –
im Oberfeld: an der Speyerer Straß – uff den Rinckenberger Weg – nach der Wormbser Straß – bei der Klein Knoblochshecken – die groß Knoblochsheck
im Niederfeld: im Cappesgarten – uf dem Reventhall – Wies und Holzschlag der Sauheck

1616
ein Haus an der Weedt oder Pful – am Speyerweg

1617
bei dem weißen Bildt – uff der Entzs Camer – im Bintz Wald

1619
Acker im Hundts Busch

1622
Acker in der Sauhecken – Acker im Niederfeld und im Stigell Pfadt – in der Wingertsgewann – uff die Straß beim Weißen Bildt – führ (vor) dem Creitz nahe der Speyerer Straß – ein Garten stehts uff dem Schmallbeel – der Kirchgarten

1624
in der Sauhecken – im Katzenloch – im Cappesgarten – die Kirchenäcker – bei den Neun Nußbaumen – beim Ruhehecklin – die heilige Gräber – Langgewanden – in der Sauhecke – im Hundtsbusch – bei der Zerwisse – bei dem großen Bierbaume – im Küntzenmers – bei dem Cammeracker – in der Wingartsgewanden – bei dem Weißen Bildt – im Rinckenberger Felt – bei der Wormbser Straß

1626
in der Weingartsgewanden – uf die alt Wormbser Straß – Rinckenberger Hof – beim Weißen Bildt – der Heiligengräber Acker

1627
im Küntzemers – im Hundtsbusch – bei den Neun Nußbaumen – bei dem Cammeracker – in der Weingartsgewanden – die Hecken am Pfaffenacker – im Farroth

1628
beim langen Stein – die Heiligen Gräber – Monscheins Heiligengräbergut – im Kapsgarten – Kirchenäcker

1629
im Breiten Heilgarten – beim Ruhehecklin – in der Weingartsgewanden – bei dem Weißen Bildt – im Rinckenberger Felt – ein Cammeracker – beim Kapsgarten – das Rott – die Kirchenwiese – in der Sauhecken

1630
Stoffel Ackermanns Schulgut – beim weißen Bildt – in der Weingartsgewanden – beim nächsten Cammeracker

1660
Wiesen uff dem Reffenthal

1661
Wiesen auf der Bauerwiesen – Acker im Mangelsrott

1684
in der Herdlach – in der Quenlachen

1747
die sogenannten Hundertmorgen Feld – die 100 Morgen – Hellgarten – Schmalbühl – Schmalböhl – die kurzgezogene Gewandt im Oberfeld – der Ottemer – der Brückengeweg – die Bettzüg und die Queinlach im Niederfeld – gemeine Straß, die Hundtgaß genannt – der Schlittenweg – im Breiten Hellgarten – am Speyerer Weg – der Spitzen

rheingraben – die Fahrlach – die Cammeräcker – das Katzenloch im Niederfeld – das Burgerviertel – die Zerrwies – der Glockengarten – der See – das Schulgut – der Kirchengarten – der sogenannte Schrittsgraben – der Seegarten – die Kirchgaß – der Schmittgarten – der Jakobsweiher – das Paradies – Rottdeich – die Bohnweyd oder Allment – die 9 Gemaaten – die Heerdtlach – im Spitzen Hellgarten – die Großwiesen – im Gärtel, speyerischer Gemarkung

1767

ihr Allment, die Bohnweid genannt – Burgerviertel – Ruheäckel – Sauweid – Speyerer Weg – Hoher Rech – Hoher Weg – Schafwiesel im Niederfeld – Bethzieg im Oberfeld – Kirchwiesen – am Kirchwiesel – im Dorf am sogenannten Schlangenbergl ein herrschaftlicher Platz – die Kirchenwies auf dem Rebenthal – die Schmethwies – die Farrwies – die Schützenwies – die Kleine Breitwies – bei dem sogenannten Äschenbeutel bei dem Rhein an dem Wald zu Otterstatt, angrenzend am Ende des Rebenthals – der Jakobsweyher

1768

Wiesen in der Ends Kammer – Acker im Gärtel, Speyerer Gemarkung – auf dem Schmalbühl

1769

am steinern Creutz – im Gänsdreck – in den sogenannten Lachen – der Brückenweg

1771

Ottemer – Spitzenrein – Gänsdreck – Krappenhecken – der Rech am Speyerer Weg – der Küheunter – Schützenwiese – Farrwiese – Schmittwiese – Breitwiese – Schmalbühl – Fischwässer: in der Goldgruben – im Schmalbühl – auf der Bohnweid – im Gießweiher – im Weiher auf der Breitwiese – im Weiher auf der Großen Bleßen – auf der Kaiserwiesen – im Graben an dem Dohl – auf der Au – auf der Kleinen Breitwiesen – im Gänsdreck – in den Fischlöchern im Altrhein

1776

die Große Breitwies – am Großen Bruch – der Krappenhecken Deich – der Weiden Deich – der Altrheiner Deich – die Blattderren in der kleinen Fahrlach

1777

die Breitwies – die gemeine Allmendwiß der Schmal Behl – die Farrwiß – die Schitzwies – die Schmethwies – die Kleine Breitwies – die Fahrlach – Guldgrub – Gentztreck – im Katzenloch – die Gänlach – im Hohenweg – im Speyererweg – Spitzenrhein Graben – ein Fischwasser, der sogenannte Kühe-unter – die Fischwasser: Schafloch – Breitloch – Sandloch – das große Loch – Kreloch (?)

1780

der Rheinwieser Teich (Deich) – der Kuh-unger

1781

am roth Kreitz – am Hohen Rech – auf den Spitzenreihn – im kortzen und langen Schlüttenweg – Knoblocksheck

– in der Kling – die Mittelgewann bis an Kapell – im langen und prethen Rottvertel – Bürgeräcker – prethen Höllgarten – Krummhorst – neun Gemathen Buckel – im spitzen Höllgarten – Großwiß – Lehmenkaud bis an Böllenbaum – die Höll – neuer Deich – Ottumer – Brückengärten – Zwischenäcker – Farwiß – Entzkammer – Gentztrecker Deich bis an Kerschenbaum – Krappenhecken und -stücker

1785

der sogenannte Böllen- oder Pfälzter Wörth

1792

am Hohen Weg gegen Waldsee anfangend: gegen Speyer Perich (Pferch) – im Herdrech – in den Kisseläckern – im langen Schlüttenweg – auf die alt Wormser Straß und Langgewann – auf die Knoblocksheck – über den Mühlweg – über den Schifferstatter Weg

im Holzweg – im kortzen Schlüttenweg

im Spitzen Höllgarten – in der Großwieß – in den Neungemathen – im Kirchenwißel – im Brethen Rott – im langen Rott

im Niederfeld: am Böllenbaum – in der Langlach – in der Höll – auf den Neuen Deich – in der Oberstlach – zwischen denen Deich – Oberlach

in denen Zwischenäckeren: rechter Hand auf die Farrwiß auf den Gentztrecker Deich – in der Goldkrüpp im Ottumer

am Speyerer Weg: am Burckardischen Haus anfangend in den Hundertmorgen – in der Kling – Perich (Pferch) – Eßeltahl – am Hohen Rech – auf die Hecken – am Ruheckel – in der Schantz – am geterten (gedörren) Biehrenbaum

auf den Ney Weg: vom Krentzen Stehn reinwertz – am Bildstock – im kortzen Schlüttenweg – über den Rinckenberger Weg – im langen Schlüttenweg – in der Wingertsgewann – im Rinckenberger Feld – ein Entzkammer Wieß – die groß und klein Gänlach – Tromelslach – die Reihnwieß

gen Speyer: im kortzen Schlüttenweg – Großwies – Neungemathen – Breiter Hellgarten – im Rott auf den Schmalböhler Graben – auf die Lang- und Quänlach – in der Holl – auf den Neuen Deich – zwischen denen Neuen Deich – in der Lehmenkaud

im Kornfeld gegen Speyer: in den Hundertmorgen auf die Gärten – in der Kling – auf den Speyerer Weg – am Eßeltahl – am Hohen Rech – auf der Sauweith – auf die Waldseer Straß – in der Langgewann – in der kortzen Gewann – auf den Neuweg – die alt Worbser Straß – im Rinckenberger Feld

am Bildstock: auf die Waldseer Straß – im kortzen Schlüttenweg – ein Entzkammer Acker und Wieß – ein groß klehn Gewannlach (?) und Trumelslach – im Kirchenwißel

1792

der Klingenberg bis an das Bildstöckchen – der gemeine

Rech und die gemeine Weide, die Fahrlach genannt – St. Germans Stifts Wiesen – die Enzkammer – altrheiner Deich – Binzhöfer Dohle – bei dem Eschenbeutel – die Waldseer Lache – die Rebenthaler Spitze – die Wertlache (Wörth-) – der See – die Zwischenäcker

1793

Judenloch – Gänsdreck – Dechaney Wiese – Allmends- oder Böllenwörth

1802

Bohnweid – Fahrlach – Gänsdreck – Enzkammer – Goldgrub – Brückengarten – Kleiner Brückengarten – Gänsbrückel – Zwischenacker Weg – Zwischenacker Wiesel – Paradiesgarten – Glockengarten – Schützendeich – Gänsdrecker Deich – Wasserlöcher – Teufelslach – Kleine Breitwies – Schmalböhl – Herdlach – Bürgeracker – Breiter Höllgarten – Spitzer Höllgarten – Krummhorst – Großwies – Domelslach – Neugemahten – Kirchwiesel – Kirchwieselsgewann – Rottgewann – Große und Kleine Gemeindlach – Leimenkaut – Schafwiesel – Höhlgewann – Oberschlach – Langlach – Stickelpfad – Schliedweg – im Hohen Weg – am Binshofer Weg – Speyerweg – Spitzenrhein – Wingertsgewann

1831

Schreckenbergsgewann hieß vorher Teufelslöcher

Erbachsgewann hieß vorher Brückengarten

Schotthöfersgewann hieß vorher Dreiviertels Äcker

Lehrsgewann hieß vorher Zwischenäcker

Ackermannsgewann hieß vorher Breitwiesel

Kochsgewann hieß vorher Enzkammer

Neufeld hieß vorher Neungemaden

Neufeld hieß vorher Kirchenwiesel

Neufeld hieß vorher Gemeindlach

Derkumsgewann hieß vorher Höllgarten

Heimsgewann hieß vorher Haimhorst

Sturmsegewann hieß vorher Höll

Bertholdsgewann hieß vorher Langlach

Fischersgewann hieß vorher Neue-Deich-Gewann

1980

heute Barbaragut 1831 noch Domkapiteläcker

heute Gemeindlach 1831 noch Höllachäcker

heute Rottgewanne 1831 noch Rottviertel

heute Breite Hellgartengewanne 1831 noch Breiter Höllgarten

heute Derkumsgewanne 1831 noch Spitzer Höllgarten

heute Rheimwiesäcker 1831 noch zwischen den Deichen

Zwischen Gemeindelachäckern und Neuwiesen zog 1831 quer über die Gemarkung bis zur Grenze gegen Waldsee die „Gemeindlach“.

Der westliche Teil des Neufeldes hieß „die Neuen Gemahden“.

Zwischen dem westlichen Neufeld, der Derkumsgewann und den Großwiesäckern lagen zwei streifenförmige Gewannen parallel; die nördliche hieß „Krummhorst“, die

südliche „Trommelslach“. An deren westlichem Ende bei der Waldseer Gemarkung lag der „Schützenbuckel“.

Maß und Gewicht

Im Jahre 1802 hat Heinrich Brühl eine „Vergleichung der in dem Departement vom Donnersberg bis jetzt gebräuchlichen Maße und Gewichte mit den neuen Republikanischen Maßen“ verfaßt. (Mainz, Jahr X, C. F. Pfeiffer, Präfektur-Buchdrucker)

Für Otterstadt gibt er darin folgende Vergleichszahlen an:

Längenmaße:

„1 Elle = 0,5542 Meter

1 Schuh (oder Fuß) = 2,8889 Dezimeter“

Bei der Allmendverteilung im Jahre 1831 schreibt der Geometer Sturm von Speyer: „Die Otterstadter Rute mißt 4,62224 Meter“. Die Rute ist ein veraltetes, früher jedoch sehr gebräuchliches Längenmaß von 10, 12, 14 oder 16 Schuh oder Fuß. Teilt man die von Sturm angegebene Länge der Otterstadter Rute in 16 Schuh, so ergibt sich genau das von Heinrich Brühl angeführte Fußmaß.

In Otterstadt galt also vor 1802:

1 Rute (4,62224 m) = 16 Schuh (je 28,889 cm)

= 192 Zoll (je 2,4074 cm)

= 2304 Linien (je 2,006 mm).

Nach 1816, zu bayrischer Zeit, galt die Nürnberger Rute zu 16 Schuh (= 4,86176 Meter).

Ein altes Längenmaß ist noch die Meile mit rund 7,5 Kilometer.

Flächenmaße

(Feldmaße): „1 Quadratrute = 21,3659 Quadratmeter

1 Quadratschuh = 8,3460 Quadratdezimeter“

(Brühl, a.a.O)

Nach der Angabe von Geometer Sturm müßte man allerdings für die Otterstadter Quadratrute 21,3651 m² erhalten, für den Quadratschuh 8,3457 dm².

Die Nürnberger Quadratrute entspricht 23,6367 m² – der zugehörige Quadratschuh 9,233 dm².

Der Morgen, ursprünglich die Größe jener Ackerfläche, die man mit den damals zur Verfügung stehenden Mitteln an einem Vormittag pflügen konnte, war örtlich und zeitlich so verschieden wie die Rute. In Otterstadt hatte 1 Morgen meistens 120 oder 160 Ruten. Er war in halbe Morgen und Viertel unterteilt.

Nach dem Otterstadter Rutenmaß von 4,62224 Meter Länge hätte der Morgen zu 120 Quadratruten 25,6381 Ar, der Morgen zu 160 Ruten 34,1842 Ar enthalten. Heinrich Brühl (a.a.O.) gibt 34,19 Ar an.

Nach dem Gesetz vom 19. Frimaire des Jahres VIII (= 10. Dezember 1799) führte die französische Verwaltung auch

bei uns die metrischen Maße ein. Die althergebrachten Feldmaße blieben jedoch weiterhin in Gebrauch.

Nach dem Ende der Franzosenherrschaft kehrte man wieder zu den altgewohnten Maßen zurück.

In einem Kostenvoranschlag zu Dammbauten vom Jahr 1820 wird die Grundentschädigung durch den Ingenieur Panzer in Morgen berechnet „nach dem in Speyer üblichen Maß zu 2846 Quadratmeter“.

Somit entsprach der Morgen damals 120 Nürnberger Quadratrueten.

Eine erste überörtliche Vereinheitlichung der Feldmaße brachte die Einführung des bayerischen Tagwerks mit 100 Dezimalen (1 Tagwerk = 34,072718 Ar – 1 Dezimale = 34,072718 m²).

Hohlmaße

Getreide usw. wurde früher nicht gewogen, sondern mit einem *Trockenmaß* gemessen. Das größte Maß war ein Malter, nach der Vergleichung der Maße im Jahre 1802 (Heinrich Brühl, a.a.O.) in Otterstadt 1,2588 Hektoliter.

Ein Malter wurde unterteilt bei „schwerer“ oder „glatter“ Frucht: 1 Malter = 4 Viernzel = 8 Simmern = 32 Immel = 128 Seßling oder Mäßlein

(für Roggen, Weizen, Gerste)

bei „leichter“ oder „rauer“ Frucht (Hafer, Spelz): 1 Malter = 9 Simmern = 36 Immel = 144 Seßling oder Mäßlein (= 1,4162 Hektoliter)

Ein Versuch mit heutigen Getreidesorten ergab für je 1 Malter Roggen – 94 kg, Weizen – 92 kg, Gerste – 95 kg, Hafer – 64 kg

Flüssigkeitsmaße:

„1 Ohm = 1,0830 Hektoliter“ (Brühl, 1802)

Die Unterteilung war folgende:

1 Fuder = 10 Ohm = 120 Viertel = 480 Maß = 1920 Schoppen.

Ein Maß Wein hielt also 2,2562 Liter und war gleich 4 Schoppen zu je 0,564 Liter.

Raummaße für Bauholz und Brennholz:

1 Klafter = 144 Kubikfuß = 3,4720 Ster (Kubikmeter) (Brühl, a.a.O.)

Bei Rheinbauarbeiten im Jahre 1830 zu Otterstadt wird für ein „Nürnberger Kubikklafter“ Neckarsteine angegeben:

„3,66 m lang; 1,83 m breit; 0,92 m hoch“ = 6,161976 m³

Gewichte:

Für ein „altes“ Pfund gibt Brühl (a.a.O.) im Jahre 1802 an: „0,4897 Kilogramm“, unterteilt in 32 Lot (je 15,303 g) und 128 Quintchen (je 3,8258 g).

Bei diesem Pfund handelte es sich jedoch um das sogenannte leichte Pfund, von dem 104 auf den Zentner zu 50,9288 kg gingen. Der gleiche Zentner hatte 100 „schwere“ Pfund. Ein Pfund unterteilte man auch in 4 Vierling.

Ab 1820 galt 1 Pfund = 500 Gramm = 16 Unzen = 32 Lot = 128 Gran.

Geldsorten

Die gebräuchlichste Währung in unserer Gegend war seit dem 15. Jahrhundert der Gulden (geschrieben mit der Abkürzung Fl oder fl von „Floren“) – vorher das Pfund Pfennige (= 240 Pfennige).

Ein Gulden (Fl oder fl) hatte 60 Kreuzer (Xr oder xr) = 240 Pfennige (x) = 480 Heller (Hl)

Andere Geldsorten waren

der Batzen, ein 4-Kreuzerstück (vom 16. Jh. an nur Halbbatzen)

der Schilling (Groschen, Turnos) = 3 Kreuzer

der Weißpfennig (Albus) = 2 Kreuzer

das Kopfstück – ein 20-Kreuzerstück mit dem Kopfbild des Herrschers

daneben liest man noch öfter „1 Orts Gulden“ = 1/4 Gulden.

Der Taler

breitete sich im 16. Jahrhundert aus. Von 1566 bis 1750 galt er als amtliche Reichsmünze – „Reichstaler“.

Der Kurs war ab 1551 – 1 schwerer Taler = 72 Kreuzer

ab 1566 – 1 Taler = 68 Kreuzer, bald danach 72 xr

ab 1580 – 1 Taler = 90 Kreuzer

Im Dreißigjährigen Kriege änderte sich sein Kurs durch Teuerung und Münzbetrug. In Straßburg galt z.B. 1 Reichstaler

1600 – 76 Kreuzer

1621 – 210 Kreuzer

1620 – 140 Kreuzer

1624 – 390 Kreuzer

(Herbert Langer, Kulturgeschichte des Dreißigj. Krieges, bei W. Kohlhammer, Stuttgart)

In Otterstadt galt der Reichstaler

im Mai 1624 – 300 Kreuzer = 5 Gulden

im April 1625 – 420 Kreuzer = 7 Gulden

im März 1628 – 90 Kreuzer = 1 1/2 Gulden

Geldsortenkurse in Otterstadt

1779 – 1 Laubtaler = 165 xr = 2 fl 45 xr

1 Konventionstaler = 144 xr = 2 fl 24 xr

1 „Max d'Or“ (Goldstück) = 440 xr = 7 fl 20 xr

1796 – 1 „Carolin“ – 11 Gulden

1 „großer französischer Taler“ – 2 fl 45 xr

1 „kleiner franz. Taler“ – 1 fl 22 xr 2 Hl

1814 – 1 Kronentaler – 2 fl 42 xr

1816 – 1 Franc – knapp 28 1/2 Kreuzer

1 Gulden – 2 Franc 11 Centime

Am 1. Januar 1818 wurde in der Pfalz wieder der Gulden eingeführt: 1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfennig = 480 Heller. Der Umrechnungskurs war: 1 Franc = 27 Kreuzer 6 6/8 Heller.

Am 1. Januar 1876 wurde auch in Bayern die Reichsgoldwährung mit Mark und Pfennigen eingeführt. Es gab Goldmünzen zu 20 Mark, 10 Mark und 5 Mark; Silberstücke zu 5 Mark, 2 Mark, 1 Mark, 1/2 Mark, 20 Pfennig, Nickelstücke zu 20 Pfennig, 10 Pfennig und 5 Pfennig und Bronzestücke zu 2 Pfennig und 1 Pfennig.

In Otterstadt rechnete man den Gulden mit knapp 1,72 Mark.

Preise

Für Getreide

(für je 1 Malter = ca. 96 kg Roggen oder 94 kg Weizen oder 86 kg Gerste oder 65 kg Hafer – 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (xr))

Jahr	Roggen fl.xr	Gerste fl.xr	Weizen fl.xr	Hafer fl.xr	Spelz fl.xr
1756/57	4.00	–	–	2.12	–
1773/74	8.00	–	–	–	–
1778/79	–	–	–	2.45	–
1780/81	–	–	–	3.12	–
1792	–	3.32	–	–	–
1793/94	10.00	8.00	–	6.00	6.00
1794	8.00	–	–	–	–
1795	20.00 25.00 27.00	23.00	–	–	–
1796	–	6.30	–	4.45	–
1798	7.00 7.20	5.30	–	5.24	–
1799	5.30	5.20	8.00	–	2.45
1800	5.30 5.45	3.25 5.20	–	–	–
1801	4.30	4.00	–	3.00	2.30
1802	5.32	5.00 6.45	–	–	–
1803	5.30 8.30	5.08 5.30	–	–	–

(Aus Akten, Gemeinderechnungen und dem „Haus- und Schreibernbuch“ des Bartholomä Ackermann.)

Bemerkenswert: das Hungerjahr nach dem „Plünderwinter“ 1795. Doppelte Angaben bezeichnen den Preisanstieg in der Zeit vor der Ernte.

Für Vieh

Pferde

1794 – „ein schwarzes Pferd“ von Reilingen	100 fl 22 xr
ein Pferd von Mutterstadt	26 fl
ein Pferd in Speyer gekauft	6 fl 30 xr
1795 – von Jud Aaron ein Pferd	33 fl
ein Pferd vom „Wielbauer“ Beret	24 fl 30 xr
1796 – in Speyer ein Pferd gekauft	55 fl
1797 – in Manheim ein Pferd auf dem Markt gekauft mit einem Säugfüll	101 fl 45 xr
1799 – ein altes Pferd von Speyer	6 fl
1803 – ein schwarzes Stutenpferd verkauft	100 fl 24 xr
1820 – dem Jud namens Jessel von Böhl ein schwarzes Polackenpferd, 3 1/2 Jahre alt, verkauft	146 fl 24 xr
1794 – „ein Paar Schaffkühe von dem Jud Schmuhl sich zu kaufen“	77 fl

Schlachtvieh

1778 – eine Kuh	37 fl 8
ein Rind und ein Stier	77 fl 30
1794 – ein fetter Ochse	101 fl 45
1800 – ein Paar „Triebsschweine“	8 fl 15
1801 – 2 junge Milchscheine	4 fl 30
eine junge Gans	15
1802 – 2 junge Schweine	6 fl

Milchvieh

1800 – eine Kuh	31 fl
eine Kuh mit einem Milchkalb	52 fl 15

(Aus Gemeinderechnungen und dem „Haus- und Schreibernbuch“ des Bartholomä Ackermann.)

Für Nahrungsmittel

Kartoffel – 1 Zentner	Roggen – 1 Zentner
1862 – 2 fl	1865 – 5 fl 15 xr
1865 – 1 fl 30 xr	1866 – 4 fl 12 xr
1866 – 1 fl	1875 – 4 fl 58 xr
1867 – 1 fl 24 xr	1879 – 8,00 Mark
1871 – 1 fl 30 xr	1881 – 10,30 Mark
1875 – 1 fl	1897 – 7,50 Mark
1877 – 3,50 Mark	
1883 – 1,12 Mark	

1 Pfund Fleisch vom

	Mastochsen	Kuh/Rind	Kalb	Hammel	Schwein
1840	9 xr	7 xr	7 xr	8 xr	10 xr
1860	16 xr	14 xr	11 xr	14 xr	17 xr
1870	20 xr	–	12 xr	15 xr	20 xr
1897	80 Pfennig	–	66 – 80	60 – 70	64 – 70

Brotpreise

1840	– 6 Pfund Schwarzbrot	14 xr
1860	– 6 Pfund Schwarzbrot	18 xr
	– 6 Pfund Mischbrot	22 xr
1870	– 6 Pfund Schwarzbrot	28 xr
	– 6 Pfund Mischbrot	32 xr
1897	– 1 Pfund Schwarzbrot	11 Pfennig
	– 1 Pfund Mischbrot	11 Pfennig
	– 1 Pfund Weißbrot	15 Pfennig

Anmerkung: fl = Gulden; xr = Kreuzer. 1 Gulden = 60 Kreuzer

Ortsüblicher Taglohn in Mark

	1884	1888	1900	1906
Erwachsene				
über 16 Jahre – männlich	1,50	1,60	2,00	2,50
– weiblich	1,00	1,00	1,20	1,50
Jugendliche				
unter 16 Jahre – männlich	0,75	0,75	1,00	1,30
– weiblich	0,50	0,60	0,80	1,00
	1913	1914	1918	1919
Personen				
über 21 Jahre – männlich	3,50	3,30	4,80	6,00
– weiblich	2,00	2,00	3,50	4,20
18 – 21 Jahre – männlich	–	–	–	5,00
– weiblich	–	–	–	3,90
16 – 21 Jahre – männlich	3,00	2,90	4,20	–
– weiblich	1,50	1,80	3,00	–
16 – 18 Jahre – männlich	–	–	–	4,50
– weiblich	–	–	–	3,60
unter 16 Jahre – männlich	1,50	1,60	3,00	3,50
– weiblich	1,20	1,20	2,00	3,00
	1921	1927		
Personen				
über 21 Jahre – männlich	32,00	5,80		
– weiblich	20,00	4,16		
16 – 21 Jahre – männlich	24,00	5,60		
– weiblich	16,00	4,16		
unter 16 Jahre – männlich	–	3,00		
– weiblich	–	2,40		
14 – 16 Jahre – männlich	16,00	–		
– weiblich	12,00	–		
unter 14 Jahre – männlich	8,00	–		
– weiblich	8,00	–		

Literatur- und Quellenverzeichnis

Für die Archivalien wurden folgende Abkürzungen verwendet: Bestände des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe = BGLAK, des Landesarchivs Rheinland-Pfalz, Speyer = LAsp, Gemeindearchiv Otterstadt = Gd.A., Sitzungsprotokolle des Gemeinderates Otterstadt = Spr.G.

Abkürzung für häufig zitierte Literatur:

Häusser, Ludwig, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Heidelberg, 1856, Band II = Häusser II.

Hildenbrand, Fr. J., Otterstadt, Beiträge zu dessen Ortsgeschichte, Speyer 1923 = Hildenbrand.

Remling, Franz Xaver, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1852 und 1854, Band I = Remling, Bischöfe I, Band II = Remling, Bischöfe II.

Remling, Franz Xaver, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 – 1798, Speyer 1865 und 1866, Band I = Remling, Rev. I, Band II = Remling, Rev. II.

Häufig gebraucht, doch nicht zitiert wurden: Götze, Alfred, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1967; Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Freiburg 1964.

Erste „Otterstadter“ in der Steinzeit? – Seite 9

Kleßmann, Eckart, Unter unseren Füßen, Düsseldorf 1971.

Pörtner, Rudolf, Bevor die Römer kamen, Düsseldorf 1961.

Sprater, Friedrich, Die Pfalz in der Vor- und Frühzeit, Speyer 1948.

Historisches Museum der Pfalz, Speyer, Akten und Aufzeichnungen – ferner Mitteilungen des Hist. Vereins.

Staatl. Amt für Vor- und Frühgeschichte, Speyer, Akten und Aufzeichnungen.

¹⁾ BGLAK – 77/5713 ²⁾ Palatina 1926, S. 278 ³⁾ Hildenbrand, S. 6

Otterstadt, eine fränkische Gründung? Seite 18

¹⁾ Sprater, a.a.O., S. 22 ²⁾ Christmann E., Siedlungsgeschichte der Pfalz usw. ³⁾ Sprater, a.a.O., S. 22 ⁴⁾ Eyselein, Mutterstadt

Oberhirte und Landesherr:

Der Bischof von Speyer – Seite 20

Stamer, Ludwig, Kirchengeschichte der Pfalz, Speyer 1958 – 1964

Ein Landtausch im Jahre 1020 – S. 25

¹⁾ BGLAK – C 2

Ein fürstliches Geschenk – S. 26

¹⁾ Remling, Bischöfe I, S. 316 ²⁾ Hildenbrand, S. 12 ³⁾ Remling, Bisch.

I, S. 391 ⁴⁾ Hildenbrand, S. 12 ⁵⁾ ebenda ⁶⁾ LAsp – D 24/241

⁷⁾ LAsp – D 2/757 ⁸⁾ LAsp – D 24/244

Vom St. Guidostift – S. 31

¹⁾ Remling, Bisch. I, S. 259 ²⁾ P. Weber, Josef, Das St. Guidostift in Speyer, Speyer 1930, S. 16

Die Grundherrschaft – S. 32

¹⁾ LAsp – D 24/243

Hörige, Leibeigene, Wildfänge – S. 33

Kindlinger, Niklas, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbes. der sog. Leibeigenschaft, Nachdruck Aalen 1968, Raabe, Hannah, Das Problem Leibeigenschaft, Wiesbaden 1977

¹⁾ LAsp – F 5/45a ²⁾ LAsp – D 24/252

Die Fron – S. 35

¹⁾ BGLAK – 61/11110 ²⁾ LAsp – F 5/45a ³⁾ LAsp – D 2/527

⁴⁾ LAsp – U 128 ⁵⁾ LAsp – D 2/528 ⁶⁾ LAsp – D 24/245

Faut und Keller – S. 37

¹⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 38 ²⁾ ebenda, fol. 53 ff.

Der Schultheiß – S. 38

¹⁾ LAsp – D 2/528 ²⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 160 ³⁾ LAsp – F 5/45a, 34 lat. ⁴⁾ ebenda, fol. 65 ⁵⁾ LAsp – F 5/45a, 10. 5. 1655

Der hochfürstlich speyerische Criminalschultheiß – S. 40

¹⁾ LAsp – D 2/546

Das Gericht zu Otterstadt – S. 41

¹⁾ LAsp – F 5/45a ²⁾ ebenda, 10. 5. 1655

³⁾ ebenda, fol. 45 ⁴⁾ ebenda, 51 lat. ⁵⁾ ebenda, fol. 23

Der Gemeindeausschuß – S. 43

¹⁾ LAsp – D 2/537 ²⁾ LAsp – U 128

Die Dorfmeister oder Bürgermeister – S. 43

¹⁾ LAsp – D 24/245 ²⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 157 ³⁾ LAsp – F 5/45a, 2 lat. ⁴⁾ ebenda, 21 lat. ⁵⁾ ebenda, fol. 22 ⁶⁾ ebenda, 40 lat.

⁷⁾ ebenda, fol. 63 ⁸⁾ LAsp – D 2/527 ⁹⁾ LAsp – U 128

Die Vollgerichte zu Otterstadt – S. 45

¹⁾ LAsp – F 5/S45a ²⁾ ebenda, fol. 26 ³⁾ ebenda, vom 10. 5. 1655

⁴⁾ LAsp – F 1/77b, 157 lat. ⁵⁾ LAsp – F 5/45a, 32 lat.

Alle folgenden Zitate aus LAsp – F 5/45a

⁶⁾ 21 lat. ⁷⁾ 70 lat. ⁸⁾ vom 26. 11. 1658 ⁹⁾ vom 23. 11. 1668 ¹⁰⁾ vom 2. 12. 1659 ¹¹⁾ 1 lat. ¹²⁾ fol. 17 ¹³⁾ fol. 33 ¹⁴⁾ fol. 18 ¹⁵⁾ 20 lat.

¹⁶⁾ fol. 31 ¹⁷⁾ fol. 61 ¹⁸⁾ 49 lat. ¹⁹⁾ fol. 37 ²⁰⁾ fol. 16 ²¹⁾ fol. 20

²²⁾ 34 lat. ²³⁾ fol. 63 ²⁴⁾ 47 lat. ²⁵⁾ 24 lat. ²⁶⁾ 25 lat. ²⁷⁾ fol. 3

²⁸⁾ 23 lat. ³⁰⁾ fol. 1 ³¹⁾ 3 lat. ³²⁾ fol. 4 ³³⁾ 17 lat. ³⁴⁾ fol. 23

³⁵⁾ fol. 25 ³⁶⁾ fol. 26 ³⁷⁾ 27 lat. ³⁸⁾ 33 lat. ³⁹⁾ 49 lat. ⁴⁰⁾ 51 lat.

⁴¹⁾ fol. 60 ⁴²⁾ fol. 66 ⁴³⁾ 67 lat. ⁴⁴⁾ 67 lat. ⁴⁶⁾ vom 10. 5. 1655

⁴⁹⁾ nach Martini 1600

Ordnung und Sicherheit in Dorf und Mark – S. 53

¹⁾ LAsp – F 5/45a, fol. 35 ²⁾ LAsp – D 2/537 ³⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 73 ⁴⁾ LAsp – D 2/527 ⁵⁾ LAsp – U 128 ⁶⁾ LAsp – D 2/529
⁷⁾ Gd.A. ⁸⁾ LAsp – F 5/45a, 66 lat. ⁹⁾ ebenda, fol. 40
¹⁰⁾ ebenda, , 36 lat. ¹¹⁾ ebenda, 40 lat. ¹²⁾ ebenda, 42 lat.
¹³⁾ ebenda, fol. 67 ¹⁴⁾ LAsp – D 2/528

Die Einwohner – S. 57

¹⁾ LAsp – D 24/243 ²⁾ Hildenbrand, S. 17 ³⁾ LAsp – F 5/45a, 29 lat.
⁴⁾ ebenda, 10. 5. 1655 ⁵⁾ ebenda, 18 lat. ⁶⁾ LAsp – F 1/77b, 156 lat.
⁷⁾ LAsp – F 5/45a, fol. 70 ⁸⁾ Gd.A. ⁹⁾ LAsp – F 5/45a,
10. 5. 1655 ¹⁰⁾ LAsp – F 5/45a ¹¹⁾ LAsp – U 128 ¹²⁾ LAsp –
F 5/45a, 28. 11. 1662 ¹³⁾ LAsp – D 2/429 ¹⁴⁾ LAsp – D 2/528
Alle folgenden Zitate aus LAsp – F 5/45a
¹⁵⁾ 15 lat. ¹⁶⁾ 40 lat. ¹⁷⁾ 46 lat. ¹⁸⁾ 49 lat. ¹⁹⁾ fol. 66 ²⁰⁾ fol. 67
²¹⁾ 70 lat. ²²⁾ vom 29. 4. 1659 ²³⁾ vom 11. 5. 1660 ²⁴⁾ vom 19. 11. 1670
²⁵⁾ LAsp – D 2/527 ²⁶⁾ LAsp – D 2/538 ²⁷⁾ LAsp – D 2/540
²⁸⁾ LAsp – U 128 ²⁹⁾ LAsp – D 2/535
³⁰⁾ LAsp – D 2/539 ³¹⁾ LAsp – D 2/529 ³²⁾ LAsp – F 5/45a, 10. 5. 1655
³³⁾ ebenda, vom 21. 1. 1602 ³⁴⁾ LAsp – D 2/546

Von der alten Pfarrei Otterstadt – S. 69

¹⁾ Remling, Bisch. I, S. 110f. ²⁾ ebenda, S. 112 ³⁾ Remling, Franz Xaver,
Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, II, S. 227, Urkunde
Nr. 118 ⁴⁾ LAsp – D 1/1022 ⁵⁾ Pfälzische Heimatblätter, Jg. 9,
S. 86 ⁶⁾ Glasschröder, in Mitteilungen des Hist. Vereins, XXVIII, 1907,
S. 95

Johannes Dadus – Johannes Lichtenberger – S. 70

⁷⁾ LAsp – Benutzerakt 1258 – Otterstadt

Im 15. Jahrhundert – S. 71

¹⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 156 ff. ²⁾ Remling, Bisch. II, S. 159
³⁾ ebenda, S. 38 f. ⁴⁾ ebenda, 70 ⁵⁾ ebenda, S. 92 ⁶⁾ ebenda, S. 93
⁷⁾ LAsp – D 2/311a, Nr. 5 ⁸⁾ LAsp – D 24/243 ⁹⁾ LAsp – D 24/245
¹⁰⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 53 ¹¹⁾ LAsp – D 2/725 I ¹²⁾ LAsp – U 128/1
¹³⁾ LAsp – WW 1/1008 ¹⁴⁾ LAsp – U 128 ¹⁵⁾ LAsp – F 5/45a

Im 16. Jahrhundert – S. 89

¹⁾ LAsp – D 24/247 ²⁾ LAsp – D 24/248 ³⁾ LAsp – D 24/246
⁴⁾ LAsp – D 24/249 ⁵⁾ LAsp – D 24/250 ⁶⁾ LAsp – F 1/77b
⁷⁾ ebenda, fol. 90 ⁸⁾ BGLAK – 61/11104 ⁹⁾ BGLAK – 61/11105
¹⁰⁾ BGLAK – 61/11108, 155 ¹¹⁾ ebenda, 120 lat., 19. 8. 1595
¹²⁾ ebenda, 147 lat. 12. 8. 1596 ¹³⁾ LAsp – F 1/77b, 73 lat. ff.
¹⁴⁾ ebenda, fol. 96 ¹⁵⁾ ebenda, ¹⁶⁾ BGLAK – 61/11104
Alle folgenden aus BGLAK – 61/11108: ¹⁷⁾, ¹⁸⁾, ¹⁹⁾, ²⁰⁾, ²¹⁾, ²²⁾ Stamer,
Ludwig, Kirchengeschichte der Pfalz, III, 1 ²³⁾ ebenda, ²⁴⁾ BGLAK –
61/11108, 124 ²⁵⁾ BGLAK – 61/11107, 3. 11. 1592 ²⁶⁾ BGLAK –
61/11108, 28 ²⁷⁾ LAsp – F 5/45a, fol. 4 ²⁸⁾ BGLAK – 61/11108,
183 ²⁹⁾ Stamer, a.a.O., S. 122, ³⁰⁾ BGLAK – 61/11104 ³¹⁾ BGLAK –
61/11108, 131 ³²⁾ ebenda, 58 ³³⁾ ebenda, 42 ³⁴⁾ Stamer, a.a.O.
³⁵⁾ BGLAK – 61/11108, 144
Alle folgenden aus LAsp – F 5/45a: ³⁶⁾ fol. 16 ³⁷⁾ fol. 30
³⁸⁾ von 1602 ³⁹⁾ 53 lat. ⁴⁰⁾ fol. 63 ⁴¹⁾ von 1658 ⁴²⁾ LAsp – D 2/527
⁴³⁾ ebenda, ⁴⁴⁾ LAsp – D 2/529 ⁴⁵⁾ BGLAK – 61/11108, 124, 126
und 177

Im Dreißigjährigen Krieg – S. 113

¹⁾ BGLAK – 61/11109, 263 ²⁾ LAsp – F 5/45a, fol. 40 ³⁾ Remling,
Bisch. II, S. 467
Alle folgenden aus BGLAK – 61/11109:
⁴⁾ 368 ⁵⁾ 373 ⁶⁾ 377 ⁷⁾ 381 ⁸⁾ 380, vom 15. 6. 1621 ⁹⁾ 398 ¹⁰⁾ 397
¹¹⁾ 397 ¹²⁾ 403 ¹³⁾ 404 ¹⁴⁾ 406 ¹⁵⁾ 404 ¹⁶⁾ Häusser II, S. 395
¹⁷⁾ Probst, Joseph, Geschichte der Stadt und Festung Germersheim,
Speyer 1898, S. 49

Alle folgenden aus BGLAK – 61/11109: ¹⁸⁾ 409 ¹⁹⁾ 414 ²⁰⁾ 419
²¹⁾ 414 ²²⁾ 414 ²³⁾ LAsp – F 5/45a, 51 lat. ²⁴⁾ BGLAK – 61/11109, 422
²⁵⁾ ebenda, 425 ²⁶⁾ LAsp – F 5/45a, 54 lat. und fol. 57 ²⁷⁾ ebenda, fol. 53
²⁸⁾ ebenda, fol. 54 f.

Alle folgenden aus BGLAK – 61/11109: ²⁹⁾ 418 ³⁰⁾ 421 ³¹⁾ ... ³²⁾ 499
³³⁾ 451 ³⁴⁾ 480 ³⁵⁾ 480 ³⁶⁾ LAsp – F 5/45a, 51 lat. ³⁷⁾ BGLAK –
61/11109, 427, 429, 499 und 61/11110, 33 und 77 ³⁸⁾ LAsp – F 5/45a,
60 lat. ³⁹⁾ BGLAK – 11109, 479 ⁴⁰⁾ ebenda, 494 und 501
⁴¹⁾ BGLAK – 61/11110, 33 ⁴²⁾ ebenda, 79 ⁴³⁾ ebenda, 91
⁴⁴⁾ Häusser II, S. 503

Alle folgenden aus BGLAK – 61/11110: ⁴⁵⁾ 116 f. ⁴⁶⁾ 119 ⁴⁷⁾ 127
⁴⁸⁾ 129 ⁴⁹⁾ 130 und 139 ⁵⁰⁾ 136 ⁵¹⁾ Häusser II, S. 527 ⁵²⁾ ebenda,
S. 528 ⁵³⁾ ebenda, S. 539 ⁵⁴⁾ BGLAK – 61/11110, 207 ⁵⁵⁾ ebenda, 195
⁵⁶⁾ ebenda, 206 ⁵⁷⁾ LAsp – F 5/45a, fol. 70 f. ⁵⁸⁾ ebenda, 71 lat. f.
Alle folgenden aus BGLAK – 61/11110: ⁵⁹⁾ 209 ⁶⁰⁾ 210
⁶¹⁾ 214 ff. ⁶²⁾ 217 ⁶³⁾ 217 ⁶⁴⁾ LAsp – F 5/45a, vom 2. 5. 1661
⁶⁵⁾ ebenda, vom 10. 5. 1667 ⁶⁶⁾ ebenda fol. 296 ⁶⁷⁾ LAsp – D 2/725 I
⁶⁸⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 234

Neue Kriegsnot – S. 127

¹⁾ BGLAK – 61/11111, 151 ²⁾ LAsp – F 5/45a, 16. 1. 1673 ³⁾ ebenda,
vom 8. 5. 1674 ⁴⁾ ebenda, vom 14. 11. 1675 ⁵⁾ ebenda, 1676 ⁶⁾ BGLAK
– 61/11111, 172 ⁷⁾ ebenda, 173 ⁸⁾ LAsp – F 5/45a, von 1679
⁹⁾ LAsp – F 6/241, 11. 5. 1689 ¹⁰⁾ Hildenbrand, S. 31 ¹¹⁾ LAsp –
F 6/241, 1692 – 1697 ¹²⁾ LAsp – D 2/725 II ¹³⁾ LAsp – D 2/725
¹⁴⁾ LAsp – F 6/241, 2. 9. 1704 ¹⁵⁾ ebenda, 25. 5. 1708 ¹⁶⁾ ebenda,
1707 ¹⁷⁾ LAsp – D 2/547 ¹⁸⁾ LAsp – D 2/429 ¹⁹⁾ LAsp – F 6/241,
1745 ²⁰⁾ LAsp – U 128 ²¹⁾ BGLAK – 61/11113, 192 ²²⁾ BGLAK –
61/11114, 81 ²³⁾ ebenda, 90

Streit der Herren um Macht und Rechte – S. 135

Aus LAsp – F 1/77b: ¹⁾ fol. 171 ²⁾ fol. 172 ³⁾ fol. 234
⁴⁾ vom 12. 2. 1614 ⁵⁾ LAsp – Karte Nr. 358 und U 128 ⁶⁾ LAsp –
D 2/725 I ⁷⁾ LAsp – Kurpfalz Urkunde Nr. 65 ⁸⁾ LAsp –
D 2/547 ⁹⁾ LAsp – D 24/252 ¹⁰⁾ LAsp – D 2/549 ¹¹⁾ LAsp –
F 1/77b, fol. 73 f. ¹²⁾ LAsp – D 5/29, 16. 9. 1756 ¹³⁾ LAsp –
D 2/549 ¹⁴⁾ ebenda, ¹⁵⁾ LAsp – D 2/429

Militärdienst im 17. und 18. Jahrhundert – S. 143

¹⁾ BGLAK – 61/11111, 118 ²⁾ LAsp – F 5/45a, 11. 5. 1666 ³⁾ LAsp –
D 2/527 ⁴⁾ LAsp – D 2/548 ⁵⁾ LAsp – U 128 ⁶⁾ Remling, Bischöfe I,
S. 152

Die Pfarrei des 18. Jahrhunderts – S. 145

¹⁾ BGLAK – 61/11111, 16 ²⁾ ebenda, 42 und 95 ³⁾ LAsp –
D 2/429 ⁴⁾ LAsp – D 2/429a I ⁵⁾ BGLAK – 61/11111, 173 ⁶⁾ eben-
da, ⁷⁾ LAsp – D 2/429a ⁸⁾ LAsp – D 2/311a ⁹⁾ Remling, Bisch. II,
S. 632 ¹⁰⁾ LAsp – D 2/429a I ¹¹⁾ LAsp – D 2/429a V ¹²⁾ LAsp –
F 6/241 ¹³⁾ LAsp – D 2/311a Nr. 32 ¹⁴⁾ LAsp – F 6/243, S. 5

Zustand des Kirchleins am See und Bau der alten Kirche – S. 155

¹⁾ LAsp – D 2/429b ²⁾ Jöckle, Clemens, Das Weihetagebuch des Speye-
rer Weihbischofs Johann Adam Buckel von 1746 – 1771, S. 104 und Foto-
kopie des Originals aus dem Freiburger Diözesanarchiv im Bistumsarchiv
Speyer.

Innenausstattung der alten Kirchen – S. 161

³⁾ LAsp – D 2/311a, S. 44 ⁴⁾ LAsp – D 2/429 ⁵⁾ LAsp – D 2/311a,
Nr. 33 ⁶⁾ LAsp – D 2/429a ⁷⁾ LAsp – D 2/527 ⁸⁾ LAsp –
D 2/528 ⁹⁾ Pfälzische Heimatblätter, Jg. 9, S. 86 ¹⁰⁾ Spr.G. vom
15. 12. 1855 und 29. 5. 1858 ¹¹⁾ LAsp – H 45/1071

Die Glocken – S. 165

¹³⁾ LAsp – F 5/45a, fol. 3 ¹⁴⁾ ebenda, fol. 26 ¹⁵⁾ LAsp – D 2/528 und 529 ¹⁶⁾ LAsp – U 128 ¹⁷⁾ LAsp – H 45/2798

Kapellen, Kreuze, Bildstöcke – S. 166

¹⁸⁾ LAsp – F 5/45a ¹⁹⁾ Hildenbrand, S. 43

Waldstreit und Waldprozeß – S. 168

¹⁾ LAsp – D 2/725 II ²⁾ ebenda, ³⁾ LAsp – D 24/245 ⁴⁾ LAsp – D 2/725 ⁵⁾ LAsp – U 128/2 ⁶⁾ LAsp – U 128 ⁷⁾ LAsp – U 128/1

Von der alten Landwirtschaft – S. 175

Weidmann, Werner, *Die pfälzische Landwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Saarbrücken 1968*

¹⁾ LAsp – L 51/159 ²⁾ LAsp – Karte Nr. 358 ³⁾ LAsp – D 24/245 ⁴⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 234 ⁵⁾ LAsp – G 7/379 ⁶⁾ LAsp – U 128/1 ⁷⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 90 ⁸⁾ BGLAK – C 2 ⁹⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 90 ¹⁰⁾ BGLAK – 61/11104 ¹¹⁾ BGLAK – 61/11105 ¹²⁾ LAsp – F 5/45a ¹³⁾ BGLAK – 61/11109, 325 ¹⁴⁾ BGLAK – 61/11109, 421 ¹⁵⁾ LAsp – F 5/45a, 38 lat. ¹⁶⁾ ebenda, fol. 20 ¹⁷⁾ ebenda, 23 lat. ¹⁸⁾ BGLAK – 61/11110, 48 ¹⁹⁾ BGLAK – 61/11108 ²⁰⁾ BGLAK – 61/11113, 158, 296, 333 und 61/11114, 64 ²¹⁾ Gd.A. ²²⁾ LAsp – D 2/536 ²³⁾ LAsp – D 2/527 ²⁴⁾ LAsp – D 2/529 ²⁵⁾ LAsp – U 128 ²⁶⁾ LAsp – F 1/77b, fol. 171 ²⁷⁾ LAsp – D 2/528 ²⁸⁾ LAsp – D 2/429 ²⁹⁾ LAsp – F 5/45a, 19 lat. ³⁰⁾ BGLAK – 61/11114, 181 ³¹⁾ BGLAK – 61/11109, 339 ³²⁾ LAsp – D 2/547

Freiheit – Gleichheit – S. 193

Remling, Franz Xaver, *Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798, Speyer 1865 und 1866*

¹⁾ Gd.A. ²⁾ Remling, Rev. I, S. 99 ³⁾ ebenda, S. 117 ⁴⁾ ebenda, S. 106 ⁵⁾ ebenda, S. 225 ⁶⁾ LAsp – F 6/341, S. 54 und F 6/245, S. 42 ⁷⁾ Sturm, Georg, *Geschichte meiner Heimatstadt Schifferstadt*, S. 52 ⁸⁾ LAsp – G 7/379 ⁹⁾ Remling, Rev. II, S. 169 ¹⁰⁾ ebenda, S. 171 ¹¹⁾ ebenda, S. 179 ¹²⁾ ebenda, S. 225 ¹³⁾ ebenda, S. 287 ¹⁴⁾ ebenda, S. 430 ¹⁵⁾ Hildenbrand, S. 38 ¹⁶⁾ LAsp – G 11/241 ¹⁷⁾ Hildenbrand, S. 41 ¹⁸⁾ Remling, Rev. II, S. 402 ¹⁹⁾ ebenda, 20) ebenda, S. 438 ²¹⁾ Sturm, a.a.O., S. 58 ²²⁾ LAsp – U 128 ²³⁾ LAsp – G 6/118 ²⁴⁾ LAsp G 6/546

Liste zur Landwehr 1814 – S. 208

LAsp – G 21/37p

Sektionsverzeichnis 1807 – S. 218

LAsp – L 51/159

Urkataster von 1840 – S. 221

LAsp – L 56/461 und 462

Der Rhein wird gebändigt – S. 232

Musall, Heinz, *Die Entwicklung der Kulturlandschaft der Rheinniederung zwischen Karlsruhe und Speyer vom Ende des 16. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Heidelberg 1969* ¹⁾ Musall, S. 56 ²⁾ LAsp – D 24/245 ³⁾ LAsp – F 5/45a ⁴⁾ LAsp – U 128 ⁵⁾ Musall, S. 57 ⁶⁾ Remling,

Bisch. I, S. 452 ⁷⁾ LAsp – D 2/527 ⁸⁾ Gd.A. ⁹⁾ LAsp – U 128/1 ¹⁰⁾ Musall, S. 58 ¹¹⁾ Musall, S. 121 f. ¹²⁾ Musall, S. 151 ¹³⁾ LAsp – D 2/548 ¹⁴⁾ Kirchenbuch, Pfarrei Otterstadt ¹⁵⁾ Amtsblatt d. königl. bayer. Regierung des Rheinkreises, 21. 12. 1820 ¹⁶⁾ Spr.G. ¹⁷⁾ Musall, S. 197 ¹⁸⁾ LAsp – H 3/1564 ¹⁹⁾ Musall, S. 198 ²⁰⁾ LAsp – H 45/120 ²¹⁾ Bettag, Karl, *Die Otterstadter bekamen die Angelhofinsel, Aufsatz in der „Rheinpfalz“, Datum unbekannt.*

Die Viehweide für die neuen Glocken – S. 246

¹⁾ LAsp – H 45/679 ²⁾ Spr.G. ³⁾ Pfarrgedenkbuch im Pfarrarchiv Otterstadt

Um Volksfreiheit und ein einiges Deutschland – S. 249

¹⁾ Spr.G. ²⁾ Sterberegister der Gemeinde Otterstadt ³⁾ Anzeigenblatt der Kreishauptstadt Speyer, Nr. 52, 1849 ⁴⁾ LAsp – H 45/678

Auswanderung 1852 – S. 252

¹⁾ Spr.G. ²⁾ Gd.A. ³⁾ LAsp – H 45/132, fol. 13 f. ⁴⁾ ebenda, , fol. 5 ⁵⁾ ebenda, fol. 61 ff. ⁶⁾ ebenda, fol. 15 ff. ⁷⁾ LAsp – H 45/132 ⁸⁾ ebenda, fol. 71 ff. ⁹⁾ LAsp – H 45/948

Erbauung der neuen Kirche – S. 263

¹⁾ LAsp – H 45/465 ²⁾ Spr.G. ³⁾ LAsp – H 45/1071 ⁴⁾ Pfarrgedenkbuch im Pfarrarchiv Otterstadt

Drei Jahrhunderte Schulgeschichte – S. 273

¹⁾ Stamer, Ludwig, *Kirchengeschichte der Pfalz, III/1, S. 122. Alle folgenden aus BGLAK – 61/11108:* ²⁾ 42 ³⁾ 48 ⁴⁾ 49 ⁵⁾ 50 ⁶⁾ 56 ⁷⁾ 58 ⁸⁾ 76 ⁹⁾ 86 ¹⁰⁾ LAsp – D 2/429a, VI ¹¹⁾ LAsp – F 5/45a, 120 ¹²⁾ LAsp – F 5/45a ¹³⁾ LAsp – D 2/429a, I/1 ¹⁴⁾ LAsp – D 2/311a ¹⁵⁾ LAsp – D 2/429a VI ¹⁶⁾ Remling, *Bischöfe II*, S. 604 f. ¹⁷⁾ LAsp – D 2/547 ¹⁸⁾ LAsp – D 2/429a ¹⁹⁾ Pfeiffer, Albert, *Stoffsammlung zur pfälz. Volksschulgeschichte*, S. 19 ²⁰⁾ ebenda, S. 20 ²¹⁾ LAsp – D 2/311a und 311c ²²⁾ Remling, *Bischöfe II*, S. 634 f. ²³⁾ LAsp – U 128 ²⁴⁾ LAsp – D 2/311a – s.a. Pfeifer, a.a.O., S. 13 ff. ²⁵⁾ Remling, *Bischöfe II*, S. 680 ²⁶⁾ LAsp – D 2/429a, VI ²⁷⁾ LAsp – D 2/429a, IV ²⁸⁾ BGLAK – 61/11113, 161 ²⁹⁾ LAsp – D 2/527 ³⁰⁾ LAsp – U 128 ³¹⁾ Gd.A. ³²⁾ LAsp – F 6/341 ³³⁾ LAsp – G 6/212/2 ³⁴⁾ LAsp – Handakt Nr. 571 ³⁵⁾ LAsp – G 6/546 ³⁶⁾ LAsp – G 6/215, II ³⁷⁾ LAsp – H 45/2799 ³⁸⁾ LAsp – H 3/11258 ³⁹⁾ Klotz, Fr., *Ortsgeschichte der Gemeinde Dudenhofen/Pfalz*, S. 125 f. ⁴⁰⁾ *Pfälzer Heimat*, 11. Jg., S. 38 ff. ⁴¹⁾ LAsp – H 45/2798 ⁴²⁾ Spr.G.

Juden im 19. und 20. Jahrhundert – S. 292

¹⁾ LAsp – L 51/159 ²⁾ Spr.G. ³⁾ LAsp – L 56/461, 462 ⁴⁾ LAsp – H 45/406 ⁵⁾ Gd.A.

Ereignisse der letzten 120 Jahre – S. 297

Benützt wurden: *Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, Schultagebücher, Pfarrgedenkbuch der Pfarrei Otterstadt, Zeitungsarchiv von Herrn Verbandsbürgermeister Hermann Götz, Otterstadt*

Verfasser: Alfons Schreiner, Meckersheim
Gestaltung: Heinz Werner Kienzle, Speyer
Zeichnungen: Alfons Schreiner (9), Emil Hoffner (10)
Fotoaufnahmen: Historisches Museum der Pfalz Speyer (7),
Landesarchiv Speyer (7),
Landesbibliothek Speyer (14),
Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (1),
Aerovision München, Luftaufnahme (1),
Fritz Pahlke (5), Alfons Schreiner (11)
Gesamtherstellung: Jaeger Druck GmbH, Speyer

